



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Gewaltkriminalität weiblicher Jugendlicher
Eine empirische Studie über deren Entwicklung im Landesgerichtssprengel Wien zwischen 1989-1991 und 2010“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Melanie Langsenlehner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Danksagung

Für ihre Unterstützung bei der Abfassung dieser Dissertation bedanke ich mich bei meinem Betreuer, Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl, und Ass.-Prof. Mag. Dr. Katharina Beclin, bei ao. Univ.-Prof Dr. Alexander Tipold und o. Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel für die Bereitschaft, die Begutachtung dieser Arbeit zu übernehmen, bei den Mitarbeitern des Landesgerichts für Strafsachen Wien, der Staatsanwaltschaft Wien sowie den jeweiligen Wiener Bezirksgerichten für die Bereitstellung der Tagebücher und Akten und die freundliche Aufnahme sowie bei meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	x
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	xiii
Quellen- und Literaturverzeichnis	xvii
A Einführung, Begriffe, Methodik, Überblick.....	1
1. Einleitung.....	1
2. Überblick zum Stand der Forschung	2
3. Aufbau und Zielsetzung der Dissertation	2
4. Begriffsüberblick: Jugend und Gewalt	5
4.1. Der Begriff der Jugend	5
4.1.1. Der Begriff der Jugend im historischen Kontext	5
4.1.2. Der Begriff der Jugend im österreichischen Strafrecht	8
4.2. Der Gewaltbegriff.....	11
4.2.1 Aggression	11
4.2.2. Gewalt im Allgemeinen	13
4.2.3. Weibliche Gewalt	18
5. Forschungsdesign	20
5.1. Datengewinnung.....	20
5.2. Datenqualität und Repräsentativität	22
5.3. Datenauswertung und -darstellung	23
6. Zahlenmäßiger Überblick	24
6.1. Allgemeines	24
6.2. § 83 StGB	28
6.3. § 84 StGB	30
6.4. § 91 StGB	31
6.5. § 105 StGB	32
6.6. § 106 StGB	34
6.7. § 107 StGB	34
6.8. § 142 StGB	35
6.9. § 143 StGB	37
6.10. § 269 StGB	38
6.11. Mehrere Delikte	38
6.12. Alle Delikte	40
B Stichprobe 2010.....	43
Begriffserklärungen.....	43
I. § 83 StGB	47
1. Allgemeines	47
2. Die Tatverdächtigen	48
2.1. Alter, Herkunft	48
2.2. Familiäres Umfeld, Wohnsituation und Suchtproblematik	49
2.3. Schulbildung, Beschäftigung.....	52
2.4. Vormerkungen/Vorstrafen.....	53
2.5. Motiv	54

3. Die Tat	56
3.1. Allgemeines	56
3.2. Ort und Zeit	56
3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen	58
3.3.1. Art des Angriffs und Anzahl der Tatverdächtigen	58
3.3.2. Intensität des Angriffs und Art der Waffe	58
a) Intensität des Angriffs	60
b) Art und Anzahl der Waffen	65
3.3.3. Verletzungen	66
a) Anzahl der Verletzungen	66
b) betroffener Körperteil und Art der Verletzung	69
3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail	75
a) eine Tatverdächtige	75
b) zwei Tatverdächtige	77
c) Gruppe	79
4. Opfer	79
5. Verfahrensausgang	82
6. Lebenswege der Tatverdächtigen	87
7. Zusammenfassung	94
 II. § 84 StGB	 95
1. Allgemeines	95
2. Die Tatverdächtigen	95
2.1. Alter, Herkunft	95
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation	95
2.3. Schulbildung, Beschäftigung	96
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen	96
2.5. Motiv	96
3. Die Tat	97
3.1. Allgemeines	97
3.2. Ort und Zeitpunkt	97
3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen	97
3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail	99
4. Opfer	100
5. Verfahrensausgang	101
6. Lebenswege der Tatverdächtigen	102
7. Zusammenfassung	102
 III. § 91 StGB	 103
1. Allgemeines	103
2. Die Tatverdächtigen	104
2.1. Alter, Herkunft	104
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation	104
2.3. Schulbildung, Beschäftigung	105
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen	106
2.5. Motiv	107

3. Die Tat	107
3.1. Allgemeines	107
3.2. Ort und Zeitpunkt	108
3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen	108
a) Intensität des Angriffs und Art der Waffe	109
b) Verletzungen	111
3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail	113
4. Opfer	114
5. Verfahrensausgang	115
6. Zusammenfassung	117
IV. § 105 StGB	118
1. Allgemeines	118
2. Die Tatverdächtigen	118
2.1. Alter, Herkunft	118
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation	119
2.3. Schulbildung, Beschäftigung	120
2.4. Vormerkungen/Vorstrafen	120
2.5. Motiv	120
3. Die Tat	122
Exkurs: Der Gewaltbegriff des § 105 StGB	122
3.1. Allgemeines	123
3.2. Ort und Zeitpunkt	123
3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen	124
3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail	126
4. Opfer	127
5. Verfahrensausgang	128
6. Lebenswege der Tatverdächtigen	130
7. Zusammenfassung	131
V. § 107 StGB	132
1. Allgemeines	132
2. Die Tatverdächtigen	132
2.1. Alter und Herkunft	132
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation	133
2.3. Schulbildung, Beschäftigung	134
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen	135
2.5. Motiv	135
3. Die Tat	136
3.1. Allgemeines	136
3.2. Ort und Zeitpunkt	137
3.3. Art und Intensität des Angriffs, angedrohtes Übel	138
3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail	139
4. Die Opfer	141
5. Verfahrensausgang	142
6. Lebenswege der Tatverdächtigen	144
7. Zusammenfassung	146

VI. § 142 StGB	147
1. Allgemeines	147
2. Die Tatverdächtigen	148
2.1. Alter, Herkunft	148
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation	148
2.3. Schulbildung, Beschäftigung	150
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen	150
2.5. Motiv	151
3. Die Tat	152
3.1. Allgemeines	152
3.1. Ort und Zeitpunkt	152
3.2. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen	152
3.3. Ausgewählte Tathandlungen im Detail	153
4. Opfer	155
5. Verfahrensausgang	156
6. Lebenswege der Tatverdächtigen	159
7. Zusammenfassung	164
VII. § 143 StGB	165
1. Allgemeines	165
2. Die Tatverdächtigen	166
2.1. Alter, Herkunft	166
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation	166
2.3. Schulbildung, Beschäftigung	166
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen	167
2.5. Motiv	167
3. Die Taten	168
3.1. Allgemeines	168
3.2. Ort und Zeitpunkt	168
3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen	168
3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail	169
4. Opfer	170
5. Verfahrensausgang	171
6. Exkurs: Die Lebenswege der Tatverdächtigen	172
7. Zusammenfassung	173
VIII. §§-Mischformen	174
1. Allgemeines	174
2. Die Tatverdächtigen	174
2.1. Alter, Herkunft	174
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation	175
2.3. Schulbildung, Beschäftigung	176
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen	177
2.5. Motiv	177
3. Die Taten	179
3.1. Allgemeines	179
3.2. Ort und Zeitpunkt	179

3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen, angedrohtes Übel, Nötigung	180
a) Art des Angriffs.....	180
b) Intensität des Angriffs und Art der Waffe.....	180
c) Verletzungen	182
d) Nötigungen, Drohungen.....	185
3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail	186
4. Opfer.....	188
5. Verfahrensausgang	189
6. Die Lebenswege der Tatverdächtigen	192
7. Zusammenfassung.....	193
 C Stichprobe 1989-1991.....	 195
§ 83 StGB	195
1. Allgemeines	195
2. Die Tatverdächtigen.....	197
2.1. Alter, Herkunft	197
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation	198
2.3. Schulbildung, Beschäftigung.....	201
2.4. Vormerkungen/Vorstrafen.....	202
2.5. Motiv	203
3. Die Tat.....	204
3.1. Allgemeines.....	204
3.2. Ort und Zeit	205
3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen	206
3.3.1. Art des Angriffs	206
3.3.2. Anzahl der Tatverdächtigen.....	206
3.3.3. Intensität des Angriffs und Art der Waffe	207
a) Intensität des Angriffs	208
b) Art und Anzahl der Waffen.....	212
3.3.4. Verletzungen.....	214
a) Anzahl der Verletzungen.....	214
b) betroffener Körperteil und Art der Verletzung	216
3.4. Exkurs: Ausgewählte Tathandlungen im Detail.....	220
a) eine Tatverdächtige	220
b) zwei Tatverdächtige	223
c) Gruppe	224
4. Opfer.....	225
5. Verfahrensausgang	227
6. Lebenswege der Tatverdächtigen	233
7. Zusammenfassung.....	239
 D Vergleich der Stichproben 1989-1991 und 2010 hinsichtlich des § 83 StGB	 241
1. Allgemeines	241
2. Vergleich der Tatverdächtigenstruktur	247
2.1. Allgemeines.....	247
2.2. Alter.....	247

2.4. Bildung und Beschäftigung	249
2.5. Personenstand der Eltern	250
2.6. Wohnsituation.....	251
2.7. Vormerkungen/Vorstrafen.....	252
2.8. Motiv	253
3. Vergleich der Taten.....	254
3.1. Allgemeines.....	254
3.2. Ort und Zeitpunkt	254
3.3. Art des Angriffs.....	255
3.4. Art der Verletzungen	257
3.5. Art der Waffe.....	260
3.6. Tatschwere.....	261
4. Vergleich der Opferstruktur	265
4.1. Geschlecht	266
4.2. Alter.....	266
4.3. Verhältnis des Opfers zur Tatverdächtigen	267
4.4. Vergleich des Anzeigeverhaltens	268
4.4.1. Verständigung der Polizei	268
4.4.2. Anzeige bei der Polizei.....	271
4.4.3. Anzeigezeitpunkt.....	275
4.4.4. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft	277
4.4.5. Anzeigebereitschaft	277
Exkurs: Die Anzeigepflicht.....	278
5. Vergleich der Sanktionspraxis	286
5.1. Art der Verfahrenserledigung bzw Sanktionsarten	286
5.2. Sanktionshöhe.....	292
5.2.1. Verurteilung ausschließlich wegen § 83 StGB.....	292
5.2.2. Verurteilung wegen § 83 StGB und anderen Delikten	294
5.2.3. Diversion	295
E Resümee.....	296
Anhang	299
Abstract (Deutsch)	299
Abstract (English)	300

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
AHS-O + U	Allgemeinbildende höhere Schule Oberstufe und Unterstufe
allgem	allgemein
AMS	Arbeitsmarktservice
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 BGBl 1979/333
bes	besonderes
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
BS	Berufsschule
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
Div	Diversion
dRGBI	deutsches Reichsgesetzblatt
DV-StAG	Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltsgesetzes BGBl 1986/338
Einstellg	Einstellung
et al	et alii
etc	et cetera
FMS	Fachmittelschule
Freiheitsstr	Freiheitsstrafe
FS	Freiheitsstrafe
gesch	geschieden
getr	getrennt
GKS	Gerichtliche Kriminalstatistik
HAK	Handelsakademie
HAS	Handelsschule
Hrsg, hrsg	Herausgeber, herausgegeben
HS	Hauptschule
HV	Hauptverhandlung

iS	im Sinne
JABl	Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988 BGBl 1988/599
kA	keine Angabe
kaiserl.	kaiserlich
KindRÄG	Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 BGBl I 2000/135
k.k.	kaiserlich-königlich
KMS	Kooperative Mittelschule
königl.	königlich
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz BGBl 1984/302
leg cit	legis citatae
leibl	leiblich
LG	Lebensgemeinschaft
lit	litera
LLDG	Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz BGBl 1985/296
M	Mutter
mwN	mit weiteren Nachweisen
nk	nicht konkretisiert
NMS	Neue Mittelschule
Nr	Nummer
o	oder
oB	ohne Beschäftigung
öff	öffentlich
OGH	Oberster Gerichtshof
PBS	Posttraumatische Belastungsstörung
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PTS	Polytechnische Schule
RDB	Rechtsdatenbank
RdM	Recht der Medizin (1994 ff)
RGBl	Reichsgesetzblatt
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RS	Rechtssatz
Rsp	Rechtsprechung

Rz	Randzahl
SMG	Suchtmittelgesetz BGBl I 1997/112
sonst	sonstige/r/s
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwalt, -schaft
StG	Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StPO	Strafprozessordnung 1975 BGBl 1975/631
Straflosigkt	Straflosigkeit
StVG	Strafvollzugsgesetz BGBl 1969/144
SV	Selbstverteidigung
TB	Tagebuch
TV	Tatverdächtige
ua	unter anderem
V	Vater
va	vor allem
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948 BGBl 1948/86
wg	wegen
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl, hrsg von <i>Höpfel</i> und <i>Ratz</i>
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZS	Zusatzstrafe

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1 § 83 StGB: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle	29
Abbildung 2 § 83 StGB: Erledigungsformen.....	30
Abbildung 3 § 84 StGB: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle	30
Abbildung 4 § 84 StGB: Erledigungsformen.....	31
Abbildung 5 § 91 StGB: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle	32
Abbildung 6 § 105 StGB: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle	33
Abbildung 7 § 105 StGB: Erledigungsformen.....	33
Abbildung 8 § 107 StGB: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle	34
Abbildung 9 § 107 StGB: Erledigungsformen.....	35
Abbildung 10 § 142 StGB: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle	36
Abbildung 11 § 142 StGB: Erledigungsformen.....	36
Abbildung 12 § 143 StGB: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle	37
Abbildung 13 § 143 StGB: Erledigungsformen.....	38
Abbildung 14 Mehrere Delikte: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle	39
Abbildung 15 Mehrere Delikte: Erledigungsformen	39
Abbildung 16 Alle Delikte: Jahresanfall, Tatverdächtige und Straffälle.....	40
Abbildung 17 Alle Delikte: Erledigungsformen.....	41
Abbildung 18 Altersverteilung Tatverdächtige	48
Abbildung 19 Gesetzliche Vertreter der Tatverdächtigen	49
Abbildung 20 Personenstand der Eltern der Tatverdächtigen	50
Abbildung 21 Wohnsituation.....	51
Abbildung 22 Ausbildung.....	52
Abbildung 23 Beschäftigungssituation	53
Abbildung 24 Motiv.....	54
Abbildung 25 Tatorte - Taten	56
Abbildung 26 Tatzeitpunkte -Taten	57
Abbildung 27 Anzahl Angriffe gesamt.....	59
Abbildung 28 Anzahl Waffen gesamt.....	60
Abbildung 29 Anzahl Angriffsarten	61
Abbildung 30 Anzahl der Waffen.....	65
Abbildung 31 Anzahl Verletzungen gesamt.....	67
Abbildung 32 Art und Anzahl Verletzungen Kopf.....	73
Abbildung 33 Art und Anzahl Verletzungen Hals.....	74
Abbildung 34 Art und Anzahl Verletzungen Rumpf.....	74
Abbildung 35 Art und Anzahl Verletzungen Arme und Beine.....	75
Abbildung 36 Altersverteilung Opfer	80
Abbildung 37 Verhältnis Tatverdächtige - Opfer	81
Abbildung 38 Erledigungsformen Staatsanwaltschaft.....	83
Abbildung 39 Erledigungsformen und Sanktionen Gericht.....	86
Abbildung 40 Gesamtanzahl Angriffs- und Waffenformen	98
Abbildung 41 Erledigung der gegen die Tatverdächtigen geführten Verfahren durch StA und Gericht.....	101
Abbildung 42 Altersverteilung - Tatverdächtige	104
Abbildung 43 Wohnsituation.....	105
Abbildung 44 Ausbildung.....	106

Abbildung 45 Motiv.....	107
Abbildung 46 Gesamtanzahl Angriffs- und Waffenformen	109
Abbildung 47 Anzahl Verletzungen – übrige 15 Opfer	111
Abbildung 48 Art und Anzahl Verletzungen je Körperregion.....	113
Abbildung 49 Altersverteilung Opfer	114
Abbildung 50 Erledigung der bezüglich der Tathandlungen geführten Verfahren durch die StA.....	116
Abbildung 51 Altersverteilung Tatverdächtige	119
Abbildung 52 Ausbildung.....	120
Abbildung 53 Motiv.....	121
Abbildung 54 Tatorte - Taten	123
Abbildung 55 Angedrohtes Übel	125
Abbildung 56 Gewünschtes Verhalten	125
Abbildung 57 Altersverteilung Opfer	127
Abbildung 58 Verhältnis Tatverdächtige - Opfer	128
Abbildung 59 Erledigungsformen Staatsanwaltschaft.....	129
Abbildung 60 Altersverteilung Tatverdächtige	132
Abbildung 61 Wohnsituation.....	133
Abbildung 62 Ausbildung.....	134
Abbildung 63 Motiv.....	135
Abbildung 64 Tatorte bezogen auf Taten	137
Abbildung 65 Angedrohtes Übel	138
Abbildung 66 Altersverteilung Opfer	141
Abbildung 67 Verfahrensausgang.....	143
Abbildung 68 Altersverteilung Tatverdächtige	148
Abbildung 69 Wohnsituation.....	149
Abbildung 70 Ausbildung.....	150
Abbildung 71 Motiv.....	151
Abbildung 72 Altersverteilung Tatverdächtige	155
Abbildung 73 Verfahrensausgang.....	157
Abbildung 74 Motiv.....	167
Abbildung 75 Verfahrensausgang.....	171
Abbildung 76 Altersverteilung Tatverdächtige	175
Abbildung 77 Wohnsituation.....	176
Abbildung 78 Ausbildung.....	177
Abbildung 79 Motiv.....	178
Abbildung 80 Tatorte bezogen auf Taten	179
Abbildung 81 Gesamtanzahl Angriffe	181
Abbildung 82 Gesamtanzahl Waffen.....	181
Abbildung 83 Anzahl Verletzungen	183
Abbildung 84 Verletzungen Kopf und Hals	184
Abbildung 85 Verletzungen Arme und Beine	184
Abbildung 86 Verletzungen Rumpf und Körper	185
Abbildung 87 Altersverteilung Opfer	188
Abbildung 88 Verfahrensausgang.....	190
Abbildung 89 Altersverteilung Tatverdächtige	197
Abbildung 90 Gesetzliche Vertreter der Tatverdächtigen	198
Abbildung 91 Personenstand der Eltern der Tatverdächtigen	199
Abbildung 92 Wohnsituation.....	200
Abbildung 93 Ausbildung.....	201

Abbildung 94 Beschäftigungssituation	202
Abbildung 95 Motiv	203
Abbildung 96 Tatorte - Taten	205
Abbildung 97 Tatzeitpunkte -Taten	206
Abbildung 98 Anzahl Angriffe gesamt.....	207
Abbildung 99 Anzahl Waffen gesamt.....	208
Abbildung 100 Anzahl Angriffsarten	209
Abbildung 101 Anzahl Waffen.....	213
Abbildung 102 Anzahl Verletzungen gesamt	215
Abbildung 103 Art und Anzahl Verletzungen Kopf.....	219
Abbildung 104 Art und Anzahl Verletzungen Rumpf.....	219
Abbildung 105 Art und Anzahl Verletzungen Arme und Beine.....	220
Abbildung 106 Altersverteilung Opfer	225
Abbildung 107 Verhältnis Tatverdächtige - Opfer	226
Abbildung 108 Erledigungsformen Staatsanwaltschaft.....	228
Abbildung 109 Sanktionsformen Gericht	230
Abbildung 110 Altersverteilung Tatverdächtige	248
Abbildung 111 Ausbildung der Tatverdächtigen.....	250
Abbildung 112 Personenstand der Eltern der Tatverdächtigen	251
Abbildung 113 Wohnsituation der Tatverdächtigen.....	252
Abbildung 114 Motive der Tatverdächtigen.....	254
Abbildung 115 Deliktsorte.....	255
Abbildung 116 Anzahl der Tatverdächtigen pro Tat	256
Abbildung 117 Anzahl der Verletzungen je Opfer und Tat.....	257
Abbildung 118 Art der Verletzungen	258
Abbildung 119 Betroffene Körperregion.....	259
Abbildung 120 Art der Waffe	260
Abbildung 121 Altersverteilung Opfer	266
Abbildung 122 Verhältnis des Opfers zur Tatverdächtigen	267

Tabellen

Tabelle 1 Überblick über die Tatverdächtigen und die Anteile der Akten und Tagebücher	242
Tabelle 2 Zwingende Verfahrenseinstellungen	243
Tabelle 3 Andere Verfahrenseinstellungen.....	244
Tabelle 4 Diversionelle Verfahrenserledigungen	245
Tabelle 5 Gerichtliche Verurteilungen.....	245
Tabelle 6 Sonstige Erledigungsarten	246
Tabelle 7 In den Vergleich einbezogene Tatverdächtige und Tathandlungen.....	246
Tabelle 8 Altersverteilung und Staatsangehörigkeit der weiblichen Jugendlichen in Wien	247
Tabelle 9 Tatschwere der Tathandlungen	263
Tabelle 10 Anzahl der Tatverdächtigen in Tagebüchern und Gerichtsakten.....	265
Tabelle 11 Verurteilung: Verständigung der Polizei	268
Tabelle 12 Diversion: Verständigung der Polizei.....	269
Tabelle 13 Einstellung andere: Verständigung der Polizei.....	270
Tabelle 14 Verurteilung, Diversion, Einstellung andere: Verständigung der Polizei.....	271
Tabelle 15 Verurteilung: Anzeige bei der Polizei.....	272
Tabelle 16 Diversion: Anzeige bei der Polizei	272

Tabelle 17 Einstellung andere: Anzeige bei der Polizei	273
Tabelle 18 Verurteilung, Diversion, Einstellung andere: Anzeige bei der Polizei	274
Tabelle 19 Diversion: Anzeigezeitpunkt der Taten	275
Tabelle 20 Einstellung andere: Anzeigezeitpunkt der Taten	275
Tabelle 21 Verurteilung, Diversion, Einstellung andere: Anzeigezeitpunkt der Taten	276
Tabelle 22 Verurteilung: Meldung bzw Anzeige der Taten bei der Polizei	284
Tabelle 23 Diversion: Meldung bzw Anzeige der Taten bei der Polizei	285
Tabelle 24 Einstellung andere: Meldung bzw Anzeige der Taten bei der Polizei	285
Tabelle 25 Verurteilung, Diversion, Einstellung andere: Meldung bzw Anzeige der Taten bei der Polizei	285
Tabelle 26 Sanktionsformen	288
Tabelle 27 Verurteilung: Sanktionsformen	290
Tabelle 28 Diversion: Sanktionsformen	290
Tabelle 29 Einstellung andere: Sanktionsformen	291
Tabelle 30 Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle	296

Quellen- und Literaturverzeichnis

Verzeichnis der zitierten Literatur

Ariès, Philippe, Geschichte der Kindheit¹⁶, Deutscher Taschenbuchverlag, München, 2007

Bettinger, Frank (Hrsg), Gefährdete Jugendliche?: Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe, Opladen, Leske, 2002

Bowen, Erica/Nowicki, Stephen, The Nonverbal Decoding Ability of Children Exposed to Family Violence or Maltreatment: Prospective Evidence from a British Cohort, *Journal of Nonverbal Behaviour*, 31, 2007, 169-184

Bruhns, Kirsten/Wittmann, Svendy, „Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen“: Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen, Leske + Budrich, Opladen, 2002

Crick, Nicki R/Dodge, Kenneth A (Hsg), A Review and Reformulation of Social Information Processing Mechanisms in Children's Social Adjustment, *Psychological Bulletin*, 115(1), 1994, 74-101

Christie, Nils, Crime Control as Industry: towards GULAGS, Western style³, Routledge, London et al, 2000

DeMause, Lloyd (Hrsg), Hört ihr die Kinder weinen: eine psychogenetische Geschichte der Kindheit⁵, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1987

Equit, Claudia, Gewaltkarrieren von Mädchen: Der „Kampf um Anerkennung“ in biographischen Lebensverläufen, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden, 2011

Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Manz, Wien, Stand 30.6.2018, rdb.at

Gilligan, James, Shame, Guilt, and Violence, *Social Research* 70(4), 2003, 1149-1180

Gudehus, Christian/Christ, Michaela (Hrsg), Gewalt: ein interdisziplinäres Handbuch, Metzler, Stuttgart et al, 2013

Heeg, Rahel, Mädchen und Gewalt: Bedeutungen physischer Gewaltausübung für weibliche Jugendliche¹, Wiesbaden, VS, Verlag für Sozialwissenschaften, 2009

Höpfel, Frank/Ratz, Eckart (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², Manz, Wien, Stand 1.6.2018, rdb.at

Imbusch, Peter, Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt, Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaften, 2010

Juby/Farrington, Disentangling the Link between Disrupted Families and Delinquency, British Journal of Criminology 41(1), 2001, 22

Kimmel, Josef, Österreichisches Jugendstrafrecht⁴, Verlag Brüder Hollinek, Wien, 1948

Krowatschek, Dieter/ Theiling, Uta, Wenn mir eine dumm kommt, schlag ich zu: Gewalt und Aggression bei Mädchen, Stuttgart, Kreuz, 2008

Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg, Der Bürger im Staat: Sicherheit und Kriminalität, 53. Jahrgang, Heft 1, 2003

Leder, Hans-Claus, Frauen- und Mädchenkriminalität: kritische Bestandsaufnahme aus devianzsoziologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht, Frankfurt am Main, Wien [u.a.], Lang, 1997

Levi, Giovanni/Schmitt, Jean-Claude (Hrsg), Geschichte der Jugend: Band 1: Von der Antike bis zum Absolutismus, Fischer, Frankfurt am Main, 1996

Levi, Giovanni/Schmitt, Jean-Claude (Hrsg), Geschichte der Jugend: Band II: Von der Aufklärung bis zur Gegenwart, Fischer, Frankfurt am Main, 1997

Messerschmidt, James M, Masculinities and Crime: Critique and Reconceptualization of Theory, Rowman & Littlefield, Lanham, 1993

Muncie, John, Youth & crime⁴, Sage, London et al, 2015

Ness, Cindy D., Why girls fight: female youth violence in the inner city, New York [u.a.], New York University Press, 2010

Odgers/Milne/Caspi/Crump/Poulton/Moffitt, Predicting Prognosis for the Conduct-Problem Boy: Can Family History Help?, Journal of the American Academy of Child&Adolescent Psychiatry, 46(10), 2007, 1240

Petermann, Franz/Koglin, Ute, Aggression und Gewalt von Kindern und Jugendlichen: Hintergründe und Praxis, Springer Berlin Heidelberg, Berlin Heidelberg, 2013

Pollock, Linda, Forgotten children: parent-child relations from 1500 to 1900, Cambridge University Press, Cambridge et al, 1988

Reemtsma, Jan Philipp, Vertrauen und Gewalt: Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne, Hamburger Edition, Hamburg, 2008

Rutter/Sroufe, Developmental psychopathology: Concepts and challenges, Development and Psychopathology, Cambridge University Press 12, 2000, 265-296

Schwaighofer, Klaus/Steiner, Peter, Die Anzeigepflicht der Ärzte und Rechtsträger von Krankenanstalten, RdM 2000,45

Shields, Ann/Cicchetti, Dante, Parental Maltreatment and Emotion Dysregulation as Risk Factors for Bullying and Victimization in Middle Childhood, Journal of Clinical Child & Adolescent Psychology, Lawrence Erlbaum Associates, Inc, 30(3), 2001, 349-363

- Silkenbeumer, Mirja*, Biographische Selbstentwürfe und Weiblichkeitskonzepte aggressiver Mädchen und junger Frauen, Lit, Münster, 2007
- Spitzer, Tatiana*, Die Entwicklung der Kriminalität weiblicher Jugendlicher: eine Untersuchung der Jahre 1985 und 1995 für den Raum Wien, Dissertation, 1997
- Sroufe*, Psychopathology as an outcome auf development, Development and Psychopathology, Cambridge University Press 9, 1997, 251-268
- Sutterlüty, Ferdinand*, Gewaltkarrieren: Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung², Frankfurt/Main [u.a.], Campus-Verl., 2003
- Walter Michael*, Jugendkriminalität: Eine systematische Darstellung², Boorberg, Stuttgart et al, 2001

Verzeichnis der zitierten Quellen

- Bundesministerium für Inneres*, Polizeiliche Kriminalstatistik 1989, Wien, 1990
- Bundesministerium für Inneres*, Polizeiliche Kriminalstatistik 1990, Wien, 1991
- Bundesministerium für Inneres*, Polizeiliche Kriminalstatistik 1991, Wien, 1992
- Bundesministerium für Inneres*, Kriminalitätsbericht: Statistik und Analyse 2010, Wien, 2011
- Österreichisches Statistisches Zentralamt*, Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1989: Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 979, Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 1990
- Österreichisches Statistisches Zentralamt*, Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1990: Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 1.033, Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 1991
- Österreichisches Statistisches Zentralamt*, Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1991: Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 1.057, Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 1992
- Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2010, Statistik Austria, Wien, 2011
- Stenographisches Protokoll, 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, Donnerstag, 20., und Freitag, 21. Oktober 1988, 17. GP 8674-8679.

Verzeichnis der zitierten Judikatur

RIS-Justiz RS0095666

RIS-Justiz RS0120379

OGH 5.9.1989, 15 Os 69/89

OGH 28.3.1996, 15 Os 5/96

OGH 13.2.2007, 14 Os 149/06b

Weiterführende Literatur

Chesney-Lind, Meda, Girls, women, and crime: selected readings, Thousand Oaks, London, New Delhi, Sage, 2004

Deegener, Günther (Hrsg), Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter: Ursachen, Formen, Intervention, Weinheim [u.a.], Beltz, 2011

Dollinger, Bernd (Hrsg), Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog¹, Wiesbaden, VS, Verlag für Sozialwissenschaften, 2010

Dünkel, Frieder (Hrsg), International Association for Research into Juvenile Criminology: Youth violence: new patterns and local responses- experiences in East and West: conference of the International Association for Research into Juvenile Criminology, Mönchengladbach, Forum-Verlag, Godesberg, 2003

Franke, Kirsten, Frauen und Kriminalität: eine kritische Analyse kriminologischer und soziologischer Theorien, Konstanz, UVK, Univ-Verl Konstanz, 2000

Lindner, Andrea, 100 Jahre Frauenkriminalität: die quantitative und qualitative Entwicklung der weiblichen Delinquenz von 1902 bis 2002, Frankfurt am Main, Wien [u.a.], Lang, 2006

Neumaier, Kristina Maria, Die Ursachen des Anstiegs der Gewaltkriminalität von Mädchen, 1.Auflage, Hamburg, Kovač, 2011

Schäfer, Mechthild (Hrsg), Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, Göttingen [ua], Verl. Für Psychologie, Hogrefe, 1999

A Einführung, Begriffe, Methodik, Überblick

1. Einleitung

Meldungen über Gewalkriminalität – sei es von Raubüberfällen oder Mord – findet man nahezu täglich in den Medien. Wahrscheinlich, weil Gewalttaten etwas Faszinierendes und Abstoßendes zugleich haben. Vor allem in einer Gesellschaft, in der Gewalt zum Großteil aus dem öffentlichen und privaten Leben verschwunden ist. Medienberichten kann man auch vermehrt entnehmen, dass Jugendliche "heutzutage" gewalttätiger seien als noch vor ein oder zwei Jahrzehnten. Den Anlass hierfür bilden einzelne brutale Gewalttaten Jugendlicher aber auch teilweise steigende Zahlen einschlägiger Anzeigen gegen Jugendliche. Gewalkriminalität macht jedoch meist nur einen kleinen Teil der Jugendkriminalität aus. Dennoch wird Gewalkriminalität oft als „die Kriminalität schlechthin“ dargestellt.¹

Da in den Statistiken mehrheitlich Männer als Gewalttäter aufscheinen, wurden Frauen – insbesondere weibliche Jugendliche – in der Forschung kaum beachtet.

Diese Dissertation soll einen Einblick in die von weiblichen Jugendlichen verübte Gewalkriminalität geben. Um diese Thematik näher beleuchten zu können, werden im Rahmen dieser Dissertation die bei der Staatsanwaltschaft im Landesgerichtssprengel Wien einlangenden Anzeigen sowie die Gerichtsakten des Landesgerichts für Strafsachen Wien und der einzelnen Wiener Bezirksgerichte untersucht. So wird zunächst der Jahresanfall 2010 zu den Delikten² der Körperverletzung (§§ 83, 84 StGB), des Raufhandels (§ 91 StGB), der Nötigung (§§ 105, 106 StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 StGB), des Raubes (§§ 142, 143 StGB) und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) dargestellt. Anhand eines Vergleiches der Jahresanfänge 1989-1991 und 2010 zu § 83 StGB³ soll die qualitative Entwicklung der Gewalkriminalität weiblicher Jugendlicher untersucht werden. Es soll unter anderem herausgearbeitet werden, ob bzw inwiefern sich Umfang und Art der von weiblichen Jugendlichen verübten Gewalt verändert haben. Ebenso sollen Daten zu den Tatverdächtigen selbst, sowie deren sozialem Umfeld und ihrer Lebenssituation, zu den Opfern und zur Sanktionspraxis erhoben und ausgewertet werden.

¹ *Walter*, Jugendkriminalität: Eine systematische Darstellung² (2001) 29.

² §§ 83, 84, 91, 105, 106, 107, 142, 143, 269 StGB, StGB BGBl 1974/60 idF BGBl I 2010/58.

³ § 83 StGB im Zeitraum 1989-1991, StGB BGBl 1974/60 idF BGBl 1989/243.

2. Überblick zum Stand der Forschung

Während es zu den Theorien über weibliche Devianz zahlreiche Publikationen gibt, existieren nur vereinzelt empirische Untersuchungen über die Gewaltkriminalität weiblicher Jugendlicher in Österreich.

*Spitzer*⁴ befasste sich in ihrer Dissertation mit der Entwicklung der Kriminalität weiblicher Jugendlicher. Sie führte eine empirische Untersuchung der Jahre 1989 und 1995 für den Raum Wien durch, wobei sie sich in ihrer Arbeit allerdings allgemein mit der Kriminalität weiblicher Jugendlicher befasste, sodass die Darstellung der Gewaltkriminalität nur wenig Raum einnahm.

3. Aufbau und Zielsetzung der Dissertation

In diesem Abschnitt A erfolgt neben einem Abriss über die Begriffe Jugend und Gewalt, der Vorstellung des Forschungsdesigns auch ein zahlenmäßiger Überblick über die einzelnen, für diese Arbeit relevanten Delikte. In den Abschnitten B und C der Arbeit werden die ausgewerteten Daten zunächst deskriptiv dargestellt. Im Abschnitt D erfolgt der Vergleich der Daten des Zeitraumes 1989-1991 mit jenen des Jahres 2010 hinsichtlich des § 83 StGB.

Den Hauptteil der Arbeit bildet die empirische Darstellung und Untersuchung der Gewaltkriminalität weiblicher Jugendlicher anhand von Stichproben, die jeweils den Jahresanfall zu ausgewählten Gewaltdelikten im Landesgerichtssprengel Wien für die Jahre 1989, 1990, 1991 und 2010 umfassen. Hierbei wird an die sogenannten Tagebücher der Staatsanwaltschaft angeknüpft, da diese alle bei der Staatsanwaltschaft eingelangten Anzeigen enthalten. Sobald die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag oder eine Anklageschrift bei Gericht einbringt, werden auch die Berichte der Polizei – aus denen ein Großteil der benötigten Informationen gewonnen wird – aus den Tagebüchern an das Gericht übermittelt. Um – unter anderem – auch auf diese Informationen zugreifen zu können, werden die Gerichtsakten herangezogen. Dadurch kann ein vollständiges Bild der angezeigten Gewaltkriminalität weiblicher Jugendlicher gewonnen und so etwaige Veränderungen der Gewaltkriminalität als auch der Sanktionspraxis festgestellt werden. Ebenso soll ein tieferer Einblick in die soziale Situation der Tatverdächtigen, die Taten, die Formen der Gewalt, die Opfer etc erfolgen. Im Rahmen dieser Dissertation werden nur Delikte untersucht, die

⁴ *Spitzer*, Die Entwicklung der Kriminalität weiblicher Jugendlicher: eine Untersuchung der Jahre 1985 und 1995 für den Raum Wien (1997).

(Drohung mit) körperliche(r) Gewalt gegen eine andere Person voraussetzen. Der Begriff "jugendlich" wird über die gesetzlichen Altersgrenzen des JGG definiert.

Da die Untersuchung des Jahres 2010 einen Einblick in die Phänomenologie der Gewaltkriminalität weiblicher Jugendlicher geben soll, werden ihr folgende Delikte zu Grunde gelegt: vorsätzliche Körperverletzung gemäß den §§ 83 und 84 StGB, Raufhandel gemäß § 91 StGB, Nötigungen gemäß §§ 105 und 106 StGB, gefährliche Drohung gemäß § 107 StGB, Raub gemäß den §§ 142 und 143 StGB sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 StGB. Zunächst werden die gewonnenen Daten inhaltlich analysiert und graphisch dargestellt. Erhoben werden sollen unter anderem die Tatschwere (Anzahl und Art der Verletzungen, Art/Intensität des Angriffs, Art der Waffe), die persönlichen Merkmale (Alter, Bildung, soziales Umfeld, Suchtproblematik, Vorstrafen etc) und Motive der Tatverdächtigen sowie die Opferstruktur, die Sanktionsformen und -höhe. Im Detail dargestellt werden von den für das Jahr 2010 ausgewählten Delikten nur jene, die auch von quantitativer Bedeutung – dh hinsichtlich derer zumindest 20 Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Wien einlangten – sind. Da hinsichtlich der §§ 106, 143 und 269 StGB weniger als 20 Anzeigen vorlagen, werden diese der Vollständigkeit halber nur kurz angeschnitten.

Sodann wird der Anfall zu § 83 StGB für die Jahre 1989, 1990 und 1991 nach denselben Kriterien wie jener des Jahres 2010 untersucht. Da die Tagebücher der Jahre 1989, 1990 und 1991 bereits vernichtet wurden und somit nur mehr die Gerichtsakten zur Informationsgewinnung genutzt werden können, werden hier drei Jahre herangezogen, um für den nachfolgenden qualitativen Vergleich mit dem Jahr 2010 eine ausreichend große Datenmenge zu haben.

Um die Entwicklung der Gewaltkriminalität weiblicher Jugendlicher zu untersuchen, werden im Anschluss die Daten der Jahre 1989-1991 und des Jahres 2010 hinsichtlich des § 83 StGB miteinander verglichen. Das Jahr 1989 wurde für die Untersuchung als Ausgangsjahr gewählt, da mit 1.1.1989 das neue JGG⁵ in Kraft trat. Ab diesem Datum galten gemäß § 1 Z 2 leg cit jene Personen als Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Mit 1.6.2001 wurde die obere Altersgrenze der Z 2 leg cit⁶ auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt. Dies wird bei der Untersuchung zu beachten sein. 2010 wurde als Vergleichsjahr gewählt, da einerseits keine Probleme mit

⁵ JGG BGBl 1988/599.

⁶ JGG BGBl I 2001/19.

der Verfügbarkeit von Tagebüchern und Akten zu erwarten sind und sich andererseits ein Zeitraum von rund 20 Jahren für den qualitativen Vergleich ergibt. Um feststellen zu können, ob in den letzten zwei Jahrzehnten qualitative Veränderungen bei den nach § 83 StGB angezeigten Tathandlungen weiblicher Jugendlicher stattgefunden haben, wird die jeweilige Tatschwere anhand einiger weiterer Kriterien erfasst, wie zB die Anzahl der Verletzungen, die jeweils für sich schon das Tatbild erfüllt hätten, die Art der Verletzungen (Hämatom, Hautabschürfung, Schnitt- oder Platzwunde etc) und der betroffenen Körperstellen, die Art des Angriffs ("einvernehmliche" Rauferei, die eskalierte, Angriff Mehrerer auf ein Opfer etc), die Intensität des Angriffs (Anzahl der Schläge, Würgen etc) und die Art der "Waffe" (flache Hand, Faust, Schlagwerkzeug, Messer etc). Ebenso soll untersucht werden, ob bzw inwiefern sich die Altersstruktur der Tatverdächtigen und der Opfer sowie die Täter-Opfer-Beziehung verändert haben. Einen weiteren Aspekt stellen etwaige Veränderungen des sozialen Umfelds bzw der sozialen Situation sowie der Bildung der Tatverdächtigen dar. Auch die Frage, ob bzw inwiefern sich die Sanktionspraxis geändert hat, soll aufgegriffen werden.

Betrachtet man die österreichweiten Zahlen der ermittelten weiblichen jugendlichen Tatverdächtigen hinsichtlich der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte (§§ 83, 84 StGB) und der Raubdelikte (§§ 142, 143 StGB), so kann man im Jahr 2010⁷ im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991^{8 9 10} einen Anstieg um 304% bzw 377% erkennen.¹¹ Der Anteil der gemäß §§ 83, 84 StGB bzw der gemäß §§ 142, 143 StGB in Österreich rechtskräftig verurteilten weiblichen Jugendlichen stieg im Jahr 2010¹² im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991^{13 14 15} um 252% bzw 127%. Die Verurteilungen stiegen prozentuell also weniger stark an, als die Anzeigen. Der geringere Anstieg der Zahl der verurteilten weiblichen Jugendlichen bei den eben angeführten Delikten könnte darauf hindeuten, dass nunmehr auch verstärkt minderschwere Körperverletzungen bzw Raubüber-

⁷ Bundesministerium für Inneres, Kriminalitätsbericht: Statistik und Analyse 2010, Teil B 2-5.

⁸ Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 1989 (1990) 10f.

⁹ Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 1990 (1991) 10f.

¹⁰ Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 1991 (1992) 10f.

¹¹ Bei diesem Vergleich ist zu beachten, dass in der PKS 1989, 1990 und 1991 eine Einfachzählung der ermittelten Tatverdächtigen erfolgte, in der PKS 2010 hingegen eine Mehrfachzählung der ermittelten Tatverdächtigen.

¹² Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2010 (2011) 132, 136.

¹³ Österreichisches Statistisches Zentralamt, Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1989: Beiträge zur österreichischen Statistik Heft 979, 86, 92.

¹⁴ Österreichisches Statistisches Zentralamt, Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1990: Beiträge zur österreichischen Statistik Heft 1.033, 84, 90.

¹⁵ Österreichisches Statistisches Zentralamt, Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1991: Beiträge zur österreichischen Statistik Heft 1.057, 84, 90.

fälle oder sogar Tathandlungen, die (gerade noch) kein strafbares Verhalten darstellen, angezeigt werden. Denn leichte und mittelschwere Gewaltdelikte von Jugendlichen können meist durch Einstellung oder Diversion – also ohne Verurteilung – erledigt werden. Das würde bedeuten, dass nicht die gewalttätigen Übergriffe als solche zunehmen, sondern aufgrund einer Sensibilisierung gegenüber gewalttätigem Verhalten die Anzeigebereitschaft zunimmt. Somit wäre der Anstieg der registrierten Kriminalität durch eine Verschiebung vom Dunkel- ins Hellfeld zu erklären.

Aber auch Beweisschwierigkeiten im Strafverfahren oder die Aburteilung mehrerer – gegen dieselbe Jugendliche in einzelnen Anzeigen erfassten – Delikte in einem Urteil, könnte den Umstand der prozentuell geringeren Verurteiltenzahlen erklären.

Sollte sich in der Untersuchung ergeben, dass im Jahr 2010 ein signifikant größerer Teil von minderschweren Fällen der Körperverletzung gemäß § 83 StGB angezeigt wurde als in im Zeitraum 1989-1991, so würde dies auf eine gestiegene Anzeigebereitschaft hindeuten.

Die vergleichende Analyse der anzeigenden Personen bzw Institutionen kann Aufschlüsse über ein etwaiges verändertes Anzeigeverhalten geben. Ein Indiz für eine gestiegene Anzeigebereitschaft wäre ein höherer Anteil der Privatpersonen und der nicht zur Anzeige verpflichteten Institutionen unter den Anzeigenden im Jahr 2010.

4. Begriffsüberblick: Jugend und Gewalt

Die beiden Begriffe Jugend und Gewalt sind relativ weite Begriffe und sollen in diesem Kapitel etwas näher beleuchtet werden. Zunächst erfolgt eine kurze Darstellung des Begriffs der Jugend im historischen Kontext. Anschließend wird ein Überblick über die Entwicklung des JGG bzw dessen Vorläuferbestimmungen gegeben. Sodann erfolgt ein kurzer Abriss über den Begriff der Aggression sowie der Gewalt im Allgemeinen und der weiblichen Gewalt im Besonderen.

4.1. Der Begriff der Jugend

4.1.1. Der Begriff der Jugend im historischen Kontext

Die Jugend – Phase des Überganges zwischen Kind-Sein und Erwachsen-Sein – wird zum Teil als ein gesellschaftliches und kulturelles Konstrukt gesehen. Da mit der Jugend Möglichkeiten und Verheißungen, aber auch Bedrohungen und Gefährdungen verbunden sind,

wurde und wird sie von der Gesellschaft oft als widersprüchlich und instabil gesehen.¹⁶ Wiederholt wurde und wird die Angst vor einer außer Kontrolle geratenen Jugend laut. Diese Angst geht oft mit der Auffassung einher, die Jugend hätte „früher“ weniger bzw. keine Probleme bereitet. Die Furcht vor einer Jugend außer Kontrolle erzählt wohl mehr von den Unsicherheiten der Erwachsenen im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen (Sicherheit, Arbeitslosigkeit, Moralvorstellungen, etc), als von der Natur und dem Ausmaß von Jugendkriminalität.¹⁷ Zudem ist zu bedenken, dass jugendliche Delinquenz meist episodenhafter Natur ist und in der Regel von selbst aufhört, es also keiner Intervention seitens Dritter oder gar Strafverfolgungsinstanzen bedarf.¹⁸ *Anhorn* sieht in dem immer wieder hergestellten Konnex zwischen Jugend und Kriminalität ein (Macht-)Instrument Erwachsener, um die Ansprüche der Jugend auf gesellschaftliche Anerkennung und Partizipation abzuwehren.¹⁹ *Schröder* charakterisiert – überspitzt – vier typische Umgangsweisen der Erwachsenen mit der Jugend: Jugendliche gelten als zerstörerisch und gefährlich, sie werden idealisiert, aus Sorge werden sie kleingehalten und pädagogisiert oder sie werden aus Gleichgültigkeit nicht beachtet und überhört.²⁰

Betrachtet man nun den Begriff der Jugendlichen in verschiedenen Epochen, lässt sich eine große Bandbreite dieses Begriffs erkennen.

Im alten Rom galt man etwa bis zum 15. Lebensjahr als Kind, vom 15. bis zum 30. Lebensjahr als Heranwachsender und vom 30. bis zum 45. Lebensjahr als Jugendlicher. Die Altersgrenzen wurden in der Praxis zwar nicht so ernst genommen, doch wollte man vor allem die männlichen Jugendlichen möglichst lange unter der „*patria potestas*“ belassen. Bei den Frauen hingegen kam es nicht auf das Alter an, sondern auf körperliche oder gesellschaftliche Merkmale. Unverheiratete Frauen wurden als „*virginis*“ bezeichnet, verheiratete Frauen als „*uxores*“ und Mütter als „*matronae*“. Bei Frauen spielte das Alter insofern keine große Rolle, als sie den Großteil ihres Lebens unter der Gewalt der männlichen Ver-

¹⁶ *Levi/Schmitt*, Einleitung, in *Levi/Schmitt* (Hrsg), *Geschichte der Jugend: Von der Antike bis zum Absolutismus I* (1996) 9 (9ff).

¹⁷ *Muncie*, *Youth and Crime*⁴ (2015) 81.

¹⁸ *Maschke*, *Kinder- und Jugenddelinquenz*, in *Der Bürger im Staat: Sicherheit & Kriminalität*, 53 (1) (2003), 19 (21).

¹⁹ *Anhorn*, *Jugend – Abweichung – Drogen: Zur Konstruktion eines sozialen Problems*, in *Bettin-ger/Mansfeld/Jansen* (Hrsg), *Gefährdete Jugendliche? Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe* (2002) 47 (55).

²⁰ *Schröder*, *Konflikt und Adoleszenz – über die heutigen Umgangsweisen mit Jugend*, in *Bettin-ger/Mansfeld/Jansen* (Hrsg), *Gefährdete Jugendliche? Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe* (2002) 31 (38).

wandten standen.²¹

Im Italien des 13. bis 15. Jahrhunderts wurde die Jugend als verschwundungs- und vergnügungssüchtig wahrgenommen.²² Die Jugendphase wurde auch als eine Zeit der Gewalttätigkeit und des Unruhestiftens betrachtet. Da man die Jugend fürchtete und ihr mit Argwohn begegnete, wurden vor allem im 15. Jahrhundert neue Kontrollmechanismen und Beschränkungen geschaffen, um den Jugendlichen Herr zu werden.²³

In der Neuzeit – dh ab dem 15. Jahrhundert – herrschte eine hierarchische Gesellschaftsordnung und gab es hierzu kaum Alternativen. Um allmählich in die Gesellschaft hineinwachsen zu können, wurden den Jugendlichen beträchtliche Freiheiten eingeräumt. Die Jugendlichen bewegten sich in einem System aus Regelbefolgung und – als Freiheiten gewährte – Regelüberschreitungen. Im Laufe der Neuzeit wurde Jugend schließlich vor allem in den gebildeten Schichten als Zeit des Aufschubs bzw als eine Zeit der Ausbildung frei von Erwerbszwängen gesehen. Den Übergang zwischen der Jugend- und der Erwachsenenphase markierten die Heirat und die Gründung eines eigenen Haushalts. Aus wirtschaftlichen Gründen verschob sich im 17. und 18. Jahrhundert das Heiratsalter in den Unterschichten immer weiter nach hinten.²⁴

In der Zeit des Nationalsozialismus war Jugend ein wichtiges Schlagwort. Doch war mit dem Begriff Jugend weniger eine bestimmte Altersgruppe verbunden, sondern vielmehr die Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Weltanschauung.²⁵ Dennoch wollte man die gesamte Jugend in die Hitlerjugend eingliedern, um sie kontrollieren zu können.²⁶

Im 20. Jahrhundert betrachtete man die Jugendlichen als eine Gruppe, die gewisse Charakteristika auf Grund ihres Alters aufwies. Indem man diese Charakteristika bzw Probleme der Jugend als Krankheitsbild darstellte, konnte man das gesamte jugendliche Verhalten der Kontrolle der Erwachsenen unterstellen. Aufgrund dieser Sichtweise hielt sich die Überzeugung, dass die Jugend grundsätzlich Probleme verursachen kann. Jene Jugendli-

²¹ *Fraschetti*, Die Welt der jungen Römer, in *Levi/Schmitt* (Hrsg), Geschichte der Jugend: Von der Antike bis zum Absolutismus I (1996) 70 (82f).

²² *Crouzet-Pavan*, Eine Blume des Bösen: Jugend im mittelalterlichen Italien (13. bis 15. Jahrhundert), in *Levi/Schmitt* (Hrsg), Geschichte der Jugend: Von der Antike bis zum Absolutismus I (1996) 229 (238).

²³ *Crouzet-Pavan* in *Levi/Schmitt* I 247f.

²⁴ *Schindler*, Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit, in *Levi/Schmitt* (Hrsg), Geschichte der Jugend: Von der Antike bis zum Absolutismus I (1996) 319 (324ff).

²⁵ *Michaud*, Soldaten einer Idee: Jugend im Dritten Reich, in *Levi/Schmitt* (Hrsg), Geschichte der Jugend: Von der Aufklärung bis zur Gegenwart II (1997) 343 (343).

²⁶ *Michaud* in *Levi/Schmitt* II 351.

che, die sich nicht anpassten bzw der Kontrolle entzogen, wurden als deviant angesehen.²⁷

Auch im wissenschaftlichen Diskurs gibt es unterschiedliche Auffassungen, was den Begriff der Jugend angeht. So vertritt der Sozialhistoriker *Ariès* die umstrittene These, dass es bis zum 17. Jahrhundert kein Konzept der Kindheit oder Jugend gegeben habe. Verschiedene Sprachen des Mittelalters hätten keine eigenen Wörter für Kinder oder Jugendliche gekannt, mit denen man sie von den Erwachsenen unterscheiden hätte können.²⁸

Pollock untersuchte Tagebücher und Autobiographien von Eltern und Kindern vom 16. bis ins 19. Jahrhundert und stellte fest, dass in dieser Zeitspanne eine gewisse Vorstellung von Kindheit existiert hatte.²⁹ Auch *deMause* argumentiert, dass die Kindheit nicht „erfunden“ wurde, sondern von Anfang an existent war, sich die Eltern-Kind-Beziehung jedoch im Lauf der Zeit gewandelt habe.³⁰

Vor allem der Humanismus der Renaissance prägte ein Bild vom Kind als einerseits schutzwürdig und unschuldig, andererseits als zum Bösen fähig. Kinder bzw Jugendliche bedurften daher Schutz aber auch Kontrolle und Erziehung, um den Sprung in das Erwachsenenleben zu schaffen. Besonders im 18. Jahrhundert entwickelte sich die Idealvorstellung des Kindes als abhängig, autoritätshörig, gehorsam und fleißig. Diese Idealvorstellung trug auch zur Entstehung der Kernfamilie bei. Waren im Mittelalter Kinder „Allgemeingut“ und wurden oftmals nicht von den leiblichen Eltern aufgezogen, verlagerte sich im 17. Jahrhundert die Erziehung zu den leiblichen Eltern. Vorerst war dies jedoch nur den Eliten möglich, da die Masse der Bevölkerung von der frühen Erwerbstätigkeit der Kinder wirtschaftlich abhängig war. Insbesondere diese Entwicklung gab Anlass zu der Annahme, dass Kindheit und Jugend nicht biologisch, sondern – in einem bestimmten historischen Kontext – sozial determiniert sind.³¹

4.1.2. Der Begriff der Jugend im österreichischen Strafrecht

Begonnen wird dieser Abriss über die Entwicklung des österreichischen JGG bzw dessen Vorgängerbestimmungen mit der *Constitutio Criminalis Theresiana*³², da sie die gesamten Habsburgischen Erblande umfasste. Gemäß § 6 der *Constitutio Criminalis Theresiana* stell-

²⁷ *Muncie*, Youth 66.

²⁸ *Ariès*, Geschichte der Kindheit¹⁶ (2007) 28.

²⁹ *Pollock*, Forgotten children: parent-child relations from 1500 to 1900 (1988).

³⁰ *DeMause*, Hört ihr die Kinder weinen: eine psychogenetische Geschichte der Kindheit⁵ (1987) 18.

³¹ *Muncie*, Youth 49f.

³² *Constitutio Criminalis Theresiana* oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhmeim k.k. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, k.k. peinliche Gerichtsordnung, 1769, Trattner, Wien.

te das „gar junge [...] Alter“ einen Milderungsgrund dar. Unmündige Kinder, die näher beim 7. als beim 14. Lebensjahr waren, durften nicht der Halsgerichtsbarkeit – also keinen Todes- oder Verstümmelungsstrafen – unterstellt werden. Jedoch konnten „böse Kinder, wenn Kennzeichen gefährlicher Bosheit, und ziemlicher Begriff der begangenen Übelthat bey ihnen vorhanden“ war, mittels Ruten gezüchtigt werden. Jugendliche, die 14 Jahre alt und älter waren, waren der „peinlichen“ Bestrafung unterworfen, doch durfte gegen sie die Todesstrafe oder sonstige schwere körperliche Strafen nur in Ausnahmesituationen – also wenn „die Bosheit das Alter übertrifft“ – verhängt werden. War der Täter bzw die Täterin nicht älter als 16 Jahre und gab es Anlass zur Hoffnung auf Besserung, stellte dies einen Milderungsgrund dar.

Gemäß § 5 lit d des Josephinischen Strafgesetzbuches³³ waren Personen im Kindesalter – dh bis zum 12. Lebensjahr – nicht strafmündig, da ihnen noch der freie Wille fehlte.

Gemäß § 1 StG³⁴ war zur Begehung eines Verbrechens böser Vorsatz erforderlich. Daher wurde gemäß § 2 lit d leg cit Tätern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Handlungen oder Unterlassungen nicht als Verbrechen zugerechnet. Nach § 237 leg cit wurden Unmündigen Verbrechen – die sie zwischen dem elften und dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr begangen hatten – jedoch als Übertretungen angelastet. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr unterlagen hinsichtlich der Bestrafung von strafbaren Handlungen der häuslichen Züchtigung. Das StG trat erst mit Inkrafttreten des StGB 1975³⁵ außer Kraft.

Erst mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes³⁶ im Jahr 1929 wurde in Österreich eine von der Erwachsenengerichtsbarkeit getrennte Jugendgerichtsbarkeit eingeführt. Mit der Jugendstrafrechtsverordnung³⁷ von 1943 trat das Jugendgerichtsgesetz außer Kraft und wurde ein neues Reichsjugendgerichtsgesetz eingeführt. Gemäß § 1 leg cit war Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat vierzehn aber noch nicht achtzehn Jahre alt war. Nach § 3 leg cit waren Jugendliche unter vierzehn Jahren strafunmündig. War der Jugendliche zur Zeit der Tat jedoch mindestens zwölf Jahre alt, wurde er wie ein Jugendlicher zur Verantwortung

³³ Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für Bhömen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorland. In dem siebenten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1786 bis 1787, 611. Patent vom 13ten Januar 1787, für alle Länder, 1817, Kaiserlich-königliche Hof- und Staats-Aerial-Druckerey, Wien.

³⁴ StG RGBI 1852/117.

³⁵ StGB 1975 BGBl 1974/60.

³⁶ Jugendgerichtsgesetz BGBl 1928/234.

³⁷ Jugendstrafrechtsverordnung dRGBI I 1934, 635.

gezogen, wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung forderte. Mit der zweiten Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz³⁸ war bei der Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen der Ausspruch der Strafe unabhängig vom Alter des Täters. Dies galt sinngemäß auch für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. 1949 wurde das Jugendgerichtsgesetz³⁹ wiederverlautbart und 1961 durch das JGG 1961⁴⁰ abgelöst. Das JGG 1988⁴¹ löste das JGG von 1961 ab und brachte wesentliche Neuerungen, zB die Diversion.

Das Jugendgerichtsgesetz in seiner jeweiligen Fassung sah und sieht spezielle Regelungen für jugendliche Straftäter vor. Insbesondere findet sich hier eine Definition des Begriffs „Jugendliche“, die sich am Alter der Delinquenten orientiert.

Nach § 1 Jugendgerichtsgesetz war Jugendlicher, wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte. Im mit BGBl 1988/599 im Jahr 1988 neu eingeführten JGG wurde die Definition des Jugendlichen dahingehend geändert, dass als Jugendlicher zählte, wer das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Mit BGBl I 2001/19 wurde 2001 die Altersobergrenze wieder auf den Stand der ursprünglichen Fassung herabgesetzt.

Die Altersobergrenze sorgte im Laufe der Zeit immer wieder für Diskussionen. Nach dem StG war Unmündigen, die das 11. Lebensjahr vollendet hatten, begangene Verbrechen als Übertretungen anzulasten. Gemäß § 1 des Jugendgerichtsgesetzes galt als unmündig, wer das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte. § 9 Jugendgerichtsgesetzes sah vor, dass Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, nicht strafbar sind. Mit dem Jugendgerichtsgesetz wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit an jene des Zivilrechts und jene anderer Rechtsgebiete angeglichen. So hatte man mit 14 Jahren im bürgerlichen Recht eine gewisse Rechtsfähigkeit erlangt und war zivilrechtlich für unerlaubte Handlungen verantwortlich. Die Schulpflicht dauerte bis zum 14. Lebensjahr. Des Weiteren nahm man mit Beginn des 14. Lebensjahres auch den Beginn der Geschlechtsreife an. Man empfand es nicht als richtig, eine unmündige Person für strafrechtlich mündig zu behandeln, wenn sie noch nicht einmal die Schulpflicht beendet hatte und nicht einmal

³⁸ Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz dRGBI I 1943, 687.

³⁹ Jugendgerichtsgesetz BGBl 1949/272.

⁴⁰ JGG 1961 BGBl 1961/278.

⁴¹ JGG 1988 BGBl 1988/599.

zivilrechtlich für einen von ihr verursachten Schaden haftbar gemacht werden konnte.⁴²

Als 1988 im österreichischen Parlament die Reform des JGG 1961 diskutiert wurde, kam man auch auf die Änderung der Altersobergrenze zu sprechen. So wurde von der ÖVP vertreten, dass auch noch 19-Jährige in das Jugendstrafrecht einbezogen werden sollten, da sie sich in einem problematischen Alter befänden. Auch die SPÖ sprach sich für eine Heraufsetzung der Altersobergrenze auf 19 Jahre aus, da es sich um ein problematisches Alter handle und man mit dem Jugendgerichtsgesetz besser auf Gesetzesverletzungen antworten könne. Ebenso kam die Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit auf 18 Jahre zur Sprache. Die SPÖ bezweifelte die positiven Auswirkungen und sprach von einem nicht ganz verständlichen Auseinanderklaffen, würde die Volljährigkeit auf 18 Jahre hinab, die strafrechtliche Volljährigkeit jedoch auf 19 Jahre hinaufgesetzt. Die FPÖ sah – abgesehen vom problematischen Alter – als weiteren Grund für die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 19 Jahre an, dass dadurch die Auslastung der Jugendgerichte und Jugendstrafanstalten sichergestellt werden sollte.⁴³

Mit dem KindRÄG 2001⁴⁴ wurde das Alter der Volljährigkeit vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Der Gesetzgeber entschied sich dafür, auch die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts in gleicher Weise herabzusetzen. Für die 18 bis 20 Jährigen wurden spezielle Maßnahmen geschaffen, da man der Meinung war, dass Heranwachsende oft eine Adoleszenzkrise durchleben und daher für Kriminalität anfälliger seien. Das Strafrecht sollte weiterhin auf entwicklungsbedingte Besonderheiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bedacht nehmen.⁴⁵

4.2. Der Gewaltbegriff

4.2.1 Aggression

Aggressives Verhalten bzw Aggression wird oft als Vorläufer von Gewalt gesehen. Je nach Definition umfasst aggressives Verhalten verbale und/oder körperliche Aggression gegen Menschen und/oder Gegenstände.⁴⁶

⁴² Kimmel, Österreichisches Jugendstrafrecht⁴ (1948) 23.

⁴³ Stenographisches Protokoll, 76. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, Donnerstag, 20., und Freitag, 21. Oktober 1988, 17. GP, 8674-8679.

⁴⁴ KindRÄG 2001 BGBl I 2000/135.

⁴⁵ Bundesministerium für Justiz, Erlass vom 08.06.2001 zur Novelle zum Jugendgerichtsgesetz und zu den begleitenden Änderungen des Strafgesetzbuchs, Gerichtsorganisationsgesetzes und Tilgungsgesetzes sowie der Formblätter, JMZ 617007/11/II2/01, JABl Nr 28/2001.

⁴⁶ Petermann/Koglin, Aggression und Gewalt von Kindern und Jugendlichen: Hintergründe und Praxis (2013) 10.

Juby/Farrington fanden in ihrer Studie, dass aggressive oder gewalttätige Jugendliche vermehrt aus Problemfamilien – getrennte/geschiedene Eltern oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern mit hohem Konfliktpotential – stammen.⁴⁷ Eine weitere Studie zeigt, dass insbesondere männliche Jugendliche, deren Eltern Alkohol- oder Drogenprobleme hatten, Gefahr laufen, Verhaltensauffälligkeiten auch noch nach ihrer Kindheit/Jugend beizubehalten.⁴⁸ *Rutter/Sroufe* argumentieren, dass die Entstehung abweichenden bzw. aggressiven Verhaltens sehr komplex ist und ein Risikofaktor unterschiedliche Auswirkungen haben und eine Verhaltensstörung auch aus mehreren unterschiedlichen Risikofaktoren entstehen kann.⁴⁹

Eine weitere Theorie befasst sich mit möglichen Entwicklungspfaden von Kindern. Der erste Pfad führt von einer kontinuierlichen Fehlentwicklung zu einer Störung. Der zweite stellt eine kontinuierliche positive Entwicklung dar. Beim dritten Pfad folgt einer anfänglichen Fehlentwicklung eine positive Veränderung und beim vierten Pfad folgt einer anfänglich positiven Entwicklung eine negative Entwicklung. Eine Störung entsteht jedoch erst bei einer länger andauernden Fehlentwicklung. Allerdings können sich Kinder, die sich auf demselben Pfad befinden, unterschiedlich entwickeln. Ebenso kann das Entwicklungsergebnis bei Kindern, die sich anfänglich auf unterschiedlichen Pfaden befinden, schlussendlich ähnlich sein. Eine Veränderung zum Positiven ist – bei einer zunächst negativen Entwicklung – an vielen Stellen möglich. Für Kinder ist es aber umso schwieriger, einen positiven Pfad einzuschlagen, je länger die negative Entwicklung andauert.⁵⁰

Die Entstehung aggressiven Verhaltens wird durch eine Vielzahl von Risikofaktoren begünstigt, so zB der genetische Einfluss, das Temperament, schlechte schulische Leistung und ein geringer Intelligenzquotient, Armut und finanzielle Schwierigkeiten der Eltern sowie langfristiges aggressiv-dissoziales Verhalten von Familienmitgliedern. Ebenso stellt sich die Frage, ob aggressives Verhalten mit der Art und Weise der Wahrnehmung von sozialen Situationen und Konflikten zusammenhängt.⁵¹ *Crick* und *Dodge* gehen davon aus,

⁴⁷ *Juby/Farrington*, Disentangling the Link between Disrupted Families and Delinquency, *British Journal of Criminology* 41(1) (2001), 22.

⁴⁸ *Odgers/Milne/Caspi/Crump/Poulton/Moffitt*, Predicting Prognosis for the Conduct-Problem Boy: Can Family History Help?, *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 46(10) (2007), 1240.

⁴⁹ *Rutter/Sroufe*, Developmental psychopathology: Concepts and challenges, *Development and Psychopathology*, 12 (2000), 265-296.

⁵⁰ *Sroufe*, Psychopathology as an outcome auf development, *Development and Psychopathology*, 9 (1997) 251-268 (253ff).

⁵¹ *Petermann/Koglin*, Aggression 36-49.

dass die Wahrnehmung, Interpretation und schließlich das Auswählen einer (angemessenen) Handlungsalternative auf einen sozialen Reiz ihren Grundstein in bereits im Gedächtnis abgespeicherte – durch frühere Erfahrungen gewonnene – Informationen haben. Insbesondere eine fehlerhafte Informationsverarbeitung kann dazu führen, dass Kinder das Verhalten ihres Gegenübers nicht richtig deuten können und mit Aggressivität reagieren.⁵²

Durch harsches und gewalttätiges Erziehungsverhalten lernen Kinder, dass aggressives bzw gewalttätiges Verhalten eine durchaus erfolgreiche Handlungsalternative ist.⁵³ Misshandelte Kinder zeigen Defizite in ihrem emotionalen Verhalten und neigen – unabhängig vom Geschlecht – auch eher dazu, andere Kinder zu mobben bzw zu misshandeln.⁵⁴ Auch haben misshandelte Kinder bzw Kinder, deren Mütter vom Partner misshandelt wurden, zum Teil Probleme, die Emotionen ihres Gegenübers richtig zu erkennen. Buben scheinen jedoch – unabhängig von Misshandlungserfahrungen – mehr Probleme bei der Erkennung von Emotionen anhand der Mimik zu haben als Mädchen.⁵⁵

4.2.2. Gewalt im Allgemeinen

Mit der Erforschung des Begriffs „Gewalt“ beschäftigen sich viele verschiedene wissenschaftliche Disziplinen. Neben den unterschiedlichen Formen der Gewalt – physische, psychische, strukturelle, kulturelle – beschäftigen sich die einzelnen Disziplinen nicht nur mit gewalttätigen Handlungen an sich, sondern auch mit ihren Ursachen, Bedingungen und ihrer Legitimität.⁵⁶

Vor allem in den Sozialwissenschaften, insbesondere im Teilbereich der Kriminologie, ist der Begriff der Gewalt sehr eng gefasst. Überwiegend wird unter Gewalt die physische Einwirkung auf den Körper, einhergehend mit dessen Verletzung, verstanden. Der Fokus liegt insbesondere auf den Ursachen der Gewalt und ihren Motiven.⁵⁷ So werden auch im Rahmen dieser Dissertation nur Delikte herangezogen, die (Drohung mit) körperliche(r) Gewalt gegen eine andere Person voraussetzen.

⁵² *Crick/Dodge*, A Review and Reformulation of Social Information-Processing Mechanisms in Children's Social Adjustment, *Psychological Bulletin*, 115(1) (1994) 74-101 (83) mwN.

⁵³ *Petermann/Koglin*, Aggression 46.

⁵⁴ *Shields/Cicchetti*, Parental Maltreatment and Emotion Dysregulation as Risk Factors for Bullying and Victimization in Middle Childhood, *Journal of Clinical Child & Adolescent Psychology*, 30(3) (2001) 349-363 (358ff).

⁵⁵ *Bowen/Nowicki*, The Nonverbal Decoding Ability of Children Exposed to Family Violence or Maltreatment: Prospective Evidence from a British Cohort, *Journal of Nonverbal Behaviour*, 31 (2007) 169-184 (179f).

⁵⁶ *Gudehus/Christ*, Gewalt – Begriffe und Forschungsprogramme in *Gudehus/Christ* (Hrsg), *Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch* (2013) 1 (2ff).

⁵⁷ *Gudehus/Christ* in *Gudehus/Christ* (5).

Reemtsma unterteilt die physische Gewalt in drei Formen. Die lozierende Gewalt zielt darauf ab, einen Körper entweder an einen bestimmten Ort zu schaffen, wo er gebraucht wird, oder von einem bestimmten Ort zu entfernen, wo er im Weg ist. Die raptive Gewalt wiederum ist auf einen Körper gerichtet, um an diesem selbst irgendwelche Handlungen vorzunehmen. Bei der autotelischen Gewalt geht es hingegen darum, den Körper zu beschädigen oder zu zerstören.⁵⁸

Die Erlangung bzw. Erhaltung von Macht und Ressourcen ist ein zentrales Motiv für die Ausübung von Gewalt. Durch Macht hat eine Person nicht nur Kontrolle über ihr eigenes Handeln, sondern auch über das Handeln eines Anderen. Relevant ist weniger die reale Chance, Macht ausüben zu können, sondern das gefühlte Ausmaß an Macht und die daraus resultierende Zufriedenheit mit der eigenen Situation. Ausschlaggebend hierfür ist die Anerkennung durch Dritte, die Verfügbarkeit von Ressourcen sowie die Einstellung des Individuums zu Normen und Werten. Durch Gewalt können fehlende oder gefährdete Bedürfnisbefriedigung und Einfluss gesichert werden. Gewalt kann also – wenn mit ihr individuelle Ziele erreicht werden können – sogar positiv gewertet werden.⁵⁹

Ebenso ist Machtlosigkeit bzw. Ohnmacht ein starker Katalysator von Gewalt. So erlebt der Täter im Moment der Gewaltausübung Macht. Der Ausübung von Gewalt kann sowohl das Motiv der Macht, als auch jenes der Ressourcen zugrunde liegen. Bei der Begehung eines Raubes kann der Täter die Gewalt lediglich als Mittel zum Zweck ansehen, aber auch als einen Teil der Handlung. Nicht nur Macht und Ressourcen spielen bei der Ausübung von Gewalt eine Rolle, sondern auch Anerkennung bzw. die Aufwertung der sozialen Position des Täters. So hat der Täter beim Mobbing in der Regel das Ziel, seine eigene soziale Position aufzuwerten und jene des Opfers abzuwerten.⁶⁰

Der Begriff der Gewalt ist jedoch auch eng mit der Frage ihrer Regulation verbunden. Hierbei geht es darum, wer welche Art von Gewalt ausüben darf. Wie Gewalt in einer Gesellschaft reguliert wird, hängt stark von ihrem Herrschaftssystem, ihrer sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ordnung, ihrem Menschenbild und ihrer Kultur ab.⁶¹

Durch die (vermeintliche) Herausdrängung der Gewalt aus dem Alltag moderner Gesellschaften wurde die Gewalt zu etwas Außergewöhnlichem und Erklärungsbedürftigem ge-

⁵⁸ *Reemtsma*, Vertrauen und Gewalt: Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne (2008) 106.

⁵⁹ *Gudehus/Christ* in *Gudehus/Christ* (6).

⁶⁰ *Gudehus/Christ* in *Gudehus/Christ* (6ff).

⁶¹ *Christ*, Codierung, in *Gudehus/Christ* (Hrsg.), Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch (2013) 190 (190).

macht.⁶² In vormodernen Gesellschaften, in denen es kein Monopol auf Gewaltausübung gab, gehörte Gewalt zum Alltag. Mit Gewalt musste man rechnen und sich vor ihr schützen. Sie löste Furcht aus, war aber nichts Unerklärliches. Die Monopolisierung der Gewalt in den modernen Nationalstaaten brachte eine Senkung des innerstaatlichen Gewaltgebrauchs und private Gewalthandlungen wurden durch den Staat sanktionierbar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Gewalt nicht mehr existiert, sondern lediglich, dass sie ein anderes Format angenommen hat.⁶³ In der ursachenorientierten Gewaltforschung liegt manchem Erkenntnisinteresse die Annahme zugrunde, dass Gewalt ein Störfall ist und einen Rückschritt im Zivilisierungsprozess bedeutet. Es wird jedoch auch die Auffassung vertreten, dass Gewalt zwar kein wünschenswertes, aber gesellschaftlich „normales“ Phänomen ist.⁶⁴

Durch die Festlegung, welche Art der Gewalt als legal, legitim oder verboten gilt, trifft man eine Abgrenzung zwischen gesellschaftlich akzeptierter und nicht mehr akzeptierter Gewalt.⁶⁵ Gewalt wird daher nicht immer geächtet, sondern auch als Mittel zur Herstellung sozialer Ordnung gesehen. Da Gewalt und Aggressionsbereitschaft auch dazu eingesetzt werden können, sich und die eigenen Interessen durchzusetzen, werden sie mitunter als positiv angesehen. Kommt es jedoch zu einer gesellschaftlich nicht akzeptierten Ausübung von Gewalt, versucht die Gesellschaft diese zu verstehen. Das heißt, die Gewalt muss in gewisser Weise nachvollziehbar und erklärbar sein; was in den Fällen autotelischer Gewalt nicht leicht gelingt.⁶⁶ *Reemtsma* ist der Ansicht, dass der Schrecken dieser Form der Gewalt insbesondere darin liegt, dass sie – weil sie keiner Kosten-Nutzen-Rechnung folgt – rational nicht erklärbar ist und völlig sinnlos erscheint.⁶⁷ Auch wenn die Ausübung von Gewalt um ihrer selbst willen für den Außenstehenden nicht nachvollziehbar erscheinen mag, kann sie aufgrund der mit der Gewaltausübung verbundenen Erfahrungen für die die Gewalt ausübende Person zum Selbstzweck werden. Gewalt wird zu einer lustvollen Erfahrung, der das Erleben der physischen Überlegenheit über das Opfer, das Zufügen von Schmerzen und der Ausbruch aus dem Alltäglichen zugrunde liegen können.⁶⁸

Wenn es darum geht, sich für oder gegen die Ausübung von Gewalt zu entscheiden, spie-

⁶² *Gudehus/Christ* in *Gudehus/Christ* (8f).

⁶³ *Welzer*, Krieg, in *Gudehus/Christ* (Hsg), *Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch* (2013) 32 (33).

⁶⁴ *Hewera*, School Shootings und Amok – Perspektiven der Gewaltforschung, in *Imbusch* (Hrsg), *Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt* (2010) 243 (253).

⁶⁵ *Gudehus/Christ* in *Gudehus/Christ* (8f).

⁶⁶ *Zipfel*, Sexualität, in *Gudehus/Christ* (Hrsg), *Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch* (2013) 83 (87).

⁶⁷ *Reemtsma*, Vertrauen und Gewalt 119ff.

⁶⁸ *Sutterlüty*, *Gewaltkarrieren: Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*² (2003) 77.

len Emotionen eine wichtige Rolle. Einerseits sind Emotionen Teil der Identität, andererseits stellen sie wichtige Kräfte in sozialen Beziehungen dar. Sie schaffen die Voraussetzung für das Fortbestehen sozialer Bindungen und helfen, zukünftiges Verhalten vorhersehbar und somit Reaktionen von anderen kalkulierbar zu machen. Vor allem Scham, Respekt und Anerkennung spielen bei der Ausübung von Gewalt eine zentrale Rolle.⁶⁹ Gilligan zufolge ist das Motiv bzw die Ursache für gewalttätiges Handeln der Wunsch, die Gefühle von Scham und Erniedrigung durch die Gefühle von Respekt und Stolz zu ersetzen.⁷⁰ Erklärungsmodelle von Gewalt zeigen, dass sinkendes Selbstwertgefühl, Macht- und Statusverlust sowie Unterlegenheitsgefühle zu Scham, Wut, Hass und Ärger führen können. Diese Emotionen wiederum werden in bestimmten Situationen durch die Anwendung von Gewalt kompensiert. Neben den situativen und emotionalen Elementen, die als Auslöser von Gewalt fungieren, spielt auch die Fähigkeit des Einzelnen, seine Emotionen zu steuern, eine wichtige Rolle. Die Möglichkeiten und Strategien der Emotionsregulation sind einerseits von der eigenen Persönlichkeit, andererseits davon abhängig, wie eine Person mit ihren eigenen und mit fremden Gefühlen umgehen kann.⁷¹

Gewalttätiges Handeln kann sich im Hinblick auf die bei seiner Ausübung empfundenen Emotionen und das zugrundeliegende Motiv stark unterscheiden. Reaktiv-impulsive Aggression bzw Gewalt ist beispielsweise mit starken negativen Affekten, wie Ärger oder Wut, verbunden. Sie erfolgt auf Grund herabgesetzter Frustrationstoleranz und mangelnder Fähigkeit zur Impulskontrolle schon nach geringster Provokation bzw subjektiv erlebter Bedrohung. Im Gegensatz dazu ist proaktiv-instrumentelle Gewalt vorausgeplant und auf ein Ziel – wie beispielsweise der Erwerb von Geld oder Status – gerichtet und nicht mit starker emotionaler Erregung verbunden.⁷²

Von dem oben dargestellten sozialwissenschaftlichen Gewaltbegriff ist jener des StGB zu unterscheiden. Das StGB selbst enthält keine Definition des Begriffs der Gewalt. Einerseits führt dieser Umstand zu Kontroversen, was den strafrechtlichen Gewaltbegriff angeht, andererseits ist so die tatbestandsspezifische Bestimmung des Gewaltbegriffs möglich.⁷³ Unter dem Begriff der Gewalt ist „die Anwendung **nicht ganz unerheblicher physischer**

⁶⁹ Von Scheve /Fücker, Emotionen, in Gudehus/Christ (Hsg), Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch (2013) 197 (199f).

⁷⁰ Gilligan, Shame, Guilt and Violence, Social Research 70(4) (2003) 1149.

⁷¹ Von Scheve /Fücker in Gudehus/Christ (200f).

⁷² Strüber, Hirnforschung, in Gudehus/Christ (Hrsg), Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch (2013) 332 (332).

⁷³ Eder-Rieder in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (Stand 1.1.2017) § 142, Rz 19.

Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstands zu verstehen.⁷⁴ Bei der Frage, welche Intensität die physische Kraft aufweisen muss, um unter den Gewaltbegriff zu fallen, ist auf einen objektiv-individualisierenden Maßstab abzustellen. Dh, es ist auch die Beschaffenheit des Opfers zu berücksichtigen. Um die Erheblichkeitsschwelle zu erreichen, reicht bei der Gewaltausübung gegenüber hilflosen Personen oder Kindern schon ein geringeres Maß an physischer Kraft aus. Sowohl *vis absoluta* – durch sie wird der Wille des Opfers völlig ausgeschaltet – als auch *vis compulsiva* – durch sie wird auf den Willen des Opfers eingewirkt – fallen unter den Gewaltbegriff. Gewalt kann durch unmittelbaren Körperkontakt mit dem Opfer – wie zB Schlagen, Treten, Würgen – ausgeübt werden, aber auch ohne unmittelbaren Körperkontakt – zB durch Bedrohen mit einer Waffe.⁷⁵ Aber auch die Verabreichung eines berauschenden oder betäubenden Mittels – ohne Wissen des Opfers und bei gleichzeitiger maßgeblicher Beeinträchtigung seiner selbstständigen Willenssteuerung – entspricht dem Gewaltbegriff. Gewalt gegen Sachen fällt dann unter den Gewaltbegriff, wenn es sich dabei um mittelbare Gewalt gegen eine Person handelt.⁷⁶

§ 142 Abs 2 StGB definiert den minderschweren Raub, der voraussetzt, dass keine erhebliche Gewalt angewendet wird. Es darf also keine **„beachtliche physische Kraft in vehementer Weise eingesetzt“**⁷⁷ werden. Auch hier ist eine objektiv-individualisierende Betrachtung zugrunde zu legen und die Beschaffenheit des Opfers zu berücksichtigen. Leichte Ohrfeigen, ein leichter Stoß oder das bloße Entreißen der fest gehaltenen Handtasche stellen keine erhebliche Gewalt dar.⁷⁸

Die §§ 83 und 84 StGB operieren nicht mit dem Gewaltbegriff, sondern stellen auf die erlittene Verletzung am Körper bzw die erlittene Gesundheitsschädigung ab. Allerdings enthält § 83 Abs 2 StGB den Begriff der „Misshandlung“. Hierunter wird die **„Einwirkung physischer Kraft auf den Körper** verstanden, die das **körperliche Wohlbefinden** nicht ganz unerheblich **beeinträchtigt**.“⁷⁹ Nach der Rsp müssen dem Opfer durch die Misshandlung keine Schmerzen entstehen, es genügt schon das Hervorrufen von bloßem Unbehagen. Unter „Misshandlung“ fällt zB das mehrmalige Schlagen mit einem Polster,

⁷⁴ Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (Stand 1.1.2017) § 74, Rz 35 mwN.

⁷⁵ Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll in Höpfel/Ratz, WK StGB² § 74, Rz 35ff.

⁷⁶ Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll in Höpfel/Ratz, WK StGB² § 74, Rz 40ff.

⁷⁷ Eder-Rieder in Höpfel/Ratz, WK StGB² § 142, Rz 56 mwN.

⁷⁸ Eder-Rieder in Höpfel/Ratz, WK StGB² § 142, Rz 56 ff mwN.

⁷⁹ Burgstaller/Fabrizy in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (Stand 5.1.2018) § 83, Rz 24 mwN.

das Drücken einer Person gegen eine Mauer oder das Versetzen einer Ohrfeige.⁸⁰

4.2.3. Weibliche Gewalt

Aus Statistiken ergibt sich, dass Männer und Burschen für den Großteil der Kriminalität verantwortlich sind. Diese Tatsache nahm die Forschung quasi als gegeben hin und befasste sich in diesem Zusammenhang mit Frauen und Mädchen nur, um zu zeigen, dass Kriminalität eben doch ein Geschlecht hat, und zwar das männliche.⁸¹ Ob diese These auch zutrifft, wenn man das Dunkelfeld – das jedoch nicht genau bestimmt werden kann – mit einbezieht, ist umstritten. So gibt es die Annahme, dass das Ausmaß der von Frauen verübten Gewalt größer ist als angenommen. *Leder* vertritt die Ansicht, dass man in diesem Zusammenhang ua auch das Problem der selektiven Sanktionierung und Kriminalisierung berücksichtigen sollte. So müsse man berücksichtigen, dass Selektivität dadurch entsteht, dass bestimmte Probleme besonders intensiv aufgegriffen, andere wiederum überhaupt nicht beachtet würden und sich zB aufgrund von Geschlechtsrollenleitbildern, Rücksichtnahme oder stereotypen Rollenerwartungen eine Selektivität „zugunsten“ der Frau ergeben könnte.⁸² Einige Studien belegen, dass Männer nur in einem geringeren Ausmaß gewalttätiger sind als Frauen. Es zeigen sich jedoch Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei einzelnen Gewaltformen, der Schwere und Folgen der Gewalt.⁸³

Studien, die auf erhöhtes Gewaltpotential von Frauen verweisen, lösen zum Teil immer noch Irritationen aus. Dies vor allem in Hinblick auf die stereotypen Geschlechterrollen, wo Frauen als verletzungsoffen und Männer als verletzungsmächtig wahrgenommen werden und Gewalt als Handlungsressource den Männern zugeschrieben wird. So wurden – auch in der Forschung – Männer als Täter und Frauen als Opfer von Gewalt betrachtet. So blieb Gewalt von Frauen an Frauen und Männern lange Zeit unerforscht.⁸⁴ Untersuchungen, die sich mit gewalttätigen Mädchen beschäftigten, zeigen, dass weibliche Jugendliche physische Gewalt unter anderem dazu einsetzen, um Anerkennung zu erlangen, Machtansprüche durchzusetzen, sich Respekt zu verschaffen, ihren Selbstwert zu erhalten sowie um in einem gewalttätigen Umfeld bestehen zu können.⁸⁵ *Equit* fand in ihrer Untersuchung, dass dem Gewalthandeln der von ihr befragten Mädchen biographische Abwärtsschübe

⁸⁰ OGH 18.5.1999, 11 Os 30/99.

⁸¹ *Messerschmidt*, Masculinities and Crime: Critique and Reconceptualization of Theory (1993) 1f.

⁸² *Leder*, Frauen- und Mädchenkriminalität. Kritische Bestandsaufnahme aus devianzsoziologischer und wissenschaftstheoretischer Sicht³ (1997) 121ff.

⁸³ *Meuser*, Geschlecht in *Gudehus/Christ* (Hrsg), Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch (2013) 209 (209f).

⁸⁴ *Meuser* in *Gudehus/Christ* (211ff).

⁸⁵ *Bruhns/Wittmann*, Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen: Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen (2002) 142ff.

(Überforderung in der Schule, zum Teil verbunden mit Stigmatisierung durch Lehrer und/oder Mitschüler, Gewalt und/oder Abwertung in der Familie etc) vorangingen und durch diese das Anerkennen der eigenen Personen und der körperlichen Integrität infrage gestellt wird. Die Mädchen müssen – mit Gewalt – um ihre Anerkennung kämpfen. In Peergroup-Zusammenhängen können sich die Mädchen durch Gewalt als Siegerinnen inszenieren.⁸⁶

Von Frauen verübte Gewalt wird oft als Widerspruch zu allgemeinen gesellschaftlichen Norm- und Wertevorstellungen wahrgenommen, die Frauen die Ausübung von Gewalt nicht zugestehen und als unweiblich definieren.⁸⁷ So wurde/wird weibliche Kriminalität oft als Perversion des bzw Rebellion gegen das „natürliche“ weibliche Rollenbild gesehen.⁸⁸ *Krowatschek/Theiling* weisen aber auch darauf hin, dass aggressives Verhalten bei Mädchen nicht nur negative Aspekte hat. Durch aggressives Verhalten würden Mädchen anfangen, sich zu wehren, tradierte Rollenbilder aufzubrechen und sich so von herrschenden sozialen Einschränkungen befreien.⁸⁹

In Ermangelung entsprechender sozial tradierter Muster, müssen die gewalttätigen Mädchen ein eigenes Modell von Weiblichkeit entwerfen. Gewalt wird von diesen Mädchen dabei weniger als ein Synonym für Männlichkeit gesehen, sondern als geschlechterunabhängige Handlungsstrategie, die der Durchsetzung ihrer eigenen Interessen dient.⁹⁰ Die Ausübung von Gewalt wird daher nicht als unweiblich wahrgenommen, sondern als Ausdruck einer durchsetzungsfähigen Weiblichkeit gesehen. Die von *Ness* befragten weiblichen Jugendlichen fühlten sich trotz ihrer Gewalttätigkeit nicht weniger weiblich und verkörperten im Umgang mit Burschen ein eher traditionelles Rollenbild, indem sie zB die Interessen ihrer Freunde über die eigenen stellten.⁹¹ Einige der von *Heeg* interviewten Mädchen erleben sich bei der Ausübung von Gewalt als stark, wirkmächtig und wehrhaft. Gewalt stellt für diese Mädchen eine Ressource positiven Ich-Erlebens dar. Andere Mädchen wiederum erleben sich zwar in der Gewaltsituation als durchsetzungsfähig und souverän, verspüren aber auch Schuldgefühle und machen die verwirrende Erfahrung, dass sie in

⁸⁶ *Equit*, Gewaltkarrieren von Mädchen: Der „Kampf um Anerkennung“ in biografischen Lebensverläufen (2011) 202f.

⁸⁷ *Bruhns/Wittmann*, Gewalt 271.

⁸⁸ *Muncie*, Youth 286.

⁸⁹ *Krowatschek/Theiling*, Wenn mir eine dumm kommt, schlag ich zu. Gewalt und Aggression bei Mädchen (2008) 25f.

⁹⁰ *Silkenbeumer*, Biographische Selbstentwürfe und Weiblichkeitskonzepte aggressiver Mädchen und junger Frauen (2007) 315.

⁹¹ *Ness*, Why girls fight: female youth violence in the inner city, (2010) 101.

einer Konfliktsituation die Selbstkontrolle verlieren. Bei ihnen ist die Gewaltausübung mit ambivalenten Gefühlen verbunden. Manche Mädchen wiederum erleben ihr Gewalthandeln als überwiegend negativ. Sie empfinden sich als übermäßig aggressiv und fühlen sich in Konfliktsituationen nicht Herr ihrer aggressiven Gefühlen.⁹²

5. Forschungsdesign

5.1. Datengewinnung

Für die gegenständliche Untersuchung wurden einerseits die Tagebücher der Staatsanwaltschaft Wien und andererseits die Gerichtsakten des Landesgerichtssprengels Wien herangezogen. Da für das Jahr 2010 ein umfassender Einblick in ausgewählte Gewaltdelikte erfolgen soll, ist die Auswertung der Tagebücher und der Gerichtsakten hierfür besonders geeignet. Zum einen, da in diesen Unterlagen eine breite Fülle an Informationen zu finden ist, zum anderen, da durch sie die Gewinnung eines umfassenden Überblicks über die Thematik möglich ist.

Um die Daten für 2010 zu gewinnen, wurde hinsichtlich der §§ 83, 84, 91, 105, 106, 107, 142, 143 und 269 StGB sowohl der gesamte Jahresanfall der bei der Staatsanwaltschaft Wien einlangenden Anzeigen gegen weibliche Jugendliche herangezogen, als auch – wenn ein Strafantrag bzw eine Anklageschrift erhoben wurde – die Gerichtsakten. Für das Jahr 2010 erfolgte hinsichtlich der relevanten Delikte daher eine Gesamterhebung.

Der Jahresanfall ergibt sich aus den bei der Staatsanwaltschaft Wien – nunmehr elektronisch – geführten Registern. Gemäß § 8 Abs 1 der Verordnung zur Durchführung des DV-StAG⁹³ hat die Staatsanwaltschaft alle ihr zugehenden Anzeigen und Berichte wegen strafbarer Handlungen entgegenzunehmen und ein Tagebuch und einen Ermittlungsakt anzulegen. Bei Erstberichten und Neuanzeigen ist aus dem Register zu ermitteln, ob gegen den oder die Beschuldigten bei dieser Staatsanwaltschaft bereits ein Strafverfahren anhängig und die gemeinsame Führung möglich ist. Berichte, die einen oder mehrere Beschuldigte betreffen, gegen den oder die bereits ein Strafverfahren anhängig ist, sind zu diesem Verfahren zu nehmen. Sie sind nur dann im Register unter einer neuen Zahl einzutragen, wenn von vornherein klar ist, dass eine gemeinsame Verfahrensführung nicht möglich ist. Für diese Dissertation wurden für das Jahr 2010 das „St“- und „BAZ“-Register herangezogen. Das „St“-Register (Hauptregister der Staatsanwaltschaft) dient nach § 18 Abs 1 Z 2 DV-

⁹² Heeg, Mädchen und Gewalt: Bedeutungen physischer Gewaltausübung für weibliche Jugendliche (2009) 91f.

⁹³ DV-StAG BGBl 1986/338 idF BGBl. II 2016/325.

StAG ua für Anzeigen und Berichte gegen bestimmte Personen im Verfahren wegen Straftaten, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre. Gemäß § 18 Abs 1 Z 3 leg cit dient das „BAZ“-Register ua für Anzeigen und Berichte gegen bestimmte Personen oder gegen unbekannte Täter im Verfahren wegen Straftaten, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre. Gemäß § 19 Z 1 leg cit ist das Register nach Straffällen zu führen. Auch wenn an einer Straftat mehrere Personen beteiligt sind oder einem Beschuldigten mehrerer Straftaten zur Last gelegt werden, ist der Fall unter einer Registerzahl einzutragen. Unter dieser Zahl sind die Beschuldigten unter fortlaufenden Zahlen und sämtliche Straftaten jedes einzelnen Beschuldigten durch Anführung der Gesetzesstellen in der üblichen Abkürzung anzugeben. Nach § 20a leg cit sind die „BAZ“-Register sinngemäß wie die „St“-Register zu führen.“

Um die Daten für die Jahre 1989-1991 zu gewinnen, wurde ebenso der gesamte Jahresanfall der bei der Staatsanwaltschaft Wien einlangenden Anzeigen gegen weibliche Jugendliche herangezogen. Der Jahresanfall wurde aus den in Papierform geführten Registern der Staatsanwaltschaft ermittelt. Gemäß § 18 Abs 1 Z 2 DV-StAG alt⁹⁴ diente das „St“-Register (Hauptregister der Staatsanwaltschaft) für die Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen. Die Führung der Register erfolgte unter den oben genannten Kriterien.

Allerdings sind hinsichtlich der Verfügbarkeit von Tagebüchern und Akten die Aufbewahrungsfristen zu beachten. Gemäß § 27 Abs 1 DV-StAG alt sind Akten, Tagebücher, Behelfe und Unterlagen nach 50 Jahren auszuschneiden. Nach Abs 3 leg cit können jedoch Tagebücher, Behelfe und Unterlagen über Strafsachen, bezüglich derer kein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wurde, bereits nach 20 Jahren ausgeschieden werden. Bereits nach 5 Jahren können Tagebücher, Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten ausgeschieden werden. Mit BGBl II 2010/300 wurden die Aufbewahrungsfristen für Akten, Tagebücher, Behelfe und Unterlagen von 50 auf 30 Jahre verkürzt. Wurde kein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, können nunmehr Tagebücher, Behelfe und Unterlagen anstatt 20 schon nach 10 Jahren ausgeschieden werden. Die Aufbewahrungsfrist für Tagebücher, Akten etc der Bezirksanwälte wurde von 5 auf 6 Jahre verlängert.

⁹⁴ DV-StAG BGBl II 1986/338.

Da die Tagebücher, Akten, Behelfe und Unterlagen der Staatsanwaltschaft für die Jahre 1989-1991 bereits vernichtet waren, konnten diese nicht mehr für die Untersuchung herangezogen werden. Für diese drei Jahre waren lediglich die Gerichtsakten des Landesgerichtssprengels Wien vorhanden. Um für einen Vergleich mit dem Jahr 2010 hinsichtlich des § 83 StGB eine ausreichend große Stichprobe zu erhalten, wurden daher die Gerichtsakte der Jahre 1989-1991 herangezogen. Hinsichtlich der vorhandenen Gerichtsakten handelt es sich somit um eine Gesamterhebung.

Für die Erhebung der Daten wurde zunächst ein Tabellenraster erstellt, der manuell mit den aus den Tagebüchern und Gerichtsakten gewonnenen Daten gespeist wurde. Informationen zu den Tatverdächtigen und den Opfern wurden vor allem bei den von der Polizei erstellten Personalblättern gewonnen. Genauere Einblicke in das Leben und das soziale Umfeld der Tatverdächtigen gaben – falls vorhanden – die Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe. Daten zum Tathergang und zu den anzeigenden Personen fanden sich in den Polizei- bzw. Hauptverhandlungsprotokollen, Informationen zu den Verletzungen aus den Untersuchungsberichten der Amtsärzte und den – in Einzelfällen vorhandenen – medizinischen Sachverständigengutachten. Daten und nähere Informationen zum Verfahrensausgang lieferten die Anmerkungen der Staatsanwaltschaft sowie die Urteile. Informationen zum Alter und zum Verfahrensausgang konnten auch den Registern der Jahre 1989, 1990 und 1991 entnommen werden. Die in das Tabellenraster eingespeisten und bereinigten Daten wurden zur leichteren Auswertung in Datenmatrizen eingetragen.

5.2. Datenqualität und Repräsentativität

Im Verhältnis zu den Daten zu Sanktionsart und -höhe, Vorstrafen und Vormerkungen entsprechen die Daten betreffend die persönlichen Verhältnisse der weiblichen Jugendlichen (Schulbildung, Einkommen, Angaben zu den Eltern etc) möglicherweise nicht immer der tatsächlichen Situation. Hinsichtlich letzterer sind Polizei und Gerichte zum Großteil auf die Angaben der weiblichen Jugendlichen angewiesen. Ob die Tatverdächtigen nun wahrheitsgemäße Angaben machen, oder ihre Lebenssituation beschönigen oder schlechter darstellen, als sie tatsächlich ist, kann zum Teil nur schwer überprüft werden. Es wird zwar in den meisten Fällen davon ausgegangen werden können, dass sich die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen auf den Zeitpunkt der Tatbegehung beziehen, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in jenen Fällen, in denen die erste Einvernahme erst einige Zeit nach der Begehung der Tat erfolgt ist, die persönlichen Verhältnisse geändert haben.

Ein weiterer Bereich, in dem Ungenauigkeiten auftreten können, ist jener des Tathergangs. Angaben zum Tathergang sind den Einvernahmen der Tatverdächtigen und der Zeugen durch die Polizei zu entnehmen. Hier kommt es des Öfteren zu Differenzen, was insbesondere die Wahrnehmung der ausgeübten Gewalt (zB wie oft oder womit zugeschlagen wurde) betrifft. So kommt es vor, dass Tatverdächtige die Geschehnisse zu beschönigen versuchen und zB angeben, sie hätten dem Opfer eine Ohrfeige verpasst, aber nicht mit der Faust zugeschlagen. Umgekehrt kann es natürlich auch vorkommen, dass Opfer den Tathergang dramatischer darstellen, als er tatsächlich war. Auch bei Zeugenaussagen kommt es vor, dass zB Freundinnen des Opfers die Tatverdächtige belasten und umgekehrt die Tatverdächtige von ihren Freundinnen entlastet wird. Bei derartigen Unstimmigkeiten wurde bei der Datengewinnung so vorgegangen, dass jener Tathergang als am ehesten der Realität entsprechend angenommen wurde, der durch die Mehrheit der Aussagen bestätigt wurde. Eine weitere Richtschnur stellten auch die vom Amtsarzt festgestellten Verletzungen bzw wenn keine Untersuchung durch den Amtsarzt erfolgte, die Wahrnehmungen der Polizeibeamten dar. Zum Teil fanden sich in den Tagebüchern auch Anmerkungen des/der Staatsanwaltes/Staatsanwältin zur Glaubwürdigkeit einzelner Aussagen.

Zur Repräsentativität der Daten ist anzumerken, dass in dieser Arbeit eine Gesamterhebung des Jahres 2010 und des Zeitraums 1989-1991 – jedenfalls hinsichtlich der Gerichtsakten – erfolgt. Es war daher keine Stichprobe zu ziehen und entfiel somit die Notwendigkeit, diese entsprechend der Struktur der Bevölkerungsgruppe der weiblichen Jugendlichen zu schichten. Zu beachten ist jedoch, dass diese Arbeit nur das Hellfeld der von weiblichen Jugendlichen verübten Gewalt abbilden kann. Inwiefern sich das Dunkelfeld auf die gezogenen Schlussfolgerungen – die auf aus dem Hellfeld gewonnenen Daten basieren – auswirkt, kann hier nicht abgeschätzt werden. So könnte es sein, dass Taten, die innerhalb der Familie oder eine Beziehung passieren, weniger häufig angezeigt werden oder Taten nicht angezeigt werden, weil sie in einem bestimmten Milieu als zum Leben dazugehörig angesehen werden. Insofern könnte sich – auch was die soziale Herkunft etc betrifft – ein anderes Bild ergeben.

5.3. Datenauswertung und -darstellung

Die zunächst in das Tabellenraster eingetragenen und bereinigten Daten wurden sodann zur leichteren Auswertung in Datenmatrizen übertragen. Für jedes Delikt wurde eine eigene Datenmatrix erstellt und anschließend die einzelnen Kategorien nach den Häufigkeiten der einzelnen Merkmale ausgewertet. Diese Daten wurden dann in entsprechende Grafiken

gegossen bzw in Tabellen dargestellt. Die zu den einzelnen Delikten gewonnenen Daten werden anhand der Abschnitte „Die Tatverdächtigen“, Die Tat“ „Die Opfer“, „Der Verfahrensausgang“ und „Die Lebenswege der Tatverdächtigen“ dargestellt. Am Schluss erfolgt jeweils eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse.

Die beim Vergleich der Stichproben des Zeitraums 1989-1991 und des Jahres 2010 angewandte Methodik und die zu überprüfenden Hypothesen werden zur besseren Übersichtlichkeit im Vergleichskapitel D dargestellt.

6. Zahlenmäßiger Überblick

6.1. Allgemeines

Da die Tagebücher der Staatsanwaltschaft für die Jahrgänge 1989-1991 bereits vernichtet waren, standen nur mehr die Gerichtsakten zur Verfügung und musste daher Kapitel B auf die Auswertung der Gerichtsakten zu § 83 StGB beschränkt werden. Aus den Registern der Staatsanwaltschaft für die Jahre 1989, 1990 und 1991 konnte jedoch die Anzahl der Tatverdächtigen, deren Alter, die Anzahl der Straffälle sowie die Erledigungsform hinsichtlich der §§ 83, 84, 91, 105, 106, 107, 142, 143 und 269 StGB ermittelt werden, sodass der diesbezügliche Jahresanfall mit jenem des Jahres 2010 verglichen und ein Überblick verschafft werden kann.

Die für den Überblick verwendeten Daten wurden aus den „St“- und „BAZ“-Registern der jeweiligen Jahre gewonnen. In den Registern der Staatsanwaltschaft werden die einzelnen Straffälle registriert. Bei den einzelnen Straffällen werden die Namen und Geburtsdaten der Tatverdächtigen, sowie die strafbare(n) Handlung(en) angeführt. Aus diesen Angaben geht jedoch nicht hervor, wie viele einzelne Tathandlungen eine Tatverdächtige begangen hat. Sind bei einer Tatverdächtigen als strafbare Handlungen zB § 83 StGB und § 107 StGB angeführt, kann nicht festgestellt werden, ob die Körperverletzung und die gefährliche Drohung im Rahmen einer Tathandlung erfolgt sind, oder ob es sich um zwei separate Tathandlungen handelt. Auch ist aus dem Register nicht ersichtlich, ob die Tatverdächtige nur einmal eine Körperverletzung begangen hat oder mehrmals. Daher kann nur die Anzahl der Tatverdächtigen angegeben werden, nicht jedoch die der einzelnen Tathandlungen, da sich diese nicht aus den Registern feststellen lässt. Ebenso kann es vorkommen, dass in einen bereits bestehenden Straffall eine Nachtragsanzeige einbezogen wird.

In den Registern der Jahre 1989, 1990 und 1991 sind das Geburtsdatum der Tatverdächtigen sowie der Tag des Einlangens der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft angeführt. Mit-

hilfe dieser Daten kann das Alter der Tatverdächtigen berechnet werden. Da der Tag des Einlangens der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft jedoch auch einige Zeit nach dem Tag der Tatbegehung liegen kann, ergibt sich bei einem kleinen Anteil der Tatverdächtigen eine gewisse Unschärfe bei der Altersberechnung. Vollendete eine Tatverdächtige knapp vor dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft das 18. Lebensjahr, wurde diese miteinbezogen, da man davon ausgehen kann, dass sie zum Tatzeitpunkt erst 17 Jahre alt – somit jugendlich – war.

In den Registern sind zwar die Namen der Tatverdächtigen angeführt, nicht jedoch zusätzlich das Geschlecht. Da einige Vornamen sowohl für das männliche als auch das weibliche Geschlecht verwendet werden können, wurden diejenigen Tatverdächtigen, die einen solchen aufwiesen, nicht miterfasst. Bei der Auswertung der Akten stellte sich nämlich heraus, dass die überwiegende Mehrheit jener Tatverdächtigen, die „Unisex“-Namen hatten, männlich war.

Um einen Überblick über die einzelnen Delikte geben zu können, wurden diesen nur jene strafbaren Handlungen zugeordnet, die ausschließlich das jeweilige Delikt erfüllen. Wurden mit einer strafbaren Handlung mehrere für diese Dissertation relevanten Delikte verwirklicht (zB § 83 StGB und § 105 StGB), sind diese in der Kategorie „mehrere Delikte“ zu finden. Weiters geht aus den Registern nicht eindeutig hervor, ob zB aus der Angabe „83, 84“ abzulesen ist, dass eine Tatverdächtige zusätzlich zu § 83 StGB noch das Delikt des § 84 StGB begangen hat, oder ob es sich um § 84 StGB handelt. Diese strafbaren Handlungen wurden daher § 84 StGB zugeordnet. Dasselbe gilt für die Angaben „105, 106“ und „142, 143“.

Um die verschiedenen Erledigungsformen in den Grafiken übersichtlicher darstellen zu können, wurden diese in 11 Gruppen zusammengefasst. Im Folgenden werden diese 11 Gruppen erläutert und wesentliche Änderungen bei den unterschiedlichen Erledigungsformen kurz angeführt.

Straflosigkeit: Hierunter fällt § 4 Abs 2 JGG idF BGBl 1988/599 bzw idF BGBl I 2007/93. Diese Bestimmung sieht vor, dass unreife Jugendliche, die eine strafbare Handlung begehen, nicht strafbar sind. Dies gilt ebenso für Jugendliche, die ein Vergehen vor Vollendung des 16. Lebensjahres begehen, wenn sie kein schweres Verschulden trifft und keine spezialpräventiven Gründe für ein Vorgehen nach dem Jugendstrafrecht sprechen. Nach der Fassung BGBl Nr. 599/1988 war ein Jugendlicher nicht strafbar, wenn die Vo-

raussetzungen des § 42 StGB vorlagen. Dies war dann der Fall, wenn der Jugendliche ein Vergehen beging, seine Schuld gering und die Folgen der Tat unbedeutend waren und eine Bestrafung aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht geboten war. Diese Bestimmung entfiel durch BGBl I 2007/93, da auch § 42 StGB aufgehoben wurde.

Einstellung: Umfasst sind hiervon **§ 34 Abs 2 Z 1 StPO** idF BGBl 1986/164 bzw **§ 192 Abs 1 Z 1 StPO** idF BGBl I 2004/19. Diese Bestimmungen umfassen das endgültige bzw vorläufige Absehen von der Verfolgung einzelner Straftaten durch die Staatsanwaltschaft, wenn einem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen angelastet werden und dies weder auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen noch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen noch auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss hat.

§ 109 Abs 1 und Abs 2 StPO idF BGBl 1987/605 sah vor, dass der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung einzustellen hatte, sobald der Staatsanwalt sein Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzog oder erklärte, keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung zu finden. **§ 227 Abs 1 StPO** idF BGBl 1975/631 bzw idF BGBl I 2007/93 regelt die Verfahrenseinstellung für den Fall, dass der Ankläger vor der Hauptverhandlung von seiner Anklage zurücktritt.

Bei **§ 90 Abs 1 StPO** idF BGBl 1987/605 bzw **§ 190 StPO** idF BGBl I 2004/19 handelt es sich um die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, die weitere Verfolgung des Beschuldigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre oder kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht. Ein Pendant zum aufgehobenen § 42 StGB (siehe unter Strafflosigkeit) stellt die Einstellung wegen Geringfügigkeit nach **§ 191 Abs 1** idF BGBl I 2007/ 93 dar. Während die Voraussetzungen ähnlich wie jene des § 42 StGB sind, beinhaltet § 191 Abs 1 jedoch keine Strafausschließungs bzw -aufhebungselemente.

Auch **§ 6 Abs 1 JGG** fällt in die Kategorie „Einstellung“. IdF BGBl 1988/599 leg cit hatte die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen, die nur mit Geldstrafe oder nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wenn anzunehmen war, dass das Gericht das Verfahren nach § 9 JGG (Diversion) vorläufig einstellen oder nach § 12 JGG keine Strafe aussprechen würde, und weitere Maßnahmen aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten erschienen. Mit BGBl I 2007/93 wurde die Bestimmung geringfügig geändert. Der Staatsanwalt hat das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn eine Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 190 bis 192 StPO nicht in Betracht kommt und

insbesondere diversionelle Maßnahmen aus Gründen der Spezialprävention nicht geboten erscheinen. Ein Absehen von der Verfolgung war/ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge hatte/hat. Unverändert blieb die Bestimmung des § 6 Abs 2 JGG, nach der die Staatsanwaltschaft beim Vormundschafts- bzw Pflegschaftsgericht die förmliche Belehrung des Verdächtigen über das Unrecht der Tat und deren mögliche Folgen beantragen kann.

JGG: Hierunter fallen: § 12 und § 13 JGG idF BGBl 1988/599 bzw idF BGBl I 2010/111. Es handelt sich hierbei um den Schuldspruch ohne Strafe und den Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe für eine Probezeit in der Dauer von 1 bis zu 3 Jahren.

Diversion: § 7 Abs 1 JGG idF BGBl 1988/599 regelte den außergerichtlichen Tatausgleich. Der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG wurde von der Bereitschaft der Verdächtigen abhängig gemacht, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auszugleichen. § 9 Abs 1 Z 1 und 2 JGG idF BGBl 1988/599 regelten die vorläufige Einstellung des Verfahrens unter Bestimmung einer Probezeit von 1 bis zu 2 Jahren oder von Auflagen durch das Gericht. § 9 JGG idF BGBl 1988/599 wurde durch BGBl I 1999/55 aufgehoben. Nunmehr regelt § 7 Abs 1 JGG idF BGBl I 2007/93 die diversionelle Erledigung von Verfahren bezüglich jugendlicher Beschuldigter. Der bereits bestehende Tatausgleich und die Probezeit wurden um die Zahlung eines Geldbetrags und die Erbringung gemeinnütziger Leistungen erweitert.

Unter die Kategorien „Geldstrafe“ und „Freiheitsstrafe“ fallen alle bedingten, teilbedingten und unbedingten Geld- bzw Freiheitsstrafen. „Keine Zusatzstrafe“ umfasst jene Fälle, in denen die Täterin verurteilt, jedoch keine zusätzliche Strafe verhängt wurde.

Freispruch: Hierunter fällt der Freispruch nach § 259 Z 2 und 3 StPO idF BGBl 1987/605 bzw BGBl I 2007/93. Es handelt sich bei Z 2 leg cit um jene Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt. Ein Freispruch aus dem Grund der Z 3 leg cit erfolgt, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass die angeklagte Tat nicht strafbar ist, dass der Täter den Tatbestand nicht erfüllt hat, dass Strafaufhebungsgründe vorliegen oder die Verfolgung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist oder das Gericht die Begehung der Tat durch den Angeklagten als nicht erwiesen erachtet.

Zuständigkeit: § 51 Abs 1 StPO idF BGBl 1975/631 bestimmt, dass in der Regel jenes Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde.

Gemäß § 29 JGG idF BGBl 1988/599 bzw idF BGBl I 2007/93 ist in Jugendstrafsachen jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit des damaligen – im Jahr 2003 abgeschafften – Jugendgerichtshofs Wien regelte § 23 JGG Z 1 lit b idF BGBl 1988/599. Der Jugendgerichtshof Wien war für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte sowie für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien zur Ausübung der den Bezirksgerichten bzw der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen berufen.

§ 27 StPO idF BGBl I 2004/19 bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen einzelner Straftaten oder gegen einzelne Beschuldigte getrennt führen kann, um Verzögerungen zu vermeiden oder die Haft des Beschuldigten zu verkürzen. § 34 Abs 1 JGG idF BGBl 1988/599 bzw idF BGBl I 2007/93 enthält eine Sonderbestimmung über die Führung von Verfahren. So sind Verfahren, die einen jugendlichen Täter und einen an derselben strafbaren Handlung beteiligten Erwachsenen betreffen, von dem für die Jugendstrafsachen zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

KA: In diesen Fällen gab es keine Angaben zu der Erledigungsform in den Registern.

Abbrechung: § 412 StPO idF BGBl 1975/631 bzw § 197 Abs 1 StPO idF BGBl I 2007/93 regelt/e die vorläufige Einstellung von Verfahren, die gegen einen unbekannten Täter/Beschuldigten geführt werden. Der mit BGBl 1993/526 aufgehobene § 422 Abs 1 StPO idF BGBl 1975/631 regelte die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens gegen abwesende Täter.

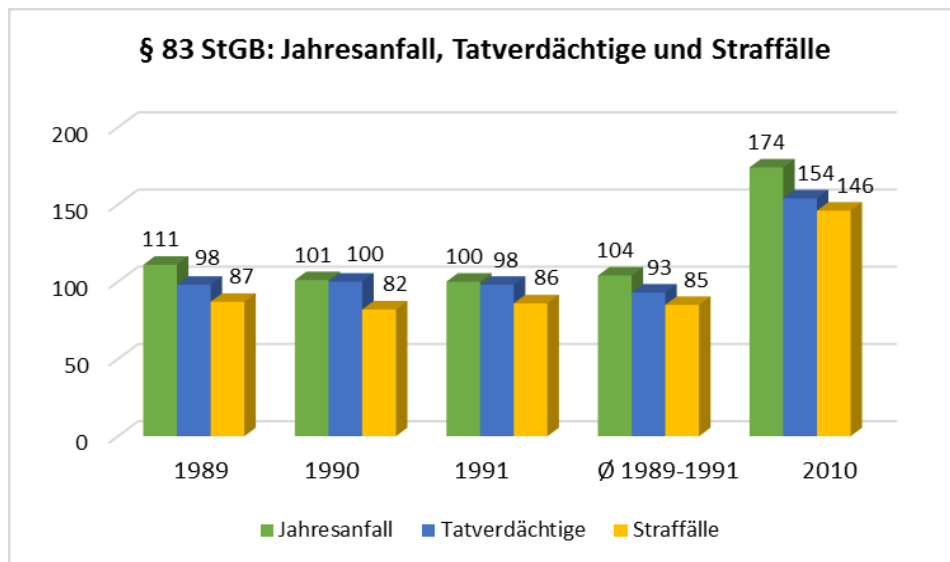
6.2. § 83 StGB

Abbildung 1 zeigt den Jahresanfall, die Anzahl der Tatverdächtigen sowie die Anzahl der Straffälle für die Jahre 1989, 1990, 1991, den Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 sowie für das Jahr 2010.

Der „Jahresanfall“ gibt die Anzahl der weiblichen jugendlichen Tatverdächtigen, so wie sie in den Registern der Staatsanwaltschaft angeführt sind, wieder. Es kann daher aufgrund von mehrfacher Tatbegehung oder von Trennung aus einem Register und Überweisung in dasselbe bzw ein anderes Register, ein und dieselbe Tatverdächtige mehrmals vorkommen. Unter „Tatverdächtige“ wird die Anzahl der tatverdächtigen weiblichen Jugendlichen – jedoch ohne Mehrfachzählung einzelner Tatverdächtiger – angeführt. Ein Straffall umfasst

eine Tat, die von einer oder mehreren Tatverdächtigen begangen wurde. Jeder Straffall erhält in den Registern eine eigene Nummer. Der Begriff „Straffälle“ gibt die Anzahl der Straffälle, die ein bzw mehrere für diese Dissertation relevante(s) Delikt(e) betreffen, eines Registers für das jeweilige Jahr an.

Abbildung 1⁹⁵



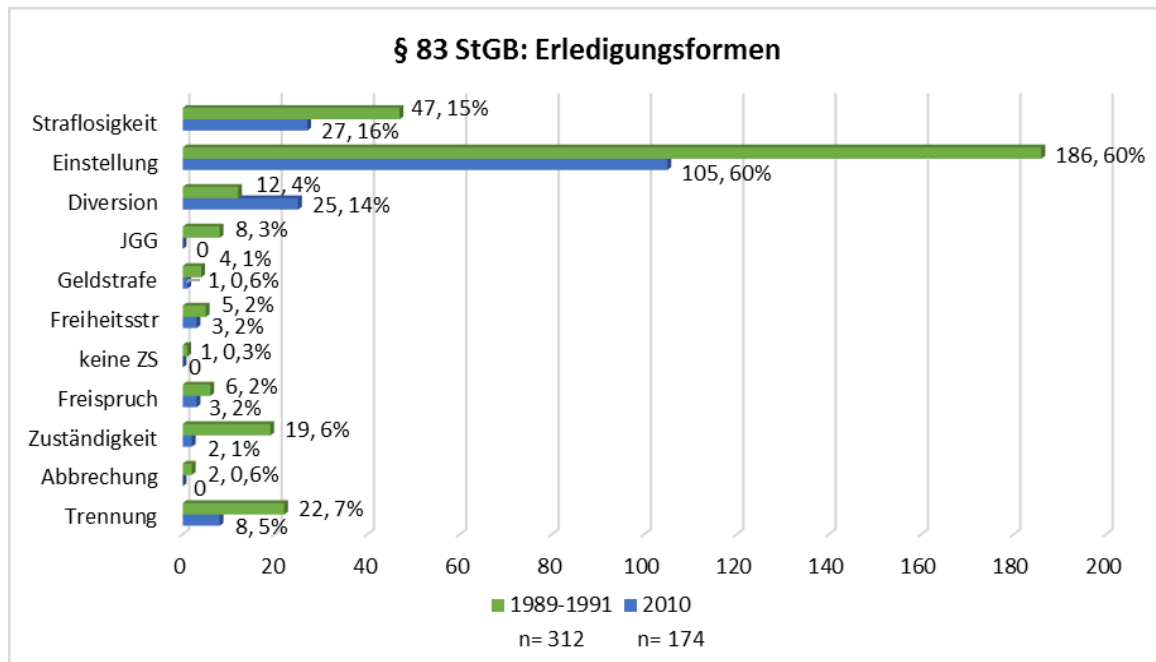
Hinsichtlich der Tatverdächtigen ergibt sich bei Vergleich des Durchschnittswertes der Jahre 1989-1991 mit dem Wert des Jahres 2010 ein Anstieg um das 1,7-Fache bzw um rund 66%.

Abbildung 2 zeigt die durch Staatsanwaltschaft und Gericht angewandten Erledigungsformen hinsichtlich des durchschnittlichen Jahresanfalls des Zeitraums 1989-1991 und jenes des Jahres 2010.

Während die Anteile der Verfahrenseinstellung mit jeweils 60% und der Strafflosigkeit mit 15% bzw 16% an den Erledigungsformen für den Zeitraum 1989-1991 und 2010 (nahezu) unverändert blieben, nahm die Diversion im Jahr 2010 um 10 Prozentpunkte gegenüber dem Vergleichszeitraum 1989-1991 zu. Im Jahr 2010 kamen dafür die §§ 12, 13 JGG nicht zur Anwendung. Zu beachten ist, dass mit BGBl 1996/762 die Strafdrohung des § 83 StGB von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht wurde.

⁹⁵ Der für den Zeitraum 1989-1991 ermittelte Durchschnittswert wird – auch bei den folgenden Abbildungen – auf ganze Zahlen auf- bzw abgerundet.

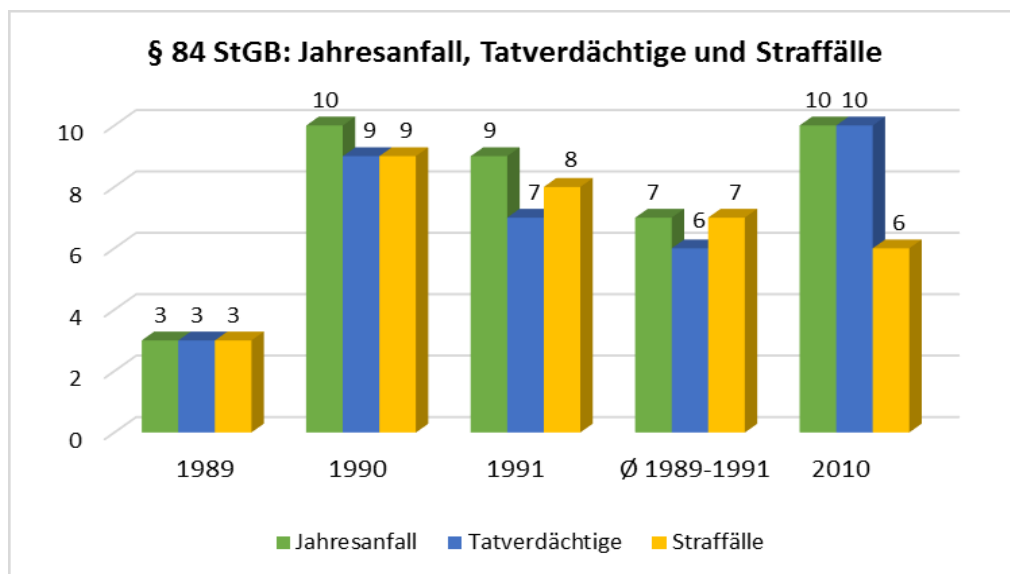
Abbildung 2



6.3. § 84 StGB

Abbildung 3 zeigt den Jahresanfall sowie die Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle bezüglich des Zeitraums 1989-1991 und für das Jahr 2010.

Abbildung 3

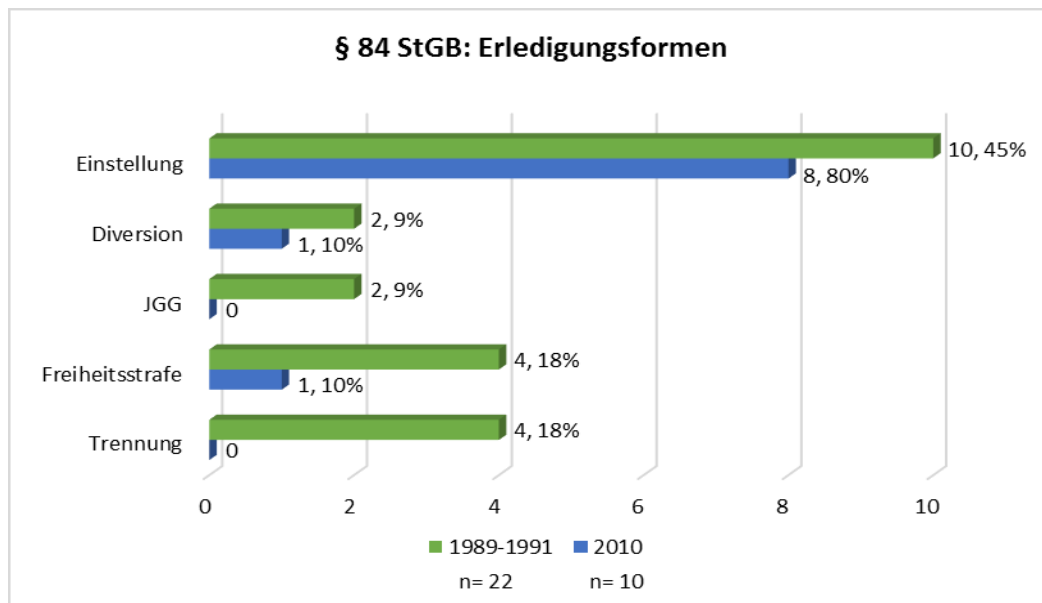


Mit Ausnahme des Jahres 1989 zeigen sich hinsichtlich der Anzahl des Jahresanfalls, der Tatverdächtigen und der Straffälle nur geringe Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

Mit BGBl 1987/605 wurde § 84 StGB um Absatz 3 ergänzt. Zu bestrafen war nunmehr auch, wer mindestens 3 selbstständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt beging.

Abbildung 4 veranschaulicht die Erledigungsformen des Durchschnitts der Jahresanfälle für den Zeitraum 1989-1991 und des Jahresanfalls 2010.-

Abbildung 4⁹⁶



Während im Zeitraum 1989-1991 rund 45% der Verfahren eingestellt wurden, betrug der Anteil der Einstellungen im Jahr 2010 80%. Im Jahr 2010 wurde kein einziges Mal nach §§ 12, 13 JGG vorgegangen und auch der Anteil der Freiheitsstrafen ging um 8 Prozentpunkte zurück.

6.4. § 91 StGB

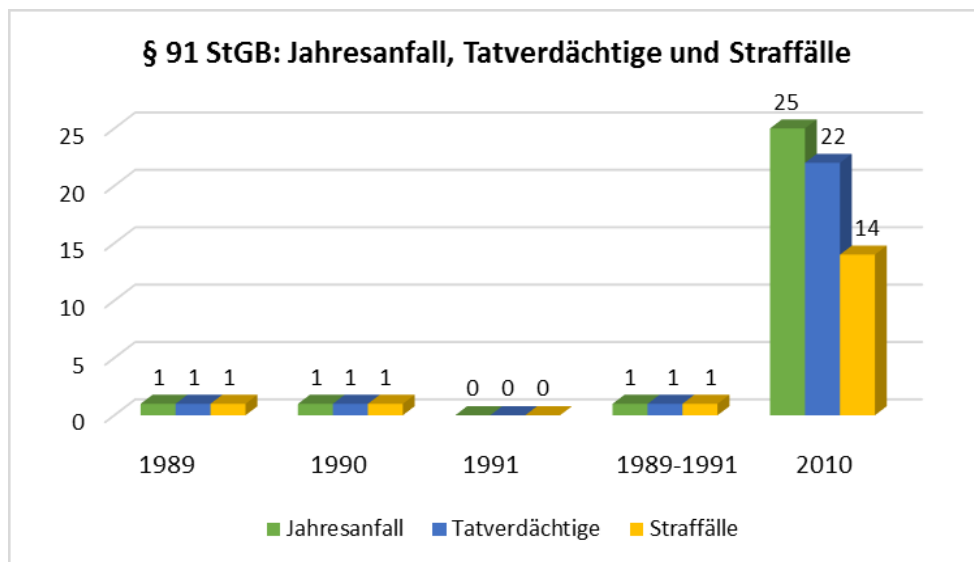
Abbildung 5 zeigt den Jahresanfall sowie die Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010 hinsichtlich des § 91 StGB.

Aus der Abbildung ist ein sprunghafter Anstieg sowohl hinsichtlich des Jahresanfalls, als auch der Tatverdächtigen und der Straffälle im Jahr 2010 erkennbar. Dieser starke Anstieg in sämtlichen Bereichen lässt sich wahrscheinlich durch eine Änderung des § 91 StGB erklären. So war gemäß § 91 StGB idF BGBl 1974/60 nur strafbar, wenn die Teilnahme an einer Schlägerei oder an einem Angriff Mehrerer eine schwere Körperverletzung eines

⁹⁶ Die Angabe der Prozentanteile in der Abbildung und im Text erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

Anderen verursachte. Mit BGBl 1996/762 wurde § 91 StGB dahingehend abgeändert, dass – um Strafbarkeit zu begründen – aus der tätlichen Teilnahme an einer Schlägerei eine schwere Körperverletzung eines Anderen resultieren muss, bei der tätlichen Teilnahme an einem Angriff Mehrerer jedoch die Zufügung einer leichten Körperverletzung genügt. Damit war auch für die leichte Körperverletzung ein Auffangtatbestand für jene Fälle gegeben, in denen bei einem Angriff Mehrerer die zugefügten Körperverletzungen keinem der Angreifer konkret zugeordnet werden konnten. Die Teilnahme an einem Angriff Mehrerer ist mit einer leichteren Strafe bedroht. Somit lag 2010 hinsichtlich eines Angriffs Mehrerer wohl auch in mehreren Fällen die Indikation eines strafbaren Verhaltens vor.

Abbildung 5



Betrachtet man jedoch die Erledigungsformen, kann der steile Anstieg im Jahr 2010 wieder relativiert werden: Im Zeitraum 1989-1991 wurde ein Verfahren mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe und ein Verfahren mittels JGG beendet. Im Jahr 2010 wurde von 25 Verfahren eines in ein anderes Register bzw zu einer anderen Zahl übertragen und eines diversionsell erledigt. Die übrigen 23 Verfahren wurden eingestellt.

6.5. § 105 StGB

Aus *Abbildung 6* sind der Jahresanfall, die Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010 bezüglich des § 105 StGB ersichtlich. Vergleicht man die Jahre 1989 und 1990 bzw den Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 mit 2010, so ergibt sich hinsichtlich sämtlicher Kategorien ein deutlicher Anstieg. Im Verhältnis zu 1991 präsentiert sich das Jahr 2010 jedoch relativ konstant.

Abbildung 6

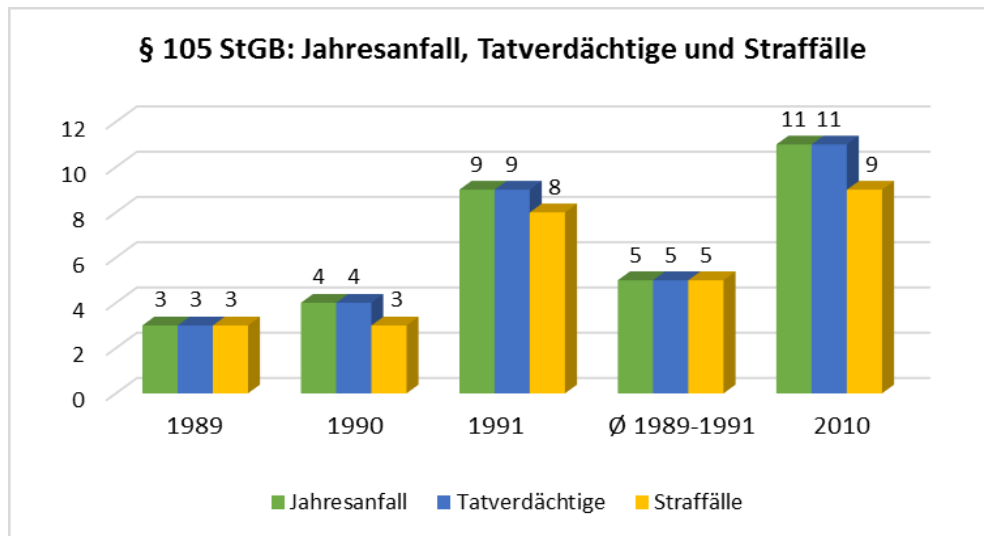
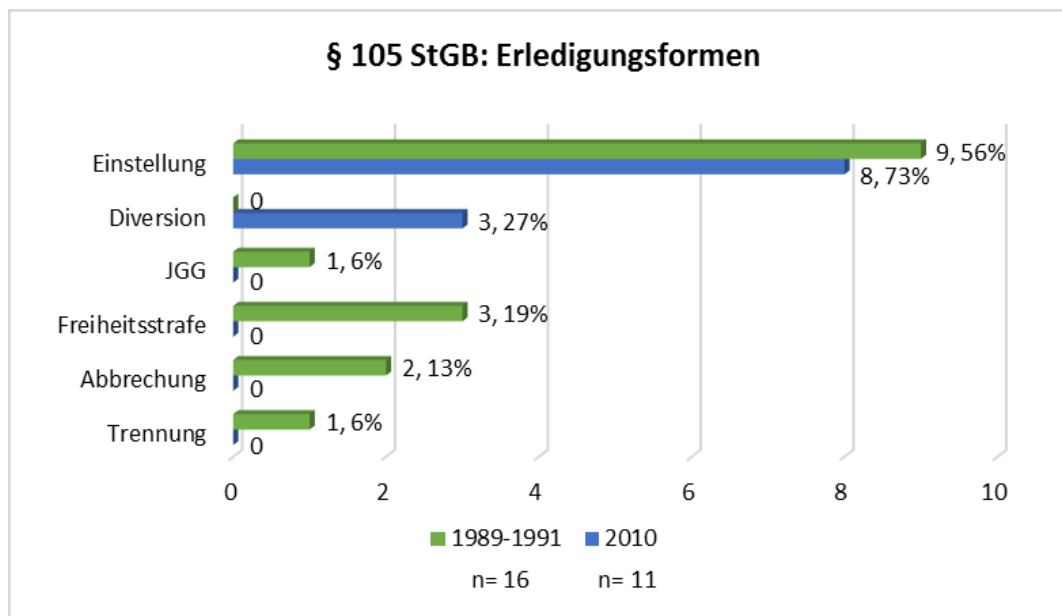


Abbildung 7 zeigt die Erledigungsformen für die geführten Verfahren für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010. Im Zeitraum 1989-1991 betrugen die Verfahrenseinstellungen rund 56%, im Jahr 2010 rund 73%. Während es im Zeitraum 1989-1991 keine diversionellen Erledigungen gab, machten deren Anteil im Jahr 2010 27% aus. Dafür wurden im Jahr 2010 keine Freiheitsstrafen verhängt, im Zeitraum 1989-1991 betrug deren Anteil 19%.

Abbildung 7⁹⁷



⁹⁷ Die Angabe der Prozentanteile in der Abbildung und im Text erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

6.6. § 106 StGB

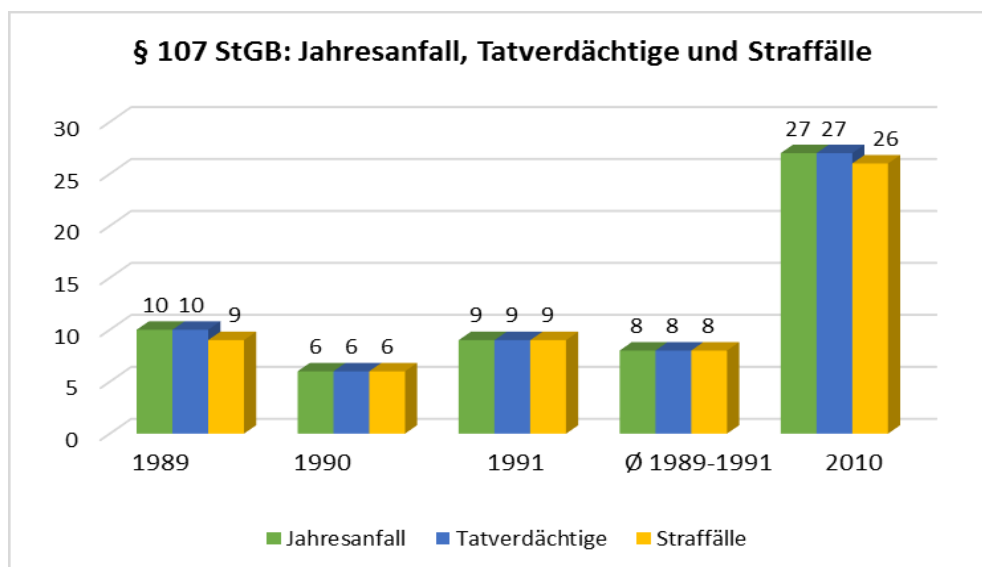
Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004⁹⁸ wurde die Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung in den Tatbestand aufgenommen. Mit BGBl I 2009/135 wurde auch die Veranlassung der genötigten Person zur Eheschließung bzw zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft unter Strafe gestellt.

Im Jahr 1989 betragen sowohl die Anzahl der Tatverdächtigen als auch die Anzahl der Straffälle und der Jahresanfall 2. Im Jahr 1991 und im Jahr 2010 betrug die jeweilige Anzahl je 1. Im Jahr 1990 lagen keine Anzeigen gemäß § 106 StGB vor. Im Zeitraum 1989-1991 wurde ein Verfahren getrennt und in dasselbe bzw ein anderes Register übertragen, eines aus Zuständigkeitsgründen an eine andere Staatsanwaltschaft überwiesen und eines eingestellt. Das Verfahren im Jahr 2010 wurde eingestellt.

6.7. § 107 StGB

Abbildung 8 zeigt den Jahresanfall sowie die Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010.

Abbildung 8

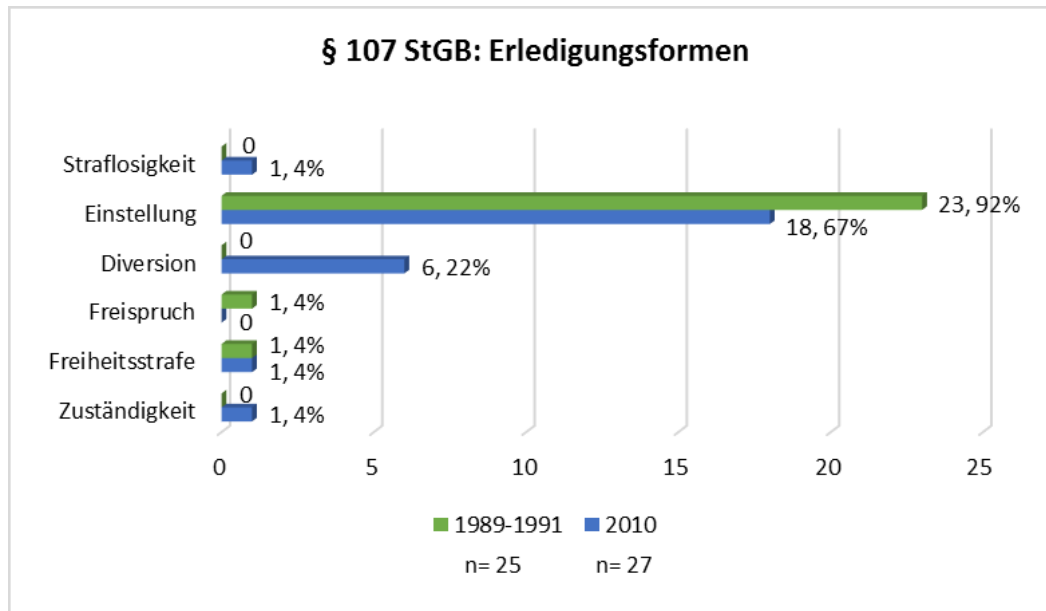


Im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraumes 1989-1991 ergibt sich für das Jahr 2010 ein Anstieg der Anzahl des Jahresanfalls, der Tatverdächtigen und der Straffälle um das 3-Fache bzw um 238%.

⁹⁸ BGBl I 2004/15.

Aus *Abbildung 9* sind die Erledigungsformen hinsichtlich des Jahresanfalls der einzelnen Jahre ersichtlich.

Abbildung 9



Während im Zeitraum 1989-1991 rund 92% der Verfahren eingestellt wurden, waren es im Jahr 2010 nur mehr 67%. Rund 22% bzw 4% der Verfahren wurden im Jahr 2010 diversionell bzw wegen Straflosigkeit erledigt. Der Anteil an Freiheitsstrafen hielt sich konstant mit 4%.

Mit BGBl I 2006/56 entfiel Abs 4 leg cit. Dieser enthielt ein Ermächtigungsdelikt für gefährliche Drohungen, die der Täter gegenüber mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen aussprach.

6.8. § 142 StGB

Abbildung 10 gibt den Jahresanfall sowie die Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010 wieder.

Im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 kam es im Jahr 2010 zu einem Anstieg der Tatverdächtigen um das 3-Fache bzw 200%. Hinsichtlich des Jahresanfalls und der Straffälle betrug der Anstieg das jeweils 4-Fache bzw jeweils 300%.

Abbildung 10

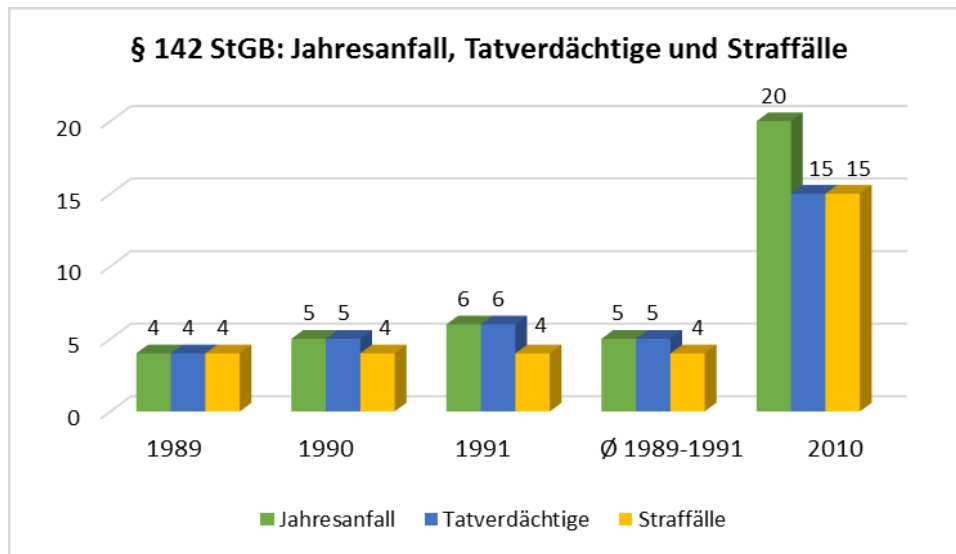
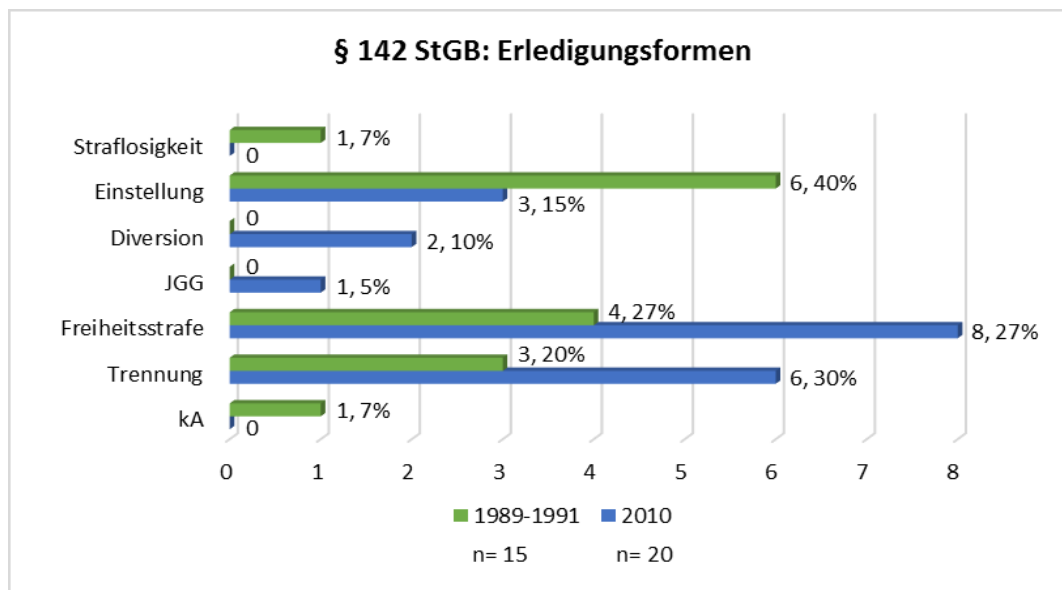


Abbildung 11 zeigt die Erledigungsformen hinsichtlich der Jahresanfälle des Zeitraums 1989-1991 und des Jahresanfalls 2010.

Abbildung 11⁹⁹



Im Zeitraum 1989-1991 machte die Verfahrenseinstellung einen Anteil von 40% aus, im Jahr 2010 15%. Die Anzahl der mittels Verhängung einer Freiheitsstrafe erledigten Verfahren blieb mit rund 27% konstant. 10% bzw 5% der Verfahren wurden im Jahr 2010 diversionell bzw nach dem JGG erledigt. Der Anteil der Straflosigkeit machte im Zeitraum

⁹⁹ Die Angabe der Prozentanteile in der Abbildung und im Text erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

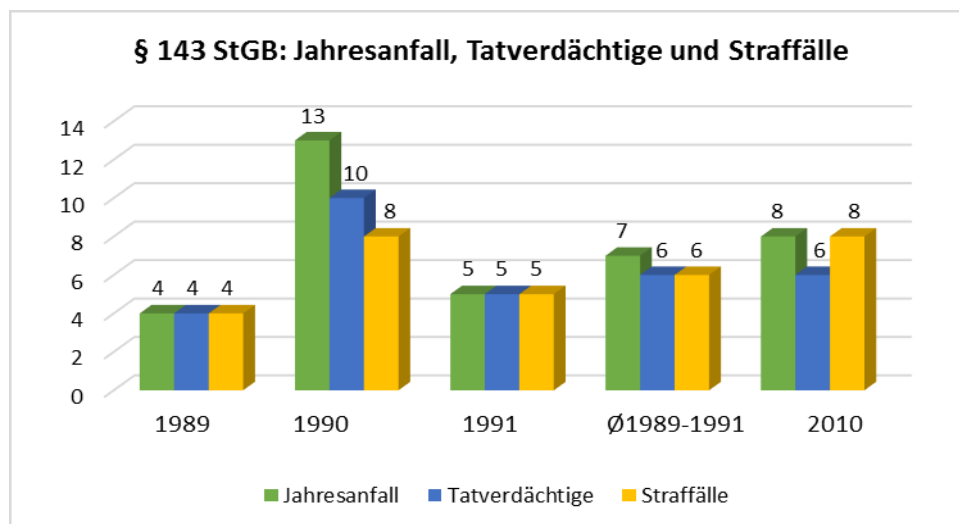
1989-1991 7% aus, im Jahr 2010 kam diese Form der Verfahrenserledigung gar nicht zur Anwendung.

6.9. § 143 StGB

In der Stammfassung des StGB galt als schwerer Raub auch die Begehung eines solchen „in Gesellschaft eines oder mehrerer Beteiligten (§ 12 StGB)“. Mit BGBl 1987/605 wurde die Anwendbarkeit des schweren Raubes ua auf jene Fälle beschränkt, in denen der Täter den Raub als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds beging. Mit BGBl I 2002/134 wurde der Begriff „Bande“ durch den Begriff „kriminelle Vereinigung“ ersetzt.

Aus *Abbildung 12* ist der Jahresanfall sowie die Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010 ersichtlich.

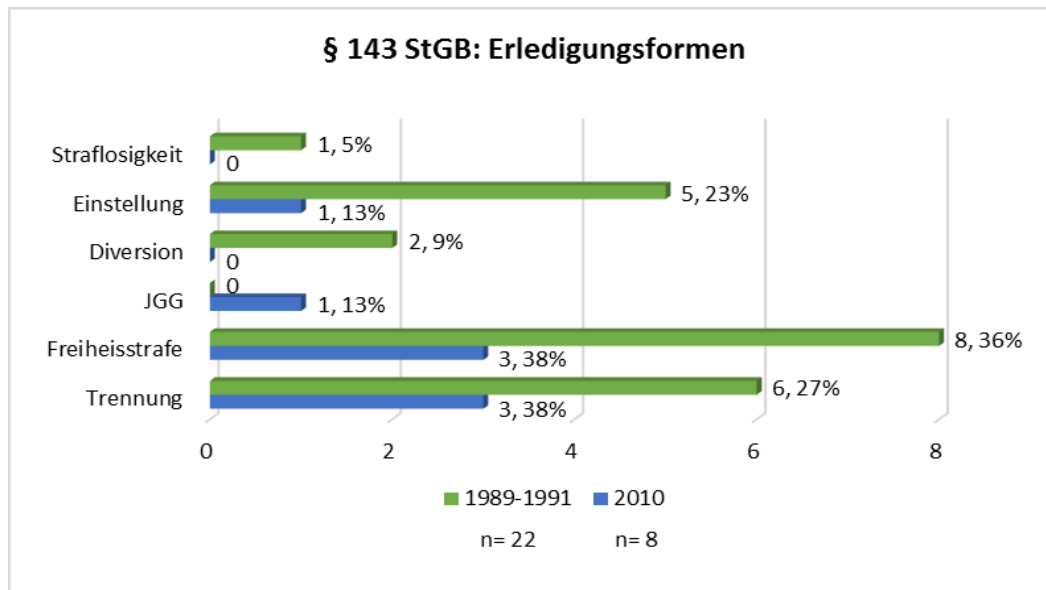
Abbildung 12



Vergleicht man die Jahre 1989, 1990 und 1991 untereinander, so bildet der Anstieg aller 3 Kategorien im Jahr 1990 einen deutlichen Ausreißer. Auch im Vergleich zum Jahr 2010 zeigen sich die Zahlen – mit Ausnahme der Straffälle – erhöht. Vergleicht man den Durchschnitt des Zeitraumes 1989-1991 mit dem Jahr 2010, zeigen sich die Zahlen der einzelnen Kategorien relativ konstant.

Abbildung 13 zeigt die Erledigungsformen bezüglich der geführten Verfahren für den Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 und das Jahr 2010.

Abbildung 13¹⁰⁰



Im Zeitraum 1989-1991 betrug der Anteil der Verfahrenseinstellungen rund 23%, im Jahr 2010 13%. Der Anteil der Verfahrenserledigungen durch Verhängung einer Freiheitsstrafe blieb relativ konstant. Während im Zeitraum 1989-1991 rund 9% der Verfahren diversio-nell erledigt wurden, fand die Diversion im Jahr 2010 keine Anwendung. Dafür wurden im Jahr 2010 rund 13% der Verfahren nach dem JGG beendet.

6.10. § 269 StGB

Zu § 269 StGB lag weder im Zeitraum 1989-1991 noch im Jahr 2010 eine Anzeige vor. Widerstand gegen die Staatsgewalt trat zumeist in Verbindung mit anderen für diese Dis-sertation relevanten Delikten auf und ist in der Kategorie „mehrere Delikte“ zu finden.

6.11. Mehrere Delikte

Hier wurden alle strafbaren Handlungen erfasst, die nicht nur eines der für diese Disserta-tion relevanten Delikte umfassten, sondern zwei oder mehrere.

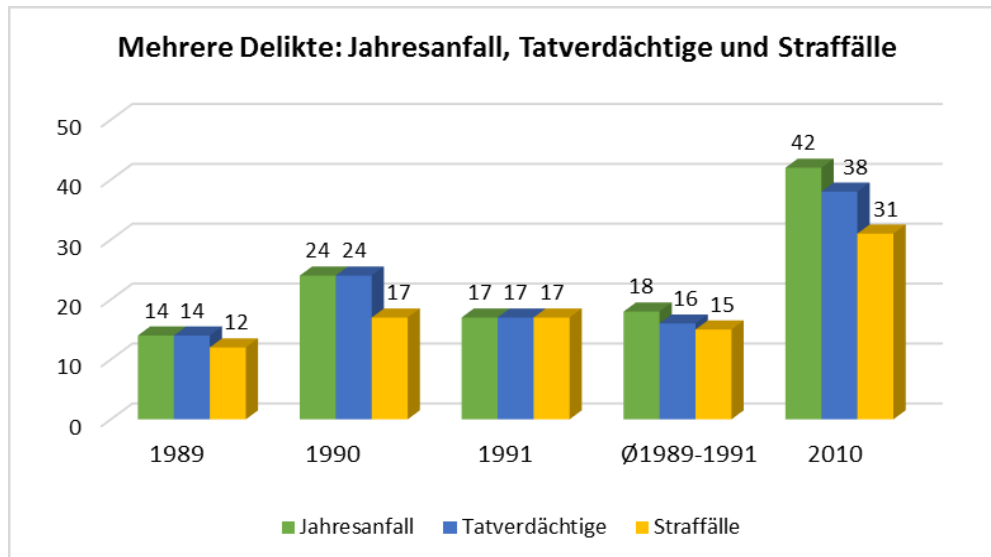
Abbildung 14 zeigt den Jahresanfall, die Anzahl der Tatverdächtigen und die der Straffälle für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010.

Im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 kam es hinsichtlich der Tatverdächtigen im Jahr 2010 zu einem Anstieg um das rund 2-Fache bzw rund 138%. Der

¹⁰⁰ Die Angabe der Prozentanteile in der Abbildung und im Text erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

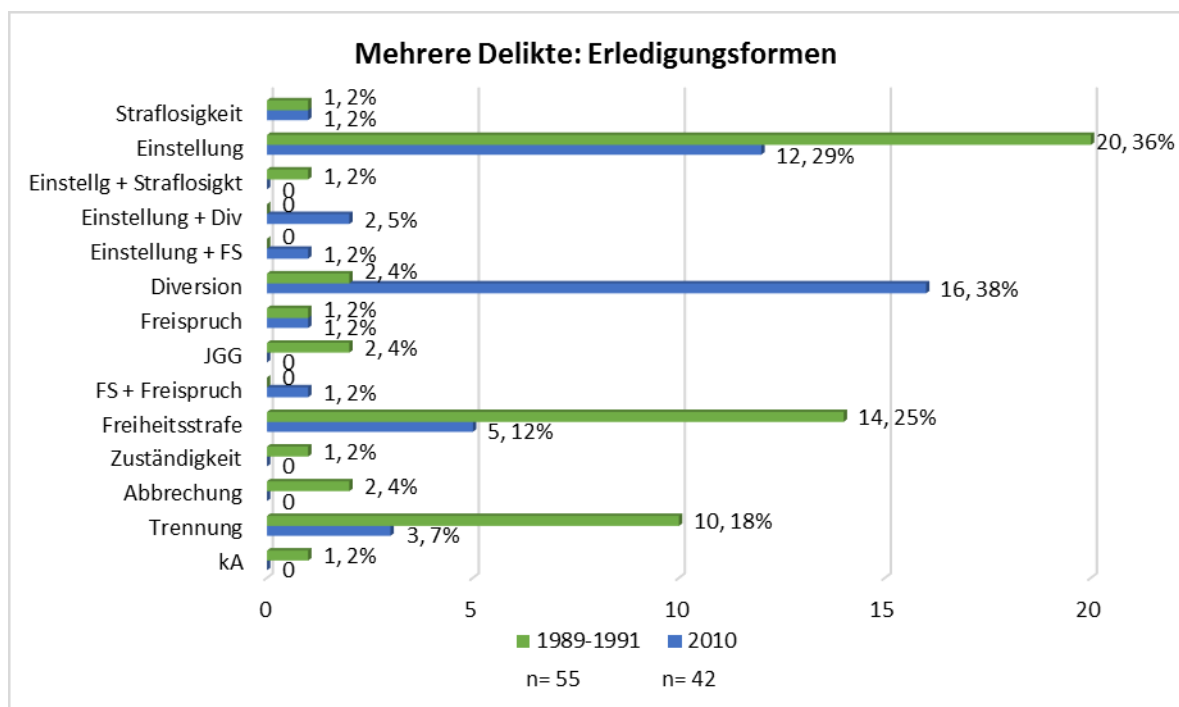
Jahresanfall und die Straffälle stiegen im Jahr 2010 im Verhältnis zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 jeweils um das 2-Fache bzw 133%/107%.

Abbildung 14



Aus *Abbildung 15* sind die Erledigungsformen hinsichtlich der Jahresanfälle des Zeitraums 1989-1991 und des Jahresanfalls 2010 ersichtlich.

Abbildung 15



Im Zeitraum 1989-1991 wurden rund 36% der Verfahren eingestellt, im Jahr 2010 rund 29%. Während im Zeitraum 1989-1991 lediglich rund 4% der Verfahren diversionell

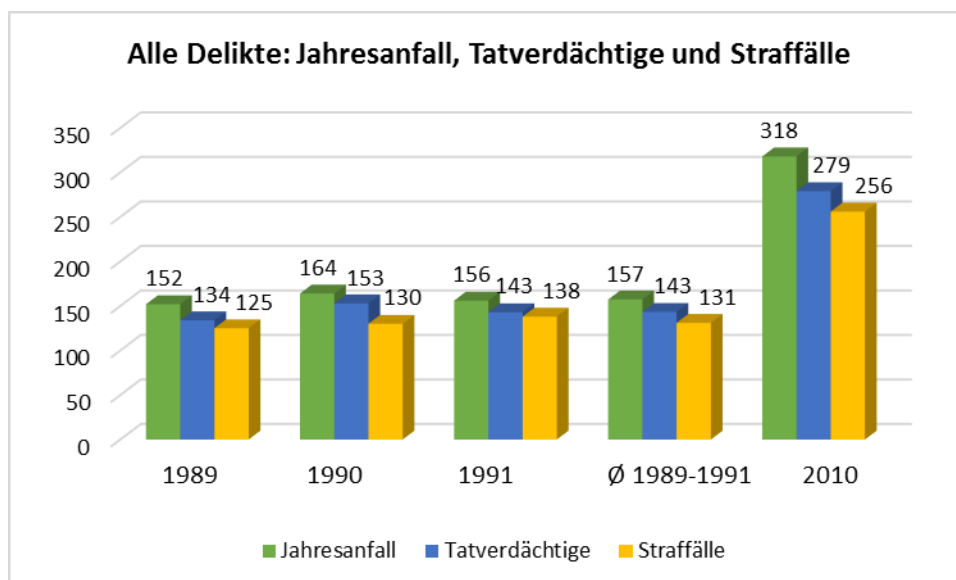
erledigt wurden, waren es im Jahr 2010 rund 38%. Dafür wurden im Jahr 2010 weniger Verfahren mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe beendet als im Zeitraum 1989-1991.

6.12. Alle Delikte

Hier wurde die jeweilige Anzahl aller Tatverdächtigen, Straffälle und Erledigungsformen sämtlicher Delikte (§§ 83, 84, 91, 105, 106, 107, 142, 143, 269 StGB) sowie der Kategorie „mehrere Delikte“ summiert, um einen abschließenden Überblick über die Kriminalität für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010 geben zu können.

Aus *Abbildung 16* ist der Jahresanfall sowie die Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010 ersichtlich.

Abbildung 16

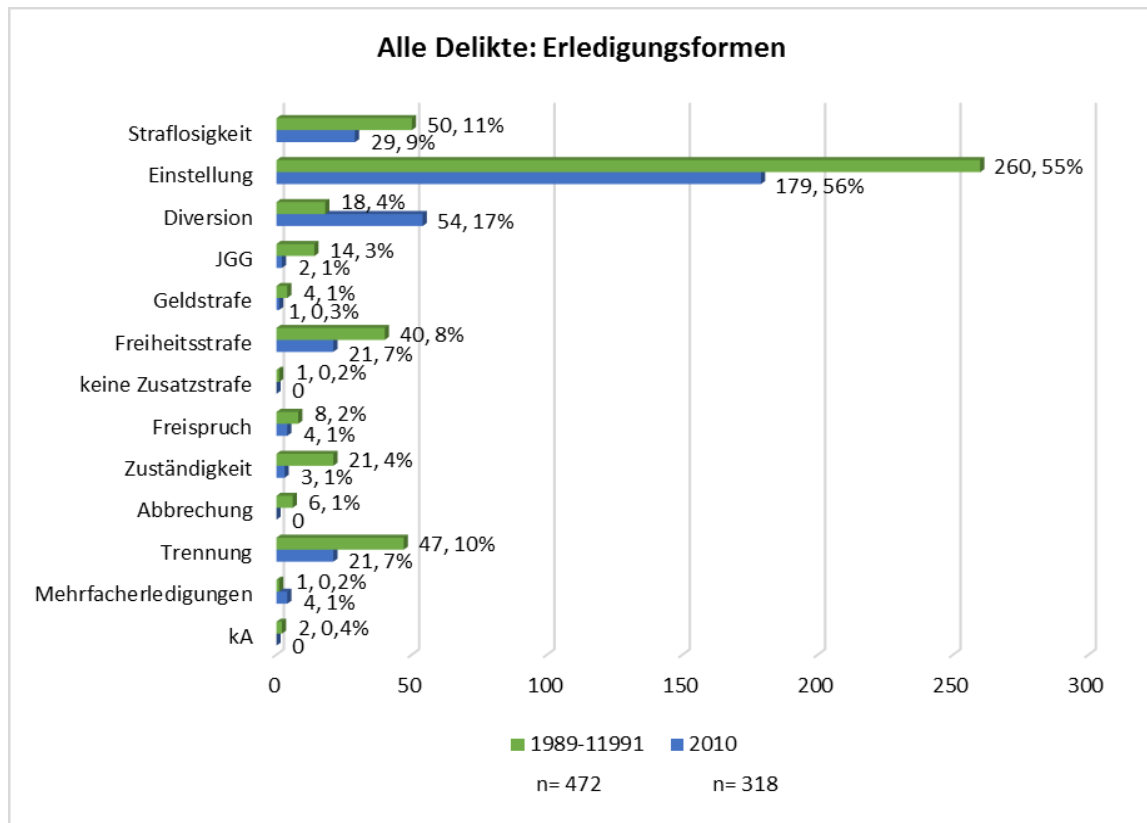


Im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 kam es hinsichtlich der Tatverdächtigen im Jahr 2010 zu einer Zunahme um das rund 2-Fache bzw rund 95%. Der Jahresanfall bzw die Straffälle nahmen im Jahr 2010 im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 um das jeweils 2-Fache bzw 123%/95% zu.

Abbildung 17 zeigt die Erledigungsformen hinsichtlich des Jahresanfalls des Zeitraums 1989-1991 und des Jahresanfalls 2010.

Im Vergleich des Zeitraumes 1989-1991 mit dem Jahr 2010 blieben die Anteile der eingestellten Verfahren sowie der Verfahren, die aus dem Grund der Strafflosigkeit beendet wurden und jene Verfahren, die mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe endeten, relativ konstant. Merklich nahm im Jahr 2010 die diversionelle Verfahrenserledigung zu.

Abbildung 17



Die soeben präsentierten Zahlen spiegeln jedoch nur das wieder, was tatsächlich angezeigt wurde und können somit nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit abbilden. Zahlen und Statistiken werden auch von unterschiedlichen Faktoren wie zB Schwerpunkte in der Polizeiarbeit, Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung etc beeinflusst.¹⁰¹ *Christie* argumentiert, dass mit der Zunahme an modernen Formen der Überwachung und der Tendenz, auch geringfügige Gesetzesverstöße als Kriminalität und deren Akteure als kriminell wahrzunehmen, immer mehr Kriminalität zum Vorschein kommt, die sonst unentdeckt bleiben würde.¹⁰² *Muncie* ist der Ansicht, dass dies insbesondere auf Jugendkriminalität einen Einfluss hat, da Jugendliche ihre Taten zumeist im öffentlichen Raum wie zB im Park, in der Straße etc begehen. Im Gegenzug dazu, würde die Erwachsenenkriminalität weiter im Verborgenen bleiben, da sie sich zumeist am Arbeitsplatz, zu Hause, in der Unternehmensführung oder an den Schalthebeln der Macht abspielt.¹⁰³

Bei der Beantwortung der Frage, wie Gewalt von der Gesellschaft wahrgenommen und

¹⁰¹ *Muncie*, Youth, 17.

¹⁰² *Christie*, Crime Control as Industry: towards GULAGS, Western style³ (2000) 23.

¹⁰³ *Muncie*, Youth, 22.

beurteilt wird, ist der Wandel zwischen den Generationen, den Geschlechtern und den sozialen Schichten zu berücksichtigen. So entwickelte sich die These, dass nicht die Gewalt an sich zunimmt, sondern die Gesellschaft gegenüber Gewalt sensibler reagiert.¹⁰⁴

¹⁰⁴ *Stehr*, Kriminologie in *Gudehus/Christ* (Hrsg), Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch (2013), (363) 369.

B Stichprobe 2010

Begriffserklärungen

Bevor mit der Darstellung der einzelnen Delikte für das Jahr 2010 begonnen wird, soll zunächst ein Überblick über den Modus der Zuordnung der einzelnen Tathandlungen zu den jeweiligen Delikten sowie über einige wichtige, für die Auswertung verwendete Kategorien bzw Begriffe gegeben werden.

Um die einzelnen Delikte abbilden und auswerten zu können, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien bzw Beurteilung die einzelnen Tathandlungen den Delikten zugeordnet werden. Dh, nach welchen Kriterien wird eine bestimmte Tathandlung beispielsweise dem Delikt der Körperverletzung zugeordnet? Hier bieten sich drei Anknüpfungspunkte an: 1. Anknüpfungspunkt ist die Beurteilung der Tathandlung durch die Polizei. Die Polizei erhebt den Sachverhalt und subsumiert diesen unter einen strafrechtlichen Tatbestand und leitet diesen in ihrem Bericht an die Staatsanwaltschaft weiter. Der 2. Anknüpfungspunkt ist somit die Beurteilung der Tathandlung durch die Staatsanwaltschaft. Da die Staatsanwaltschaft zusätzliche Erhebungen tätigen bzw anordnen kann, kann sich der Sachverhalt schließlich anders darstellen bzw kann die Staatsanwaltschaft diesen rechtlich anderes würdigen als die Polizei. Kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, ergibt sich dadurch der 3. Anknüpfungspunkt. Auch hier kann es zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts durch das Gericht kommen. Es kommt also vor, dass die Polizei eine Tathandlung als Raufhandel qualifiziert, die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht jedoch als Körperverletzung. Richtet man sich daher bei der Auswahl der Tathandlungen lediglich nach der Beurteilung durch die Polizei, kann es sein, dass Tathandlungen, die schlussendlich einem der ausgewählten Delikte entsprechen, nicht einbezogen werden, oder Tathandlungen einbezogen werden, die schlussendlich keinem oder einem anderen der ausgewählten Delikte entsprechen. Um dies zu vermeiden, richtet sich die Beurteilung der Tathandlungen nach jener durch die Staatsanwaltschaft bzw durch das Gericht.

Straffall: Dieser Begriff entspricht jener der Definition im DV- StAG.

Tathandlung: Unter diesen Begriff fällt die einzelne, von einer Tatverdächtigen gegenüber einem Opfer begangene strafbare Handlung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Greift zB eine Tatverdächtige zeitgleich, oder knapp hintereinander – aber noch im Rahmen eines Streits etc – zwei Opfer an, so wird der Angriff auf jedes Opfer als eine Tathandlung ge-

zählt. Verletzt eine Tatverdächtige ein Opfer am Körper und bedroht es zusätzlich, so wird dies als eine Tathandlung gezählt, weil es einem Lebenssachverhalt entstammt. Derartige Tathandlungen werden also nicht in zwei „aufgespalten“, sondern finden in der Auswertung Eingang in die Kategorie „mehrere Delikte“.

Tat: Eine Tat kann aus einer oder mehreren Tathandlungen bestehen. Aus einer Tathandlung besteht eine Tat, wenn es sich um eine einzelne Tatverdächtige handelt, die an einem Opfer zB eine Körperverletzung verübt. Aus mehreren Tathandlungen bestehen Taten, in denen mehrere Tatverdächtige auf eines oder mehrere Opfer losgehen. Beispielsweise wenn ein Opfer von zwei Tatverdächtigen ausgeraubt wird, oder wenn eine Gruppe Tatverdächtiger ein oder mehrere Opfer angreift.

Eltern, Mutter, Vater, Personenstand der Eltern: Ist von Eltern bzw Mutter oder Vater die Rede, sind immer die leiblichen Eltern bzw die leibliche Mutter oder der leibliche Vater gemeint. Auch die Angabe des Personenstands bezieht sich auf die leiblichen Eltern.

Geschwister: Hierunter fallen nicht nur die leiblichen, sondern auch Halb- sowie Stiefgeschwister.

Wohnsituation: Die Kategorie „Institution“ umfasst Krisenzentren, (Lehrlings)Heime, betreute Wohngemeinschaften etc.

Einkommen der Eltern/der Tatverdächtigen: hierunter ist die Höhe aller Einkommensquellen – wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Taschengeld, Unterhalt, Sozialleistungen etc – zu verstehen.

Vorstrafen, Vormerkungen: Unter Vorstrafen sind rechtskräftige Verurteilungen zu verstehen. Vorgemerkt werden jene strafbaren Handlungen, bezüglich derer ein Verfahren anhängig ist oder wenn ein Verfahren zB aus dem Grund des § 6 JGG eingestellt wurde.

Motiv: Das Motiv für die Verübung der Tat wird aus der Sichtweise der Tatverdächtigen – die sich zumeist aus deren Aussage ergibt – angeführt. Lassen sich aufgrund des Sachverhalts oder der Aussagen von Opfern oder Zeugen Anhaltspunkte erkennen, die für ein anderes als das von der Tatverdächtigen angegebene Motiv sprechen, wird dies gesondert angeführt. Dem Motiv „Frust/Aggression“ werden jene Tathandlungen zugeordnet, bei denen es vor dem Angriff zu einem Streit oder einer Auseinandersetzung zwischen der/n Tatverdächtigen und dem/n Opfer/n kam. Unter „Provokation“ fallen jene Tathandlungen,

bei denen sich die Tatverdächtige/n durch Blicke, Verhaltensweisen oder Aussagen des/r Opfer/s genervt, gekränkt, beleidigt etc fühlt, obwohl diese nicht so intendiert oder an die Tatverdächtige direkt gerichtet waren.

Art des Angriffs: Ein Angriff gilt als geplant, wenn schon im Vorfeld der Entschluss feststeht, einen solchen auszuführen. Ein Raub wird als geplant angesehen, wenn die Tatverdächtige/n den Entschluss gefasst hat/haben, jemanden auszurauben, auch wenn das/die Opfer je nach Gelegenheit eher spontan ausgewählt wird/werden. Spontan wird ein Angriff begangen, wenn ihm weder ein Plan noch ein Streit vorausgegangen ist. ZB wenn die Tatverdächtige aufgrund einer so empfundenen „Provokation“ durch das Opfer dieses unvermittelt angreift. Aus einem Streit entspringt ein Angriff, wenn diesem eine verbale Konfrontation zwischen Tatverdächtiger/n und Opfer/n vorausgeht.

Anzahl der Tatverdächtigen: Unter einer Gruppe sind mehr als zwei – auch männliche und unmündige – Tatverdächtige zu verstehen. Als Begleitung tritt eine Tatverdächtige auf, die selbst keine strafbare Handlung begangen hat. Es handelt sich zumeist um Tatverdächtige, die auf Grund einer Verwechslung oder ihrer Anwesenheit am Tatort – ohne am Geschehen beteiligt gewesen zu sein – fälschlicherweise verdächtigt wurden. In Begleitung tritt eine Tatverdächtige auf, die selbst tätlich wurde, ihre Begleitperson/en jedoch nicht. Diese Kategorie wurde aus dem Grund eingeführt, da es sein kann, dass sich eine Tatverdächtige in Begleitung eher traut, das Opfer anzugreifen, weil sie sich dadurch gestärkt fühlt oder sich keine Blöße vor den Freunden/innen geben möchte.

Anzahl der Verletzungen: Um die Anzahl der Verletzungen, die aus den Tathandlungen herrühren, zu ermitteln, wurde gezählt, wie viele Verletzungen ein Opfer pro Tat durch die Tatverdächtige/n erlitten hat. Besteht eine Tat aus mehreren Tathandlungen, kann es sein, dass dem Opfer bei einzelnen Tathandlungen keine aber auch mehrere Verletzungen zugefügt wurde/n. Um die Gesamtzahl der jedem Opfer zugefügten Verletzungen zu ermitteln, wurden daher die Taten herangezogen. Bestand eine Tat aus mehreren Tathandlungen, wurden die aus jeder Tathandlung resultierenden Verletzungen zusammengezählt. Wurden einem Opfer durch männliche oder unmündige Tatverdächtige Verletzungen zugefügt, werden diese gesondert angeführt, aber nicht mitgezählt. Die Zahl der Verletzungen ergibt sich aus der bei den Opfern durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung oder einer Objektivierung durch die Polizei. Behauptete ein Opfer eine Verletzung, konnte diese aber nicht objektiviert werden, so wird sie auch nicht gezählt. Stellte der Amtsarzt fest, dass es sich

um mehrere Verletzungen zB Kratzer handelte, führte jedoch keine konkrete Zahl an, so wird dies als „mehr als eine“ Verletzung bzw „> 1“ angeführt.

Betroffener Körperteil: Neben Kopf, Hals, Rumpf, Armen und Beinen wurde zusätzlich die Kategorie „Körper“ eingeführt. Einerseits, da sich in den amtsärztlichen Gutachten des Öfteren Angaben wie: „Hämatome am ganzen Körper“ finden und diese daher nicht den einzelnen Körperregionen zugeordnet werden können. Andererseits dient diese Kategorie auch dem Erfassen von Gesundheitsschädigungen, wie zB Schlafstörungen.

Art und Anzahl der Angriffe: Die Angriffsarten lassen sich aus den Berichten der Polizei – va der Aussagen des/r Opfer/s, der Tatverdächtigen sowie Zeugen – entnehmen. Nun treten in den einzelnen Aussagen öfters Widersprüche auf bzw konnten sich die Opfer nicht immer an die Angriffsform erinnern oder diese erkennen. Um die Art des Angriffs möglichst genau angeben zu können, wurden daher jene Angriffsarten in die Auswertung aufgenommen, hinsichtlich derer sich die meisten Übereinstimmungen in den Aussagen ergaben. Auf jene Fälle, bei denen die Art des Angriffs nicht genau festgestellt werden konnte bzw bei jenen, wo es nicht klärbare Widersprüche in den Aussagen gab, wird gesondert hingewiesen. Ausgewertet wurde auch, welche Angriffsformen insgesamt wie oft je Delikt vorkamen. Um diese Gesamtanzahl zu ermitteln, wurde bei jeder Tathandlung abgezählt, wie viele verschiedene Angriffsformen (zB Schlagen, Treten) vorkamen und daraus die Summe gebildet. Mehrfach gezählt wurde eine Angriffsform lediglich, wenn unterschiedliche Waffen zur Anwendung kamen: wurde zB bei einer Tathandlung ein Schlag mit der Faust und einer mit einem Gegenstand ausgeführt, werden diese beiden Schläge als 2 Angriffe gezählt. Nicht gezählt werden kann mangels Angaben, wie oft zB zugeschlagen wurde. Gesondert angeführt werden Angriffe, bei denen strittig war, ob überhaupt ein Angriff stattgefunden bzw wie dieser ausgesehen hatte.

Art und Anzahl der Waffen: Die Art der Waffe (flache Hand, Faust, Fuß, Messer etc) wird nur dort angeführt, wo sie sich nicht automatisch aus der Form des Angriffs ergibt. So ist zB unter Ohrfeige ein Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht zu verstehen und wird daher die Art der Waffe nicht noch einmal extra angeführt. Dasselbe gilt etwa auch für einen Tritt (Fuß), Kratzen (Fingernägel), Beißen (Zähne) etc. Extra angeführt wird lediglich, wenn ein Biss durch ein Tier erfolgte. Bei Angriffsarten, aus denen sich die Art der Waffe nicht automatisch ergibt, wie zB bei Schlagen, Stechen etc, wird diese angeführt. Gibt es bei einer Tathandlung mehrere Angriffsarten, zB Schlagen und Schubsen/Stoßen,

und erfolgten beide mit der flachen Hand, so wird die flache Hand auch nur einmal als Waffe gezählt. Ermittelt wird auch, wie oft welche Waffen je Delikt verwendet wurden. Die Gesamtanzahl der jeweils verwendeten Waffen wird durch Addieren der bei jeder Tathandlung zur Anwendung gekommenen Waffen ermittelt. Wurden mehrere Angriffsformen mit ein und derselben Waffe – zB der flachen Hand – ausgeführt, wird diese Waffe nur einmal gezählt.

I. § 83 StGB

1. Allgemeines

Ausgehend von den Anzeigen der Polizei lagen im Jahr 2010 insgesamt 155 Straffälle vor. 3 Straffälle, die insgesamt 7 Tathandlungen und 7 Tatverdächtige umfassten, waren von der Polizei als § 83 StGB qualifiziert worden, von der Staatsanwaltschaft jedoch als § 91 StGB, weshalb diese nicht in die Auswertung von § 83 StGB einbezogen wurden. Somit lagen hinsichtlich § 83 StGB 152 Straffälle vor. In die Auswertung fanden schlussendlich nur 138 Straffälle Eingang, da 14 Straffälle wegen Trennung und Verweisung in dasselbe Register doppelt vorkamen. Diese 138 Straffälle umfassten 188 Tathandlungen, die sich wiederum auf 148 Taten aufteilten. Diese wurden von 160 Tatverdächtigen an 158 Opfern begangen. Einige Tatverdächtige verübten mehr als eine Tathandlung: auf 15 Tatverdächtige entfielen je 2 Tathandlungen, auf 4 Tatverdächtige je 3 Tathandlungen und auf eine Tatverdächtige 6 Tathandlungen. 11 dieser 20 Mehrfachtatverdächtigen griffen jeweils 2 verschiedene Opfer an, 3 Tatverdächtige gingen auf je 3 unterschiedliche Opfer los und eine Tatverdächtige auf 6 verschiedene Opfer. Von 4 Tatverdächtigen wurden je 2 Tathandlungen an demselben jeweiligen Opfer verübt und von einer Tatverdächtigen 3 Tathandlungen am gleichen Opfer.

140 Tatverdächtige waren auf jeweils ein Opfer losgegangen. Es gab aber einige Taten, bei denen sich eine Tatverdächtige und mehrere Opfer oder umgekehrt gegenüberstanden. So griff bei je 2 Taten jeweils eine Tatverdächtige je 2 bzw 3 Opfer an. Bei 11 Taten kam auf je 2 Tatverdächtige jeweils ein Opfer, bei 2 Taten je 3 Tatverdächtige auf je ein Opfer. Bei 12 Taten standen je 2 Tatverdächtige jeweils 2 Opfern gegenüber und bei je einer Tat 2 Tatverdächtige 3 Opfern bzw 3 Tatverdächtige 3 Opfern.

Gegen 4 Tatverdächtige ermittelte die Staatsanwaltschaft zusätzlich zu § 83 StGB auch wegen § 125 StGB und gegen 3 Tatverdächtige wegen § 127 StGB. Wegen §§ 107, 127

StGB bzw § 130 StGB wurde jeweils gegen je 2 Tatverdächtige ermittelt. Hinsichtlich je einer Tatverdächtigen wurde Seitens der Staatsanwaltschaft noch wegen §§ 88, 91, 105 StGB sowie § 27 SMG ermittelt. 5 Tatverdächtige waren zusätzlich der Begehung folgender Delikte verdächtig: §§ 288, 297 StGB; §§ 125, 127, 130 StGB; §§ 125, 127, 142 StGB; §§ 125, 135, 146, 147 StGB bzw §§ 107, 125, 127, 142, 143, 229, 269 StGB und § 50 WaffG.

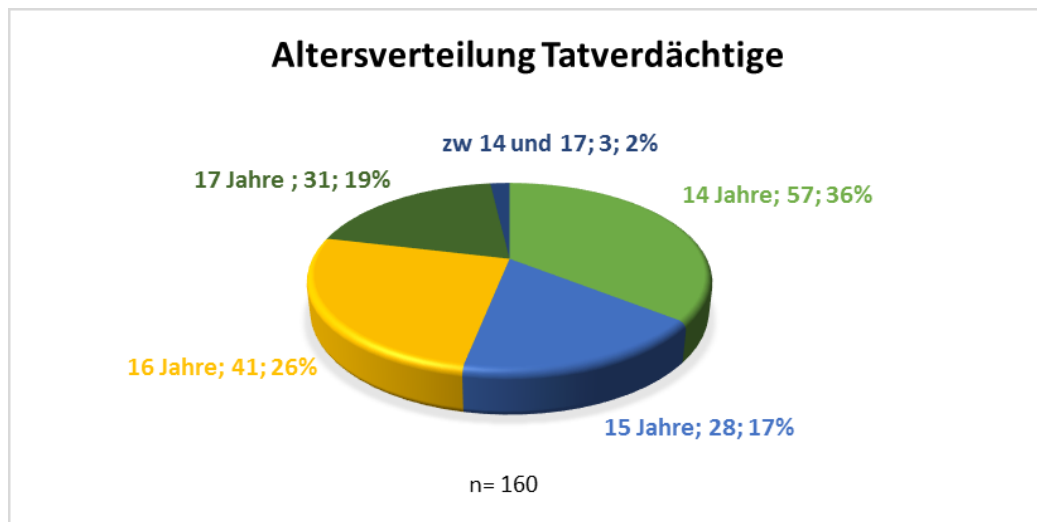
173 Tathandlungen wurden von Polizei, Staatsanwaltschaft (und Gericht) übereinstimmend als § 83 StGB qualifiziert. 9 Tathandlungen waren von der Polizei unter § 91 StGB subsumiert worden, von der Staatsanwaltschaft jedoch unter § 83 StGB. Als § 84 StGB wurden 2 Tathandlungen von der Polizei qualifiziert, von der Staatsanwaltschaft als § 83 StGB. Hinsichtlich 4 Tathandlungen war die Qualifikation durch die Polizei nicht eruierbar. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft als § 83 StGB qualifiziert.

2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter, Herkunft

Abbildung 18 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 18



Die 14-Jährigen machten den größten Anteil an Tatverdächtigen aus, gefolgt von den 16- und 17-Jährigen. Die 15-Jährigen stellten die viertgrößte Gruppe dar. 3 Tatverdächtige fielen in die Gruppe der zwischen 14- und 17-Jährigen. Es handelte sich dabei einerseits um eine Tatverdächtige, deren genaues Alter aufgrund fehlender Angaben zum Tatzeitpunkt nicht konkret ermittelt werden konnte. Andererseits handelte es sich um 2 Tatverdächtige, die jeweils mehr als eine Tathandlung begangen hatten und zu den unterschiedli-

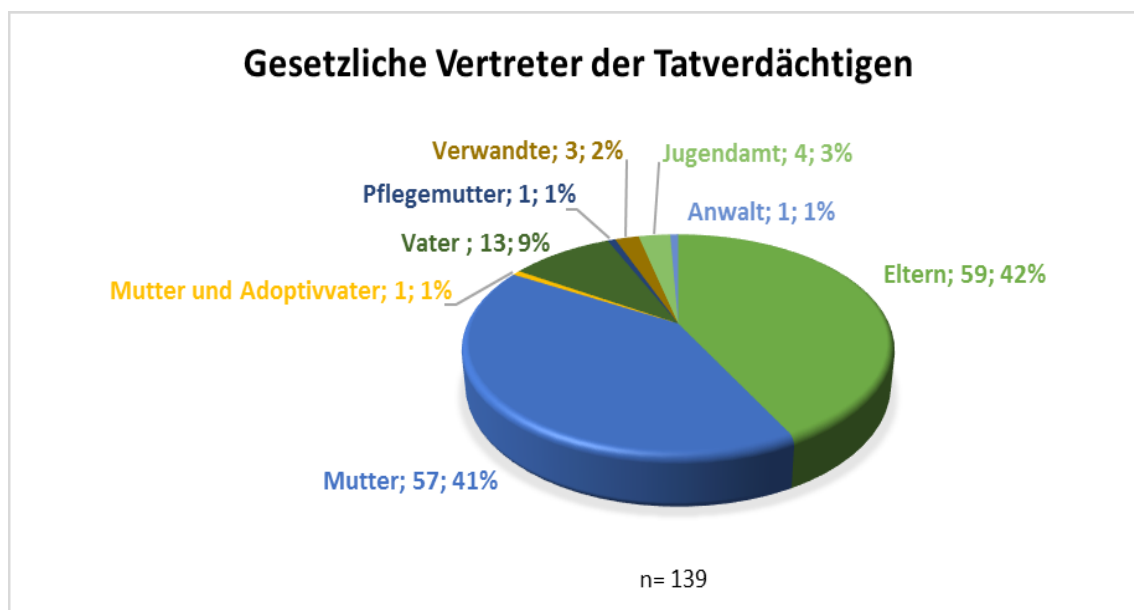
chen Tatzeitpunkten auch unterschiedlichen Alters gewesen waren. Eine dieser Tatverdächtigen war bei der Begehung ihrer Tathandlungen 15 bzw 16 Jahre alt, die andere 16 bzw 17 Jahre.

127 der 160 Tatverdächtigen waren in Österreich geboren und hatten – bis auf 13 Tatverdächtige – auch die österreichische Staatsbürgerschaft. 7 dieser 13 Tatverdächtigen waren serbische Staatsbürgerinnen, 3 Tatverdächtige türkische und je eine Tatverdächtige slowakische, mazedonische bzw bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerin. 6 Tatverdächtige waren in Serbien zur Welt gekommen, wobei 4 Tatverdächtige die serbische und eine die australische Staatsbürgerschaft hatte und hinsichtlich einer keine Angaben zur Staatsbürgerschaft vorhanden waren. 5 Tatverdächtige waren in der Türkei geboren. Davon hatten 3 die österreichische und 2 die türkische Staatsbürgerschaft. 2 Tatverdächtige waren in Ungarn geboren, wobei eine ungarische und eine österreichische Staatsbürgerin war. Das Geburtsland je einer Tatverdächtigen war Afghanistan, Polen, Deutschland, Thailand, Aserbaidschan, Kirgisistan, Russland, Kroatien, Südkorea und Georgien. Diese Tatverdächtigen hatten auch die jeweilige Staatsbürgerschaft. 5 Tatverdächtige hatten die österreichische Staatsbürgerschaft, waren aber in Afghanistan, Armenien, dem Kosovo oder Ägypten zu Welt gekommen bzw war das Geburtsland unbekannt. Hinsichtlich 5 Tatverdächtiger war weder das Geburtsland noch die Staatsangehörigkeit bekannt.

2.2. Familiäres Umfeld, Wohnsituation und Suchtproblematik

Abbildung 19 zeigt die gesetzlichen Vertreter der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

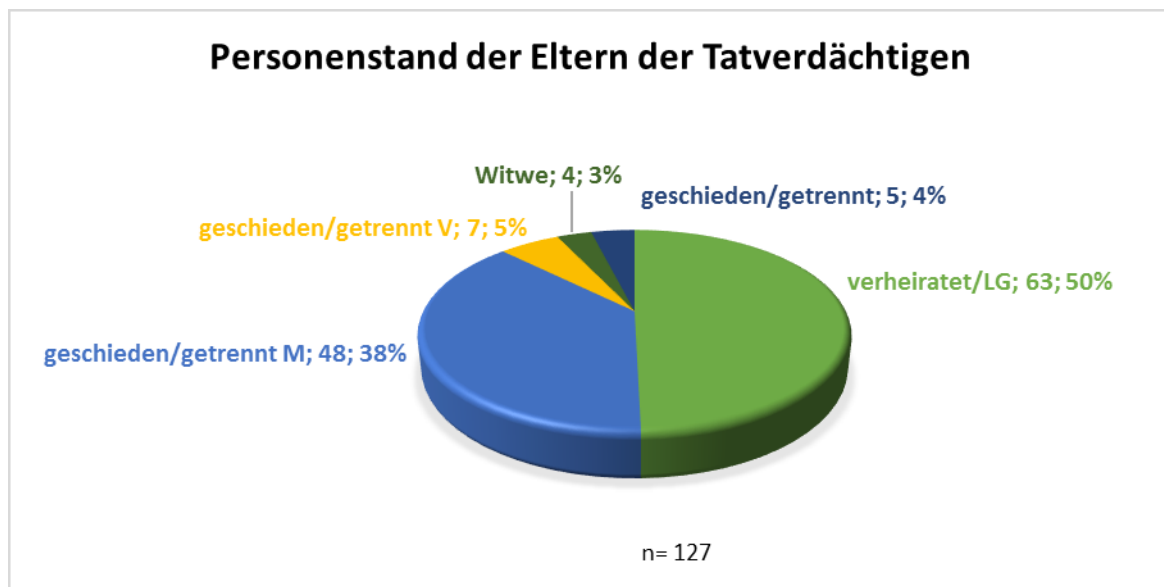
Abbildung 19



Bezüglich 21 Tatverdächtigen waren keine Angaben zum gesetzlichen Vertreter vorhanden, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurden. 59 Tatverdächtige wurden zum Tatzeitpunkt von ihren Eltern gesetzlich vertreten, 57 von der Mutter. 13 Tatverdächtige wurden von ihrem Vater gesetzlich vertreten, je 3 von Verwandten und dem Jugendamt, je eine von der Mutter und dem Adoptivvater, der Pflegemutter sowie einem Anwalt.

Aus *Abbildung 20* ist der Personenstand der Eltern der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt ersichtlich.

Abbildung 20

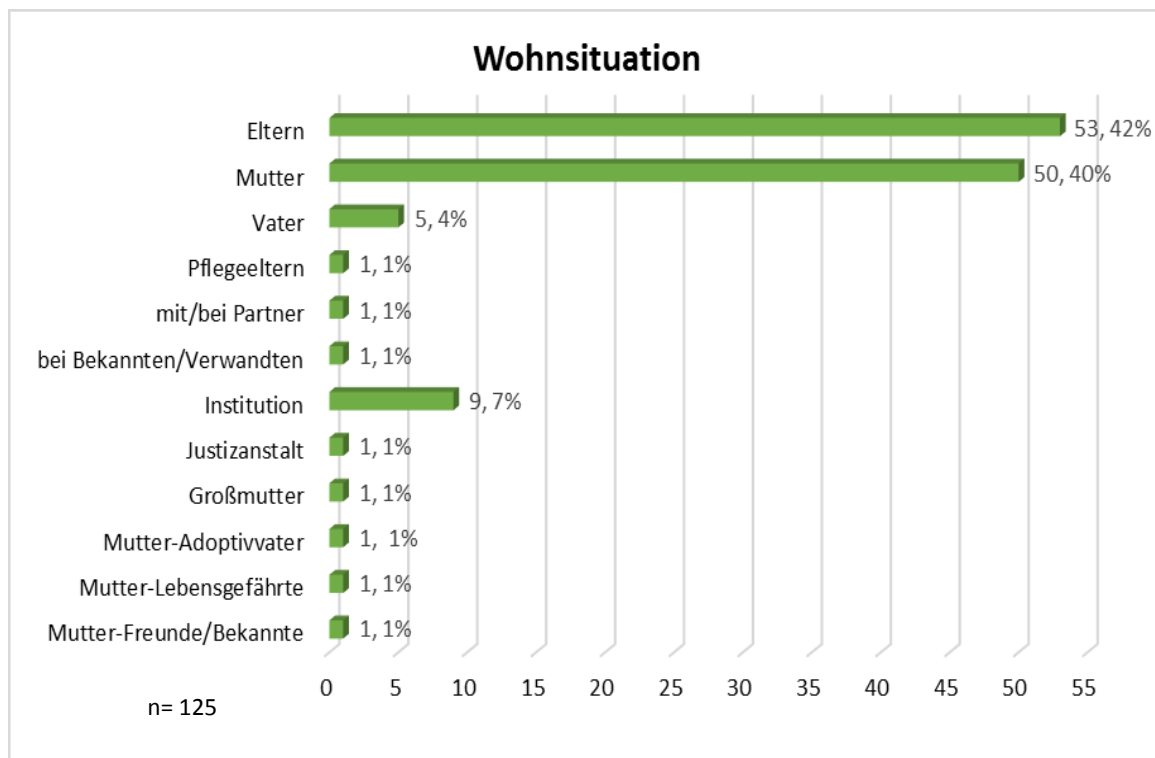


Hinsichtlich 33 Tatverdächtigen war der Personenstand der Eltern nicht bekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung einfließen. Die Eltern von 63 Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt verheiratet bzw lebten in einer Lebensgemeinschaft. Getrennt/geschieden lebten die Eltern von 48 Tatverdächtigen, wobei diese Tatverdächtigen nach der Trennung/Scheidung bei der Mutter verblieben waren. Die Eltern von 7 bzw 5 Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt getrennt/geschieden, wobei die Tatverdächtige nach der Trennung/Scheidung beim Vater verblieb bzw nicht festgestellt werden konnte, bei welchem Elternteil die Tatverdächtige nach der Trennung/Scheidung ihren Wohnsitz hatte. Von 4 Tatverdächtigen war die Mutter verwitwet. Das Verhältnis der Tatverdächtigen zu ihren Eltern zum Tatzeitpunkt fand nicht in die Auswertung Eingang, da lediglich zu rund 17% der Tatverdächtigen Angaben vorhanden waren.

Da zum Beruf und zum Einkommen der Eltern der Tatverdächtigen bei weniger als der Hälfte Angaben vorhanden waren, wurden diese Kategorien nicht in die Auswertung einbezogen.

Abbildung 21 zeigt die Wohnsituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 21



Bei 35 Tatverdächtigen waren zur Wohnsituation keine Angaben vorhanden, weshalb diese nicht in die Auswertung miteinbezogen wurden. Bei den Eltern lebten zum Tatzeitpunkt 53 Tatverdächtige, bei der Mutter 50. 9 Tatverdächtige wohnten in einer Institution, 5 Tatverdächtige beim Vater. Da 3 Tatverdächtige je mehr als eine Tathandlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten begingen, ergab sich hinsichtlich dieser auch eine jeweils andere Wohnsituation. Eine Tatverdächtige lebte einmal bei der Mutter und einmal beim Adoptivvater, die zweite Tatverdächtige einmal bei der Mutter und einmal bei ihrem Partner, die dritte Tatverdächtige einmal bei der Mutter und einmal bei Bekannten/Freunden.

Bezüglich 104 Tatverdächtigen gab es keine Angaben ob bzw wie viele Geschwister sie hatten. 12 Tatverdächtige waren Einzelkinder, 22 Tatverdächtige hatten einen Bruder bzw eine Schwester, 2 Tatverdächtige hatten mehr als einen Bruder bzw Schwester. 9 Tatverdächtige hatten 2 Geschwister, 7 Tatverdächtige 3 Geschwister und eine Tatverdächtige mehr als 3 Geschwister. 4 bzw 5 Geschwister hatten 2 bzw eine Tatverdächtige. Zum Tat-

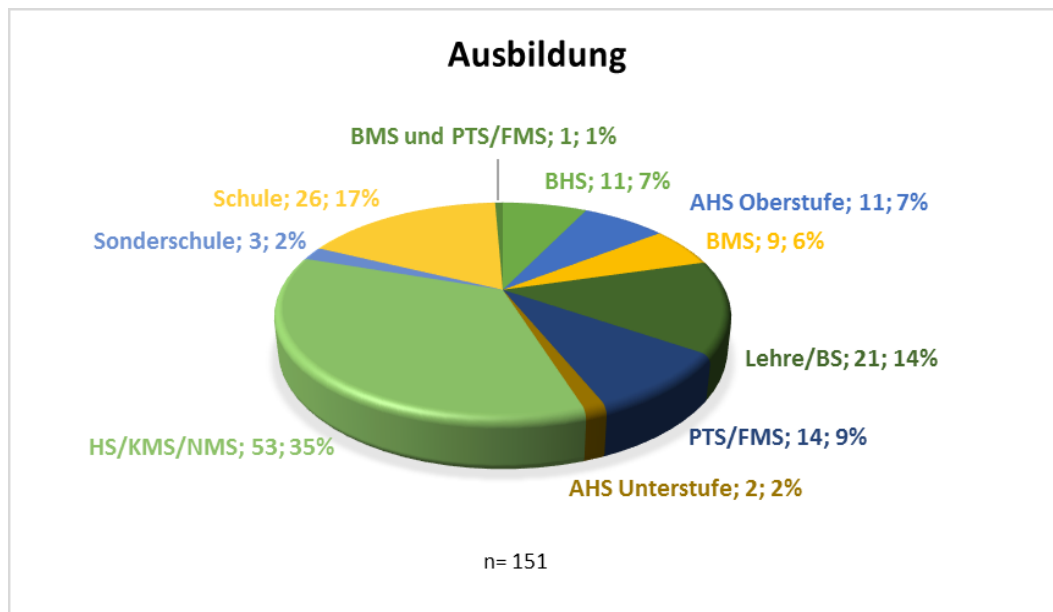
zeitpunkt war eine Tatverdächtige schwanger, eine Tatverdächtige hatte bereits 2 Kinder. Hinsichtlich 5 Tatverdächtigen konnte nicht ermittelt werden, ob sie zum Tatzeitpunkt schwanger bzw schon Mutter waren. Die übrigen Tatverdächtigen hatten keine Kinder.

Zum Tatzeitpunkt hatte eine Tatverdächtige ein Alkohol-, 3 Tatverdächtige ein Drogenproblem. Hinsichtlich der übrigen Tatverdächtigen war keine Suchtproblematik bekannt bzw gab es diesbezüglich keine Angaben. Der Vater einer Tatverdächtigen hatte ein Drogenproblem.

2.3. Schulbildung, Beschäftigung

Abbildung 22 zeigt die höchste bereits abgeschlossene oder noch laufende Schulbildung bzw Ausbildung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 22

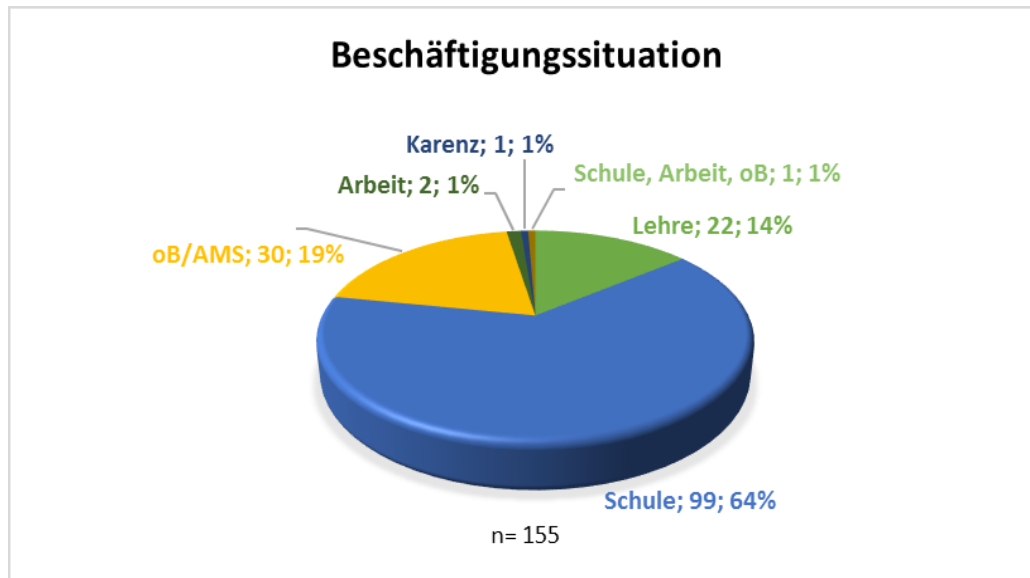


53 Tatverdächtige hatten zum Tatzeitpunkt die Hauptschule/KMS/NMS abgeschlossen bzw besuchten eine solche. 26 Tatverdächtige hatten eine Schule nicht näher bekannten Typs besucht bzw besuchten eine solche und 21 Tatverdächtige absolvierten eine Lehre bzw hatten eine absolviert. Zu beachten ist jedoch, dass durch die Kategorie „Schule“, in die jene Tatverdächtigen hineinfallen, bei denen der konkrete Schultyp unbekannt war, die Zahlen der übrigen Kategorien nicht so aussagekräftig sind. Eine Tatverdächtige, der mehr als eine Tathandlung angelastet wurde, besuchte einmal die polytechnische Schule/Fachmittelschule und einmal eine berufsbildende mittlere Schule. Hinsichtlich 9 Tatver-

dächtigen war die abgeschlossene bzw laufende Ausbildung nicht bekannt, weshalb diese keinen Eingang in die Auswertung fanden.

Abbildung 23 zeigt die Beschäftigungssituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 23



99 Tatverdächtige besuchten zum Tatzeitpunkt eine Schule, 30 Tatverdächtige waren ohne Beschäftigung bzw beim Arbeitsmarktservice gemeldet, 22 Tatverdächtige absolvierten eine Lehre, 2 Tatbeschäftigte gingen einer Arbeit nach und eine Tatverdächtige war in Karenz. Eine Tatverdächtige, die der Begehung von mehr als einer Tathandlung verdächtig war, besuchte einmal die Schule, ging ein anderes Mal einer Arbeit nach und war einmal ohne Beschäftigung. Hinsichtlich 5 Tatverdächtigen gab es zur Beschäftigungssituation keine Angaben, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurden. Da zu rund 83% der Tatverdächtigen keine Angaben zum Einkommen vorlagen, wurde dieses bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

2.4. Vormerkungen/Vorstrafen

Von den insgesamt 160 Tatverdächtigen hatten 136 keine Vormerkungen. 11 Tatverdächtige hatten je eine Vormerkung, davon 2 Tatverdächtige eine einschlägige¹⁰⁵, 7 Tatverdächtige eine nicht einschlägige und eine Tatverdächtige eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vormerkung. Hinsichtlich einer dieser Tatverdächtigen war die Art der Vormerkung nicht bekannt. Je 2 Vormerkungen hatten 3 Tatverdächtige, wobei es sich bei einer um eine nicht einschlägige und bei zweien um eine teils einschlägige, teils nicht ein-

¹⁰⁵ Einschlägig versteht sich hier im Sinne der §§ 83, 84, 105, 106, 107, 142, 143, 269 StGB.

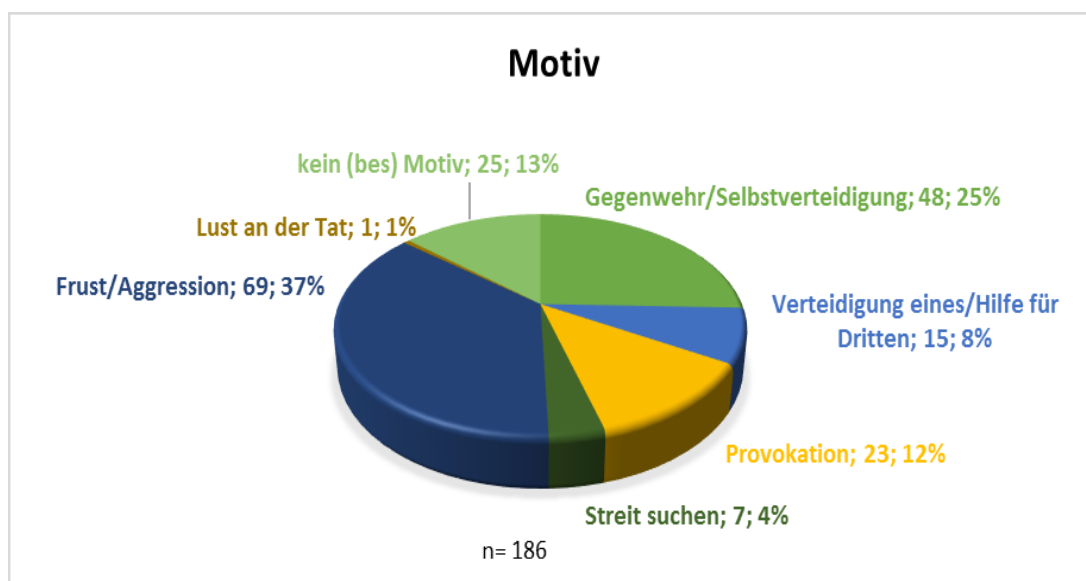
schlägige Vormerkung handelte. Eine Tatverdächtige hatte 3 nicht einschlägige Vormer-
kungen. 10 Vormerkungen – wobei hier keine Angaben zur Art der Vormerkung vorhan-
den waren – und ein laufendes Verfahren wies eine Tatverdächtige auf. Hinsichtlich 8 Tat-
verdächtigen waren keine Informationen zu Anzahl und Art der Vormerkungen vorhanden.

Je eine Vorstrafe wiesen 8 Tatverdächtige auf, wobei es sich bei dreien um eine einschlä-
gige und bei je zweien um eine nicht einschlägige bzw um eine teils einschlägige, teils
nicht einschlägige Vorstrafe handelte. Bei einer Tatverdächtigen war nicht bekannt, um
welche Art der Vorstrafe es sich handelte. Zu 6 Tatverdächtigen gab es keine Angaben zu
Anzahl und Art der Vorstrafe. 146 Tatverdächtige hatten keine Vorstrafen.

2.5. Motiv

Abbildung 24 gibt einen Einblick in die Motivlage der Tatverdächtigen.

Abbildung 24



Die Angaben zu den Motiven der Tatverdächtigen ergeben sich aus deren Aussagen bei Polizei und Gericht und stellen daher deren eigene Sichtweise dar. Jene Fälle, bei denen die Angaben der Tatverdächtigen zum Motiv unglaublich erscheinen, werden bei den einzelnen Kategorien hervorgehoben. Ebenso wird angeführt, ob eine Tatverdächtige bzw ein Opfer bei Begehung der Tathandlung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stand. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass hier nur jene Fälle erwähnt werden, bei denen der Alkohol- bzw Drogeneinfluss Eingang in die Akten gefunden hat. Es kann daher sein, dass mehr Tatverdächtige bzw Opfer durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt waren, dieser Umstand aber nicht bekannt war. 69 Tathandlungen wurden auf Grund von

Frust/Aggression begangen. Diesen Tathandlungen ging zumeist ein Streit voraus. Bei einer Tathandlung suchte die Tatverdächtige jedoch wohl eher Streit. Eine Tatverdächtige handelte unter dem Einfluss eines Gefühlsausbruchs. Hinsichtlich einer Tathandlung gab die Tatverdächtige an, sich aufgrund ihrer Alkoholisierung nicht mehr unter Kontrolle gehabt zu haben. Bei einer Tathandlung war das Opfer alkoholisiert.

48 Tathandlungen lag das Motiv der Gegenwehr bzw Selbstverteidigung zu Grunde. Bei 4 Tathandlungen waren die Tatverdächtigen wohl eher darauf aus, einen Streit vom Zaun zu brechen, bei 6 Tathandlungen dürfte eher Frust/Aggression im Spiel gewesen sein. Die Tatverdächtige einer Tathandlung beging diese im Zustand der geistigen Verwirrung. Eine Tathandlung wurde durch eine alkoholisierte Tatverdächtige begangen, bei einer Tathandlung war das Opfer alkoholisiert und bei einer Tathandlung standen sowohl die Tatverdächtige als auch das Opfer unter Alkoholeinfluss.

Kein (besonderes) Motiv lag bei 25 Tathandlungen vor. Es handelt sich dabei vor allem um Tathandlungen, bei denen die Tatverdächtigen (fälschlicherweise) durch die Opfer beschuldigt worden waren oder aufgrund des Umstandes, dass sie bei den Tathandlungen anwesend waren, jedoch nicht selbst tätig wurden, in Verdacht gerieten. 2 dieser Tathandlungen lag wohl eher das Motiv zu Grunde, Streit zu suchen, einer Tathandlung eher Frust/Aggression. Bei 2 Tathandlungen waren die Tatverdächtigen alkoholisiert. Bei einer Tathandlung stand das Opfer unter Drogen- und Alkoholeinfluss und beschuldigte die Tatverdächtige im Zuge dessen zu Unrecht der Körperverletzung.

Bei 23 Tathandlungen hatten sich die Tatverdächtigen aufgrund einer Provokation zu dieser hinreißen lassen. Bei einer Tathandlung war die Tatverdächtige jedoch wohl eher auf einen Streit aus. Eine Tathandlung wurde von einer unter Alkoholeinfluss stehenden Tatverdächtigen begangen.

15 Tathandlungen wurden unter dem Aspekt der Verteidigung eines Dritten bzw der Hilfeleistung für einen Dritten von den Tatverdächtigen begangen. Bei 3 Tathandlungen war das Motiv jedoch wohl eher, Streit zu suchen, bei 2 Tathandlungen wohl eher Frust/Aggression.

Bezüglich 5 Tathandlungen gaben die Tatverdächtigen an, sie hatten Streitende trennen wollen. Bei 7 Tathandlungen lag das Motiv darin, einen Streit vom Zaun zu brechen. Eine Tathandlung wurde aus Lust an der Tat begangen. Hinsichtlich 2 Tathandlungen war das

Motiv nicht bekannt, da diesbezüglich zu wenig Information im Tagebuch vorhanden war und der Gerichtsakt nicht beigebracht werden konnte. Diese Tathandlungen flossen somit nicht in die Auswertung ein.

3. Die Tat

3.1. Allgemeines

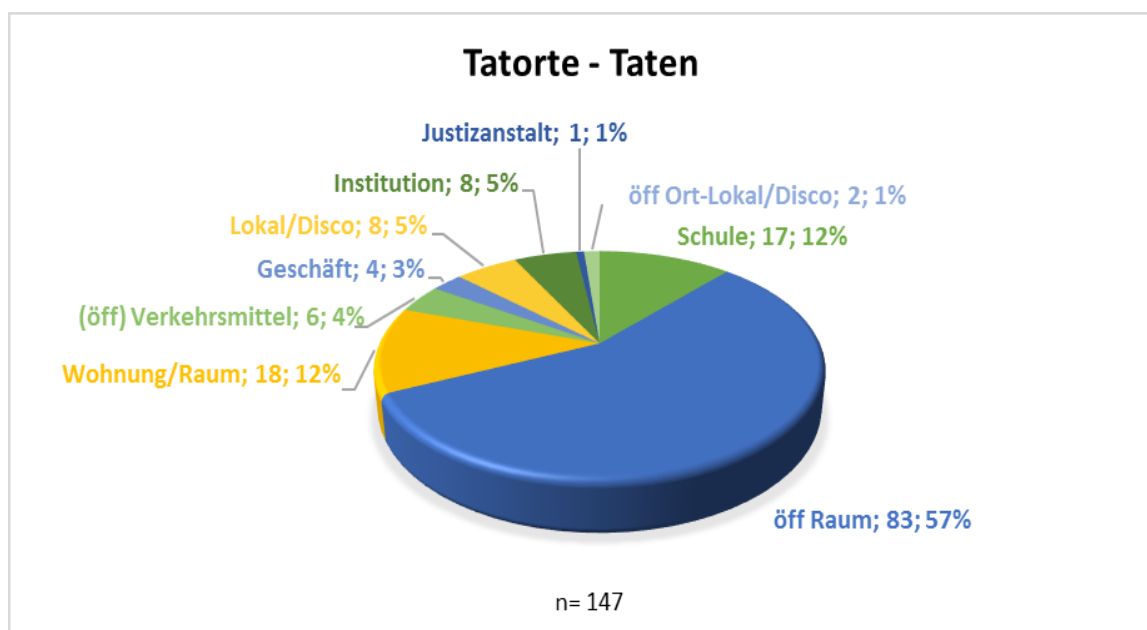
6 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft als §§ 12, 83 Abs 1 StGB qualifiziert, 2 Tathandlungen als §§ 83 Abs 1, 12 StGB, 2 Tathandlungen als §§ 15, 83 Abs 1 StGB, eine Tathandlung als § 83 Abs 2 StGB und 177 Tathandlungen als § 83 Abs 1 StGB. Von diesen 177 Tathandlungen waren 3 von der Staatsanwaltschaft zuerst als § 91 StGB, so- dann aber als § 83 Abs 1 StGB qualifiziert worden.

Die Verfahren bezüglich 14 Tathandlungen wurden vom Einzelrichter am Bezirksgericht erledigt, die Verfahren hinsichtlich 173 Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren bezüglich einer Tathandlung wurde – aufgrund der anderen mitangeklagten Delikte – vom Schöffengericht behandelt. Auf die Tatverdächtigen bezogen bedeutet das, dass sich eine Tatverdächtige vor dem Schöffengericht, 12 Tatverdächtige vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht und 147 Tatverdächtige vor der Staatsanwaltschaft verantworten mussten.

3.2. Ort und Zeit

Abbildung 25 zeigt die Verteilung der einzelnen Taten auf die jeweiligen Tatorte.

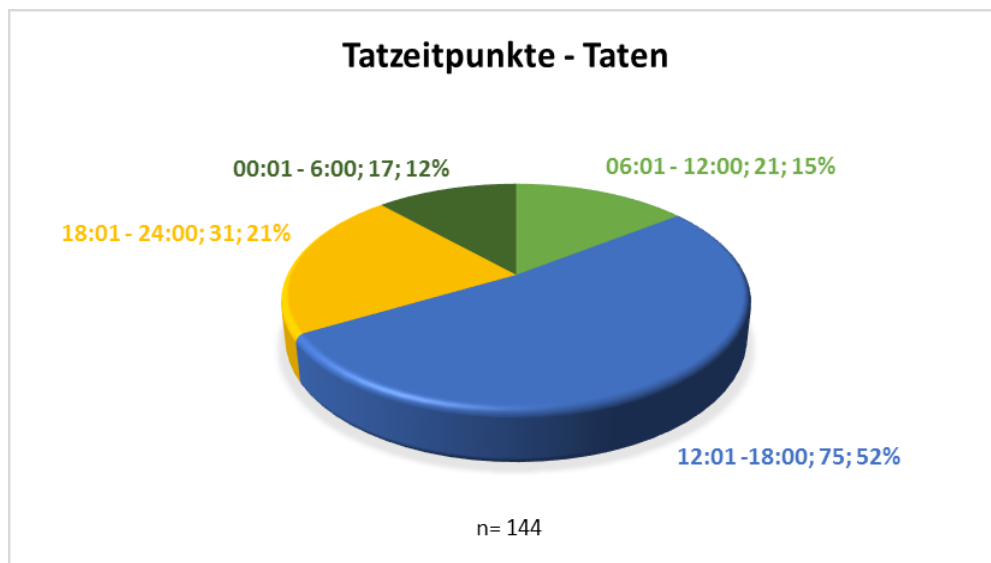
Abbildung 25



Mehr als die Hälfte der Taten wurde im öffentlichen Raum, also auf der Straße, in einer Wohnhausanlage, an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln etc verübt, je 17 bzw 18 Taten in der Schule bzw einer/m Wohnung/Raum. Von den 18 in einer Räumlichkeit begangenen Taten entfielen 3 Taten auf die Wohnung der Tatverdächtigen, 5 Taten auf die Wohnung des Opfers, 8 Taten auf die gemeinsame Wohnung der Tatverdächtigen und des Opfers, eine Tat auf die Wohnung eines Dritten und eine Tat entfiel auf eine Arztpraxis. Jeweils 8 Taten wurden in einer Institution bzw einem Lokal/Disco verübt, 6 Taten in einem (öffentlichen) Verkehrsmittel, 4 Taten in einem Geschäft und eine Tat in einer Justizanstalt. Aufgrund des Tathergangs wurden 2 Taten sowohl an einem öffentlichen Ort als auch einem/r Lokal/Disco begangen. Bezüglich einer Tat waren keine Informationen zum Tatort bekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurde.

Abbildung 26 zeigt die jeweiligen Zeitpunkte, an denen die Taten begangen wurden.

Abbildung 26



Die Hälfte der Taten wurde im Zeitraum zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr verübt, gefolgt von den Taten im Zeitraum zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr. 21 Taten entfielen auf den Zeitraum zwischen 06:01 Uhr und 12:00 Uhr und 17 Taten auf die Zeit zwischen 00:01 Uhr und 06:00 Uhr. Hinsichtlich 4 Taten waren keine Angaben zum Tatzeitpunkt vorhanden, weshalb diese keinen Eingang in die Auswertung fanden.

3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen

3.3.1. Art des Angriffs und Anzahl der Tatverdächtigen

Bei der Art des Angriffs wird zwischen einer im Voraus geplanten, einer nach einem Streit und einer spontan begangenen Tat unterschieden. 126 Taten wurden nach einem Streit verübt. Bei 16 dieser Taten gingen die Tatverdächtigen zudem auf ein auf dem Boden liegendes Opfer los, wobei bei einer dieser Taten eine Tatverdächtige als Bestimmungstäterin auftrat. 15 Taten wurden spontan begangen, wobei bei einer dieser Taten ein Angriff auf das am Boden liegende Opfer erfolgte und bei einer anderen dieser Taten eine der Tatverdächtigen als Bestimmungstäterin auftrat. 2 Taten wurden im Voraus geplant, bei 2 Taten handelte jeweils eine Tatverdächtige spontan und die jeweils andere beging die Tat nach einem Streit. Bei einer Tat trat die Tatverdächtige als Bestimmungstäterin in Erscheinung. Bei 2 Taten war die Art des Angriffs unbekannt.

Hinsichtlich der Anzahl der Verdächtigen wird unterschieden zwischen einer Einzeltäterin, der Tatbegehung zu zweit und der Begehung in einer Gruppe. Weiters wird danach unterschieden, ob eine Tatverdächtige in Begleitung oder als Begleitung auftrat. 93 Taten wurden von einer Tatverdächtigen alleine verübt, 25 Taten von zwei Tatverdächtigen gemeinsam. Von einer Gruppe wurden 8 Taten begangen. Bei 3 Taten trat die jeweilige Tatverdächtige als Begleitung einer oder mehrerer Personen auf, wurde selbst aber nicht tötlich. 17 Taten wurden von einer Tatverdächtigen begangen, die sich in Begleitung einer oder mehrerer Personen befand. Bei einer Tat traten 2 Tatverdächtige in Begleitung einer weiteren Tatverdächtigen (diese als Begleitung) auf. An einer weiteren Tat waren insgesamt 3 Tatverdächtige beteiligt, wobei 2 Tatverdächtige gemeinsam und eine Tatverdächtige einmal alleine und einmal mit einer der anderen Tatverdächtigen tötlich wurde.

3.3.2. Intensität des Angriffs und Art der Waffe

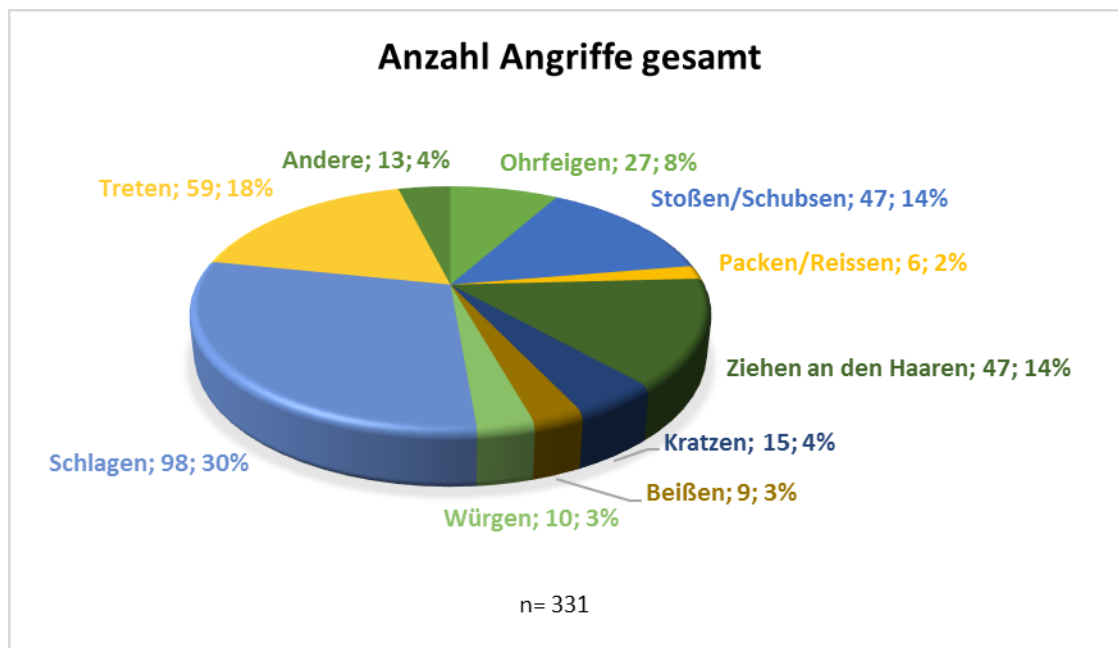
Zunächst wird die gesamte Anzahl der Angriffe und die Häufigkeit der verwendeten Waffen betrachtet. Sodann wird auf die Intensität des Angriffs und die Art der zum Einsatz gekommenen Waffe/n im Detail eingegangen.

Nicht in die Auswertung miteinbezogen wurden 19 Tathandlungen, bei denen strittig war, ob überhaupt ein Angriff stattgefunden bzw wie dieser ausgesehen hat. Bei einigen in die Auswertung einbezogenen Tathandlungen waren zwar zum Teil auch widersprüchliche Angaben über Intensität und Art des Angriffs vorhanden bzw stritt die Tatverdächtige

einen Angriff ab, doch konnte in diesen Fällen aufgrund von Zeugenaussagen, den Verletzungen oder dem Verfahrensausgang der Sachverhalt abgeklärt werden.

Abbildung 27 zeigt die gesamte Anzahl an Angriffen, die durch die Tatverdächtigen in den 169 Tathandlungen verübt wurden.

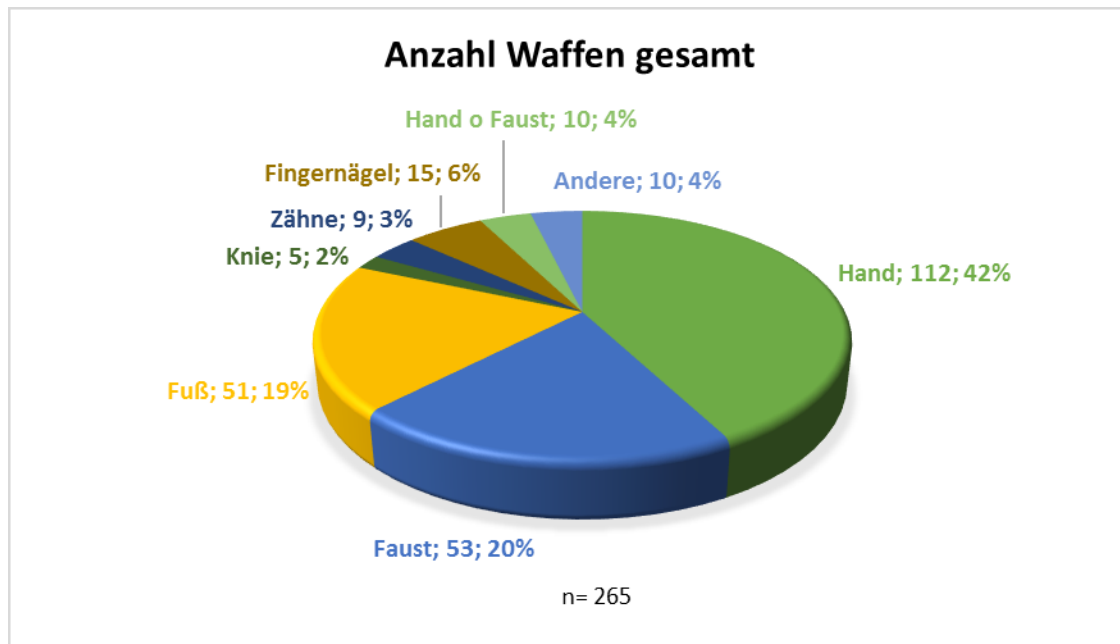
Abbildung 27



Von den insgesamt 331 Angriffen kam das Schlagen am Häufigsten vor. An zweiter Stelle folgt das Versetzen eines Tritts/von Tritten und an dritter Stelle ex aequo das Stoßen/Schubsen bzw das Ziehen an den Haaren. 27 Angriffe erfolgten durch das Versetzen von Ohrfeigen, 15 Angriffe durch Kratzen und 10 Angriffe durch Würgen. Bei 9 Angriffen wurde gebissen und 6 Angriffe erfolgten durch das Packen/Reißen am Körper bzw an der Kleidung. 13 Angriffe wurden durch andere als die bereits angeführten Angriffsformen begangen. Darunter fielen je ein Angriff durch Zwicken, Stechen, Schneiden, Verbrennen, Schlagen des Kopfes des Opfers auf den Boden und das Nachwerfen eines Gegenstandes. Je zwei 2 Angriffe erfolgten durch Besprühen mit Pfefferspray sowie das Versetzen eines Kopfstoßes. Bei 3 Angriffen wurde den Opfern ein Körperteil verdreht.

Abbildung 28 zeigt, wie oft welche Waffen verwendet wurden.

Abbildung 28



Es wurden nicht alle 188 Tathandlungen einbezogen, da bei 19 Tathandlungen zum Teil strittig war, ob überhaupt ein Angriff und wenn ja, in welcher Form erfolgt war, sodass hier die Art und Anzahl der Waffen nicht konkret ermittelt werden konnte.

Die flache Hand kam als Waffe insgesamt 112-mal zum Einsatz, die Faust 53-mal. In 10 Fällen war unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust zugeschlagen wurde. Der Fuß wurde 51-mal als Waffe eingesetzt, die Fingernägel 15-mal. 9-mal wurde mit den Zähnen zugebissen, 5-mal wurde das Knie als Waffe verwendet und zweimal der Kopf. 8-mal kamen andere als die bereits angeführten Waffen zum Einsatz. Davon wurde zweimal ein Pfefferspray und je einmal ein Messer, eine Glasscherbe, eine Nadel, eine Plastikflasche, ein nicht näher bekannter Gegenstand sowie eine Zigarette als Waffe verwendet.

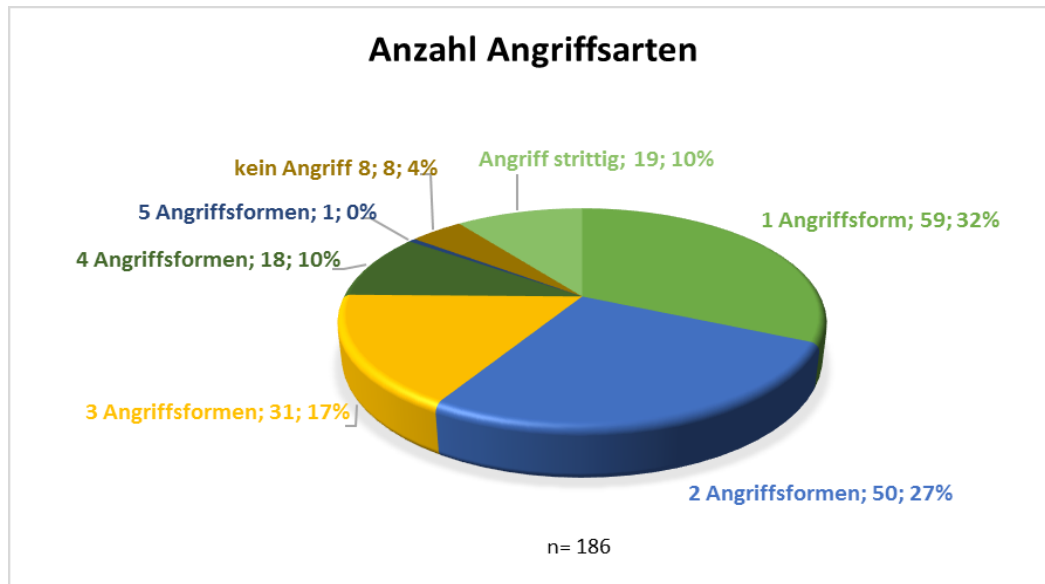
a) Intensität des Angriffs

Da hinsichtlich der Intensität des Angriffs viele verschiedene Angriffsarten – auch in unterschiedlicher Kombination miteinander – vorliegen, wird die Auswertung zur besseren Übersichtlichkeit wie folgt gestaltet: zuerst werden jene Tathandlungen angeführt, bei denen nur eine Angriffsart vorkam, dann jene Tathandlungen, bei denen 2 verschiedene Angriffsarten vorkamen, dann jene mit 3, 4 und 5 unterschiedlichen Angriffsarten.

Um zu sehen, welche Waffe bei welcher Angriffsart verwendet wurde, wird sie auch gleich bei der Angriffsart mitbehandelt.

Abbildung 29 gibt einen Überblick über die Anzahl der Angriffsarten bei den jeweiligen Tathandlungen.

Abbildung 29



Die Anzahl der Angriffsarten verteilt sich auf die 188 Tathandlungen wie folgt: Kein Angriff durch die Tatverdächtigen erfolgte bei 8 Tathandlungen. Bei 59 Tathandlungen kam eine Angriffsform zur Anwendung, bei 50 Tathandlungen 2 Angriffsformen. 3 Angriffsformen lagen bei 31 Tathandlungen vor, 4 Angriffsformen bei 18 Tathandlungen. Lediglich bei einer Tathandlung wurden 5 verschiedene Angriffsformen angewandt. Bei 19 Tathandlungen war der Angriff strittig. Bei 2 Tathandlungen war die Anzahl der Angriffsformen unbekannt, weshalb diese bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurden.

Bei **8 Tathandlungen** erfolgte durch die Tatverdächtige selbst **kein Angriff**. Bei einer dieser Tathandlungen wurde die Tatverdächtige beschuldigt, den männlichen Tatverdächtigen angestiftet zu haben. Die Tatverdächtige bestritt dies. Das Opfer wurde durch den männlichen Tatverdächtigen gestoßen/geschubst sowie mit der Faust geschlagen. Bei 3 Tathandlungen wurde das jeweilige Opfer von den übrigen unmittelbaren Tatverdächtigen mit der Faust geschlagen, bei 2 Tathandlungen wurde das jeweilige Opfer mit der Faust geschlagen und getreten, bei je einer Tathandlung wurde das Opfer getreten bzw gestoßen/geschubst.

Bei **19 Tathandlungen** handelte es sich um einen **strittigen Angriff**. Bei 6 Tathandlungen erfolgte tatsächlich ein Angriff; hier waren allerdings die Angriffsformen strittig. Bei einer Tathandlung gab das Opfer an, von der Tatverdächtigen gestoßen/geschubst, an den Haa-

ren gezogen, mit der Faust bzw der Hand geschlagen und getreten worden zu sein. Die Tatverdächtige gab lediglich zu, das Opfer gestoßen/geschubst zu haben. Bei 2 Tathandlungen gestand die jeweilige Tatverdächtige, das jeweilige Opfer gestoßen/geschubst zu haben. Das eine Opfer wurde jedoch von der Tatverdächtigen mit der Faust geschlagen und getreten, das andere Opfer mit der flachen Hand bzw der Faust geschlagen und getreten. Das Opfer einer Tathandlung gab an, von der Tatverdächtigen gewürgt worden zu sein, die Tatverdächtige sagte aus, das Opfer lediglich gestoßen/geschubst zu haben. Hinsichtlich einer Tathandlung gab die Tatverdächtige an, das Opfer an den Haaren gezogen zu haben, das Opfer sagte aus, es sei von der Tatverdächtigen mit der flachen Hand geschlagen worden. Bei einer Tathandlung gab die Tatverdächtige einen Tritt zu, nach den Angaben des Opfers war es von der Tatverdächtigen gestoßen/geschubst und mit der flachen Hand bzw der Faust geschlagen worden.

Bei 5 Tathandlungen erfolgte zwar auch ein Angriff, doch waren bei diesen Tathandlungen jeweils 2 Tatverdächtige unmittelbar beteiligt und war nicht klar, welche der jeweiligen Tatverdächtigen den Angriff gesetzt hatte. Bei je 2 dieser Tathandlungen war nicht klar, welche der beiden Tatverdächtigen das Opfer gekratzt bzw welche der beiden Tatverdächtigen das Opfer gestoßen/geschubst, mit der flachen Hand geschlagen und getreten hatte. Bei einer Tathandlung gab die Tatverdächtige an, ihre unmündige Mittäterin habe das Opfer getreten.

Bei einer Tathandlung war die Tatverdächtige beschuldigt worden, das Opfer an den Haaren gezogen, mit der Faust geschlagen und getreten zu haben. Das Opfer hingegen gab an, nicht von der Tatverdächtigen angegriffen worden zu sein.

Bei 7 Tathandlungen bestritten die jeweiligen Tatverdächtigen, das Opfer angegriffen zu haben. Das Opfer einer Tathandlung bezichtigte die Tatverdächtige, es mit der flachen Hand oder der Faust geschlagen zu haben, die Opfer von 4 Tathandlungen gaben an, die jeweilige Tatverdächtige habe es treten wollen bzw getreten. Das Opfer einer Tathandlung beschuldigte die Tatverdächtige, es an den Haaren gezogen, mit der Faust geschlagen und getreten zu haben. Der Tatverdächtigen einer Tathandlung war vom Opfer vorgeworfen worden, es gekratzt, mit der flachen Hand geschlagen und getreten zu haben.

Aus 8 der 19 Tathandlungen resultierte eine Körperverletzung, aus den übrigen 11 Tathandlungen keine. Die Verfahren hinsichtlich 17 dieser Tathandlungen wurden eingestellt. Die Einstellungen erfolgten zumeist aufgrund der Beweislage und aufgrund des Umstandes, dass keine Verletzungen objektiviert werden konnten. Das Verfahren zu je einer dieser Tathandlungen wurde mittels Freispruch bzw mittels Tatausgleich erledigt.

Bei **59 Tathandlungen** kam seitens der Tatverdächtigen **eine Angriffsform** zur Anwendung. Bei 26 dieser Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Schlagen. Von diesen Tathandlungen wurden bei jeweils 11 mit der flachen Hand bzw der Faust zugeschlagen. Bei 2 Tathandlungen war nicht klar, ob der Schlag mit der flachen Hand oder der Faust ausgeführt worden war. Bei je einer Tathandlung erfolgte/n der Schlag/die Schläge mit einem Messer bzw einem nicht näher bekannten Gegenstand. Bei je 6 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Schubsen/Stoßen bzw Beißen. Bei 5 Tathandlungen wurde das jeweilige Opfer gewürgt, bei 4 Tathandlungen getreten, bei je 3 Tathandlungen gekratzt bzw geohrfeigt. Die Opfer zweier Tathandlungen wurden von den Tatverdächtigen an den Haaren gezogen. Bei je einer Tathandlung erfolgte der Angriff durch Zwicken, Stechen mit einer Nadel, Besprühen mit Pfefferspray bzw durch das Bewerfen mit einer Plastikflasche.

Bei **50 Tathandlungen** wurden **2 unterschiedliche Angriffsformen** von den Tatverdächtigen verwendet. Bei je 7 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Stoßen/Schubsen und Schlagen (bei 5 Tathandlungen mit der Faust, bei einer mit der flachen Hand und bei einer unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust) bzw Schlagen (bei 5 Tathandlungen mit der Faust, bei einer Tathandlung mit der flachen Hand, bei einer Tathandlung sowohl mit der flachen Hand als auch der Faust) und Treten (bei einer Tathandlung mit dem Knie). Bei je 5 Tathandlungen kombinierten die Tatverdächtigen das Ziehen an den Haaren und Schlagen (in 4 Fällen mit der Faust, in einem Fall unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust) sowie Kratzen und Schlagen (in 2 Fällen mit der flachen Hand, in 2 Fällen unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust, in einem Fall mit der Faust) als Angriffsformen. Bei je 4 Tathandlungen kamen folgende Angriffsarten zur Anwendung: Ohrfeigen und Schlagen (in je 2 Fällen mit der flachen Hand bzw der Faust) sowie das Ziehen an den Haaren und Kniestöße. Bei 3 Tathandlungen stießen/schubsten die Tatverdächtigen ihre Opfer und zogen diese an den Haaren. Bei je 2 Tathandlungen traten Ohrfeigen und Stoßen/Schubsen bzw Ziehen an den Haaren und Kratzen als Angriffskombinationen auf. Bei je einer Tathandlung handelte es sich um folgende Angriffsarten: Ohrfeigen und Treten, Ohrfeigen und Kopfstoß, Stoßen/Schubsen und Verdrehen eines Körperteils, Stoßen/Schubsen und Kopfstoß, Stoßen/Schubsen und Treten, Packen am Körper/an der Kleidung und Kratzen, Packen am Körper/an der Kleidung und Treten, Verdrehen eines Körperteils und Schlagen (unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust), Beißen und Schlagen (sowohl mit der flachen Hand als auch mit der Faust), Würgen und Schlagen mit der flachen Hand sowie Treten und Besprühen mit Pfefferspray.

Bei **31 Tathandlungen** gab es jeweils **3 verschiedene Angriffsformen**. Bei 8 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen die Opfer an, indem sie diese stießen/schubsten, schlugen und traten. In 5 dieser Fälle wurde der Schlag mit der Faust, in einem Fall mit der flachen Hand ausgeführt und in 2 Fällen war nicht klar, ob der Schlag mit der flachen Hand oder der Faust ausgeführt wurde. Bei 7 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch das Ziehen an den Haaren sowie durch Schlagen (in 4 Fällen mit der Faust, in 2 Fällen mit der flachen Hand, in einem Fall war unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust) und Treten. Bei 3 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen die Opfer durch Ohrfeigen, Ziehen an den Haaren und Treten an. Bei je 2 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Ohrfeigen, Stoßen/Schubsen und Schlagen mit der Faust, durch Ohrfeigen, durch Ziehen an den Haaren und Schlagen mit der Faust, durch Packen/Festhalten am Körper bzw der Kleidung, Ziehen an den Haaren und Schlagen (in einem Fall mit der flachen Hand, im anderen Fall mit der Faust) sowie durch Ziehen an den Haaren, Kratzen und Schlagen (in einem Fall mit der flachen Hand, im anderen Fall mit der Faust). Bei je einer Tathandlung kam es zu folgenden Angriffskombinationen: Ohrfeigen, Verdrehen eines Körperteils und Verbrennen mit einer Zigarette; Packen am Körper/an der Kleidung, Kratzen und Schlagen mit der flachen Hand; Ziehen an den Haaren, Würgen und Kniestoß; Würgen, Schlagen mit der flachen Hand und Treten sowie Schlagen mit der Faust, Treten und Schlagen des Kopfes des Opfers auf den Boden.

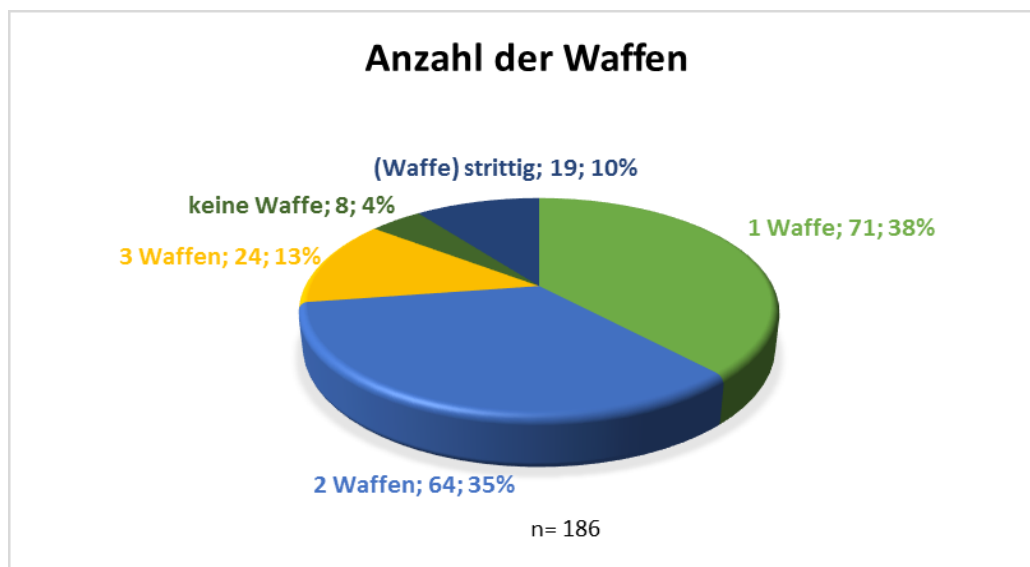
Bei **18 Tathandlungen** kombinierten die Tatverdächtigen je **4 unterschiedliche Angriffsformen** miteinander. Bei 6 Tathandlungen gestaltete sich der Angriff folgendermaßen: Stoßen/Schubsen, Ziehen an den Haaren, Schlagen (in je 3 Fällen mit der Faust bzw der flachen Hand) und Treten (in 2 Fällen handelte es sich um einen Kniestoß). Bei je 2 Tathandlungen wurden folgende Angriffsformen miteinander kombiniert: Ohrfeigen, Stoßen/Schubsen, Schlagen mit der Faust, Treten bzw Ohrfeigen, Ziehen an den Haaren, Schlagen mit der Faust und Treten. Bei je einer Tathandlung erfolgte der Angriff auf folgende Weise: Ohrfeigen, Stoßen/Schubsen, Ziehen an den Haaren und Treten; Ohrfeigen, Stoßen/Schubsen, Treten sowie Schneiden mit einer Glasscherbe; Ohrfeigen, Ziehen an den Haaren, Würgen und Treten; Ohrfeigen, Kratzen, Würgen und Treten; Stoßen/Schubsen, am Körper/an der Kleidung packen, Ziehen an den Haaren und Treten; Stoßen/Schubsen, Verdrehen eines Körperteils, Ziehen an den Haaren und Schlagen mit der Faust; Stoßen/Schubsen, Ziehen an den Haaren, Treten und Kopfstoß; Stoßen/Schubsen, Beißen, Schlagen mit der flachen Hand und Treten.

Bei einer Tathandlung kombinierte die Tatverdächtige folgende **5 verschiedene Angriffsformen** miteinander: Stoßen/Schubsen, Packen am Körper/an der Kleidung, Ziehen an den Haaren, Schlagen mit der flachen Hand sowie Treten.

b) Art und Anzahl der Waffen

Abbildung 30 zeigt die Anzahl der Waffen, die bei den Tathandlungen zur Anwendung kamen.

Abbildung 30



Da bei 8 Tathandlungen kein Angriff erfolgte, kamen bei diesen auch keine Waffen zum Einsatz. Bei 71 Tathandlungen kam eine Waffe zur Anwendung, bei 64 Tathandlungen 2 Waffen und bei 24 Tathandlungen 3 Waffen. Die Tathandlungen, bei denen die Art des Angriffs und auch die Art der Waffe/n strittig war, wurden unter der Kategorie „(Waffe) strittig“ erfasst. Es handelt sich dabei um jene 19 Tathandlungen, bei denen von den Tatverdächtigen ein Angriff bestritten wurde bzw nicht klar war, mit welchen Waffen die Opfer angegriffen wurden. Näheres hierzu siehe unter 3.3.3. a.). Hinsichtlich zweier Tathandlungen gab es keine Angaben zu Anzahl und Art der verwendeten Waffen, weshalb diese in die Auswertung keinen Eingang fanden.

Da die Art der Waffen bereits genau bei der Angriffsform ausgeführt wurde, wird hier lediglich ein kurzer Überblick gegeben, welche Waffen wie oft und in welcher Kombination von den Tatverdächtigen eingesetzt wurden:

Bei jenen **71 Tathandlungen**, bei denen **eine Waffe** zum Einsatz kam, handelte es sich bei 38 Tathandlungen um die flache Hand, bei 12 Tathandlungen um die Faust, bei 7 Tathand-

lungen um die Zähne, bei 4 Tathandlungen um den Fuß und bei 3 Tathandlungen um die Fingernägel. Bei 2 Tathandlungen war unklar, ob es sich um die flache Hand oder die Faust handelte. Bei je einer Tathandlung wurde ein Messer, eine Nadel, eine Plastikflasche, ein Pfefferspray bzw ein nicht näher bekannter Gegenstand verwendet.

Bei **64 Tathandlungen** verwendeten die Tatverdächtigen jeweils **2 verschiedene Waffen**. Bei 20 Tathandlungen kamen die flache Hand sowie der Fuß zum Einsatz, bei 17 Tathandlungen die flache Hand und die Faust, bei 8 Tathandlungen die Faust und der Fuß und bei 7 Tathandlungen die flache Hand und die Fingernägel. 3 Tathandlungen, bei denen als Waffen die flache Hand sowie die flache Hand bzw die Faust eingesetzt wurden, wurden in diese Kategorie und nicht in die Kategorie „eine Waffe“ aufgenommen, da es sich – falls die Faust zur Anwendung kam – um zwei verschiedene Waffen handelt. Bei je 2 Tathandlungen wurden die flache Hand oder die Faust und die Fingernägel bzw die flache Hand und das Knie als Waffe eingesetzt. Bei je einer Tathandlung wurden folgende 2 Waffen verwendet: die flache Hand und die Zähne, die flache Hand und eine Zigarette, die flache Hand und der Kopf, die Faust und die Fingernägel sowie der Fuß und Pfefferspray.

Bei 24 Tathandlungen kamen je 3 unterschiedliche Waffen zum Einsatz. Bei 13 Tathandlungen verwendeten die Tatverdächtigen die flache Hand, die Faust und den Fuß als Waffe. Bei 3 Tathandlungen kamen die flache Hand, die flache Hand oder die Faust und der Fuß als Waffen zur Anwendung. Diese 3 Tathandlungen wurden in diese Kategorie und nicht in die Kategorie „zwei Waffen“ aufgenommen, da es sich – falls die Faust eingesetzt wurde – um 3 unterschiedliche Waffen handelt. Bei 2 Tathandlungen wurden die flache Hand, die Faust und das Knie als Waffe verwendet, bei je einer Tathandlung die flache Hand, die Faust und die Zähne; die flache Hand, die Faust und die Fingernägel; die flache Hand, der Fuß und das Knie; die flache Hand, der Fuß und die Fingernägel; die flache Hand, der Fuß und eine Glasscherbe; die flache Hand, der Fuß und der Kopf.

3.3.3. Verletzungen

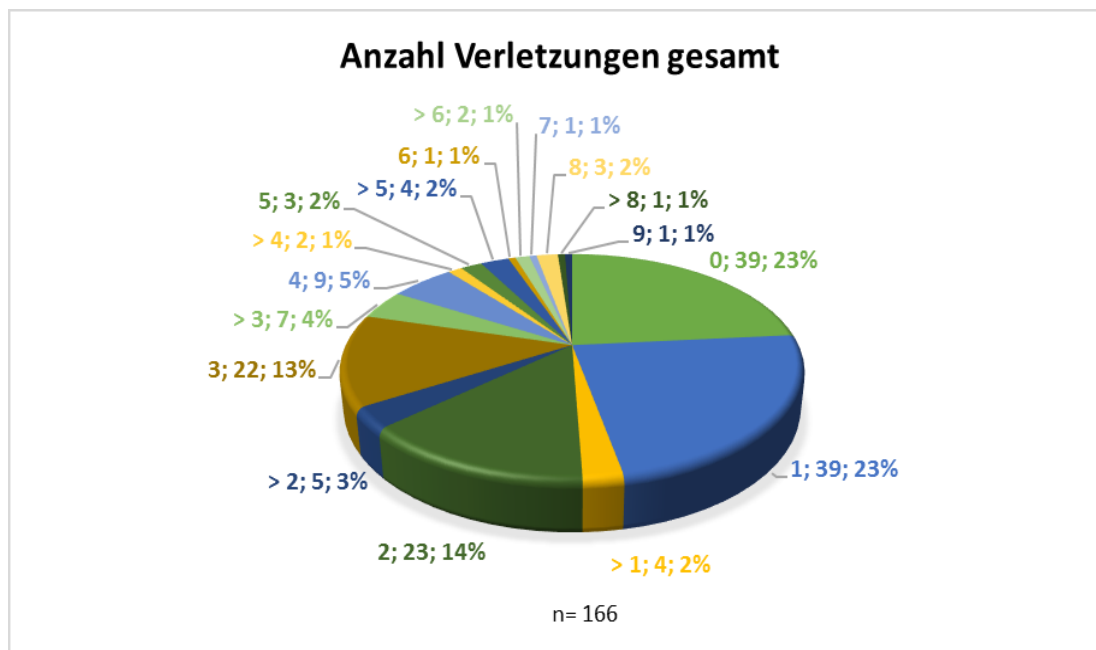
a) Anzahl der Verletzungen

Zunächst wird einmal die gesamte Anzahl der Verletzungen, die einem Opfer pro Tat durch die Tatverdächtige(n) zugefügt wurde, als Überblick angegeben. Dann wird genauer darauf eingegangen, wie viele Verletzungen ein Opfer je Tat pro Körperregion (Kopf, Hals, Rumpf, Arme, Beine) erlitten hat. Von den 19 Tathandlungen, bei denen der Angriff strittig war, erlitten die Opfer von 8 dieser Tathandlungen eine bzw mehrere Verletzungen.

Die aus diesen 8 Tathandlungen resultierenden Verletzungen wurden mitgezählt, da diese objektiviert wurden und eine Einstellung bzw ein Freispruch auch aus Gründen der Notwehr bzw ungenügenden Beweisen erfolgen kann.

Abbildung 31 zeigt die Anzahl der Verletzungen der Opfer pro Tat.

Abbildung 31



Insgesamt wurden von den Tatverdächtigen 158 Opfer angegriffen. Dass sich bei „n“ 166 ergibt, rührt daher, dass gegenüber einem Opfer je 3 Taten und gegenüber 7 Opfern je 2 Taten verübt worden. Hinsichtlich einer Tat war die Anzahl der Verletzungen nicht bekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurde. Bei **39 Taten** erlitten **die 39 Opfer** durch den Angriff der Tatverdächtigen selbst **keine Verletzung**. 3 Opfer erlitten allerdings Verletzungen durch dritte Tatverdächtige. Ein Opfer erlitt mehr als 3 Verletzungen (ein Hämatom und mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Rumpf sowie ein Hämatom am Arm), ein Opfer erlitt zwei Verletzungen (eine Beule am Kopf sowie eine Schädelprellung) und ein Opfer eine Verletzung (Schädelprellung). Gegenüber einem der 39 Opfer wurden von zwei unterschiedlichen Tatverdächtigen 2 Taten verübt, wobei das Opfer bei der ersten Tat keine Verletzungen und bei der zweiten Tat mehr als 4 Verletzungen davontrug.

Bei **39 Taten** erlitten die **38 Opfer je eine Verletzung**. Ein Opfer erlitt insgesamt 3 Verletzungen, wobei nur eine von der Tatverdächtigen, die anderen beiden von einer unmündigen Tatverdächtigen zugefügt wurden. Gegenüber einem Opfer wurden 3 Taten verübt,

wobei das Opfer bei zwei Taten je eine Verletzung und bei der dritten Tat 3 Verletzungen erlitt. Je 3 Opfer wurden Opfer zweier Taten, wobei aus der jeweils ersten Tat eine Verletzung und bei zwei Opfern aus der zweiten Tat je 2 Verletzungen und beim dritten Opfer 3 Verletzungen resultierten. Bei 4 Taten erlitten die **4 Opfer je mehr als eine Verletzung**.

Bei **23 Taten** trugen die **23 Opfer je 2 Verletzungen** davon. Je ein Opfer wurde von 3 bzw 2 Tatverdächtigen angegriffen, wobei nicht festgestellt werden konnte, welche der Tatverdächtigen die Verletzungen verursachte. An 6 Opfern wurden je 2 Taten verübt, wobei aus der einen Tat je 2 Verletzungen resultierten. Aus der jeweils anderen Tat trugen 3 Opfer je eine Verletzung und 3 Opfer je 3 Verletzungen davon. Einem Opfer gegenüber wurden 3 Taten verübt, wobei es aus 2 Taten je eine Verletzung davon trug und aus einer Tat 2 Verletzungen. Bei 5 Taten trugen die **5 Opfer je mehr als 2 Verletzungen** davon.

Bei **22 Taten** trugen die **22 Opfer je 3 Verletzungen** davon. Eines dieser Opfer wurde von 2 Tatverdächtigen angegriffen, wobei nicht klar war, welche der beiden die Verletzungen verursachte. Je ein Opfer wurde von 2 bzw 3 Tatverdächtigen angegriffen, wobei jeweils eine Tatverdächtige dem Opfer alle Verletzungen und die andere/n Tatverdächtige/n keine Verletzungen zufügte/n. Gegenüber 4 Opfern wurden je 2 Taten verübt, wobei diese bei jeweils einer Tat je 3 Verletzungen erlitten. Bei der anderen Tat wurde einem Opfer eine Verletzung und 3 Opfern 2 Verletzungen zugefügt. Bei 7 Taten wurden den **7 Opfern je mehr als 3 Verletzungen** zugefügt.

Bei **9 Taten** erlitten die **9 Opfer je 4 Verletzungen**. 3 dieser Opfer wurden von je 2 Tatverdächtigen angegriffen, wobei nicht festgestellt werden konnte, wer die Verletzungen verursachte. Ein Opfer wurde von 2 Tatverdächtigen attackiert, wobei eine Tatverdächtige alle Verletzungen zufügte, die andere Tatverdächtige keine. Bei **2 Taten** erlitten die **2 Opfer je mehr als 4 Verletzungen**. Eines dieser Opfer wurde von 2 Tatverdächtigen angegriffen, wobei alle Verletzungen von einer Tatverdächtigen zugefügt wurden. Einem der beiden Opfer gegenüber wurden zwei Taten verübt, wobei es bei einer Tat mehr als 4 Verletzungen erlitt, bei der anderen Tat keine. Bei **3 Taten** erlitten die **3 Opfer je 5 Verletzungen**, bei **4 Taten** wurden den **4 Opfern je mehr als 5 Verletzungen** zugefügt. Eines dieser 4 Opfer wurde von 2 Tatverdächtigen angegriffen, wobei eine Tatverdächtige dem Opfer 3 Verletzungen und die andere dem Opfer mehr als 2 Verletzungen zufügte. Bei einer Tat wurden dem Opfer 6 Verletzungen zugefügt, bei einer Tat den beiden Opfern je mehr als 5 Verletzungen. Bei **je einer Tat** wurden je **einem Opfer je 7 bzw 9 Verletzungen**

gen zugefügt. Bei **3 Taten** erlitten die **3 Opfer je 8 Verletzungen**, bei **einer Tat** trug das **Opfer mehr als 8 Verletzungen** davon.

Insgesamt fügten die Tatverdächtigen ihren Opfern mehr als 331 Verletzungen zu.

b) betroffener Körperteil und Art der Verletzung

In diesem Kapitel wird ausgewertet, wie viele Verletzungen ein Opfer je Tat erlitten hat. Da gegenüber einigen Opfern zwei oder mehrere Taten verübt wurden, und dieselben Opfer somit auch mehrfach gezählt werden, ergibt sich daher insgesamt eine höhere Opferzahl. Kommt dasselbe Opfer innerhalb einer Kategorie mehrmals vor, wird dies angeführt.

Von jenen **37 Opfern** (davon ein Opfer doppelt), die je **eine Verletzung** davontrugen, war bei 19 Opfern der Kopf betroffen. Je eines dieser Opfer trug eine Schnittwunde bzw eine Schleimhautläsion davon, je 2 Opfer eine Beule, Nasenbluten bzw eine Rissquetschwunde, 3 Opfer eine Schürf-/Kratzwunde und je 4 Opfer eine Prellung im Gesicht bzw eine Schädelprellung. Je ein Opfer erlitt eine Schürf-/Kratzwunde am bzw eine Zerrung des Halses. 5 Opfer wurden am Rumpf verletzt, wobei es sich bei 3 Opfern um eine Prellung und bei je einem Opfer um eine Schürf-/Kratzwunde bzw eine Schnittwunde handelte. 9 Opfer erlitten folgende Verletzung an den Armen: 3 Opfer eine Bisswunde, die übrigen Opfer eine Schwellung, eine Stichwunde, eine Prellung, einen Sehnenriss, eine Bewegungseinschränkung sowie eine Verstauchung. 3 Opfer trugen jeweils eine Prellung an den Beinen davon.

5 Opfer erlitten je **mehr als eine Verletzung**. Bei 3 Opfern handelte es sich dabei um jeweils mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf, am Hals bzw an den Armen und bei je einem Opfer um mehr als ein Würgemal am Hals bzw mehr als ein Hämatom am Rumpf.

23 Opfern wurden von den Tatverdächtigen je **2 Verletzungen** zugefügt. 12 dieser Opfer erlitten folgende Verletzungen am Kopf: je 2 Opfer ein Hämatom und eine Beule bzw eine Beule und ein Schädelprellung und je ein Opfer 2 Hämatome, ein Hämatom und eine Schürf-/Kratzwunde, eine Beule und eine Schürf-/Kratzwunde, eine Beule und eine Prellung, eine Beule und eine Schleimhautläsion, eine Schürf-/Kratzwunde und eine Prellung, eine Rissquetschwunde und eine Schädelprellung bzw eine Gehirnerschütterung und Nasenbluten. Je einem Opfer wurden eine Rötung und eine Schürf-/Kratzwunde bzw 2 Würgemale am Hals zugefügt. Eine Prellung und eine Zerrung am Rumpf erlitt ein Opfer. Ein Opfer trug 2 Schürf-/Kratzwunden an den Armen davon. 4 Opfern wurden jeweils eine Verletzung am Kopf sowie eine Verletzung an den Armen zugefügt. Bei den Kopfverlet-

zungen handelte es sich um eine Rötung, ein Hämatom, eine Prellung sowie eine Verbrennung und bei den Verletzungen an den Armen um eine Schürf-/Kratzwunde, eine Schnittwunde, eine Prellung und eine Zerrung. 3 Opfer erlitten jeweils eine Schädelprellung sowie eine Prellung am bzw eine Zerrung des Halses bzw eine Prellung am Rumpf.

Mehr als 2 Verletzungen wurden **5 Opfern** zugefügt. Je ein Opfer trug mehr als 2 Schürf-/Kratzwunden an den Armen bzw mehr als 2 Hämatome an den Armen, ein Opfer je mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf und an den Armen davon. Jeweils einem Opfer wurden je mehr als eine Reizung am Kopf und an den Armen bzw eine Beule am Kopf sowie mehr als eine Rötung am Hals zugefügt.

22 Opfer erlitten insgesamt je **3 Verletzungen**. 8 Opfer trugen dabei je 3 Verletzungen am Kopf davon. Jeweils einem dieser Opfer wurden drei Schürf-/Kratzwunden, 3 Prellungen im Gesicht, 2 Hämatome sowie eine Prellung im Gesicht bzw 2 Schürf-/Kratzwunden sowie eine Prellung im Gesicht zugefügt. Eine Rötung, ein Hämatom sowie eine Prellung im Gesicht, eine Rötung, eine Beule sowie eine Schürf-/Kratzwunde, ein Hämatom, eine Beule und eine Prellung im Gesicht bzw ein Hämatom, eine Prellung und einen Nasenbruch erlitt je ein Opfer. Jeweils 2 Opfer erlitten je eine Schädelprellung und eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf. Bei der jeweils dritten Verletzung handelte es sich um je eine Prellung am Rumpf bzw an den Armen. Jeweils einem Opfer wurden folgende Verletzungen zugefügt: eine Prellung im Gesicht, eine Schädelprellung und eine Zerrung des Halses; ein Hämatom und eine Schürf-/Kratzwunde im Gesicht sowie eine Prellung am Rumpf bzw ein Hämatom und eine Prellung im Gesicht sowie eine Prellung an den Armen. 4 Opfer erlitten jeweils eine Schädelprellung und zusätzlich eine Prellung am Rumpf und an den Armen; eine Prellung am Hals und ein Hämatom an den Beinen; eine Zerrung des Halses sowie eine Prellung an den Beinen bzw eine Prellung am Rumpf und eine Zerrung an den Beinen. Jeweils ein Opfer trug folgende Verletzungen davon: eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf sowie jeweils eine Rötung am Hals und am Rumpf; eine Prellung im Gesicht und jeweils eine Zerrung des Halses bzw des Rumpfes; eine Rissquetschwunde am Kopf und ein Hämatom und eine Schürf-/Kratzwunde den Armen bzw jeweils ein Hämatom am Kopf, am Rumpf und an den Beinen. Einem Opfer wurden eine Schwellung und eine Prellung an den Beinen zugefügt. Das Opfer erlitt zusätzlich einen Schockzustand.

7 Opfer trugen je **mehr als 3 Verletzungen** davon. Einem Opfer wurden ein Hämatom und eine Prellung am Kopf sowie mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Hals zugefügt. Ein

Opfer erlitt 2 Schürf-/Kratzwunden am Hals sowie mehr als eine Schürf-/Kratzwunde an den Armen. Mehr als ein Hämatom sowie zwei Prellungen am Rumpf trug ein Opfer davon. Jeweils ein Opfer erlitt folgende Verletzungen: mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Hals, ein Hämatom sowie mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Rumpf; eine Schürf-/Kratzwunde am Rumpf und mehr als 2 Bisswunden an den Armen; eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf und mehr als ein Hämatom sowie mehr als eine Schürf-/Kratzwunde an den Armen bzw mehr als eine Rötung am Rumpf und 2 Hämatome an den Beinen.

9 Opfer trugen jeweils **4 Verletzungen** davon. Bei 2 dieser Opfer entfielen sämtliche Verletzungen auf den Kopf. Bei dem einen Opfer handelte es sich um ein Hämatom, eine Schürf-/Kratzwunde und 2 Prellungen, bei dem anderen Opfer um 2 Schürf-/Kratzwunden, eine Gehirnerschütterung und einen Zahnabbruch. Je einem Opfer wurden 3 Schürf-/Kratzwunden am Kopf sowie ein Hämatom am Rumpf, eine Rötung und zwei Schürf-/Kratzwunden am Kopf sowie eine Schürf-/Kratzwunde am Rumpf bzw 2 Schürf-/Kratzwunden und je eine Prellung am Kopf und am Rumpf zugefügt. Eine Schädelprellung, eine Zerrung des Halses und 2 Prellungen am Rumpf bzw eine Platzwunde am Kopf, eine Schädelprellung sowie ein Prellung am Rumpf erlitten je ein Opfer. Einem Opfer wurde eine Schürf-/Kratzwunde am Hals sowie 3 Schürf-/Kratzwunden am Rumpf zugefügt. Bei einem Opfer entfielen alle Verletzungen – nämlich ein Hämatom und 4 Prellungen – auf den Rumpf.

Mehr als 4 Verletzungen trugen **2 Opfer** davon. Das eine Opfer erlitt eine Schleimhautläsion im Mundbereich, eine Rötung am Hals und mehr als zwei Hämatome an den Beinen, das andere Opfer jeweils mehr als zwei Hämatome an Armen und Beinen.

3 Opfer erlitten je **5 Verletzungen**, wobei zwei Opfer alle 5 Verletzungen am Kopf bzw an den Armen davontrugen. Bei den Verletzungen am Kopf handelte es sich um ein Hämatom, eine Schwellung, eine Rissquetschwunde, eine Schleimhautläsion sowie eine Schädelprellung und bei jenen an den Armen um 5 Schürf-/Kratzwunden. Ein Opfer erlitt eine Prellung am Kopf und ein Hämatom, eine Schwellung, eine Bisswunde sowie eine Entzündung an den Armen.

4 Opfern wurden je **mehr als 5 Verletzungen** zugefügt. Eines dieser Opfer trug eine Schädelprellung, mehr als eine Rötung und mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf sowie mehr als eine Rötung und mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Rumpf davon. Ein Opfer trug 2 Hämatome und mehr als eine Prellung am Kopf sowie mehr als eine Rötung

und mehr als eine Schürf-/Kratzwunde davon. Folgende Verletzungen waren bei jeweils einem Opfer festgestellt worden: eine Schürf-/Kratzwunde und 2 Prellungen am Kopf sowie mehr als ein Hämatom und mehr als eine Schürf-/Kratzwunde an den Armen bzw mehr als eine Rötung am Hals und je mehr als 2 Hämatome an Armen und Beinen.

Einem Opfer wurden folgende **6 Verletzungen** zugefügt: 2 Schwellungen, eine Schürf-/Kratzwunde, eine Prellung, eine Schädelprellung am Kopf sowie eine Prellung an den Beinen.

2 Opfer erlitten **mehr als 6 Verletzungen**, wobei es sich bei dem einen Opfer um mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Hals und am Rumpf sowie um mehr als 2 Hämatome und mehr als 2 Schürf-/Kratzwunden an den Armen und bei dem anderen Opfer um eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf, mehr als ein Hämatom am Rumpf und jeweils mehr als 2 Hämatome an Armen und Beinen handelte.

Jenes **Opfer**, dem **7 Verletzungen** zugefügt wurden, erlitt eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf, eine Prellung am Rumpf, zwei Prellungen an den Armen und 3 Prellungen an den Beinen.

3 Opfer erlitten insgesamt je **8 Verletzungen**, wobei einem Opfer 3 Reizungen am Kopf, eine am Hals, 2 an den Armen und 2 Schürf-/Kratzwunden am Rumpf zugefügt wurden. Je ein Opfer trug eine Prellung am Kopf, eine Gehirnerschütterung, 3 Prellungen am Rumpf und eine Zerrung des Rumpfes sowie Angstzustände und eine Schlafstörung bzw 2 Prellungen am Kopf, eine Schürf-/Kratzwunde am Hals, eine Schürf-/Kratzwunde und eine Prellung an den Armen sowie ein Hämatom, eine Schwellung und eine Prellung an den Beinen davon.

Einem Opfer wurden **mehr als 8 Verletzungen** – nämlich 2 Rötungen und 2 Hämatome am Hals sowie 2 Rötungen und mehr als 2 Hämatome an den Armen – zugefügt.

Einem Opfer wurden folgende **9 Verletzungen** an den Armen zugefügt: 3 Hämatome und 6 Bisswunden.

Die nachstehenden Abbildungen geben einen Überblick über die Art und Anzahl der Verletzungen die einzelnen Körperpartien betreffend. Für jede Art von Verletzung wird jene Anzahl gezählt, die sämtliche Opfer pro Tat in der betroffenen Körperregion erlitten haben.

Von den insgesamt mehr als 331 Verletzungen entfielen mehr als 149 auf den Kopf, mehr als 31 auf den Hals, mehr als 49 auf den Rumpf, mehr als 72 auf die Arme, mehr als 27 auf die Beine und 3 auf den Körper/die Gesundheit. Die häufigsten Verletzungen waren Schürf-/Kratzwunden mit einem Anteil von 23% (76) aller Verletzungen, Prellungen mit einem Anteil von 22% (73), Hämatome mit einem Anteil von 18% (60), und Schädelprellungen mit einem Anteil von 7% (22).

Abbildung 32 zeigt die Art und Anzahl der Verletzungen, die insgesamt auf den Kopf entfielen.

Abbildung 32

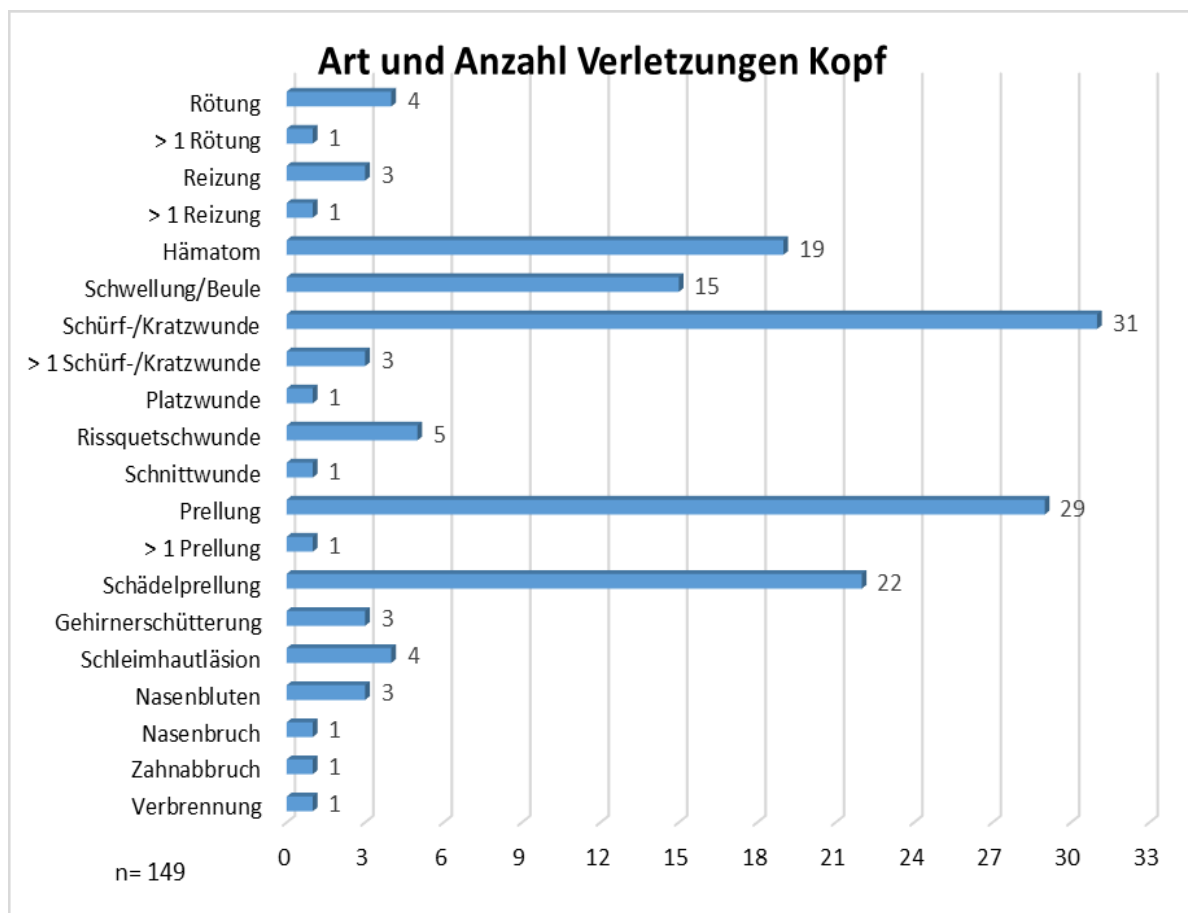
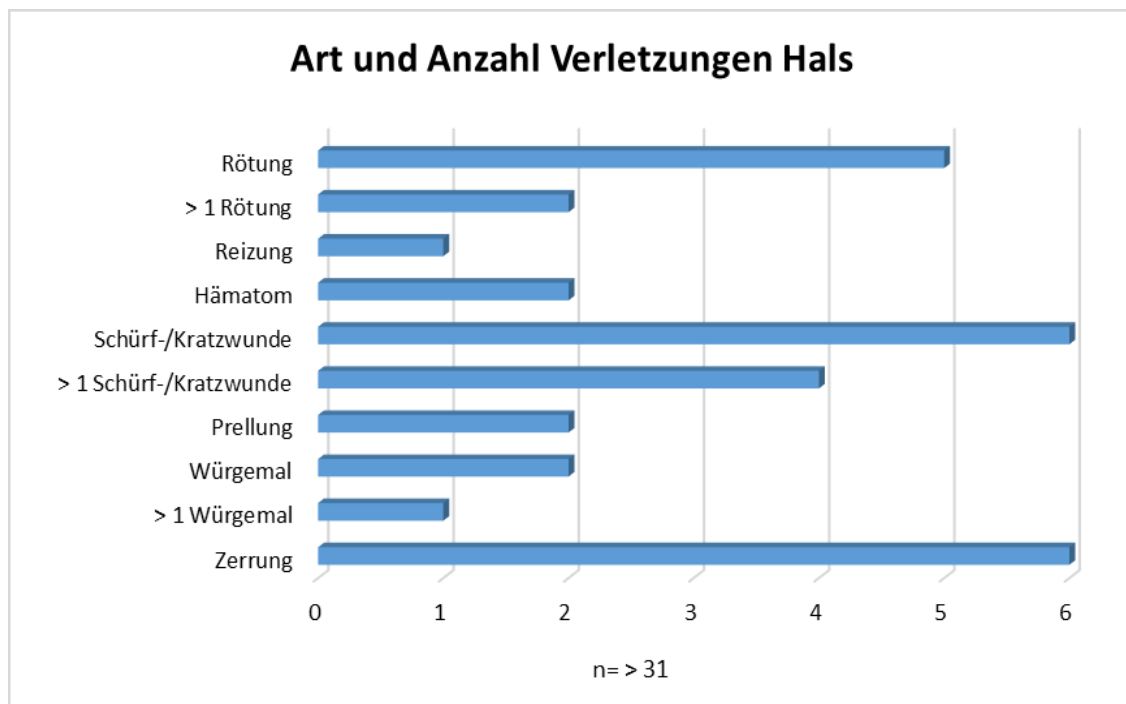


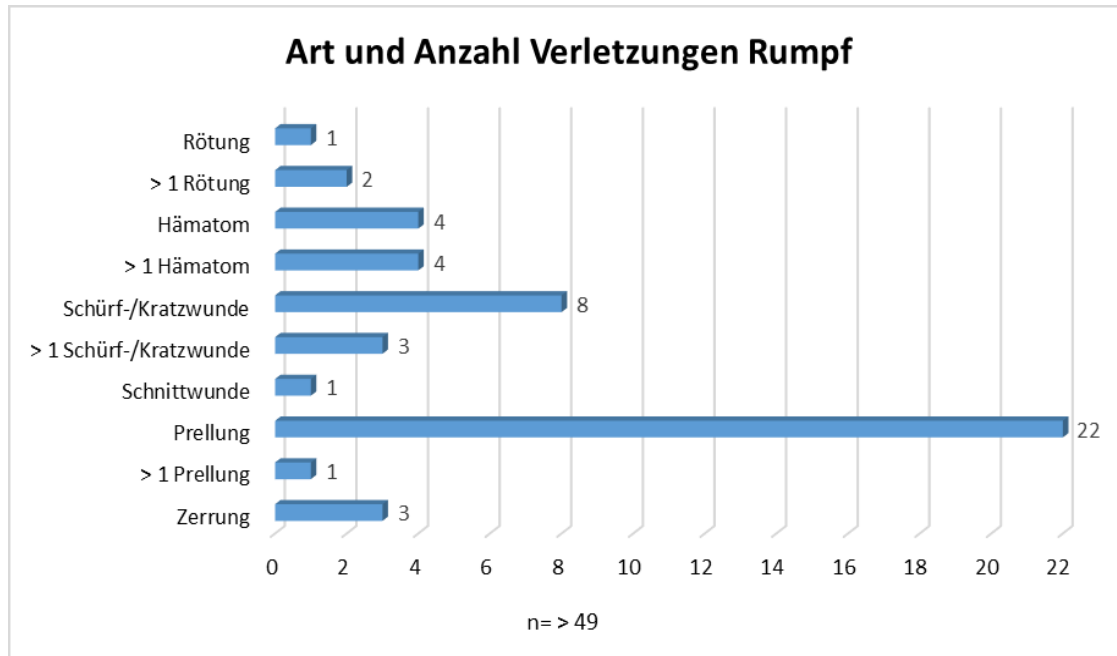
Abbildung 33 zeigt die Art und Anzahl der Verletzungen die insgesamt auf den Hals entfielen.

Abbildung 33



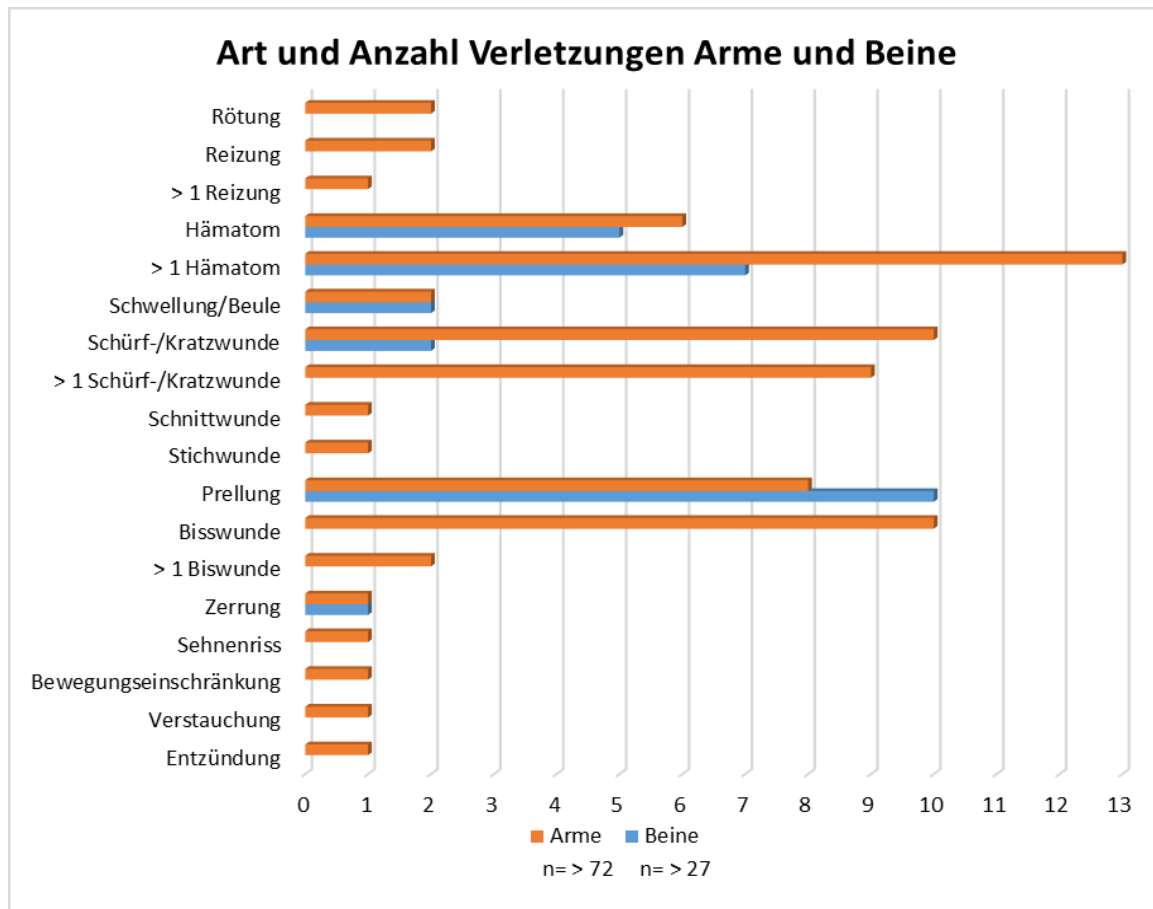
Aus *Abbildung 34* sind die Art und Anzahl der Verletzungen am Rumpf ersichtlich.

Abbildung 34



Aus *Abbildung 35* sind die Art und Anzahl der Verletzungen an den Armen und an den Beinen ersichtlich.

Abbildung 35



3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail

Um einen plastischeren Eindruck von den durch die Tatverdächtigen begangenen Taten zu gewinnen, wird im Folgenden bezüglich einiger der Hergang geschildert:

a) eine Tatverdächtige

Alkoholeinfluss

A war mit ihrem Freund bei einer Veranstaltung und stritt mit ihm. B ging mit einem Freund bei A und deren Freund vorbei und zeigte mit dem Finger auf sie. Da A vom Streit aufgelöst und zudem alkoholisiert war, konnte sie sich nicht mehr zurückhalten und schlug B ins Gesicht.

Verwechslung

B lebte mit ihrem Mann seit ihrer Delogierung auf der Donauinsel. Bs Mann gestand ihr eine Affäre. A war auf der Donauinsel und als ihr Name fiel, der derselbe war, den auch die Affäre von Bs Mann trug, sah B „rot“. B ging auf A los, die versuchte, vor B wegzu-

laufen. B schlug und trat auf A ein. A wehrte sich und schlug wiederum auf B ein; schließlich wurde A dann von B in die Donau geworfen.

In der U-Bahn

A war in der U-Bahn-Station und spuckte auf den Boden. B stellte A daraufhin zur Rede und A gab B von Hinten einen Stoß. B fiel zu Boden und wollte mit A zur Stationsaufsicht gehen. A wollte nicht mitkommen. Da B A jedoch nicht losließ, schlug A der B zwei Mal mit der Faust ins Gesicht. A gab an, der ganze Vorfall wäre nicht passiert, hätte B sie nicht „so blöd“ angesprochen.

Rassismus

A gab an, sie war mit einer Freundin in einem Fast-Food-Lokal und sei von einem Afrikaner „blöd angemacht“ und von 5 Burschen „angestänkert“ worden. A und ihre Freundin hätten daraufhin das Lokal verlassen. Die Burschen seien ihnen nachgegangen und einer von ihnen, B, hätte die Jacke der Freundin mit Sauce beschmiert. A habe B gestoßen und sei dieser auf sie losgegangen, woraufhin A sich gewehrt habe. B gab an, A und ihre Freundin seien negativ im Lokal aufgefallen, da sie Äußerungen, wie „Wenn Hitler noch lebte, würde ich ihn heiraten.“ getätigt und einen Afrikaner beschimpft und geschubst hätten. B habe die Mädchen ablenken wollen und die Jacke von As Freundin mit Sauce beschmiert. A sei daraufhin auf B losgegangen, habe ihn an den Haaren gepackt, ihm mit der Faust mehrmals ins Gesicht geschlagen und ihm auch mehrmals ins Gesicht getreten, als er am Boden gelegen sei.

In der Schule

B räusperte sich während einer Schulübung mehrmals und A fühlte sich dadurch gestört. A sagte B, er solle damit aufhören, was dieser jedoch nicht tat. A hatte bei ihrer Übung schließlich zwei Fehler. Sie war darüber sehr aufgebracht, gab B die Schuld daran und würgte ihn.

Provokation

A saß in einem Café und sah B, die über A Gerüchte in die Welt gesetzt hatte. A fühlte sich dadurch provoziert und ging zu B hin und packte sie an Hals und Haaren. B wehrte sich und zerriss dabei As Kopftuch und Pullover. Als B zu Boden fiel, trat A auf B ein.

Familienstreit

Da A später nach Hause kam als abgemacht, stellte ihre Mutter sie zur Rede. A meinte, das ginge ihre Mutter nichts an und sie sei eine Rabenmutter. Da As Mobiltelefon ständig klingelte, wollte es ihr die Mutter wegnehmen. Als es zu Boden fiel, rastete A aus, entleerte den Mistkübel, schimpfte und trat mehrmals auf ihre Mutter ein. Die Mutter wollte, dass A zu ihrem Vater geht. A wollte die Wohnung jedoch nicht verlassen, warf weiter mit Gegenständen um sich und schrie. Als die Mutter A aus der Wohnung zerren wollte, wurde sie von A an den Haaren gezogen. Zwischen A und ihrer Mutter kommt es immer wieder zu Streitereien, da sich A nicht an Regeln hält. A hält ihre Mutter für zu streng.

Fernsehprogramm

A und B saßen im Krisenzentrum im Gemeinschaftsraum und sahen fern. A wollte ein anderes Programm sehen, B reagierte jedoch nicht auf ihre Bemerkung, woraufhin A den Sender wechselte. B schaltete daraufhin den Fernseher aus und es kam zum Streit. Als A den Fernseher wieder einschalten wollte, gab B der A einen Stoß. Es kam zum Handgemenge, wobei B die A kratzte und in den Schwitzkasten nahm. A wehrte sich, indem sie B in den Arm biss.

Beziehungsstreit

A begann mit ihrem Freund einen Streit, da sie auf diesen eifersüchtig war. Als der Streit immer emotionaler wurde, gab A ihrem Freund eine Ohrfeige, woraufhin dieser auch A ohrfeigte. Dann begannen sich die beiden zu schubsen, wodurch ein Fotorahmen zu Bruch ging. A nahm eine Glasscherbe und drohte an, sie würde sich selbst verletzen. Ihr Freund glaubte wirklich, sie wolle sich etwas antun und versuchte, ihre Hände zu packen und sie zur Vernunft zu bringen. Der Freund verletzte sich dabei an der Glasscherbe und A gab ihm einen Tritt. Im Nachhinein tat beiden der Vorfall leid.

b) zwei Tatverdächtige

Streit

A erfuhr, dass B schlecht über ihre Mutter und ihren verstorbenen Vater gesprochen hatte und wollte mit B darüber reden. A und B verabredeten sich. A stellte B zur Rede, B stritt alles ab und die beiden begannen sich zu schubsen. A schlug der B mit der Hand ins Gesicht und trat sie. C, die die A zur Aussprache begleitet hatte, wollte A und B trennen. Als C von B beschimpft und ins Gesicht geschlagen wurde, schlug C zurück. A und C bedauerten den Vorfall und A versöhnte sich einige Tage später wieder mit B.

Streit suchen

A ging mit B von der Schule nach Hause und hörten C, D und E Hebräisch sprechen. Als diese auf Nachfrage von A und B angaben, sie würden tatsächlich Hebräisch sprechen, wurden sie von den beiden an den Haaren gezogen, geohrfeigt und getreten. Eine der drei wurde auch gewürgt. A leugnete die Tat und gab an, sie wäre in der Schule beim Turnunterricht gewesen. An diesem Tag gab es jedoch keinen Turnunterricht und war A als fehlend im Klassenbuch eingetragen

Nothilfe

A und ihr Bruder, B, stritten sich. B wollte sich von A ein Glätteisen ausborgen, was ihm A nicht erlaubte. Daraufhin bedrohte B die A mit einem Küchenmesser, schlug sie und hielt ihr eine heiße Teekanne an den Unterarm. A wehrte sich und schlug B mit einem Laptop auf den Kopf. Schon am Tag zuvor war es zwischen A und B zum Streit gekommen, wobei B der A mit dem Umbringen gedroht und sie geschlagen hatte. Als Schwester C kam ihr zu Hilfe und schlug auf B ein. Der Vater von A, B und C mischte sich in den Streit ein, schlug A und C, die daraufhin in ihr Zimmer flüchteten und die Polizei verständigten. B gab an, die Schwestern seien auf ihn losgegangen. A und C zogen vorübergehend in ein Frauenhaus, versöhnten sich dann aber wieder mit ihrer Familie. C wollte wieder zur Familie zurückkehren, A jedoch in eine eigene Wohnung ziehen.

An der Haltestelle

A und B gaben an, sie seien bei der Straßenbahnhaltestelle gestanden und von C und D beschimpft worden. C sei auf die beiden zugekommen und A habe daher auf diese eingeschlagen. Es habe sich eine Rauferei entwickelt, wobei A den Kopf der C mehrmals gegen den Boden geschlagen habe. B habe die beiden trennen wollen, sei aber von D weggezerrt worden. A sei B zu Hilfe gekommen und habe D in die Hand gebissen. C und D wiederum gaben an, sie seien von A und B angestänkert und beschimpft worden. A und B seien dann auf C losgegangen, woraufhin D dazwischen gegangen sei.

Streit unter Freundinnen

A, B und C waren ursprünglich Freundinnen. C fühlte sich jedoch von A und B ausgeschlossen, wodurch es zum Streit kam. B und C zogen sich gegenseitig an den Haaren. A wollte die beiden trennen und es kam zu einem Gerangel zwischen A und C, wobei sie sich gegenseitig an den Haaren zogen und A die C trat.

c) Gruppe

Rauswurf

A, B und C waren in einem Einkaufszentrum und hatten Streit mit D, da sie und ihre Kollegen die Jugendlichen aufgrund eines Hausverbotes des Zentrums verweisen wollten. A, B und C wollten jedoch nicht gehen und der Streit eskalierte. D gab an, sie sei von C geschlagen und getreten worden. C leugnete und gab an, B habe D geschlagen. A gestand, D getreten zu haben, da sie B habe beschützen wollen.

Falscher Verdacht

A soll mit einigen Freunden im Bus unterwegs gewesen sein und dabei B, C und D verspottet und beschimpft haben. Ein Bursch aus der Gruppe habe B in eine Ecke gedrängt und mehrmals auf diese eingeschlagen. Auch der Rest der Gruppe und A sollen auf B hingetreten haben. Auch C und D seien von dem Burschen aus der Gruppe geschlagen worden. A bestritt, bei dem Vorfall anwesend gewesen zu sein; auch B, C und D konnten sich nicht an A erinnern.

Streit

Zwischen A, B, C und D kam es zu einem Streit. D soll mit dem Freund der A ein Verhältnis gehabt und damit angegeben haben. D wollte, dass B unbedingt in die Wohnung von As Freund mitkommt. Dort hatte D der B ihr Handy weggenommen und war B laut ihren Angaben vom Freund der A vergewaltigt worden. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass dieser Vorwurf erfunden war. B wollte mit D über die Vorfälle in der Wohnung sprechen. D schimpfte über Bs kranken Vater, worüber sich B so aufregte, dass sie D mit der Faust ins Gesicht schlug. C war zu dem Treffen zwischen B und D mitgekommen, da sie D wegen der Verbreitung von Gerüchten zur Rede stellen wollte. D weigerte sich, mit C zu sprechen, woraufhin C der D einige Ohrfeigen verpasste. A kam zu dem Treffen mit, da ihr B erzählt hatte, dass D eine Affäre mit ihrem Freund gehabt hätte. A wollte von D wissen, was zwischen dieser und ihrem Freund passiert ist. D gab an, sie hätte kein Verhältnis mit As Freund gehabt. A wurde während des Gesprächs so wütend, dass sie D ein paar Ohrfeigen gab, sie zu Boden warf und in die Rippen trat.

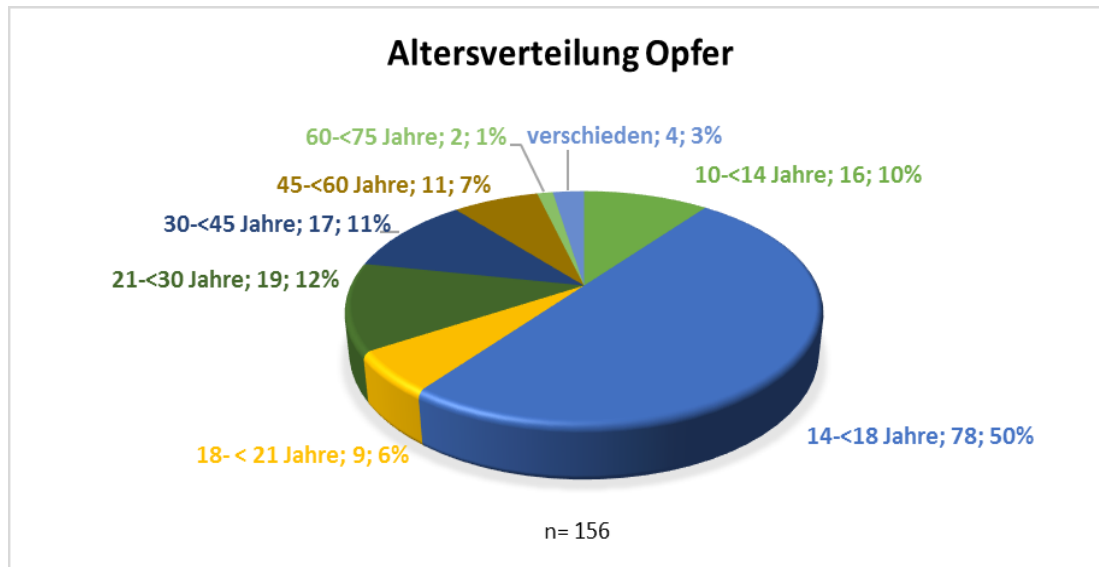
4. Opfer

158 Opfer waren von den 188 Tathandlungen betroffen. 121 Opfer waren weiblich, 37 männlich. Einem Opfer gegenüber wurden 3 Taten verübt, wobei es sich immer um dieselbe Tatverdächtige handelte. Gegenüber 10 Personen wurden je 2 Taten verübt.

Davon wurden 3 Opfer bei beiden Taten von derselben Tatverdächtigen angegriffen, 7 Opfer von unterschiedlichen Tatverdächtigen.

Abbildung 36 zeigt die Altersverteilung der Opfer zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 36



Den größten Anteil machte mit 78 Personen die Gruppe der 14 bis 17-Jährigen aus, gefolgt von der Gruppe der 21 bis 29-Jährigen mit 19 Personen. 17 Opfer waren zwischen 30 und 44 Jahre alt, 16 Opfer zwischen 10 und 13 Jahre und 11 Opfer zwischen 45 und 59 Jahre. In die Gruppe der 18 bis 20-Jährigen fielen 9 Opfer und in die Gruppe der 60 bis 74-Jährigen 2 Opfer. 4 der Opfer, denen gegenüber je 2 Taten verübt worden waren, waren zu den einzelnen Tatzeitpunkten unterschiedlich alt. So waren zwei dieser Opfer bei der einen Tat jeweils 13 Jahre alt und bei der anderen Tat jeweils 14. Das dritte Opfer war bei der einen Tat 14 und bei der anderen Tat 15 Jahre alt, das vierte Opfer 19 bzw 20. Bei 2 Opfern gab es keine Angaben zum Alter, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurden.

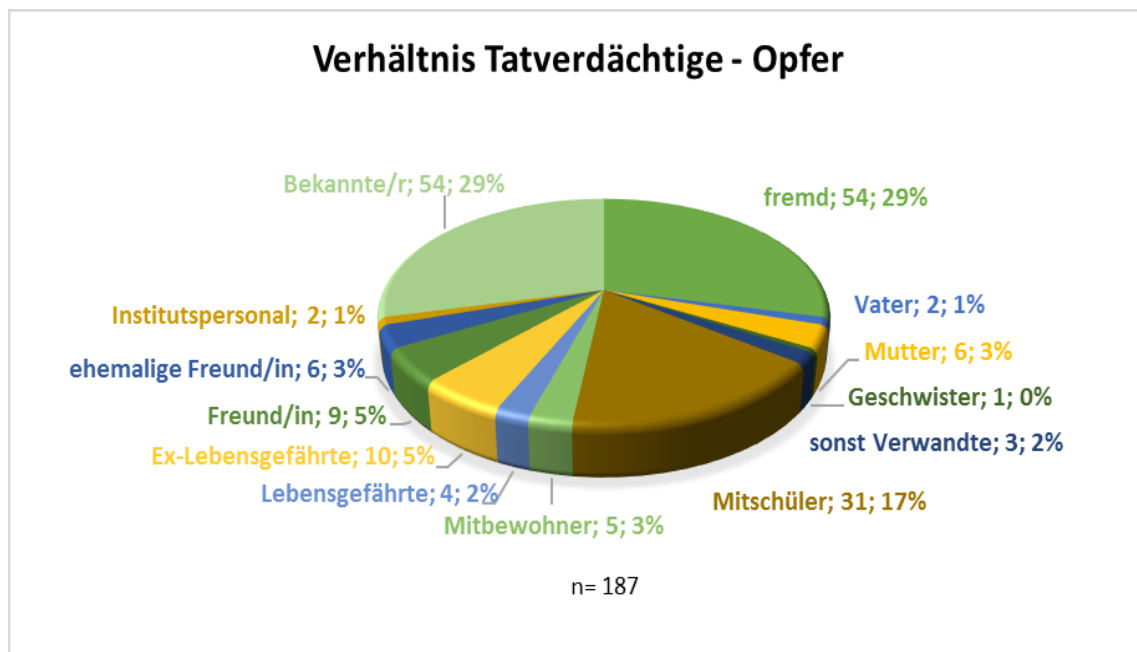
129 Opfer hatten zum Tatzeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft, 10 die serbische und je 2 die türkische, die mazedonische, die israelische, die bosnisch-herzegowinische bzw die serbisch-montenegrinische. Je ein Opfer war deutsche/r, libysche/r, indische/r bzw polnische/r Staatsangehörige/r. Bei 5 Opfern war die Staatsbürgerschaft nicht bekannt.

80 Opfer waren zum Tatzeitpunkt Schüler, 26 Opfer waren ohne Beschäftigung und 17 Opfer waren als Angestellte beschäftigt. 10 Opfer absolvierten eine Lehre und 9 Opfer waren Arbeiter. Je 2 Opfer waren in Karenz, in Pension bzw selbstständig tätig. Ein Opfer

leistete Zivildienst und ein Opfer befand sich in Schulung. 2 Opfer, denen gegenüber je 2 Taten verübt worden waren, befanden sich zu den einzelnen Tatzeitpunkten in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen. So war ein Opfer einmal als Angestellter tätig und einmal ohne Beschäftigung, das andere Opfer einmal als Arbeiterin beschäftigt und einmal arbeitslos.

Abbildung 37 zeigt das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Opfern zum Tatzeitpunkt bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 37



Bei jeweils 54 Tathandlungen war der Tatverdächtigen das Opfer fremd bzw. ein/e Bekannte/r. Bei 31 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihre Mitschüler an, bei 10 Tathandlungen den Ex-Lebensgefährten. Bei 9 Tathandlungen waren die Opfer Freunde/Freundinnen der Tatverdächtigen, bei je 6 Tathandlungen die Mutter bzw. ein/e ehemalige/r Freund/in. Bei 5 Tathandlungen handelte es sich um eine/n Mitbewohner/in, bei 4 Tathandlungen um den Lebensgefährten, bei 3 Tathandlungen um sonstige Verwandte. Bei je 2 Fällen waren die Opfer der Vater bzw. das Institutspersonal, bei einer Tathandlung handelte es sich um den Bruder. Hinsichtlich einer Tathandlung war das Verhältnis von Tatverdächtigen und Opfer nicht bekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurde.

Bei 22 Taten verständigte/n das/die Opfer unmittelbar nach dem Angriff die Polizei, bei 27 Taten wurde die Polizei von Zeugen verständigt. Bei 10 Taten rief die Tatverdächtige, die

zugleich selbst Opfer war, die Polizei. Bei 8 Taten wurde die Polizei von den Eltern/Verwandten der/s Opfer/s verständigt, bei 7 Taten von Freunden/Bekannten der/s Opfer/s. Bei 2 Taten kam zufällig eine Polizeistreife vorbei, bei 2 Taten riefen Familie/Freunde der Tatverdächtigen bzw eine weitere Tatverdächtige selbst die Polizei und bei einer Tat das Institutspersonal. Bei einer Tat verständigten sowohl das Opfer, als auch die Tatverdächtige, die selbst Opfer war, die Exekutive. Bei 62 Taten unterblieb die Verständigung der Polizei. Bei 6 Taten gab es keine Angaben dazu, ob bzw von wem die Polizei gerufen wurde.

Bei 66 Taten zeigten die Opfer diese bei der Polizei an. 44 Taten wurden durch die Polizei selbst zur Anzeige gebracht, 9 Taten durch das Krankenhaus. Bei den durch das Krankenhaus zur Anzeige gebrachten Taten flossen jedoch nur jene ein, bei denen nur das Krankenhaus Anzeige erstattete. Zeigten zB das Opfer und das Krankenhaus die Tat an, wurde dies nicht in die Kategorie „Krankenhaus“ aufgenommen. 8 Taten wurden durch die Eltern der/s Opfer/s bei der Polizei angezeigt, 7 Taten durch die Tatverdächtige – die zugleich auch Opfer war – 5 Taten sowohl von den/m Opfer/n als auch der/n Tatverdächtigen und 2 Taten vom Lehrpersonal. Je eine Tat wurde von Zeugen bzw gar nicht angezeigt. Bei 5 Taten gab es keine Angaben dazu, ob bzw wer bei der Polizei Anzeige erstattete.

120 Taten wurden noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt, 10 Taten am nächsten Tag und eine Tat 2 Tage später. 3 Tage bis zu einer Woche später wurden 3 Taten bei der Polizei zur Anzeige gebracht und eine Tat 2 bis 3 Wochen später. Von den 9 Taten, die vom Krankenhaus zur Anzeige gebracht wurden, erstattete dieses die Anzeige bei 4 Taten am selben Tag, bei 2 Taten am nächsten Tag, bei einer Tat 2 Tage später und bei 3 Taten 3 Tage bis zu einer Woche später. Der Anzeigezeitpunkt hängt natürlich auch davon ab, wann das Opfer das Spital aufsuchte. Bei der Polizei langten die Verletzungsanzeigen von 3 Tagen bis zu 2 Monaten später ein.

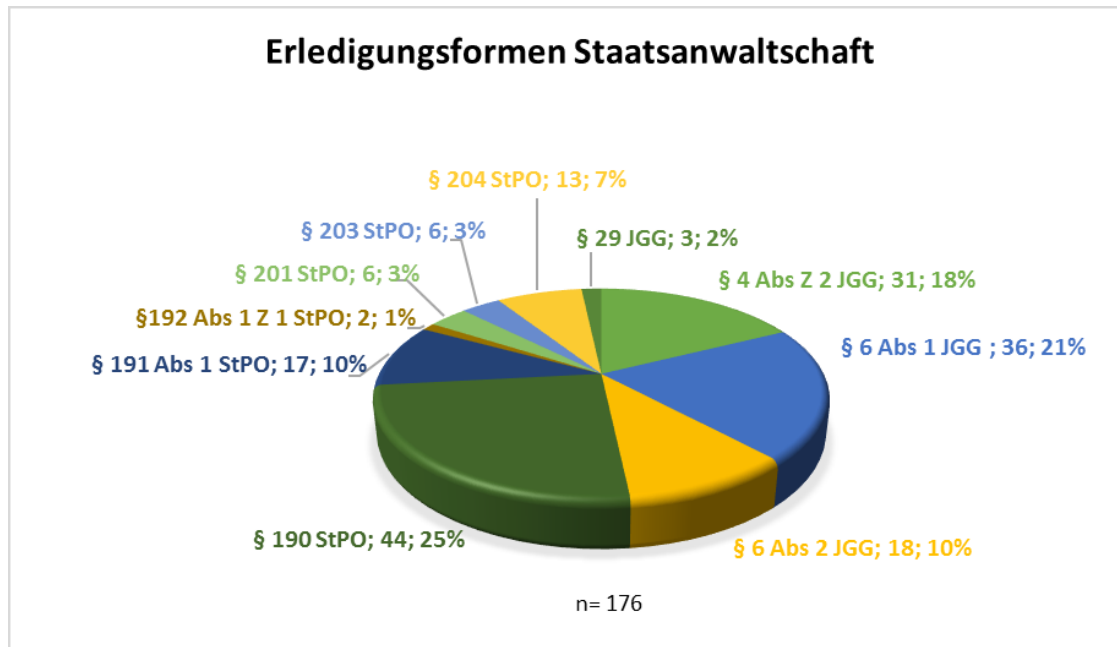
147 Taten wurden von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, eine Tat von einer Justizanstalt.

5. Verfahrensausgang

Die Verfahren hinsichtlich der von 148 Tatverdächtigen begangenen 176 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft und die Verfahren hinsichtlich der von 10 Tatverdächtigen begangenen 12 Tathandlungen vom Gericht erledigt.

Abbildung 38 zeigt die Erledigungsformen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der von den 148 Tatverdächtigen begangenen 176 Tathandlungen.

Abbildung 38



Summiert man die Tatverdächtigen der einzelnen Kategorien, ergibt sich eine Anzahl von 154 Tatverdächtigen. Dies deshalb, da 5 Tatverdächtige in zwei oder mehrere Kategorien fallen und daher dementsprechend oft als Tatverdächtige mitgezählt werden.

Die Verfahren zu insgesamt 63 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft **eingestellt**. Hiervon wurden die Verfahren hinsichtlich 44 Tathandlungen aus dem Grund des **§ 190 StPO** eingestellt. Von diesen wurden wiederum die Verfahren zu 6 Tathandlungen wegen **§ 190 Z 1 StPO** eingestellt. Es handelte sich dabei um 6 Tatverdächtige, die lediglich wegen § 83 StGB zur Anzeige gebracht worden waren. 2 dieser Verfahren wurden deshalb eingestellt, weil die Tatverdächtigen aus Notwehr gehandelt hatten und je ein Verfahren wurde eingestellt, weil die Tatverdächtige nicht zurechnungsfähig bzw die Strafbarkeit der Tat bereits verjährt war.

Die Verfahren wegen 37 Tathandlungen wurden aus dem Grund des **§ 190 Z 2 StPO** von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Es handelte sich dabei um 32 Tatverdächtige, wobei gegen 24 Tatverdächtige lediglich wegen § 83 StGB ermittelt wurde, gegen 9 Tatverdächtige wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren nicht einschlägigen Delikten und gegen eine Tatverdächtige wegen § 83 StGB und einem einschlägigen Delikt (Erledigung des einschlägigen Delikts mittels § 190 Z 2 StPO). Bei 8 der 9 Tatverdächtigen erfolgte die

Erledigung der nicht einschlägigen Delikte ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft (mittels § 4 Abs 2 Z 2 JGG, § 6 Abs 1 JGG § 190 Z 1 StPO, § 190 Z 2 StPO, § 27 StPO und § 204 StPO), bei einer Tatverdächtigen durch das Gericht. Diese Tatverdächtige bekannte sich in der Hauptverhandlung zu den ihr vorgeworfenen Delikten (§§ 288 und 297 StGB) schuldig und beendete das Gericht das Verfahren unter Bestimmung einer 2-jährigen Probezeit gemäß § 203 StPO.

Aus dem Grund des **§ 190 Z 1 und Z 2 StPO** wurde das Verfahren wegen einer Tathandlung eingestellt. Es handelte sich dabei um eine Tatverdächtige, die lediglich wegen § 83 StGB angezeigt worden war.

Aus dem Grund der **Geringfügigkeit** wurden die Verfahren hinsichtlich 17 Tathandlungen eingestellt. Die Verfahren wegen 14 dieser Tathandlungen wurden gemäß **§ 191 Abs 1 Z 1 StPO** erledigt. Es handelte sich dabei um 12 Tatverdächtige, von denen 10 des § 83 StGB und je eine wegen mehrerer einschlägiger und mehrerer nicht einschlägiger bzw mehrerer nicht einschlägiger Delikte verdächtigt worden waren. Wegen der mehreren einschlägigen (§§ 107, 142, 143 StGB) und nicht einschlägigen Delikte (§§ 127, 229 StGB) musste sich die eine Tatverdächtige vor Gericht verantworten. Sie verantwortete sich in der Hauptverhandlung schuldig und wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Jahren verurteilt. Das Verfahren gegen die andere Tatverdächtige wegen der nicht einschlägigen Delikte wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 190 Z 1 StPO aus dem Grund des § 166 StPO eingestellt. Aus dem Grund des **§ 191 Abs 1 Z 2 StPO** wurden die Verfahren wegen 3 der 17 Tathandlungen eingestellt. Es handelte sich dabei um 3 Tatverdächtige, die alle wegen § 83 StGB angezeigt worden waren.

Wegen der Begehung mehrerer Straftaten wurden die Verfahren hinsichtlich 2 gemäß § 83 StGB qualifizierten Tathandlungen aus dem Grund des **§ 192 Abs 1 Z 1 StPO** eingestellt. Eine dieser beiden Tatverdächtigen wurde wegen §§ 107 Abs 1 und 2, 127, 229 Abs 1, 142 Abs 1; 143 2. Fall, 15 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Jahren verurteilt.

Die Verfahren bezüglich 31 Tathandlungen wurden aus dem Grund der **mangelnden Strafbarkeit** gemäß **§ 4 Abs 2 Z 2 JGG** erledigt. Es handelt sich dabei um 28 Tatverdächtige, von denen 27 lediglich des § 83 StGB verdächtig waren und eine Tatverdächtige des § 83 StGB und eines nicht einschlägigen Delikts (dieses wurde ebenso gemäß § 4 Abs 2 Z 2 JGG erledigt).

Gemäß **§ 6 Abs 1 JGG** wurden die Verfahren hinsichtlich 36 Tathandlungen erledigt. Von diesen 32 Tatverdächtigen waren 30 lediglich wegen § 83 StGB angezeigt worden, und je eine wegen § 83 StGB und einem einschlägigen Delikt bzw wegen § 83 StGB und einem nicht einschlägigen Delikt. Das nicht einschlägige Delikt wurde ebenso gemäß § 6 Abs 1 JGG erledigt, das nicht einschlägige Delikt gemäß § 38 Abs 3 SMG eingestellt. Die Verfahren hinsichtlich 18 Tathandlungen wurden gemäß **§ 6 Abs 2 JGG** erledigt, wobei es sich hier um 15 Tatverdächtige, die alle wegen § 83 StGB angezeigt worden waren, handelt.

Die Verfahren zu insgesamt 25 Tathandlungen wurden **diversionell** erledigt. Gemäß **§ 201 StPO** wurden die Verfahren hinsichtlich 6 Tathandlungen erledigt. Es handelte sich um 6 Tatverdächtige, die alle lediglich wegen § 83 StGB angezeigt worden waren. 4 bzw 2 Tatverdächtige erklärten sich bereit, gemeinnützige Leistungen im Ausmaß von 30 bzw 20 Stunden zu erbringen.

Gemäß **§ 203 StPO** wurden die Verfahren bezüglich 6 Tathandlungen unter Bestimmung einer Probezeit vorläufig eingestellt. Die 5 Tatverdächtigen waren alle des § 83 StGB verdächtig, wobei über 2 der Tatverdächtigen eine Probezeit von je einem Jahr verhängt wurde und über 3 eine Probezeit von je zwei Jahren. Eine derjenigen Tatverdächtigen, über die eine Probezeit von zwei Jahren verhängt wurde, verpflichtete sich zudem, sich durch die Bewährungshilfe betreuen zu lassen.

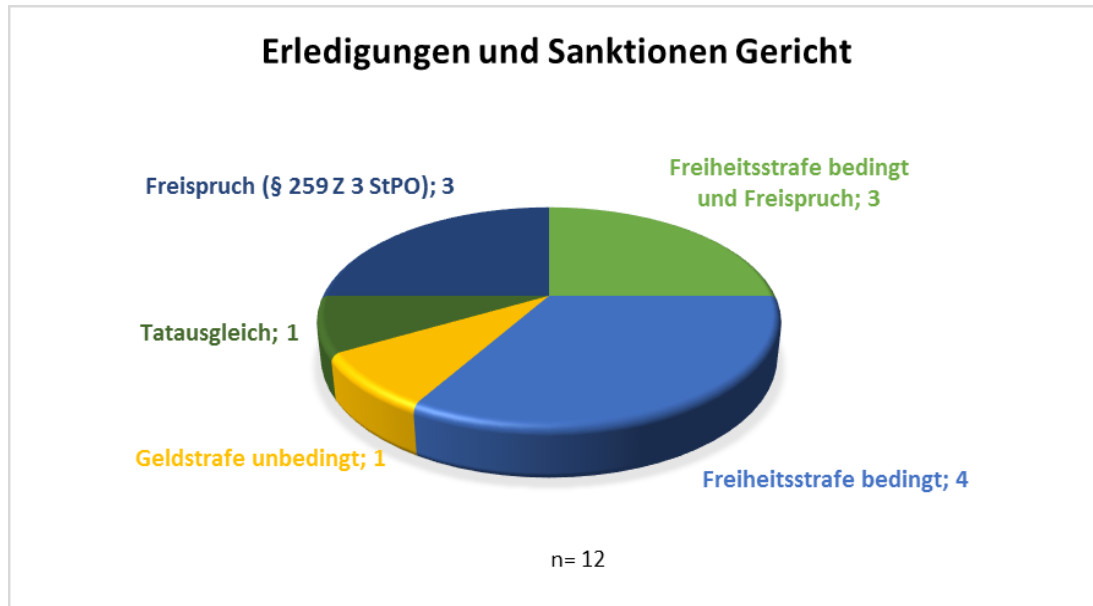
Die Verfahren hinsichtlich 13 Tathandlungen wurden gemäß **§ 204 StPO** erledigt. Es handelte sich dabei um 12 Tatverdächtige, wobei 9 dieser Tatverdächtigen lediglich wegen § 83 StGB angezeigt worden waren, 3 Tatverdächtige wegen § 83 StGB und einem nicht einschlägigen Delikt und eine Tatverdächtige wegen § 83 StGB und einem einschlägigen Delikt. Die nicht einschlägigen und einschlägigen Delikte wurden ebenso nach § 204 StPO erledigt. Je eine der Tatverdächtigen verpflichtete sich, eine Wiedergutmachung in der Höhe von 250 €, 1.000 € bzw 1.500 € zu bezahlen.

Die Verfahren hinsichtlich 3 Tathandlungen wurden gemäß **§ 29 JGG ausgeschieden** und dem örtlich zuständigen Gericht überwiesen. Es handelte sich um 3 Tatverdächtige, die alle lediglich wegen § 83 StGB angezeigt worden waren.

Die Verfahren hinsichtlich 12 Tathandlungen – welche auf insgesamt 10 Tatverdächtige entfielen – wurden vom Gericht erledigt. Von den 12 Tatverdächtigen bekannten sich 6 in der Hauptverhandlung nicht schuldig, 3 Tatverdächtige als schuldig und eine Tatverdächtige teilweise schuldig zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen.

Abbildung 39 zeigt die vom Gericht über die Tatverdächtigen verhängten Sanktionen bzw die sonstige Erledigung der bezüglich der von den Tatverdächtigen begangenen Tathandlungen geführten Verfahren.

Abbildung 39



Bis auf eine Tatverdächtige, die drei Tathandlungen begangen hatte, verübten die übrigen 9 Tatverdächtigen je eine Tathandlung.

Hinsichtlich 2 Tatverdächtigen erfolgte ein **Freispruch** nach § 259 Z 3 StPO. Die beiden Tatverdächtigen waren lediglich wegen § 83 StGB angeklagt worden.

Das Verfahren bezüglich einer Tatverdächtigen, die nur des § 83 StGB beschuldigt worden war, wurde mit einem **Tatausgleich nach § 204 StPO** beendet. Zusätzlich wurde ihr aufgetragen, einen Betrag in der Höhe von 300,- € an Wiedergutmachung zu leisten.

Eine **unbedingte Geldstrafe** zu 20 Tagsätzen á 4,- € (gesamt 80,- €) wurde über eine Tatverdächtige, die lediglich wegen § 83 StGB angeklagt worden war, verhängt.

Insgesamt 4 Tatverdächtige wurden sowohl zu einer **bedingten Freiheitsstrafe** verurteilt, als auch von einem ihnen weiters vorgeworfenen Delikt **freigesprochen**. Eine Tatverdächtige wurde vom Vorwurf des §§ 15, 105 StGB freigesprochen, wegen § 83 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Wochen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und der Verpflichtung, an den Privatbeteiligten 500,- € zu bezahlen, verurteilt. Eine Tatverdächtige wurde wegen Körperverletzung (2 Tathandlungen) unter Verlängerung der

Probezeit von 3 auf 5 Jahre zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Wochen verurteilt, vom Vorwurf der Körperverletzung in einem dritten Fall jedoch gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Eine Tatverdächtige wurde vom Vorwurf des § 125 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen, wegen §§ 83 und 127 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und dem Auftrag, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme nach dem SMG zu unterziehen, verurteilt. Eine Tatverdächtige wurde nach §§ 83; 15, 127 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Wochen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt, jedoch vom Vorwurf des §§ 127, 15 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Diese Tatverdächtige verpflichtete sich, sich durch die Bewährungshilfe betreuen zu lassen. 2 Tatverdächtige wurden zu einer **bedingten Freiheitsstrafe** verurteilt, wobei eine der beiden wegen § 83 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 Wochen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt wurde. Weiters wurde ihr aufgetragen, einen Schadenersatz von 500,- € zu bezahlen und Bewährungshilfe angeordnet. Die andere Tatverdächtige war wegen §§ 83 Abs 1, 125, 127, 129, 136; 15, 127, 142 StGB zu einer Strafe von einem Jahr unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt worden.

Hinsichtlich 5 der 8 verurteilten Täterinnen waren die vom Gericht herangezogenen Erschwerungs- und Milderungsgründe bekannt. Bei 2 Täterinnen kamen je 2 Milderungsgründe und kein Erschwerungsgrund zur Anwendung, bei einer Täterin je 2 Milderungs- und Erschwerungsgründe, bei einer Täterin 3 Milderungs- und 4 Erschwerungsgründe und bei einer Täterin 4 Milderungs- und 2 Erschwerungsgründe. Als Milderungsgrund wurde das Geständnis bei 4 Täterinnen gewertet, der bisher ordentliche Lebenswandel bei 2 Täterinnen sowie die Unbescholtenheit, die ungünstige Erziehung, der Beitrag zur Wahrheitsfindung, die (teilweise) Schadensgutmachung, das jugendliche Alter, die Entschuldigung, die gewisse Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Fehlentwicklung bzw der Umstand, dass es beim Versuch geblieben ist, bei je einer Täterin. Bei je 2 Täterinnen wurden die einschlägigen Vorstrafen bzw das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen als Erschwerungsgrund gewertet, bei je einer Täterin die Begehung mehrfacher gleichartiger Delikte, die Tatbegehung während eines laufenden Verfahrens, das Zusammentreffen von Vergehen und Verbrechen bzw der rasche Rückfall.

6. Lebenswege der Tatverdächtigen

Zu 14 der 160 Tatverdächtigen (und somit auch zu 6 der 8 verurteilten Täterinnen) liegen Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe, sowie der Bewährungshilfe bzw psychologische

Gutachten vor. Zu 146 Tatverdächtigen sind keine Berichte vorhanden. Nachfolgend werden die sich aus den Berichten ergebenden Lebensgeschichten der Tatverdächtigen kurz dargestellt.

A¹⁰⁶

A hat zwei Geschwister und zwei Halbgeschwister und wuchs bis zum 10. Lebensjahr bei den Eltern auf. An diese Zeit hat sie sowohl positive als auch negative Erinnerungen. Einerseits unternahm die Familie viel und hatte Spaß, andererseits war der Vater ihr und der Mutter gegenüber gewalttätig und beschimpfte sie. Die Eltern ließen sich scheiden und A verblieb bei der Mutter, hatte jedoch regelmäßigen Kontakt zum Vater und wünschte sich, dass die Eltern zusammenbleiben. Aufgrund der familiären Probleme war A auch in Psychotherapie. Seitdem der Vater A verboten hat, ihre Freunde in Deutschland zu besuchen und diese zu sich nach Österreich einzuladen, hat A keinen Kontakt mehr mit dem Vater. A würde gerne nach Deutschland ziehen, wo sie bessere Freunde hat als in Österreich. Dennoch möchte sie ihre einzigen Freunde in Österreich nicht verlieren, da sie mit ihnen ihre Freizeit verbringt. A versteht sich mit der Mutter nicht gut und wird von dieser auch manchmal beschimpft. Sobald A 18 Jahre alt ist, möchte sie von zu Hause ausziehen. Die Mutter beschreibt A als sehr aggressiv und schwierig und gibt an, A mache seit 2 Jahren, was sie wolle und habe die Mutter schon einmal geschlagen. Auch die Mutter möchte, dass A mit 18 Jahren von zu Hause auszieht. A verfügt über ein geringes Selbstwertgefühl, fühlt sich aufgrund ihrer – seit der Geburt vorliegenden – Schwerhörigkeit benachteiligt und neigt deshalb zu aggressivem Verhalten. Die Bewährungshilfe wurde aufgehoben, da A zwar immer kooperativ war, Termine jedoch nicht einhielt. A gab an, an ihrem Schulungs-ort ausreichend Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu haben. Da ihr Wunschberuf Tierpflegerin aufgrund der Hörminderung nicht realisierbar war, begann A eine Lehre als Zuckerbäckerin.

B

Die türkischstämmige B wuchs mit 3 Schwestern bei ihren Eltern auf. Sie erlebte ihre Kindheit gelegentlich als belastend, wollte im Gespräch mit der Wiener Jugendgerichtshilfe jedoch nicht näher darauf eingehen. Der Vater hat eine eigene Firma, die Mutter führt den Haushalt. Der Vater kann sich Bs aggressives Verhalten – welches sich mittlerweile etwas gebessert hat – nicht erklären. B scheint zwischen den zwei Kulturkreisen zu stehen

¹⁰⁶ Die Namen der Täterinnen wurden durch Buchstaben ersetzt.

und die Eltern können in der Erziehung keine klaren Grenzen ziehen. Bs aggressives Verhalten gegenüber anderen weiblichen Jugendlichen ist virulent.

C

Cs Eltern trennten sich, als diese ein Jahr alt war. Als sie 5 Jahre alt war, wurde sie vom neuen Mann der Mutter adoptiert und wuchs mit einem Halbbruder bei den Eltern auf. C erlebte eine schöne Kindheit. In der Pubertät verstand sich C nicht mehr so gut mit dem Adoptivvater und zog mit 15 Jahren für 2 Jahre zu ihrem leiblichen Vater, da sie dort alle Freiheiten hatte. Aufgrund von Fehlzeiten wurde C der Schule verwiesen und verstand sich dann auch mit ihrem leiblichen Vater nicht mehr, der drogenabhängig war bzw ist. Nach einem Aufenthalt in einem Krisenzentrum und einer betreuten Wohngemeinschaft zog C wieder zu ihrer Mutter und ihrem Adoptivvater und begann eine Psychotherapie. Die Zeit beim leiblichen Vater hatte C aus der Bahn geworfen. Der leibliche Vater war vor allem an den Alimentationszahlungen für C interessiert und hätte so Aussicht auf eine Gemeindewohnung gehabt. C litt sehr unter dieser Situation, wollte sich aber von niemandem helfen lassen. C wollte wieder mit der Schule beginnen und die Matura machen und ihr Leben in den Griff bekommen. Zu ihrem leiblichen Vater und den Halbbrüdern väterlicherseits hat sie keinen Kontakt mehr. C war nach der Tat mehrere Wochen abgängig und kam bei einer Freundin unter. Sie brach ihre Psychotherapie ab und entzog sich vollkommen der elterlichen Erziehung. Cs Eltern sind sehr reflektiert und bemüht, wissen sich jedoch nicht mehr zu helfen, da C von keiner Seite Konsequenzen spürt und der leibliche Vater sie in ihrem Verhalten bestätigt. C zog für ein paar Tage in ein Heim der Caritas, war obdachlos und dann bei ihrer Mutter aufhältig, bis sie mit ihrem Freund eine Paarwohnung bei der Bewährungshilfe beziehen konnte. Mit der Mutter hatte C guten Kontakt. C nahm eine Arbeit auf und war bemüht, ihre Lebensverhältnisse zu verbessern. C wohnte dann mit ihrem Freund in der Paarwohnung, arbeitete und erwartete ein Kind. C trennte sich von ihrem Freund und zog mit dem Kind zur Mutter und dann in eine eigene Wohnung. Da mit C kein Kontakt mehr hergestellt werden konnte, wurde die Bewährungshilfe aufgehoben.

D

D wuchs mit ihrem Bruder bei den Eltern auf und erlebte eine weitgehende schöne und unbelastete Kindheit. D hat mit den Eltern ein überwiegend gutes Einvernehmen. Nach Besuch des Gymnasiums wechselte D in die HAK. Nach zwei Jahren trat D in die HAS über und arbeitete zum Tatzeitpunkt im Lebensmittelhandel. D möchte sich nunmehr eine

Lehrstelle suchen. D hinterließ einen höflichen und zuvorkommenden Eindruck. Sie scheint jedoch in Konfliktsituationen nicht immer adäquat zu handeln.

E

E lebte vor ihrer Unterbringung in einem Krisenzentrum mit ihren Brüdern bei ihrer Mutter und deren Lebensgefährten. E gab an, dass die Brüder und der Lebensgefährte ihr gegenüber häufig gewalttätig waren. Sie erzählte von schwierigsten familiären Verhältnissen, die auf die Spitze getrieben wurden, als ihre Mutter zurück in die Türkei ging und E nicht mitkommen wollte, da ihr Lebensmittelpunkt Wien ist. Aus diesem Grund kam E in ein Krisenzentrum. E übernahm im Rahmen eines Tauschgleichs Verantwortung für ihr Handeln, konnte ihr Verhalten gut reflektieren und hat aus ihrem Verhalten gelernt. Ein Abschlussgespräch konnte mit E jedoch nicht mehr geführt werden, da diese aus dem Krisenzentrum abgängig war.

F

F lebt mit ihrem Bruder und ihrer Schwester bei der Mutter. Die Eltern ließen sich etwa 1 ½ Jahre vor der Tat scheiden und lebten davor schon über 2 Jahre getrennt. Vor der Trennung gab es ein gutes und harmonisches Zusammenleben, weshalb die Trennung der Eltern für F sehr schlimm war. Für F hat sich seit der Trennung der Eltern sehr vieles geändert. Sie kann zwar mit der Mutter über alles reden, hat jedoch Probleme damit, sich jemandem anzuvertrauen. F versucht, ihre Probleme alleine zu lösen, was zu einer psychischen Überforderung führt. F ist sensibel und hat die Trennung der Eltern bisher weder aufgearbeitet noch verkraftet. F hatte erst seit kurzer Zeit wieder losen Kontakt zum Vater. Ihre Freizeit verbringt F Großteiles mit Sport, ihre Wochenenden teilweise mit dem Vater oder bei den mütterlichen Großeltern, wo sie im Betrieb des Onkels mitarbeitet. An dem Vorfall fühlt sich F schuldig und bereut ihr Verhalten und trinkt seitdem beim Fortgehen keinen Alkohol mehr.

G

Gs Eltern trennten sich, als G klein war. G wuchs bei ihrer Großmutter auf. Laut Großmutter war G schon von klein auf ein zorniges Kind und gab es schon früh Schwierigkeiten mit ihr. G wirkt psychisch labil und emotional angeschlagen. G hält sich nicht an Vereinbarungen und wird sehr aggressiv, wenn sie zornig ist. Da es mit der Großmutter immer wieder zu Konflikten kam, wurde G in einem Krisenzentrum untergebracht. G probierte auch Drogen aus und schaffte es zum Tatzeitpunkt nicht, sich um einen geregelten Tagesablauf

bzw eine Arbeit zu bemühen. Nachdem G einen Platz in einer Wohngemeinschaft bekam, veränderte sie sich positiv. Sie fand eine Lehre als Köchin und konnte ihr Verhältnis zu ihrer Familie verbessern. Auch ihr Freund hatte einen positiven Einfluss auf sie. G schloss ihre Lehre erfolgreich ab, zog mit ihrem Freund zusammen und wurde schwanger. G übernahm immer mehr Verantwortung, lernte Probleme konstruktiv zu bewältigen, wurde sich ihrer persönlichen und sozialen Ressourcen bewusst und lernte diese einzusetzen, sodass ihr eine autonome Lebensführung und Verbesserung der persönlichen Situation gelungen ist. G bereut ihr Handeln und es tut ihr leid.

H

H wuchs bis zu ihrem 8. Lebensjahr mit ihren beiden älteren Brüdern bei den Eltern auf. Mit 8 Jahren wurde H aus der Familie genommen und in Krisenzentren untergebracht, da hinsichtlich eines Bruders der Verdacht wegen körperlicher und sexueller Gewalt gegenüber H bestanden hatte. Dieser Verdacht erhärtete sich jedoch nicht. H konnte zumindest die Wochenenden bei ihrer Familie verbringen. H bekam einige Monate vor der Tat über einen Verein eine eigene Wohnung. Es gefällt ihr, alleine zu leben und sie hat ein gutes Verhältnis zu den Eltern und den Geschwistern. Aufgrund unregelmäßigen Schulbesuchs konnte H keinen positiven Abschluss erlangen, wird jedoch mit Semesterbeginn wieder in der Schule einsteigen. H ist über ihr Verhalten betroffen und kann sich dieses nicht erklären.

I

Die türkischstämmige I wurde in Deutschland geboren und wuchs mit ihren drei älteren Brüdern bei den Eltern auf. Nach einigen Jahren zog die Familie nach Wien, da die Mutter hier ihre gesamte Verwandtschaft hat. Die Mutter hat ein Handygeschäft, das der Vater führt und in dem die Brüder teilweise mitarbeiten. Is Mutter spricht kein Deutsch und sieht auch keine Notwendigkeit, Deutsch zu lernen. Die Eltern halten an einem traditionellen Familienbild fest und vertreten zum Teil sehr eindimensionale Wertevorstellungen. I musste zu Gunsten ihrer Brüder auf ein eigenes Zimmer in der Wohnung verzichten. War die Familie schon zuvor Belastungen ausgesetzt – der Umzug nach Österreich, der Verlust bestehender Sozialkontakte, Konflikte zwischen den Eltern – kamen circa ein Jahr vor der Tat neue Probleme hinzu. I begann, sich gegen die Familienstrukturen aufzulehnen und als sie von ihrem Freund vergewaltigt wurde und das Kind abtreiben ließ, ignorierten sie ihre Eltern. I schloss die Schule positiv ab und begann eine Lehre als Friseurin. Der Beruf macht ihr Freunde und kommt sie auch gut mit den Arbeitskollegen aus. I hat keine Hob-

bies und keine Freunde, da ihr die Mutter den Kontakt mit diesen verbot. Obzwar sich das Verhältnis zu den Eltern nach der Abtreibung etwas verbessert hat, ist es dennoch angespannt und belastet. I war in psychologischer Betreuung und auf Grund der Problematik mit den Eltern auch für einige Wochen in einem Krisenzentrum untergebracht. Sie bekam jedoch Heimweh und kehrte in die Familie zurück. I ist öfters aggressiv und es kann zu heftigen Gefühlsdurchbrüchen kommen. I hat ihren Angaben zu Folge das Opfer nicht verletzt und versteht nicht, warum sie als einzige zur Verantwortung gezogen wird und sich die anderen Tatverdächtigen „herauswinden“ konnten. I wirkte im Gespräch belastet, deprimiert und zurückgezogen. Ihr Leben in Deutschland beschrieb sie als sehr gut, mit dem Umzug nach Wien sei alles „schief“ gegangen. I scheint auch keine Hilfe mehr zu wollen, da ihr Leben schon „verpfuscht“ sei. I dürfte keinen bis wenig familiären Rückhalt haben und ist auf sich alleine gestellt. Im Rahmen der Bewährungshilfe versuchte I selbstständiger zu werden, sie konnte jedoch nur schwer über eigene Gefühle, Gedanken und Haltungen sprechen. I fiel es auch schwer, die traditionelle Lebensweise der Familie und die Freiheiten der aufgeklärten europäischen Tradition in Einklang zu bringen. I brach aufgrund der Wertevorstellungen der Familie den Kontakt zur Bewährungshilfe ab, scheint jedoch im Familiensystem dennoch gut eingebettet zu sein.

J

Die Eltern hatten seit einiger Zeit Probleme mit J, da sie einen ungünstigen Freundeskreis – die Freunde sollen mit Drogen dealen – hat und oft die Schule schwänzt. J gab an, sie hätte Probleme mit einigen Lehrern und würde deshalb vom Unterricht fern bleiben. Aufgrund der schwierigen Situation wollten die Eltern J in ein Krisenzentrum bringen. J bereut ihr Verhalten. Zum Tatzeitpunkt sei ihr der „Kragen geplatzt“. Nach der Tat blieb J bei ihren Eltern wohnhaft. Aufgrund ihrer Fehlzeiten konnte sie die Hauptschule nicht positiv abschließen. Die Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe gestaltete sich schwierig, da J immer wieder diverse Krankheiten vorschob und Termine absagte. J befand sich in einer schwierigen, hoch emotionalen Phase. Da sich die Kontaktaufnahme schwierig gestaltete, konnten wichtige Punkte mit J nicht bearbeitet werden. Die Situation in der Familie entspannte sich, doch war schwer abzuschätzen, ob J an der Veränderung ihrer Lebensumstände interessiert ist.

K

K lebte mit ihrer älteren Schwester bei ihren Eltern. K verstand sich jedoch nicht gut mit ihrem Vater und auch mit der Mutter hatte sie oft Streit, da sie ihr nie etwas recht machen

konnte. Mit der Schwester hat K auch keinen Kontakt mehr, da sie sich nie gut verstanden haben. K bekam ihr erstes Kind als sie 13 ½ Jahre alt war. Die Großeltern übernahmen zunächst die Obsorge. K lernte einen neuen Lebensgefährten kennen, mit dem die Beziehung zunächst harmonisch verlief und von dem sie auch ein Kind bekam. Während der zweiten Schwangerschaft musste sie jedoch von zu Hause ausziehen und kam in ein Mutter-Kind-Heim. Da die Behörde das zweite Kind zu Pflegeeltern gab, kam es zwischen K und ihrem Lebensgefährten vermehrt zu Streitigkeiten und zu einem Vorfall. Nach dem Vorfall zog K zu ihren Eltern, um mehr Zeit mit ihrem erstgeborenen Sohn verbringen zu können. Zu ihrem Lebensgefährten möchte sie weiterhin Kontakt halten.

L

L wuchs als Kind türkischstämmiger Eltern mit ihren drei älteren Schwestern bei diesen auf. Als L 12 war, ließ sich die Mutter wegen ständigen Streitereien und körperlicher Gewalt scheiden. L verblieb bei der Mutter, zum Vater hatte sie keinen Kontakt mehr. Da sich der Vater einen Sohn gewünscht hatte, wurde L als Junge großgezogen. Obzwar der Vater gegenüber der Mutter gewalttätig war, wurde L von diesem sehr verwöhnt und war traurig, als dieser von zu Hause auszog. Auch ihre Schulleistungen litten darunter. L findet ihren Vater zwar nicht sonderlich toll, sie hätte sich aber gewünscht, mit Vater aufzuwachsen und gibt ihren Eltern bzw ihrer Mutter die Schuld für ihre Probleme. L erlebte ihre Mutter als zu freizügig in der Erziehung und bemühte sich um deren Zuwendung, hatte jedoch das Gefühl, unzureichend zu sein. Vor der Tat war L bereits schon 4 Mal in Haft. Sie konsumierte auch gelegentlich Heroin. Bis zu ihrer Verhaftung lebte sie bei ihrer Lebensgefährtin, da es mit der Mutter immer wieder zu Streitigkeiten und Handgemengen gekommen war. L stieß immer wieder auf kulturelle Widersprüche innerhalb der Familie und ihrem Umfeld und ihre sexuelle Orientierung führte bei ihr zu Verwirrung und enormen Spannungen. L gibt an, immer wieder in gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt zu sein, kann sich aber nicht erklären, warum ihr das immer passiert. In der Schule – die sie nicht abschloss – hätte sie die falschen Freunde gehabt, die sie auf die schiefe Bahn gebracht hätten. Anfangs sei sie bei den Straftaten nur dabei gewesen und hätte diese nicht in Ordnung gefunden, dann habe ihr das Verhalten ihrer Freunde jedoch imponiert und sie aktiv mitgemacht. L wollte den Opfern Angst einjagen und hätte sich gewünscht, dass sich insbesondere die männlichen Opfer zur Wehr setzen und nicht klein begeben. Das psychiatrische Gutachten beschreibt L als kindlich imponierend, selbstbewusst und bestimmt. Ihre Beziehungsgestaltung ist oberflächlich und ihre Vorstellungen entsprechen in keinsten

Weise den gesellschaftlichen Normen. Die Schuld an ihrem Verhalten gibt sie anderen, sie zeigt keine Problemeinsicht und ein herabgesetztes Empathievermögen. Aufgrund des inadäquaten Erziehungsstils und Sozialisationsbedingungen entwickelte L eine soziale Anpassungsstörung und eine Störung der Geschlechtsidentität. L identifiziert sich mit einer (negativen) männlichen Rolle, zu der in ihrem Erleben Risikobereitschaft, Gewalt und das aggressive Durchsetzen eigener Bedürfnisse gehören.

AE

Siehe bei § 142 StGB.

AF

Siehe bei § 143 StGB.

7. Zusammenfassung

Von den 160 Tatverdächtigen wurden 188 Tathandlungen – die sich wiederum auf 148 Taten verteilten – an 158 Opfern begangen. 57 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt 14 Jahre, 41 Tatverdächtige 16 Jahre alt. 53 Tatverdächtige besuchten zum Tatzeitpunkt eine Kooperative/Neue Mittelschule oder eine Hauptschule oder hatten eine solche besucht. 99 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt Schülerinnen. Die Eltern von 63 Tatverdächtigen waren verheiratet oder lebten in einer Lebensgemeinschaft. Die Eltern von 48 Tatverdächtigen waren geschieden und waren diese bei der Mutter verblieben. Zum Tatzeitpunkt lebten 53 Tatverdächtige bei den Eltern, 50 bei der Mutter. 24 Tatverdächtige hatten zum Tatzeitpunkt eine oder mehrere Vormerkungen und 8 Tatverdächtige waren bereits vorbestraft. 69 Tathandlungen wurden aus Frust/Aggression begangen, 48 aus dem Motiv der Gegenwehr bzw Selbstverteidigung. 83 Taten wurden im öffentlichen Raum verübt, 17 bzw 18 in der Schule bzw einer Wohnung. 126 Taten ging ein Streit voraus. 93 Taten wurden von einer Tatverdächtigen alleine begangen. Mit 98 bzw 59 Angriffen waren Schlagen und Treten die häufigsten Angriffsformen. Von allen insgesamt verwendeten Waffen war die flache Hand mit 112 Einsätzen am Häufigsten vertreten, gefolgt von der Faust mit 53 und dem Fuß mit 51 Einsätzen. Die Tatverdächtigen fügten ihren Opfern mehr als 331 Verletzungen zu. Mehr als 149 Verletzungen entfielen auf den Kopf, mehr als 72 auf die Arme. Die häufigsten aller Verletzungen waren Schürf-/Kratzwunden (76) gefolgt von Prellungen (73) und Hämatomen (60). Etwa die Hälfte der Opfer war zwischen 14 und 17 Jahre alt und besuchte eine Schule. Bei jeweils 54 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihnen bekannte bzw unbekannte Opfer an. Bei 62 Taten wurde die Polizei nicht

verständigt, doch wurden 66 Taten von den Opfern bei der Polizei angezeigt. Insgesamt wurden Die hinsichtlich von 176 Tathandlungen geführten Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen der StPO bzw dem JGG erledigt. Die Verfahren hinsichtlich 12 Tathandlungen wurden vor dem Gericht geführt, wobei 6 Tatverdächtige zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

II. § 84 StGB

1. Allgemeines

Bezüglich der schweren Körperverletzung waren im Jahr 2010 ursprünglich 9 Straffälle zu verzeichnen. 2 Straffälle wurden jedoch nicht in die Auswertung von § 84 StGB einbezogen, da diese von der Polizei als § 84 StGB, von der Staatsanwaltschaft bzw dem Gericht jedoch als § 83 StGB qualifiziert worden waren. Ein Straffall fiel weg, da er durch Trennung und Überweisung in dasselbe Register doppelt vorkam. Somit fanden 6 Straffälle Eingang in die Auswertung. Zwei Straffälle waren von der Polizei als § 83 StGB bzw als § 91 StGB qualifiziert worden, von der Staatsanwaltschaft jedoch als § 84 StGB. Alle übrigen Straffälle waren sowohl von der Polizei als auch der Staatsanwaltschaft bzw dem Gericht unter § 84 StGB subsumiert worden. Insgesamt waren 12 Tathandlungen zu verzeichnen, wobei 2 Tathandlungen auf das Konto einer der 11 Tatverdächtigen gingen. Die 12 Tathandlungen verteilten sich auf 6 Taten, von denen 7 Opfer betroffen waren. Bei einer Tat griff eine Tatverdächtige 2 Opfer an, bei je einer Tat 3 bzw 4 Tatverdächtige je ein Opfer.

2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter, Herkunft

Was das Alter der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt betrifft, so waren 6 Tatverdächtige 16 Jahre alt, 3 Tatverdächtige 14 Jahre alt und 2 Tatverdächtige 15 Jahre alt.

9 Tatverdächtige waren in Österreich geboren und eine Tatverdächtige in der Türkei; alle hatten die österreichische Staatsbürgerschaft. Eine Tatverdächtige war in Österreich geboren, war jedoch serbische Staatsangehörige.

2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation

Bei 6 Tatverdächtigen war die Mutter der gesetzliche Vertreter, bei 4 Tatverdächtigen die Eltern. Bezüglich einer Tatverdächtigen war der gesetzliche Vertreter nicht bekannt. Die Eltern von je 5 Tatverdächtigen waren verheiratet oder lebten in einer Lebensgemeinschaft

bzw waren getrennt/geschieden und war die Tatverdächtige nach der Trennung/Scheidung bei der Mutter geblieben. Bezüglich einer Tatverdächtigen war der Personenstand der Eltern unbekannt. 6 Tatverdächtige lebten zum Tatzeitpunkt bei ihrer Mutter, 4 Tatverdächtige bei den Eltern. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen war die Wohnsituation nicht bekannt. 4 Tatverdächtige hatten eine Schwester bzw einen Bruder und eine Tatverdächtige mehr als einen Bruder bzw eine Schwester. 2 bzw 4 Geschwister hatten 3 bzw 2 Tatverdächtige. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen war nicht bekannt, ob bzw wie viele Geschwister sie hatte. Eigene Kinder hatte zum Tatzeitpunkt noch keine der Tatverdächtigen. Da zu Beruf und Einkommen der Eltern sowie zum Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Eltern nicht genügend Angaben vorhanden waren, wurden diese Kategorien nicht in die Auswertung mit einbezogen. Eine Suchtproblematik bzw eine Krankheit war bei keiner der Tatverdächtigen bekannt.

2.3. Schulbildung, Beschäftigung

6 Tatverdächtige besuchten zum Tatzeitpunkt eine Hauptschule/eine kooperative/neue Mittelschule oder hatten eine solche besucht, 2 Tatverdächtige eine berufsbildende höhere Schule und eine Tatverdächtige eine berufsbildende mittlere Schule. Eine Tatverdächtige absolvierte eine Lehre oder hatte eine solche absolviert und eine Tatverdächtige besuchte eine Schule nicht näher bekannten Typs bzw hatte eine solche besucht. 9 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt Schülerinnen, eine Tatverdächtige war als Lehrling beschäftigt und eine Tatverdächtige war ohne Beschäftigung. Da nicht genügend Informationen zum Einkommen der Tatverdächtigen vorhanden waren, wurde diese Kategorie nicht in die Auswertung aufgenommen.

2.4. Vormerkungen, Vorstrafen

Alle 11 Tatverdächtigen waren gerichtlich unbescholten. 9 Tatverdächtige hatten auch keine Vormerkungen. Je eine Tatverdächtige wies eine einschlägige bzw eine nicht einschlägige Vormerkung auf.

2.5. Motiv

Bei 4 Tatverdächtigen lag hinsichtlich der von ihnen begangenen 4 Tathandlungen kein besonderes Motiv vor. Diese Tatverdächtigen waren bei dem Vorfall zwar – zum Teil in weiterer Entfernung – zugegen, wurden aber selbst nicht tätlich. 4 Tatverdächtige begingen die Tat aus Frust/Aggression, wobei allen 4 Tathandlungen ein Streit vorangegangen war. 2 Tathandlungen wurden von einer Tatverdächtigen deshalb begangen, weil sie eines der

Opfer zur Rede stellen und damit ihrer Schwester helfen wollte. Bei ihrer Einvernahme gab sie an, die Opfer seien zuerst auf sie losgegangen. Da dem Vorfall ein Streit vorausgegangen war bzw die Tatverdächtige mit ihrer Mutter, ihrer Großmutter und ihrer Schwester die Opfer aufgesucht hatte, ist wohl vom Motiv der Frust/Aggression bzw davon auszugehen, dass die Tatverdächtige einen Streit vom Zaun brechen wollte. Je eine Tathandlung wurde von der Tatverdächtigen begangen, weil sie sich gegen einen Angriff wehrte bzw einer Freundin zu Hilfe kommen wollte. In letzterem Fall war das Opfer betrunken. Eine Alkoholisierung der Tatverdächtigen lag jedoch in keinem Fall vor.

3. Die Tat

3.1. Allgemeines

10 Tathandlungen wurden als § 84 Abs 2 Z 2 2. Fall StGB qualifiziert, 2 Tathandlungen als § 84 Abs 1 StGB, wobei bei einer dieser beiden Tathandlungen die Tatverdächtige als Bestimmungstäterin agierte. Die Verfahren hinsichtlich 9 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft erledigt und die Verfahren bezüglich 3 Tathandlungen vom Einzelrichter des Landesgerichts.

3.2. Ort und Zeitpunkt

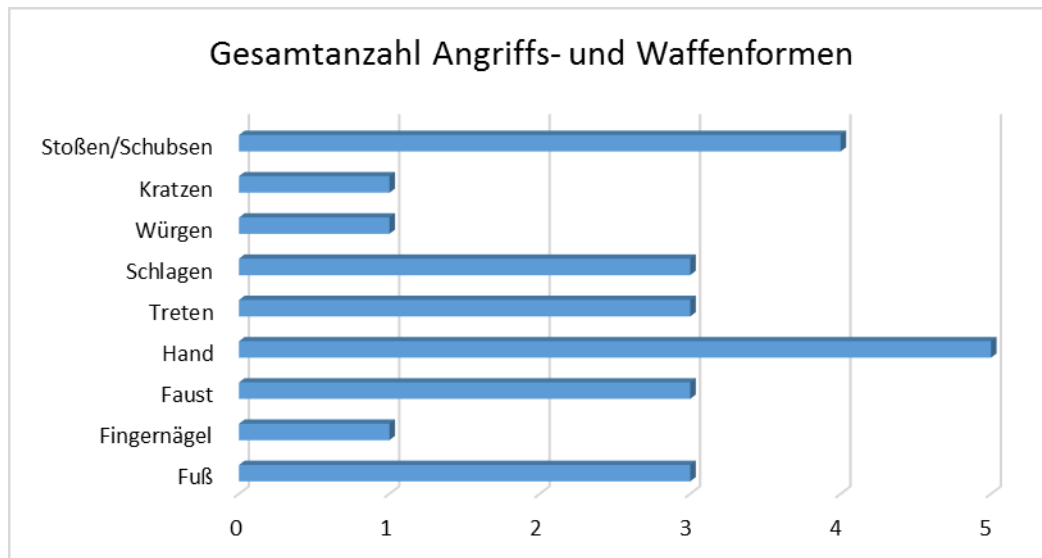
Während 4 Taten im öffentlichen Raum begangen wurden, entfielen 2 Taten auf die Schule. Je 3 Taten wurden im Zeitraum zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr bzw zwischen 18:01 Uhr und 24:00 begangen.

3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen

Eine Tat wurde von der Tatverdächtigen geplant und kam es dabei auch zu einem Angriff auf ein am Boden liegendes Opfer. Die Tatverdächtige agierte hier als Bestimmungstäterin. Bei einer Tat war nicht ganz klar, ob diese geplant oder spontan erfolgte. Die Tatverdächtige hatte geplant, das Opfer zur Rede stellen, ob die Körperverletzung auch geplant war, ist unklar. Bei dieser Tat kam es auch zu einem Angriff auf das am Boden liegende Opfer. Eine Tat erfolgte spontan und kam es zu einem Angriff auf ein am Boden liegendes Opfer. 3 Taten wurden nach einem Streit begangen. Je eine Tat wurde von einer Tatverdächtigen alleine bzw in Begleitung einer Gruppe begangen bzw war die Tatverdächtige als Begleitung einer Gruppe anwesend. 3 Taten wurden von einer Gruppe begangen.

Abbildung 40 gibt einen Überblick über die gesamte Anzahl der von den Tatverdächtigen angewandten Angriffsformen und der zur Anwendung gekommenen Waffen.

Abbildung 40



Von Seiten der Tatverdächtigen erfolgte bei 5 Tathandlungen kein Angriff. Bei 4 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch eine Gruppe männlicher Tatverdächtiger, die das Opfer stießen/schubsten, mit der Faust sowie einem Totschläger schlugen, traten und mit einem Eisbrocken und einem Mistkübel bewarfen. Bei einer Tathandlung wurde das Opfer von dem – von der Tatverdächtigen bestimmten – männlichen Tatverdächtigen gestoßen/geschubst, getreten und mit der Faust geschlagen.

Bei 3 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch eine Angriffsform, nämlich durch Stoßen/Schubsen. 2 Angriffsformen kamen bei 3 Tathandlungen zur Anwendung. So wurde bei einer Tathandlung das Opfer gestoßen/geschubst und gekratzt, bei 2 Tathandlungen jeweils mit der Faust geschlagen und getreten. 3 Angriffsformen kamen bei einer Tathandlung zur Anwendung. Das Opfer wurde gewürgt, mit der Faust geschlagen und getreten.

2 Opfern wurden zwar keine Verletzungen durch die Tatverdächtigen zugefügt, allerdings durch die männlichen Tatverdächtigen. Das eine Opfer erlitt mehr als 12 Verletzungen, nämlich: eine Schädelprellung, je 2 Rötungen bzw Prellungen am Rumpf, mehr als 2 Schürf-/Kratzwunden und 2 Prellungen an den Armen, je mehr als eine Rötung bzw Schürf-/Kratzwunde und 2 Prellungen an den Beinen. Dem anderen Opfer wurden eine Schädelprellung und 2 Hämatome am Kopf sowie eine Prellung am Rumpf zugefügt. Den übrigen 5 Opfern wurden von den Tatverdächtigen insgesamt mehr als 15 Verletzungen zugefügt. Von diesen entfielen 4 Verletzungen auf den Kopf, 2 Verletzungen auf den Hals, je 3 Verletzungen auf den Rumpf und die Arme und eine Verletzung auf die Beine. Mehr als 2 Verletzungen entfielen auf den Körper.

2 Opfer erlitten je eine Verletzung, wobei es sich bei der einen Verletzung um einen verschobenen Nasenbruch und bei der anderen Verletzung um einen Oberschenkelhalsbruch handelte. Es ist allerdings fraglich, ob der Oberschenkelhalsbruch durch den Stoß – der zum Sturz des betrunkenen Opfers führte – der Tatverdächtigen herbeigeführt wurde. Das Opfer wies bei dem Vorfall schon ein blaues Auge auf und gab bei der ersten Vernehmung an, sie habe schon mehrere Tage Schmerzen im Bereich der Hüfte gehabt. Einem Opfer wurden 2 Verletzungen zugefügt, nämlich eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf und eine an den Armen. Dieses Opfer war von 3 Tatverdächtigen angegriffen worden, wobei die Verletzungen aller Wahrscheinlichkeit nach von einer Tatverdächtigen verursacht wurden. Eine Tatverdächtige fügte dem Opfer mehr als 4 Verletzungen zu. Es handelte sich hierbei um eine Schädelprellung, eine Prellung am Rumpf sowie um mehr als ein Hämatom und mehr als eine Prellung am Körper. Folgende mehr als 7 Verletzungen erlitt das Opfer durch den Angriff der Tatverdächtigen: eine Schädelprellung, mehr als eine Schürf-/Kratzwunde sowie eine Prellung am Hals, je mehr als ein Hämatom und mehr als je eine Schürf-/Kratzwunde am Rumpf sowie an den Armen.

3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail

Alleine – Streit

A und B kennen sich schon seit der Volksschule, das Verhältnis zwischen ihnen ist jedoch ein schwieriges. Die Klasse spielte Fußball, wobei es zwischen A und B zum Streit kam und B die A an den Haaren zog. Als B nicht aufhörte, schlug A ihr mit dem Handrücken ins Gesicht. Daraufhin wurde A von B getreten. A wollte B nicht verletzen.

Alleine – Bestimmungstäterschaft

A hatte Streit mit ihrem Mitschüler, B. A beschimpfte B als „Hurensohn“, B die A als „Schlampe“. Daraufhin rief A ihren Freund, C, an und erzählte ihm von dem Streit. Laut B soll A gesagt haben, C würde ihn schlagen. Nach Schulschluss wurde B von C und weiteren 5 Burschen zu Boden gerissen, geschlagen und getreten. A und C bestritten die Tat, 2 Zeugen gaben jedoch an, A habe mit mehreren Personen vor der Schule auf B gewartet.

In der Gruppe – Falscher Verdacht

A, B, C und D waren mit ein paar Burschen unterwegs. Die Burschen schossen mit Knallkörpern. E beschwerte sich darüber und sagte, sie sollen aufhören, da er seine Kinder ins Auto setzen wolle. Die Burschen kreisten E ein und zwischen ihnen und E kam es zu gegenseitigen Beschimpfungen. Laut E wurden die Burschen handgreiflich und schlugen mit

einem Totschläger/Stahlrute auf ihn ein, schlugen ihn mit einem Eisbrocken und der Faust auf den Kopf und warfen ihm einen Mistkübel in den Rücken. Während des Angriffs schoss E mit seinem Revolver (Gummigeschosse) zwei Mal in den Boden. A und B gaben an, sie hätten den Streit mitbekommen, sich aber dann entfernt. C meinte, die Burschen hätten den Vorfall provoziert und sie und ihre Freundinnen hätten versucht, die Lage zu beruhigen. Es sei ihnen jedoch nicht gelungen und hätten sie Angst vor den Burschen gehabt. D sagte aus, E hätte sich als Polizist ausgegeben und sei es dann zum Streit gekommen. Als die Burschen E umzingelt hätten, hätte dieser in die Luft geschossen und die Burschen seien auf E losgegangen. D habe die Burschen aufgefordert aufzuhören, es habe aber nichts genützt.

In der Gruppe – Konfrontation

A hatte Streit mit B, im Zuge dessen es zu einer Rauferei kam. A erzählte dies ihrer Schwester, C. Am Abend gingen A, C, deren Mutter und Großmutter zu dem Platz, an dem B und ihre Mutter Eis aßen. Die vier gingen auf B und deren Mutter los, schlugen und traten auf die am Boden Liegenden ein. A, C, deren Mutter und Großmutter gaben an, sie hätten B und deren Mutter nur zur Rede stellen wollen und seien die beiden zuerst auf sie losgegangen.

In der Gruppe – Turnunterricht

A, B und C hatten Turnunterricht. Alle waren müde und gereizt. Es kam dann zwischen A, B, C und D zum Streit. A gab an, zuerst von D geschubst worden zu sein, woraufhin sie D schubste und diese versehentlich mit den Fingernägel gekratzt habe. Auch B und C geben zu, D geschubst zu haben, wobei sich beide nicht vorstellen können, D eine Verletzung zugefügt zu haben.

4. Opfer

Von den 7 Opfern waren 5 weiblich und 2 männlich. 4 Opfer waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 17 Jahre alt, 2 Opfer zwischen 30 und 44 Jahre und ein Opfer zwischen 45 und 59 Jahre. 5 Opfer waren österreichische Staatsbürger, je ein Opfer besaß die serbische bzw bulgarische Staatsbürgerschaft. 3 Opfer besuchten zum Tatzeitpunkt die Schule. Je ein Opfer war von Beruf Lehrling, Angestellter, Arbeiterin bzw Pensionistin. 6 Tatverdächtige griffen ein ihnen unbekanntes Opfer an, 5 Tatverdächtige eine/n Mitschüler/in.

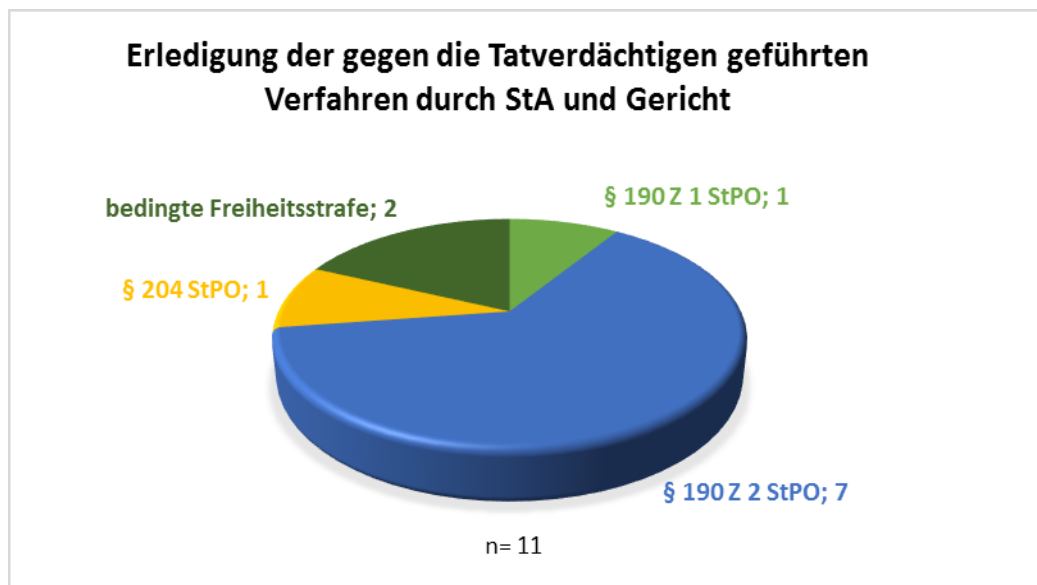
Ein Opfer verständigte nach der Tat umgehend die Polizei. Bezüglich 2 Taten wurde die Polizei von Zeugen informiert. Bei 3 Taten wurde keine Polizei verständigt. 3 Taten wur-

den von den Opfern noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt. Bei 2 Taten erfolgte die Anzeige am selben Tag durch die Polizei selbst. Hinsichtlich einer Tat ist nicht bekannt, ob und wenn ja, wann sie bei der Polizei angezeigt wurde. Alle Taten wurden von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

5. Verfahrensausgang

Abbildung 41 gibt einen Überblick über die Erledigungsformen der gegen die Tatverdächtigen geführten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht.

Abbildung 41



Das Verfahren gegen eine Tatverdächtige, die der Begehung einer Tathandlung nach § 84 Abs 1 StGB beschuldigt worden war, wurde gemäß **§ 190 Z 1 StPO** von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die Tatverdächtige hatte das Opfer geschubst, woraufhin dieses hinfiel. Die Verletzung – ein Oberschenkelhalsbruch – dürfte sich das Opfer schon zuvor zugezogen haben. Aus dem Grund des **§ 190 Z 2** wurden die Verfahren gegen 7 Tatverdächtige, die der Begehung von 7 Tathandlungen nach § 84 Abs 2 Z 2 StGB verdächtig waren, von der Staatsanwaltschaft eingestellt. 4 dieser Tatverdächtigen wurden jedoch nicht tätlich und 3 Tatverdächtige griffen das Opfer zwar an, hatten dies aber nicht verabredet.

Das Verfahren gegen eine wegen § 84 Abs 1 StGB angezeigte Tatverdächtige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß **§ 204 StPO** diversionell erledigt. Die Tatverdächtige wurde verpflichtet, 500,- € an Wiedergutmachung an das Opfer zu leisten.

Eine Tatverdächtige wurde wegen § 84 Abs 1 StGB vom Gericht unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zu einer **bedingten Freiheitsstrafe** in der Dauer von 3 Monaten

verurteilt. Das aufgrund der Vorwürfe der §§ 165 Abs 1, 2 und 3; 15, 142 Abs 1 StGB gegen sie geführte Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Als Milderungsgründe wurden der ordentliche Lebenswandel und das Geständnis gewertet. Erschwerungsgrund lag keiner vor. Eine Tatverdächtige wurde wegen §§ 107 Abs 1 und 84 Abs 2 Z 2, 12 2. Fall StGB zu einer **Freiheitsstrafe** in der Dauer von 4 Monaten und 2 Wochen sowie der Zahlung eines Schadenersatzes in der Höhe von 350,- € verurteilt. Die Strafe wurde unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen. Mildernd wurden der ordentliche Lebenswandel und die Unbescholtenheit gewertet, erschwerend das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

6. Lebenswege der Tatverdächtigen

Zu 2 der Tatverdächtigen waren Berichte der Jugendgerichtshilfe vorhanden. Ihre Lebenswege werden nachstehend kurz dargestellt.

M

M wuchs überwiegend bei den Großeltern auf, die neben M noch eigene Kinder und weitere Enkelkinder betreuten. In der Großfamilie herrschten ungünstige Verhältnisse und M fehlte immer wieder im Unterricht und beging mehrere Diebstähle. Ms Eltern waren zum Teil im Ausland und standen als Erziehungspersonen kaum zur Verfügung. Ms Großmutter war mit deren Erziehung immer wieder überfordert.

N

N wuchs mit ihrem Bruder bei den Eltern auf. Als sich die Eltern scheiden ließen, verblieb N bei der Mutter. Der Bruder lebt in einer eigenen Wohnung; zu ihm hat N täglich Kontakt. Zum Vater hat sie ein gutes Verhältnis und verbringt jedes Wochenende bei ihm. Auch mit der Mutter versteht sich N sehr gut. N macht eine Lehre im Lebensmittelhandel. Die Arbeit gefällt ihr sehr gut und N möchte die Berufsmatura machen und Filialleiterin werden bzw im Management arbeiten. Ihre Freizeit verbringt N mit Freundinnen, ihrem Freund, mit Sport und Einkaufen. N hatte bis zu dem Vorfall noch nie mit der Polizei zu tun und ist durch die Vorwürfe belastet. N gibt an, von ihr sei höchstens verbale, aber keine körperliche Gewalt ausgegangen.

7. Zusammenfassung

Von den 11 Tatverdächtigen wurden 12 Tathandlungen verübt, wobei es sich bei 10 Tathandlungen um eine Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 2 StGB, bei 2 Tathandlungen um eine Körperverletzung gemäß §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB handelte. Etwas

mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen war 16 Jahre alt und besuchte zum Tatzeitpunkt eine Haupt- bzw eine kooperative/neue Mittelschule oder hatte eine solche besucht. Die überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt Schülerinnen. Die Eltern von je 5 Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt verheiratet oder lebten in Lebensgemeinschaft bzw waren geschieden oder getrennt. Etwas mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen wohnte zum Tatzeitpunkt bei der Mutter, etwas mehr als ein Drittel bei den Eltern. Keine der Tatverdächtigen war vorbestraft, lediglich 2 Tatverdächtige wiesen je eine Vormerkung auf. Rund ein Drittel der Tathandlungen wurde aus keinem besonderen Motiv begangen und rund ein weiteres Drittel aus Frust/Aggression. Der Hälfte der Taten war ein Streit voraus gegangen und von einer Gruppe verübt worden. Insgesamt fügten die Tatverdächtigen 5 Opfern mehr als 15 Verletzungen zu. 5 der 7 Opfer waren weiblich und mehr als die Hälfte der Opfer war jugendlich. Mehr als die Hälfte der Tathandlungen wurde von den Tatverdächtigen an ihnen unbekannten Opfern begangen. Bei der Hälfte der Taten erfolgte keine Verständigung der Polizei. Jedoch wurde die Hälfte der Taten von den Opfern noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt. Die Verfahren bezüglich 8 der 12 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt, das Verfahren hinsichtlich einer Tathandlung diversionell erledigt. 2 Täterinnen wurden unter anderem wegen §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 2 StGB zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt.

III. § 91 StGB

1. Allgemeines

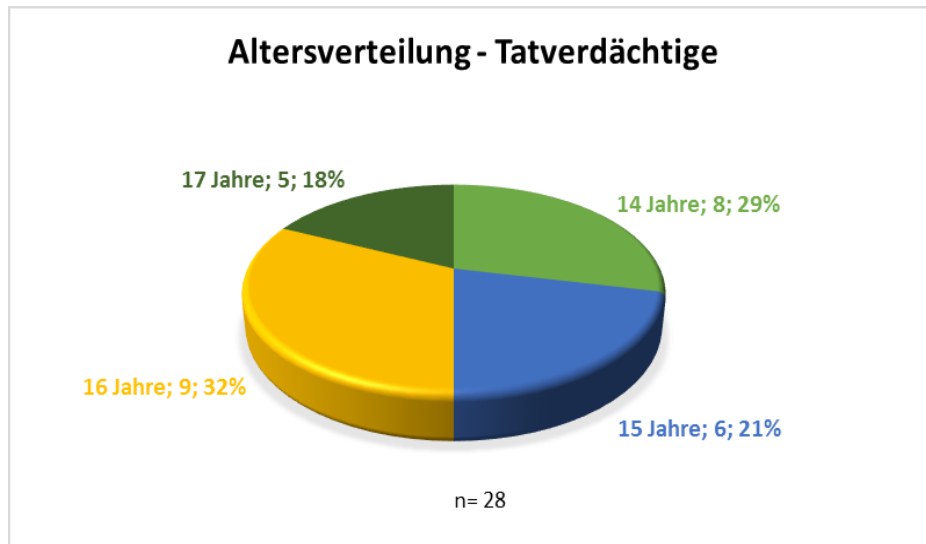
Ursprünglich waren im Jahr 2010 18 Straffälle zu § 91 StGB zu verzeichnen. Ein Straffall war durch Trennung in dasselbe Register doppelt vorhanden. 4 Straffälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen, da deren Tathandlungen zwar von der Polizei als § 91 StGB qualifiziert worden waren, von der Staatsanwaltschaft jedoch als § 83 StGB. 3 Straffälle hingegen wurden in die Auswertung miteinbezogen da deren Tathandlungen – die von der Polizei unter § 83 StGB bzw als § 87 StGB subsumiert worden waren – von der Staatsanwaltschaft als § 91 StGB qualifiziert wurden. So fanden schließlich 16 Straffälle Eingang in die Auswertung. Diese umfassten insgesamt 41 Tathandlungen, die sich auf 16 Taten verteilten und von 30 Tatverdächtigen begangen wurden. 7 Tatverdächtige waren für je 2 Tathandlungen verantwortlich, 2 Tatverdächtige für je 3 Tathandlungen. Bei 8 Taten waren je ein Opfer betroffen, bei 2 Taten je 2 Opfer, bei 4 Taten je 3 Opfer, bei einer Tat 4 Opfer und bei einer Tat war die Anzahl der Opfer unbekannt. So waren insgesamt 28 Opfer zu verzeichnen.

2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter, Herkunft

Abbildung 42 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen.

Abbildung 42



Von den 30 Tatverdächtigen war zum Tatzeitpunkt annähernd je ein Drittel 16 bzw 14 Jahre alt. 6 Tatverdächtige waren 15 Jahre alt, 5 Tatverdächtige 17 Jahre. Hinsichtlich 2 Tatverdächtigen war das Alter unbekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurden.

18 Tatverdächtige waren in Österreich geboren, je eine in der Türkei, der Elfenbeinküste bzw Deutschland und alle waren österreichische Staatsbürgerinnen. 2 Tatverdächtige waren in Österreich geboren und besaßen die türkische Staatsbürgerschaft. Russische Staatsangehörige waren 2 Tatverdächtige, je eine Tatverdächtige türkische, mongolische bzw serbische Staatsangehörige. Diese 5 Tatverdächtigen waren auch im jeweiligen Land geboren worden. Bezüglich 2 Tatverdächtigen war weder das Geburtsland noch die Staatsbürgerschaft bekannt.

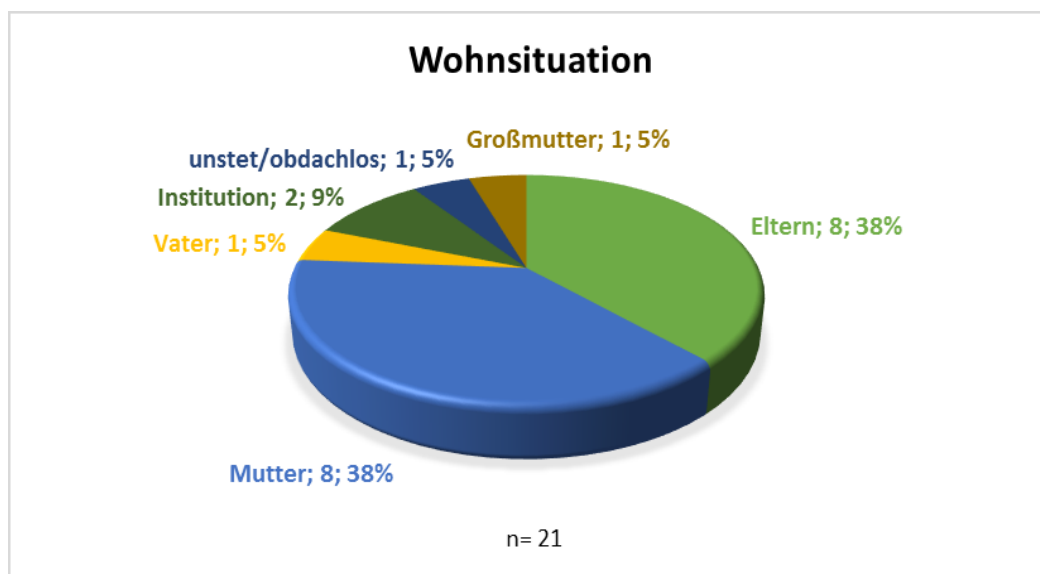
2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation

10 Tatverdächtige wurden von der Mutter gesetzlich vertreten, 9 Tatverdächtige von den Eltern. Bei je einer Tatverdächtigen war der Vater bzw die Großmutter der gesetzliche Vertreter. Hinsichtlich 9 Tatverdächtigen waren keine Informationen zum gesetzlichen Vertreter vorhanden. Ein Drittel der Eltern der Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt verheiratet oder lebten in einer Lebensgemeinschaft. Die Eltern von 9 Tatverdächtigen

waren geschieden bzw getrennt, wobei 8 Tatverdächtige nach der Scheidung/Trennung bei der Mutter ihren Wohnsitz hatten und eine Tatverdächtige beim Vater. 2 Tatverdächtige waren Halbwaisen. Bei der einen war der Vater, bei der anderen die Mutter verstorben. Zum Familienstand der Eltern von 9 Tatverdächtigen gab es keine Angaben. 5 Tatverdächtige hatten eine Schwester oder einen Bruder, 4 Tatverdächtige 2 Geschwister. Ob bzw wie viele Geschwister 2 Tatverdächtige hatten, war unbekannt. 28 Tatverdächtige hatten selbst keine Kinder, bei 2 Tatverdächtigen konnte nicht eruiert werden, ob bzw wie viele Kinder sie hatten. Da zum Beruf und zum Einkommen der Eltern der Tatverdächtigen sowie zum Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Eltern zu wenige Angaben vorhanden waren, wurden diese Kategorien nicht in die Auswertung einbezogen. Eine Sucht oder psychische Erkrankung war zum Tatzeitpunkt bei keiner Tatverdächtigen bekannt.

Abbildung 43 zeigt die Wohnsituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 43

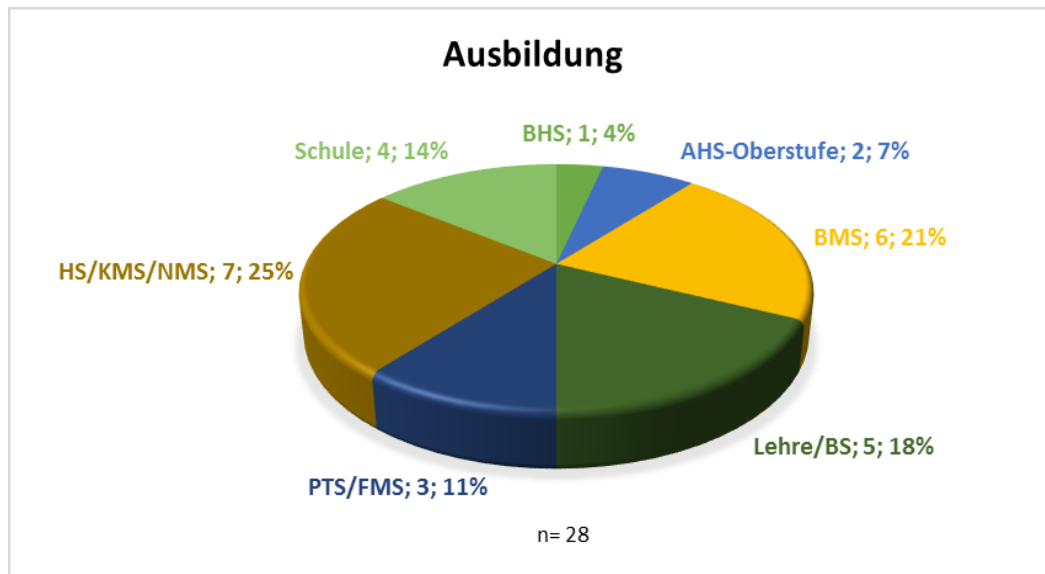


Hinsichtlich 9 Tatverdächtigen war deren Wohnsituation zum Tatzeitpunkt nicht bekannt, weshalb diese keinen Eingang in die Auswertung fanden. Je 8 Tatverdächtige lebten bei den Eltern bzw der Mutter, 2 Tatverdächtige lebten in einer Institution und eine Tatverdächtige lebte bei der Großmutter. Je eine Tatverdächtige war obdachlos bzw lebte unstet.

2.3. Schulbildung, Beschäftigung

Abbildung 44 zeigt die zum Tatzeitpunkt laufende oder abgeschlossene höchste Ausbildung der Tatverdächtigen.

Abbildung 44



Zum Tatzeitpunkt besuchten 7 Tatverdächtige die Hauptschule/Kooperative/Neue Mittelschule bzw hatten eine solche besucht. Jeweils 6 Tatverdächtige waren Schülerinnen einer berufsbildenden mittleren Schule (gewesen). Zu beachten ist jedoch, dass bei diesen Zahlen Veränderungen nicht ausgeschlossen sind, da die Kategorie „Schule“ – in die jene Tatverdächtigen hineinfallen, bei denen der Schultyp nicht bekannt ist – eine konkrete Zuordnung zu den einzelnen Schultypen nicht ermöglicht. Hinsichtlich 2 Tatverdächtiger war die laufende bzw abgeschlossene Art der Ausbildung nicht bekannt, weshalb diese bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurden.

Zum Tatzeitpunkt waren 18 Tatverdächtige Schülerinnen, 5 Tatverdächtige waren ohne Beschäftigung bzw beim AMS gemeldet. Einen Lehrberuf erlernten 4 Tatverdächtige und eine Tatverdächtige arbeitete. Bei 2 Tatverdächtigen war die Beschäftigungssituation zum Tatzeitpunkt nicht bekannt. Da bezüglich des Einkommens der Tatverdächtigen zu wenige Informationen vorhanden waren, wurde diese Kategorie nicht in die Auswertung miteinbezogen.

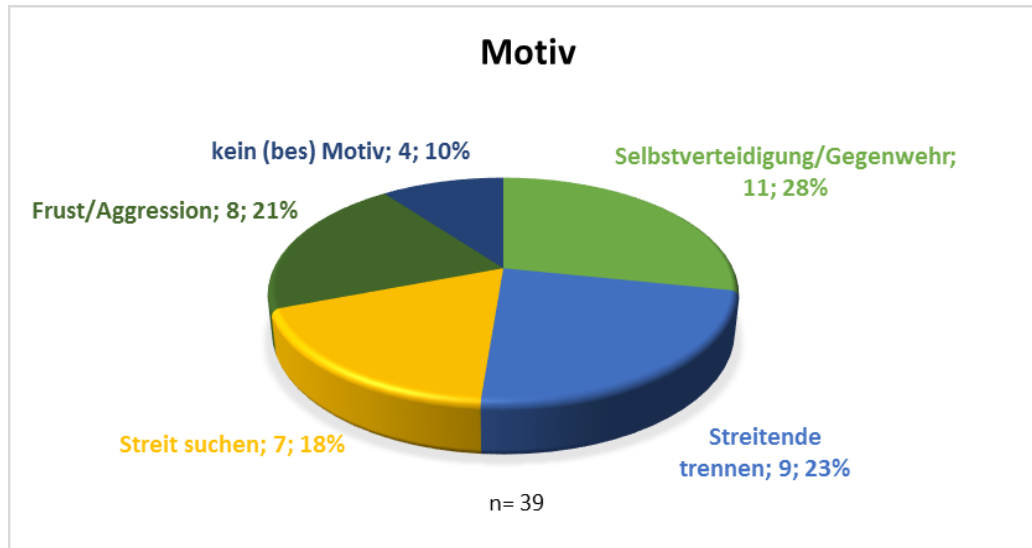
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen

28 bzw 27 Tatverdächtige hatten keine Vorstrafen bzw keine Vormerkungen zum Tatzeitpunkt, bei 2 Tatverdächtigen war nicht bekannt, ob bzw wie viele Vorstrafen und Vormerkungen sie hatten. Eine Tatverdächtige wies eine nicht einschlägige Vormerkung auf.

2.5. Motiv

Abbildung 45 zeigt die Motive der Tatverdächtigen bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 45



11 Tathandlungen wurden von den Tatverdächtigen aus dem Grund der Selbstverteidigung bzw. Gegenwehr begangen, wobei bei 4 dieser Tathandlungen anzunehmen ist, dass die Tatverdächtigen wohl Streit suchten und bei 2 dieser Tathandlungen Frustr/Aggression der Auslöser war. Bei einer dieser Tathandlungen war das Opfer alkoholisiert.

Hinsichtlich 9 Tathandlungen gaben die Tatverdächtigen an, sie hätten Streitende trennen wollen. Bei einer dieser Tathandlungen waren sowohl die Tatverdächtige als auch das Opfer alkoholisiert. Aus Frustr/Aggression wurden 8 Tathandlungen begangen, wobei bei einer Tathandlung sowohl die Tatverdächtige als auch das Opfer Alkohol konsumiert hatten. Vom Motiv, einen Streit vom Zaun brechen zu wollen, ist bei 7 Tathandlungen auszugehen. Bei 4 Tathandlungen hatten die Tatverdächtigen kein besonderes Motiv. Die gegen die Tatverdächtigen geführten Verfahren zu diesen Tathandlungen wurden allesamt eingestellt. Hinsichtlich 2 Tathandlungen konnte das Motiv nicht festgestellt werden.

3. Die Tat

3.1. Allgemeines

9 Taten wurden von der Staatsanwaltschaft als § 91 Abs 2 1. Fall StGB, 5 Taten als § 91 Abs 1 1. Fall StGB, eine Tat als § 91 Abs 1 und 2 1. Fall StGB und eine Tat als § 91 StGB

qualifiziert. Die Verfahren zu den Tathandlungen wurden allesamt von der Staatsanwaltschaft erledigt.

3.2. Ort und Zeitpunkt

13 von 16 Taten wurden im öffentlichen Raum begangen, je eine Tat in der Wohnung der Tatverdächtigen bzw in einem Lokal/einer Disco. Bezüglich einer Tat war der Tatort unbekannt.

6 Taten wurden in der Zeit zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr begangen, 4 Taten in der Zeit zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr und 5 Taten im Zeitraum zwischen 00:01 Uhr und 06:00 Uhr. Hinsichtlich einer Tat war der Tatzeitpunkt nicht bekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurde.

3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen

14 Taten wurden von den Tatverdächtigen nach einem Streit begangen, wobei bei 4 dieser Taten ein Angriff auf ein am Boden liegendes Opfer erfolgte. Eine Tat wurde spontan begangen und bei einer Tat war die Art des Angriffs unbekannt. Da es beim Raufhandel oft nicht genau feststellbar ist, wer auf wen los geht bzw die Opfer- und Täterrollen oft auch umgekehrt werden, kam die bei den anderen Delikten verwendete Einteilung der Tatverdächtigenanzahl in „alleine“, „zu zweit“ etc hier nicht zur Anwendung. Vielmehr wurde auf die Gesamtanzahl der bei den Taten anwesenden Personen und die Anzahl der Personen, die einander angriffen, abgestellt. Mitumfasst sind hier auch männliche und unmündige, sowie erwachsene weibliche Tatverdächtige. Die Anzahl der weiblichen jugendlichen Tatverdächtigen wird in Klammer angeführt.

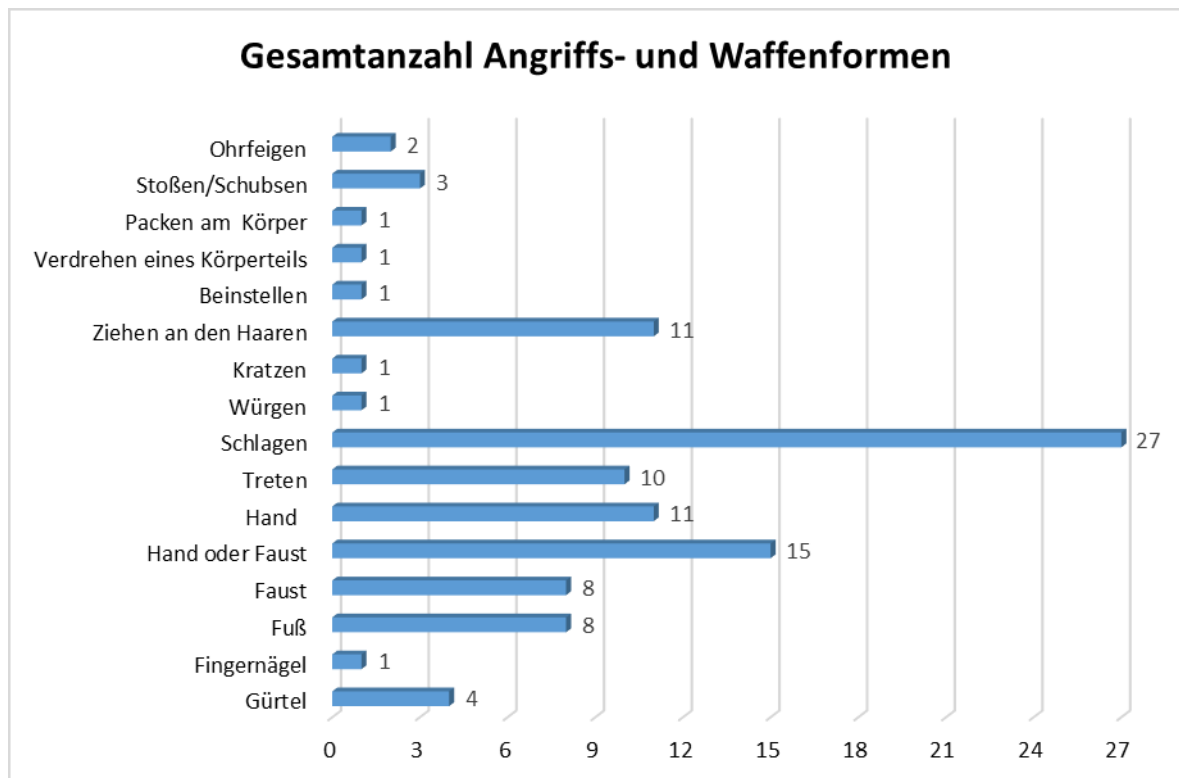
Bei einer Tat gingen ca 10 (davon eine Tatverdächtige) Personen auf ein Opfer los. Bei 3 Taten waren insgesamt je 7 Personen anwesend, wobei bei 2 Taten je 5 Personen (davon einmal 4 Tatverdächtige und einmal 2 Tatverdächtige) ein Opfer angriffen bzw 5 Personen (davon 3 Tatverdächtige) aufeinander losgingen. Insgesamt 6 Personen (davon eine Tatverdächtige) griffen sich bei einer Tat gegenseitig an. Bei 2 Taten waren je 5 Personen anwesend, wobei bei der einen Tat 3 Personen (3 Tatverdächtige) ein Opfer angriffen und bei der anderen Tat 3 Personen (davon eine Tatverdächtige) 2 Opfer. An einer Tat waren mehr als 5 Personen (davon eine Tatverdächtige) beteiligt, wobei 1-2 Personen auf zumindest 2 Opfer losgingen. Am Tatort von 3 Taten waren je 4 Personen zugegen, die sich jeweils alle gegenseitig (davon einmal eine Tatverdächtige, einmal 2 Tatverdächtige und einmal 3 Tatverdächtige) angriffen. Bei 2 Taten traten je 3 Personen in Erscheinung, wobei

bei der einen Tat alle (davon eine Tatverdächtige) aufeinander losgingen, und bei der anderen Tat 2 Personen (davon eine Tatverdächtige) auf ein Opfer. Hinsichtlich 2 Taten war die Personenanzahl unbekannt, es handelte sich in beiden Fällen um je 2 Gruppen, die sich gegenüberstanden. Bei einer dieser Taten ging zumindest eine Tatverdächtige auf ein Opfer los, bei der anderen Tat eine Gruppe (davon 3 Tatverdächtige) auf eine Person der gegnerischen Gruppe. An einer Tat waren 2 Tatverdächtige beteiligt, es war jedoch unbekannt, ob die beiden Tatverdächtigen (mit weiteren Personen) ein oder mehrere Opfer angriffen.

a) Intensität des Angriffs und Art der Waffe

Abbildung 46 zeigt die Gesamtanzahl der Angriffs- und Waffenformen.

Abbildung 46



Nicht zur Gesamtanzahl gezählt wurden jene Tathandlungen, bei denen der Angriff strittig war oder von männlichen Tatverdächtigen ausging. Bei einigen Tathandlungen bestritten die Tatverdächtigen zwar die von den Opfern angegebene Intensität des Angriffs und/oder die Art der Waffe, doch konnte von den Angaben der Opfer ausgegangen werden, da diese von Zeugen bestätigt worden waren.

Bei **4 Tathandlungen** erfolgte **kein Angriff** durch die Tatverdächtigen, wobei es bei 3 dieser Tathandlungen zu einem Angriff durch männliche Tatverdächtige kam. Bei zwei

Tathandlungen wurden die Opfer durch Messerstiche verletzt, bei einer Tathandlung durch Faustschläge.

Bei **3 Tathandlungen** war der **Angriff strittig**. Das Opfer zweier Tathandlungen sagte aus, es sei von den Tatverdächtigen geohrfeigt worden, was diese jedoch bestritten. Das Opfer einer Tathandlung gab an, es habe mit einer Person gerauft und sei von ca 10 Personen – inklusive der Tatverdächtigen – getreten worden. Die Tatverdächtige sagte aus, sie habe die Raufenden trennen wollen. Die Verfahren hinsichtlich dieser Tathandlungen wurden gemäß § 190 Z 2 StPO von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Bei **3 Tathandlungen** waren die Form des Angriffs und die Art der verwendeten Waffen **unbekannt**.

Bei insgesamt **11 Tathandlungen** wurde von den Tatverdächtigen **eine Angriffsform** angewendet. Bei 9 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch einen Schlag, wobei er bei 5 Tathandlungen entweder durch die flache Hand oder die Faust erfolgte, bei 2 Tathandlungen mit der Faust und bei je einer Tathandlung mit der flachen Hand bzw einem Gürtel. Bei je einer Tathandlung erfolgte der Angriff durch das Verdrehen eines Körperteils bzw durch das Ziehen an den Haaren.

Je **2 Angriffsformen** kamen bei insgesamt **16 Tathandlungen** vor. Bei 7 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Schläge – bei 4 Tathandlungen mit der flachen Hand oder der Faust, bei einer Tathandlung mit einem Gürtel sowie mit der flachen Hand oder der Faust und bei 2 Tathandlungen mit einem Gürtel – und Tritte. Das Ziehen an den Haaren und Schläge – bei je 2 Tathandlungen mit der Faust bzw mit der flachen Hand oder der Faust – waren die Angriffsformen bei 4 Tathandlungen. Bei 2 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Stoßen/Schubsen und durch das Ziehen an den Haaren. Bei je einer Tathandlung griffen die Tatverdächtigen die Opfer durch Stoßen/Schubsen und durch Schläge mit der flachen Hand oder der Faust, durch das Packen am Körper und durch Schläge mit der flachen Hand oder der Faust bzw durch Beinstellen und durch Schläge mit der Faust an.

Je **3 Angriffsformen** waren bei **4 Tathandlungen** zu verzeichnen. Bei 2 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch das Ziehen an den Haaren, durch Schläge mit der Faust und durch Tritte. Bei je einer Tathandlung kam es zum Ziehen an den Haaren, zum Kratzen mit den Fingernägeln und zu Schlägen mit der flachen Hand oder der Faust. Bei einer Tathandlung erfolgte der Angriff durch das Ziehen an den Haaren, durch Würgen sowie durch Schläge mit der Faust.

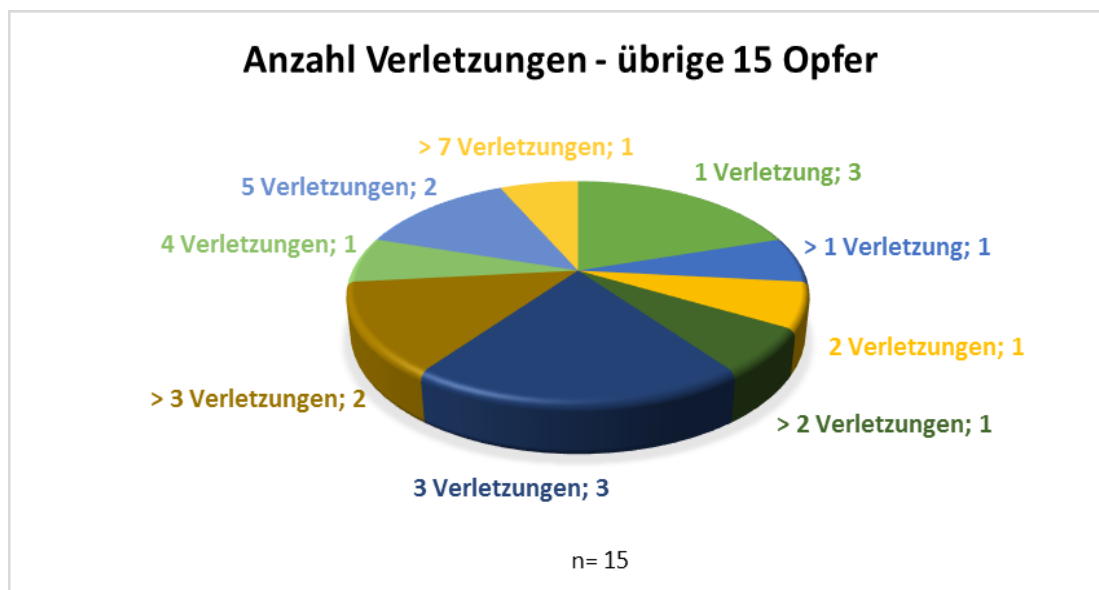
Abzüglich der 3 Tathandlungen, bei denen der Angriff strittig war, kam bei **18 Tathandlungen je eine Waffe** zum Einsatz. Bei 9 dieser Tathandlungen handelte es sich dabei um die flache Hand oder die Faust, bei 5 Tathandlungen um die flache Hand, bei 3 Tathandlungen um die Faust und bei einer Tathandlung um einen Gürtel.

Bei **13 Tathandlungen** waren **je 2 Waffen** eingesetzt worden. Bei je 4 Tathandlungen handelte es sich um die flache Hand und die Faust bzw die flache Hand oder die Faust und den Fuß, bei 2 Tathandlungen um den Fuß und einen Gürtel sowie bei je einer Tathandlung um die flache Hand oder die Faust und die Fingernägel, die flache Hand oder die Faust und einen Gürtel bzw die Faust und den Fuß.

b) Verletzungen

Abbildung 47 zeigt die Anzahl der Verletzungen, die diese Opfer erlitten haben.

Abbildung 47



5 Opfer wurden von den Tatverdächtigen körperlich angegriffen, trugen jedoch keine Verletzungen davon. Jene 4 Opfer, gegenüber denen die Tatverdächtigen nicht tätlich wurden, erlitten auch keine Verletzungen. 4 Opfer wurden von männlichen Tatverdächtigen angegriffen, wobei ein Opfer eine Schnittwunde durch einen Messerstich am Arm erlitt, ein Opfer zwei Stichwunden durch Messerstiche am Rumpf, ein Opfer ein Hämatom und eine Beule durch Faustschläge am Kopf. Ein Opfer trug eine Verletzung unbekannter Art am Kopf – vermutlich durch einen Schlag mit einer Bierflasche – davon. Bei 2 Opfern war nicht bekannt, welche Verletzungen sie erlitten hatten. Bei 2 Tathandlungen war weder die Anzahl der Opfer, noch die Anzahl der zugefügten Verletzungen bekannt.

15 der 28 Opfer erlitten insgesamt mehr als 44 Verletzungen.

Insgesamt 3 Opfer erlitten je **eine Verletzung**. Es handelte sich dabei um eine Schürf-/Kratzwunde und eine Prellung am Kopf sowie eine Prellung an den Armen. Einem Opfer wurde mehr als eine Verletzung am Körper, nämlich Hämatome, zugefügt.

Ein Opfer erlitt folgende **2 Verletzungen**: eine Zerrung des Halses sowie eine Prellung an den Beinen. Bei einem Opfer wurden **mehr als 2 Verletzungen** – je mehr als eine Schwellung/Beule bzw Schürf-/Kratzwunde – diagnostiziert.

3 Opfern wurden je **3 Verletzungen** an folgenden Körperregionen zugefügt: einem Opfer eine Schürf-/Kratzwunde und eine Prellung am Kopf sowie eine Prellung am Hals; einem Opfer eine Prellung am Kopf, eine Schädelprellung und eine Zerrung des Halses und einem Opfer eine Schürf-/Kratzwunde sowie eine Prellung am Kopf und eine Prellung am Rumpf. Ein Opfer trug mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf, eine Schädelprellung sowie eine Prellung an den Armen davon. Einem weiteren Opfer wurden **mehr als 3 Verletzungen** – ein Hämatom und eine Prellung am Kopf sowie mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Hals – zugefügt.

Bei einem Opfer wurden folgende **4 Verletzungen** festgestellt: eine Schürf-/Kratzwunde und eine Prellung am Kopf, sowie je eine Prellung am Hals und am Rumpf.

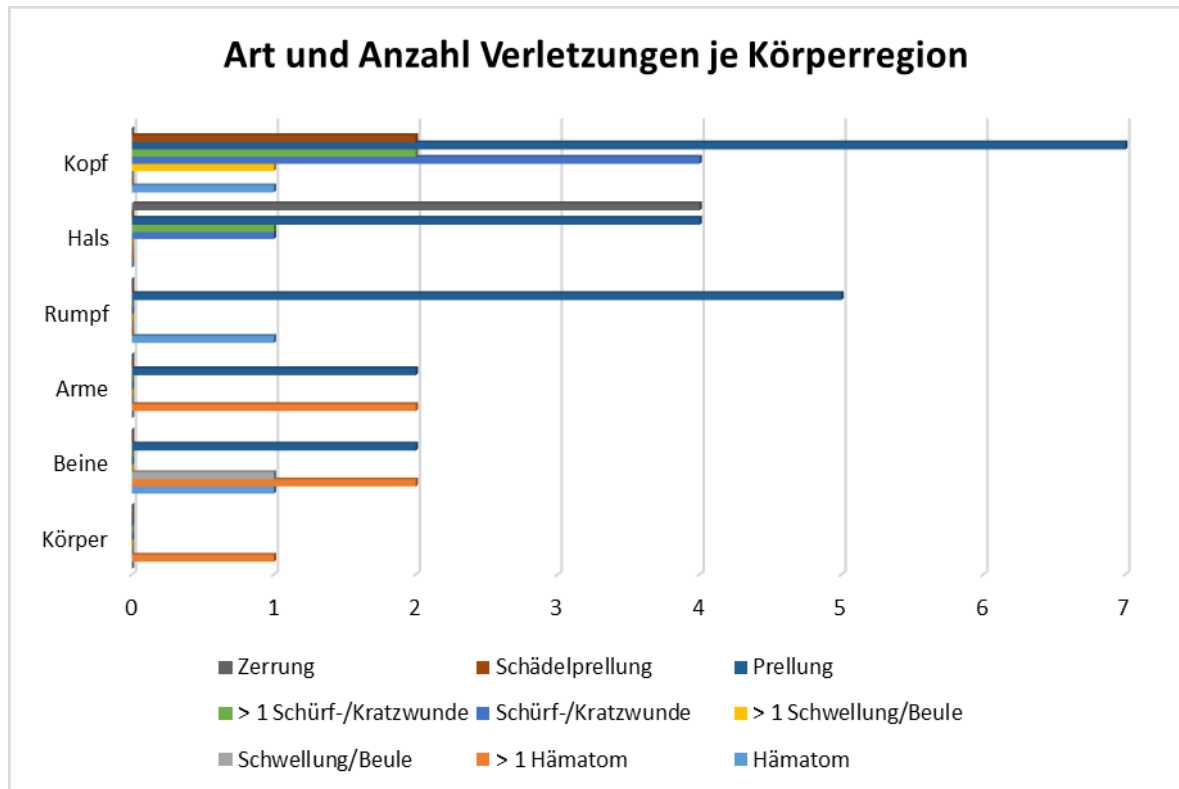
2 Opfer erlitten je **5 Verletzungen**, wobei dem einen Opfer eine Prellung am Kopf, je eine Schürf-/Kratzwunde, eine Prellung sowie eine Zerrung des Halses und eine Prellung am Rumpf zugefügt wurden; dem anderen Opfer eine Prellung am Hals, ein Hämatom und eine Prellung am Rumpf sowie ein Hämatom und eine Schwellung an den Beinen.

Mit einer Zerrung des Halses, einer Prellung am Rumpf, mehr als 2 Hämatomen an den Armen und mehr als 2 Hämatomen und einer Prellung an den Beinen, erlitt ein Opfer **mehr als 7 Verletzungen**.

Von den insgesamt mehr als 44 Verletzungen entfielen mehr als 17 auf den Kopf. Mehr als 10 Verletzungen waren am Hals zu verzeichnen, 6 bzw mehr als 6 Verletzungen am Rumpf bzw an den Beinen, mehr als 4 Verletzungen an den Armen und mehr als eine Verletzung am Körper. Mit 45% (20) stellte die Prellung die häufigste aller von den Tatverdächtigen den Opfern zugefügte Verletzung dar. Mit jeweils mehr als 8 (18%) Verletzungen folgten das Hämatom und die Schürf-/Kratzwunde an zweiter Stelle.

Abbildung 48 zeigt die Art und Anzahl der Verletzungen je Körperregion, die die 15 Opfer erlitten.

Abbildung 48



3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail

In der Disco

Zwischen A, B und C kam es in der Disco zu einem Streit und in dessen Folge zu einem Raufhandel, wobei sich die Mädchen gegenseitig schlugen und an den Haaren zogen.

Unterwegs

A lernte in der U-Bahn drei Landsleute kennen und die Gruppe ging gemeinsam in ein Café und trank dort einige Flaschen Bier. Es kam dann zu einem Streit, der in eine Rauferei ausartete. A gibt an, niemanden verletzt zu haben, sich aber aufgrund ihrer Alkoholisierung nicht mehr genau erinnern zu können. Die einschreitenden Polizeibeamten sahen A und ihre neuen Bekannten am Boden liegen und aufeinander einschlagen.

Taxifahrt

A, B, C, D und E fuhren mit dem Taxi, wollten aber den Zuschlag nicht bezahlen. Zwischen dem Taxilenker und den Fahrgästen kam es zu einem Streit und in der Folge zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Der Taxilenker fasste D oder E am Hemd und drückte ihn

gegen eine Auslagenscheibe. A, B und C wollten den Taxilenker von D bzw E losreißen, worauf es zwischen allen Beteiligten zu Handgreiflichkeiten kam.

Streit

Die zwei Schwestern A und B waren mit 2 Freundinnen im Hof der Wohnhausanlage, als C, D und E vorbeikamen und A, B und ihre Freundinnen beschimpften. Seitdem die C mit dem Ex-Freund der A zusammen ist, kommt es immer wieder zu Streitigkeiten. C ging auf A los, schlug ihr mit der Faust ins Gesicht, zog sie an den Haaren und trat sie mit dem Fuß. Auch D ging auf A los und zog sie an den Haaren. B kam A zu Hilfe. Als A, B und C miteinander rauchten, wollte E dazwischen gehen, wurde jedoch von A und B geschlagen.

Kein Angriff

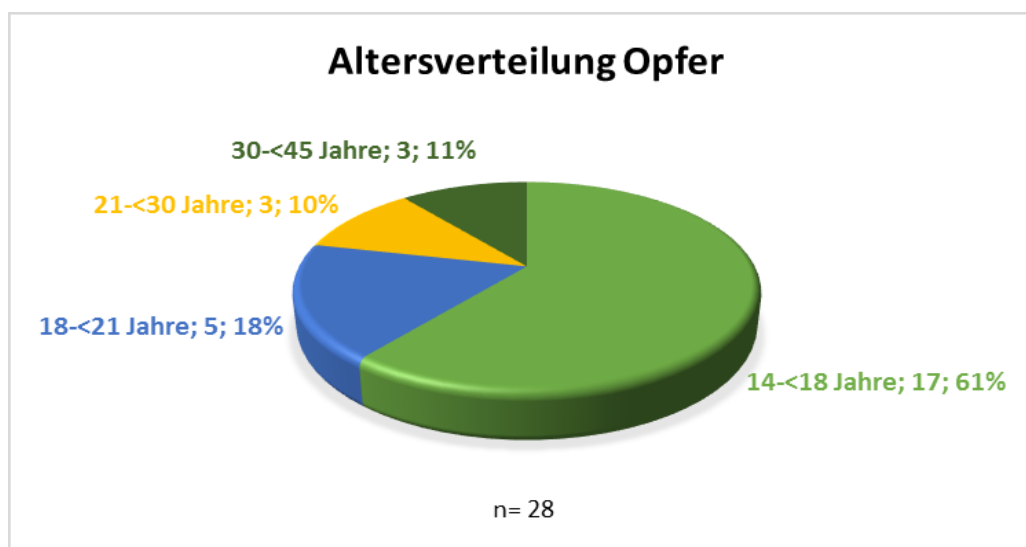
A war mit ihrem Freund und ihrem Bruder in einem Einkaufszentrum und sie gingen an einer Gruppe Jugendlicher vorbei. Die Jugendlichen fragten A und ihre Begleiter, warum sie „so blöd“ schauen. Daraufhin kam es zwischen den beiden Gruppen zu einem verbalen Streit und zu einer Rauferei, an der sich A jedoch nicht beteiligte. A war schon davongelaufen, als ihr Freund mit seinem Messer – angeblich in Panik – um sich stach und dabei 2 Burschen verletzte.

4. Opfer

Von den 16 Taten waren zumindest 28 Opfer betroffen, wobei bei einer dieser Taten die Anzahl der Opfer unbekannt war. 19 Opfer waren weiblich und 9 männlich.

Abbildung 49 zeigt die Altersverteilung der Opfer.

Abbildung 49



Mehr als die Hälfte der Opfer war zwischen 14 und 17 Jahre alt. 5 Opfer waren zum Tatzeitpunkt zwischen 18 und 20 Jahre alt, je 3 Opfer zwischen 21 und 29 bzw 30 und 44 Jahre alt.

23 der Opfer waren österreichische Staatsbürger. 2 Opfer besaßen die russische Staatsbürgerschaft und je ein Opfer die türkische, die serbische bzw die mongolische.

15 Opfer besuchten zum Tatzeitpunkt die Schule, 4 Opfer absolvierten eine Lehre und 3 Opfer waren ohne Beschäftigung. Je 2 Opfer waren von Beruf Angestellte bzw Selbstständige, ein Opfer war in Karenz und ein Opfer war Rekrut.

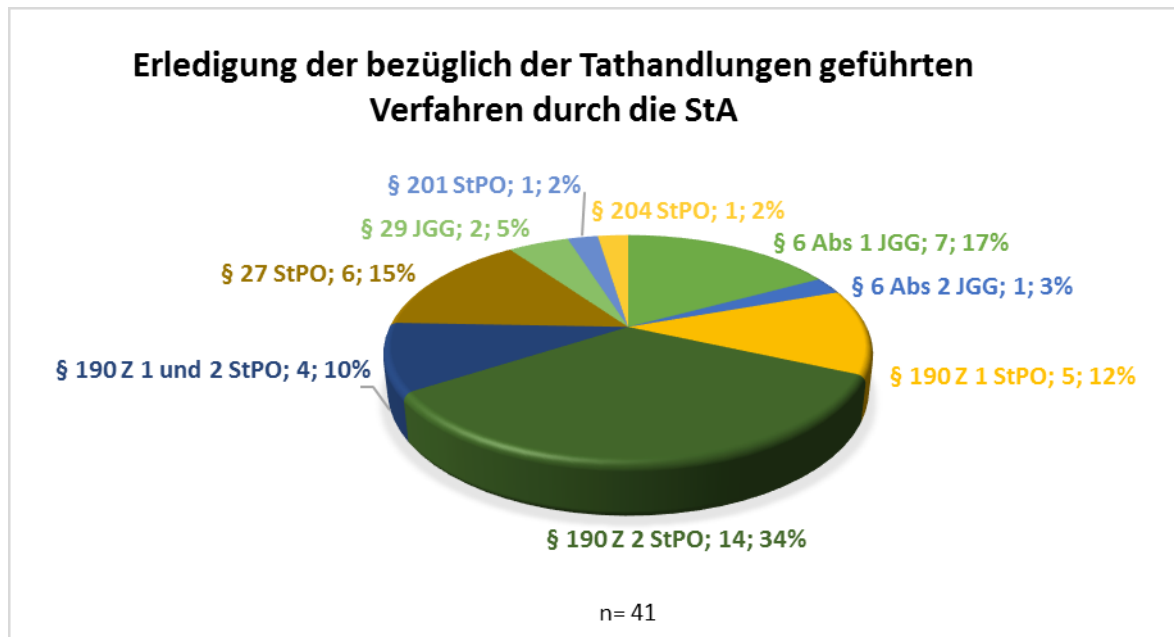
Bei 21 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihnen unbekannte Opfer an, bei 17 Tathandlungen ihnen bekannte Opfer und bei einer Tathandlung handelte es sich bei dem Opfer um eine Verwandte. Bezüglich 2 Tathandlungen war das Verhältnis zwischen Tatverdächtiger und Opfer unbekannt.

Bei 4 Taten wurde die Polizei von Zeugen gerufen, bei je 3 Taten von Freunden/Bekannten des Opfers bzw erfolgte keine Verständigung der Polizei. Bei 2 Taten riefen die Opfer unmittelbar nach der Tat die Polizei. Bei je einer Tat wurde die Polizei von Eltern/Verwandten des Opfers, der Polizeistreife bzw von einem/r Mittäter/in, welche/r zugleich Opfer war, gerufen. Bei einer Tat war nicht bekannt, ob bzw wer die Polizei verständigte. 10 Taten wurden von der Polizei zur Anzeige gebracht, je 2 Taten vom Opfer bzw von der Tatverdächtigen, welche zugleich auch Opfer war. Eine Tat zeigten sowohl das Opfer als auch die Tatverdächtige – die ebenso Opfer war – an. Hinsichtlich einer Tat ist unbekannt, ob bzw von wem sie zur Anzeige gebracht wurde. 14 Taten wurden noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt, eine Tat am nächsten Tag. Bezüglich einer Tat war der Anzeigezeitpunkt unbekannt. Alle 16 Taten wurden von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

5. Verfahrensausgang

Abbildung 50 zeigt den Ausgang der von der Staatsanwaltschaft geführten Verfahren bezogen auf die von den Tatverdächtigen verübten Tathandlungen.

Abbildung 50



Die Verfahren hinsichtlich 8 Tathandlungen wurden in ein anderes Register bzw an das örtlich zuständige Gericht **überwiesen**. Die Überweisung hinsichtlich 6 Tathandlungen erfolgte gemäß § 27 StPO in ein anderes Register. Es handelte sich dabei um 3 Tatverdächtige, wobei 2 wegen § 91 Abs 1 1. Fall StGB und eine wegen §§ 91 Abs 2 1. Fall StGB und §§ 127, 15 StGB angezeigt worden war/en. Die Verfahren bezüglich 2 Tathandlungen wurden nach § 29 JGG an das örtlich zuständige Gericht überwiesen. Diese betrafen 2 Tatverdächtige, die beide wegen § 91 StGB angezeigt worden waren.

Die Verfahren hinsichtlich 23 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft **eingestellt**. Von diesen Verfahren wurden jene hinsichtlich 14 Tathandlungen nach § 190 Z 2 StPO eingestellt. Es handelte sich dabei um 10 Tatverdächtige, von denen 7 wegen § 91 Abs 2 1. Fall StGB angezeigt worden waren, 2 wegen § 91 Abs 1 1. Fall und eine wegen § 91 Abs 1 und 2 1. Fall StGB. Die Verfahren hinsichtlich 5 Tathandlungen wurden nach § 190 Z 1 StPO eingestellt, wobei es sich um 3 Tatverdächtige handelte. 2 dieser Tatverdächtigen waren wegen § 91 Abs 1 1. Fall StGB und eine Tatverdächtige wegen § 91 Abs 2 1. Fall StGB angezeigt worden. Die Verfahren bezüglich 4 Tathandlungen wurden gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO beendet. Es handelte sich dabei um 2 Tatverdächtige, die wegen §§ 91 Abs 2 1. Fall, 127, 229 und 241e StGB angezeigt worden waren.

Die Verfahren hinsichtlich 8 Tathandlungen wurden nach dem **JGG** erledigt. Die Verfahren hinsichtlich 7 Tathandlungen wurden nach § 6 Abs 1 JGG eingestellt. Es handelte sich

dabei um 7 Tatverdächtige, die alle wegen § 91 Abs 2 1. Fall StGB angezeigt worden waren. Das Verfahren hinsichtlich einer Tatverdächtigen, die eine nach § 91 Abs 2 1. Fall StGB qualifizierte Tathandlung begangen hatte, wurde nach § 6 Abs 2 JGG beendet.

Die Verfahren bezüglich 2 Tathandlungen wurden **diversionell** erledigt. Das Verfahren hinsichtlich einer Tatverdächtigen, die wegen §§ 91 Abs 2 1. Fall und 142 Abs 2 StGB angezeigt worden war, wurde nach § 201 StPO erledigt. Der Tatverdächtigen wurde die Erbringung von 30 Stunden gemeinnütziger Leistungen aufgetragen. Das Verfahren bezüglich einer wegen § 91 Abs 2 1. Fall StGB angezeigten Tatverdächtigen wurde gemäß § 204 StPO beendet. Die Tatverdächtige verpflichtete sich zur Bezahlung einer Wiedergutmachung in der Höhe von 40,- €.

Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe bzw psychologische Gutachten waren zu keiner Tatverdächtigen vorhanden.

6. Zusammenfassung

Von den 30 Tatverdächtigen wurden 41 Tathandlungen verübt, wobei es sich bei mehr als der Hälfte der Tathandlungen um § 91 Abs 2 1. Fall StGB, und bei knapp einem Viertel der Tathandlungen um § 91 Abs 1 1. Fall StGB handelte. Die 41 Tathandlungen verteilten sich auf 16 Taten. Annähernd je ein Drittel der Tatverdächtigen war 14 bzw 16 Jahre alt. Die überwiegende Mehrheit der Tatverdächtigen besuchte zum Tatzeitpunkt eine Schule oder war berufstätig. Die Eltern von einem Drittel der Tatverdächtigen waren verheiratet bzw lebten in einer Lebensgemeinschaft. Von je knapp einem Drittel der Tatverdächtigen waren die Eltern getrennt oder geschieden bzw waren keine Angaben vorhanden. Je etwas mehr als ein Viertel der Tatverdächtigen lebte bei ihren Eltern bzw bei der Mutter. Bezüglich etwas weniger als ein Drittel der Tatverdächtigen war die Wohnsituation nicht bekannt. Lediglich eine Tatverdächtige hatte eine nicht einschlägige Vormerkung. Etwas mehr als ein Viertel der Tathandlungen wurde aus dem Motiv der Selbstverteidigung bzw Gegenwehr begangen. Weitere häufige Motive waren noch das Trennen von Streitenden, Frust/Aggression und Streit suchen.

Nahezu alle Taten waren durch einen vorangehenden Streit ausgelöst worden. Die Personenkonstellationen bei den einzelnen Taten waren recht unterschiedlich und reichten von mehreren Personen, die einander gegenseitig angriffen über mehrere Personen die auf ein Opfer losgingen. In der überwiegenden Mehrheit der Tathandlungen kam es durch die Tatverdächtige zu einem Angriff. Etwas mehr als die Hälfte der Opfer wurde durch den An-

griff der Tatverdächtigen verletzt. Den betroffenen Opfern wurden durch die Tatverdächtigen mehr als 44 Verletzungen zugefügt, wobei die Körperregion „Kopf“ mit mehr als 17 Verletzungen am Häufigsten betroffen war. Die insgesamt häufigste Verletzung war die Prellung. 19 der 28 Opfer waren weiblich. Mehr als die Hälfte der Opfer war jugendlich und besuchte eine Schule. In etwa je der Hälfte der Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihnen fremde bzw bekannte Opfer an. Bei der überwiegenden Mehrheit der Taten erfolgte eine Verständigung der Polizei und wurden diese noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt. Die Verfahren bezüglich 23 der 41 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt, jene hinsichtlich 8 bzw 2 Tathandlungen nach dem JGG bzw diversionell erledigt.

IV. § 105 StGB

1. Allgemeines

Im Jahr 2010 lagen insgesamt 14 Straffälle vor, wobei jedoch nur 13 in die Auswertung einbezogen wurden, da ein Straffall aufgrund Trennung in dasselbe Register doppelt vorkam. Diese 13 Straffälle umfassten 16 Tathandlungen, die sich wiederum auf 13 Taten verteilten. Zwei dieser Straffälle, die zunächst als § 107 StGB geführt worden waren, wurde von der Staatsanwaltschaft dann jedoch aufgrund des Wortlautes als § 105 StGB qualifiziert. Je 2 Tathandlungen waren von der Polizei als § 131 StGB bzw als § 106 StGB qualifiziert worden, von der Staatsanwaltschaft jedoch als § 105 StGB. Da auf eine Tatverdächtige 2 Tathandlungen entfielen, waren daher insgesamt 15 Tatverdächtige zu verzeichnen. Insgesamt waren 14 Opfer betroffen. Während ein Opfer von 3 Tatverdächtigen genötigt wurde, wurden die übrigen Opfer von jeweils einer Tatverdächtigen genötigt. Gegen 4 Tatverdächtige wurde von der Staatsanwaltschaft noch wegen folgender weiterer Delikte ermittelt: Körperverletzung, gefährliche Drohung, versuchter gewerbsmäßiger Diebstahl sowie Gründung einer bzw Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung.

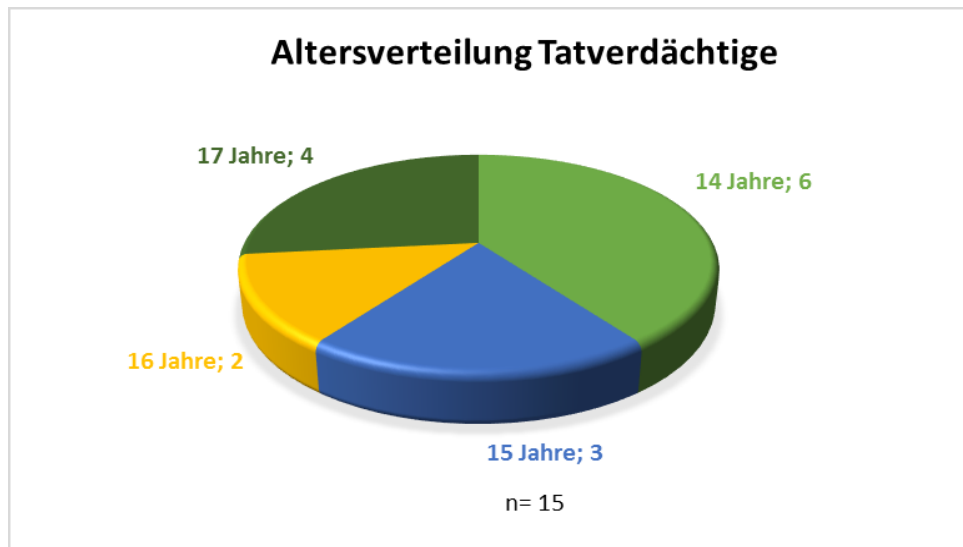
2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter, Herkunft

Abbildung 51 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Die Mehrheit der Tatverdächtigen war zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt. Die zweitgrößte Gruppe stellen die 17-Jährigen dar, gefolgt von den 15-Jährigen und den 16-Jährigen.

Abbildung 51



14 Tatverdächtige waren in Österreich geboren worden. Von diesen waren 13 österreichische Staatsbürgerinnen. Bei einer Tatverdächtigen war die Staatsangehörigkeit nicht bekannt. Eine Tatverdächtige war in Deutschland geboren worden und hatte die deutsche Staatsbürgerschaft.

2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation

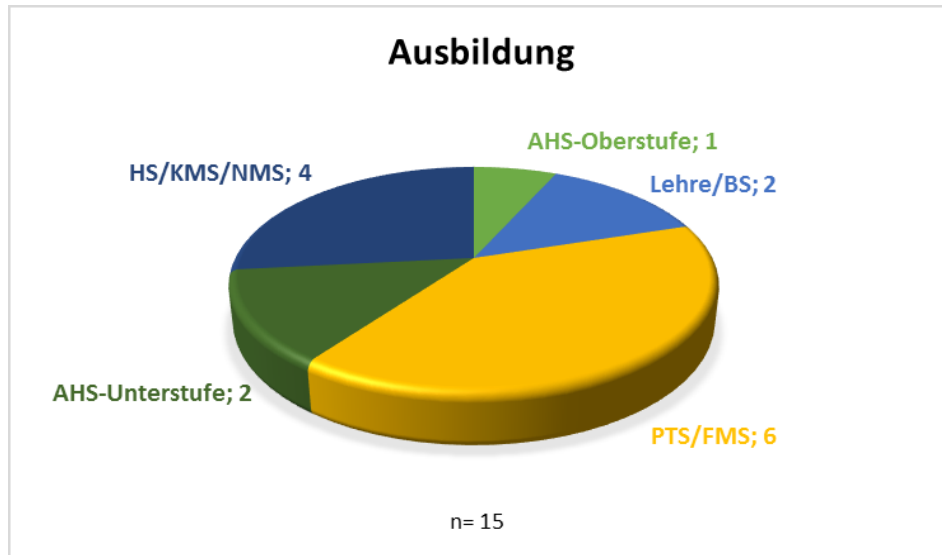
Bei je 6 Tatverdächtigen waren die Eltern bzw die Mutter der gesetzliche Vertreter, bei einer Tatverdächtigen das Jugendamt und hinsichtlich 2 Tatverdächtigen war der gesetzliche Vertreter nicht bekannt. Die Eltern von 5 Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt miteinander verheiratet oder lebten in einer Lebensgemeinschaft. 7 Tatverdächtige hatten geschiedene bzw getrennt lebende Eltern und hatten nach der Trennung bei der Mutter ihren Wohnsitz. Hinsichtlich 3 Tatverdächtigen waren keine Informationen bezüglich des Personenstands der Eltern vorhanden. Da bezüglich Beruf und Einkommen der Eltern der Tatverdächtigen sowie zum Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Eltern zu wenig Informationen vorlagen, wurden diese Kategorien nicht in die Auswertung miteinbezogen.

Jeweils 5 Tatverdächtige lebten zum Tatzeitpunkt bei ihren Eltern bzw der Mutter, 3 Tatverdächtige in einer Institution und eine Tatverdächtige bei/mit ihrem Lebensgefährten. Bezüglich einer Tatverdächtigen lagen zur Wohnsituation keine Informationen vor. 2 Tatverdächtige hatten keine Geschwister, je eine Tatverdächtige hatte ein, 2, 4 bzw 6 Geschwister und je 2 Tatverdächtige 3 Geschwister. Hinsichtlich der übrigen 7 Tatverdächtigen war nicht bekannt, ob bzw wie viele Geschwister sie hatten. Eine Tatverdächtige hatte bereits ein Kind, die anderen keines.

2.3. Schulbildung, Beschäftigung

Abbildung 52 zeigt die höchste bereits abgeschlossene oder noch laufende Schulbildung/Ausbildung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 52



Die Mehrheit der Tatverdächtigen besuchte zum Tatzeitpunkt die polytechnische- bzw Fachmittelschule oder hatte eine solche besucht. Jene Tatverdächtigen, die Schülerinnen einer Hauptschule/kooperativen/neuen Mittelschule (gewesen) waren, stellten die zweitgrößte Gruppe dar.

12 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt Schülerinnen, 2 Tatverdächtige absolvierten eine Lehre und eine Tatverdächtige war ohne Beschäftigung. Da zu weniger als der Hälfte der Tatverdächtigen Informationen zu deren Einkommen bekannt waren, wurde diese Kategorie nicht in die Auswertung mit einbezogen.

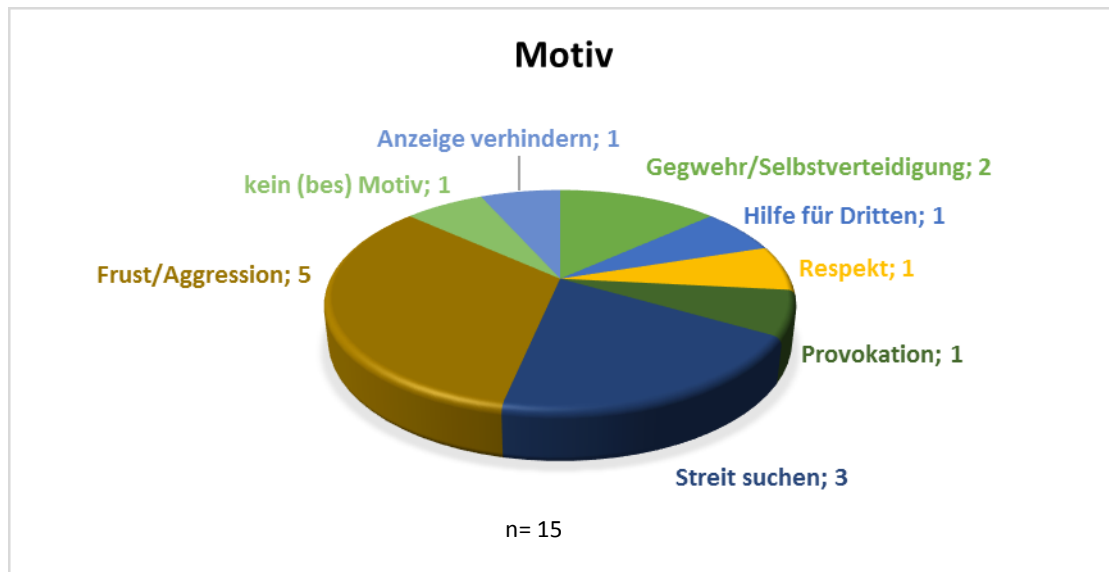
2.4. Vormerkungen/Vorstrafen

14 Tatverdächtige hatten weder Vormerkungen noch Vorstrafen. Eine Tatverdächtige wies 3 teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vormerkungen auf.

2.5. Motiv

Abbildung 53 gibt einen Einblick in die Motivlage der Tatverdächtigen.

Abbildung 53



5 Tathandlungen wurden von den 5 Tatverdächtigen aus Frustr/Aggression begangen. Bei 4 dieser Tatverdächtigen war das Verhältnis zum Opfer schon vor der Tathandlung angespannt gewesen. 2 dieser Tatverdächtigen lebten mit dem Opfer in derselben Institution und war es aufgrund von Eifersucht bzw dem von der Tatverdächtigen als störend empfundenen Verhalten des Opfers zu Spannungen und Aggressionen gekommen. Eine Tatverdächtige hatte mit ihrer Mutter, bei der sie seit der Scheidung der Eltern lebte, vor der Tat immer wieder Streit. Eine andere Tatverdächtige wiederum war ob des ignoranten und petzerischen Verhaltens ihrer Mitschülerin irritiert. In all diesen Fällen führte die bereits konfliktgeladene Situation zwischen Tatverdächtigen und Opfer zu Frustr und zum Aggressionsausbruch. Die 5. Tatverdächtige regte sich im Zuge eines Streits zwischen dem Opfer und einem männlichen Tatverdächtigen so auf, dass sie selbst das Opfer nötigte.

3 Tatverdächtige verübten jeweils eine Tathandlung, weil sie einen Streit beginnen wollten. Diese Tatverdächtigen wollten im Beisein eines Bekannten des Opfers dieses konfrontieren. Aus dem Motiv der Gegenwehr bzw dem Gefühl, sich verteidigen zu müssen, wurden 2 Tathandlungen begangen. Es handelte sich dabei um eine Tatverdächtige, die bei einem Ladendiebstahl von zwei Detektiven festgehalten wurde und sich dagegen wehrte. Je eine Tatverdächtige beging je eine Tathandlung, weil sie vom Opfer provoziert worden war, weil sie eine Anzeigenerstattung durch das Opfer verhindern wollte, weil sie sich Respekt verschaffen bzw einem Dritten zu Hilfe kommen wollte. Bei jener Tatverdächtigen, die die Tathandlung beging, weil sie sich vom Opfer provoziert fühlte, lag die Provokation in der Verbreitung von Unwahrheiten über die Tatverdächtige durch das Opfer.

Hinsichtlich einer Tatverdächtigen konnte kein besonderes Motiv eruiert werden; diese stellte den Ausspruch der Drohung in Abrede. Eine Tathandlung wurde nicht in die Auswertung einbezogen, da keine Angaben zum Motiv vorhanden waren.

3. Die Tat

Exkurs: Der Gewaltbegriff des § 105 StGB

Unter Gewalt versteht die herrschende Lehre und Rsp üblicherweise „[...] jede Art von Gewalt (im Sinne des Einsatzes einer nicht ganz unerheblichen physischen Kraft) zur Überwindung eines wirklichen oder vermuteten Widerstandes, wobei keine besondere Intensität der Kraftanwendung nötig ist [...]“.¹⁰⁷ Bei der physischen Kraft muss es sich jedoch nicht um menschliche Körperkraft handeln, sondern es kann auch die Kraft eines toten oder lebenden Werkzeuges (Waffe, Fahrzeug, Tier), eines berauschenden oder betäubenden Mittels (Drogen, KO-Tropfen) aber auch die Anwendung von Hypnose sein. Es kommt auch nicht so sehr auf den Einsatz von Kraft im physikalischen Sinn an, sondern auf die körperliche Zwangswirkung beim Opfer. Zusammengefasst kann man daher sagen, dass unter Gewalt die physische Einwirkung auf den Körper verstanden werden kann, die jedoch eine gewisse Erheblichkeit aufweisen muss.¹⁰⁸ Der OGH versteht aber auch das Querstellen eines Kraftfahrzeuges, um dadurch ein anderes Kraftfahrzeug zum Anhalten zu zwingen, als Gewalt.¹⁰⁹ Diese Weiterentwicklung des Gewaltbegriffs wird von Teilen der Lehre jedoch abgelehnt, da somit jedes Verhalten, – sofern damit eine Zwangseinwirkung verbunden ist – unter den Gewaltbegriff fallen würde.¹¹⁰ Einerseits fällt laut OGH nur jene jene Form der Gewalt unter den Gewaltbegriff, mit der der Wille des Opfers beeinflusst werden, nicht jedoch ausgeschaltet werden soll.¹¹¹ Andererseits stellt für ihn auch der Einsatz betäubender Mittel – durch die die Willensbildung des Opfers völlig ausgeschaltet wird – Gewalt dar.¹¹² Nach Auffassung der Lehre muss die Einwirkung auf das Opfer von einer solchen Intensität sein, dass sie ihm Schmerzen bereitet, es zu Boden wirft oder ihm Widerstand unmöglich macht. Keine Gewalt ist zB leichtes Stoßen, Anrempeln, das Entreißen einer Sache (ohne dass das Opfer aus dem Gleichgewicht gebracht wird oder hinfällt).¹¹³ Der OGH ist – was das Entreißen einer Sache angeht – anderer Auffassung: für

¹⁰⁷ RIS-Justiz RS0095666.

¹⁰⁸ *Schwaighofer in Höpfel/Ratz (Hrsg)*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (Stand 1.5.2016) § 105, Rz 18ff mwN.

¹⁰⁹ OGH 28.3.1996, 15 Os 5/96.

¹¹⁰ *Schwaighofer in Höpfel/Ratz*, WK StGB² § 105, Rz 22 mwN.

¹¹¹ OGH 5.9.1989, 15 Os 69/89.

¹¹² RIS-Justiz RS0120379.

¹¹³ *Schwaighofer in Höpfel/Ratz*, WK StGB² § 105, Rz 36 mwN.

ihn stellt das bloße Entreißen eines Handys bereits Gewalt dar.¹¹⁴ Zudem wird bei der Erheblichkeit auch auf die körperliche Verfassung abgestellt. So genügt bei Kindern oder gebrechlichen Personen eine geringere Einwirkung.¹¹⁵

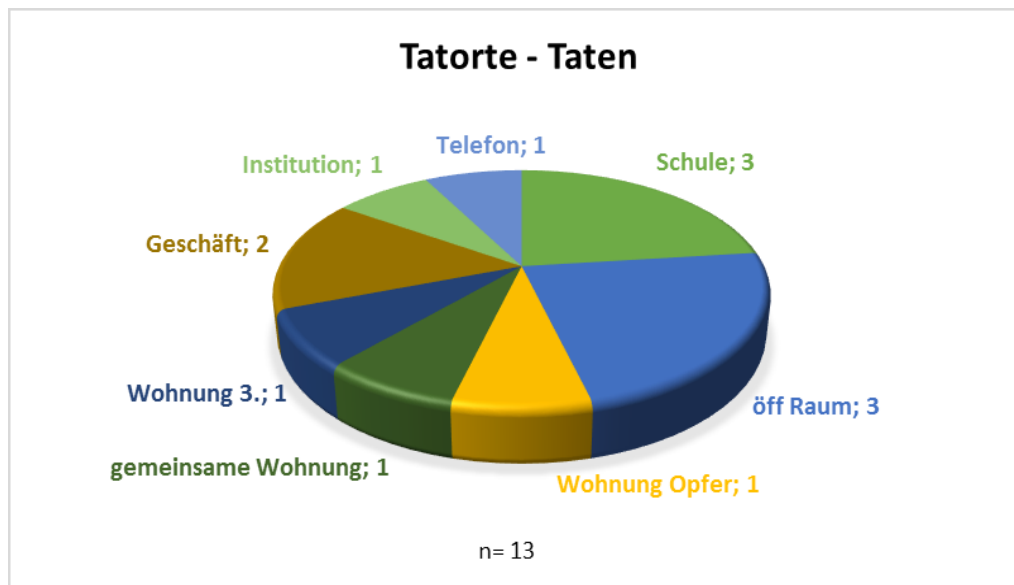
3.1. Allgemeines

10 der 16 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft als versuchte Nötigung, 6 als Nötigung qualifiziert. Die Verfahren bezüglich 13 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft erledigt und jene hinsichtlich 3 Tathandlungen vom Einzelrichter beim Landesgericht.

3.2. Ort und Zeitpunkt

Abbildung 54 zeigt die Verteilung der Taten auf die jeweiligen Tatorte.

Abbildung 54



An erster Stelle mit je 3 Taten steht bei den Tatorten einerseits die Schule, andererseits der öffentliche Raum. An zweiter Stelle folgen das Geschäft mit je 2 Taten. Je eine Tat spielte sich in einer Institution, in der Wohnung eines Dritten, in der Wohnung des Opfers sowie in der gemeinsamen Wohnung von Opfer und Tatverdächtigen ab. Hinsichtlich einer Tat war der Tatort insofern nicht bekannt, als das Opfer im Zuge eines Telefongesprächs bedroht wurde.

¹¹⁴ OGH 13.2.2007, 14 Os 149/06b.

¹¹⁵ Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK StGB² § 105, Rz 36 mwN.

Im Zeitraum zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr wurden 7 Taten verübt, im Zeitraum zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr 5 Taten. Hinsichtlich einer Tat war der Tatzeitpunkt nicht bekannt.

3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen

6 der 13 Taten entwickelten sich aus einem Streit, 5 Taten wurden spontan verübt und eine Tat wurde geplant. Hinsichtlich einer Tat war die Art des Angriffs nicht bekannt. 8 Taten wurden von einer Tatverdächtigen alleine ausgeführt, 3 Taten von einer Gruppe begangen. Bei 2 Taten waren allein die Tatverdächtigen der Nötigung verdächtig, sie waren allerdings in Begleitung eines bzw mehrerer Mädchen.

Zusätzlich zur Nötigung kam es bei 2 Taten zu einem tätlichen Angriff durch die Tatverdächtige. Bei einer Tat wurde das eine Opfer getreten und angespuckt, das andere Opfer an den Haaren gezogen und ebenfalls angespuckt. Bei einer Tat wurde das Opfer an den Haaren gezogen. Bei den übrigen 11 Taten wurde von der Tatverdächtigen eine gefährliche Drohung ausgesprochen. Bei einer dieser Taten wurde das Opfer zwar durch Schläge und Tritte verletzt, jedoch nicht durch die die Nötigung verwirklichende Tatverdächtige. Das Opfer erlitt dabei eine Bewegungseinschränkung des Handgelenks sowie eine posttraumatische Belastungsstörung, eine depressive Episode und Schlafstörungen.

Die nachfolgenden zwei Abbildungen geben einen Überblick über das von den Tatverdächtigen den Opfern angedrohte Übel und die von den Opfern geforderte Handlung, Duldung oder Unterlassung.

Abbildung 55 zeigt das von den Tatverdächtigen jeweils angedrohte Übel.

8 Opfern wurden Schläge bzw das Zusammenschlagen durch die Tatverdächtige selbst angedroht, 3 Opfern das Umbringen. Je einem Opfer wurden eine körperliche Misshandlung (zB Ziehen an den Haaren, Ohrfeigen), Tritte bzw das Abstechen angedroht. Mit einer Drohgeste – dem Vorhalten eines Messers – wurde ein Opfer bedroht. Einem Opfer wurde mit Schlägen bzw mit dem Zusammenschlagen durch die Tatverdächtige sowie mit dem Herausreißen der Eierstöcke gedroht.

Abbildung 55

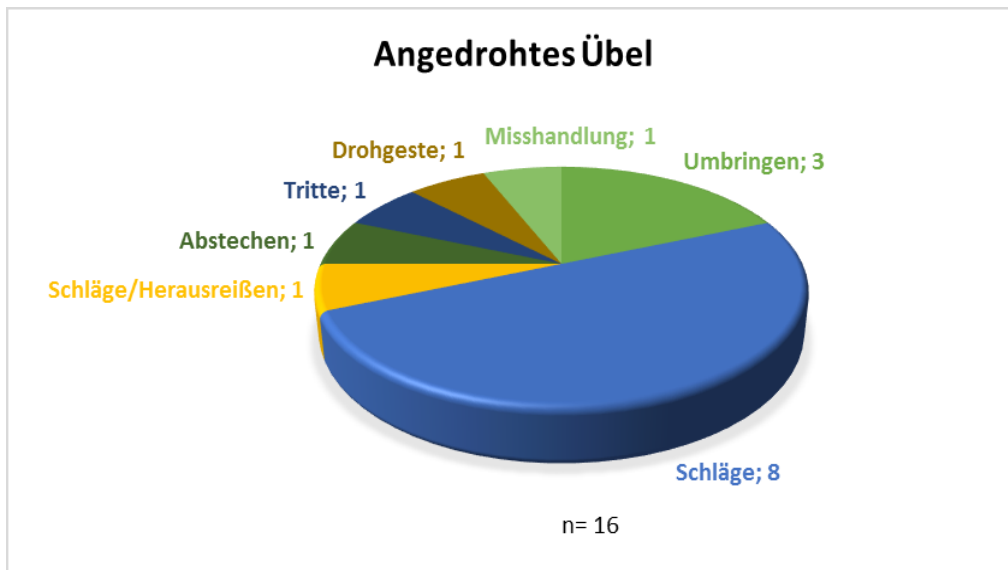
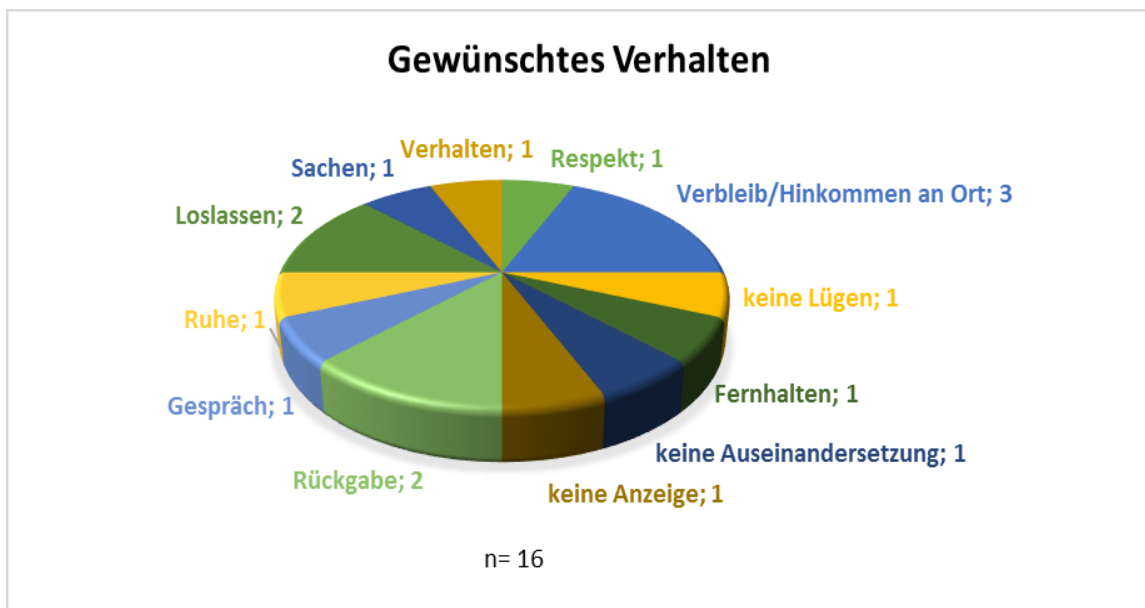


Abbildung 56 zeigt das von den Tatverdächtigen jeweils gewünschte Verhalten.

Abbildung 56



Die von den Tatverdächtigen begehrten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen decken ein breites Spektrum ab. So verlangten 3 Tatverdächtige von 2 Opfern, die Wohnung oder einen bestimmten Ort nicht zu verlassen bzw in eine bestimmte Wohnung oder Ort zu kommen. Je 2 Tatverdächtige wollten das jeweilige Opfer zur Rück-/ Herausgabe oder zum Herzeigen einer Sache bzw dazu bewegen, sie oder eine Dritte Person loszulassen. Des Weiteren forderte je eine Tatverdächtige von ihrem Opfer Respekt, die Möglichkeit eines Gesprächs, eine Verhaltensänderung oder keine Lügen über die Tatverdächtige oder

Dritte zu erzählen/„blöd“ zu reden. Je eine Tatverdächtige wiederum wollte vom Opfer in Ruhe gelassen werden, weitere Auseinandersetzungen mit dem Opfer vermeiden, dass das Opfer die Sachen der Tatverdächtigen nicht mehr anrührt, dass sich das Opfer vom (Ex-) Freund der Tatverdächtigen fernhält bzw dass das Opfer den Vorfall nicht bei der Polizei anzeigt.

3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail

Alleine – Eifersucht

A und B wohnten beide im Mutter-Kind-Heim. B hatte mit dem Ex-Freund der A Kontakt bzw ein Verhältnis. A erfuhr davon und kam in Bs Zimmer, bespuckte diese und bedrohte sie mit den Worten: „Wenn du nochmals mit meinem Ex-Freund telefonierst, bist du tot. Vier Jahre Thai-Boxen haben sich gelohnt.“ B fühlte sich in Furcht versetzt. A bestritt die Drohung, diese wurde allerdings von Zeugen wahrgenommen.

Alleine – Mutter-Tochter-Konflikt

A und ihre Mutter stritten, wobei die Mutter A schlug und ihr die Wohnungsschlüssel wegnahm. A wollte die Schlüssel wiederhaben und bedrohte deshalb ihre Mutter mit einem Messer. Aus Angst gab die Mutter A die Schlüssel zurück. Seit der Trennung von As Eltern kommt es zwischen ihr und ihrer Mutter immer wieder zu Streitigkeiten. Die Mutter weiß sich nicht mehr zu helfen und ist mit A überfordert, da diese nicht zur Arbeit geht und nicht im Haushalt mithilft. A gibt an, ihre Mutter mache ihr das Leben zur Hölle, weil diese überfordert sei.

Alleine – Gerüchte

A war bei ihrem Freund, als B auf dem Handy eines Bekannten anrief, der ebenfalls anwesend war. B sagte zu dem Bekannten: „Richte A aus, dass wenn sie weiter blöd über mich redet, werde ich ihr gerne eine runterhauen und die Eierstöcke rausreißen.“ B tat die Äußerung leid; sie hatte sich über A geärgert, da diese ständig Unwahrheiten über sie verbreitet hatte. A und B sprachen sich nach dem Vorfall aus.

In der Gruppe – Begegnung

A, B, C und D waren in einem Geschäft, als A seine Ex-Freundin, E, sah. A, B, C und D gingen zu E hin, da A mit E reden wollte. Da A E ständig belästigt, wollte diese nicht mit A reden und sagte zu ihm, er solle sie in Ruhe lassen. B riss daraufhin E an den Haaren und befahl ihr, stehen zu bleiben. C oder D sagten zu E: „Bleib stehen, oder wir können dich auch schlagen.“

In der Gruppe – Respekt

A verabredete sich mit B, die über A geschimpft und diese beleidigt haben soll. A organisierte 6 weitere Mädchen, die zu dem Treffen mitkommen sollten. B wurde von A und ihren Freundinnen getreten und geschlagen. Sodann nötigten sie B, ihnen die Hände zu küssen, da sie sie sonst wieder schlagen würden.

4. Opfer

Was das Geschlecht der Opfer angeht, waren zwei der 14 Opfer männlich, die übrigen 12 weiblich.

Abbildung 57 zeigt die Altersverteilung der Opfer zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 57



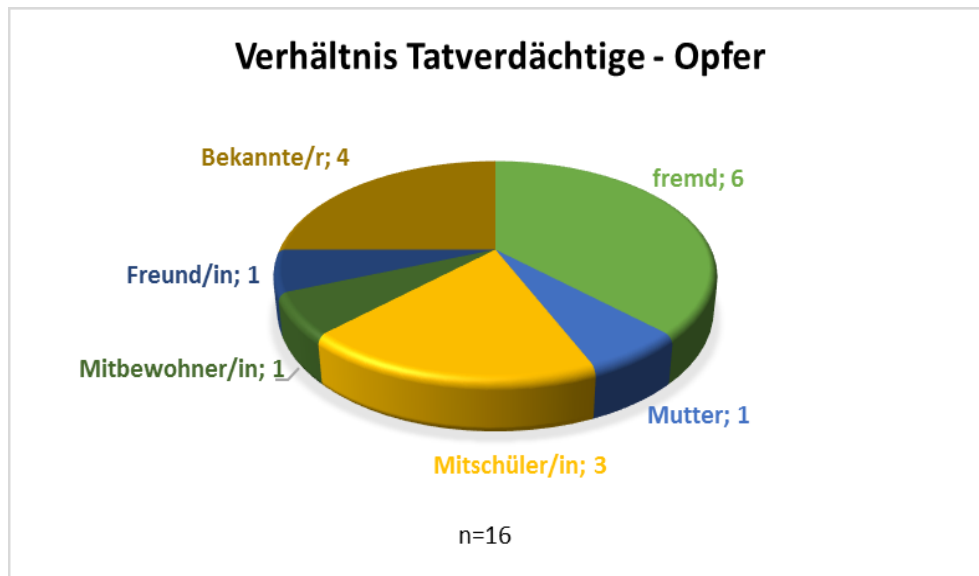
Die größte Gruppe Opfergruppe machten die Jugendlichen aus, gefolgt von den 10 bis unter 14-Jährigen, den 21 bis unter 30-Jährigen bzw den 30 bis unter 45-Jährigen.

13 Opfer waren österreichische Staatsbürger und ein Opfer hatte die Staatsangehörigkeit Bosnien-Herzegowinas. Was die Beschäftigungssituation der Opfer angeht, waren 9 Opfer zum Tatzeitpunkt Schüler, 3 Opfer Angestellte und je ein Opfer Lehrling bzw Arbeiter.

Abbildung 58 zeigt das Verhältnis der Tatverdächtigen zu ihren Opfern.

Bei 6 Tathandlungen bedrohten die Tatverdächtigen ihnen fremde Opfer. Bei 4 Tathandlungen handelte es sich bei den Opfern um Bekannte der Tatverdächtigen, bei 3 Tathandlungen um eine/n Mitschüler/in der Tatverdächtigen. Bei je einer Tathandlung war das Opfer die Mutter, eine Freundin bzw eine Mitbewohnerin.

Abbildung 58



4 Opfer dreier Taten verständigten nach diesen umgehend die Polizei. Hinsichtlich einer Tat wurde die Polizei vom Institutspersonal gerufen. 8 Opfer je einer Tat hingegen benachrichtigten die Polizei nicht. Bezüglich einer Tat war nicht bekannt, ob eine Verständigung der Polizei erfolgte. 10 Taten wurden von den 14 Opfern bei der Polizei angezeigt. Bei 2 Taten erstattete nicht das jeweilige Opfer, sondern die Polizei selbst Anzeige. Bei einer Tat war die anzeigende Person bzw Institution nicht bekannt. 9 Taten wurden noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt und je eine Tat einen Tag, drei Tage bis eine Woche bzw ein bis zwei Wochen später. Hinsichtlich einer Tat war der Anzeigezeitpunkt unbekannt. Alle 13 Taten wurden von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

5. Verfahrensausgang

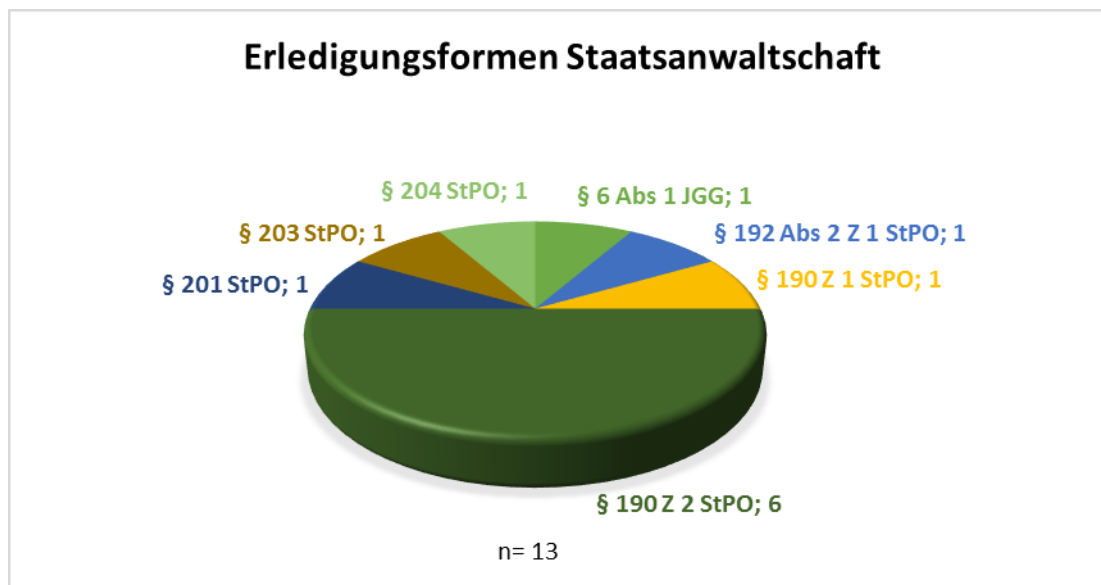
Die Verfahren hinsichtlich 3 Tathandlungen wurden vom Gericht geführt, die Verfahren bezüglich 13 Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft.

Abbildung 59 zeigt die von der Staatsanwaltschaft gewählten Erledigungsformen.

Die Verfahren hinsichtlich 6 Tathandlungen wurden gemäß **§ 190 Z 2 StPO** eingestellt, da zur weiteren Verfolgung kein Grund gegeben war. Es handelte sich um 6 Tatverdächtige, die wegen § 105 Abs 1 StGB, §§ 15, 105 Abs 1 StGB bzw §§ 15, 105 Abs 1, 107 Abs 1 StGB angezeigt worden waren. Eine Einstellung erfolgte in diesen Fällen, da es sich zu-meist um eine milieu- bzw situationsbedingte Unmutsäußerung gehandelt hatte, aus Beweisgründen – oft stand Aussage gegen Aussage – oder weil keine konkrete Drohung vorlag. Das Verfahren bezüglich 2 Tathandlungen wegen §§ 15, 105 Abs 1, 15, 127, 130 1.

Fall StGB, die von einer Tatverdächtigen verübt worden waren, wurde aus dem Grund des Vorliegens mehrerer Straftaten (§ 192 Abs. 2 Z 1 StPO) eingestellt. Mangels strafrechtlich relevanten Verhaltens (§ 190 Z 1 StPO) wurde das Verfahren hinsichtlich einer Tatverdächtigen, die der Begehung einer Tathandlung nach § 105 Abs 1 StGB verdächtig war, eingestellt.

Abbildung 59



Hinsichtlich einer Tatverdächtigen wurde gemäß § 6 Abs 1 JGG von einem Verfahren abgesehen. Diese war der Begehung einer Tathandlung nach § 105 Abs 1 StGB beschuldigt worden. Die Verfahren hinsichtlich 3 Tathandlungen wurden **diversionell** erledigt. Es handelte sich hierbei um 3 Tatverdächtige, wobei je eine wegen §§ 15, 105 Abs 1 StGB, § 105 Abs 1 StGB bzw §§ 105 Abs 1, 278 Abs 1 StGB angezeigt worden war. Das Verfahren gegen eine dieser Tatverdächtigen wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 18 Monaten vorläufig eingestellt, eine Tatverdächtige verpflichtete sich zur Durchführung eines Tatausgleichs und einer Tatverdächtigen wurde die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen im Ausmaß von 60 Stunden auferlegt.

Wegen 3 Tathandlungen wurde gegen 3 Tatverdächtige von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben, wobei sich 2 Tatverdächtige in der Hauptverhandlung als nicht schuldig und eine Tatverdächtige als teilweise schuldig verantwortete(n). Eine dieser Täterinnen wurde wegen versuchter Nötigung und gefährlicher Drohung zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 6 Wochen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. Als mildernd wurden die Unbescholtenheit sowie der teilweise Versuch gesehen, als erschwe-

rend das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Bei der anderen Täterin war zunächst ein Tatausgleich versucht worden. Nachdem dieser gescheitert war, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Nötigung wurde die Täterin freigesprochen, in Hinblick auf die Körperverletzung jedoch zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Wochen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und dem Auftrag, 500,- € an Schadenersatz zu bezahlen, verurteilt. Die dritte Täterin wurde wegen versuchter Nötigung, Hausfriedensbruch und schwerem Diebstahl zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt.

6. Lebenswege der Tatverdächtigen

Zu 4 der 15 Tatverdächtigen waren Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe vorhanden.

O

O wuchs mit ihren drei Geschwistern bei den Eltern auf. Die Eltern trennten sich, als O 7 Jahre alt war. Die Mutter heiratete noch einmal und bekam 2 weitere Kinder. O und ihre 2 Schwestern hatten jedoch mit dem zweiten Mann der Mutter massive Schwierigkeiten. Es kam immer wieder zu Konflikten, sodass O aus der Familie genommen und dem Amt für Familie und Jugend überstellt wurde. Die Mutter trennte sich von ihrem zweiten Mann und hat einen neuen Lebensgefährten, von dem sie ein weiteres Kind hat.

P

Nach der Scheidung der Eltern kam es zwischen P und ihrer Mutter vermehrt zu Streitigkeiten. Die Mutter ist mit P überfordert und weiß sich nicht mehr zu helfen. Laut Mutter hilft P nicht im Haushalt mit, geht nicht zur Arbeit und beschimpft sie. P wiederum gibt an, ihre Mutter sei überfordert und mache ihr deshalb das Leben „zur Hölle“. Im Zuge des Vorfalls kam es zu Tötlichkeiten zwischen P und ihrer Mutter. Nach dem Vorfall wohnte P kurz in einem Krisenzentrum, da sowohl sie als auch die Mutter nervlich am Ende waren. Im Rahmen eines Tatausgleichs erarbeiteten sie Verhaltensszenarien, um derartige Eskalationen in Zukunft vermeiden zu können.

I

Siehe I bei § 83 StGB.

S

Siehe S bei § 107 StGB.

7. Zusammenfassung

Von den 15 Tatverdächtigen wurden insgesamt 16 Tathandlungen begangen, wobei 6 Tatverdächtigen außer einer Nötigung noch andere Delikte von der Staatsanwaltschaft angelastet wurden und eine Tatverdächtige bereits 3 Vormerkungen hatte. Bei der Mehrheit der Tathandlungen handelte es sich um eine versuchte Nötigung. 6 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt. Bis auf 2 Tatverdächtige hatten alle Geschwister. 6 Tatverdächtige besuchten eine polytechnische- bzw Fachmittelschule oder hatten eine solche besucht. Die Eltern von knapp der Hälfte der Tatverdächtigen waren geschieden oder getrennt. Rund 2/3 der Tatverdächtigen lebte zum Tatzeitpunkt bei zumindest einem Elternteil. 1/3 der Tatverdächtigen beging die Tat aus Frust/Aggression. Auch Streit war ein häufiger Anlass einer Nötigung. 6 der 13 Taten wurde nach einem Streit begangen, 5 Taten spontan. Bei etwas mehr als der Hälfte der Taten handelte es sich um eine Einzeltäterin. Während es bei 2 Taten zusätzlich zu einem tätlichen Angriff kam, wurde bei den übrigen 11 Taten „nur“ eine gefährliche Drohung ausgesprochen. 8 Opfern wurden Schläge bzw Zusammen schlagen durch die Tatverdächtige angedroht. 3 Opfern wurde mit dem Umbringen gedroht. Die von den Tatverdächtigen von den Opfern gewünschten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen entfielen auf ein sehr breites Spektrum, das vom Loslassen der Tatverdächtigen über das Vermeiden weiterer Auseinandersetzungen bis zum Verlangen der Rück- bzw Herausgabe einer Sache reichte. Von den 14 Opfern waren 2/3 zum Tatzeitpunkt jugendlich und 12 weiblich. Bei 6 der 16 Tathandlungen waren den Tatverdächtigen die Opfer fremd, bei 10 den Tatverdächtigen zumindest bekannt. Obwohl bei 8 Taten die Opfer keine Polizei verständigten, wurden 10 Taten von den Opfern bei der Polizei angezeigt. Lediglich 2 Tatverdächtige wurden zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Hinsichtlich 13 Tatverdächtigen wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt, zumeist mit der Begründung, es habe sich um eine milieu- bzw situationsbedingte Unmutsäußerung gehandelt. Grob zusammengefasst lässt sich sagen, dass die von den Tatverdächtigen begangenen Nötigungen zumeist versucht waren und an weiblichen jugendlichen Opfern ohne Gewaltanwendung erfolgten und in der Mehrheit der Fälle mit einer Verfahrenseinstellung bei der Staatsanwaltschaft endeten.

V. § 107 StGB

1. Allgemeines

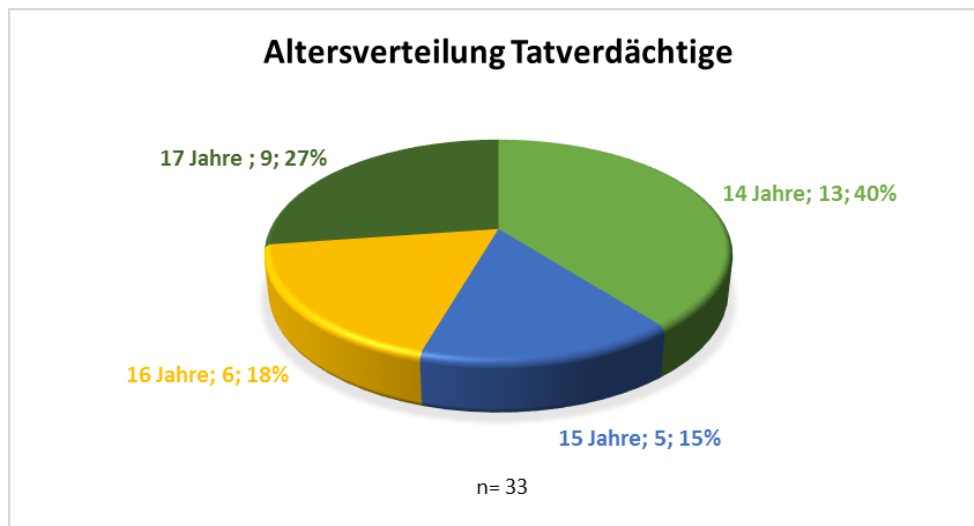
Ursprünglich waren im Jahr 2010 hinsichtlich § 107 StGB 35 Straffälle zu verzeichnen. Ein Straffall fiel jedoch weg, da er auf Grund der Abtretung in dasselbe Register doppelt vorkam. Zwei Straffälle, deren die sie bildende Tathandlungen von der Polizei als § 107 StGB qualifiziert worden waren, wurden von der Staatsanwaltschaft unter § 105 StGB subsumiert und fielen somit weg. Es wurden daher 32 Straffälle in die Auswertung einbezogen. Bei einem Straffall waren 2 Tatverdächtige zu verzeichnen, bei den übrigen 30 Straffällen je eine Tatverdächtige. Es handelte sich also um 33 Tatverdächtige, die insgesamt 40 Tathandlungen bzw 37 Taten begingen, wobei 3 Tatverdächtige je 2 Tathandlungen verübten. Bei 3 Taten bedrohte je eine Tatverdächtige je 2 Opfer und eine Tatverdächtige beging 4 Taten an 2 Opfern. Insgesamt waren 38 Opfer betroffen.

2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter und Herkunft

Abbildung 60 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 60



Die 14-Jährigen waren mit 13 Tatverdächtigen die am Häufigsten vertretene Altersgruppe, gefolgt von den 17-Jährigen mit 9 Tatverdächtigen. Die 16- bzw 15-Jährigen waren mit 6 bzw 5 Tatverdächtigen vertreten.

25 Tatverdächtige waren in Österreich geboren, eine Tatverdächtige in Kroatien; alle waren österreichische Staatsbürgerinnen. 4 Tatverdächtige waren in Österreich geboren, be-

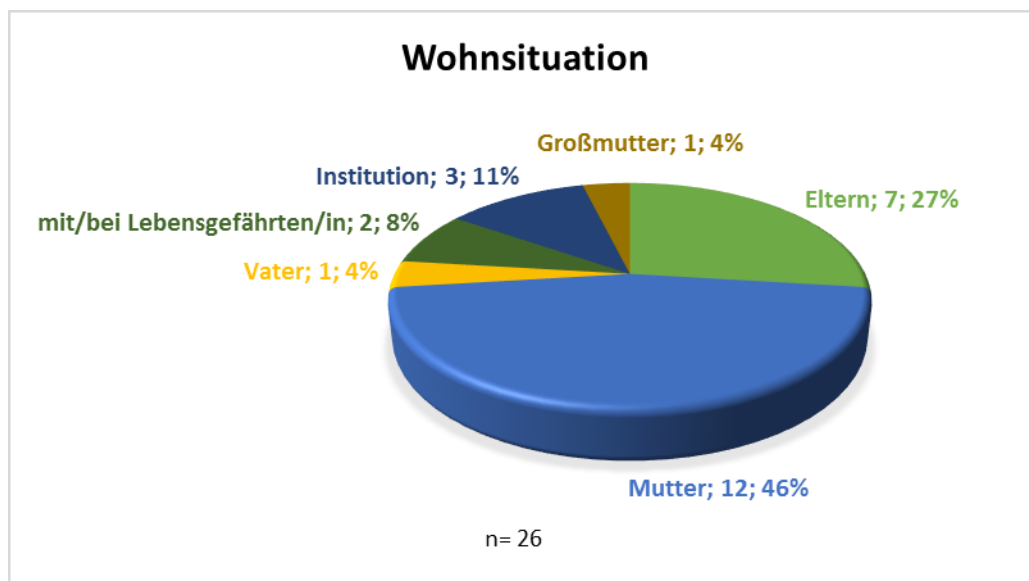
saßen aber jeweils die serbisch-montenegrinische, die ägyptische, die bosnisch-herzegowinische bzw die slowenische Staatsbürgerschaft. Je eine Tatverdächtige war in Nigeria, in Bosnien-Herzegowina bzw in Serbien geboren und hatte die jeweilige Staatsbürgerschaft.

2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation

Die Mutter war bei 14 Tatverdächtigen die gesetzliche Vertreterin, bei 10 Tatverdächtigen waren es die Eltern. Bezüglich je einer Tatverdächtigen war der gesetzliche Vertreter die Stiefmutter bzw das Jugendamt. Zu 7 Tatverdächtigen waren keine Informationen zur gesetzlichen Vertretung vorhanden. Die Eltern von insgesamt 16 Tatverdächtigen waren getrennt oder geschieden, wobei 14 Tatverdächtige nach der Trennung/Scheidung bei der Mutter verblieben waren und eine Tatverdächtige beim Vater. Bezüglich einer Tatverdächtigen war nicht bekannt, bei welchem Elternteil sie wohnen blieb. Hinsichtlich des Personenstands der Eltern 8 Tatverdächtiger waren keine Angaben vorhanden.

Abbildung 61 zeigt die Wohnsituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 61



12 Tatverdächtige lebten zum Tatzeitpunkt bei der Mutter, 7 Tatverdächtige bei den Eltern und eine Tatverdächtige beim Vater. In einer Institution wohnten 3 Tatverdächtige, mit dem/r Lebensgefährten/in 2 Tatverdächtige und bei der Großmutter eine Tatverdächtige. Bezüglich 7 Tatverdächtigen war die Wohnsituation nicht bekannt, weshalb diese keinen Eingang in die Auswertung fanden.

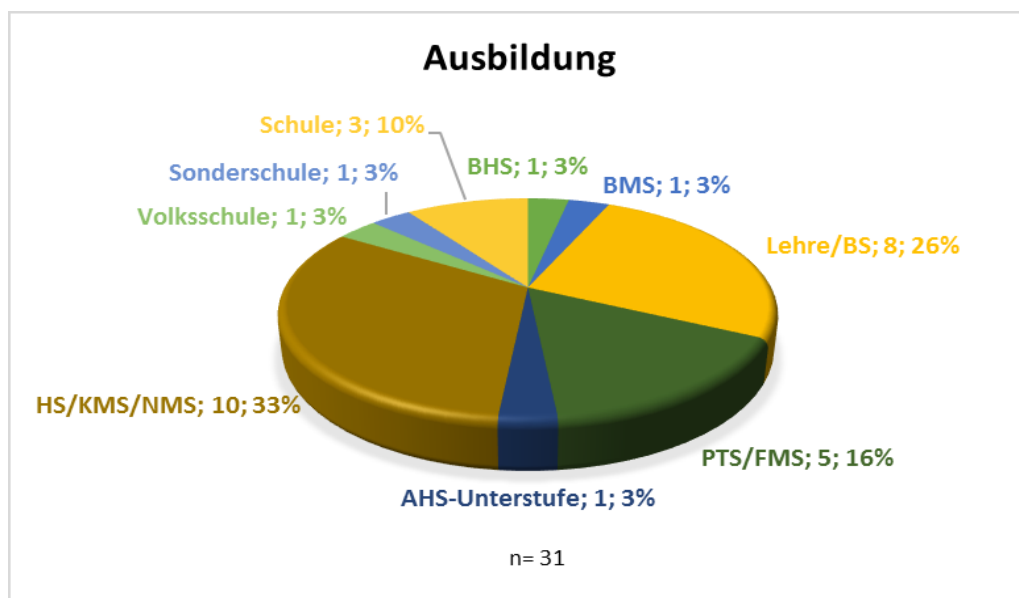
Da bezüglich des Berufs und des Einkommens der Eltern der Tatverdächtigen sowie zum Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Eltern zu wenige Informationen vorhanden waren, wurden diese Kategorien nicht in die Auswertung einbezogen. 6 Tatverdächtige hatten keine Geschwister, 7 Tatverdächtige eine Schwester oder einen Bruder. 4 Tatverdächtige hatten 2 Geschwister, 2 Tatverdächtige 3 Geschwister und eine Tatverdächtige 4 Geschwister. Bezüglich 13 Tatverdächtigen war nicht bekannt, ob, bzw wie viele Geschwister sie hatten. Eine Tatverdächtige war zum Tatzeitpunkt schwanger, 31 Tatverdächtige hatten keine Kinder. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen war unbekannt, ob sie eigene Kinder hatte bzw schwanger war.

Bei 2 Tatverdächtigen bestand zum Tatzeitpunkt ein Drogenproblem, bei einer dieser beiden Tatverdächtigen darüber hinaus noch eine psychische Störung. Der Vater einer Tatverdächtigen war alkoholsüchtig. Bezüglich der übrigen Tatverdächtigen war weder eine Suchtproblematik noch eine Krankheit bekannt.

2.3. Schulbildung, Beschäftigung

Abbildung 62 zeigt die zum Tatzeitpunkt laufende oder abgeschlossene höchste Ausbildung der Tatverdächtigen.

Abbildung 62



Ein Drittel der Tatverdächtigen besuchte zum Tatzeitpunkt die Hauptschule/Kooperative/Neue Mittelschule bzw hatte eine solche besucht. Die zweitgrößte Gruppe machten mit 8 Tatverdächtigen jene aus, die eine Lehre absolvierten/absolviert hatten. Schülerinnen einer höheren Schule waren zum Tatzeitpunkt lediglich 3 Tatverdächtige

(gewesen). Es handelte sich dabei um eine berufsbildende höhere, eine berufsbildende mittlere Schule und um eine AHS-Unterstufe. Bei 2 Tatverdächtigen waren keine Angaben zur Ausbildung vorhanden, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurden.

Zum Tatzeitpunkt waren 15 Tatverdächtige Schülerinnen, 7 Tatverdächtige waren als Lehrlinge beschäftigt und eine Tatverdächtige war berufstätig. Ohne Beschäftigung waren 9 Tatverdächtige, wobei es sich bei einer dieser Tatverdächtigen um eine Asylwerberin handelte. Hinsichtlich der Beschäftigungssituation einer Tatverdächtigen waren keine Angaben vorhanden. Da es lediglich bezüglich eines kleinen Teils der Tatverdächtigen Angaben zum Einkommen gab, wurde es in der Auswertung nicht berücksichtigt.

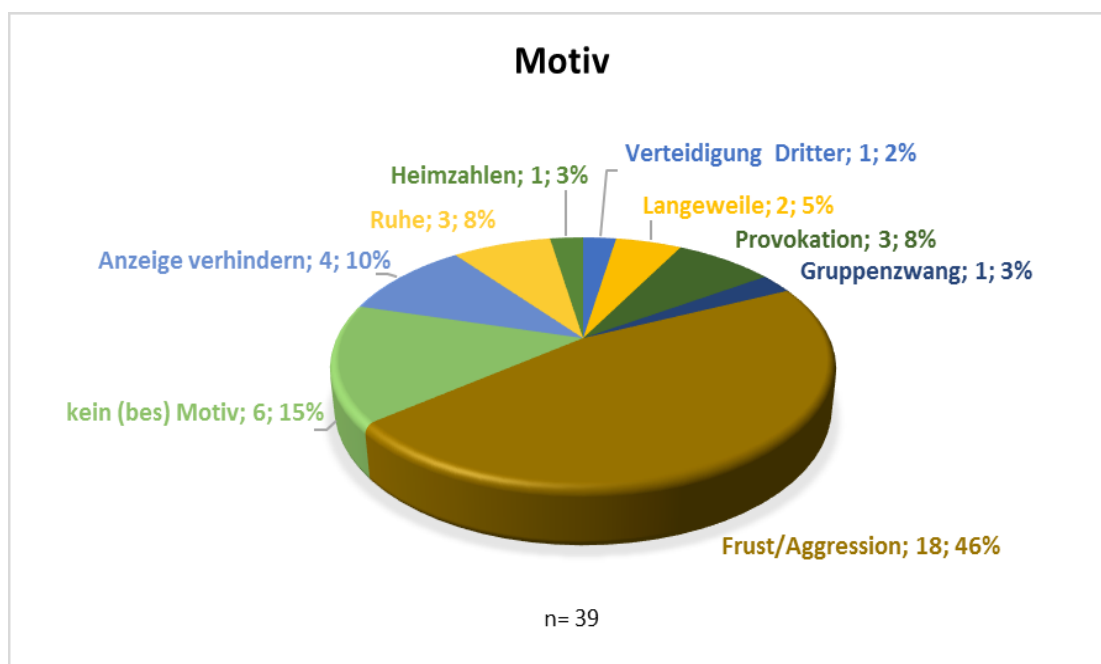
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen

2 Tatverdächtige hatten je eine einschlägige bzw nicht einschlägige Vorstrafe, je eine Tatverdächtige eine nicht einschlägige bzw 2 einschlägige Vormerkungen. Bezüglich 2 bzw 3 Tatverdächtigen gab es zu den Vorstrafen bzw Vormerkungen keine Angaben. Die übrigen 29 bzw 28 Tatverdächtigen hatten weder Vorstrafen noch Vormerkungen.

2.5. Motiv

Abbildung 63 zeigt die Motive der Tatverdächtigen bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 63



Als häufigstes Motiv trat bei 18 Tathandlungen Frust/Aggression auf. Auslöser für die durch die Tatverdächtigen ausgesprochenen Drohungen waren zumeist Meinungsverschiedenheiten, ein belastetes Verhältnis zu dem Opfer oder Streitigkeiten.

Bei jenen 6 Tathandlungen, bei denen kein (besonderes) Motiv festzustellen war, handelte es sich um Tathandlungen, deren Begehung die Tatverdächtigen bestritten. Die Verfahren hinsichtlich 5 dieser Tathandlungen wurden eingestellt, und dürfte es sich tatsächlich um fälschliche Beschuldigungen durch die Opfer gehandelt haben. Lediglich eine dieser Tatverdächtigen wurde unter anderem wegen § 107 StGB verurteilt und ist als Motiv für die Drohung wohl Frust/Aggression bzw Rache anzunehmen.

Bei 4 Tathandlungen wollte die Tatverdächtige die Bedrohten daran hindern, sie wegen einer angeblichen Sachbeschädigung bei der Polizei anzuzeigen, da sie aufgrund ihrer Vorstrafe Probleme bekommen hätte. 3 Tathandlungen wurden von den Tatverdächtigen aufgrund einer Provokation begangen. Bei einer dieser Provokationen schaute das Opfer die Tatverdächtige „blöd“ an, bei den anderen beiden wurde die Tatverdächtige als „Opfer“ bezeichnet bzw ihr gegenüber geäußert, sie gehöre „erschossen“. Bei 3 Tathandlungen ging es den Tatverdächtigen darum, vom Opfer in Ruhe gelassen zu werden. 2 Tathandlungen wurden aus Langeweile begangen. Eine Tatverdächtige wollte dem Opfer eine Anzeige „heimzahlen“ und eine Tatverdächtige wollte ihren Bruder verteidigen. Eine Tatverdächtige gab an, von ihrem Freund aufgefordert worden zu sein, ihm ihr Klappmesser zu geben, damit er dem Opfer Angst einjagen könne. Die Motivation der Tatverdächtigen betreffend eine Tathandlung ist unbekannt, weshalb diese keinen Eingang in die Auswertung fand.

3. Die Tat

3.1. Allgemeines

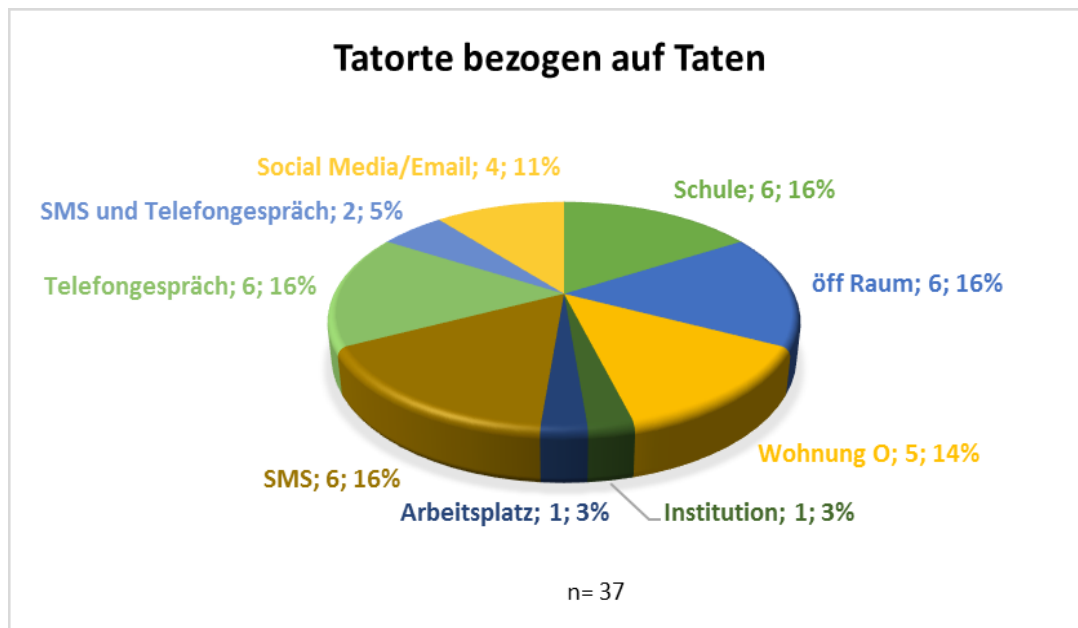
4 der 40 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft als § 107 Abs 1 und 2 StGB qualifiziert. 35 Tathandlungen subsumierte die Staatsanwaltschaft unter § 107 Abs 1 StGB. Eine Tathandlung, die die Staatsanwaltschaft als versuchten schweren Raub qualifiziert hatte, wurde vom Gericht als Beitragstäterschaft zu § 107 Abs 1 StGB bestraft. Die Verfahren hinsichtlich 33 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft geführt, wobei sich eine Tatverdächtige hinsichtlich 2 dieser Tathandlungen zusätzlich wegen schweren Raubes, versuchten Raubes, Diebstahl und Urkundenunterdrückung vor dem Schöffengericht verantworten musste. Das Verfahren hinsichtlich einer weiteren Tatverdächtigen

wurde – weil die Staatsanwaltschaft von Beitragstäterschaft zu versuchtem schwerem Raub ausgegangen war – vor dem Schöffengericht geführt, die Verfahren betreffend 6 Tathandlungen vor dem Einzelrichter des Landesgerichts.

3.2. Ort und Zeitpunkt

Abbildung 64 zeigt die Tatorte bezogen auf die Taten.

Abbildung 64



Bei 19 der 37 Taten standen sich Tatverdächtige und Opfer von Angesicht zu Angesicht gegenüber. Bei 18 Taten erfolgte die gefährliche Drohung über ein technisches Kommunikationsmittel. Jeweils 6 Taten spielten sich in der Schule bzw dem öffentlichen Raum ab, 5 Taten in der Wohnung des Opfers und je eine Tat in einer Institution bzw am Arbeitsplatz. Bei je 6 Taten erfolgte die gefährliche Drohung über SMS bzw ein Telefonat, bei 4 Taten über Social Media Plattformen oder Email und bei 2 Taten sowohl via SMS als auch Telefonate.

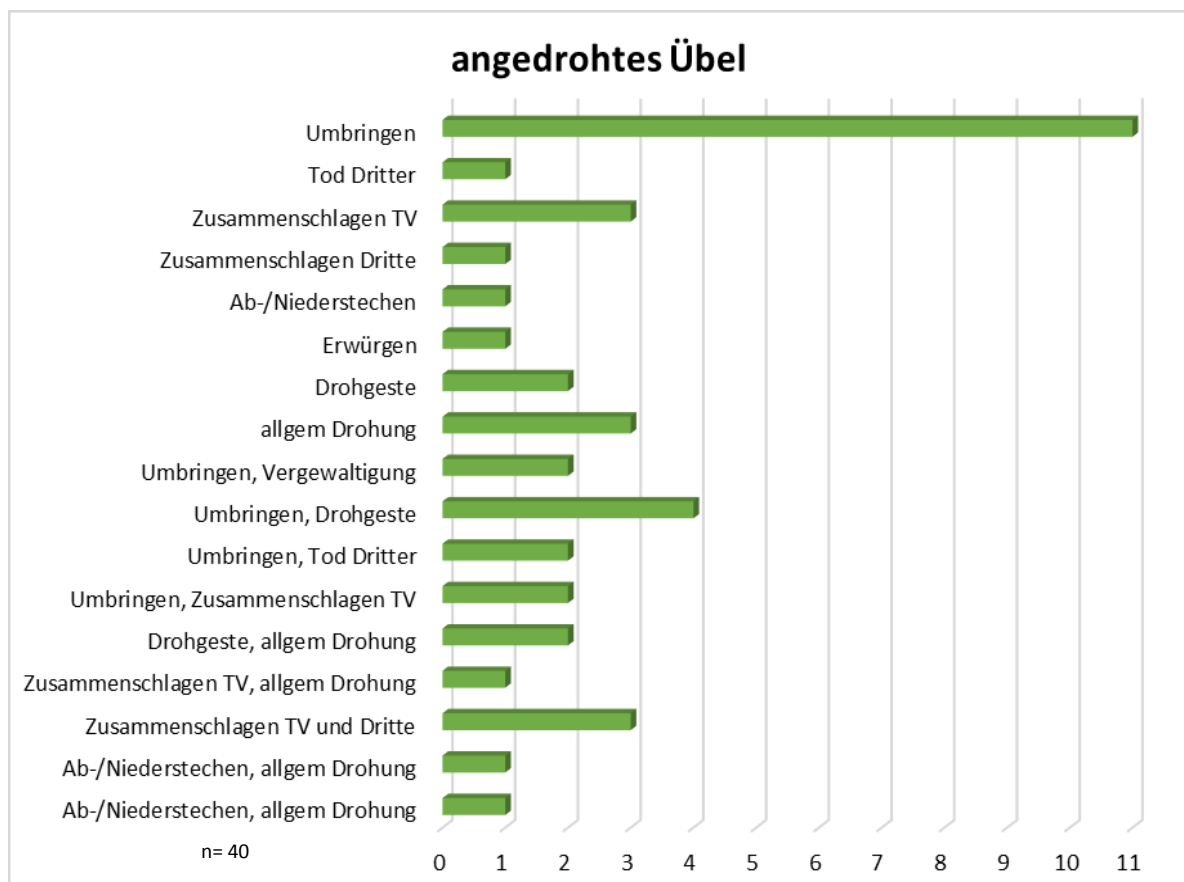
Bezüglich des Tatzeitpunktes der verübten Taten zeigt sich folgendes Bild: 13 Taten wurden im Zeitraum zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr begangen, 10 Taten zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr. 6 Taten ereigneten sich im Zeitraum zwischen 06:01 Uhr und 12:00 Uhr, 2 Taten zwischen 00:01 Uhr und 6:00 Uhr. Hinsichtlich 6 Taten war der Tatzeitpunkt unbekannt.

3.3. Art und Intensität des Angriffs, angedrohtes Übel

25 Taten resultierten aus einem vorangehenden Streit zwischen Tatverdächtiger und Opfer, bei 10 Taten erfolgte die Begehung spontan. Bezüglich 2 Taten konnte die Art des Angriffs nicht eruiert werden. 34 Taten wurden von einer Tatverdächtigen alleine begangen, 3 Taten von zwei Tatverdächtigen gemeinsam. Bei 2 Taten erfolgte auch ein körperlicher Angriff. Einmal wurde das Opfer gestoßen/geschubst sowie mit der Faust geschlagen, einmal gebissen und gewürgt. Verletzungen trugen diese Opfer keine davon.

Abbildung 65 gibt einen Überblick über die angedrohten Übel.

Abbildung 65



Bei 23 Tathandlungen wurde den Opfern ein Übel angedroht, bei 17 Tathandlungen zwei. Betrachtet man jene Tathandlungen, bei denen eine Drohung ausgesprochen wurde, war die Drohung mit dem Umbringen bei 11 Tathandlungen die Häufigste. Bei je 3 Tathandlungen handelte es sich um eine allgemeine, nicht näher spezifizierte Drohung („Ihr werdet sehen!“, „Du bist dran!“, „Ich werde es dir heimzahlen!“) bzw die Drohung mit dem Zusammenschlagen durch die Tatverdächtige selbst.

Bei 2 Tathandlungen wurden die Opfer mit einer Drohgeste – einmal handelte es sich um das Andeuten des Durchschneidens der Kehle, einmal um das Weiterreichen eines Klappmessers, das der männliche Tatverdächtige auf das Opfer richtete – bedroht. Bei je einer Tathandlung wurde mit dem Tod der Familie des Opfers gedroht, mit dem Zusammenschlagen durch Dritte, mit dem Niederstechen bzw mit dem Erwürgen. Das Bedrohen mit dem „Umbringen“ und einer Drohgeste – 3 Mal mit einem Messer und einmal mit einer Schere – erfolgte bei 4 Tathandlungen. Den Opfern dreier Tathandlungen wurde das Zusammenschlagen durch die Tatverdächtige sowie durch Dritte angedroht. Bei insgesamt 6 Tathandlungen wurde den Opfern mit dem Umbringen und einem weiteren Übel gedroht. Bei diesen Übeln handelte es sich um das Zusammenschlagen durch die Tatverdächtige, um eine Vergewaltigung sowie den Tod einer dritten Person. Bei 2 Tathandlungen kam es zu einer Drohung mit einer allgemeinen, nicht näher konkretisierten Drohung („Ich mach dich fertig!“, „Du wirst zahlen!“) sowie einer Drohgeste (jeweils mit einem Messer). Bei je einer Tathandlung handelte es sich um je eine allgemeine, nicht näher konkretisierte Drohung sowie die Drohung mit dem Niederstechen bzw dem Zusammenschlagen durch die Tatverdächtige.

3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail

Allgemeine Drohung

A und B besuchten dieselbe Schule. A gab C ein Vitaminbonbon und sagte im Scherz, es habe sich dabei um Ecstasy gehandelt. B war überzeugt, dass es tatsächlich Ecstasy gewesen sei und erzählte dies in der Schule, weshalb in der Klasse eine Drogeninformationsveranstaltung organisiert wurde. Aufgrund dessen kam es zwischen A und B zu einer Konfrontation wobei A der B einen zugeklappten Leatherman nachwarf. Wegen der Sache mit dem vermeintlichen Drogenbonbon musste A zur Direktorin. A stellte daraufhin B zur Rede, um ihr klarzumachen, dass ihr aufgrund des Gerüchts ein Schulverweis drohen würde. A sagte zu B: „Wenn ich rausfliege, bist du die Erste, die ich ansteige.“ B erzählte daraufhin der Direktorin von dem Leatherman. A wurde von der Schule abgemeldet und schrieb B eine SMS mit folgendem Inhalt: „Ich habe dir ein Versprechen gegeben, wenn ich fliege, bist du dran.“ B zeigte die SMS einer Lehrerin, diese wiederum zeigte sie einem zufällig anwesenden Polizeibeamten.

Drohung mit dem Umbringen

A und B war langweilig und sie riefen deshalb C, eine Arbeitskollegin der A, an und wollten diese wegen ihres neuen Freundes „veräppeln“. A und B besprachen, was B sagen soll-

te und riefen daraufhin C an. B sagte zu C: „Dein Freund war letzte Woche bei mir, lass die Finger von ihm.“ Als C fragte, wer spreche, antwortete B: „Ich weiß, wo du wohnst. Ich bring dich um.“ B bedauerte den Vorfall und gab an, die Konsequenzen nicht bedacht zu haben.

Paarzwist

A und B waren ein Paar, wobei A sehr verschlagen gewesen sein soll. B nahm aufgrund As Verhalten während der Beziehung ab und benötigte psychiatrische Betreuung. A fühlte sich von B kontrolliert und war mit seiner Eifersucht überfordert. B beendete die Beziehung und bei einer Aussprache kam es zum Streit, der in einem SMS-Verkehr mit gegenseitigen Beschimpfungen fortgesetzt wurde. Schließlich schrieb A eine SMS mit folgendem Inhalt: „Hurensohn, ich bringe deine gesamte Familie um.“ B und seine Familie fühlten sich in Furcht und Unruhe versetzt. A gab an, sie habe die SMS im Zorn geschrieben, wollte jedoch keine Taten folgen lassen.

Zwei Drohungen

Zwischen A und B kam es in der Klasse immer wieder wegen ethnischer Zugehörigkeit und politischer Einstellung zu Streitereien. B wurde von A ständig beschimpft und beleidigt und wurde dadurch in eine Außenseiterrolle gedrängt. A sagte in einer Pause zu B: „Ich schlitz dich auf du Mutterficker, ich mach dich fertig, du PKK-Typ.“ A gab an, sie habe B nicht gedroht, sondern nur beschimpft. A wurde aufgrund ihres Verhaltens der Schule verwiesen.

Drohung und Drohgeste

A hatte sich bereits mit ihrer Mitschülerin B zerstritten. Ein paar Tage später begannen sie erneut, sich zu streiten und gegenseitig zu beschimpfen. B würgte A. A konnte sich befreien, lief zu ihrem Platz, nahm eine Schere und sagte zu B: „Ich bring dich um.“ A tat die Sache leid, sie konnte sich nicht erklären, warum sie so aggressiv reagiert hat.

Persönliche Krise

A schrieb der B nach einem Streit innerhalb einer Mädchengruppe und vor der bevorstehenden Schulsportwoche 2 Emails mit folgendem Inhalt: „Du lässt mir keine Wahl...entweder ich bring dich um oder ich hack dich und mir macht beides sehr viel Spaß. Ich will einfach keinen Streit auf der Sportwoche [...] es ist trotzdem mein Ernst, wenn eine von euch zickt, dass ich ausraste und vielleicht zu `nem Messer greif. Und ich weiß, dass ich geistig krank bin, falls du es wissen willst (wehe du sagst es weiter, dann

bist du tot)...“ B fühlte sich nicht bedroht, deren Eltern meldeten dies jedoch bei der Stelle für Kriminalprävention und ersuchten um Einschätzung. A gab an, ihr war langweilig, bzw konnte sie keine plausible Rechtfertigung für ihr Verhalten geben. A sah jedoch ein, dass ihr Verhalten Angst auslösen kann. A schien in einer pubertären Krise zu sein und dürfte sich durch ihr Verhalten Aufmerksamkeit erwartet haben.

Familienstreit

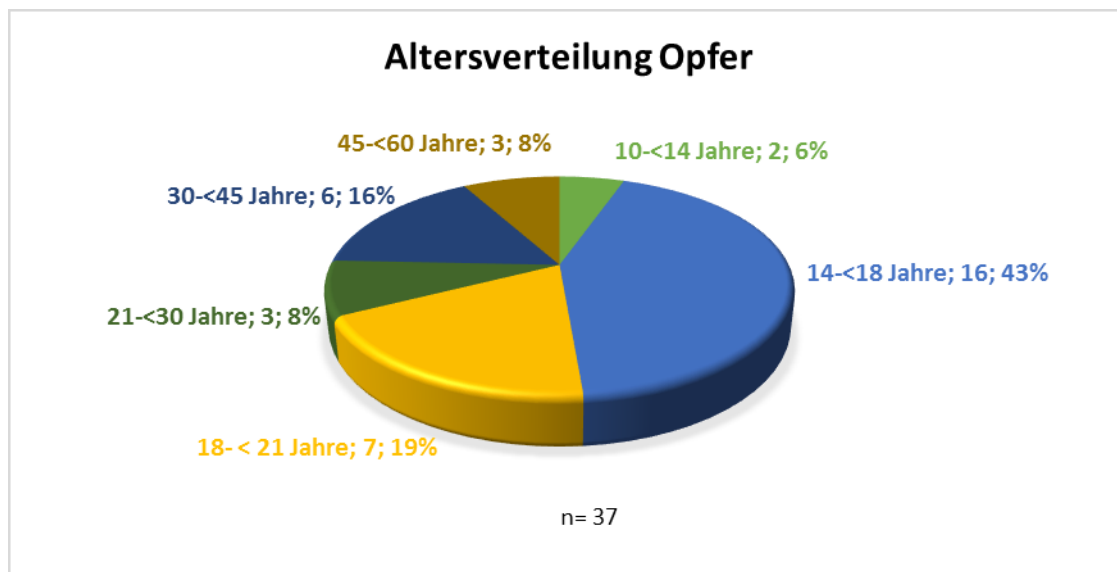
A war bei ihrer Mutter in der Wohnung und verlangte von dieser Geld und Zigaretten. Die Mutter wollte ihr nichts geben und es kam zu einer Auseinandersetzung. Aus Wut nahm A ein Küchenmesser, ging mit diesem auf die Mutter zu und bedrohte sie mit dem Umbringen. A verließ die Wohnung und schlug mit einem Stein eine Fensterscheibe der Wohnung ein.

4. Die Opfer

Von den 37 Taten waren 38 Opfer betroffen. 26 Opfer waren weiblich, 12 männlich.

Abbildung 66 zeigt die Altersverteilung der Opfer.

Abbildung 66



16 der 28 Opfer waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche, 7 Opfer junge Erwachsene. 6 Opfer waren zwischen 30 und 44 Jahre alt, je 3 Opfer zwischen 21 und 29 bzw 45 und 59 Jahre alt, 2 Opfer zwischen 10 und 13 Jahre. Das Alter eines Opfers war nicht bekannt und wurde daher nicht in die Auswertung aufgenommen.

35 Opfer waren Österreicher. Je ein Opfer war slowakischer bzw russischer Staatsbürger bzw war die Staatsbürgerschaft unbekannt. 14 Opfer besuchten zum Tatzeitpunkt eine Schule, 2 Opfer absolvierten eine Lehre und 9 Opfer waren berufstätig. Ohne Beschäftigung waren 10 Opfer. Je ein Opfer war in Karenz bzw in Pension. Bezüglich eines Opfers waren keine Angaben zum Beruf vorhanden. Bei 15 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihnen bekannte Opfer an. Bei 11 Tathandlungen handelte es sich um eine/n Mitschüler/in. Bei 5 Tathandlungen bedrohten die Tatverdächtigen ihre Mütter, bei 2 Tathandlungen den Lebensgefährten und bei je einer Tathandlung den Arbeitskollegen bzw den Ex-Lebensgefährten.

Bei 25 Taten erfolgte keine Verständigung der Polizei. Bei 6 Taten verständigte das Opfer die Polizei, bei je einer Tat die Eltern des Opfers, Freunde des Opfers, Passanten, die Tatverdächtige (welche zugleich auch Opfer war) bzw das Lehrpersonal. Bezüglich einer Tat gab es keine Informationen, ob bzw von wem die Polizei verständigt wurde. 21 Taten wurden von den Opfern zur Anzeige gebracht, 6 Taten von der Polizei, 5 Taten von den Eltern des Opfers und 2 Taten vom Lehrpersonal. Eine Tat wurde von der Tatverdächtigen, die zugleich auch Opfer war, angezeigt. Von einer Tat erlangte die Polizei Kenntnis durch die Befragung der Tatverdächtigen zu einem anderen Delikt. Hinsichtlich einer Tat gab es keine Angaben zur Anzeigenerstattung. 21 Taten wurden am selben Tag zur Anzeige gebracht, 7 Taten am darauffolgenden Tag. Bei 3 Taten erfolgte die Anzeige 3 Tage bis eine Woche später, bei je 2 Taten 2 Tage bzw 2 bis 3 Wochen später. Bei 2 Taten war der Anzeigezeitpunkt unbekannt. Alle 37 Taten zeigte die Polizei bei der Staatsanwaltschaft an.

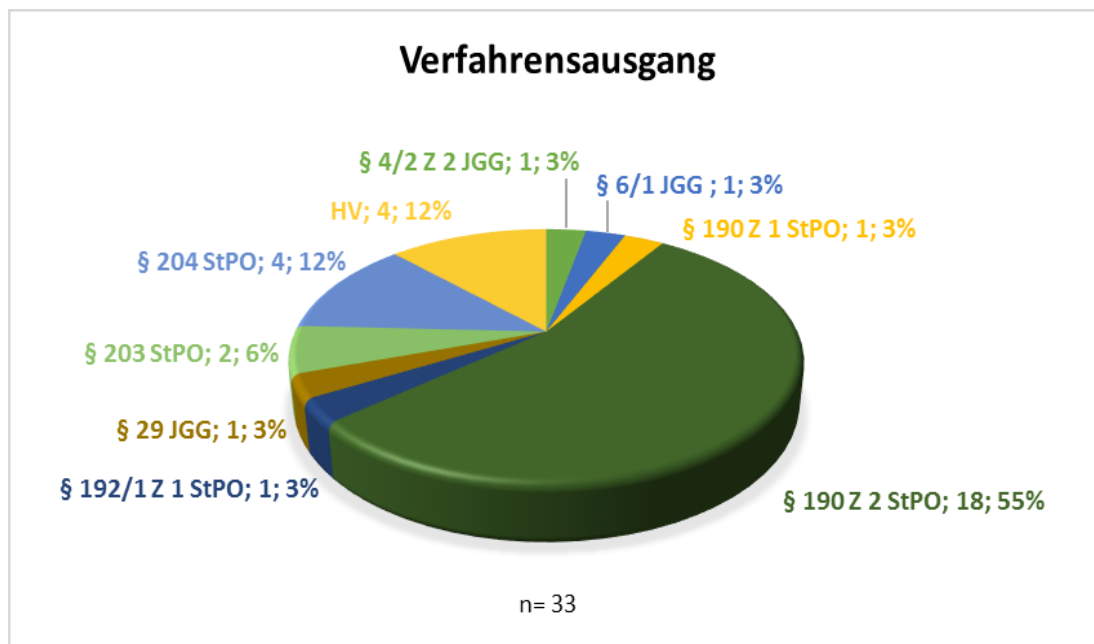
5. Verfahrensausgang

Abbildung 67 zeigt den Ausgang der Verfahren, die hinsichtlich der von den Tatverdächtigen verübten Tathandlungen geführt wurden.

Insgesamt wurden die hinsichtlich 20 Tathandlungen geführten Verfahren eingestellt. Die Verfahren bezüglich 18 dieser Tathandlungen wurden aus dem Grund des **§ 190 Z 2 StPO** eingestellt. 16 der 18 Tatverdächtigen waren wegen § 107 StGB angezeigt worden und je eine Tatverdächtige wegen §§ 107 Abs 1 und 15, 105 Abs 1 StGB bzw §§ 107 Abs 1 und 2 und 127 StGB. Das Verfahren gegen eine der Begehung einer Tathandlung nach §§ 107, 107a StGB beschuldigte Tatverdächtige wurde gemäß **§ 190 Z 1 StPO** eingestellt. Das Verfahren hinsichtlich 2 Tathandlungen betreffend eine Tatverdächtige wurde bezüglich der §§ 107 Abs 1, 83 Abs 1, 15 und 269 Abs 1 1. Fall gemäß **§ 192 Abs 1 Z 1 StPO** einge-

stellt. Sie wurde jedoch wegen §§ 142 Abs 1, 143 2. Fall, 15; 142 Abs 1, 127 und 229 Abs 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Jahren verurteilt. Die Verfahren betreffend 2 Tathandlungen wurden nach den §§ 4 und 6 JGG eingestellt. Es handelte sich dabei um 2 Tatverdächtige, wobei eine des § 107 Abs 1 StGB und eine der §§ 107 Abs 1 und 83 Abs 1 StGB verdächtig war. Das gegen erstere Tatverdächtige geführte Verfahren wurde gemäß **§ 4 Abs 2 Z 2 JGG** und das gegen zweitere geführte Verfahren nach **§ 6 Abs 1 JGG** erledigt.

Abbildung 67



An das örtlich zuständige Gericht wurde das gegen eine wegen Begehung einer Tathandlung nach § 107 Abs 1 StGB Tatverdächtige geführte Verfahren gemäß **§ 29 JGG** überwiesen.

Einer diversionellen Erledigung wurden die Verfahren betreffend 8 Tathandlungen, die von 6 Tatverdächtigen begangen wurden, zugeführt. Hinsichtlich 2 Tatverdächtigen – sie waren der Begehung des § 107 Abs 1 StGB verdächtig gewesen – wurde das Verfahren gemäß **§ 203 StPO** unter Bestimmung einer Probezeit von je einem Jahr vorläufig eingestellt und bei 4 Tatverdächtigen wurde ein außergerichtlicher Ausgleich nach **§ 204 StPO** durchgeführt. 3 dieser 4 Tatverdächtigen waren wegen § 107 Abs 1 StGB und eine wegen §§ 107 Abs 1 und 83 Abs 1 StGB angezeigt worden.

4 Tatverdächtige mussten sich wegen der Begehung von insgesamt 9 Tathandlungen **vor Gericht** verantworten. 2 dieser Tatverdächtigen bekannte sich in der Hauptverhandlung

nicht schuldig und 2 bekannten sich teilweise schuldig. Das Verfahren hinsichtlich einer wegen § 107 Abs 1 StGB beschuldigten Tatverdächtigen wurde gemäß **§ 204 StPO** diversionell erledigt. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen, die von der Staatsanwaltschaft wegen §§ 12 3. Fall, 15, 142 Abs 1, 143 2. Fall StGB angeklagt worden war, wurde vom Gericht wegen §§ 12 3. Fall, 107 Abs 1 StGB ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe gemäß **§ 13 JGG** und einer Probezeit von 2 Jahren ausgesprochen. Ihr wurde auch aufgetragen, sich durch die Bewährungshilfe betreuen zu lassen. 2 Tatverdächtige wurden zu einer **bedingten Freiheitsstrafe** verurteilt. Die eine wegen §§ 107 Abs 1 und 2; 15, 105 Abs 1 StGB zu einer Strafe von 6 Wochen, die andere wegen §§ 107 Abs 1, 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 2 2. Fall, 12 2. Fall StGB zu einer Strafe von 2 Wochen und zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von 350,- €. Bei beiden betrug die Probezeit jeweils 3 Jahre.

Als Milderungsgründe wurden bei den beiden verurteilten Täterinnen der ordentliche Lebenswandel und die Unbescholtenheit bzw die Unbescholtenheit und der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben war, berücksichtigt. Bei beiden stellte das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen einen Erschwerungsgrund dar.

6. Lebenswege der Tatverdächtigen

Zu 5 Tatverdächtigen waren Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe bzw psychiatrische Gutachten etc vorhanden; zu 28 Tatverdächtigen keine. Im Folgenden werden die Lebenswege der Tatverdächtigen kurz beschrieben.

Q

Q wuchs bis zu ihrem 2. Lebensjahr bei ihrer Großmutter in einem Obdachlosenheim auf, da die Mutter Q nicht wollte. Mit 2 Jahren kam sie zu ihrem Vater und lebte bis zu ihrem 12. Lebensjahr bei diesem, seiner neuen Frau und ihren beiden Stiefgeschwistern. Als ihr Vater und ihre Stiefmutter sich scheiden ließen, verblieb Q bei der Stiefmutter. Ihr Vater hatte sie – in Unkenntnis der Stiefmutter – häufig und grundlos geschlagen, vor allem wenn er betrunken war. Laut Q sei der Vater sehr streng gewesen, sie habe im Haushalt mithelfen müssen und habe nur in Begleitung ihrer Schwester das Haus verlassen dürfen. Als Kind war Q anfangs verschreckt, wollte dann in der Schule jedoch immer im Mittelpunkt stehen und erzählte – um Aufmerksamkeit zu erlangen – oft Unwahrheiten. Die Stiefmutter war mit Q deshalb auch bei einem Psychologen. Mit dem neuen Lebensgefährten der Stiefmutter verstand sich Q zunächst gut. Dies änderte sich jedoch mit der Zeit und Q behauptete, der Lebensgefährte würde sie schlagen. Der Lebensgefährte unterstützte Q

finanziell, stellte diese Unterstützung dann ein, da er das Gefühl hatte, Q zeige zu wenig Dankbarkeit. Q hatte einen neuen Freundeskreis, mit dem sie oft unterwegs war. Sie wechselte häufig die Lehrstellen, ging dann nicht mehr zur Arbeit und distanzierte sich von ihrer Familie. Als der Lebensgefährte der Stiefmutter sie mit einem Burschen in ihrem Zimmer beim Austausch von Intimitäten erwischte, riss Q von zu Hause aus. Q kam in ein Krisenzentrum und verbrachte anschließend 3 Monate in Haft. Danach erhielt sie einen Platz in einer Wohngemeinschaft. Q hat sich in die Wohngemeinschaft gut eingelebt, verbringt ihre Freizeit bei Fußballspielen und mit Freunden. Ihr Freund unterstützt sie bei der Arbeitsplatzsuche. Q hält sich in der Wohngemeinschaft an Regeln, meidet Streitigkeiten, und wird von den Betreuern als unproblematisch und zuverlässig beschrieben. Sie fällt weder durch aggressives noch gewalttätiges Verhalten auf. Q versucht, Kontakt zur Stiefmutter zu halten und ihre jüngere Schwester ist eine wichtige Bezugsperson für Q. Q ist auf der Suche nach einer Lehrstelle. Q meint, sie könne „auszucken“, wenn sie jemand „schief“ anschaut. Aus diesem Grund möchte Q ein Antigewalttraining absolvieren. Hinsichtlich der von ihr ausgesprochenen Drohung gibt sie an, dass sie diese aufgrund einer Provokation im Zorn geäußert habe. Q scheint durch überzogene Handlungen (Ritzen) im Mittelpunkt stehen und dadurch ihre Bindung zu Dritten sicherstellen zu wollen. Q lebt ihr Leben oftmals in einer anderen Realität als ihre Bezugspersonen, weshalb es zu Missverständnissen und Problemen kommt.

J

Siehe bei § 83 StGB.

R

R war eine Frühgeburt und hat immer wieder mit körperlichen Problemen zu kämpfen und daher auch kein gutes Verhältnis zu ihrem Körper. Die Mutter ist R gegenüber zu verständnisvoll und hat R keine Grenzen gesetzt. Aufgrund fehlender Grenzziehung kommt die Mutter mit R nicht mehr zurecht und hat keinen Zugang zu R. R vermittelt eine Negativeinstellung allem gegenüber. Nach einer Internetrecherche diagnostizierte sie sich selbst eine Persönlichkeitsstörung und steigerte sich in die Symptome hinein. R ist erstaunt, dass ihre Mitschüler ihre Droh-Emails ernst nehmen, da doch alle in der Klasse wüssten, dass sie „anders“ sei.

L

Siehe bei § 83 StGB.

S

S wuchs mit ihrer Schwester bis zum 10. Lebensjahr bei den Eltern auf. Nach der Scheidung verblieb S mit ihrer Schwester bei ihrer Mutter und deren neuen Lebensgefährten. S hat zu ihrer Familie kein gutes Verhältnis und es kommt stets zu Streitigkeiten. S war schon als Kind schwierig. Sie war aufmüpfig und hatte in der Schule Probleme. Da S viele Fehlzeiten hatte, wurde sie von der Schule abgemeldet. Ihre einzigen Bezugspersonen sind ihre Tante und ihr Onkel, zu denen sie jedoch selten Kontakt hat. Nach einer Auseinandersetzung mit ihrer Schwester wurde S für 2 Wochen aus der Wohnung verwiesen. Sie sollte in einem Krisenzentrum untergebracht werden, verbrachte die Zeit jedoch bei einer Freundin. S möchte eine Lehre absolvieren und ist diesbezüglich in einem Projekt, hält ihre Termine aber nicht ein. S wird von ihrer Mutter finanziell unterstützt und möchte ihr Leben wieder in den Griff bekommen. S hält Regeln und Vereinbarungen nicht ein und bespricht ihre Probleme lieber mit Gleichaltrigen. S beschreibt sich selbst als sehr leicht provozierbar und wurde gegenüber Dritten schon körperlich übergriffig. Es reizt sie, wenn ihre Familie beleidigt wird. S hat das Gefühl, dass ihre Familie nicht mehr hinter ihr steht. Sie sieht ihr Verhalten nicht ein und fühlt sich als Opfer. Die Mutter meint, S habe Angst, alleine zu sein und wisse nichts mit sich anzufangen, weshalb sie Zeit mit ihren Freunden verbringe, auch wenn es sich dabei um teils kriminelle und arbeitslose Jugendliche handle. S sei naiv und leicht beeinflussbar und lasse sich von ihren Freunden ausnützen. S verhalte sich in der Familie aggressiv, sie sei sehr fordernd, nicht einsichtig, respektlos, distanziere sich und mache, was sie wolle. Die Mutter ist mit S überfordert. Laut dem Amt für Jugend und Familie weist S ein hohes Aggressionspotential auf und ist im Umgang mit der Mutter leicht provozierbar. Die Mutter möchte S alles Recht machen und kann keine Grenzen setzen. Ist sie auf S wütend, lässt sie diese das auch spüren. S ist eine sehr unreife und naive Jugendliche, die durch ihre Freunde negativ beeinflusst wird und sich in der Familie als Opfer sieht. S ist sich der Konsequenzen ihres Handelns nicht bewusst und erkennt den Ernst der Lage nicht. Im weiteren Verlauf ihrer Betreuung durch die Bewährungshilfe bemühte sich S eine Lehrstelle zu finden.

7. Zusammenfassung

Von den 33 Tatverdächtigen wurden insgesamt 40 Tathandlungen begangen, die sich wiederum auf 37 Taten verteilten. Vorstrafen bzw Vormerkungen wiesen insgesamt 4 Tatverdächtige auf. 8 Tatverdächtige waren außer des § 107 StGB noch anderer Delikte verdächtig. Die größte Tatverdächtigengruppe machten die 14-Jährigen aus. Etwas weniger als ein

Drittel der Tatverdächtigen besuchte eine Hauptschule/Kooperative/Neue Mittelschule oder hatte eine solche besucht, lediglich 3 eine (berufsbildende) höhere oder mittlere Schule. 15 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt Schülerinnen, 9 ohne Beschäftigung. Geschieden oder getrennt waren die Eltern von 15 Tatverdächtigen, wobei 14 Tatverdächtige bei der Mutter verblieben waren. Zum Tatzeitpunkt lebten 12 Tatverdächtige bei der Mutter, 7 bei den Eltern. Frust/Aggression war das häufigste Motiv für die Begehung der Tathandlungen. Etwa zwei Drittel der Taten resultierte aus einem Streit, 10 Taten wurden aus einer spontanen Laune heraus begangen. 34 Taten wurden von einer Tatverdächtigen alleine verübt, die übrigen 3 von je zwei Tatverdächtigen gemeinsam. Bei 2 Tathandlungen kam es auch zu einem körperlichen Angriff auf das Opfer. Verletzungen resultierten keine daraus. Bei etwas mehr als einem Viertel der Tathandlungen wurde den Opfern mit dem Umbringen gedroht. 26 Opfer waren weiblich, 12 männlich. 16 Opfer waren Jugendlichen, als sie bedroht wurden. 14 Opfer besuchten eine Schule und 10 waren ohne Beschäftigung. Bei 15 bzw 11 Tathandlungen bedrohten die Tatverdächtigen ihnen bekannte Opfer bzw Mitschüler. Obzwar bei der Mehrheit der Taten keine Verständigung der Polizei erfolgte, wurde die Mehrheit der Taten von den Opfern noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt. Die Verfahren hinsichtlich 23 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft eingestellt. 4 Tatverdächtige mussten sich vor Gericht verantworten, wobei 2 zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

VI. § 142 StGB

1. Allgemeines

Hinsichtlich des Verbrechens des Raubes waren im Jahr 2010 ursprünglich 21 Straffälle zu verzeichnen. In die Auswertung wurden schließlich 15 einbezogen, da 4 Straffälle durch Trennung in das St-Register 2010 doppelt vorhanden waren. Die Tathandlungen eines Straffalles wurden von der Staatsanwaltschaft als schwerer Raub (laut Polizei Raub) und die Tathandlungen eines weiteren Straffalles durch das Gericht (laut Staatsanwaltschaft Raub) als Unterschlagung qualifiziert und waren daher auszuscheiden. Die Tathandlungen von 2 Straffällen waren von der Staatsanwaltschaft als § 143 StGB, vom Gericht (und der Polizei) jedoch als § 142 StGB qualifiziert worden, weshalb diese Eingang in die Auswertung fanden. Insgesamt wurden von den 21 Tatverdächtigen 30 Tathandlungen verübt, die sich auf 19 Taten verteilten. 15 Tatverdächtige begingen je eine Tathandlung, 5 Tatverdächtige je 2 Tathandlungen und eine Tatverdächtige 5 Tathandlungen. Insgesamt waren 21 Opfer betroffen. Bis auf 4 Taten wurden die Raubüberfälle stets von einer Tatverdächti-

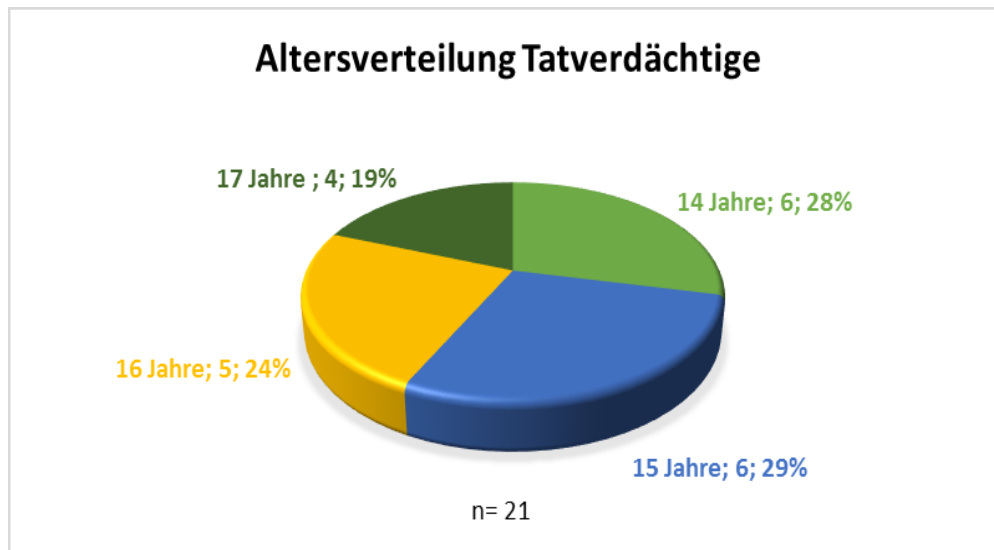
gen an einem Opfer verübt. Bei 3 dieser Taten beraubten je 2 Tatverdächtige ein Opfer und bei einer Tat 4 Tatverdächtige 2 Opfer.

2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter, Herkunft

Abbildung 68 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen.

Abbildung 68



Von den 21 Tatverdächtigen waren je 6 zum Tatzeitpunkt 14 bzw 15 Jahre alt. Den zweitgrößten Anteil machten die 16-Jährigen mit 5 Tatverdächtigen aus. An dritter Stelle lagen die 17-Jährigen mit 4 Tatverdächtigen.

15 Tatverdächtige waren in Österreich geboren, 2 Tatverdächtige in der Türkei; alle waren österreichische Staatsbürgerinnen. Eine Tatverdächtige war zwar in Österreich geboren, war jedoch polnische Staatsbürgerin. Je 3 Tatverdächtige waren in Moldau, der Slowakei und in Polen geboren und besaßen die entsprechende Staatsbürgerschaft.

2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation

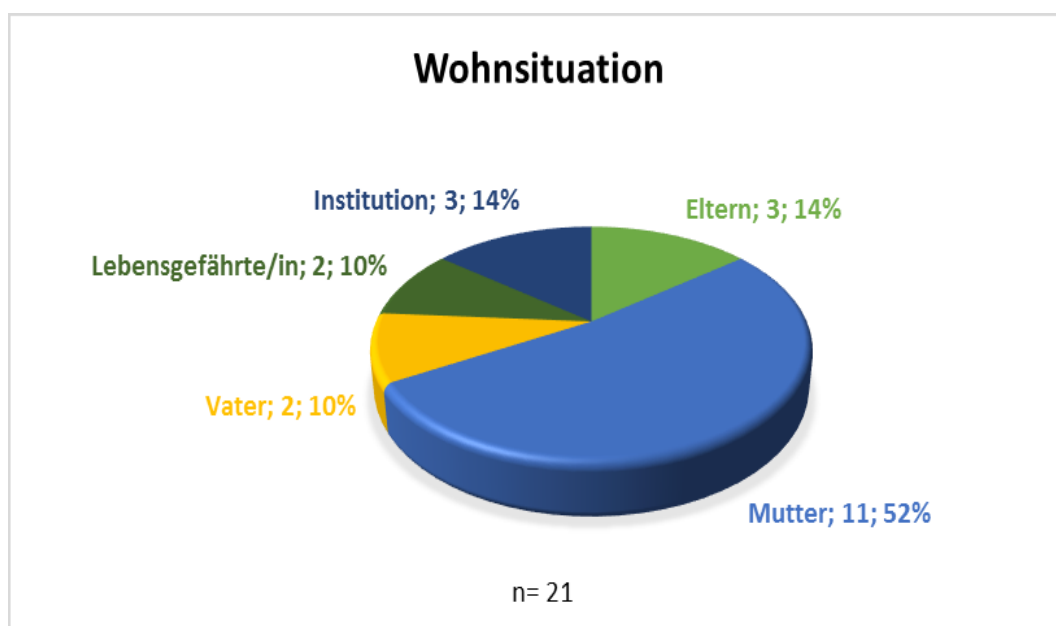
14 der 21 Tatverdächtigen hatten die Mutter zur gesetzlichen Vertreterin, 3 Tatverdächtige das Jugendamt, 2 Tatverdächtige die Eltern und eine Tatverdächtige den Vater. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen gab es keine Angaben zur gesetzlichen Vertretung. Die Eltern von 5 Tatverdächtigen waren verheiratet oder lebten in einer Lebensgemeinschaft. Die Eltern von 15 Tatverdächtigen waren geschieden oder getrennt, wobei 14 Tatverdächtige bei der Mutter und 2 Tatverdächtige nach der Scheidung/Trennung beim Vater ihren Wohnsitz hatten. Bei einer Tatverdächtigen war der Personenstand der Eltern nicht be-

kannt. 7 Tatverdächtige hatten 2 Geschwister, 4 Tatverdächtige 4 Geschwister, 3 Tatverdächtige einen Bruder bzw eine Schwester, 2 Tatverdächtige 6 Geschwister und je eine Tatverdächtige 3 bzw 7 Geschwister. 2 Tatverdächtige hatten keine Geschwister und hinsichtlich einer Tatverdächtigen war unbekannt, ob bzw wieviel Geschwister sie hatte. Keine der Tatverdächtigen hatte zum Tatzeitpunkt eigene Kinder.

Da bei weniger als der Hälfte der Väter der Tatverdächtigen der Beruf nicht festgestellt werden konnte, wurde dieser nicht in die Auswertung einbezogen. Hinsichtlich der Mütter der Tatverdächtigen gab es bei mehr als der Hälfte Angaben zum Beruf: 8 waren Angestellte, 3 Arbeiterinnen und 2 waren ohne Beschäftigung. Bei 16 von 21 Tatverdächtigen waren Angaben über das Verhältnis zu den Eltern vorhanden. So hatten 5 Tatverdächtige ein gutes Verhältnis zu den Eltern und eine Tatverdächtige ein schlechtes Verhältnis zu den Eltern. 3 Tatverdächtige wiesen ein gutes Verhältnis zur Mutter, aber kaum/keinen Kontakt zum Vater auf, 4 Tatverdächtige ein schlechtes Verhältnis zur Mutter und kaum/keinen Kontakt zum Vater. Eine Tatverdächtige hatte kaum/keinen Kontakt zu beiden Elternteilen und 2 Tatverdächtige hatten kaum/keinen Kontakt zum Vater, wobei einer dieser Väter eine Freiheitsstrafe wegen Suchtgifthandels verbüßte. 3 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt drogensüchtig. Zwei von ihnen litten an einer zusätzlichen psychischen Erkrankung.

Abbildung 69 zeigt die Wohnsituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 69

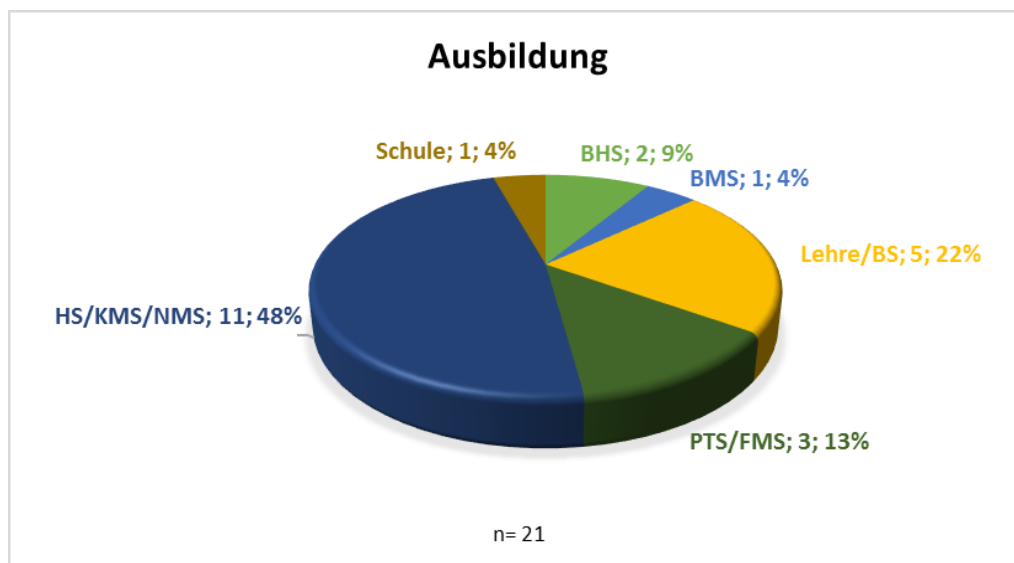


Etwas mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen lebte zum Tatzeitpunkt bei der Mutter, jeweils 3 Tatverdächtige bei den Eltern bzw in einer Institution. Je 2 Tatverdächtige wohnten bei ihrem/r Lebensgefährten/in bzw bei ihrem Vater.

2.3. Schulbildung, Beschäftigung

Abbildung 70 zeigt die zum Tatzeitpunkt laufende oder abgeschlossene höchste Ausbildung der Tatverdächtigen.

Abbildung 70



Knapp die Hälfte der Tatverdächtigen besuchte zum Tatzeitpunkt die Hauptschule/Kooperative/Neue Mittelschule bzw hatte eine solche besucht. Die zweitgrößte Gruppe machte mit 5 Tatverdächtigen jene aus, die eine Lehre absolvierten/absolviert hatten.

Zum Tatzeitpunkt waren 12 Tatverdächtige Schülerinnen, 8 Tatverdächtige waren ohne Beschäftigung und eine Tatverdächtige war Lehrling. Das Einkommen hinsichtlich etwas mehr als der Hälfte der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt war bekannt. 8 Tatverdächtige verfügten zum Tatzeitpunkt über ein Einkommen von weniger als 100,- € pro Monat, 2 Tatverdächtige über ein Einkommen zwischen 100,- € bis 300,- € pro Monat und eine Tatverdächtige über ein monatliches Einkommen zwischen 300,- € und 500,- €.

2.4. Vormerkungen, Vorstrafen

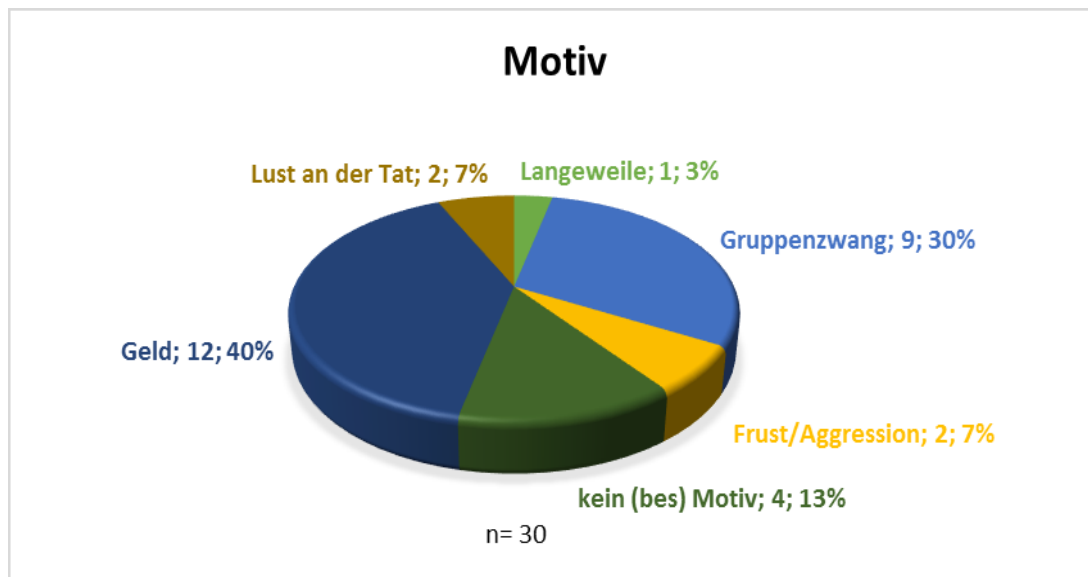
Insgesamt wiesen 6 Tatverdächtige eine Vormerkung und 2 Tatverdächtige eine Vorstrafe auf. Die übrigen Tatverdächtigen waren weder verurteilt worden, noch hatten sie eine Vormerkung. Eine Tatverdächtige wies eine einschlägige Vorstrafe auf. Bei einer Tatver-

dächtigen waren sowohl zwei nicht einschlägige Vormerkungen sowie eine teilweise einschlägige Vorstrafe zu verzeichnen. Je eine Tatverdächtige hatte mindestens eine, 3 bzw 8 Vormerkungen, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob es sich um einschlägige oder nicht einschlägige Vormerkungen handelte. Bei einer Tatverdächtigen lag eine nicht einschlägige Vormerkung vor, bei einer Tatverdächtigen 3 teilweise einschlägige Vormerkungen.

2.5. Motiv

Abbildung 71 zeigt die Motive der Tatverdächtigen bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 71



12 Tathandlungen wurden von den Tatverdächtigen aus monetären Gründen begangen, teils um die eigene triste finanzielle Situation aufzubessern, teils um an Geld zu kommen um sich zB Zigaretten oder Suchtgift kaufen zu können. Aus dem Grund des Gruppenzwangs wurden 9 Tathandlungen begangen. Bei einer dieser Tatverdächtigen ist davon auszugehen, dass sie sich aus Liebe zu ihrer Lebensgefährtin zur Begehung der Tathandlung überreden ließ. Hinsichtlich 4 Tatverdächtigen scheint sich die Begehung der Tathandlungen aus der Gruppendynamik ergeben zu haben, wobei eine Tatverdächtige mitmachte, um „dazu zu gehören“ und neue Freundinnen zu gewinnen. 4 Tathandlungen wurden aus keinem besonderen Motiv begangen. Es handelte sich dabei um jene Tathandlungen, bei denen das Verfahren gegen die Tatverdächtigen gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO eingestellt wurde, entweder weil sie keine Tathandlung gesetzt hatten oder gar nicht dabei

gewesen waren. Je 2 Tathandlungen wurden von den Tatverdächtigen auf Grund von Frust/Aggression bzw Lust an der Tat begangen. Die beiden Tatverdächtigen, die aus Frust/Aggression handelten, waren mit Freunden unterwegs und wollten sich auf Grund ihrer schlechten Laune zunächst an den beiden Opfern abreagieren. Im Zuge dessen erfolgte dann der Raub. Von jenen zwei Tatverdächtigen, die die Tathandlungen aus Lust an der Tat begangen hatten, wollte eine einmal etwas „anderes“ erleben, die andere wollte ihren Opfern Angst machen. Eine Tathandlung wurde von der Tatverdächtigen aus Langeweile begangen.

3. Die Tat

3.1. Allgemeines

Bei 5 der 30 Tathandlungen handelte es sich um Versuche. Die Ausführung scheiterte in diesen Fällen zum Teil an der Gegenwehr und der Flucht der Opfer, zum Teil an dem Umstand, dass die Opfer um Hilfe riefen und die Polizei alarmierten. Bei 5 Tathandlungen wurde die Tatverdächtige als Beitragstätlerin angezeigt. 3 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht als minderschwere Raub qualifiziert. Von den 30 Tathandlungen wurden 3 Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft, 26 Tathandlungen vom Schöffengericht und eine Tathandlung vom Einzelrichter am Landesgericht behandelt.

3.1. Ort und Zeitpunkt

Der Tatort war bei 17 Taten der öffentliche Raum und bei 2 Taten die öffentlichen Verkehrsmittel.

Was die einzelnen Tatzeitpunkte angeht, wurden jeweils 8 Taten in der Zeit zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr bzw zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr begangen. Jeweils eine Tat wurde im Zeitraum zwischen 00:01 Uhr und 6:00 Uhr bzw zwischen 06:01 Uhr und 12:00 Uhr verübt. Da hinsichtlich einer Tat der Tatzeitpunkt unbekannt war, wurde diese nicht in die Auswertung einbezogen.

3.2. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen

15 Taten wurden von den Tatverdächtigen geplant, 3 Taten spontan und eine Tat nach einem Streit begangen. Eine Tat wurde von einer Tatverdächtigen alleine begangen, 8 Taten von zwei Tatverdächtigen gemeinsam und eine Tat von einer Gruppe. Bei 4 Taten waren die Tatverdächtigen als Begleitung bei der Tat anwesend, wurden aber selbst nicht tätlich. Bei diesen 4 Taten handelte es sich – inklusive Tatverdächtige/n – um Gruppen von 3 bis 6 Personen. Hinsichtlich 5 Taten konnte die genaue Anzahl der bei der Tat anwesenden Per-

sonen nicht festgestellt werden. Es handelte sich dabei um Taten, bei denen die Tatverdächtige zwar an der Planung, nicht jedoch an der Ausführung beteiligt war. Die Taten selbst wurden von mehreren Burschen begangen.

Bei 19 von 30 Tathandlungen fand kein körperlicher Angriff seitens der weiblichen jugendlichen Tatverdächtigen statt. Bei 7 dieser 19 Tathandlungen kam es allerdings zu einem körperlichen Angriff durch die männlichen Tatverdächtigen. Bei 5 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Reißen an der Tasche des Opfers, bei je einer Tathandlung durch eine Ohrfeige bzw durch Stoßen/Schubsen, Schlagen mit der Faust und Treten. Verletzt wurden die Opfer durch diese Angriffe nicht. Bei jenen 12 Tathandlungen, bei denen kein körperlicher Angriff auf das/die Opfer erfolgte, kam es zu einer Drohung. Bei 8 der 12 Tathandlungen erfolgte diese durch Verfolgen und Umzingeln des Opfers sowie der Aussage: „Sonst passiert etwas.“ Bei einer Tathandlung erfolgte die Drohung durch Umzingeln des Opfers. Bei 3 Tathandlungen leisteten die Tatverdächtigen Aufpasserdienste.

Bei 11 Tathandlungen erfolgte ein körperlicher Angriff durch die Tatverdächtigen. Bei 3 Tathandlungen wurden die Opfer von den Tatverdächtigen mit der Faust geschlagen, wobei ein Opfer unverletzt blieb und je ein Opfer eine Schwellung am Kopf bzw 2 Hämatome, eine Schwellung, eine Prellung am Kopf sowie eine Schädelprellung erlitt. Bei 3 Tathandlungen rissen die Tatverdächtigen die Opfer an der Tasche bzw an der Kleidung. Bei je einer Tathandlung wurde das Opfer gestoßen/geschubst bzw am Körper gepackt. Durch Stoßen/Schubsen und durch Faustschläge ins Gesicht des am Boden liegenden Opfers erfolgte der Angriff bei einer Tathandlung. Das Opfer einer Tathandlung wurde geohrfeigt, gestoßen/geschubst und an den Haaren gezogen. Aus all den zuvor angeführten Tathandlungen resultierten keine Verletzungen. Bei einer Tathandlung erlitt das Opfer – welches mit der Faust geschlagen und getreten wurde – zwei Hämatome an den Armen.

3.3. Ausgewählte Tathandlungen im Detail

Alleine – Langeweile

A war langweilig und beschloss daher, einen Raubüberfall zu begehen. Im Bus forderte sie die ihr vom Sehen bekannte B auf, zu ihr zu kommen, andernfalls sie mit ihr aussteigen würde. A schlug B mehrmals mit der Faust gegen die Schulter und verlangte von ihr Bargeld und Handy. Als B sagte, sie habe kein Handy bei sich, schlug A ihr mehrmals in den Magen und wiederholte ihre Forderung. Bei der nächsten Haltestelle konnte B flüchten. Vorerst leugnete A die Tat, in der Hauptverhandlung entschuldigte sie sich bei B.

Zu Zweit – Bystander

A kam zu B und C auf Besuch. Sie spielten Play-Station und konsumierten etliche Liter Wein. Die beiden Burschen, B und C, wollten auf die Straße, jemandem Angst einjagen. Bei einer Straßenbahnstation traf das Trio auf D und da B und C kein Geld hatten, beschlossen sie, D zu berauben. A nahm dies zunächst nicht ernst. B und C fragten D nach Geld, D wollte ihnen jedoch keines geben und lief davon. A, B und C rannten D nach und holten D ein. B oder C versetzte D eine Ohrfeige. D war eingeschüchtert und gab B und C 4,- €. A sagte zu den beiden, sie sollen aufhören, doch B und C hörten nicht auf A und ent-rissen D noch dessen iPod und drohten ihm mit dem Umbringen, sollte er zur Polizei gehen. Ein Passant kam D zu Hilfe und D konnte flüchten.

Zu Zweit – Versuch

A und B waren unterwegs und überlegten, wie sie zu Geld – insbesondere für Zigaretten – kommen könnten und beschlossen, jemanden „meier“¹¹⁶ zu machen. A und B sahen C, und beschlossen, deren Handtasche zu rauben. B stieß C von hinten nieder und versetzte der am Boden liegenden C zwei bis drei Faustschläge ins Gesicht. A und B versuchten, C die Handtasche wegzunehmen. C wehrte sich und A und B liefen ohne Beute davon. A war bei der Sache mulmig und ihr tat C leid. B machte A Vorwürfe, sie zu wenig unterstützt zu haben.

Zu Zweit – Aufpasserdienste

Die einkommenslose A und ihr drogen- und spielsüchtiger Verlobter, B, wollten sich durch die Begehung von Raubüberfällen ein Einkommen verschaffen. Sie suchten sich gemeinsam C als Opfer aus und gingen ihr nach. B folgte C ins Wohnhaus und riss ihr die Handtasche von der Schulter. A leistete vor dem Haus Aufpasserdienste.

In der Gruppe – Gruppendynamik

A, B, C, D und E waren gemeinsam unterwegs, als ihnen F und G auffielen. Sie begannen, die beiden zu verfolgen. F und G bemerkten dies und bekamen ein mulmiges Gefühl, weshalb sie in einen Bus einstiegen. Auch A, B, C, D und E stiegen ein. F und G stiegen daraufhin aus und versteckten sich in einem Geschäft. Die Gruppe folgte den beiden, verließ aber nach einiger Zeit das Geschäft wieder. Daraufhin stiegen F und G wieder in einen Bus und die Gruppe folgte ihnen. Als A, B, C, D und E während der Busfahrt die Handys von F und G sahen, beschlossen sie, diese von F und G zu rauben. Als alle ausgestiegen waren,

¹¹⁶ Hierunter versteht man, jemandem Sachen unter Gewaltanwendung wegzunehmen.

umzingelte die Gruppe F und G und forderte die Handys, widrigenfalls etwas passieren würde. F und G gaben ihnen die Handys. C sagte zu F und G, dass, wenn sie die Polizei riefen, etwas passieren würde. A machte mit, um dazuzugehören und neue Freundinnen zu gewinnen. B ging einfach mit den Freundinnen mit und verkannte den Ernst der Lage. D gab an, sie sei mit den Freundinnen mitgegangen, habe aufgrund ihrer mangelnden Deutschkenntnisse jedoch nicht verstanden, was vor sich gegangen sei.

In der Gruppe – Beitragstäterschaft

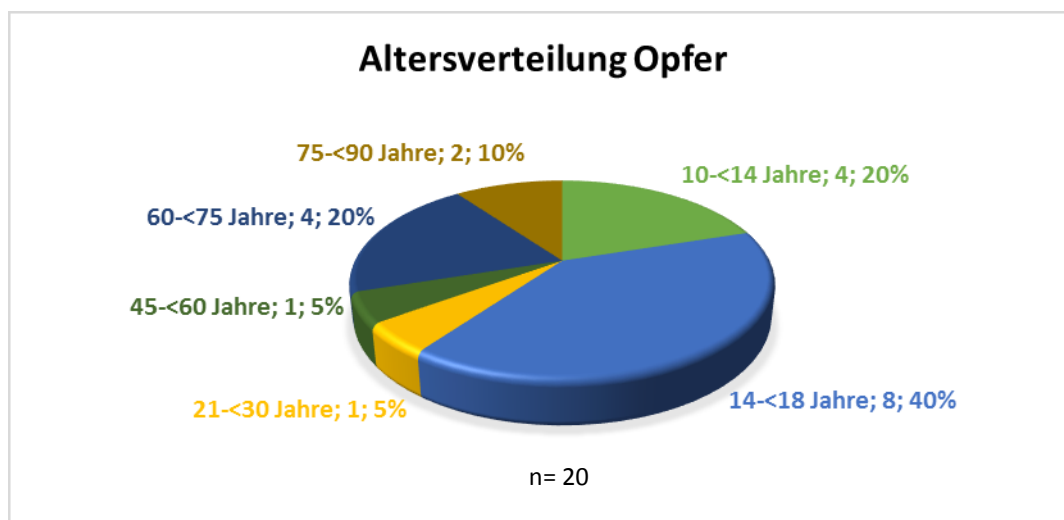
As Freund ist Teil einer 8-köpfigen Jugendbande. Die Bande traf sich zumeist in As Wohnung, da deren Mutter selten zu Hause war. Aus Geldmangel fassten A und die Bande den gemeinsamen Entschluss, älteren Frauen die Handtaschen zu rauben, um sich von dem Geld Marihuana und Lebensmittel besorgen zu können. A half bei der Planung der Taten und stellte ihre Wohnung als Zufluchtsort zur Verfügung, wo auch das erbeutete Geld aufgeteilt wurde. Die Raubüberfälle selbst wurden von der Bande verübt.

4. Opfer

Insgesamt waren von den Taten 21 Personen betroffen, wobei 14 Opfer weiblich und 7 Opfer männlich waren.

Abbildung 72 zeigt die Altersverteilung der Opfer.

Abbildung 72



8 Opfer waren – wie die Tatverdächtigen selbst – Jugendliche. Jeweils 4 Opfer waren zwischen 10 und 13 Jahre bzw zwischen 60 und 74 Jahre alt. Da das Alter eines Opfers nicht bekannt war, wurde dieses in der Auswertung nicht berücksichtigt. Dass hier zumeist

gleichaltrige oder jüngere Personen bzw Senioren Opfer waren, liegt wohl daran, dass sich die Tatverdächtigen – insbesondere im Beisein weiterer Tatverdächtiger – diesen körperlich überlegen fühlten und mit keiner/kaum Gegenwehr rechneten.

18 Opfer hatten die österreichische, ein Opfer die kroatische Staatsbürgerschaft. Bei 2 Opfern waren keine Angaben zur Staatsbürgerschaft vorhanden.

9 Opfer waren von Beruf Schüler, 5 Opfer Pensionisten und je ein Opfer Student, Beamter, bzw ohne Beschäftigung. Hinsichtlich 4 Opfern fehlten Angaben zum Beruf.

28 Tathandlungen wurden von den 19 Tatverdächtigen an ihnen unbekannten Opfern verübt. Lediglich bei 2 Tathandlungen griffen die 2 Tatverdächtigen ihnen bekannte Opfer an.

Bei 6 Taten wurde von den Opfern umgehend nach der Tat die Polizei verständigt. Bei 8 Taten erfolgte keine Verständigung der Polizei. Bei 2 Taten wurde die Polizei von Zeugen gerufen, bei einer Tat von den Eltern/den Verwandten sowie Freunden/Bekannten der Opfer und bei einer Tat von den Eltern/den Verwandten des Opfers. Hinsichtlich einer Tat ist nicht bekannt, ob bzw wer die Polizei verständigte. 15 Opfer zeigten die Tat bei der Polizei an, wobei sich die Tatverdächtige einer dieser Taten selbst stellte. 2 Taten wurden von den Eltern der Opfer bei der Polizei angezeigt. Von einer Tat erlangte die Polizei durch die Befragung der Tatverdächtigen zu einem anderen Delikt Kenntnis. Hinsichtlich einer Tat war nicht bekannt, ob bzw durch wen sie zur Anzeige gebracht wurde. 14 Taten wurden noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt, je eine Tat am nächsten Tag, 2 Tage bzw eine bis 2 Wochen später. Hinsichtlich 2 Taten war der Anzeigezeitpunkt unbekannt. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgte hinsichtlich aller Taten durch die Polizei.

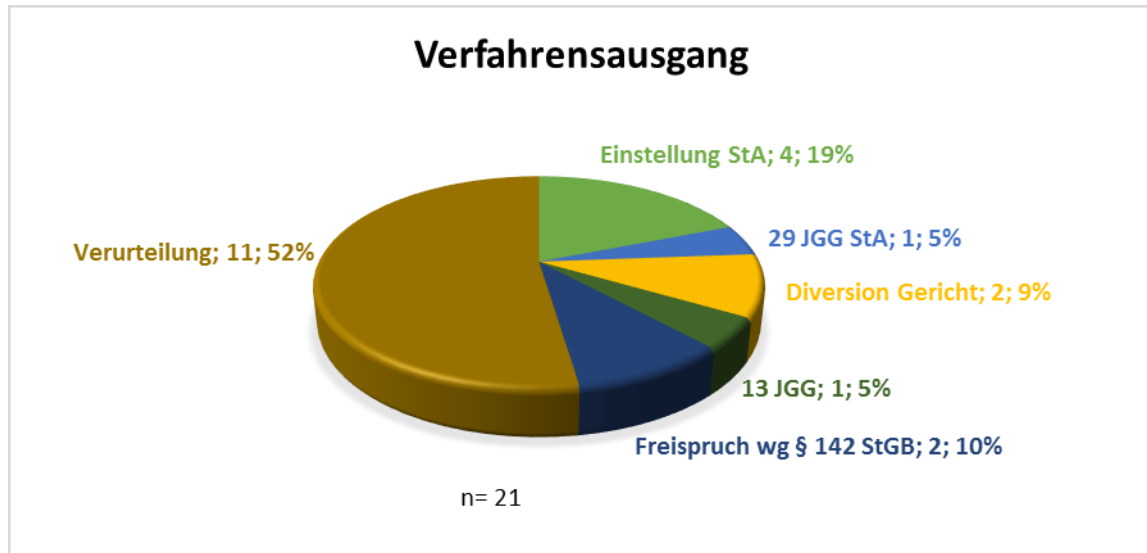
5. Verfahrensausgang

Abbildung 73 zeigt den Ausgang der hinsichtlich der Tatverdächtigen geführten Verfahren.

Insgesamt wurden die Verfahren hinsichtlich der von 5 Tatverdächtigen begangenen 5 Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft eingestellt, wobei das Verfahren bezüglich einer Tatverdächtigen aus dem Grund des **§ 190 Z 1 StPO** und die Verfahren bezüglich 3 Tatverdächtigen gemäß **§ 190 Z 2 StPO** eingestellt wurde/n. 3 dieser Tatverdächtigen waren wegen § 142 StGB angeklagt worden. Die vierte Tatverdächtige war wegen §§ 84, 142 und 165 StGB angeklagt worden, wobei das Verfahren wegen §§ 142 und 165 StGB eingestellt, die Tatverdächtige jedoch wegen § 84 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt wurde. Das Verfahren

hinsichtlich einer Tathandlung wurde nach § 29 JGG von der Staatsanwaltschaft an das örtlich zuständige Gericht überwiesen. Diese Tatverdächtige war wegen §§ 127, 229, 142, 143 StGB verdächtig gewesen.

Abbildung 73



Gegen 16 der 21 Tatverdächtigen wurde wegen 25 Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Das Verfahren hinsichtlich einer Tatverdächtigen, die sich in der Hauptverhandlung zum Vorwurf des minderschweren Raubes zunächst als nicht schuldig bekannt hatte, wurde gemäß § 203 StPO unter Bestimmung einer Probezeit von 2 Jahren diversionell erledigt. Eine Tatverdächtige, die sich in der Hauptverhandlung zum Vorwurf des minderschweren Raubes teilschuldig bekannte, wurde gemäß § 201 StPO zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen im Ausmaß von 50 Stunden verpflichtet. Hinsichtlich einer anderen – sich in der Verhandlung als schuldig bekennenden – Tatverdächtigen wurde wegen versuchten Raubes ein **Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe** unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren ausgesprochen. Die Tatverdächtige verpflichtete sich, sich durch die Bewährungshilfe betreuen zu lassen. Diese 3 Tatverdächtigen hatten je eine Tathandlung begangen.

2 Tatverdächtige – beide bekannten sich teilschuldig – wurden vom Vorwurf der Begehung je einer Tathandlung nach § 142 Abs 1 StGB **freigesprochen**. Eine dieser beiden Tatverdächtigen wurde auch vom Vorwurf des § 229 StGB freigesprochen, jedoch wegen §§ 127, 130, 229 und 241e StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten und zur Bezahlung von Schadenersatz verurteilt. Die andere Tatverdächtige wurde wegen §§ 127, 130 und 297 StGB zu einer unbedingten Frei-

heitsstrafe von 14 Monaten verurteilt, wobei zunächst ein Strafaufschub gemäß § 39 Abs 1 SMG für 6 Monate gewährt wurde. Danach wurde die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von 2 Jahren gemäß § 40 Abs 1 SMG nachträglich bedingt nachgesehen. Diese Tatverdächtige wurde auch zur Zahlung von Schadenersatz in der Höhe von 115,- € verurteilt.

6 Tatverdächtige wurden **nach § 142 StGB verurteilt**. 3 dieser Tatverdächtigen – welche sich in der Hauptverhandlung zur Begehung von je 2 Tathandlungen schuldig bekannten – wurden zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Höhe von 6 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. 2 Tatverdächtige wurden zu einer bedingten Freiheitsstrafe von je 8 Monaten verurteilt, wobei bei einer Tatverdächtigen ein versuchter Raub vorlag. Beide bekannten sich in der Verhandlung zur Begehung von 2 bzw einer Tathandlung schuldig. Bei beiden wurde die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit in der Dauer von 3 Jahren bedingt nachgesehen. Hinsichtlich einer der beiden Tatverdächtigen wurde die Bewährungshilfe angeordnet und wurde sie auch zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von 500,- € verurteilt. Eine Tatverdächtige wurde wegen versuchten minderschweren Raubes zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren sowie dem Auftrag, 200,- € an Schadenersatz zu bezahlen und sich an Weisungen zu halten, verurteilt. Sie hatte sich in der Hauptverhandlung zu der ihr vorgeworfenen Tathandlung als nicht schuldig bekannt.

5 Tatverdächtige – alle bekannten sich in der Hauptverhandlung schuldig – wurden **neben § 142 StGB auch wegen anderer Delikte verurteilt**. 3 Tatverdächtige wurden zu einer bedingten Freiheitsstrafe, jeweils unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren, verurteilt. Zwei der drei Tatverdächtigen wurden neben des versuchten Raubes (eine Tathandlung) bzw Raub als Bestimmungstäterin (5 Tathandlungen) wegen §§ 83, 125, 127, 129 und 136 StGB bzw wegen § 127 StGB als Bestimmungstäterin zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von jeweils 12 Monaten verurteilt. Die dritte Tatverdächtige (eine Tathandlung) wurde wegen Raubes und wegen §§ 229, 241e StGB unter Anordnung der Bewährungshilfe zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 8 Monaten und zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von 400,- € verurteilt. Eine Tatverdächtige wurde neben Raubes (2 Tathandlungen) auch wegen §§ 15, 127; 143, 229 und 241e StGB zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten, wobei 16 Monate unter Bestimmung einer 3-jährigen Probezeit bedingt nachgesehen wurden, verurteilt. Weiters wurde Bewährungshilfe angeordnet und die Weisung erteilt, sich einer Psychotherapie zu

unterziehen. Über eine Tatverdächtige (eine Tathandlung) wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Jahren verhängt. Die Verurteilung erfolgte nicht nur wegen Raubes sondern auch wegen §§ 107, 127, 229 und 143 StGB.

Hinsichtlich der verurteilten Täterinnen kamen folgende Milderungsgründe zur Anwendung: bei 15 Täterinnen die Ablegung eines Geständnisses, bei 10 die bisherige Unbescholtenheit, bei je 4 die ungünstige Erziehung, der Umstand, dass die Tat teilweise versucht war und dass es beim Versuch geblieben war sowie die untergeordnete Rolle bei der Tatbegehung. Bei 4 Täterinnen wirkte sich der bisher ordentliche Lebenswandel und bei je einer Täterin die teilweise Schadensgutmachung, die Sucht, eine gewisse Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit aufgrund einer psychischen Fehlentwicklung, der Umstand, dass sich die Täterin selbst stellte sowie dass die Täterin selbst Gewaltopfer war, mildernd aus. Bei 7 Täterinnen lagen keine Erschwerungsgründe vor, bei 4 Täterinnen wurde das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen als erschwerend gewertet. Bezüglich 3 Täterinnen sah das Gericht den Erschwerungsgrund der Begehung mehrfacher gleichartiger Delikte, bei je 2 Täterinnen die Begehung mehrerer strafbarer Handlungen bzw das Vorhandensein einschlägiger Vorstrafen, gegeben. Hinsichtlich je einer Täterin sah das Gericht durch die Tatbegehung während des laufenden Verfahrens, durch den raschen Rückfall, durch die Verletzung des Opfers sowie durch das Vorhanden-Sein einer Vormerkung einen Erschwerungsgrund als erfüllt an.

6. Lebenswege der Tatverdächtigen

Zu 16 der 21 Tatverdächtigen liegen unter anderem Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe, psychiatrische Gutachten, Berichte der Bewährungshilfe etc vor. Im Folgenden wird das Leben der einzelnen Tatverdächtigen anhand der vorliegenden Berichte kurz beschrieben:

T

T wurde als Kind türkischer Eltern in Wien geboren und wuchs bis zu ihrem 6. Lebensjahr bei den Eltern auf. Die Mutter erkrankte an einem psychischen Leiden und konnte sich nicht mehr um T kümmern. Der Vater heiratete ein zweites Mal und T lebte mit ihren 4 Halbgeschwistern weiterhin bei ihrem Vater und der Stiefmutter. Da T von der Stiefmutter geschlagen wurde, kam sie zunächst in ein Krisenzentrum und wurde anschließend fremd untergebracht. T hat weiterhin Kontakt zu ihren Eltern und fühlt sich in der Wohngemeinschaft wohl, litt jedoch in der Vergangenheit an Depressionen und Suizidgedanken, die zum Tatzeitpunkt wieder zunahmen. T hat keine Erklärung für ihr Verhalten und bereut die

Tat. Laut der Bewährungshilfe stellt Ts Familie für sie keine Ressource dar und hat T wegen einer fehlenden Ausbildung geringe Chancen am Arbeitsmarkt. T bemüht sich jedoch, den Alltagsanforderungen gerecht zu werden.

H

Siehe H bei § 83 StGB.

U

U wuchs mit ihrer älteren Schwester bei den Eltern auf. Der Vater war spielsüchtig und gegenüber der Mutter gewalttätig. Die Eltern ließen sich scheiden und U blieb bei der Mutter. U fühlt sich durch die Scheidung nicht betroffen, da dies Sache der Eltern sei und sieht ihre Familienverhältnisse als positiv an und hat weiterhin Kontakt zum Vater. Nach Ansicht der Mutter durchlebt U eine schwere Zeit, da ein halbes Jahr vor der Tat eine innige Freundschaft zerbrochen sei, worunter U sehr leide. U entschuldigte sich zwar bei ihrem Opfer, fühlt sich jedoch als unschuldig und hält alles für einen jugendlichen Spaß.

V

V wurde in der Türkei geboren und wuchs bis zu ihrem Umzug nach Österreich mit ihren Geschwistern bis zu ihrem 7. Lebensjahr bei der Mutter auf. V erlebte ihre Kindheit als belastend, da sie ihre Eltern als streng empfand. Zum Tatzeitpunkt habe sie ein gutes Einvernehmen mit ihren Eltern gehabt. 3 Monate vor der Tat brach V ihre Lehre nach einem Jahr ab und erscheint gefährdet, sozial weiter abzugleiten. V macht einen labilen und wenig belastbaren Eindruck. V beteiligte sich an der Tat, um neue Freundinnen zu gewinnen und dazu zu gehören.

W

W wuchs als Kind türkischer Eltern mit zwei älteren Brüdern bei diesen auf. W fühlt sich zu Hause wohl und kann die eher konservativen Familienregeln einhalten. W präsentiert sich als nettes, selbstbewusstes Mädchen. Ihr war jedoch der Ernst der Situation nicht bewusst. W fühlt sich mitschuldig an der Tat, da sie nicht weggegangen ist und sie bereut ihr Verhalten. E möchte nach der HAK-Matura Rechtswissenschaften studieren.

X

X wurde in Moldawien geboren und wuchs bis zum 14. Lebensjahr bei der väterlichen Großmutter auf. Die Eltern trennten sich, als X 2 Jahre alt war. W hatte jedoch stets Kontakt zu den Eltern. Die Mutter zog nach Österreich, heiratete und holte X 2009 nach Wien.

X hat ein positives Verhältnis zur Mutter, kann sich mit ihrem Stiefvater aufgrund ihrer mangelnden Deutschkenntnisse nur schwer verständigen. X gab an, nicht verstanden zu haben, was bei dem Vorfall passiert sei.

Y

Über Ys Mutter konnte in Erfahrung gebracht werden, dass Y in der Slowakei geboren und dort mit ihren 7 Geschwistern 7 Jahre in einem Heim verbrachte, da die Mutter aufgrund von finanziellen Problemen auf der Straße lebte. Während der Heimunterbringung hatte die Mutter regelmäßigen Kontakt zu ihren Kindern. Die Eltern ließen sich 2010 scheiden und die Mutter heiratete erneut. Y hat zu ihrem Vater keinen Kontakt. Die Mutter und der Stiefvater wohnten mit den 4 jüngsten Kindern in einem Übergangswohnhaus, da sie delogierte wurden. Die Mutter ist arbeitslos, Y hat keinen positiven Schulabschluss. Die Mutter beschreibt Y als braves Kind, das Regeln einhält, jedoch nervös und verbal aggressiv wird, wenn sie nicht Recht haben kann. Da sich die Mutter nicht richtig um ihre eigenen Angelegenheiten kümmern kann, stellt diese auch keine Ressource und kein Vorbild für Y dar.

Z

Z ist das 4. Kind von insgesamt 6 Kindern, wobei nur die jüngeren 2 vom aktuellen Lebensgefährten der Mutter stammen. Die Mutter bekam das erste Kind bereits mit 16 Jahren. Als Z 3 Jahre alt war, wurde bei ihr Nierenkrebs diagnostiziert und sie verbrachte 5 Jahre im Spital. Mit 8 Jahren wurde Z als geheilt entlassen und zog zu ihrer Mutter und deren Lebensgefährten. Der Lebensgefährte – der Alkoholiker ist und Drogen konsumiert – schlug Z regelmäßig und stellte der Mutter das Ultimatum: „Entweder ich gehe oder Z.“ So kam Z mit 12 Jahren in ein Heim, riss jedoch immer wieder aus und lebte ab ihrem 13. Lebensjahr für 2 Jahre auf der Straße. Z kam durch die Szene auf dem Karlsplatz an harte Drogen und fügte sich selbst Verletzungen zu. Die Drogen konsumierte Z wegen der fröhlich machenden Wirkung. Z war vor der Tat bereits einmal in Haft, lebte danach in einer Wohngemeinschaft und bei ihrem Freund, den sie am Karlsplatz kennen gelernt hatte und der ebenfalls drogenabhängig ist. Die einzige Vertrauensperson aus dem Kreis der Familie ist eine Großmutter, die sich um Z kümmerte, auch als bei ihr Nierenkrebs im Endstadium festgestellt wurde. Hinsichtlich der Tat fühlte sich Z nicht schuldig. Nach der Tat begab sich Z wegen ihrer Drogensucht in Therapie. Nach einigen Therapieabbrüchen und Rückfällen heiratete Z ihren neuen Freund, wurde schwanger und schloss knapp 3 Jahre nach der Tat die Therapie erfolgreich ab. Obzwar die neue Familiensituation mit dem Baby für

Z herausfordernd ist, hat sie ihr Leben grundsätzlich verändert und scheint eine drogenfreie Zukunft möglich.

AA

AAs Eltern trennten sich und sie blieb bei der Mutter. Als AA 12 Jahre alt war, zog sie für 3 Jahre zu ihrem Vater. Da sie mit der Stiefmutter nicht gut zurechtkam, zog sie wieder zur Mutter. AA leidet unter der Trennung der Eltern, zeigte jedoch schon in frühester Kindheit schwieriges Verhalten und war auch öfter in einem Krisenzentrum untergebracht gewesen. Mit 13 Jahren fiel AA wegen aggressiven Verhaltens auf und hatte ersten Kontakt zu Drogen, da sie der Tod ihrer Urgroßmutter sehr belastete. AA konsumiert auch übermäßig Alkohol, zeigt selbstverletzendes Verhalten und hielt sich vor der Tat zumeist bei Bekannten oder ihrem Freund auf. Sowohl der Vater als auch die väterlichen Großeltern haben sich von AA abgewandt, was diese sehr trifft; mit der Mutter gab es Probleme. AA selbst fühlt sich von der Mutter ungeliebt, die Mutter steht jedoch hinter ihr. Außer der Großmutter mütterlicherseits und einer Tante hat AA keine wichtigen Bezugspersonen. Vor der Tat nahm AA auch Heroin um ihre Probleme zu vergessen und ruhig zu werden. AA bagatellierte die Tat und ihr scheint die Einsicht in ihr Fehlverhalten zu fehlen. AA wohnte ca 2 Jahre nach der Tat bei ihrem Verlobten, hatte eine Arbeitsstelle und wieder guten Kontakt zur Mutter. Zwischenzeitlich starb ihre Großmutter. Rund ein halbes Jahr später wollte AA in eine betreute Wohnung ziehen und weiterhin Kontakt zur Bewährungshilfe halten; der Kontakt zu Z riss jedoch ab.

AB

AB lebt mit 5 Halbgeschwistern bei ihrer Mutter und deren Lebensgefährten. Ihren leiblichen Vater lernte AB erst sehr spät kennen. Ihr Bruder hatte in der Familie die Außenseiterposition inne und als dieser inhaftiert wurde, verlor sie nicht nur eine wichtige Stütze, sondern war ab diesem Zeitpunkt selbst die Außenseiterin. AB hatte vor der Tat ein angespanntes Verhältnis zu ihrer Mutter, da sie sich zwar eine innige Beziehung zu ihr wünschte, jedoch immer das Gefühl hatte, alles falsch zu machen und den Ansprüchen der Mutter nicht zu genügen. Durch Freundinnen kam sie mit 15 Jahren zu Marihuana und es kam zu immer größeren Auseinandersetzungen mit der Mutter. AB tut die Tat sehr Leid, sie schämt sich dafür und kann dem Opfer – welches sie in der Wohnumgebung gelegentlich sieht – nicht mehr in die Augen sehen. Von ihren damaligen Freundinnen wandte sie sich ab. Nach der Tat intensivierte AB den Kontakt zu ihrem Vater und erzählte ihm von den Schwierigkeiten zu Hause. Der Vater ließ sie zunächst bei sich wohnen, AB musste dann

jedoch wieder auf Wunsch des Vaters ausziehen. Seitdem hat AB keinen Kontakt mehr zu ihm. Die Betreuung und Anerkennung durch die Bewährungshilfe war für AB sehr wichtig. Nach einem durch einen Betreuerwechsel verursachten Kontaktabbruch und Schwierigkeiten mit der Mutter nahm AB selbst wieder Kontakt mit der Bewährungshilfe auf und konnte eine Arbeitsstelle finden.

L

Siehe L bei § 83 StGB.

AC

AC, deren Eltern sich scheiden ließen, als sie 4 Jahre alt war, blieb bei der Mutter und hat zum Vater nur unregelmäßig Kontakt. Vor der Tat hatte AC Konflikte mit ihrer Mutter, die sich jedoch nach Intervention der Schulpsychologin wieder legten. AC möchte nach der Schule eine Lehre machen. Sie beschäftigt sich in ihrer Freizeit mit Pferden und hinterlässt einen sozial und familiär gut integrierten Eindruck. AC und ihre Freunde waren zur Tatzeit schlecht gelaunt und wollten ihren Frust zunächst durch „Stänkern“ an den Opfern auslassen, wobei es in weiterer Folge zu dem Raub kam. AC gibt an, nur aus Neugier mitgemacht zu haben.

AD

AD wuchs bis zu ihrem 4. Lebensjahr mit ihrem Bruder bei den Eltern auf. Als diese sich scheiden ließen, verblieb AD bei der Mutter. Zu ihrem Vater hat sie regelmäßig Kontakt und sie versteht sich mit ihren Eltern gut. In ihrer Freizeit beschäftigt sich AD mit Musik und hinterlässt einen sozial und familiär gut integrierten Eindruck. AD und ihre Freunde waren zur Tatzeit schlecht gelaunt und wollten ihren Frust zunächst durch „Stänkern“ an den Opfern auslassen, wobei es in weiterer Folge zu dem Raub kam. AD tut ihr Verhalten Leid.

AE

AE wuchs mit ihrem älteren Bruder bei den Eltern in Polen auf. Aufgrund des Alkoholkonsums und häufiger körperlicher Gewalt der Familie gegenüber, ließ sich die Mutter vom Vater scheiden. Die Mutter zog dann mit den Kindern nach Wien. Da die Eltern es noch einmal miteinander versuchen wollten, zog der Vater für kurze Zeit zu ihnen. AE hat zu ihrer Mutter ein gutes Verhältnis und gelegentlich Kontakt zu ihrem Vater. AE wurde vom Vater häufig geschlagen und im Alter von 12 Jahren von 2 Männern sexuell missbraucht. Auch durch ihren Freund erfuhr sie Gewalt. Etwa 5 Monate vor der Tat trennte

sich der Freund von ihr, womit sie nur schwer zurechtkam. Aufgrund der Probleme mit ihrem Freund und schulischem Misserfolg erlitt AE 2 Monate vor der Tat einen Nervenzusammenbruch. AE ist sozial sehr gut integriert und sportlich interessiert. AE stellte sich selbst bei der Polizei und sieht ihr Unrecht ein. Nach der Haft zog AE wieder zu ihrer Mutter, wechselte die Schule und begann eine Psychotherapie. Am Ende der Betreuung durch die Bewährungshilfe lebte AE weiterhin bei ihrer Mutter und war von ihrem Freund schwanger, mit dem sie in einer harmonischen Beziehung lebte.

AF

AFs Eltern ließen sich scheiden, als sie 5 Jahre alt war. Nach der Scheidung verblieb sie bei der Mutter. Anfangs hatte AF mit ihrem Vater Kontakt, der jedoch immer sporadischer wurde und schließlich ganz abbrach. AF fehlt der Kontakt zu ihrem Vater nicht sonderlich. AF erlebte eine gute Kindheit, seit ihrem 14. Lebensjahr gibt es mit der Mutter immer mehr Schwierigkeiten. Nach dem Schulabschluss begann AF eine Lehre in demselben Betrieb, in dem der Lebensgefährte der Mutter arbeitete. Da sich AF mit diesem nicht gut verstand, gab sie die Lehrstelle auf. Die Vorfälle fielen in eine für AF turbulente Zeit. Die Mutter war aufgrund einer Erkrankung nicht oft zu Hause und AF glaubte, schon erwachsen genug zu sein. AF bereut ihr Verhalten und lebt nunmehr bei ihrer Großmutter, bei der es ihr gut gefällt. AF ist auf der Suche nach einer neuen Lehrstelle.

M

Siehe M bei § 84 StGB.

7. Zusammenfassung

Insgesamt verübten 21 Tatverdächtige 30 Tathandlungen, wobei es sich bei 5 Tathandlungen um einen versuchten Raub handelte und bei 3 um einen minderschweren Raub. 7 Tatverdächtige hatten Vormerkungen bzw Vorstrafen. Mit mehr als je einem Viertel machten die 14-bzw 15-Jährigen die größte Tatverdächtigengruppe aus. 9 Tatverdächtige besuchten eine Hauptschule/Kooperative/Neue Mittelschule oder hatten eine solche besucht. Zum Tatzeitpunkt waren mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen Schülerinnen oder Lehrlinge, die Übrigen waren ohne Beschäftigung. Von den Eltern der Tatverdächtigen waren mehr als zwei Drittel geschieden oder getrennt, wobei mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen nach der Scheidung/Trennung bei der Mutter ihren Wohnsitz hatten. Zum Tatzeitpunkt lebte etwas mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen bei der Mutter, die Übrigen waren annähernd gleich verteilt auf die Eltern, Institutionen, den Vater oder den Lebensgefährten.

Die zwei häufigsten Motive für die Begehung der Tathandlungen waren Geld und die Gruppendynamik. Die Mehrheit der Taten wurde von den Tatverdächtigen geplant. Während lediglich eine Tat von einer Tatverdächtigen alleine begangen wurde, waren an 9 Taten zwei Tatverdächtige oder eine Gruppe beteiligt. Bei mehr als der Hälfte der Tathandlungen fand kein körperlicher Angriff seitens der Tatverdächtigen statt. 14 der 21 Opfer waren weiblich, 7 männlich. Etwas mehr als zwei Drittel der Opfer war zwischen 14 und 17 Jahre alt und nahezu alle Tatverdächtigen verübten die Tathandlungen an ihnen unbekannten Personen. Hinsichtlich etwas weniger als die Hälfte der Taten wurde sofort die Polizei verständigt. 17 von 19 Taten wurden bei der Polizei angezeigt, 14 davon noch am selben Tag. Insgesamt wurden 11 der 21 Tatverdächtigen zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die von den Tatverdächtigen begangenen Raubüberfälle richteten sich zu zwei Drittel gegen weibliche jugendliche Opfer, waren mehrheitlich geplant und in mehr als der Hälfte der Tathandlungen kam keine körperliche Gewalt seitens der weiblichen jugendlichen Tatverdächtigen zur Anwendung. Die Tatverdächtige beraubten nahezu ausschließlich fremde Opfer.

VII. § 143 StGB

1. Allgemeines

Ursprünglich waren bezüglich des Verbrechens des schweren Raubes im Jahr 2010 8 Straffälle zu verzeichnen. Da ein Straffall durch Trennung innerhalb desselben Registers doppelt vorkam und die Tathandlungen zweier Straffälle vom Gericht als § 142 StGB qualifiziert wurden, flossen in die Auswertung daher nur 5 Straffälle ein. Bei jedem Straffall trat eine Tatverdächtige in Erscheinung. Von den 5 Tatverdächtigen wurden insgesamt 20 Tathandlungen verübt, die sich auf 12 Taten verteilten. 2 Tatverdächtige begingen je 5 Tathandlungen, je eine Tatverdächtige 7, 2 bzw eine Tathandlung. 15 Personen wurden Opfer der – zum Teil versuchten – Raubüberfälle. Bei 5 Taten standen je 2 Tatverdächtige je einem Opfer gegenüber, bei 3 Taten je eine Gruppe je 2 Opfern. Bei 2 Taten erfolgte die Begehung des Delikts durch je eine Gruppe an je einem Opfer, bei jeweils einer Tat durch die Tatverdächtige im Zusammenwirken mit einer weiteren Person bzw in Begleitung zwei weiterer Personen an je einem Opfer.

2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter, Herkunft

Jeweils 2 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt 15 bzw 16 Jahre alt, eine Tatverdächtige 14 Jahre. 4 Tatverdächtige waren in Österreich geboren und auch österreichische Staatsbürgerinnen. Eine Tatverdächtige war in Polen geboren und besaß die polnische Staatsbürgerschaft.

2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation

3 Tatverdächtige wurden von der Mutter gesetzlich vertreten, 2 Tatverdächtige von den Eltern. Die Eltern dreier Tatverdächtiger waren geschieden/getrennt und waren die Tatverdächtigen bei der Mutter geblieben. Verheiratet bzw in einer Lebensgemeinschaft waren die Eltern zweier Tatverdächtiger. Da bezüglich Beruf und Einkommen der Eltern nicht genügend Daten vorhanden waren, wurden diese Kategorien nicht in die Auswertung einbezogen. Eine Tatverdächtige hatte zum Tatzeitpunkt ein gutes Verhältnis zu ihren verheirateten/in Lebensgemeinschaft lebenden Eltern. Ein schlechtes Verhältnis zur Mutter und keinen/kaum Kontakt zum Vater hatte eine bei der Mutter lebende Tatverdächtige. Eine bei der Mutter wohnende Tatverdächtige hatte zu dieser ein gutes Verhältnis, allerdings keinen/kaum Kontakt zum Vater. Das Verhältnis zweier Tatverdächtiger zu ihren Eltern war nicht bekannt. Jeweils eine Tatverdächtige hatte eine/n Schwester/Bruder, 2, 3 bzw 4 Geschwister. Eigene Kinder hatte keine der Tatverdächtigen. Eine Tatverdächtige hatte zum Tatzeitpunkt ein Drogenproblem und wies neben der Suchterkrankung noch eine psychische Erkrankung auf. Eine Tatverdächtige hatte eine physische Erkrankung. Bei den übrigen 3 Tatverdächtigen lag weder eine Sucht noch eine sonstige Erkrankung vor.

Die Wohnsituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt gestaltete sich derart, dass jeweils 2 Tatverdächtige bei den Eltern bzw der Mutter und eine Tatverdächtige abwechselnd bei der Mutter und der Lebensgefährtin lebte/n.

2.3. Schulbildung, Beschäftigung

2 Tatverdächtige besuchten zum Tatzeitpunkt eine höhere Schule oder hatten eine solche besucht, nämlich ein BHS bzw eine AHS Unterstufe. Eine Tatverdächtige absolvierte eine Lehre oder hatte eine absolviert. In eine Hauptschule/Kooperative/Neue Mittelschule gingen 2 Tatverdächtige bzw waren in eine solche gegangen.

Während 2 Tatverdächtige zum Tatzeitpunkt Schülerinnen waren, waren 3 Tatverdächtige ohne Beschäftigung. 3 Tatverdächtige hatten im Monat je 70,- €, 100,- € bzw 300,- € Ta-

schengeld zur Verfügung. Ob und in welcher Höhe die übrigen Tatverdächtigen Taschengeld oder sonstige (Sozial)Leistungen bezogen, war nicht bekannt.

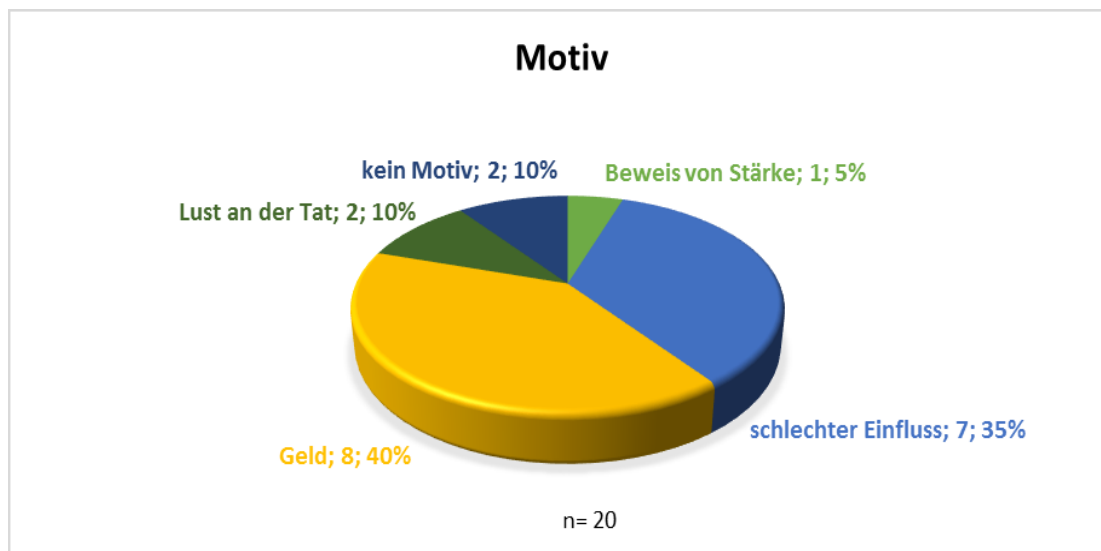
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen

Eine Tatverdächtige hatte eine einschlägige Vorstrafe. Ob diese auch Vormerkungen hatte, war nicht bekannt. Bei den übrigen 4 Tatverdächtigen lagen weder Vormerkungen noch Vorstrafen vor.

2.5. Motiv

Abbildung 74 zeigt die Motive der Tatverdächtigen bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 74



Bei 8 Tathandlungen war das Beschaffen von Geld die treibende Kraft. 7 Tathandlungen einer Tatverdächtigen dürfte der schlechte Einfluss ihres Freundes zu Grunde liegen. Zwar ging es auch hier um Geld – ein Bekannter hatte das Geld, das eigentlich zur Bezahlung der Miete gedacht war verspielt – für die Tatverdächtige schien dies jedoch sekundär gewesen zu sein. 2 Tathandlungen wurden aus Lust an der Tat begangen. Die Tatverdächtige zweier Tathandlungen hatte kein Motiv, da sie aufgrund einer Verwechslung fälschlicherweise verdächtigt worden war. Eine Tathandlung wurde von der Tatverdächtigen zum Beweis dafür begangen, dass Mädchen „genauso stark“ wie Burschen sein können.

3. Die Taten

3.1. Allgemeines

Bei 14 Tathandlungen handelte es sich um vollendete Raubüberfälle, wobei bei 2 dieser Tathandlungen die Tatverdächtige als Beitragstätlerin auftrat. Bei 6 Tathandlungen handelte es sich um Versuche. Die Verfahren hinsichtlich 18 Tathandlungen wurden vor dem Schöffengericht geführt, die Verfahren bezüglich 2 Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft erledigt.

3.2. Ort und Zeitpunkt

9 Taten wurden an einem öffentlichen Ort verübt, je eine Tat in einem öffentlichen Verkehrsmittel, einem Geschäft (Trafik) bzw einem Fast-Food-Lokal. Im Zeitraum zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr wurden 10 Taten begangen und im Zeitraum zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr 2 Taten.

3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen

Alle 12 Taten waren von den Tatverdächtigen insofern geplant worden, als sie beschlossen hatten, Raubüberfälle zu begehen. Allerdings erfolgte – bis auf den Raub in der Trafik – die Auswahl der Opfer eher spontan. 5 Taten wurden von jeweils 2 Tatverdächtigen gemeinsam begangen, eine Tat von der Tatverdächtigen gemeinsam mit ihrem Freund. Die Tatbegehung durch eine Gruppe lag bei 5 Taten vor, wobei es sich jeweils um eine Tatverdächtige und je 2-4 männliche bzw unmündige Tatverdächtige handelte. Eine Tatverdächtige beging eine Tat in Begleitung zweier Freunde.

Bei 18 Tathandlungen wurden die Opfer mit einem – zum Teil geschlossenen, zum Teil geöffneten – Messer bedroht. Zusätzlich zu der Bedrohung mit einem Messer gab die Tatverdächtige einer Tathandlung dem Opfer eine Ohrfeige. Die Tatverdächtig einer anderen Tathandlung versuchte wiederum, ihren Hund auf das Opfer zu hetzen. Bei den übrigen 2 Tathandlungen erfolgte die Bedrohung der Opfer mit einer Schusswaffe. Bei einer dieser Tathandlungen wurden die Opfer durch einen männlichen Tatverdächtigen mit einer Gaspistole bedroht, bei der anderen Tathandlung wurde das Opfer sowohl durch einen männlichen Tatverdächtigen als auch durch die Tatverdächtige mit einer Gas-bzw Luftdruckpistole bedroht.

Bei 19 Tathandlungen kam es daher zu keinem körperlichen Angriff von Seiten der Tatverdächtigen. Bei einer dieser Tathandlungen riss jedoch ein männlicher Tatverdächtiger an der Tasche des Opfers. Keines der Opfer wurde bei Begehung der Taten verletzt.

3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail

Trafikraub

A und ihr Bekannter, B, beschlossen, einen Raubüberfall zu begehen, um an Geld zu kommen. Sie nahmen eine Gas- und eine Luftdruckpistole mit und maskierten sich. Auf dem Weg zur Trafik begegneten sie einem Bekannten, C, der ihnen seine Hilfe beim Überfall anbot. A, B und C gingen in die Trafik, B bedrohte das Opfer mit der Gaspistole und forderte es zur Herausgabe der Tageslosung auf. C nahm das Geld entgegen und verstaute es in einem Rucksack. A stand währenddessen mit der Luftdruckpistole bewaffnet im Türbereich.

Schnellbahn

A und B waren in der Schnellbahn unterwegs und saßen vis-a-vis von C. A nahm ihr Klappmesser heraus und klappte es immer wieder auf und zu. A schrieb dann B eine SMS in der sie fragte: „Soll ich sie meier machen?“ B antwortete via SMS: „Wenn es dir Spaß macht.“ S verfasste daraufhin wieder eine SMS mit folgendem Inhalt: „Ich sage es dir im Guten, gib mir dein Geld, sonst passiert was.“ S gab das Handy an B weiter, die die SMS der C zeigte. Aus Angst gab C den beiden 10,- €.

Wegbeschreibung

Unmittelbar nach einem erfolgreichen und zwei nicht erfolgreichen Raubüberfällen suchten sich A und B ein neues Opfer. Die beiden gingen auf C zu und A fragte C nach dem Weg. C beschrieb den Weg und bot A und B an, ein Stück mitzugehen. A sagte zu ihm: „Ich weiß eh, wo die X-Gasse ist und ich habe ein Messer und du gibst mir jetzt dein Geld“, wobei sie ihre Jackentasche öffnete und C das geschlossene Klappmesser zeigte. C konnte nicht flüchten, da A und B ihn eingekreist hatten und ihm den Weg versperrten. Als C sagte, er hätte kein Geld, durchsuchte A seinen Rucksack und nahm C sein Mobiltelefon weg. Da A und B das noch nicht genug war, musste C ihnen noch seine Jacke und seinen Schal geben.

Umzingelt

A war mit ihrem Freund, B, und dessen Bekanntem, C, unterwegs und gemeinsam umzingelten sie D. B hielt D ein geschlossenes Springmesser vor, C versperrte D den Weg und A forderte von D dessen Mobiltelefon und i-Pod, welche D der A auch gab.

An der Bushaltestelle

A war mit ihrem Bekannten, B, unterwegs. Als sie C auf einer Bank sitzen sahen, beschlossen sie, ihn auszurauben. A und B setzten sich zu C auf die Bank und verwickelten ihn in ein Gespräch. B nahm – für C sichtbar – ein Springmesser aus seiner Tasche und klappte es auf. A befahl C, alles herzugeben. C gab der A sein Mobiltelefon. A wollte jedoch auch noch, dass C für sie mit seiner Bankomatkarte Geld abhebt. Als die drei aufstanden, um zu einem Bankomaten zu gehen, konnte C davonlaufen.

4. Opfer

12 der 15 Opfer waren männlich, 3 Opfer weiblich. Auffallend ist hier der hohe Anteil der männlichen Opfer. Bruhns/Wittmann fanden in ihrer Studie, dass sich die Gewalttaten von Mädchen in der Regel gegen andere Mädchen richten. Auch sind Mädchen gegenüber Burschen oder älteren und stärkeren Mädchen oft vorsichtiger, da diese tatsächlich körperlich überlegen sind oder dies von den Mädchen angenommen wird.¹¹⁷ Bei 7 Taten verübten ein bis zwei weibliche Tatverdächtige gemeinsam mit ein bis 3 männlichen Tatverdächtigen die Raubüberfälle. Von diesen insgesamt 10 Opfern waren 8 männlich und 2 weiblich. Dies lässt wohl den Schluss zu, dass sich weibliche Jugendliche eher trauen, männliche Opfer zu überfallen, wenn auch männliche Jugendliche an der Tat beteiligt sind bzw dass die männlichen Tatverdächtigen bei der Auswahl des/der Opfer/s den Ton angeben. Bei 5 – von zwei weiblichen Tatverdächtigen verübten – Taten waren 4 männliche und nur ein weibliches Opfer betroffen. Wirken zumindest zwei weibliche Jugendliche zusammen, dürften sie es sich auch zutrauen – möglicherweise körperlich überlegene – Burschen als Opfer auszuwählen. Überdies wird sich ein Opfer vielleicht nicht zur Wehr setzen, wenn es mehreren Tatverdächtigen gegenübersteht.

11 Opfer waren zwischen 14 und 17 Jahre alt, 2 Opfer zwischen 10 und 13 Jahre, ein Opfer zwischen 30 und 44 Jahre. Das konkrete Alter eines Opfers war nicht genau bekannt, es war jedoch zwischen 13 und 16 Jahre alt. Dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in etwa gleich alt oder jünger als die Tatverdächtigen waren, liegt wohl daran, dass sich die Tatverdächtigen – insbesondere im Zusammenwirken mit männlichen bzw einer weiteren weiblichen Tatverdächtigen – als körperlich überlegen fühlten.

14 Opfer besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft. Ein Opfer war türkische Staatsangehörige. 12 Opfer waren zum Tatzeitpunkt Schüler, je ein Opfer Arbeiter bzw Selbst-

¹¹⁷ Bruhns/Wittmann, Gewalt 118.

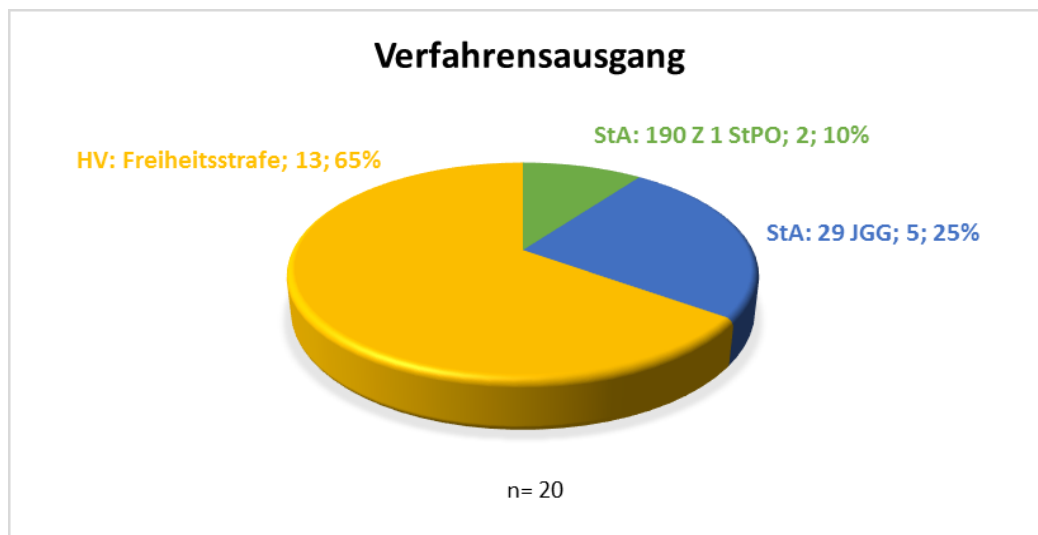
ständiger. Zum Beruf eines Opfers waren keine Angaben vorhanden. Die von den Tatverdächtigen begangenen Taten richteten sich allesamt gegen ihnen unbekannte Opfer.

Bei 7 Taten erfolgte nach deren Begehung keine Verständigung der Polizei. Die Opfer dreier Taten bzw die Eltern der Opfer zweier Taten verständigten die Polizei. 10 Taten wurden von den Opfern bei der Polizei zur Anzeige gebracht, wobei sich die Tatverdächtige von 5 dieser Taten selbst stellte, nachdem sie ihr Fahndungsbild in der Zeitung gesehen hatte. Eine Tat brachten die Eltern des Opfers zur Anzeige und von einer Tat erlangte die Polizei durch Befragung der Tatverdächtigen zu einem anderen Delikt Kenntnis. 10 Taten wurden noch am Tag der Tatbegehung bei der Polizei angezeigt und eine Tat am Tag darauf. Die Tatverdächtige, die sich selbst der Polizei stellte, tat dies 3 Tage nach Begehung der letzten Tat. Hinsichtlich einer Tat war der Anzeigezeitpunkt unbekannt. Alle Taten wurden von der Polizei der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

5. Verfahrensausgang

Abbildung 75 gibt einen Überblick über den Verlauf der hinsichtlich der Tathandlungen geführten Verfahren.

Abbildung 75



Das Verfahren hinsichtlich 5 von einer Tatverdächtigen begangenen Tathandlungen wurde gemäß § 29 JGG an das örtlich zuständige Gericht abgetreten. Die Tatverdächtige war der Begehung der §§ 142 Abs 1, 143 2. Fall, 127 und 229 Abs 1 verdächtig. Eine Einstellung nach § 190 Z 1 StPO erfolgte bezüglich des gegen eine Tatverdächtige geführten Verfahrens, die der Begehung eines schweren Raubes als Beitragstäterin (2 Tathandlungen) ver-

dächtig war. Die Verfahren in Bezug auf 13 Tathandlungen – die von 3 Tatverdächtigen begangen worden waren – wurden vor dem Gericht geführt.

Alle 3 Tatverdächtigen bekannten sich in der Hauptverhandlung schuldig. Über 2 Täterinnen wurde eine **teilbedingte Freiheitsstrafe** verhängt, über eine Täterin eine **unbedingte Freiheitsstrafe**. Eine Tatverdächtige wurde wegen Begehung eines schweren Raubes (eine Tathandlung) zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten (5 Monate unbedingt, 10 Monate bedingt) unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und zur Zahlung eines Schadenersatzes in der Höhe von 333,- € verurteilt. Zusätzlich wurde Bewährungshilfe angeordnet. Zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten (8 Monate unbedingt, 16 Monate bedingt) unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren wurde eine Tatverdächtige wegen §§ 142 Abs 1, 143 2. Fall, 241e Abs 1, 229 Abs 1; 15, 127 StGB (7 Tathandlungen) verurteilt. Weiters wurde Bewährungshilfe angeordnet und ihr die Weisung erteilt, sich einer Psychotherapie zu unterziehen. Die dritte Täterin wurde wegen Begehung der §§ 142 Abs 1, 143 2. Fall, 15; 107 Abs 1 und 2, 127, 142 Abs 1, 229 Abs 1 StGB (5 Tathandlungen) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Jahren verurteilt. Das gegen sie wegen §§ 83 Abs 1, 107 Abs 1; 15, 269 Abs 1 1. Fall geführte Verfahren wurde von der Staatsanwalt aus dem Grund des § 192 Abs 1 Z 1 StPO eingestellt.

Als mildernd bzw erschwerend wertete das Gericht bei den zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Täterinnen folgende Umstände: einerseits den ordentlichen Lebenswandel und das Geständnis, andererseits den ordentlichen Lebenswandel, die Unbescholtenheit, das Geständnis, den teilweisen Versuch, die Umstände, dass sich die Täterin selbst stellte und Gewaltopfer war, die Begehung mehrfacher gleichartiger Delikte sowie das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen. Bei der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Täterin ging das Gericht vom Vorliegen nachstehender Milderungs- und Erschwerungsgründe aus: das Geständnis, die ungünstige Erziehung, eine gewisse Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit durch eine psychische Fehlentwicklung, die Begehung mehrfacher gleichartiger Delikte, der rascher Rückfall sowie die einschlägigen Vorstrafen.

6. Exkurs: Die Lebenswege der Tatverdächtigen

Zu 3 der 5 Tatverdächtigen lagen Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe, ein psychiatrisches Gutachten, etc vor. Hinsichtlich zweier Tatverdächtiger gab es keine Berichte.

AF

Siehe AF bei § 142 StGB.

AG

AG wuchs mit ihren 4 Schwestern bei den Eltern auf. Die familiären Beziehungen sind gut und mit AG hatte es bis zum Vorfall keine größeren Probleme gegeben und wird AG von der Familie als ruhig beschrieben. AG weiß noch nicht, welchen Beruf sie ergreifen möchte bzw wie ihr weiteres Leben aussehen soll. Da AG erst ein halbes Jahr nach der Tat festgenommen wurde, hatte sie geglaubt, ihr Verhalten würde keine Konsequenzen nach sich ziehen. Das Ausmaß ihrer Handlungen wurde ihr daher erst nach der Festnahme so richtig bewusst. AG zeigt sich hinsichtlich des Delikts geständig, hinterlässt jedoch einen verschlossenen und wenig kommunikativen Eindruck. Im Rahmen der Bewährungshilfe wurde mit AG an ihrer Motivation gearbeitet, eine Ausbildung zu beginnen. AG begann eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau, brach diese aber nach 8 Monaten wieder ab. Zu Beginn hielt AG die Termine mit der Bewährungshilfe regelmäßig ein, zum Ende hin gab es nur mehr unregelmäßige Treffen. AG konnte das Angebot der Bewährungshilfe aufgrund ihrer Introvertiertheit nur schwer annehmen.

L

Siehe § 83 StGB.

AH

Siehe § 142 StGB.

7. Zusammenfassung

Von den 5 Tatverdächtigen wurden insgesamt 20 Tathandlungen begangen, die sich auf 12 Taten verteilten. Je 2 Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt 15 bzw 16 Jahre alt, eine Tatverdächtige 14 Jahre. 2 Tatverdächtige waren Schülerinnen einer höheren Schule, 3 Tatverdächtige waren ohne Beschäftigung. Diese hatten eine Lehre bzw eine Hauptschule/kooperative Mittelschule absolviert. Die Eltern von drei Tatverdächtigen waren geschieden oder getrennt, die Eltern der übrigen Tatverdächtigen verheiratet/in einer Lebensgemeinschaft. Jeweils 2 Tatverdächtige lebten bei den Eltern bzw der Mutter. Eine der 5 Tatverdächtigen war zum Tatzeitpunkt vorbestraft, die übrigen unbescholten. 8 Tathandlungen lag das Motiv, Geld zu beschaffen zu Grunde, bei 7 Tathandlungen dürfte sich die Tatverdächtige durch ihren Freund überreden haben lassen. Alle Taten waren von den Tatverdächtigen geplant und 9 der 12 Taten waren an einem öffentlichen Ort begangen worden.

Jeweils 5 Taten wurden von 2 Tatverdächtigen gemeinsam bzw durch eine Gruppe verübt. Bei 18 Tathandlungen wurden die Opfer mit einem Messer bedroht, bei 2 Tathandlungen mit einer Gas/Luftdruckpistole. 12 der 15 Opfer waren männlich und 11 Opfer waren zwischen 14 und 17 Jahre alt. Bei 7 Taten wurde keine Polizei verständigt, jedoch wurden 10 Taten noch am selben Tag von den Opfern bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Die Verfahren hinsichtlich je einer Tatverdächtigen wurden eingestellt bzw an das zuständige Gericht überwiesen. Die übrigen 3 Tatverdächtigen mussten sich vor Gericht verantworten und wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt.

VIII. §§-Mischformen

Hierbei handelt es sich um Tathandlungen, bei denen die Tatverdächtige mehr als ein für diese Dissertation relevantes Delikt beging. Würde man die unterschiedlichen Delikte einer Tathandlung den jeweiligen deliktsspezifischen Auswertungen zuschlagen, so käme dies einer Mehrfachzählung gleich, da somit eine Tathandlung in mehrere aufgespalten würde. Aus diesem Grund wurden diese Tathandlungen extra ausgewertet.

1. Allgemeines

Im Jahr 2010 waren bei den Mischformen insgesamt 18 Straffälle zu verzeichnen. Ursprünglich waren es 19, doch war einer wegen Trennung in dasselbe Register doppelt vorhanden. Die 18 Straffälle umfassten 33 Tathandlungen, die von 28 Tatverdächtigen begangen worden waren. Bei 4 Straffällen traten je 2 Tatverdächtige in Erscheinung, bei einem Straffall 7 Tatverdächtige. Von 3 Tatverdächtigen wurden je 2 Tathandlungen und von einer Tatverdächtigen 3 Tathandlungen begangen. Die 33 Tathandlungen wiederum verteilen sich auf 19 Taten. So gingen bei jeweils 2 Taten je 2 Tatverdächtige auf ein bzw 2 Opfer los, bei einer Tat 2 Tatverdächtige auf 3 Opfer. 2 Opfer wurden bei einer Tat von 7 Tatverdächtigen angegriffen. Insgesamt waren 24 Opfer betroffen.

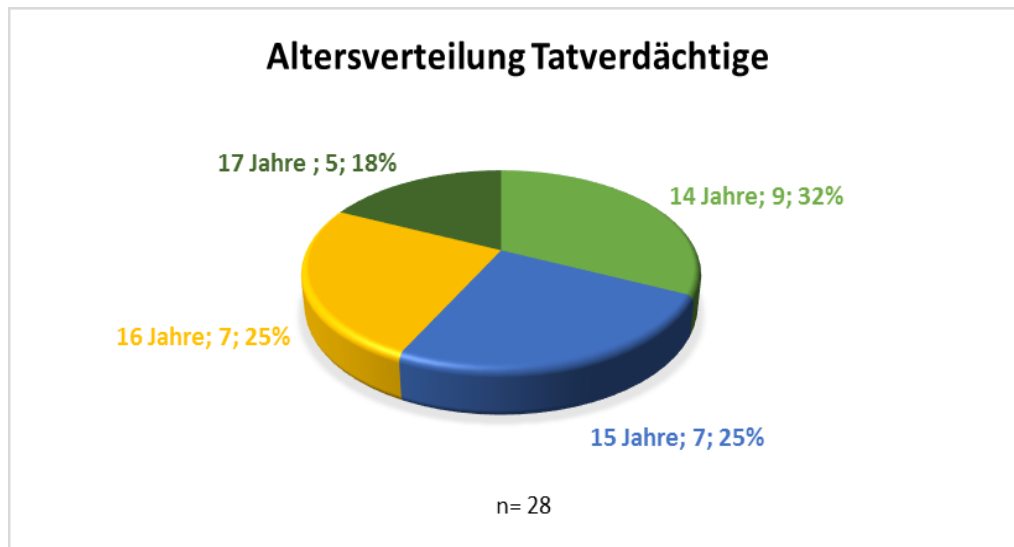
2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter, Herkunft

Abbildung 76 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Etwas weniger als ein Drittel der Tatverdächtigen war zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt. Je 7 Tatverdächtige waren 15 bzw 16 Jahre alt, 5 Tatverdächtige 7 Jahre.

Abbildung 76



20 der 28 Tatverdächtigen waren in Österreich geboren, je 2 Tatverdächtige in der Türkei, in Serbien bzw Russland und je eine Tatverdächtige in Tunesien bzw Bulgarien. Die Tatverdächtigen hatten jeweils die Staatsbürgerschaft ihres Geburtslandes.

2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation

Bei 12 Tatverdächtigen traten als gesetzliche Vertreter die Eltern auf und bei 8 Tatverdächtigen die Mutter. Vom Jugendamt bzw von Verwandten wurden je 2 Tatverdächtige gesetzlich vertreten, vom Vater eine Tatverdächtige. Hinsichtlich 3 Tatverdächtigen waren keine Angaben zur gesetzlichen Vertretung vorhanden. Die Eltern von 12 Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt verheiratet oder lebten in einer Lebensgemeinschaft. Etwas mehr als ein Drittel der Eltern waren geschieden/getrennt, wobei 8 Tatverdächtige nach der Scheidung/Trennung bei der Mutter geblieben waren und eine Tatverdächtige beim Vater. Bezüglich des Personenstandes der Eltern von 6 Tatverdächtigen waren keine Angaben vorhanden.

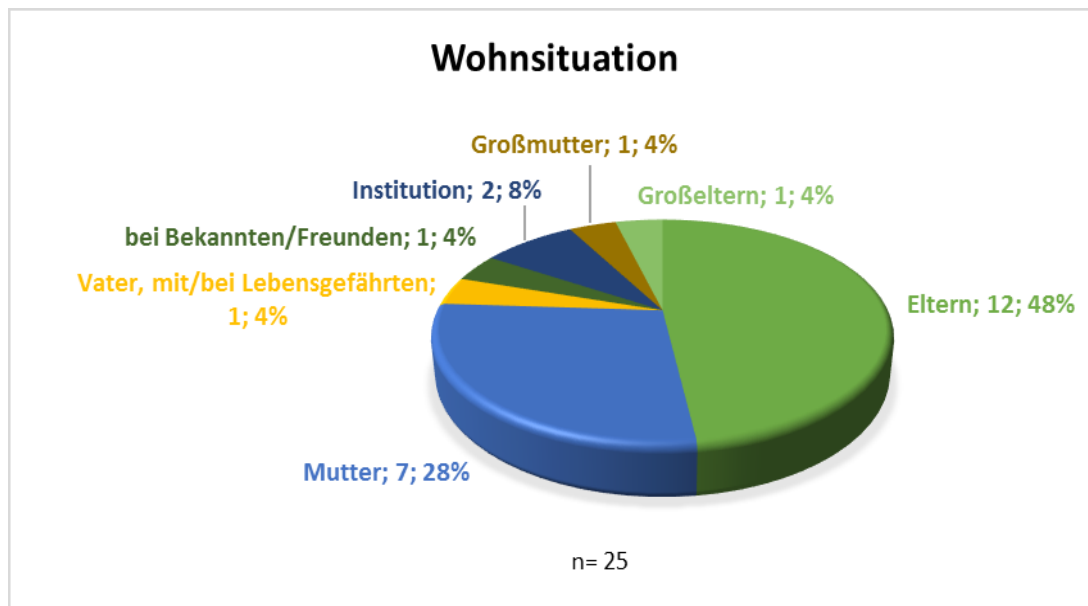
Von 16 Tatverdächtigen war nicht bekannt, ob bzw wie viele Geschwister sie hatten. 5 Tatverdächtige hatten keine Geschwister, 3 Tatverdächtige 2 Geschwister und 2 Tatverdächtige hatten mindestens einen Bruder oder eine Schwester. Jeweils eine Tatverdächtige hatte 4 bzw keine Geschwister. Eine Tatverdächtige war selbst schon Mutter, die anderen Tatverdächtigen hatten keine Kinder.

Mangels hinreichender Angaben zum Beruf und zum Einkommen der Eltern der Tatverdächtigen sowie zum Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Eltern flossen diese Kategorien nicht in die Auswertung ein. 2 Tatverdächtige hatten zum Tatzeitpunkt ein Drogen-

problem. Bei 2 Tatverdächtigen war eine Suchterkrankung kombiniert mit einer sonstigen physischen bzw physischen und psychischen Erkrankung diagnostiziert worden. Eine Tatverdächtige hatte eine sonstige psychische Erkrankung. Hinsichtlich der übrigen Tatverdächtigen waren weder eine Sucht- noch eine sonstige Erkrankung bekannt.

Abbildung 77 zeigt die Wohnsituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 77



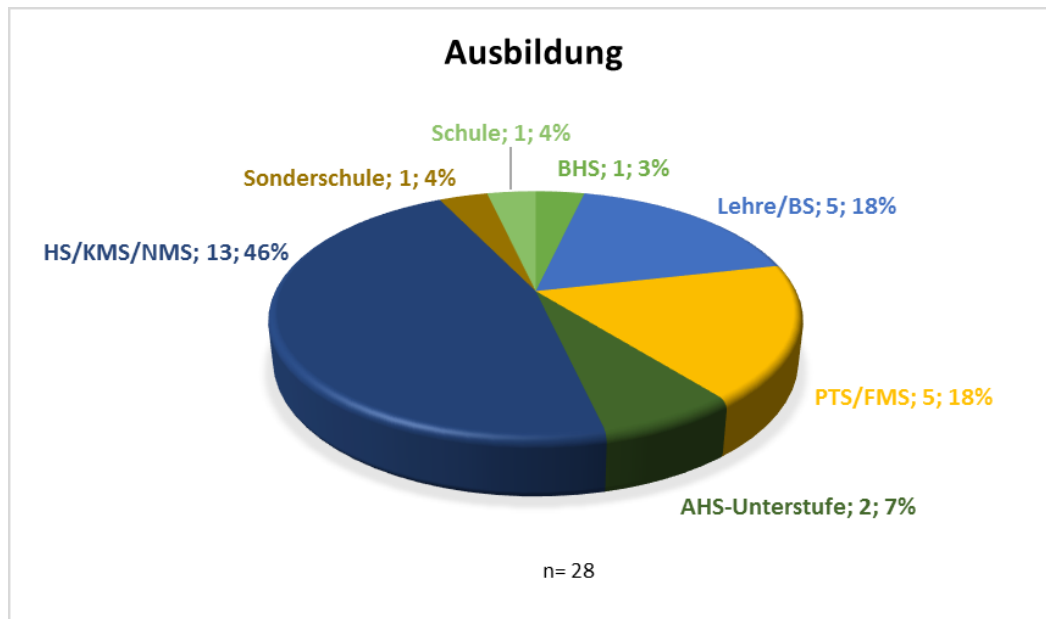
12 Tatverdächtige lebten zum Tatzeitpunkt bei ihren Eltern, 7 Tatverdächtige bei der Mutter und eine Tatverdächtige abwechselnd bei ihrem Vater und ihrem Lebensgefährten. 2 Tatverdächtige wohnten in einer Institution und je eine Tatverdächtige bei der Großmutter, den Großeltern bzw bei Bekannten/Freunden. Hinsichtlich 3 Tatverdächtiger war die Wohnsituation zum Tatzeitpunkt unbekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurden.

2.3 Schulbildung, Beschäftigung

Die höchste zum Tatzeitpunkt noch laufende oder abgeschlossene Ausbildung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt zeigt *Abbildung 78*.

13 Tatverdächtige besuchten eine Hauptschule/Kooperative/Neue Mittelschule bzw hatten eine solche besucht. Ex aequo an zweiter Stelle lagen mit jeweils 5 Tatverdächtigen jene, die eine Lehre bzw eine polytechnische Schule absolvierten/absolviert hatten. Eine höhere (berufsbildende) Schule besuchten insgesamt 3 Tatverdächtige oder hatten eine solche besucht.

Abbildung 78



21 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt Schülerinnen. Je eine Tatverdächtige absolvierte eine Lehre bzw war berufstätig. Ohne Beschäftigung bzw beim AMS gemeldet waren 4 Tatverdächtige, wobei eine zeitweise der Prostitution nachging. Eine Tatverdächtige war zum Tatzeitpunkt in Karenz. Da bezüglich des Einkommens der Tatverdächtigen zu wenige Informationen vorhanden waren, wurde diese Kategorie nicht in die Auswertung miteinbezogen.

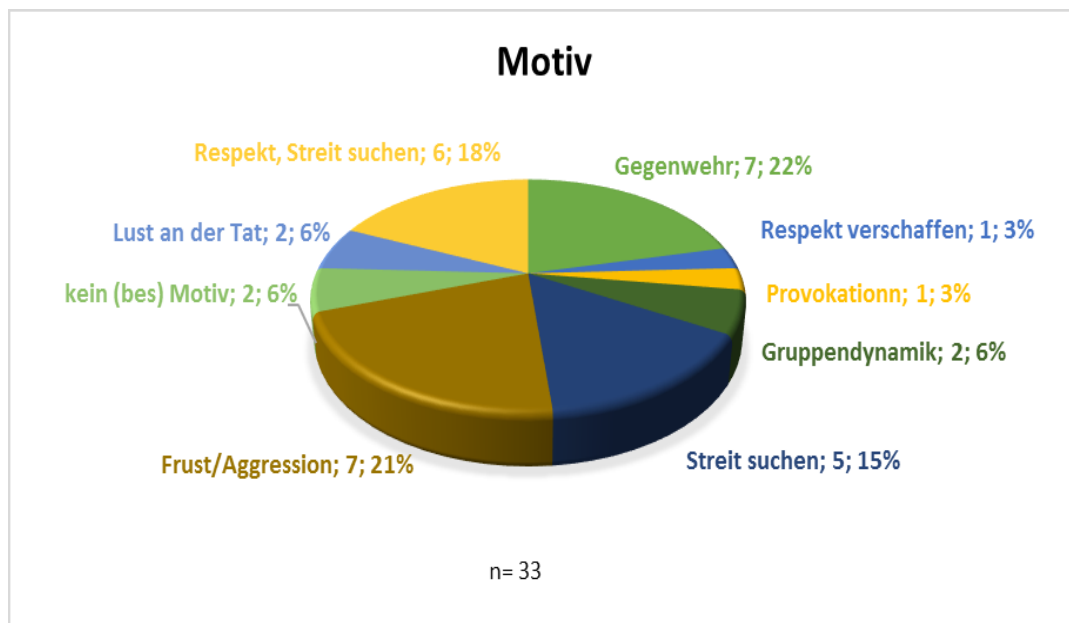
2.4. Vormerkungen, Vorstrafen

Eine Tatverdächtige wies 2 einschlägige Vorstrafen auf, die übrigen Tatverdächtigen waren unbescholten. Insgesamt 6 Tatverdächtige wiesen Vormerkungen auf, wobei es sich bei 3 Tatverdächtigen um je eine nicht einschlägige Vormerkung handelte, bei je einer Tatverdächtigen um 2 teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vormerkungen, um eine einschlägige bzw um eine Vormerkung unbekannter Art. Die übrigen Tatverdächtigen hatten keine Vormerkungen.

2.5. Motiv

Abbildung 79 zeigt die hinter den einzelnen Tathandlungen stehenden Motive der Tatverdächtigen.

Abbildung 79



Bei 7 Tathandlungen gaben die Tatverdächtigen an, sie hätten sich gegen den Angriff des Opfers gewehrt. Zwei dieser Tathandlungen resultierten aus einem vorausgegangenen Beziehungsstreit. Bei zwei Tathandlungen widersetzten sich die Tatverdächtigen der Rückführung ins Heim durch die Polizei und bei einer Tathandlung wehrte sich die Tatverdächtige gegen eine Fahrscheinkontrolle. Bei je einer Tathandlung waren Beschimpfungen unter Freundinnen bzw ein Streit mit der Mutter der Auslöser, wobei bei diesen beiden Tathandlungen wohl eher Frust/Aggression das vorherrschende Motiv war.

Das Motiv hinsichtlich 7 Tathandlungen war Frust/Aggression. In 5 Fällen gingen dem Angriff Beschimpfungen voraus, in einem Fall ein Familienstreit. Eine Tatverdächtige gab an, dass sie aufgrund ihrer Behinderung gehänselt werde und ihre Aggressionen an anderen abreagiere.

6 Tathandlungen wurden von den Tatverdächtigen sowohl aus dem Grund, sich Respekt zu verschaffen als aus Streitlust heraus, verübt. Eine Tatverdächtige hatte 6 andere Mädchen hinzugezogen, um dem Opfer – das über diese geschimpft hatte – eine Abreibung zu verpassen. Aus der Motivation heraus, einen Streit vom Zaun zu brechen, wurden 5 Tathandlungen begangen. Aufgrund der Gruppendynamik wurden 2 Tathandlungen verübt. Es handelte sich hierbei um 5 Mädchen, die spontan beschlossen, die beiden Opfer ihrer Mobiltelefone zu berauben. 2 Tathandlungen wurden aus Lust an der Tat selbst begangen. Die Tatverdächtigen wollten einfach jemanden veräppeln. Bezüglich 2 Tathandlungen lag kein besonderes Motiv vor, da die Tatverdächtigen zwar bei Begehung der Tathandlungen an-

wesend waren, sich jedoch nicht beteiligten. Je eine Tathandlung wurde von den Tatverdächtigen begangen, um sich Respekt zu verschaffen bzw aufgrund einer vorangegangenen Provokation. Bei letzterer Tathandlung waren sowohl die Tatverdächtige als auch das Opfer alkoholisiert.

3. Die Taten

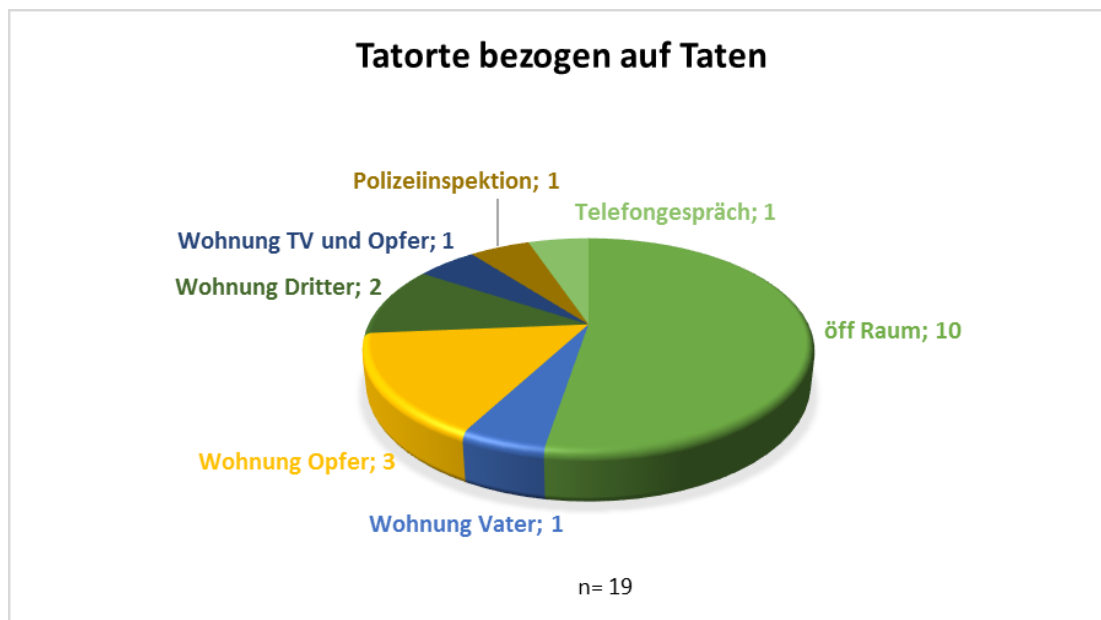
3.1. Allgemeines

Jeweils 8 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft als §§ 83, 105 StGB bzw als §§ 84, 105 StGB qualifiziert, jeweils 3 Tathandlungen als §§ 84, 269 StGB, als §§ 91, 105 StGB bzw als §§ 105, 107 StGB, jeweils 2 Tathandlungen als §§ 83, 107 StGB bzw als §§ 105, 142 StGB und jeweils eine Tathandlung als §§ 84, 106 StGB, §§ 91, 142 StGB, §§ 106, 107 StGB bzw §§ 106, 142 StGB. Eine detailliertere Darstellung – insbesondere hinsichtlich etwaiger weiterer den Tatverdächtigen vorgeworfenen Delikte – findet sich unter Kapitel 5. Die Verfahren bezüglich 27 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft geführt, jene zu den übrigen 6 Tathandlungen vom Gericht.

3.2. Ort und Zeitpunkt

Aus *Abbildung 80* sind die Tatorte der jeweiligen Taten ersichtlich.

Abbildung 80



Etwas mehr als die Hälfte der Taten wurde im öffentlichen Raum begangen. 3 Taten spielten sich in der Wohnung des Opfers ab, 2 Taten in der Wohnung eines/r Dritten. Je eine Tat ereignete sich in der gemeinsamen Wohnung der Tatverdächtigen und des Opfers bzw

in der Wohnung des Vaters der Tatverdächtigen. Eine Tat wurde in einer Polizeiinspektion begangen. Bei einer Tat handelte es sich um ein Telefongespräch, dass das Opfer zu Hause entgegennahm.

10 Taten wurden im Zeitraum zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr begangen, 6 Taten zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr und 2 Taten zwischen 00:01 Uhr und 06:00 Uhr. Der Tatzeitpunkt einer Tat war nicht bekannt.

3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen, angedrohtes Übel, Nötigung

a) Art des Angriffs

10 der 19 Taten wurden nach einem Streit begangen, wobei es bei 2 dieser Taten zu einem Angriff auf das am Boden liegende Opfer kam. 5 Taten wurden von den Tatverdächtigen spontan verübt, wobei auch hier bei einer Tat ein Angriff auf das am Boden liegende Opfer erfolgte. Von den Tatverdächtigen geplant wurden 4 Taten. Bei einer von ihnen wurde das am Boden liegende Opfer angegriffen.

Jeweils 7 Taten waren von einer Tatverdächtigen alleine bzw von einer Gruppe verübt worden, wobei bei letzteren bei 2 Taten jeweils eine Tatverdächtige nicht tätlich wurde. Von zwei Tatverdächtigen wurden 3 Taten begangen. 2 Taten wurden jeweils von einer sich in Begleitung einer weiteren Person befindlichen Tatverdächtigen verübt.

b) Intensität des Angriffs und Art der Waffe

Abbildungen 81 und 82 zeigen die Gesamtanzahl der von den Tatverdächtigen verübten Angriffe sowie die Gesamtanzahl der dabei verwendeten Waffen.

Insgesamt waren bei den 29 Tathandlungen 58 Angriffe zu verzeichnen und kamen in Summe 57 Waffen zum Einsatz. Als häufigste Angriffe waren Schlagen und Treten vertreten, gefolgt von Stoßen/Schubsen und dem Ziehen an den Haaren. Die am meist verwendeten Waffen waren die Hand und die Faust, gefolgt vom Fuß und dem Einsatz diverser Gegenstände.

Abbildung 81

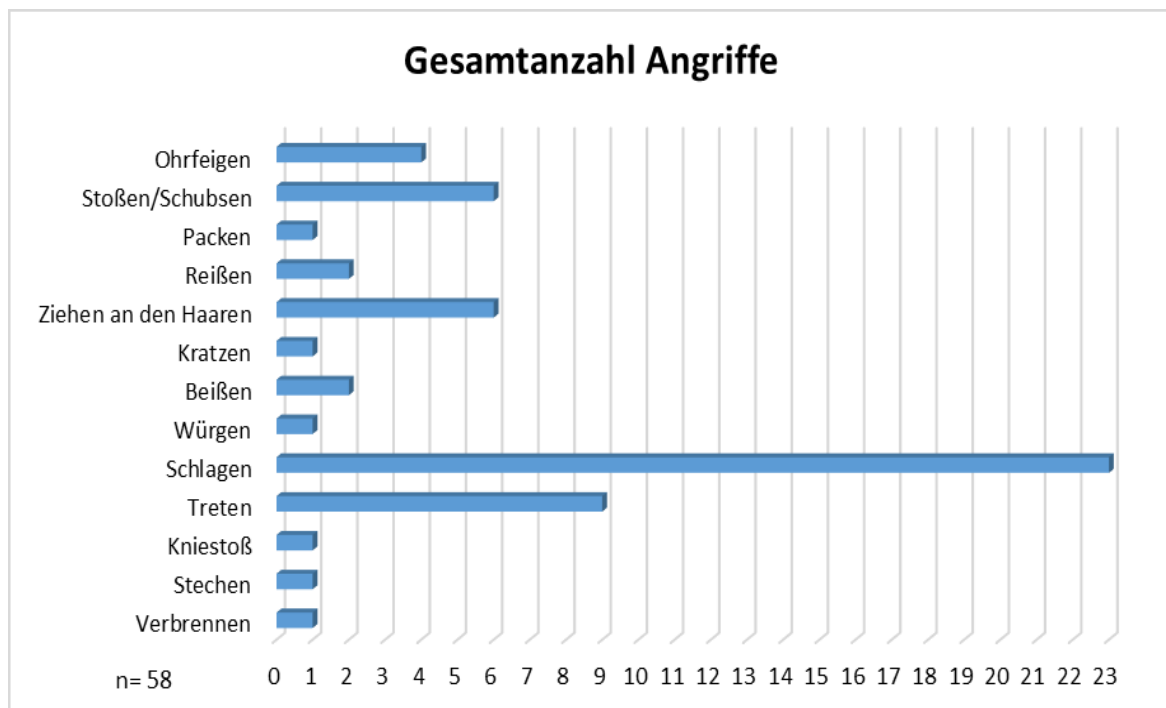
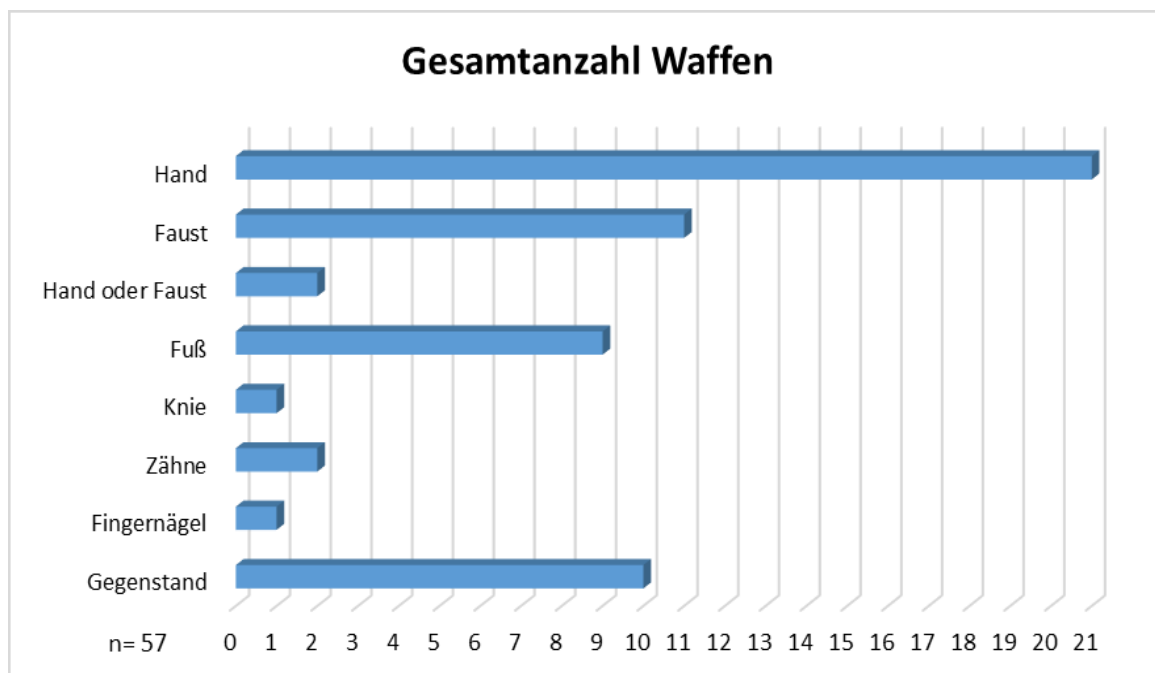


Abbildung 82



Betrachtet man die Verteilung der Angriffe und die verwendeten Waffen auf die einzelnen Tathandlungen ergibt sich folgendes Bild:

Bei **4 Tathandlungen** fand **kein Angriff** durch die Tatverdächtigen statt.

Bei **12 Tathandlungen** wurde von den Tatverdächtigen **eine Angriffsform** angewandt. Bei 8 von ihnen handelte es sich um Schläge, wobei 3 mit der Faust, 2 mit der Hand und 3 mit einem Gegenstand (Sessel und Gürtel) ausgeführt wurden. Bei je einer Tathandlung handelte es sich um eine Ohrfeige, um Stoßen/Schubsen, um das Reißen an der Tasche/der Kleidung bzw dem Verbrennen mit einer Zigarette.

2 Angriffsformen waren bei **10 Tathandlungen** zu verzeichnen. Bei je 2 Tathandlungen traten folgende Kombinationen an Angriffen auf: Stoßen/Schubsen und Schläge (mit der Hand oder der Faust), Ziehen an den Haaren und Schläge (einmal mit der Faust und einer Handtasche und einmal mit der Faust, einer Bürste und einer Kette), sowie Schläge mit der Hand bzw einem Gürtel und Tritte. Ohrfeige und Tritte, Stoßen/Schubsen und Tritte, Reißen an der Kleidung/Tasche und Schläge mit einem Gürtel bzw Würgen und Schläge mit der Faust kamen bei je einer Tathandlung zur Anwendung.

Bei **2 Tathandlungen** kamen je **3 Angriffsformen** vor: Stoßen/Schubsen, Schläge mit der Faust und Tritte sowie Beißen, Schläge mit der Hand und Tritte.

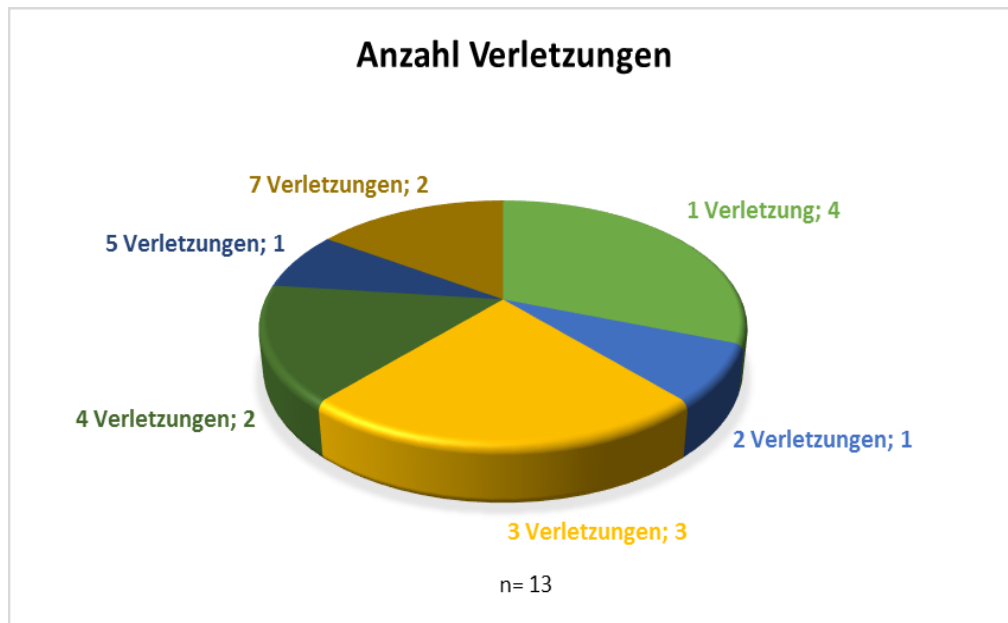
Je **4** verschiedene **Angriffsformen** waren bei **5 Tathandlungen** zu verzeichnen. Es handelte sich hierbei um folgende Kombinationen: Ohrfeigen, Packen am Körper, Ziehen an den Haaren und Schläge mit der Faust und einem Schlüssel; Ohrfeigen, Ziehen an den Haaren, Schlagen mit der Faust und Stechen mit einem Messer; Stoßen/Schubsen, Ziehen an den Haaren, Schläge mit der Faust und Tritte; Ziehen an den Haaren, Schläge mit der Faust, Tritte und Kniestöße sowie Kratzen, Beißen, Schläge mit der Faust und Tritte.

c) Verletzungen

Abbildung 83 zeigt die Anzahl der Verletzungen, die jedes dieser Opfer erlitten hat.

Von den insgesamt 24 Opfern trugen **11 keine Verletzungen** davon. 3 dieser Opfer behaupteten jedoch, durch den Angriff der Tatverdächtigen verletzt worden zu sein. Ein Opfer gab an, es habe mehrere Verbrennungen am Rumpf erlitten, ein Opfer gab eine Beule am Kopf an und ein Opfer führte 2 Beulen am Kopf, mehrere Schürf-/Kratzwunden am Hals, eine Schürf-/Kratzwunde an den Armen und 3 Hämatome an den Beinen an. Diese Verletzungen konnten jedoch nicht objektiviert werden.

Abbildung 83



Den übrigen 13 Opfern wurden von den Tatverdächtigen insgesamt 42 Verletzungen zugefügt.

4 Opfer erlitten **eine Verletzung**. 2 Opfer trugen die jeweilige Verletzung am Kopf davon, wobei es sich um eine Rötung und um eine Prellung handelte. An den Armen wurden 2 Opfer verletzt, wobei das eine Opfer eine Schürf-/Kratzwunde, das andere eine Zerrung davontrug.

Ein Opfer erlitt folgende **2 Verletzungen** an den Armen: eine Schürf-/Kratzwunde sowie eine Bisswunde.

3 Opfern wurden **je 3 Verletzungen** zugefügt. Bei 2 Opfern waren je einmal der Kopf mit einer Prellung bzw einer Schnittwunde sowie je zweimal der Rumpf mit zwei Prellungen bzw einer Stichwunde und einem Bauchtrauma betroffen. Einem Opfer wurden eine Prellung am Kopf sowie ein Hämatom und eine Prellung am Rumpf zugefügt.

Jeweils **4 Verletzungen** erlitten **2 Opfer**. Ein Opfer wies folgende 4 Verletzungen am Kopf auf: ein Hämatom, eine Schwellung, eine Schürf-/Kratzwunde sowie eine Schleimhautläsion. Ein Opfer trug eine Bewegungseinschränkung am Arm sowie eine posttraumatische Belastungsstörung, eine depressive Episode und Schlafstörungen davon.

Einem Opfer wurden **5 Verletzungen** – eine Beule sowie 4 Schürf-/Kratzwunden – am Kopf zugefügt.

Je **7 Verletzungen** trugen **2 Opfer** davon. Ein Opfer erlitt eine Rötung und eine Prellung am Kopf, eine Zerrung des Halses, ein Hämatom am Rumpf sowie ein Hämatom und 2 Prellungen an den Armen. Eine Prellung am Kopf, eine Schürf-/Kratzwunde, eine Prellung und eine Zerrung des Halses, eine Prellung am Rumpf sowie ein Hämatom und eine Schwellung an den Beinen wurden einem Opfer zugefügt.

Abbildungen 84, 85 und 86 zeigen die Anzahl und Art der auf die jeweiligen Körperregionen entfallenen Verletzungen.

Abbildung 84

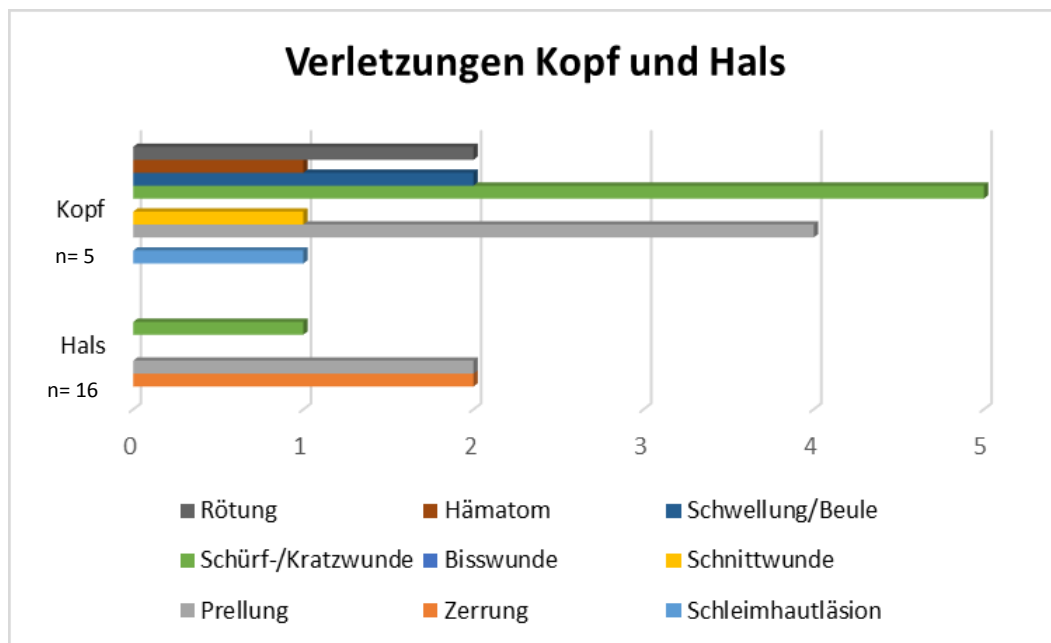


Abbildung 85

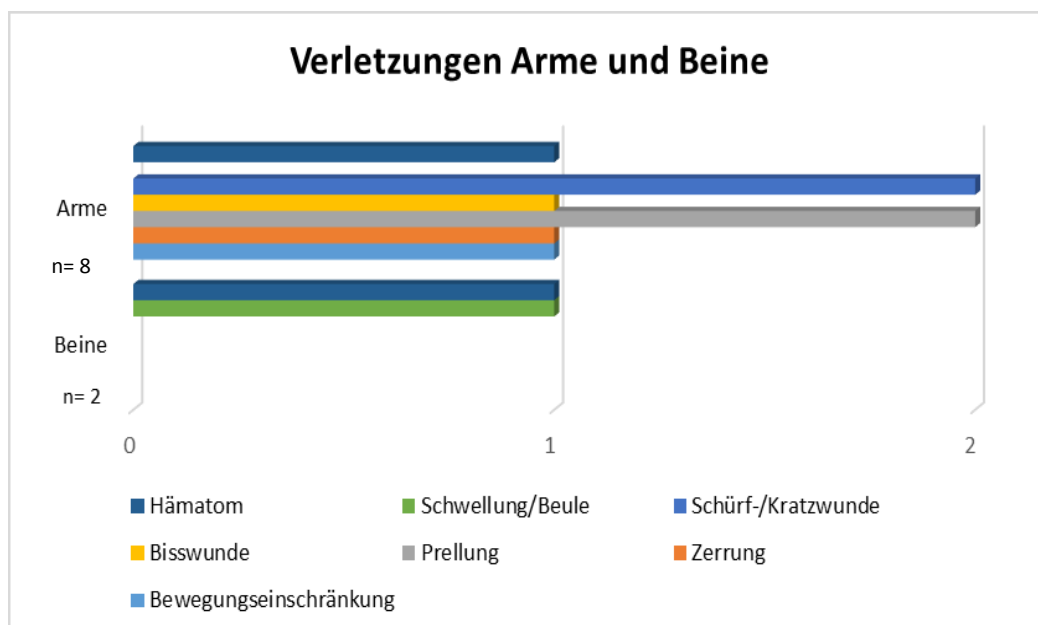
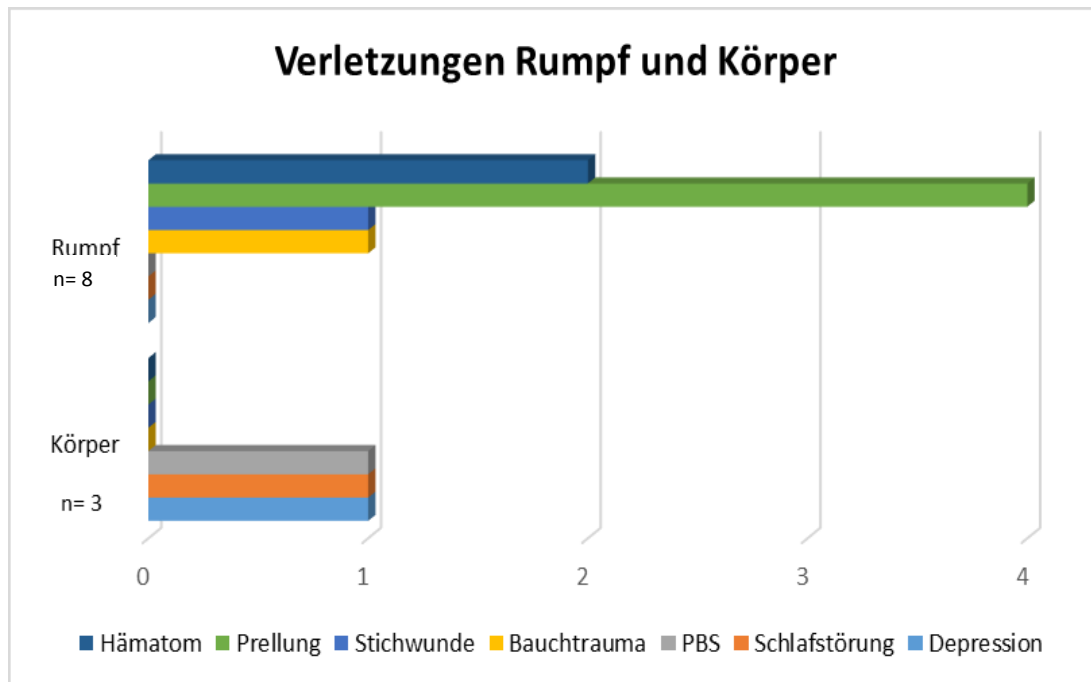


Abbildung 86



Auf den Kopf entfielen insgesamt 16 Verletzungen und auf den Hals 5 Verletzungen. 8 Verletzungen betrafen den Rumpf. Psychische Beeinträchtigungen lagen insgesamt 3 vor. Auf die Arme entfielen 8 Verletzungen, auf die Beine 2 Verletzungen.

d) Nötigungen, Drohungen

Eine Nötigung war bei 24, eine Drohung bei 2 der 33 Tathandlungen mit im Spiel.

Zunächst werden die von den Tatverdächtigen ausgesprochenen Drohungen dargestellt. Anschließend jenes Verhalten, zu denen die Tatverdächtigen ihre Opfer nötigten.

Bei je 7 Tathandlungen wurden die Opfer mit dem Umbringen bzw dem Zusammenschlagen durch die Tatverdächtigen bedroht. Bei 3 Tathandlungen handelte es sich um eine allgemeine Drohung wie, das Opfer solle aufhören, „schlecht über Freunde der Tatverdächtigen zu reden, da sie ein Messer eingesteckt habe“, oder „es werde etwas passieren und die Opfer würden es bereuen“. Bei insgesamt 17 Tathandlungen wurde also eine Drohung ausgesprochen, bei 2 Tathandlungen 2 Drohungen. Bei einer dieser 2 Tathandlungen wurde das Opfer mit dem Umbringen und dem Zusammenschlagen durch die Tatverdächtige bedroht. Bei der anderen Tathandlung wurde dem Opfer gegenüber eine allgemeine Drohung – „Es passiert etwas.“ – ausgesprochen und es wurde mit einem Messer bedroht. Bei 5 Tathandlungen wurden den Opfern gegenüber sogar je 3 Drohungen ausgesprochen. Bei 2 dieser Tathandlungen wurde dem Opfer mit dem Umbringen, dem Zusammenschlagen

durch die Tatverdächtige und dem Herausreißen eines Piercings gedroht. Bei einer Tathandlung wurde das Opfer mit dem Umbringen, einer Vergewaltigung und einer allgemeinen Drohung – mit dem „Fertigmachen“ – bedroht. Bei einer Tathandlung wurde das Opfer festgehalten und versucht, ihm das Mobiltelefon aus der Hand zu reißen. Bei 3 Tathandlungen gab es keine genauen Angaben zur ausgesprochenen Drohung.

Bei 17 Tathandlungen wurden die Opfer zu einer Handlung bzw Unterlassung genötigt. Bei 5 Tathandlungen wurden die Opfer genötigt, den Vorfall nicht bei der Polizei anzuzeigen. Zum Zollen von Respekt wurde das Opfer von 4 Tathandlungen genötigt. Bei je 2 Tathandlungen forderten die Tatverdächtigen die Opfer zu einem Treffen bzw zur Herausgabe ihres Mobiltelefons auf. Zur Begehung einer Straftat, zum Aussprechen einer Entschuldigung, zum Verlassen eines Ortes bzw zum Unterlassen negativer Äußerungen über Freunde der Tatverdächtigen wurde das Opfer je einer Tathandlung genötigt. Bei 4 Tathandlungen wurden die Opfer zu je 2 Handlungen bzw Unterlassungen genötigt. Bei 2 dieser Tathandlungen wurden die Herausgabe des Mobiltelefons sowie das Unterlassen einer Anzeigenerstattung gefordert. Bei je einer Tathandlung wurde das Opfer dazu genötigt, Respekt zu zollen und keine Anzeige zu erstatten bzw sich nicht durch ihren Bruder helfen zu lassen und nicht in den Bus einzusteigen.

3.4. Ausgewählte Tathandlungen im Detail

Einbruchsdiebstahl

A, B und C versetzten D Schläge mit der Faust, würgten ihn und drohten ihm: „Wir werden dich umbringen, wenn du nicht mit uns stehlen und einbrechen gehst.“ Da gegen die Familie von A ein Großverfahren wegen gewerbsmäßigen Einbruchsdiebstahls lief, erschienen die Angaben von D glaubwürdig.

Provokation

A, B und C waren gemeinsam unterwegs, kauften sich eine Wodkaflasche und setzten sich in einen Park. A gab an, B habe sie gekränkt, woraufhin sie ausgerastet wäre. A verpasste B einen Faustschlag ins Gesicht, zog sie an den Haaren und versetzte ihr einen Messerstich in den Bauch und einen in den Brustbereich. Dann drückte A B zu Boden, setzte sich auf sie, ritzte sie mit dem Messer in die Wange, gab ihr mehrere Ohrfeigen, zog sie an den Haaren, nahm ihr das Mobiltelefon weg und zog ihr das T-Shirt aus. A sagte zu B, sie solle verschwinden und drohte ihr mit dem Umbringen, falls diese zur Polizei gehen sollte. B

konnte sich noch zur nächsten Polizeiinspektion schleppen. A gab zwar zu, B in die Wange geritzt zu haben, die Stichwunden im Rumpf könne sie sich jedoch nicht erklären.

Familienstreit

A kam nach Hause und wollte mit ihrer Mutter reden. Diese sprach jedoch schon mit As Schwester. A unterbrach das Gespräch zwischen ihrer Mutter und ihrer Schwester und die Schwester sagte zu A, As Freunde seien alle „deppert“. A erwiderte, die Schwester solle aufhören, über ihre Freunde zu reden, da sie ein Messer eingesteckt habe. Dann schlug A ihrer Schwester mit einem Sessel in Gesicht. A wollte ihre Schwester nicht absichtlich verletzen, sie fühlte sich aber provoziert. Die Schwester gab an, A habe sich durch ihren Freundeskreis sehr verändert und es käme dadurch fast täglich zu Streitereien.

Widerstand

A war als abgängige Minderjährige ausgeschrieben und die beiden Polizeibeamten, B und C, sollten A von der Wohnung der Stiefmutter wieder ins Heim zurückbringen. A wurde im Heim untergebracht, da in der Familie der Verdacht auf körperliche und psychische Gewalt bestand. A leistete jedoch gegen die Amtshandlung Widerstand, indem sie auf B mit Händen einschlug, nach ihm trat, diesen biss und kratzte. A wollte unter keinen Umständen zurück ins Heim. Die Stiefmutter drängte sich zwischen A und B, sodass A die Flucht gelang. A tat ihr Verhalten leid, doch wollte sie bei ihrer Familie bleiben.

Fahrscheinkontrolle

A wurde bei einer Fahrscheinkontrolle ohne gültigen Fahrschein angetroffen und von den angeforderten Polizeibeamten, B und C, auf die Polizeiinspektion gebracht. Da A mehrmals mit Suizid drohte, wurde der Amtsarzt gerufen, der eine Einweisung anordnete. Als A davon erfuhr, versuchte sie aus der Inspektion zu laufen. B hinderte A daran, woraufhin A um sich trat, B in die Hand biss und versuchte, sich loszureißen. C kam B zu Hilfe und A richtete Schläge und Tritte auch gegen C.

„Fetzerei“

A verabredete sich mit H, da H sie beleidigt und über sie geschimpft haben soll. Zu dem Treffen zog A noch B, C, D, E, F und G hinzu. Die Gruppe stand im Halbkreis um H herum und schlug und trat diese. Dann wurde H unter Androhung weiterer Schläge dazu genötigt, den Mädchen die Hände zu küssen. F schlug H mit der Faust ins Gesicht und drohte ihr: „Wenn du der Polizei etwas erzählst, bringen wir dich um und machen dich wieder fertig. Wir werden dich entjungfern.“

Schulweg

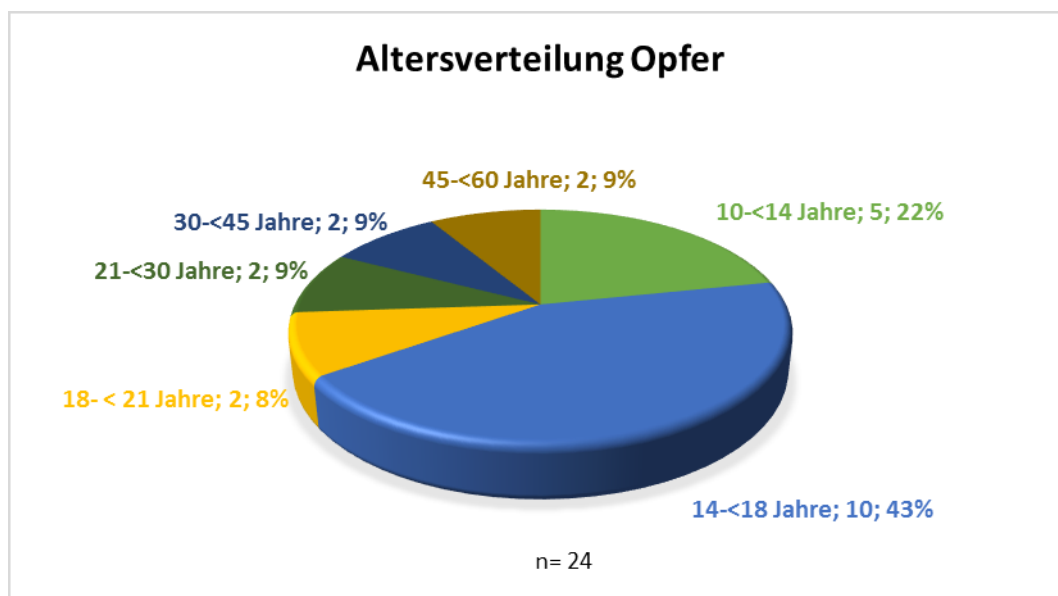
A wurde von B schon einmal in der Volksschule bedroht. A bat ihren Bruder, mit B zu reden. Von da an wurde es jedoch immer schlimmer und wurde A von B des Öfteren am Schulweg und an der Bushaltestelle bedroht. B drohte der A immer wieder damit, sie würde sie zusammenschlagen und ihr das Gesicht einschlagen. Aufgrund der Häufigkeit der Drohungen nahm A diese ernst und hatte Angst vor B. B hinderte A wiederholt durch Versperren des Weges und durch Bedrängen am Einsteigen in den Bus. A wurde von B auch geohrfeigt und – damit diese ihren Bruder nicht zu Hilfe holte – mit den Worten. „Wenn du noch einmal deinen Bruder holst, werde ich dich blutig schlagen.“ bedroht. B gab an, A nicht bedroht, sondern nur öfters angesprochen zu haben. Bs Mutter gab an, diese sei Analphabetin und werde durch ihre Behinderung und ihr Aussehen von anderen Kindern immer wieder gehänselt und leide deshalb an inneren Spannungen, die sich durch aggressive Handlungen gegenüber anderen entladen.

4. Opfer

Von den 19 Taten waren insgesamt 24 Opfer betroffen, wobei 17 weiblich und 7 männlich waren.

Abbildung 87 zeigt die Altersverteilung der Opfer zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 87



10 Opfer waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche. An zweiter Stelle folgten mit 5 Personen die unmündigen Minderjährigen. Jeweils 2 Opfer waren junge Erwachsene, zwischen 21

und 29 Jahre, zwischen 30 und 44 Jahre bzw zwischen 45 und 59 Jahre alt. Das Alter eines Opfers war unbekannt und wurde daher nicht in die Auswertung einbezogen.

22 Opfer waren österreichische Staatsbürger, ein Opfer serbischer Staatsangehöriger. 14 Opfer besuchten zum Tatzeitpunkt eine Schule, ein Opfer war Lehrling. Je zwei Opfer waren berufstätig bzw ohne Beschäftigung, ein Opfer in Pension. Bei 3 Opfern handelte es sich um Polizeibeamte. Die Beschäftigungssituation eines Opfers war nicht bekannt.

Bei 14 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihnen unbekannte Opfer an, bei 13 Tathandlungen ihnen bekannte Opfer. Bei je 2 Tathandlungen war der Angriff gegen den Ex-Lebensgefährten bzw eine Freundin gerichtet. Von je einer Tathandlung waren die Mutter bzw die Schwester der jeweiligen Tatverdächtigen betroffen.

Bezüglich 9 Taten kam es zu keiner Verständigung der Polizei unmittelbar nach Begehung der Tat. Bei 5 Taten wurde die Polizei von den Opfern verständigt, bei je einer Tat von den Eltern des Opfers, von Passanten bzw vom Lehrpersonal. Da sich 2 Taten direkt gegen Polizeibeamte richteten, erübrigte sich eine Verständigung der Polizei. 11 Taten wurden von den Opfern zur Anzeige gebracht, 5 Taten durch die Polizei selbst und 2 Taten durch die Eltern des Opfers. Von einer Tat erlangte die Polizei im Zuge einer Aufgreifung des Opfers Kenntnis. 18 Taten wurden noch am Tag ihrer Begehung angezeigt, eine Tat 3 Tage bis zu einer Woche später. Alle 19 Taten wurden von der Polizei der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

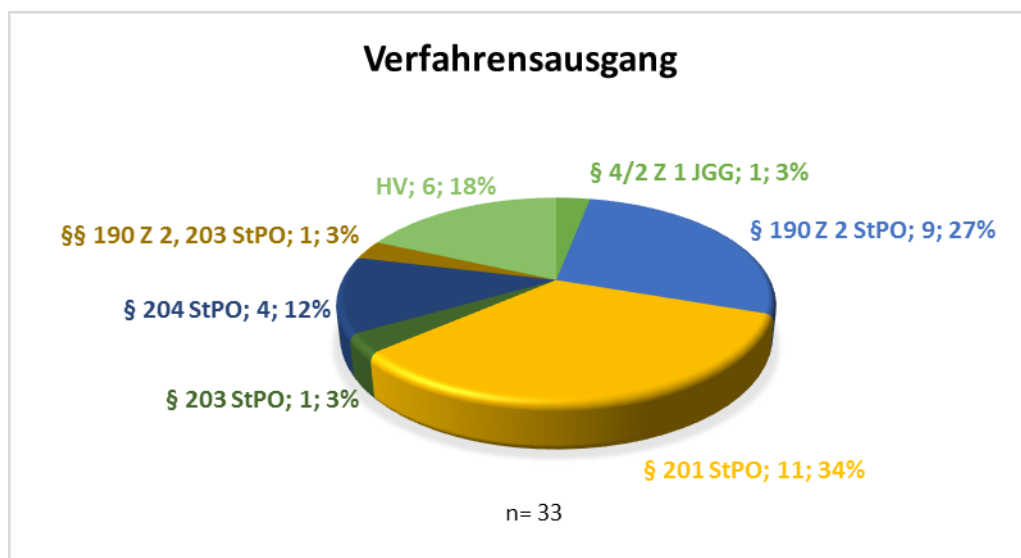
5. Verfahrensausgang

Abbildung 88 zeigt den Ausgang der hinsichtlich der jeweiligen Tathandlungen geführten Verfahren.

Von der Staatsanwaltschaft **eingestellt** wurden die Verfahren nach § 190 Z 2 StPO zu **9 Tathandlungen**. Es handelte sich dabei um 9 Tatverdächtige, von denen 2 Tatverdächtige wegen §§ 83 Abs 1; 15, 105 Abs 1 StGB, 2 Tatverdächtige wegen §§ 83 Abs 1, 107 Abs 1 (eine zusätzlich wegen § 107a Abs 1 und 2 Z 1 und 2) StGB, 2 Tatverdächtige wegen §§ 105 Abs 1 und 107 Abs 1 StGB und je eine Tatverdächtige wegen §§ 83 Abs 1, 105 Abs 1 StGB bzw §§ 84 Abs 2 Z 2, 105 Abs 1 und 278 Abs 1 StGB angezeigt worden war. Das Verfahren hinsichtlich einer Tathandlung wurde wegen §§ 15, 105 Abs 1 StGB aus dem Grund des § 190 Z 2 StPO, wegen § 83 Abs 1 und § 125 StGB nach § 192 Abs 1 Z 1 StPO eingestellt. Die Einstellung hinsichtlich der Körperverletzungen erfolgte, weil die Tatver-

dächtigen bei diesen 9 Tathandlungen entweder nicht tätlich geworden waren oder sie die Verantwortung leugneten oder die behaupteten Verletzungen nicht objektiviert werden konnten. Hinsichtlich der Nötigungen bzw Drohungen kam es zur Einstellung, da es sich um milieu- bzw situativ bedingte Unmutsäußerungen handelte, denen die notwendige Ernsthaftigkeit fehlte. Das Verfahren bezüglich **einer Tathandlung** wurde von der Staatsanwaltschaft **zum Teil eingestellt, zum Teil diversionell** erledigt. Dieses Verfahren bezüglich des Vorwurfs der §§ 99 Abs 1, 106 Abs 1 Z 3 und 215a Abs 1 StGB wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, über die Tatverdächtige wegen § 83 Abs 1 StGB nach § 203 StPO eine Probezeit von 2 Jahren verhängt. Das Verfahren hinsichtlich **einer Tathandlung** wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß **§ 4 Abs 2 Z 1 JGG** erledigt, da es der §§ 15, 105 Abs 1; 107 Abs 1 StGB verdächtigen Tatverdächtigen an der nötigen Reife mangelte.

Abbildung 88



Die Verfahren zu **11 Tathandlungen** wurden von der Staatsanwaltschaft nach **§ 201 StPO** diversionell erledigt. Es handelte sich hierbei um 8 Tatverdächtige, von denen 6 der Begehung der §§ 84 Abs 2 Z 2, 105 Abs 1 und 278 (bezüglich § 278 StGB erfolgte eine Einstellung nach § 190 Z 2 StPO) StGB und je eine der Begehung der §§ 91 Abs 2 1. Fall und 142 Abs 2 StGB bzw §§ 91 Abs 2 1. Fall, 105 Abs 1 StGB verdächtig waren. 2 dieser Tatverdächtigen erklärten sich zur Erbringung von 80 Stunden gemeinnütziger Leistungen sowie Zahlung eines Schadensersatzes in der Höhe von 50,- € bereit. 4 Tatverdächtige erklärten sich mit der Erbringung von 60 Stunden gemeinnütziger Leistungen einverstanden, je eine Tatverdächtige mit der Erbringung von 30 bzw 20 Stunden. Hinsichtlich einer Tatverdäch-

tigen, die der Begehung **einer Tathandlung** nach §§ 84 Abs 2 Z 4, 269 Abs 2 1. Fall, 15 StGB verdächtig war, erklärte die Staatsanwaltschaft den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung gemäß **§ 203 StPO** unter Bestimmung einer Probezeit in der Dauer von 2 Jahren. Nach **§ 204 StPO** wurden die Verfahren hinsichtlich **4 Tathandlungen** von der Staatsanwaltschaft erledigt. Es handelte sich dabei um 4 Tatverdächtige, von denen zwei wegen §§ 83 Abs 1; 15, 105 Abs 1 StGB und je eine wegen §§ 83 Abs 1 und 105 Abs 1 StGB bzw §§ 106 Abs 1 und 107 Abs 1 StGB angezeigt worden waren.

Hinsichtlich **6 Tathandlungen**, die von 4 Tatverdächtigen begangen worden waren, wurde ein Verfahren vor dem **Gericht** geführt. 2 Tatverdächtige bekannten sich zu den ihnen vorgeworfenen Delikten schuldig, eine Tatverdächtige nicht schuldig und eine Tatverdächtige teilweise schuldig. Hinsichtlich **einer Tatverdächtigen** erfolgte wegen einer nach §§ 84 Abs 2 Z 2; 15, 106 Abs 1 StGB qualifizierten Tathandlung ein Freispruch nach **§ 259 Z 3 StPO**. Wegen 2 unter §§ 84 Abs 2 Z 4; 15, 269 Abs 1 1. Fall StGB subsumierten Tathandlungen trat das Gericht von der Verfolgung der **Tatverdächtigen** unter Bestimmung einer Probezeit von 2 Jahren nach **§ 203 StPO** vorläufig zurück. **Eine Tatverdächtige** wurde wegen der Begehung zweier jeweils nach §§ 15, 105 Abs 1 und 142 Abs 1 StGB qualifizierten Tathandlungen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zu einer **bedingten Freiheitsstrafe** im Ausmaß von 9 Monaten verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte die Tathandlung einer Tatverdächtigen zunächst unter §§ 87 Abs 1, 143 2. Fall; 15, 106 Abs 1 StGB subsumiert, modifizierte die Anklage in der Hauptverhandlung jedoch auf §§ 15, 75 StGB. Das Gericht verurteilte die Tatverdächtige wegen §§ 87 Abs 1, 142 Abs 1 und 106 Abs 1 StGB zu einer **unbedingten Freiheitsstrafe** in der Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten sowie zur Bezahlung eines Schadenersatzes in der Höhe von 2.600,- €.

Bezüglich der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Täterin wurden vom Gericht folgende Milderungs- und Erschwerungsgründe berücksichtigt: der ordentliche Lebenswandel, das Geständnis, der teilweise Versuch, die Enthemmung durch berauschende Mittel zum Tatzeitpunkt, die Brutalität sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Hinsichtlich der zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilten Täterin sah das Gericht folgende Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeben: die Unbescholtenheit, das Geständnis, der teilweise Versuch und das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

6. Die Lebenswege der Tatverdächtigen

Zu 3 Tatverdächtigen lagen Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe, psychiatrische Gutachten etc vor, hinsichtlich der übrigen 25 Tatverdächtigen keine. Untenstehend wird die sich aus den Berichten ergebende Biographie der 3 Tatverdächtigen kurz dargestellt.

AI

AI wuchs bei ihren Eltern auf und hat zu diesen eine gute Beziehung, wobei AI ihre Mutter idealisiert. Außerhalb der Familie konnte AI jedoch keine positiven Beziehungserfahrungen machen. AI ist Analphabetin und hat ein reduziertes Sprachverständnis. Sie zeigt gegenüber fremden Menschen oft Distanzlosigkeit und kann soziale Situationen nicht gut einschätzen. AI wird durch viele an sie gestellte Anforderungen überfordert, was zu Schuld- und Schamgefühlen sowie inneren Spannungen führt. Diese Spannungen baut sie oft in Form von aggressiven Handlungen gegenüber anderen Personen ab. Dadurch entwickelte AI ein reduziertes Selbstwertgefühl. Bei AI zeigt sich eine hochgradige intellektuelle und emotionale Entwicklungsretardierung, die in wesentlichen Punkten einem 3-5 jährigen Kind entspricht. AI gibt an, gerne Menschen zu provozieren. Manchmal, wenn sie merkt, dass sich diese abfällig über ihr Übergewicht äußern, manchmal auch grundlos. AI ist sich ihres unpassenden Verhaltens bewusst und wäre froh, wenn dies anderes wäre.

AJ

AJs Eltern ließen sich scheiden und AJ verblieb bei der Mutter. Vor der Inhaftierung hatte AJ keinen Kontakt mehr mit dem Vater, da er sie zu sehr kontrollierte. Seit der Inhaftierung gibt es wieder Kontakt. AJ hatte eine schöne Kindheit, wuchs behütet auf, wurde jedoch eher streng – mit vielen Grenzen und Regeln – erzogen. AJ erfuhr zwar in der Familie keine Gewalt, erlebte in ihren Beziehungen jedoch schon mehrmals gewalttätige Übergriffe, einschließlich mehrerer Vergewaltigungen. Aufgrund der dadurch erlittenen Traumatisierung war sie in psychologischer Behandlung, konnte die Vergewaltigungen aber gut verarbeiten. AJ reagiert jedoch auf Entwertungen ihrer Person überschäumend. Bei AJs Freunden handelt es sich vermehrt um Mädchengruppen, mit denen sie spazieren und essen geht und über jugendspezifische Probleme spricht. Tiefergehende Freundschaften hat sie allerdings nicht, zumal sie schon viele negative Erfahrungen mit Freunden gemacht hat. Die Mutter ist AJs beste Freundin und möchte sie mit dieser viel Zeit verbringen. AJ fühlt sich noch als „Kind“, hat keinen Schulabschluss, möchte diesen jedoch nachmachen. Bei AJ kann man von einer Adoleszenzkrise ausgehen, da sie bei der Bewältigung vieler jugendspezifischer Entwicklungsaufgaben – wie zB der Entwicklung eines Selbstbilds, der

Gestaltung intimer Beziehungen, der Loslösung vom Elternhaus, etc – Probleme hat. Als Auslöser für die Tat konnte AJ zum Teil keine Angaben machen. Sie empfand jedoch die Äußerungen des Opfers als entwertend. AJ wollte das Opfer beschämen, in dem sie ihm die Oberbekleidung bis auf den BH ausziehen ließ, ihr jedoch dann wieder half, die Weste anzuziehen.

AK

Seit Begehung der Tat hat AK ihr Leben geändert, besucht ein Antigewalttraining und wird – wegen einer Verurteilung – von der Bewährungshilfe betreut. AK gibt an, ein braves, stilles Kind gewesen zu sein, das sich nie gewehrt hätte und deshalb in der Schule gemobbt wurde. Weiters sei sie von Freunden zum Drogenkonsum gezwungen worden. AK hat auch gesundheitliche Probleme und musste am Herzen operiert werden. Im Alter von 12 Jahren hatte sie ein schlimmes Erlebnis, das sie jedoch nur ihrer Schwester, nicht aber den Eltern anvertraut hat, da sie diese nicht belasten möchte. Seitdem fühle sie sich ständig verfolgt und könne nicht alleine auf die Straße gehen, ohne sich ständig umzudrehen um nachzusehen, ob ihr „alte Männer“ nachgehen würden.

S

Siehe S bei § 107 StGB.

7. Zusammenfassung

Bei den Mischdelikten verübten 28 Tatverdächtige 33 Tathandlungen, bei denen jeweils mehr als ein Delikt begangen wurde. Die 33 Tathandlungen verteilten sich auf insgesamt 19 Taten. Knapp ein Drittel der Tatverdächtigen war zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt. Etwas weniger als die Hälfte der Tatverdächtigen besuchte eine Haupt- oder kooperative/neue Mittelschule oder hatte eine solche abgeschlossen. Die Mehrheit der Tatverdächtigen war zum Tatzeitpunkt Schülerin. Soweit der Personenstand der Eltern der Tatverdächtigen bekannt war, überwogen die verheirateten oder in einer Lebensgemeinschaft wohnenden Eltern, geringfügig die geschiedenen bzw getrennt lebenden Eltern. Während 12 Tatverdächtige bei den Eltern wohnten, lebten insgesamt 8 Tatverdächtige bei einem Elternteil. Insgesamt 7 Tatverdächtige hatten eine Vormerkung oder eine Vorstrafe. Jeweils 7 Tathandlungen wurden aus dem Motiv der Gegenwehr bzw der Frust/Aggression und 6 Tathandlungen aus dem Verlangen, einen Streit vom Zaun zu brechen und respektiert zu werden, begangen.

Knapp mehr als der Hälfte der Taten ging ein Streit voraus und jeweils mehr als ein Drittel der Taten wurde von einer Tatverdächtigen alleine bzw von zwei Tatverdächtigen gemein-

sam verübt. 11 der insgesamt 24 Opfer erlitten keine Verletzungen, den übrigen 13 Opfern wurden von den Tatverdächtigen insgesamt 42 Verletzungen zugefügt. Bei 24 der 33 Tathandlungen war eine Nötigung im Spiel, bei 2 Tathandlungen eine Drohung. 17 Opfer waren weiblich und zwischen 10 und 20 Jahre alt. Bei 14 bzw 13 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihnen fremde bzw bekannte Opfer an. Bei etwas weniger als der Hälfte der Taten erfolgte keine Verständigung der Polizei, 11 Taten wurden jedoch von den Opfern noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt. Die Verfahren zu knapp einem Drittel der Tathandlungen wurden (teilweise) von der Staatsanwaltschaft eingestellt und die Verfahren zu etwas weniger als der Hälfte der Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft diversionell erledigt. Hinsichtlich 6 Tathandlungen wurden Gerichtsverfahren eingeleitet. 2 Täterinnen wurden dabei zu einer bedingten bzw unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

C Stichprobe 1989-1991

§ 83 StGB

1. Allgemeines

Wie bereits im Einleitungskapitel ausgeführt, waren für den Zeitraum 1989-1991 nur mehr die Gerichtsakten vorhanden, da die Tagebücher bereits vernichtet worden waren. Ursprünglich lagen im Zeitraum 1989-1991 insgesamt 82 Straffälle vor. In die Auswertung wurden allerdings nur 75 Straffälle einbezogen, da 6 Straffälle wegen Trennung und Verweisung innerhalb des Registers desselben Jahres bzw in das Register eines anderen der drei Jahre doppelt vorkamen und somit aus der Auswertung ausgeschieden wurden. Ein Straffall wurde nicht in die Auswertung einbezogen, da die diesbezügliche Tathandlung in zwei unterschiedlichen Straffällen vorkam. Dass hinsichtlich derselben Tathandlung zwei Straffälle angelegt wurden, ergibt sich wahrscheinlich dadurch, dass sowohl die Polizei die Tathandlung bei der Staatsanwaltschaft anzeigte, als auch das Opfer selbst gesondert bei der Staatsanwaltschaft. Insgesamt lagen 126 Tathandlungen vor, 3 wurden jedoch nicht in die Auswertung mit einbezogen, da diese zwar von der Polizei als § 83 StGB, von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht jedoch als § 131 StGB bzw § 84 StGB qualifiziert wurden. Somit ergaben sich für den Zeitraum 1989-1991 75 Straffälle und 123 Tathandlungen. Da auf 23 Tatverdächtige je 2 Tathandlungen und auf 4 Tatverdächtige je 3 Tathandlungen entfielen, waren insgesamt 94 Tatverdächtige zu verzeichnen. Von den 94 Tatverdächtigen wurden insgesamt 89 Taten verübt.

Insgesamt waren 97 Opfer betroffen. Bei 9 Taten gingen je 2 Tatverdächtige auf ein Opfer los. Bei einer Tat wurde zwar hinsichtlich dreier Tatverdächtiger ermittelt, doch waren an der Tat de facto nur 2 Tatverdächtige beteiligt. Bei 3 Taten gingen je 3 Tatverdächtige auf ein Opfer los, bei einer Tat 4 Tatverdächtige auf ein Opfer. Bei 13 Taten standen sich 2 Tatverdächtige und 2 Opfer, bei einer Tat 3 Tatverdächtige und 2 Opfer gegenüber. 20 Tatverdächtige verübten eine Körperverletzung an je 2 unterschiedlichen Opfern, eine Tatverdächtige an 3 unterschiedlichen Opfern. Eine Tatverdächtige verübte eine Körperverletzung einerseits an 2 unterschiedlichen Opfern, ging andererseits auch zweimal auf dasselbe Opfer los. Die übrigen 69 Tatverdächtigen verübten an jeweils einem Opfer eine Körperverletzung.

Gegen 38 der 94 Tatverdächtigen wurde neben § 83 StGB auch wegen einem oder mehreren einschlägigen bzw nicht einschlägigen Delikten von der Staatsanwaltschaft ermittelt.

Bei 95 Tathandlungen war die Qualifikation dieser nach § 83 StGB durch Polizei, Staatsanwaltschaft (und Gericht) deckungsgleich, bei 28 Tathandlungen gab es Differenzen. So wurden von der Polizei 2 Tathandlungen als § 91 StGB, 5 Tathandlungen als § 84 StGB und 2 Tathandlungen als § 131 StGB qualifiziert, von der Staatsanwaltschaft als § 83 StGB. 2 Tathandlungen wurden von der Polizei als §§ 125, 299 StGB qualifiziert, von der Staatsanwaltschaft jedoch als §§ 12 3. Fall, 83 Abs 1 StGB. Bei 8 Tathandlungen war die Qualifikation durch die Polizei nicht bekannt, von der Staatsanwaltschaft wurden diese als § 83 StGB qualifiziert.

Eine Tathandlung, die von der Polizei als § 83 StGB, von der Staatsanwaltschaft jedoch als § 142 StGB beurteilt wurde, fand dennoch Eingang in die Auswertung, da aufgrund des Sachverhalts die Subsumtion unter § 83 StGB durchaus gerechtfertigt erscheint. Das alkoholisierte Opfer bezichtigte die Tatverdächtige und deren Freund fälschlicherweise, es geschlagen und ihm einen Plastiksack mit Videokassetten weggenommen zu haben. Die Tatverdächtige und deren Freund gaben jedoch an, der Plastiksack mit den Videokassetten habe ihnen gehört. Das Verfahren wurde dann von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 Abs 2 StPO eingestellt.

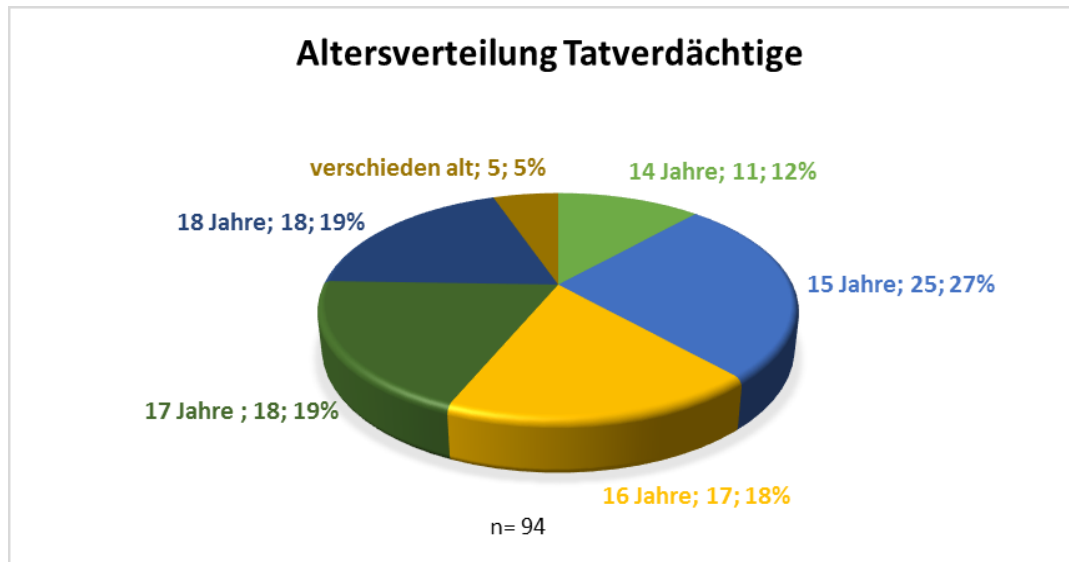
8 Tathandlungen wurden von der Polizei als § 83 StGB qualifiziert, von der Staatsanwaltschaft als § 84 StGB. Bei einer dieser Tathandlungen ist wohl von einer leichten Körperverletzung auszugehen, bei 3 Tathandlungen liegt jeweils eine leichte Körperverletzung vor und bei 4 Tathandlungen ist – da das Opfer nicht ausgeforscht werden konnte – der Grad der Verletzung unbekannt. Wenn das Opfer eine schwere Körperverletzung erlitten hätte, hätte es wohl einen Arzt aufgesucht und wäre dieser zur Anzeige an die Sicherheitsbehörden verpflichtet gewesen. Da eine solche Anzeige nicht vorliegt, kann wohl von einer leichten Körperverletzung ausgegangen werden. Darüber hinaus waren die jeweiligen Tatverdächtigen auch verdächtig, eine unter § 84 StGB zu subsumierende Tat begangen zu haben. Dies ist möglicherweise der Grund, warum bei all diesen Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft § 84 StGB angeführt wurde. Die Verfahren zu den jeweiligen Tatverdächtigen wurden von der Staatsanwaltschaft schlussendlich gemäß § 90 Abs 1 StPO – bei einer Tatverdächtigen aus dem Grund des § 11 StGB – eingestellt.

2. Die Tatverdächtigen

2.1. Alter, Herkunft

Abbildung 89 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 89



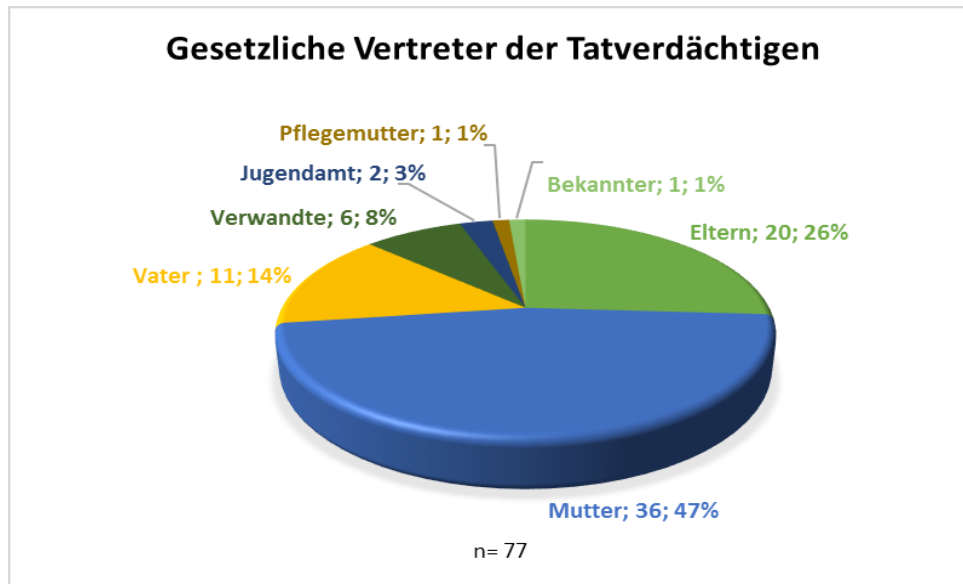
Den größten Anteil machten die 15-jährigen Tatverdächtigen aus, gefolgt von den 17- und 18-Jährigen. Die drittgrößte Gruppe stellten die 16-Jährigen dar, gefolgt von den 14-Jährigen. 5 Tatverdächtige begingen ihre Tathandlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, wodurch sie verschieden alt waren: so war eine Tatverdächtige bei Begehung ihrer Tathandlungen 15 bzw 17 Jahre alt, eine Tatverdächtige 16 bzw 18, eine zwischen 16 und 18 bzw 18, eine 16 bzw 17 sowie eine 14, 15, bzw 16 Jahre alt.

75 Tatverdächtige waren in Österreich geboren und besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft. 2 Tatverdächtige waren zwar in Österreich geboren, waren aber jugoslawische Staatsangehörige. Das Geburtsland zweier Tatverdächtiger war unbekannt, jeweils eine Tatverdächtige war in Australien, Jugoslawien, der Tschechoslowakei bzw in Deutschland geboren worden. Diese 6 Tatverdächtigen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft. Hinsichtlich einer in Jugoslawien geborenen Tatverdächtigen gab es keine Angaben zur Staatsangehörigkeit. 4 Tatverdächtige waren in Jugoslawien geboren worden, 3 Tatverdächtige in der Türkei, 2 Tatverdächtige in Ungarn und eine Tatverdächtige in Großbritannien. Diese 10 Tatverdächtigen besaßen die Staatsbürgerschaft ihres jeweiligen Geburtslandes.

2.2. Familiäres Umfeld und Wohnsituation

Abbildung 90 stellt die gesetzlichen Vertreter der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt dar.

Abbildung 90



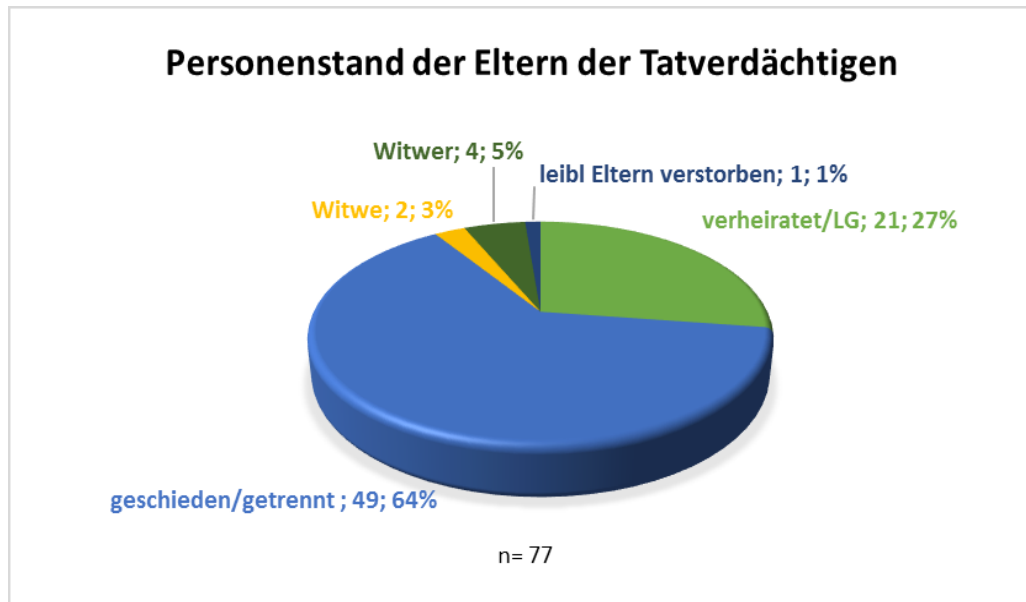
Da hinsichtlich 17 der 94 Tatverdächtigen keine Angaben zum gesetzlichen Vertreter vorhanden waren, wurden diese nicht in die Auswertung miteinbezogen. 36 Tatverdächtige wurden zum Tatzeitpunkt von der Mutter gesetzlich vertreten, 20 von den Eltern (eine Tatverdächtige von den Adoptiveltern). 11 Tatverdächtige wurden vom Vater gesetzlich vertreten. Bei den übrigen Tatverdächtigen waren die gesetzlichen Vertreter Verwandte, das Jugendamt, die Pflegemutter bzw ein Bekannter.

Abbildung 91 zeigt den Personenstand der Eltern der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Da zum Personenstand der Eltern von 17 Tatverdächtigen keine Angaben vorhanden waren, wurden diese nicht in die Auswertung aufgenommen. Eine dieser Tatverdächtigen hatte jedoch verheiratete bzw in einer Lebensgemeinschaft lebende Adoptiveltern. Die Eltern von 49 Tatverdächtigen waren geschieden oder getrennt. 40 dieser Tatverdächtigen hatten nach der Scheidung/Trennung der Eltern ihren hauptsächlichen Aufenthalt bei der Mutter. Bei 2 der Tatverdächtigen verstarb nach der Scheidung/Trennung der Vater, bei einer der Tatverdächtigen die Mutter. 5 Tatverdächtige waren nach der Scheidung bzw Trennung der Eltern beim Vater geblieben. Hinsichtlich 4 Tatverdächtigen konnte nicht ermittelt werden, bei welchem Elternteil sie nach der Scheidung bzw Trennung verblieben waren. Die Eltern von 21 Tatverdächtigen waren verheiratet bzw lebten in einer Lebens-

gemeinschaft. Die Väter von 4 Tatverdächtigen waren Witwer, die Mütter von zwei Tatverdächtigen Witwen. Eine Tatverdächtige war Vollwaise.

Abbildung 91



Da hinsichtlich 62% der Mütter und 47% der Väter Angaben zum Beruf vorliegen, wurde der Beruf der Eltern bei der Auswertung berücksichtigt.

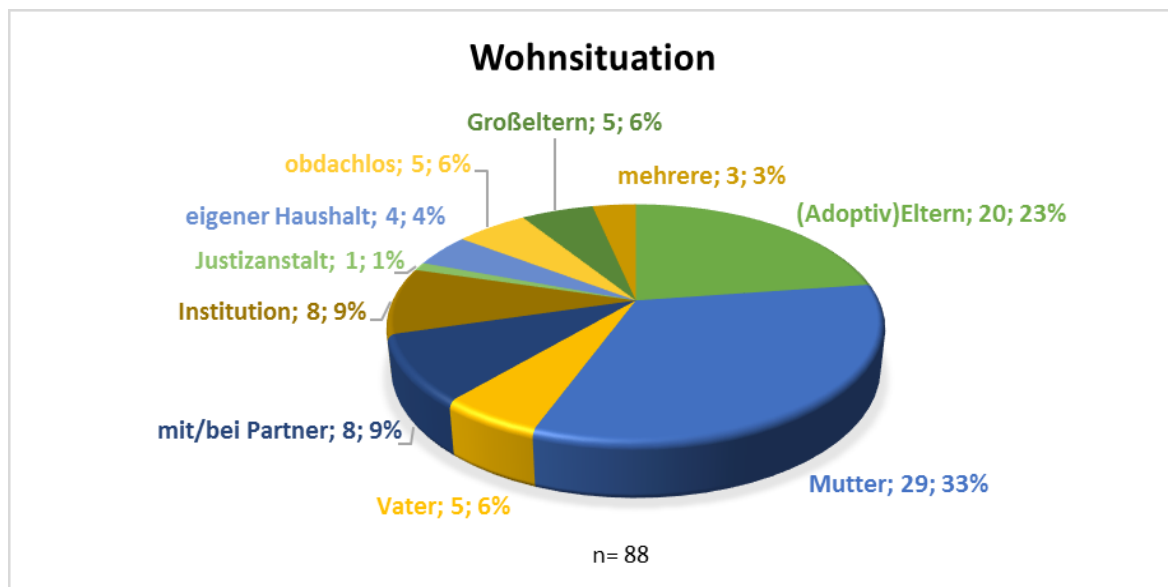
Die Mütter von 36 Tatverdächtigen wurden nicht in die Auswertung mit einbezogen, da hinsichtlich 30 Müttern keine Angaben zum Beruf vorhanden waren und 6 Mütter bereits verstorben waren. Von 94 Müttern fanden somit 58 Eingang in die Auswertung. Rund ein Drittel (19) der Mütter waren ohne Beschäftigung bzw Hausfrauen. 29% (17) bzw 24% (14) waren Arbeiterinnen bzw Angestellte. Je 5% (3) der Mütter waren selbstständig tätig bzw in Pension und je eine Mutter (2%) war Beamtin bzw in Karenz.

Von den 94 Vätern wurden 50 nicht in die Auswertung einbezogen, da zu 45 keine Angaben zum Beruf vorhanden und 5 bereits verstorben waren. 41% (18) der Väter waren Arbeiter, 20% (9) Angestellte. 16% (7) der Väter waren Pensionisten und 9% (4) arbeitslos. 7% (3) der Väter waren Beamte, 2 (5%) Angestellte in leitender Position und ein (2%) Vater Selbstständiger.

Da lediglich zu 30% der Mütter und zu 22% der Väter Angaben zum Einkommen vorhanden waren, wurden diese Kategorien nicht in die Auswertung einbezogen.

Abbildung 92 zeigt die Wohnsituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 92



Da hinsichtlich 6 Tatverdächtiger keine Angaben zur Wohnsituation vorhanden waren, wurden lediglich 88 von 94 Tatverdächtigen in die Auswertung miteinbezogen. Ein Drittel der Tatverdächtigen lebte zum Tatzeitpunkt bei der Mutter, 5 Tatverdächtige beim Vater. Bei den Eltern lebten 20 Tatverdächtige, wobei es sich einmal um die Adoptiveltern handelte. In einer Institution bzw mit/bei dem Partner lebten je 8 Tatverdächtige, 5 Tatverdächtige waren obdachlos. Bei den Großeltern wohnten 5 Tatverdächtige, wobei eine Tatverdächtige bei den Großeltern und 4 Tatverdächtige bei der Großmutter lebten. In einem eigenen Haushalt wohnten 4 Tatverdächtige. Eine Tatverdächtige befand sich zum Tatzeitpunkt in der Justizanstalt. Bei 3 Tatverdächtigen, die ihre Tathandlungen an jeweils unterschiedlichen Tatzeitpunkten begangen hatten, ergab sich dadurch eine jeweils andere Wohnsituation. So lebte eine Tatverdächtige einmal bei den Eltern und dann bei Freunden, eine bei der Mutter und anschließend in einer Institution, eine bei ihrem Lebensgefährten und dann in einer Institution.

Hinsichtlich der Anzahl der Geschwister gab es zu 43 Tatverdächtigen keine Angaben. 7 Tatverdächtige hatten keine Geschwister, 17 Tatverdächtige hatten eine Schwester oder einen Bruder, 2 Tatverdächtige mehr als eine Schwester bzw einen Bruder. 10 Tatverdächtige hatten 2 Geschwister, 7 Tatverdächtige 3 Geschwister, je 2 Tatverdächtige 4 bzw 5 Geschwister, 2 Tatverdächtige 7 Geschwister und je eine Tatverdächtige 6 bzw 8 Geschwister. 81 Tatverdächtige hatten zum Tatzeitpunkt selbst keine Kinder. 4 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt schwanger, 5 Tatverdächtige hatten bereits je ein Kind und 2 Tatverdächtige je 2 Kinder. Eine Tatverdächtige, die mehrere Tathandlungen zu verschie-

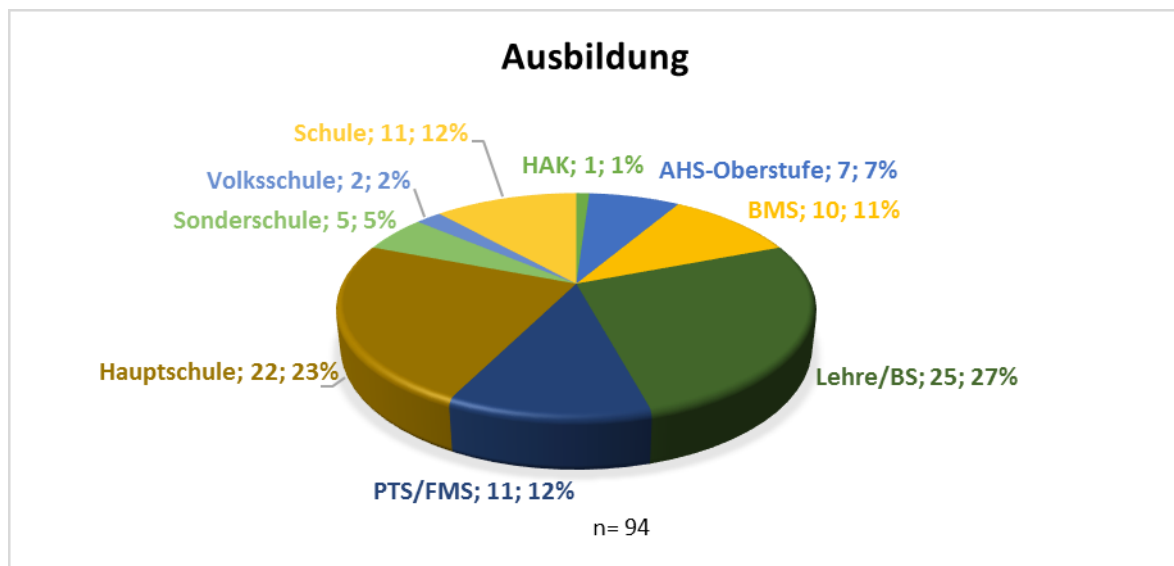
denen Tatzeitpunkten begangen hatte, war bei einer Tathandlung noch schwanger, bei der anderen war das Kind bereits auf der Welt. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen war nicht bekannt, ob sie schon Kinder hatte oder nicht.

Bei 13 Tatverdächtigen lag eine Suchtproblematik vor. Bei 4 Tatverdächtigen lag ein Alkohol-, und bei je 2 Tatverdächtige ein Drogen- bzw Tablettenabusus vor. Eine Tatverdächtige hatten ein Alkohol-, Drogen- und Tablettenproblem, je 2 Tatverdächtige ein Alkohol- und Tablettenproblem bzw ein Drogen- und Tablettenproblem. Bei 5 dieser 13 Tatverdächtigen lag zusätzlich zur Suchtproblematik noch eine psychische Erkrankung vor. Bezüglich der übrigen 81 Tatverdächtigen war keine Suchtproblematik bekannt. 3 Tatverdächtige waren psychisch krank. Hinsichtlich der Eltern war bei 5 eine Suchtproblematik bekannt. Bei 3 Tatverdächtigen war der Vater, bei je einer Tatverdächtigen die Mutter bzw die Eltern Alkoholiker.

2.3. Schulbildung, Beschäftigung

Abbildung 93 zeigt die höchste bereits abgeschlossene oder noch laufende Ausbildung der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

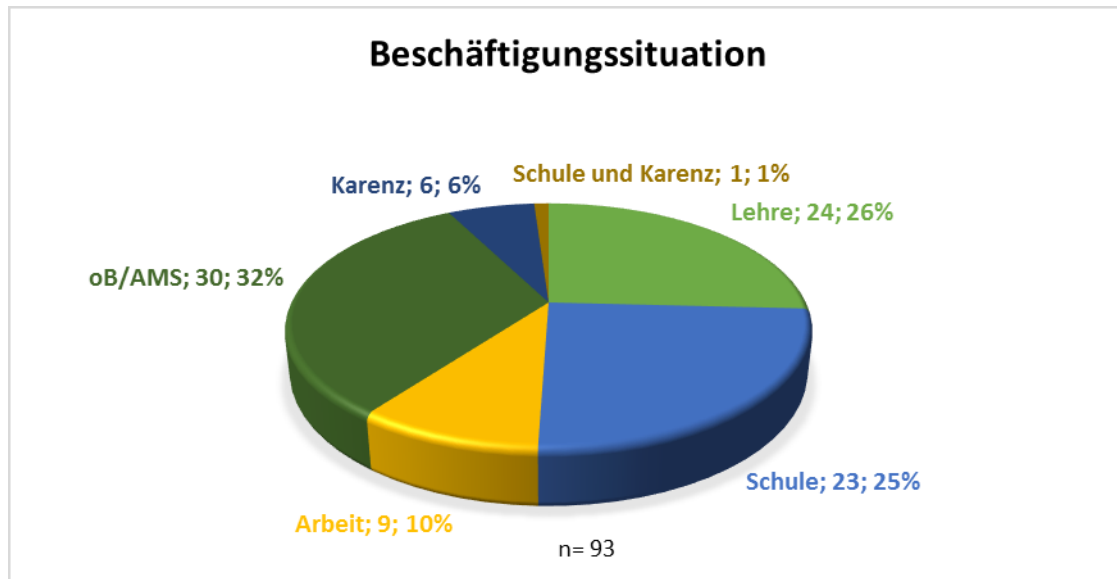
Abbildung 93



Jene 25 Tatverdächtigen, die eine Lehre absolvierten bzw abgeschlossen hatten, machen den größten Anteil aus. An zweiter Stelle folgen jene 22 Tatverdächtigen, die eine Hauptschule besuchten bzw besucht hatten. Mit jeweils 11 Tatverdächtigen stehen an dritter Stelle ex aequo jene Tatverdächtigen, die das Polytechnikum/die Fachmittelschule bzw eine Schule nicht näher bekannten Typs absolvierten bzw absolviert hatten.

Abbildung 94 zeigt die Beschäftigungssituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 94



Hinsichtlich einer Tatverdächtigen waren keine Angaben zur Beschäftigungssituation vorhanden, weshalb diese nicht in die Auswertung aufgenommen wurde. Rund die Hälfte der Tatverdächtigen befand sich zum Tatzeitpunkt in Ausbildung, wobei 24 Tatverdächtige eine Lehre absolvierten und 23 Tatverdächtige eine Schule besuchten. 30 Tatverdächtige waren ohne Beschäftigung, 9 Tatverdächtige waren berufstätig. 6 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt in Karenz. Eine Tatverdächtige, die mehrere Tathandlungen zu unterschiedlichen Tatzeitpunkten begangen hatte, besuchte bei Begehung einer Tathandlung die Schule, bei Begehung der anderen befand sie sich in Karenz.

Da es hinsichtlich 67% (63) der Tatverdächtigen keine Angaben zum Einkommen gab, wurde diese Kategorie nicht in die Auswertung einbezogen.

2.4. Vormerkungen/Vorstrafen

Von den insgesamt 94 Tatverdächtigen hatten 72 keine Vormerkungen zum Tatzeitpunkt. Zu 3 Tatverdächtigen gab es keine Angaben betreffend die Anzahl und Art der Vormerkungen. 12 Tatverdächtige hatten eine Vormerkung, wobei es sich bei 4 Tatverdächtigen um eine einschlägige, bei 3 Tatverdächtigen um eine nicht einschlägige und bei 2 Tatverdächtigen um eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vormerkung handelte. Bezüglich 3 Tatverdächtiger gab es hinsichtlich der Art der Vormerkung keine Informationen. Eine Tatverdächtige hatte mehr als eine Vormerkung, wobei alle einschlägig waren. 4 Tatverdächtige hatten je 2 Vormerkungen, wobei es sich bei einer Tatverdächtigen um nicht

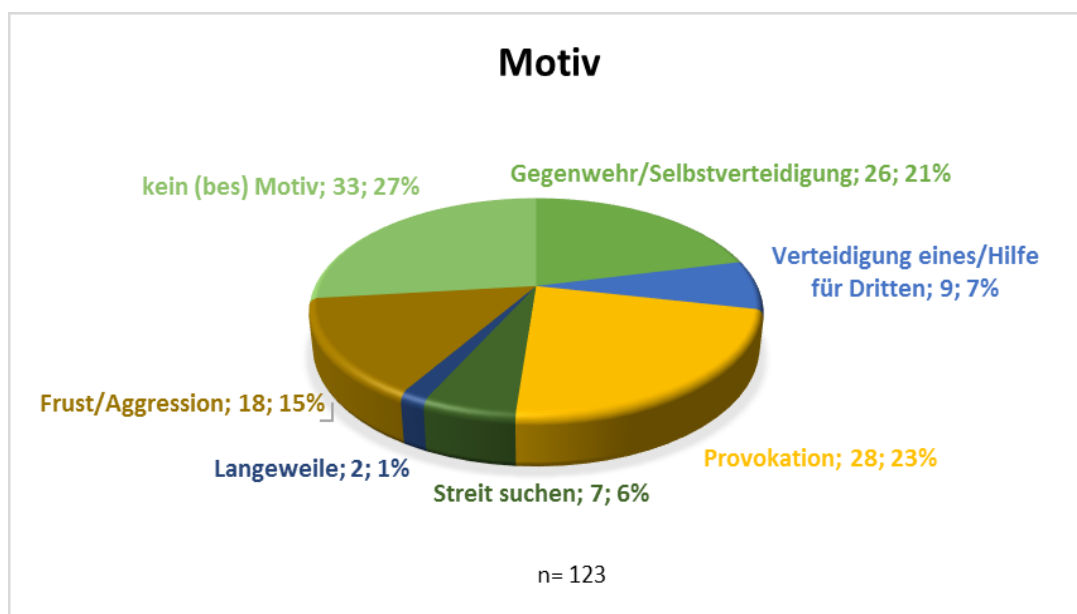
einschlägige Vormerkungen handelte. Hinsichtlich der übrigen Tatverdächtigen war die Art der Vormerkung nicht bekannt. 2 Tatverdächtige hatten jeweils 4 Vormerkungen. Eine Tatverdächtige hatte teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vormerkungen, bei der anderen fanden sich keine Angaben zur Art der Vormerkung.

82 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt unbescholten. Zu 3 Tatverdächtigen waren keine Angaben zu Anzahl und Art der Vorstrafen vorhanden. 5 Tatverdächtige hatten je eine Vorstrafe, wobei es sich bei einer Tatverdächtigen um eine einschlägige und bei je 2 Tatverdächtigen um eine nicht einschlägige bzw um eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafe handelte. Eine Tatverdächtige wies 2 Vorstrafen auf, wobei beide teils einschlägig und teils nicht einschlägig waren. 3 Tatverdächtige begingen mehrere Tathandlungen zu unterschiedlichen Tatzeitpunkten, wodurch sich hinsichtlich der Anzahl der Vorstrafen Unterschiede ergaben: So hatten 2 Tatverdächtige zum Zeitpunkt der ersten Tathandlung jeweils keine und bei Begehung der nächsten Tathandlung je eine Vorstrafe, wobei eine Tatverdächtige eine einschlägige und eine Tatverdächtige eine nicht einschlägige Vorstrafe aufwies. Eine Tatverdächtige hatte bei Begehung der ersten Tathandlung 2 einschlägige und zum Zeitpunkt der nächsten Tathandlung 2 einschlägige und eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafe.

2.5. Motiv

Abbildung 95 gibt einen Einblick in die Motivlage der Tatverdächtigen bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 95



33 Tathandlungen wurden von den Tatverdächtigen aus keiner besonderen Motivlage heraus begangen. Darunter fallen einerseits Tathandlungen, deren die Tatverdächtigen verdächtig waren, sie jedoch tatsächlich nicht begangen hatten, andererseits auch Tathandlungen, bei denen die Tatverdächtigen sich nicht mehr – zB aufgrund einer Berausung oder psychischen Erkrankung – erinnern konnten, warum sie die Tathandlung begangen hatten. Bei einer dieser Tathandlungen war das Motiv wohl eher Frust/Aggression, bei 3 ist davon auszugehen, dass die Tatverdächtige Streit suchte. 28 Tathandlungen lag eine Provokation der Tatverdächtigen zu Grunde, wobei bei 10 dieser Tathandlungen die Tatverdächtige wohl eher Streit suchte. Bei 26 Tathandlungen setzte sich die Tatverdächtige gegen einen (drohenden) Angriff zur Wehr. Bei 3 Tathandlungen dürfte die Tatverdächtige jedoch darauf aus gewesen sein, einen Streit vom Zaun zu brechen. Bei 3 dieser Tathandlungen dürfte auch Frust/Aggression mitgespielt haben. 18 Tathandlungen wurden aus Frust/Aggression begangen. Bei 9 Tathandlungen wollten die Tatverdächtigen einer dritten Person helfen bzw eine/n Dritte/n verteidigen, wobei es bei einer Tathandlung der Tatverdächtigen wohl primär darum gegangen sein dürfte, einen Streit zu beginnen. Bei 3 dieser Tathandlungen gaben die Tatverdächtigen zudem an, sie hätten Streitende schlichten wollen. 2 Tathandlungen wurden von den Tatverdächtigen aus Langeweile begangen.

Bei 14 Taten ging aus den Akten hervor, dass Alkohol im Spiel war. Bei 3 Taten waren sowohl die Tatverdächtigen als auch die Opfer alkoholisiert, bei 4 Taten die Opfer und bei 5 Taten die Tatverdächtigen. Eine dieser Tatverdächtigen hatte zusätzlich auch Medikamente genommen. Eine Tatverdächtige stand bei Begehung der Tat unter Medikamenteneinfluss.

3. Die Tat

3.1. Allgemeines

8 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft als §§ 15, 83 Abs 1 StGB, 97 Tathandlungen als § 83 Abs 1 StGB, 5 Tathandlungen als § 83 Abs 2 StGB, 2 Tathandlungen als §§ 12 3. Fall, 83 Abs 1 StGB und eine Tathandlung als §§ 12, 15, 83 Abs 1 StGB qualifiziert. 8 Tathandlungen qualifizierte die Staatsanwaltschaft als § 84 Abs 1 StGB, eine als § 84 Abs 2 Z 2 StGB und eine als § 142 Abs 1 StGB. Zu der Begründung, warum diese Tathandlungen in die Auswertung miteinbezogen wurden, siehe unter 1. Allgemeines.

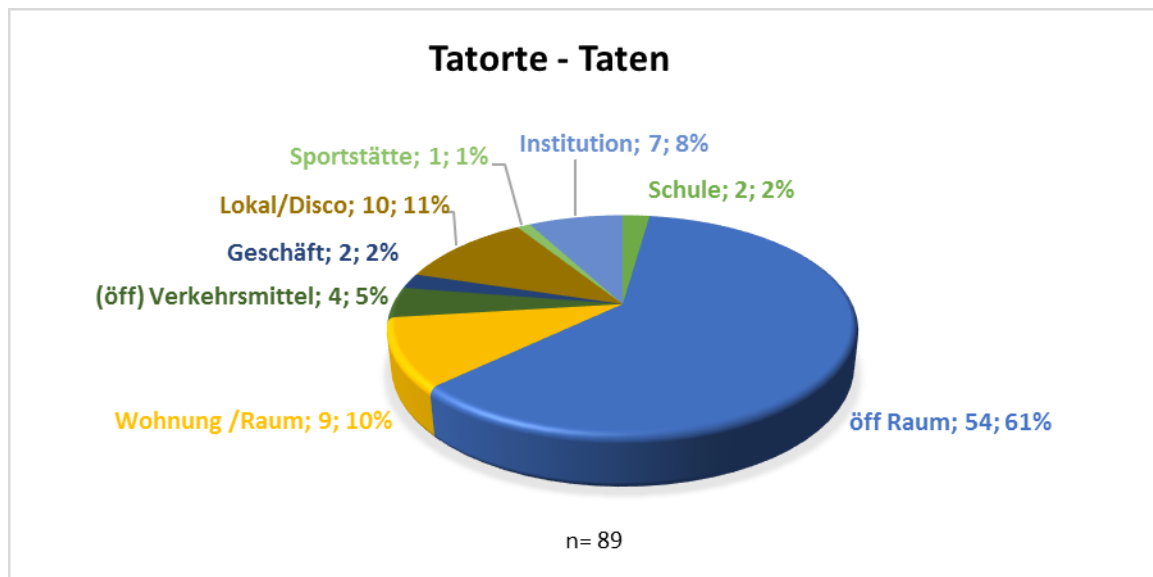
Die Verfahren wegen 14 Tathandlungen wurden vom Einzelrichter des Jugendgerichtshofes auf Landesgerichtsebene, die Verfahren wegen 32 Tathandlungen vom Einzelrichter

des Jugendgerichtshofes auf Bezirksgerichtsebene und die Verfahren wegen 77 Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft erledigt. Auf die Tatverdächtigen bezogen heißt das, dass sich 8 Tatverdächtige vor dem Einzelrichter des Jugendgerichtshofes auf landesgerichtlicher Ebene, 23 Tatverdächtige vor dem Einzelrichter des Jugendgerichtshofes auf bezirksgerichtlicher Ebene und 2 Tatverdächtige sowohl vor dem Einzelrichter des Jugendgerichtshofes auf landesgerichtlicher Ebene und der Staatsanwaltschaft verantworten mussten. 61 Tatverdächtige mussten sich vor der Staatsanwaltschaft verantworten.

3.2. Ort und Zeit

Abbildung 96 zeigt die Verteilung der einzelnen Taten auf die jeweiligen Tatorte.

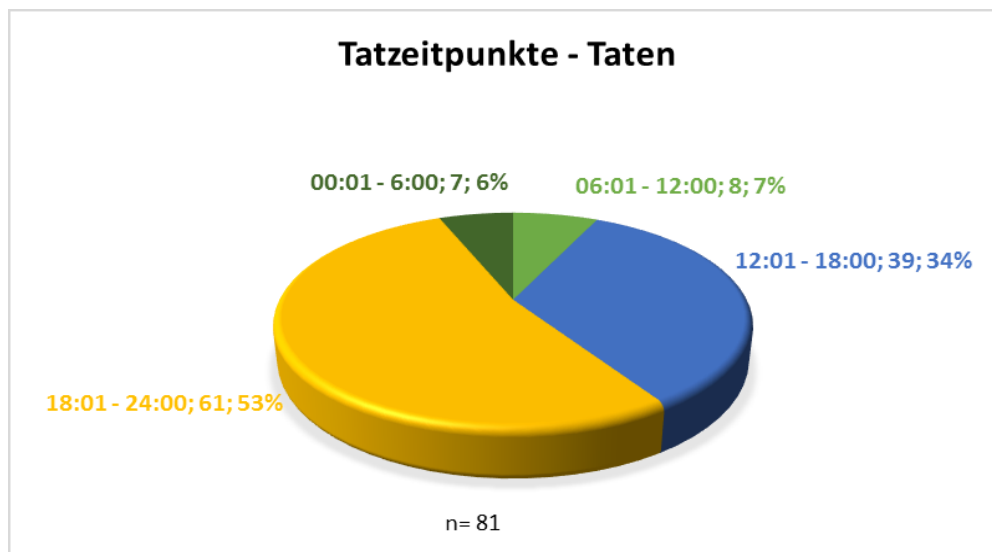
Abbildung 96



54 Taten wurden im öffentlichen Raum, also auf der Straße, in einer Wohnhausanlage, an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln etc verübt, 10 Taten in einem Lokal bzw einer Diskothek und 9 Taten in einer Wohnung bzw einem Raum. Von diesen 9 Taten wurde eine Tat in der Wohnung der Tatverdächtigen, 2 Taten in der Wohnung des Opfers, 2 Taten in der gemeinsamen Wohnung von Tatverdächtigen und Opfer, 3 Taten in der Wohnung einer dritten Person und eine Tat in einem Hotelzimmer begangen. 7 Taten spielten sich in einer Institution ab, 6 Taten davon in einem Heim bzw Kriseninterventionszentrum und eine Tat in einer Justizanstalt. 4 Taten wurden in einem öffentlichen Verkehrsmittel begangen, je 2 Taten in einem Geschäft bzw in der Schule und eine Tat in einer Sportstätte.

Abbildung 97 zeigt die jeweiligen Tatzeitpunkte.

Abbildung 97



Da hinsichtlich 8 Taten keine Angaben zum Tatzeitpunkt vorhanden waren, wurden diese nicht in die Auswertung miteinbezogen. Etwas mehr als die Hälfte der Taten wurde im Zeitraum zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr begangen, 39 Taten im Zeitraum zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr. Im Zeitraum zwischen 06:01 Uhr und 12:00 Uhr wurden 8 Taten verübt und im Zeitraum zwischen 00:01 Uhr und 06:00 Uhr 7 Taten.

3.3. Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen

3.3.1. Art des Angriffs

55 Taten wurden von den Tatverdächtigen nach einem Streit begangen. Bei 8 dieser Taten wurde ein auf dem Boden liegendes Opfer angegriffen und handelte eine Tatverdächtige als Bestimmungstäterin. 32 Taten wurden spontan verübt. Bei 4 dieser Taten ging/en die Tatverdächtige/n auf das am Boden liegende Opfer los, bei je einer Tat trat die Tatverdächtige als Beitrags- bzw Bestimmungstäterin auf. Bei 2 Taten gab es keine Angaben zur Art des Angriffs.

3.3.2. Anzahl der Tatverdächtigen

44 Taten wurden von einer Tatverdächtigen alleine begangen. 18 Taten wurden von zwei Tatverdächtigen gemeinsam verübt, wobei bei einer dieser Taten insgesamt 4 Personen anwesend waren. Bei 10 Taten begleitete die Tatverdächtige die unmittelbar Tatverdächtige/n. Die jeweilige Tatverdächtige begleitete in diesen Fällen 2 bis 7 Personen bzw eine Gruppe. 12 Taten wurden von der/den Tatverdächtigen in Begleitung begangen, wobei die Tatverdächtige/n von ein bis 3 Personen bzw einer Gruppe begleitet wurde/n. Eine Tat wurde von zwei Tatverdächtigen – die das Opfer angriffen – in Begleitung einer Tatver-

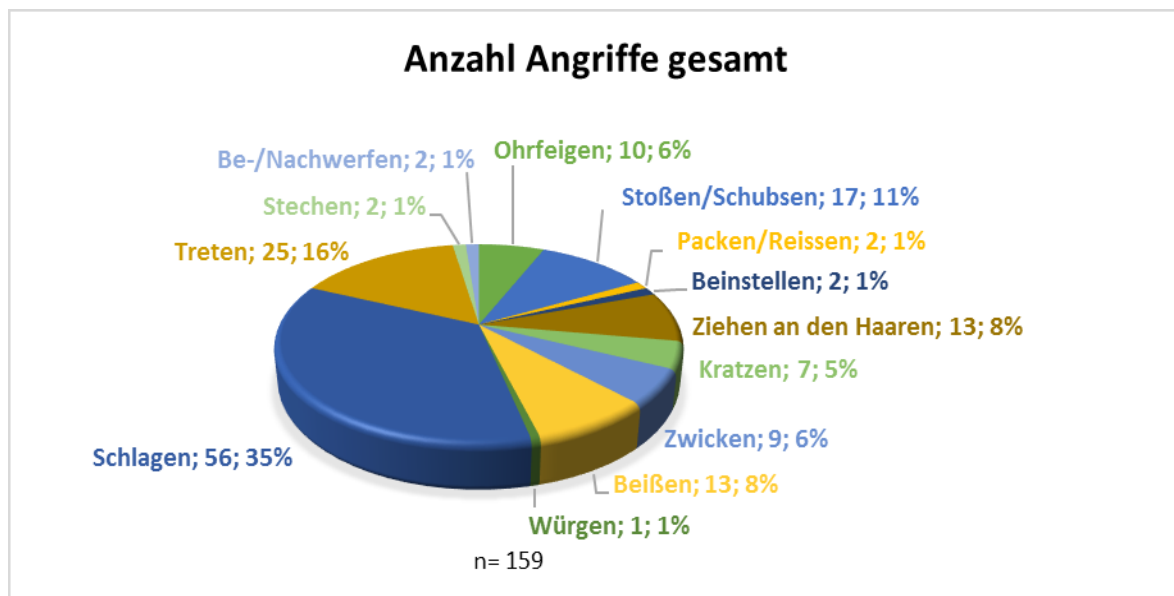
dächtigen – die jedoch selbst nicht tätig wurde – begangen. Bei einer Tat griffen 2 Tatverdächtige das Opfer an und das Opfer wiederum eine der beiden Tatverdächtigen.

3.3.3 Intensität des Angriffs und Art der Waffe

Bevor auf die Details eingegangen wird, wird die gesamte Anzahl der Angriffe und die gesamte Anzahl der Waffen im Überblick dargestellt. Nicht berücksichtigt wurden die Angriffsformen von 15 Tathandlungen, bei denen strittig war, ob überhaupt ein Angriff stattgefunden bzw wie dieser ausgesehen hatte.

Abbildung 98 zeigt die gesamte Anzahl an Angriffen, die durch die Tatverdächtigen im Zuge der 123 Tathandlungen verübt wurden.

Abbildung 98

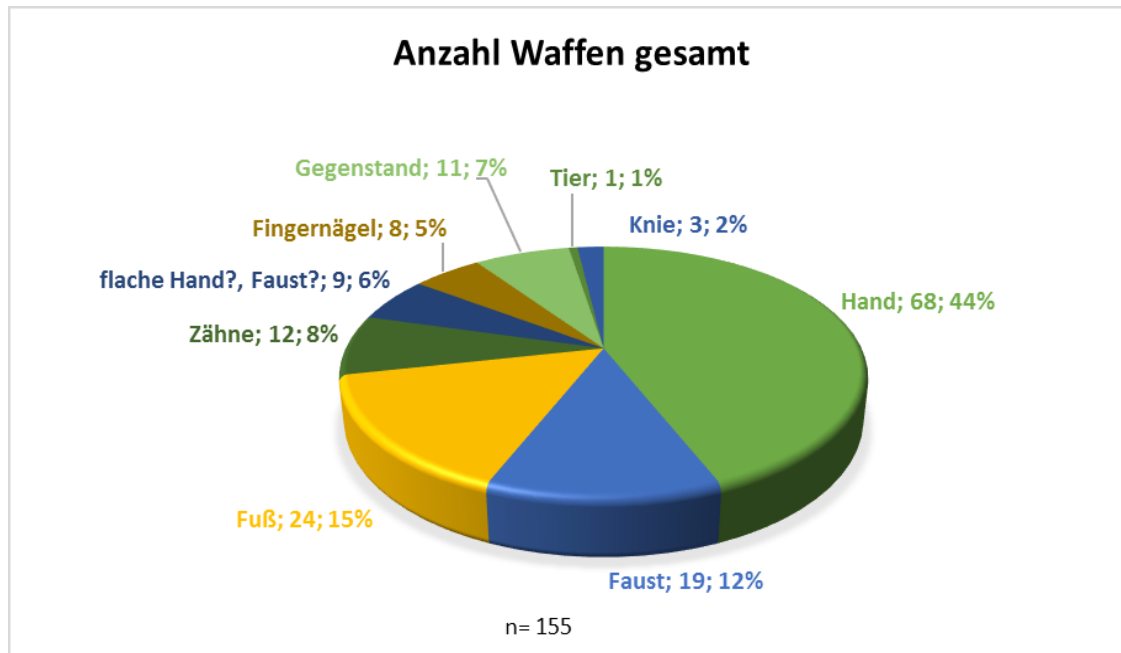


Insgesamt waren 159 Angriffe zu verzeichnen. Mit 56 Angriffen kam Schlagen am Häufigsten vor, gefolgt von Treten und Stoßen bzw Schubsen. Je 13 Angriffe erfolgten durch das Ziehen an den Haaren des Opfers und durch Beißen. 10-mal erfolgte der Angriff durch eine Ohrfeige, 9-mal durch Zwicken und 7-mal durch Kratzen. Je 2 Angriffe erfolgten durch das Be-/Nachwerfen mit einem/eines Gegenstande/s, durch Zu-/Hinstechen, durch das Packen am Körper oder der Kleidung bzw durch Beinstellen. Lediglich ein Angriff erfolgte durch Würgen.

Abbildung 99 zeigt, wie oft welche Waffen verwendet wurden. Es wurden jedoch nicht alle 123 Tathandlungen einbezogen, da bei 15 Tathandlungen strittig war, ob überhaupt ein

Angriff und wenn ja, in welcher Form erfolgt war, sodass hier die Art und Anzahl der Waffen nicht konkret ermittelt werden konnte.

Abbildung 99



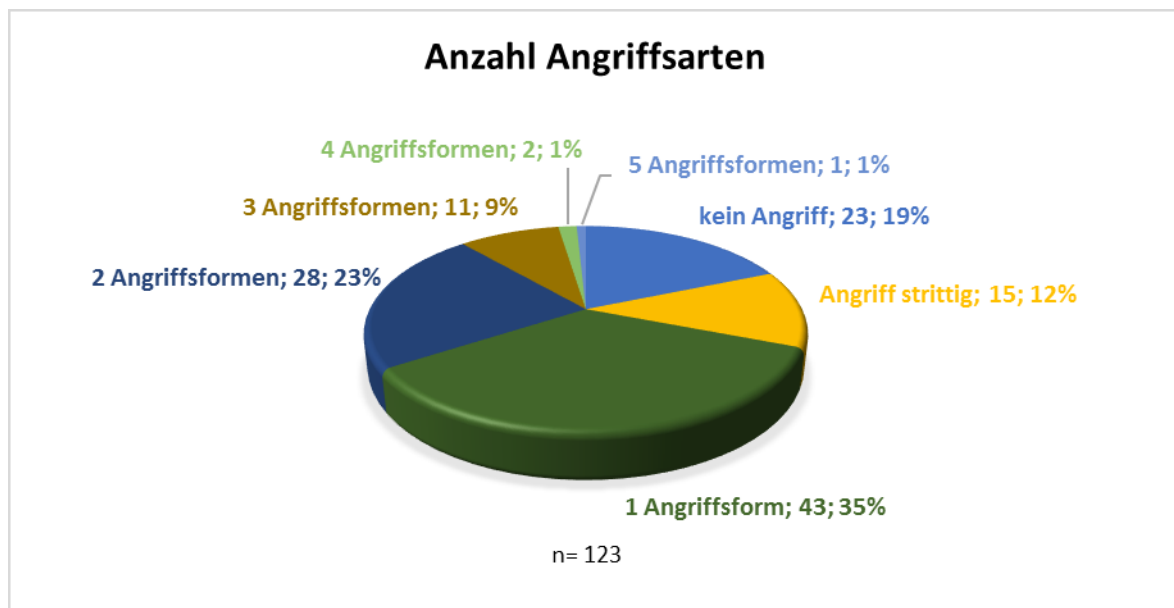
Die flache Hand wurde als Waffe insgesamt 68-mal verwendet, der Fuß 24-mal. 19-mal wurde von den Tatverdächtigen mit der Faust zugeschlagen, 12-mal mit den Zähnen zugebissen. In 11 Fällen wurde ein Gegenstand als Waffe eingesetzt. Es handelte sich hierbei 4-mal um einen Stock, 2-mal um ein Messer und je einmal um eine Bürste, eine Holzlatte, eine Schaukel, ein Fotoalbum bzw einen Stein. In 9 Fällen war unklar, ob als Waffe die flache Hand oder die Faust zum Einsatz kam. Das Knie wurde 3-mal als Waffe eingesetzt und in einem Fall hetzte die Tatverdächtige ihren Hund auf das Opfer.

a) Intensität des Angriffs

Da hinsichtlich der Intensität des Angriffs viele verschiedene Angriffsarten – auch in unterschiedlicher Kombination miteinander – vorliegen, wird die Auswertung zur besseren Übersichtlichkeit wie folgt gestaltet: zuerst werden jene Tathandlungen angeführt, bei denen nur eine Angriffsart vorkam, dann jene Tathandlungen, bei denen 2 verschiedene Angriffsarten vorkamen, dann jene mit 3, 4 und 5 unterschiedlichen Angriffsarten. Um zu sehen, welche Waffe bei welcher Angriffsart verwendet wurde, wird sie auch gleich bei der Angriffsart mitbehandelt.

Abbildung 100 gibt einen Überblick über die Anzahl der Angriffsarten bei den jeweiligen Tathandlungen.

Abbildung 100



Die Anzahl der Angriffsarten verteilt sich auf die 123 Tathandlungen wie folgt: Bei 23 Tathandlungen kam es zu keinem Angriff durch die Tatverdächtigen. Bei diesen Tathandlungen waren die Tatverdächtigen als Begleitung dabei und erfolgte der Angriff durch den/die unmittelbar Tatverdächtige/n. Bei 43 Tathandlungen war eine Angriffsart zu verzeichnen, bei 28 Tathandlungen 2 Angriffsformen und bei 11 Tathandlungen 3 Angriffsarten. Lediglich bei 2 bzw. einer Tathandlung erfolgten 4 bzw. 5 verschiedene Angriffsformen. Bei 15 Tathandlungen war der Angriff strittig.

Bei **23 Tathandlungen** erfolgte durch die Tatverdächtige **kein Angriff**. Bei einer dieser Tathandlungen war die Tatverdächtige fälschlicherweise verdächtigt worden, aus der Wohnung mit einem Luftdruckgewehr auf das Opfer geschossen zu haben. Bei einer Tathandlung war auch laut Opfer kein Angriff durch die Tatverdächtige erfolgt. Bei den übrigen 21 Tathandlungen waren die Tatverdächtigen lediglich als Begleitung dabei. Hier kam es durch die unmittelbar Tatverdächtigen zu folgenden Angriffen: bei 3 Tathandlungen Treten, bei 4 Tathandlungen Zu-/Hinstechen mit einem Messer, bei 2 Tathandlungen Ohrfeigen und bei 7 Tathandlungen Schlagen mit der Faust, Treten und Anhalten einer Gaspistole an den Kopf. Bei je einer Tathandlung griffen die unmittelbar Tatverdächtigen durch Schlagen (unbekannt, ob mit der Faust oder der flachen Hand) bzw. Schlagen mit der Faust und Treten an. Bei einer weiteren Tathandlung wurde das Opfer geschlagen (unbekannt, ob mit der Faust oder der flachen Hand) und zu Boden gezerrt. Bei je einer Tathandlung erfolgte der Angriff durch das Ziehen an den Haaren und Treten bzw.

Stoßen/Schubsen, Schlagen mit der flachen Hand und der Faust und Zu-/Hinstecken mit einem Messer.

Bei **15 Tathandlungen** war die Art des Angriffs **strittig**. Bei **3 dieser Tathandlungen** erfolgte **tatsächlich ein Angriff**. Allerdings wichen hier die von Opfer und Tatverdächtigen angegebenen Angriffsformen voneinander ab. Das Opfer einer dieser Tathandlungen sagte aus, von der Tatverdächtigen mit der Faust geschlagen und getreten worden zu sein. Die Tatverdächtige gab an, dem Opfer lediglich eine Ohrfeige versetzt zu haben. Hinsichtlich der zweiten Tathandlung führte das Opfer an, von der Tatverdächtigen gestoßen bzw geschubst und mit einem Stock geschlagen worden zu sein. Die Tatverdächtige gab an, das Opfer lediglich geschubst zu haben. Bezüglich der dritten Tathandlung berichtete das Opfer, von der Tatverdächtigen gestoßen bzw geschubst, an den Haaren gezogen und mit der flachen Hand geschlagen worden zu sein. Die Tatverdächtige sagte aus, sie habe das Opfer aus Gegenwehr lediglich an den Haaren gezogen. Bei **einer Tathandlung** hatte das Opfer in einer ersten Vernehmung angegeben, sie sei von der Tatverdächtigen **attackiert** worden, wobei die Angriffsform unklar blieb. In einer späteren Vernehmung erwähnte das Opfer statt einem Angriff eine Drohung. Bei **2 Tathandlungen** soll die Tatverdächtige das Opfer **geohrfeigt** haben. Die Tatverdächtigen gaben zwar an, am Tatort anwesend gewesen zu sein, das Opfer aber nicht angegriffen zu haben. Bei **4 Tathandlungen** gab das jeweilige Opfer an, von der Tatverdächtigen **geschlagen** worden zu sein. Bei 2 Tathandlungen soll der Schlag mit der flachen Hand und bei einer mit einem Stock erfolgt sein. Bei einer Tathandlung war unklar, ob der Schlag mit der flachen Hand oder der Faust ausgeführt wurde. Die Tatverdächtigen hingegen gaben an, nicht auf das Opfer losgegangen zu sein. Bei **einer Tathandlung** gab das Opfer im Krankenhaus an, es sei von der Tatverdächtigen mit einem Messer in den Oberschenkel **gestochen** worden. Die Tatverdächtige gab – trotz Vorhalt ihrer Unglaubwürdigkeit an – das Opfer habe sich die Verletzung selbst zugefügt und sie aus Gehässigkeit belastet. Bei **einer Tathandlung** gab das Opfer an, die Tatverdächtige habe ihr den **Arm verdreht und sie geschlagen** (unklar, ob mit der flachen Hand oder Faust). Die Tatverdächtige sagte aus, dass das Opfer auf sie losgegangen sei und sie sich nicht einmal gewehrt habe. Bei **2 Tathandlungen** gab das jeweilige Opfer an, es sei von der Tatverdächtigen an den **Haaren gezogen und geschlagen** (unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust) worden. Die Tatverdächtigen führten an, sie hätten lediglich das mit einer Freundin streitende Opfer von dieser trennen wollen. Bei **einer Tathandlung** gab das Opfer an, von der Tatverdächtigen an den **Haaren gezogen, geschlagen** (unklar, ob

mit der flachen Hand oder der Faust) **und getreten** worden zu sein. Laut Aussage der Tatverdächtigen sei das Opfer auf sie losgegangen und sie habe sich nicht einmal gewehrt.

Die Verfahren bezüglich 14 der 15 Tathandlungen wurden alle aus dem Grund des § 90 Abs 1 StPO eingestellt bzw erfolgte ein Freispruch. Aus 7 dieser Tathandlungen resultierte keine Körperverletzung, bei 7 Tathandlungen hingegen wies das Opfer eine bzw mehrere Verletzungen auf. Ob diese durch die Tatverdächtige selbst oder durch Dritte zugefügt wurde/n, konnte nicht abschließend beurteilt werden. Eine Einstellung bzw ein Freispruch könnte auch darin begründet sein, dass die Tatverdächtige zB aus Notwehr handelte oder weil die Beweislage unzureichend war.

Bei **43 Tathandlungen** wurde Seitens der Tatverdächtigen **eine Angriffsform** angewendet. Hiervon erfolgte bei **22 Tathandlungen** der Angriff durch **Schlagen**, wobei es sich bei einer Tathandlung um einen Versuch handelte. Bei diesem Versuch wollte die Tatverdächtige das Opfer mit einem Stock schlagen. Von den übrigen 21 Tathandlungen erfolgte das Schlagen bei 7 Tathandlungen mit der Faust, bei 3 Tathandlungen mit der flachen Hand, bei 2 Tathandlungen mit einem Stock, bei einer Tathandlung mit einem Gegenstand (Fotoalbum) und bei 2 Tathandlungen mit der flachen Hand und einem Gegenstand (Schaukel, Wecker?). Bei 4 Tathandlungen war unklar, ob die Schläge durch die flache Hand oder die Faust erfolgten. Bei je einer Tathandlung erfolgten die Schläge mit Faust und flacher Hand bzw mit einer Holzlatte und einer Putzbürste. Bei **5 Tathandlungen** wurden die Opfer **getreten**, wobei es sich bei einer Tathandlung um einen Kniestoß handelte. Bei **je 4 Tathandlungen** erfolgte der Angriff durch **Ohrfeigen** bzw durch **Beißen**, wobei bei einer Tathandlung der Biss durch einen Hund erfolgte, bei den übrigen durch die Tatverdächtige. Bei **3 Tathandlungen** zog die Tatverdächtige das Opfer an den **Haaren** und bei **einer Tathandlung** erfolgte der Angriff durch **Schubsen/Stoßen**. Bei **je einer Tathandlung** erfolgte der Angriff durch **Zustechen** mit einem Messer, durch das **Reißen** an der Kleidung oder der Tasche des Opfers, durch **Kratzen** bzw durch das **Bewerfen** mit Steinen

Bei **28 Tathandlungen** setzte die Tatverdächtige **2 unterschiedliche Angriffsformen** ein. Bei 7 Tathandlungen schubste bzw stieß und schlug (bei je 3 Tathandlungen mit der flachen Hand bzw der Faust, bei einer Tathandlung mit der flachen Hand oder der Faust) die Tatverdächtige das Opfer. Bei 6 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Schlagen (bei 3 Tathandlungen mit der Faust, bei einer mit der flachen Hand und bei einer unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust) und Treten, bei 2 Tathandlungen durch Schlagen (bei

einer Tathandlung mit der flachen Hand und bei einer unklar, ob mit der flachen Hand oder der Faust) und das Ziehen an den Haaren des Opfers. Bei je 2 Tathandlungen traten folgenden Angriffsformen auf: Ohrfeigen und Treten, Kniestöße und das Ziehen an den Haaren, Kratzen und Beißen bzw Schlagen (bei einer Tathandlung mit der Faust, bei der anderen mit der flachen Hand) und Kratzen. Durch Ohrfeigen und Schubsen/Stoßen, Beißen und Schlagen (unklar ob mit der flachen Hand oder der Faust), Beißen und Treten bzw Würgen und Schlagen mit der flachen Hand erfolgte der Angriff bei je einer Tathandlung. Bei einer weiteren Tathandlung wurde dem Opfer ein Bein gestellt und es geschlagen.

Bei **11 Tathandlungen** kam es durch die Tatverdächtige zur Anwendung von **drei verschiedenen Angriffsformen**. Bei 2 Tathandlungen erfolgte der Angriff durch Stoßen/Schubsen, Beißen und Schlagen. Bei einer dieser Tathandlungen erfolgte der Schlag mit der flachen Hand, bei der anderen war unklar, ob der Schlag mit der flachen Hand oder der Faust ausgeführt wurde. Bei je einer Tathandlung kamen folgende Angriffsformen zur Anwendung: Ziehen an den Haaren, Schlagen mit der flachen Hand und Treten, Ohrfeigen, Stoßen/Schubsen und Schlagen mit der flachen Hand, Ohrfeigen, Schlagen mit der flachen Hand und Treten bzw Packen am Körper, Ziehen an den Haaren und Treten. An den Haaren gezogen, gekratzt und getreten wurde das Opfer einer Tathandlung. Bei je einer Tathandlung kam es zu folgenden Angriffen: Beinstellen, Schlagen mit der Faust und Treten, Ziehen an den Haaren, Treten und Drücken eines Glases gegen das Gesicht bzw Stoßen/Schubsen, Schlagen mit der flachen Hand und Zuschlagen mit einem Messergriff. Bei einer Tathandlung wurde das Opfer gestoßen/geschubst, gekratzt und gebissen.

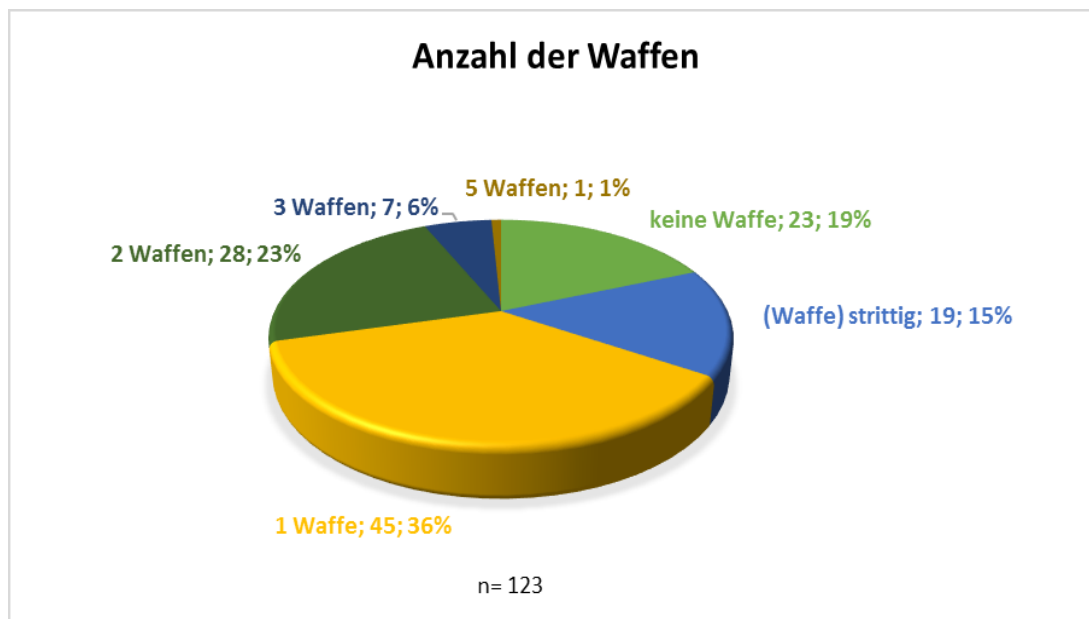
Bei **2 Tathandlungen** wandte die Tatverdächtige **4 verschiedene Angriffsformen** an. Bei der einen Tathandlung handelte es sich um eine Kombination aus Ohrfeigen, Stoßen/Schubsen, Ziehen an den Haaren und Treten (Fuß und Knie), bei der anderen Tathandlung um eine Kombination aus Beißen, Ziehen an den Haaren, Schlagen mit der flachen Hand und Treten.

Bei **einer Tathandlung** kam es zur Anwendung von **5 unterschiedlichen Angriffsformen** durch die Tatverdächtige, nämlich: Stoßen/Schubsen, Zwicken, Beißen, Schlagen mit der Faust und Treten.

b) Art und Anzahl der Waffen

Abbildung 101 zeigt die Anzahl der Waffen, die bei den Tathandlungen zur Anwendung kamen.

Abbildung 101



Bei 23 Tathandlungen wurde keine Waffe verwendet, da es durch die Tatverdächtigen selbst auch zu keinem Angriff gekommen war. Die Tathandlungen, bei denen die Art des Angriffs und die Art der Waffen strittig war, wurden unter der Kategorie „(Waffe) strittig“ erfasst. Diese Kategorie umfasst daher jene 15 Tathandlungen, bei denen nicht genau festgestellt werden konnte, ob überhaupt und wenn ja, welche Waffe/n zum Einsatz kam/en. Zusätzlich zu diesen 15 Tathandlungen kamen noch jene 4 Tathandlungen dazu, bei denen zwar die Art des Angriffs unbestritten war, jedoch die dabei eingesetzten Waffen nicht bekannt waren. So wurde bei 3 dieser Tathandlungen auf jeden Fall mit der flachen Hand zugeschlagen, ob zusätzlich noch die Faust verwendet wurde, ist jedoch nicht sicher. Bei der vierten Tathandlung wurden als Waffen die flache Hand und die Fingernägel verwendet, ob als dritte Waffe noch die Faust dazu kam, ist jedoch nicht bekannt. Bei 45 Tathandlungen kam eine Waffe zum Einsatz, bei 28 Tathandlungen 2 verschiedene Waffen. 3 bzw. 5 Waffen wurden nur bei 7 bzw. einer Tathandlung verwendet.

Da die Art der Waffen bereits genau bei der Angriffsform ausgeführt wurde, wird hier lediglich ein kurzer Überblick gegeben, welche Waffen wie oft und in welcher Kombination von den Tatverdächtigen eingesetzt wurden:

Bei den **45 Tathandlungen**, bei denen nur **eine Waffe** zum Einsatz kam, handelte es sich bei 18 Tathandlungen um die flache Hand, bei 8 Tathandlungen um die Faust, bei 4 Tathandlungen um den Fuß, bei je 3 Tathandlungen um die Zähne bzw. einen Stock. Bei 3 Tathandlungen war unklar, ob es sich um die flache Hand oder die Faust handelte. Bei 2

Tathandlungen wurde ein Gegenstand (Steine, Fotoalbum) eingesetzt, bei je einer Tathandlung das Knie, ein Messer, die Fingernägel bzw ein Hund.

Bei **28 Tathandlungen** kamen **zwei verschiedene Waffen** zum Einsatz. Bei 8 Tathandlungen wurden sowohl die flache Hand als auch der Fuß als Waffe verwendet, bei je 4 Tathandlungen die flache Hand und die Faust bzw die Faust und der Fuß. Bei je 2 Tathandlungen gelangten folgende Waffen zur Verwendung: die flache Hand und ein Gegenstand (Schaukel) bzw die Zähne und die Fingernägel. Bei je einer Tathandlung finden sich folgende Waffenkombinationen: die flache Hand oder die Faust und der Fuß, die flache Hand und die Fingernägel; die flache Hand und das Knie; die flache Hand und die Zähne bzw die flache Hand oder die Faust und die Zähne. Bei einer Tathandlung handelte es sich bei den Waffen um die flache Hand und ein Messer. Bei je einer Tathandlung kamen der Fuß und die Zähne bzw eine Holzlatte und eine Putzbürste zum Einsatz.

Bei **7 Tathandlungen** verwendeten die Tatverdächtigen **drei unterschiedliche Waffen**. Jede dieser Tathandlungen wies eine eigene Waffenkombination auf: die flache Hand oder die Faust und die Zähne; die flache Hand, die Faust und der Fuß; die flache Hand, der Fuß und das Knie; die flache Hand, der Fuß und die Zähne; die flache Hand, der Fuß und die Fingernägel; die flache Hand, der Fuß und eine Glasflasche; die flache Hand, die Zähne und die Fingernägel.

Bei **einer Tathandlung** kamen **5 Waffen**, nämlich die flache Hand, die Faust, der Fuß, die Zähne und die Fingernägel zum Einsatz.

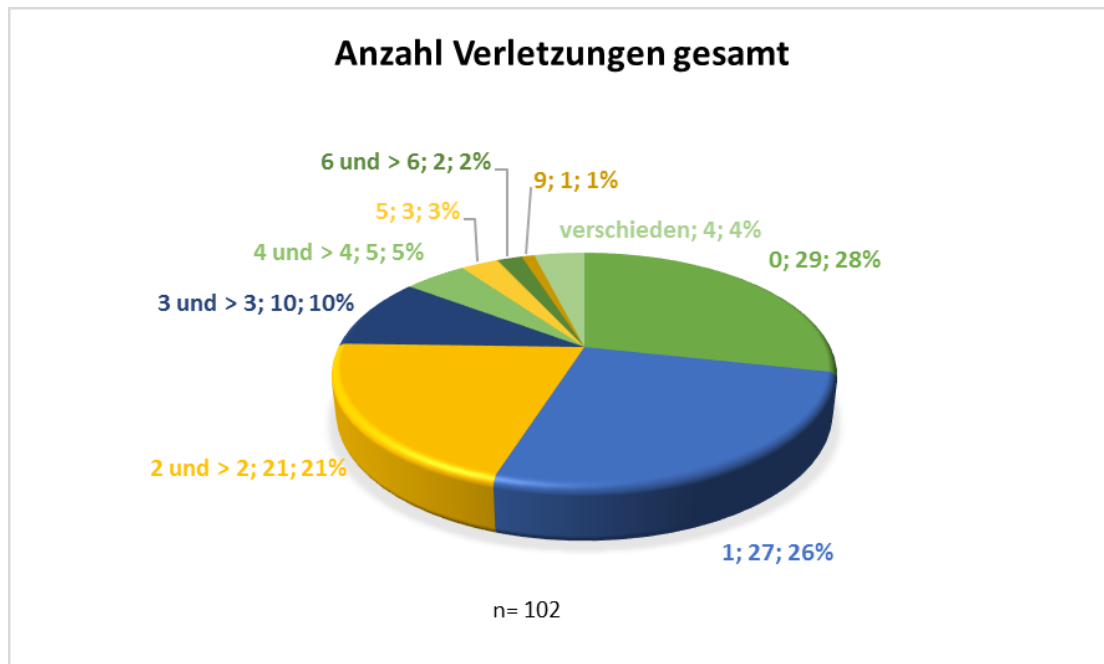
3.3.4. Verletzungen

a) Anzahl der Verletzungen

Zunächst wird einmal die gesamte Anzahl der Verletzungen, die einem Opfer pro Tat durch die Tatverdächtigen zugefügt wurden, als Überblick angegeben. Dann wird genauer darauf eingegangen, wie viele Verletzungen ein Opfer je Tat pro Körperregion (Kopf, Hals, Rumpf, Arme, Beine) erlitten hat. Von den 15 Tathandlungen, bei denen der Angriff strittig war, erlitten die Opfer von 7 Tathandlungen eine bzw mehrere Verletzungen. Die aus diesen 7 Tathandlungen resultierenden Verletzungen wurden mitgezählt, da eine Einstellung bzw ein Freispruch auch aus Gründen der Notwehr bzw ungenügenden Beweisen erfolgen kann.

Abbildung 102 zeigt die Anzahl der Verletzungen der Opfer pro Tat.

Abbildung 102



Insgesamt gab es 97 Opfer. Da es bei einem Opfer keine Angaben zur Anzahl der Verletzungen gab, wurde dieses nicht in die Auswertung einbezogen. Dass sich bei „n“ dennoch 102 ergibt, kommt daher, dass gegenüber 4 Opfern je 2 Taten und einem Opfer gegenüber 3 Taten verübt wurden.

Bei **29 Taten** erlitten die **27 Opfer** durch den Angriff der Tatverdächtigen selbst **keine Verletzung**. 7 dieser Opfer wurden jedoch verletzt, allerdings durch dritte Tatverdächtige. Bei 2 Opfern war die Art und Anzahl der Verletzungen unbekannt, 4 Opfer erlitten je eine Verletzung (Schnittwunde an einem Finger, Schnittwunde im Gesicht, Stichwunde am Rücken, Rissquetschwunde im Gesicht) durch die dritte/n Tatverdächtige/n und ein Opfer 4 Verletzungen (Schnittwunden im Gesicht). Gegenüber **einem** der 27 Opfer wurden je **3 Taten** verübt.

Bei **27 Taten** trugen die **25 Opfer je eine Verletzung** davon, wobei **2 Opfern** gegenüber je **2 Taten** verübt worden waren. Bei je einer Tat gingen 2 Tatverdächtige auf ein Opfer los, wobei bei einer Tat die Verletzung durch eine Tatverdächtige verursacht wurde, und bei der anderen Tat nicht festgestellt werden konnte, durch welche Tatverdächtige sie verursacht wurde.

Bei **20 Taten** erlitten die **20 Opfer je 2 Verletzungen**. 2 Opfer wurden dabei durch je 2 Tatverdächtige angegriffen, wobei jeweils eine Tatverdächtige beide Verletzungen verursachte. Bei einer Tat wurden dem **Opfer mehr als 2 Verletzungen** zugefügt.

Bei **7 Taten** wurden den **7 Opfern je 3 Verletzungen** zugefügt und bei **3 Taten** den 3 Opfern je **mehr als 3 Verletzungen**. Bei **4 Taten** erlitten die **4 Opfer je 4 Verletzungen**. Bei einer Tat trug das Opfer **mehr als 4 Verletzungen** davon. Bei **3 Taten** wurden den **3 Opfern je 5 Verletzungen** zugefügt. Bei **je einer Tat** erlitt das **Opfer je 6 bzw mehr als 6 Verletzungen**. Bei **je einer Tat** erlitt das **jeweilige Opfer 9 Verletzungen** bzw war die **Anzahl** der Verletzungen **nicht bekannt**. Bei **4 Taten** erlitten die **2 Opfer** eine **unterschiedliche Anzahl** an Verletzungen. Gegenüber jedem dieser Opfer wurden je **2 Taten** verübt. Das eine Opfer wurde bei der einen Tat nicht verletzt und erlitt bei der anderen Tat 2 Verletzungen. Das andere Opfer wurde bei einer Tat durch 2 Tatverdächtige angegriffen. Die zweite Tat folgte kurz darauf durch eine Tatverdächtige, die auch bei der ersten Tat das Opfer angegriffen hatte. Das Opfer erlitt durch beide Taten insgesamt 2 Verletzungen, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, durch welche Tatverdächtige und durch welche Tat sie verursacht wurden.

Insgesamt fügten die Tatverdächtigen ihren Opfern mehr als 159 Verletzungen zu.

b) betroffener Körperteil und Art der Verletzung

Ausgewertet wird, wie viele Verletzungen ein Opfer je Tat erlitten hat. Da gegenüber einigen Opfern zwei oder mehrere Taten verübt wurden, und dieselben Opfer somit auch mehrfach gezählt werden, ergibt sich daher insgesamt eine höhere Opferzahl. Kommt dasselbe Opfer innerhalb einer Kategorie mehrmals vor, wird dies im Folgenden angeführt.

Bei jenen **25 Opfern** (gegenüber 2 Opfern wurden je 2 Taten verübt), die insgesamt **eine Verletzung** erlitten hatten, war folgender Körperteil betroffen: 13 Opfer erlitten eine Verletzung am Kopf. Bei 4 Verletzungen handelte es sich um eine Beule, bei 3 Verletzungen um eine Schürf-/Kratzwunde, bei 2 Verletzungen um eine Rissquetschwunde und bei je einer Verletzung um einen Nasenbruch bzw eine Trommelfellperforation. 5 Opfer trugen eine Verletzung an den Armen – jeweils 2 Rötungen bzw Schürf-/Kratzwunden und eine Bisswunde – davon, 4 Opfer eine Verletzung am Rumpf – nämlich je ein Hämatom, eine Stichwunde, eine Prellung bzw einen Atemstillstand – und ein Opfer eine Bisswunde an den Beinen. Ein Opfer erlitt durch die erste Tat eine Rötung am Kopf und bei der zweiten

Tat eine Bisswunde an den Armen. Durch 2 Taten erlitt ein Opfer einmal eine Rötung am Bein und einmal eine Rötung am Rumpf.

Von den **24 Opfern**, die je **2 Verletzungen** erlitten, hatten 7 Opfer je 2 Verletzungen am Kopf davongetragen. Es handelte sich dabei je drei Mal um eine Schädelprellung in Kombination mit einem Hämatom, einer Schürf-/Kratzwunde bzw mit Nasenbluten. Je drei Mal lag eine Beule in Kombination mit einer Rötung, einer Schürf-/Kratzwunde bzw einer Platzwunde vor und einmal eine Schürf-/Kratzwunde und eine Platzwunde. 4 Opfern wurden folgende Verletzungen zugefügt: eine Schädelprellung und eine Prellung am Rumpf, eine Schädelprellung und ein Bauchtrauma, eine Schleimhautläsion im Mund und eine Prellung am Rumpf bzw je eine Prellung am Kopf und am Rumpf. 2 Opfer hatten je eine Schürf-/Kratzwunde und eine Prellung an den Armen erlitten, je ein Opfer zwei Schürf-/Kratzwunden an den Armen, ein Hämatom und eine Prellung am Rumpf, eine Schürf-/Kratzwunde und eine Prellung am Rumpf bzw eine Schürf-/Kratzwunde sowie eine Zerrung der Beine. Einem Opfer wurden eine Schädelprellung und eine Zerrung des Halses zugefügt, einem Opfer ein Hämatom am Kopf sowie eine Bisswunde an den Armen und einem Opfer je eine Prellung an Armen und Beinen. Je eine Verletzung am Kopf und an den Beinen erlitten 3 Opfer. Es handelte sich dabei um 2 Rötungen, um eine Rötung am Kopf und eine Schürf-/Kratzwunde an den Beinen sowie um eine Beule am Kopf und eine Schürf-/Kratzwunde an den Beinen.

Jenes Opfer, welches **mehr als 2 Verletzungen** davontrug, erlitt davon mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf und eine Prellung des Halses.

Bei jenen **5 Opfern**, die je **3 Verletzungen** davontrugen, erlitten 2 Opfer je 3 Verletzungen – nämlich ein Schürf-/Kratzwunde und 2 Prellungen bzw eine Schädelprellung, eine Prellung und eine Schleimhautläsion – am Kopf. Einem Opfer wurden 2 Schürf-/Kratzwunden und eine Rissquetschwunde am Rumpf zugefügt, einem Opfer eine Gehirnerschütterung und je eine Prellung am Rumpf und an den Beinen und einem Opfer eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf, eine Verstauchung sowie eine Prellung des Rumpfes.

3 Opfer trugen je **mehr als 3 Verletzungen** davon. Bei einem Opfer handelte es sich dabei um mehr als ein Hämatom am Rumpf und zwei Hämatome an den Armen. Die anderen beiden Opfer erlitten mehr als zwei Schürf-/Kratzwunden am Rumpf und eine Schürf-/Kratzwunde an den Armen bzw mehr als zwei Schürf-/Kratzwunden am Kopf und eine Schürf-/Kratzwunde an den Beinen.

4 Opfer erlitten je **4 Verletzungen**. Ein Opfer trug 4 Verletzungen am Kopf – eine Beule, 2 Schürf-/Kratzwunden und eine Schnittwunde – davon und ein Opfer 2 Verletzungen am Kopf – eine Reizung, eine Beule – und 2 am Rumpf – 2 Rötungen. Je einem Opfer wurden ein Hämatom und eine Platzwunde am Kopf sowie 2 Schürf-/Kratzwunden an den Armen bzw 2 Schürf-/Kratzwunden und 2 Prellungen an den Beinen zugefügt.

Ein Opfer erlitt **mehr als 4 Verletzungen**, davon mehr als ein Hämatom und mehr als eine Schürf-/Kratzwunde am Kopf sowie ein Hämatom und eine Bisswunde an den Armen.

3 Opfern wurden je **5 Verletzungen** zugefügt. Ein Opfer erlitt eine Gehirnerschütterung, eine Schürf-/Kratzwunde am und eine Zerrung des Halses, eine Prellung des Rumpfes und ein Hämatom an den Armen. Eine Schleimhautläsion im Mund, ein Hämatom am Hals sowie ein Hämatom, eine Schwellung und eine Schürf-/Kratzwunde an den Beinen trug ein Opfer davon. Dem dritten Opfer wurde eine Schwellung an den Armen sowie 2 Hämatome und 2 Schwellungen an den Beinen zugefügt.

Ein Opfer erlitt je **6 Verletzungen**, wobei es sich um je 3 Verletzungen am Kopf – 3 Schürf-/Kratzwunden – und an den Armen – 3 Hämatome – handelte.

Einem Opfer wurden **mehr als 6 Verletzungen**, nämlich 4 Verletzungen am Kopf – ein Hämatom, eine Beule, eine Schürf-/Kratzwunde und eine Prellung – und 2 Verletzungen am Hals – Würgemale und eine Zerrung – zugefügt.

Ein Opfer trug insgesamt **9 Verletzungen** davon: ein Hämatom am Kopf, 2 Hämatome am Rumpf sowie 2 Hämatome, 3 Schürf-/Kratzwunden und eine Prellung an den Armen.

Bei einem Opfer ist unbekannt, ob bzw welche Verletzungen es erlitt.

Die nachstehenden Abbildungen geben einen Überblick über die Art und Anzahl der Verletzungen die einzelnen Körperteile betreffend. Für jede Art von Verletzung wird jene Anzahl gezählt, die sämtliche Opfer pro Tat in der betreffenden Körperregion erlitten haben.

Abbildung 103 zeigt die Art und Anzahl der Verletzung, die insgesamt auf den Kopf entfielen.

Abbildung 103

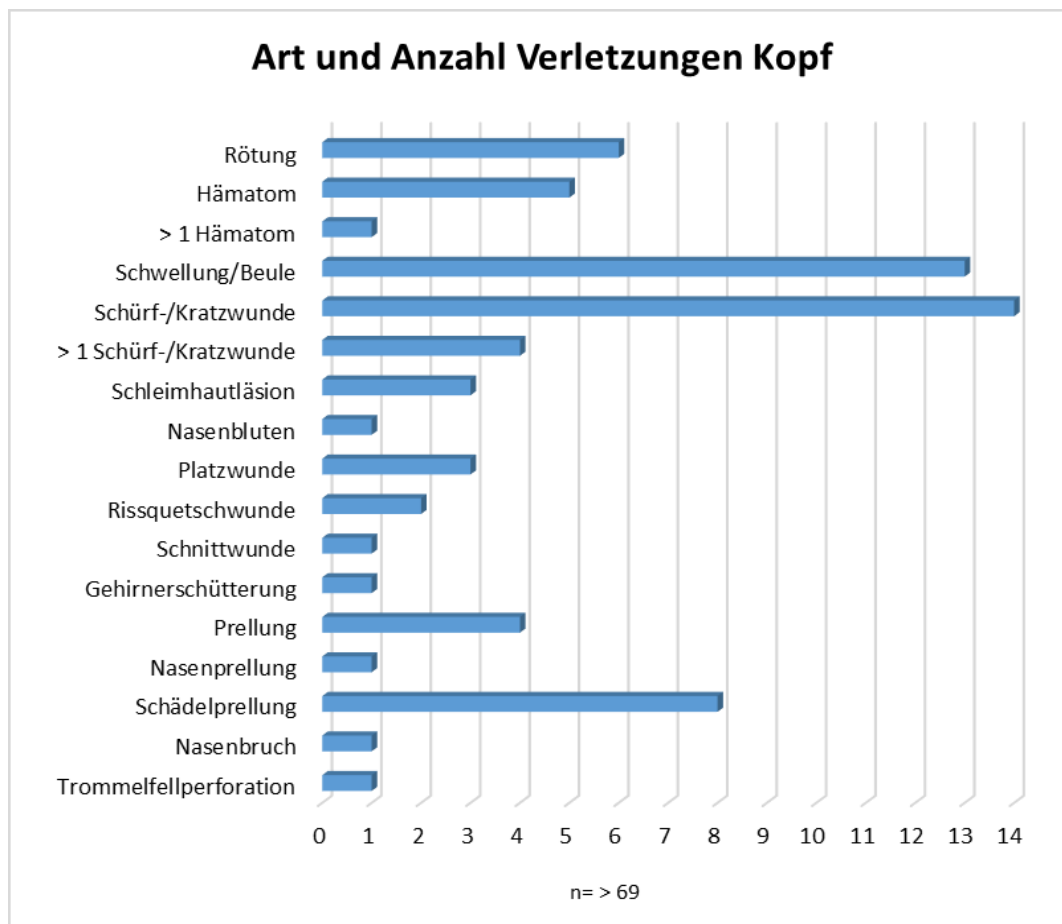
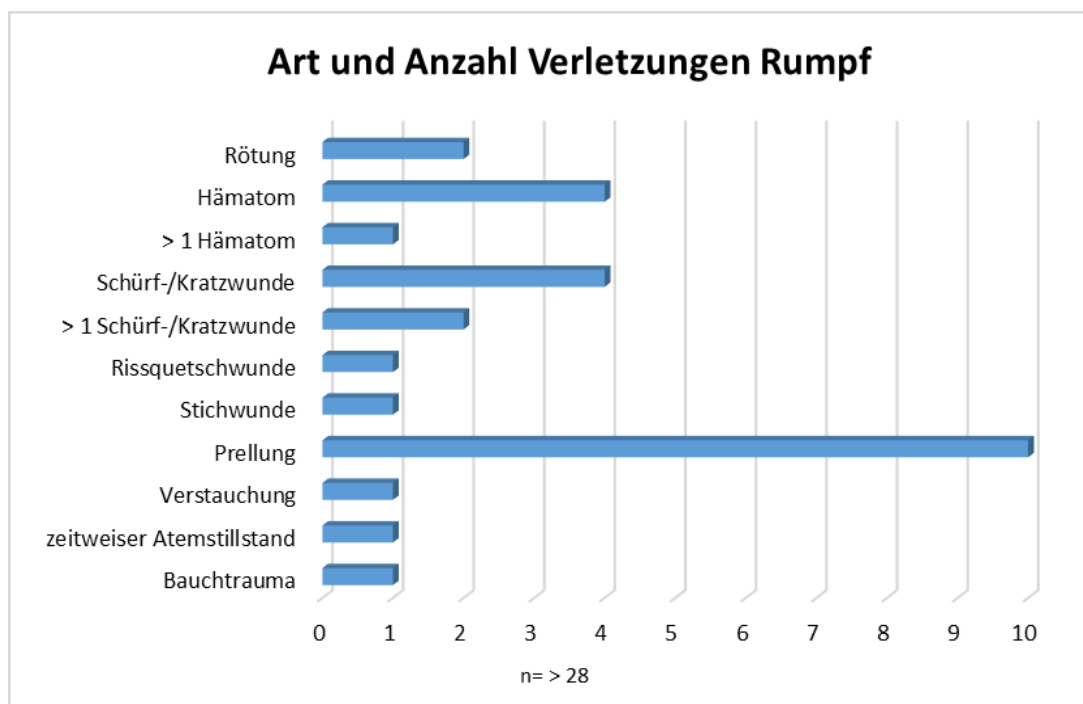


Abbildung 104 zeigt die Art und Anzahl der auf den Rumpf entfallenen Verletzungen.

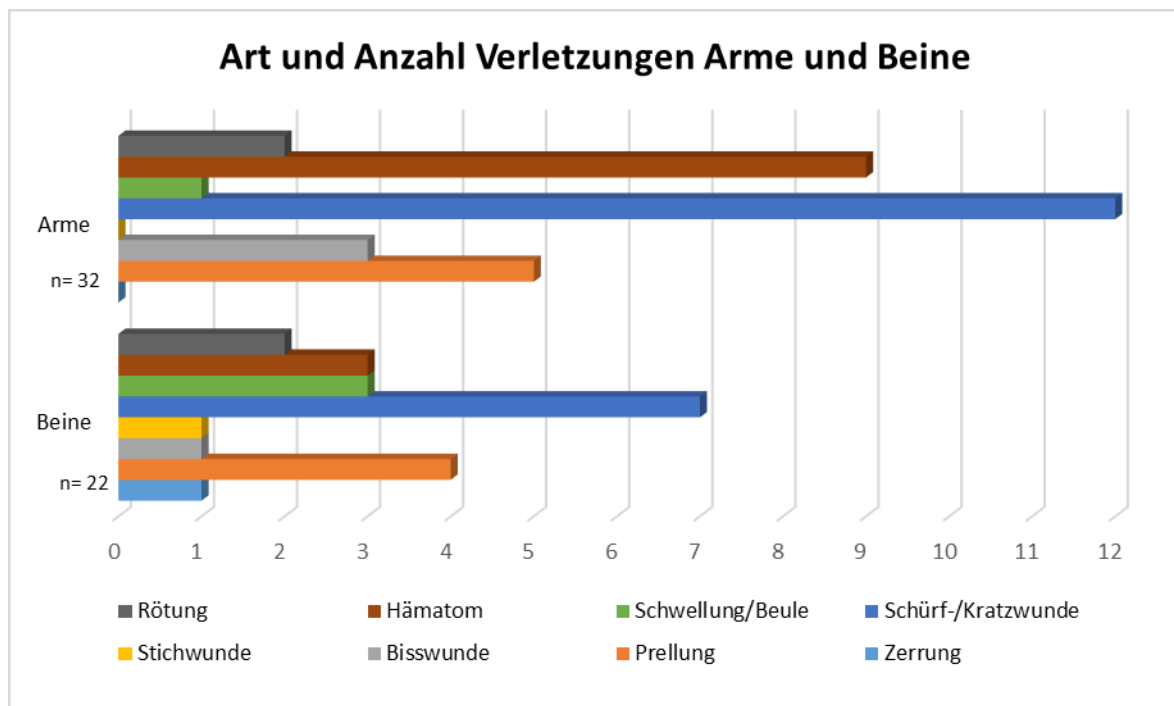
Abbildung 104



Auf den Hals entfielen 3 Schürf-/Kratzwunden, mehr als 2 Würgemale, ein Hämatom, eine Prellung und eine Zerrung.

Abbildung 105 zeigt die Art und Anzahl der Verletzungen, die auf Arme und Beine entfielen.

Abbildung 105



Von den insgesamt mehr als 159 Verletzungen entfielen mehr als **69** Verletzungen auf den **Kopf**, mehr als **8** Verletzungen auf den **Hals**, mehr als **28** Verletzungen auf den **Rumpf**, **32** Verletzungen auf die **Arme** und **25** Verletzungen auf die **Beine**. Die häufigsten Verletzungen waren Schürf-/Kratzwunden mit einem Anteil von 28% (45) aller Verletzungen, Hämatome und Prellungen mit einem Anteil von je 15% (je 24) und Beulen/Schwellungen mit einem Anteil von 11% (17).

3.4. Exkurs: Ausgewählte Tathandlungen im Detail

Die nachstehend beschriebenen Sachverhalte geben einen Einblick in die von den Tatverdächtigen verübten Delikte.

a) eine Tatverdächtige

Langeweile

Aus Langeweile beschlossen A und ihre Freundin, Steine aus der Steinsammlung des Bruders der Freundin aus dem Fenster im 2. Stock in den Hof zu werfen. Während die Freun-

din schlief, warf A wieder Steine in den Hof. Als sie B mit ihrem Hund im Hof sah, warf sie einen Stein in deren Richtung, um sie zu erschrecken. Erst als A die Polizei im Hof bemerkte, wurde ihr bewusst, dass sie das Opfer getroffen haben musste.

Provokation

A wurde mit weiteren Zöglingen in ein Heim nach Graz überstellt. Dort angekommen, legte sie im Aufenthaltsraum ihre Füße auf den frisch geputzten Tisch. Ein Zögling, B, forderte A auf, die Füße vom Tisch zu nehmen, worauf sie von A getreten wurde. A schilderte die Situation so, dass sie von den anderen Zöglingen beschimpft wurde, weil sie nicht in das Heim gehören würde. Da sie sich das nicht gefallen lassen wollte, trat sie B.

Fremdes Opfer

A passierte in einem Drogeriemarkt den Kassenbereich und B – eine Detektivin – hielt sie an und brachte sie ins Geschäftsbüro, weil sie sie des Diebstahls verdächtigte. B gab an, daraufhin von A einen Faustschlag ins Gesicht bekommen zu haben. A gab an, B wollte ihren Mantel durchsuchen und habe ihr eine Ohrfeige gegeben. Als Reaktion habe sie zurückgeschlagen.

Familienstreit

Zwischen Mutter und Tochter gab es immer wieder Probleme, da die Tochter seit einiger Zeit keiner Beschäftigung nachgeht und 12 bis 14 Stunden vor dem Fernseher sitzt oder sich mit Freunden herumtreibt. Die Tochter hatte der Mutter in Aussicht gestellt, sie werde sie bis zu ihrem 30. Lebensjahr erhalten müssen, da sie zu Hause bleiben und nicht arbeiten werde. Am Tag des Vorfalls forderte die Mutter ihre Tochter auf, sich eine Arbeit zu suchen, da es so „nicht weitergehen“ könne. Die Tochter wurde so zornig, dass sie ihrer Mutter mit der Faust gegen den Rücken schlug. Die Version der Tochter war folgende: sie ersuchte ihre Mutter, für ihren Vater etwas zu Essen herzurichten. Als sie mit dem Vater nach Hause gekommen sei, habe es nichts zu Essen gegeben und sei es dann wegen des Fernsehers zu einem Streit gekommen. Als sie in der Küche etwas zu Essen gemacht habe, habe ihre Mutter zu schreien begonnen und sei hysterisch geworden. Daraufhin habe sie einen „Kurzschluss“ gehabt und ihre Mutter geschlagen.

Beziehungsstreit

A und ihr Freund hatten Streit, da er die Beziehung beenden wollte. A nahm ihrem Freund den Haustürschlüssel weg und lief davon. Ihr Freund lief ihr nach, um den Schlüssel wieder zu bekommen. A biss ihn daraufhin in den Unterarm. Sie gab das auch zu, rechtfertigte

sich allerdings damit, dass ihr Freund sie zuvor geschlagen und gegen die Hauswand gestoßen habe.

Rauferei

A stritt mit ihrer Zellengenossin bereits im Gefängnishof, da diese und 3 andere Mädchen sie beleidigt hatten. Im Haftraum wurde sie erneut von der Zellengenossin verspottet, A beschimpfte diese und es kam zu einem Raufhandel, den schließlich beide bedauerten.

In der Schule

A war in der Pause im Stiegenhaus. Da mehrere Klassenwechsel waren, herrschte ein Gedränge und B rempelte A an und blieb auch an deren Rucksack hängen. A fragte B, ob sie nicht besser aufpassen könne. B fuhr sie an, sie solle sie in Ruhe lassen bzw wollte sich die Beschimpfung als „Tschuschenpack“ nicht gefallen lassen. Es kam zu einem Streit, wobei B gegen das Schienbein der A trat. Daraus entwickelte sich eine Rauferei, die erst beendet wurde, als beide Mädchen aus der Nase bluteten. A bedauerte den Vorfall, bezweifelte jedoch, den Nasenbruch der B verursacht zu haben.

Eskalation

A war mit Freunden in einem Lokal, als es zwischen B und einer der Freundinnen der A zu einer Auseinandersetzung kam. A versuchte den Streit zu schlichten, was von B als Einmischung und „blödes Dreinreden“ empfunden wurde. Als A zu ihrer Freundin sagte, sie solle B lassen, da diese betrunken sei, erwiderte B: „Wannst ned die Goschn haltest, frisst des Glasl.“ Als A kurze Zeit später von ihrem Glas trinken wollte, drückte B der A das Glas gegen den Mund, welches dadurch zerbrach und A verletzt wurde. B riss schließlich A an den Haaren zu Boden und trat ihr mehrmals gegen den Kopf. Als Rechtfertigung gab B an, sie habe sich durch das Verhalten As bedroht gefühlt, da sie dachte, A würde ihr das Glas ins Gesicht werfen.

Notwehr

A war auf dem Weg ins Krankenhaus, als B auf dem Fahrrad ein Stück neben ihr herfuhr und dann in ein Gebüsch abbog. Da A das nicht geheuer war, wollte sie die Straßenseite wechseln. Da stand jedoch plötzlich B vor ihr, sprach sie an und fasste ihr an die Brust. A war geschockt, zog ihr Taschenmesser – das sie abends seit der Vergewaltigung ihrer Schwester immer bei sich trägt – aus der Jackentasche und stach zweimal gegen die Schulter von B. Da dieser eine Daunenjacke anhatte, konnte sie nicht feststellen, ob sie ihm eine Verletzung zugefügt hatte. Sie erzählte dem Krankenhausportier von der Belästigung und

wurde von der Polizei nach Hause gebracht. Aus Angst erzählte sie nichts von den Messerstichen. B – der eine Stichwunde an der Schulter erlitten hatte – gab zunächst bei der Anzeigenerstattung an, er sei von einem kleinen Mann von hinten angegriffen worden. Erst als er mit der Unglaubwürdigkeit seiner Aussage konfrontiert wurde, gab er zu, A belästigt zu haben.

b) zwei Tatverdächtige

In der U-Bahn

A und B saßen auf einem Sims in einer U-Bahn-Station. C war mit Reinigungsarbeiten beschäftigt und forderte die beiden auf, ihre Füße zu heben, um kehren zu können. A und B beschimpften C und verteilten den zusammengekehrten Schmutz wieder. C forderte die beiden auf, ihn seine Arbeit machen zu lassen, worauf A und B vom Sims heruntersprangen und B dem C gegen das Schienbein trat und ihm mit der Faust ins Gesicht schlug.

Belästigung oder Streit suchen?

C gab an, von A um eine Zigarette gebeten worden zu sein. Er gab ihr eine und B und zwei weitere Personen wollten ebenfalls eine. Da er nicht mehr viele Zigaretten hatte, gab er ihnen keine. Daraufhin schlug ihm A mit der Faust ins Gesicht und B trat ihm auf das Schienbein. A und B gaben an, C habe sie schon über längere Zeit belästigt und würde immer warten, bis die Mädchen berauscht seien, um sich dann an sie „heranzumachen“.

Rauferei

A und B waren bei einem Fest auf der Donauinsel, auch C und D aus demselben Wohnhaus waren anwesend. A hörte, wie D eine abfällige Bemerkung über A und B machte und fragte D: „Was is’?“ Aus einer anfänglichen Schubserei entwickelte sich zwischen A und D eine Rauferei, wobei beide Mädchen zu Boden fielen. A saß dann auf D und schlug mit den Händen auf diese ein. Als C sich in die Rauferei einmengte, sagte B, sie solle dies unterlassen. C sagte zu B: „Halt die Pappn.“, worauf B entgegnete: „Bist nicht ganz dicht?“. C gab B eine Ohrfeige, wodurch es zu einer Rauferei kam. A und B betrachteten die Rauferei als nicht so tragisch, da so etwas durchaus vorkommen könne.

Streit in der Disco

A und B waren in der Disco. Als C beim DJ-Pult vorbeigehen wollte, stolperte sie über ein Bein und bemerkte, dass A ihr das Bein gestellt hatte. Da die A der C als Rauferin bekannt war, reagierte sie nicht und wollte weitergehen als A ihr nachschrie: „Verteidige dich! Warum wehrst du dich nicht?“ In diesem Moment stürzte sich plötzlich B auf die neben C

stehende D und zerrte sie an den Haaren zu Boden. A und B schlugen mit den Händen auf D ein, wobei A auf dem Rücken der am Boden liegenden D saß. B gab als Grund für ihr Verhalten an, sie sei der Meinung gewesen, C habe sie ausgelacht, als sie auf der Toilette am Boden lag und weinte. Bs Freund hatte gerade mit ihr Schluss gemacht. B stellte C zur Rede. In weiterer Folge hätten C und D über sie gespottet und sie beschimpft. Daraufhin wurde sie grantig und begann zu streiten.

c) Gruppe

Opfer als Täter

A und B waren mit ihren Freunden schwimmen. A und ihr Freund waren vorausgefahren und warteten vor dem Haus eines Bekannten auf B und deren Freund. B und ihr Freund wurden unterwegs von C und deren Lebensgefährten geschnitten. C und ihr Lebensgefährte gaben an, sie hätten einem Fahrradfahrer ausweichen müssen und der Freund der B hätte gehupt und ihnen „den Vogel“ gezeigt. Die beiden wollten das nicht auf sich sitzen lassen und fuhren hinterher. Als die beiden Autos vor dem Haus des Bekannten zum Stehen gekommen waren, kam es zum Streit. C gab an, As Freund hätte sie auf das Ärgste beschimpft, dann habe A mit dem Fuß nach ihr getreten und A und B hätten sie an den Haaren gerissen und von einer der beiden sei sie ins Gesicht geschlagen wurde. Ihr Lebensgefährte sei ihr zu Hilfe gekommen. A, B, deren Freunde und 2 Zeugen sagten jedoch aus, dass C A aus dem Auto zerrte, sie an den Haaren zog, auf sie einschlug und eintrat. B wollte A helfen, indem sie C wegzernte. Der Lebensgefährte der C versetzte B einen Ellbogenstoß, wodurch diese zu Sturz kam.

Falscher Verdacht

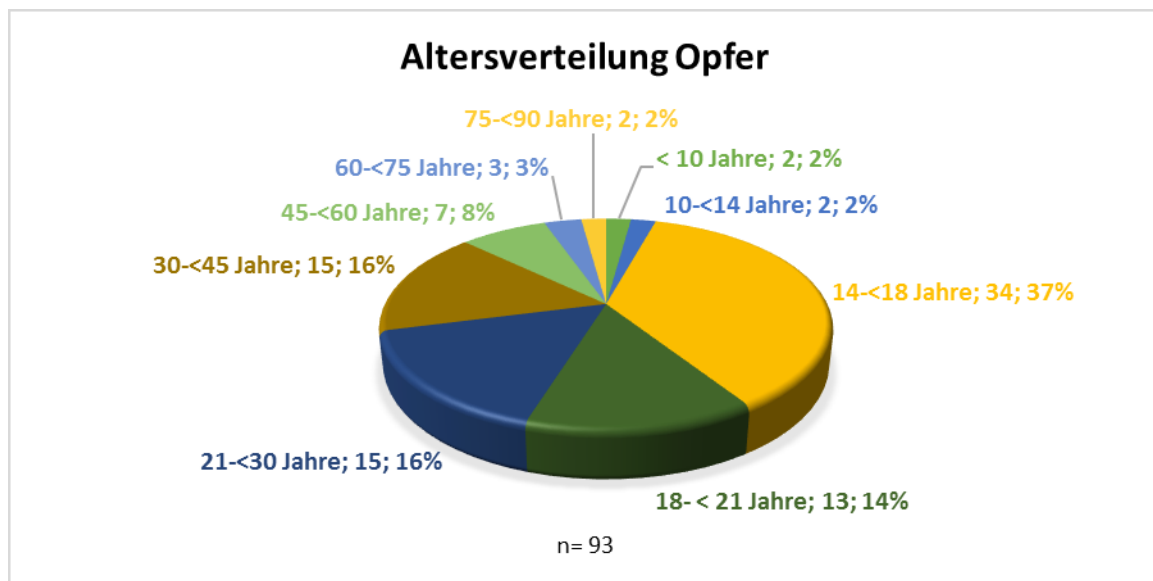
A, B, C und D waren mit einigen Burschen (Skin-Heads) in einem Lokal. A, B und einer der Burschen standen vor dem Lokal und A wollte sich von 3 vorbeikommenden Burschen einen Stift ausborgen. Zwischen dem Skin-Head und den Burschen kam es zu Beschimpfungen. B ging ins Lokal zurück und berichtete den übrigen Burschen von der Streiterei vor dem Lokal, worauf diese aus dem Lokal kamen und den drei Burschen nachliefen. Zwischen den Burschen kam es zu einer Schlägerei, die die Mädchen jedoch nicht beobachten konnten. Als die Skin-Heads wieder zurückkamen, gaben sie den Mädchen eine Gaspistole und ein Messer zur Aufbewahrung, um sie vor der durch die Kellnerin gerufenen Polizei zu verstecken.

4. Opfer

Von den 123 Tathandlungen waren 97 Opfer betroffen. 58 waren weiblich, 39 männlich. Gegenüber 4 Opfern wurden je 2 Taten verübt, wobei 2 Opfer von derselben Tatverdächtigen und 2 Opfer von einer jeweils anderen Tatverdächtigen angegriffen wurden. Gegenüber einem Opfer wurden 3 Taten verübt, wobei die Tatverdächtigen jeweils eine andere war.

Abbildung 106 zeigt die Altersverteilung der Opfer zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 106



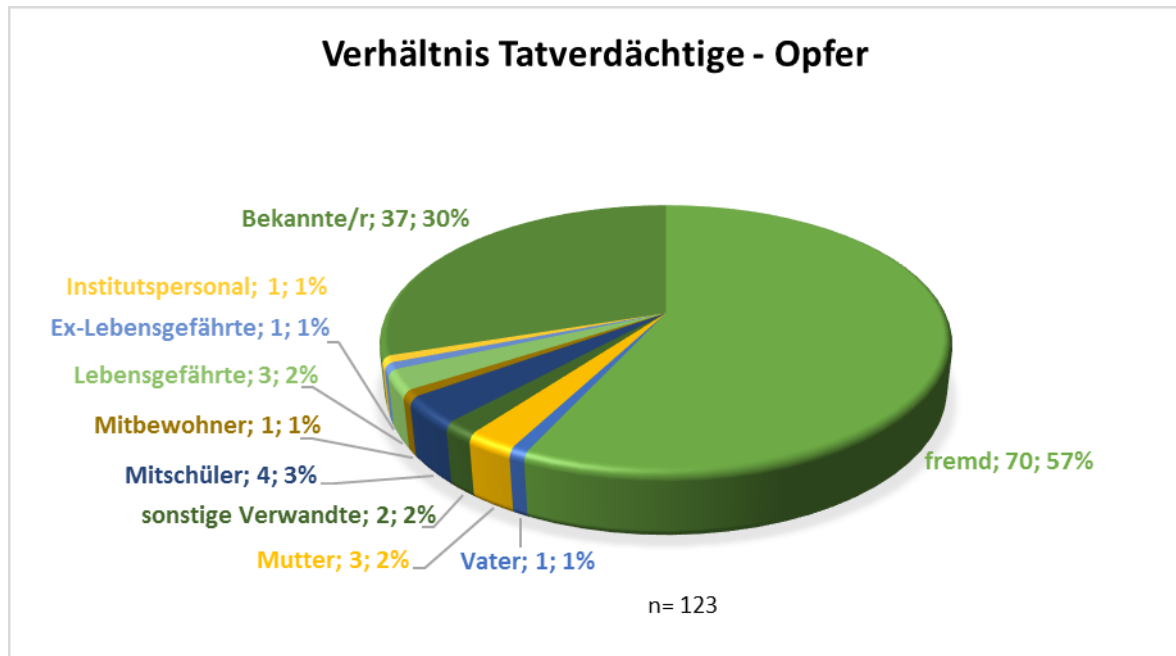
Da das Alter von 4 Opfern nicht bekannt war, wurden diese nicht in die Auswertung miteinbezogen. Den größten Anteil machten die 14 bis 17-Jährigen mit 34 Opfern aus, gefolgt von der Gruppe der 21 bis 29-Jährigen und jener der 30 bis 44-Jährigen mit je 15 Opfern.

77 Opfer hatten zum Tatzeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft, 7 Opfer die türkische und 6 Opfer die jugoslawische. Je ein Opfer war ägyptische/r, tschechoslowakische/ bzw deutsche/r Staatsangehörige/r. Die Staatsbürgerschaft von 4 Opfern war nicht bekannt.

24 der 97 Opfer waren zum Tatzeitpunkt ohne Beschäftigung, 21 als Angestellte/r und 8 als Arbeiter/in beschäftigt. Je 2 Opfer waren karenziert, selbstständig tätig bzw Beamter/in. Bei einem Opfer handelte es sich um einen Polizisten und ein Opfer war als leitende Angestellte beschäftigt. 16 Opfer besuchten eine Schule und 10 Opfer hatten eine Lehrstelle. 7 Opfer waren bereits in Pension. Zu den Berufen von 3 Opfern gab es keine Angaben.

Abbildung 107 zeigt das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den Opfern zum Tatzeitpunkt bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 107



Bei 70 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihnen fremde Opfer an, bei 37 Tathandlungen gingen die Tatverdächtigen auf ihnen bekannte Opfer los. Bei 4 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen eine/n Mitschüler/in an, bei je 3 Tathandlungen die Mutter bzw den Lebensgefährten. Bei 2 Tathandlungen waren die Opfer sonstige Verwandte, bei je einer Tathandlung griff die Tatverdächtige ihren Vater, eine Mitbewohnerin, den Ex-Lebensgefährten bzw das Institutspersonal an.

Bei 21 Taten verständigten die Opfer unmittelbar nach dem Angriff die Polizei, bei 20 Taten wurde die Polizei von Zeugen des Angriffs gerufen. Bei 4 Taten rief die Tatverdächtige (die zugleich das Opfer war) selbst die Polizei, bei 4 Taten Freunde bzw Bekannte des Opfers und bei je 2 Taten die Eltern des Opfers bzw die Familie/Mittäter der Tatverdächtigen die Polizei. Eine Tat wurde durch eine Polizeistreife bemerkt. Bei einer Tat mit 2 Opfern rief das eine Opfer selbst die Polizei, hinsichtlich des anderen Opfers verständigten dessen Eltern die Polizei. Bei 32 Taten erfolgte keine Zuziehung der Polizei. Hinsichtlich 2 Taten gab es keine Angaben, ob bzw wer die Polizei verständigte.

Bei 44 Taten erfolgte eine Anzeige bei der Polizei durch die Opfer selbst, bei 4 Taten durch die Eltern des Opfers und bei 5 Taten durch ein Krankenhaus. Bei 16 Taten erfolgte die Anzeige durch die Polizei selbst. 3 Taten wurden durch Lehrpersonal, 2 Taten durch

Zeugen des Angriffs und eine Tat durch die Familie der Tatverdächtigen bei der Polizei angezeigt. Bei 4 Taten zeigte die Tatverdächtige (die zugleich das Opfer war) den Angriff bei der Polizei an, 6 Taten wurden sowohl von der Tatverdächtigen als auch vom Opfer angezeigt. Hinsichtlich einer Tat erlangte die Polizei im Zuge der Ermittlungen zu einem anderen Delikt Kenntnis. Bei 2 Taten mit je 2 Opfern, zeigte jeweils ein Opfer die Tat selbst an, hinsichtlich des jeweils anderen Opfers erfolgte die Anzeige durch die Eltern bzw durch die Polizei. Bezüglich 2 Taten erfolgte keine Anzeige bei der Polizei. Bei einer Tat konnte nicht geklärt werden, ob bzw wer Anzeige bei der Polizei erstattete.

74 Taten wurden am selben Tag bei der Polizei angezeigt, 4 Taten am nächsten Tag, je eine Tat 2 Tage bzw 3 Tage bis zu einer Woche später. Hinsichtlich 4 Taten erfolgte die Anzeige eine Woche bis zu 2 Wochen später. Je eine Tat wurde 2 bis 3 Wochen nach dem Angriff bzw 3 bis 4 Wochen später angezeigt. Bei 3 Taten ist der Anzeigezeitpunkt nicht bekannt. 84 Taten wurden von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, 2 Taten vom Opfer selbst. Je eine Tat wurde von der Justizanstalt bzw den Eltern des Opfers bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, eine Tat sowohl vom Opfer als auch von der Polizei.

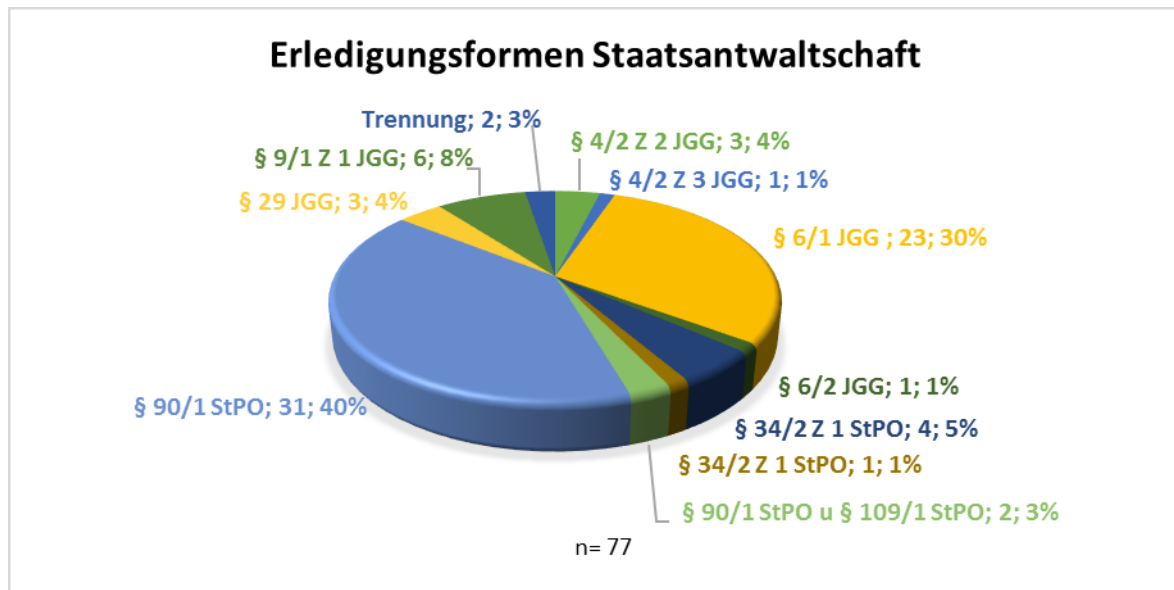
5. Verfahrensausgang

Die Verfahren hinsichtlich 62 Tatverdächtigen (verteilt auf 77 Tathandlungen) wurden von der Staatsanwaltschaft, jene hinsichtlich 32 Tatverdächtigen (verteilt auf 46 Tathandlungen) vom Gericht erledigt.

Die Verfahren hinsichtlich 77 Tathandlungen wurden von der Staatsanwaltschaft geführt. *Abbildung 108* zeigt die Erledigungsformen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich dieser Tathandlungen.

Die Verfahren hinsichtlich **4 Tathandlungen** wurden gemäß **§ 34 Abs 2 Z 1 StPO** (Einstellung wegen mehrerer strafbarer Handlungen) eingestellt. Von den 3 Tatverdächtigen beging eine 2 Tathandlungen. Eine Tatverdächtige war nur wegen § 83 StGB angezeigt, eine wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren anderen teils einschlägigen, teils nicht einschlägigen Delikten, eine Tatverdächtige wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren nicht einschlägigen Delikten. Die anderen Delikte waren nach § 90 Abs 1 StPO bzw § 34 Abs 2 Z 1 StPO eingestellt worden. Das Verfahren hinsichtlich **einer Tathandlung** wurde nach **§ 34 Abs 2 Z 1** (Verfolgungsvorbehalt) behandelt. Diese eine Tatverdächtige war nur wegen § 83 StGB angezeigt worden.

Abbildung 108



Die Verfahren hinsichtlich **2 Tathandlungen** wurden aus dem ursprünglichen Straffall **ausgeschieden**. Eine der 2 Tatverdächtigen wurde nur wegen § 83 StGB angezeigt, eine wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren anderen einschlägigen Delikten. Das/die andere/n Delikt/e wurden gemäß § 90 Abs 1 StPO eingestellt.

Die Verfahren hinsichtlich **32 Tathandlungen** wurden aus dem Grund des **§ 90 Abs 1 StPO** eingestellt. Es handelte sich hierbei um 27 Tatverdächtige, wobei 5 Tatverdächtige je 2 Tathandlungen begangen hatten, die übrigen Tatverdächtigen je eine Tathandlung. 15 Tatverdächtige waren nur wegen § 83 StGB angezeigt, 6 Tatverdächtige wegen § 83 StGB und einem bzw mehrerer anderer einschlägiger Delikte, 3 Tatverdächtige wegen § 83 StGB und einem bzw mehrerer nicht einschlägiger Delikte und 3 Tatverdächtige wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren teils einschlägiger, teils nicht einschlägiger Delikte. Die/das andere/n Delikt/e wurde/n ebenso nach § 90 Abs 1 StPO eingestellt. Die Verfahren hinsichtlich **2 Tathandlungen** wurden aus dem Grund des **§§ 90 Abs 1 und § 109 Abs 1 StPO** eingestellt. Es handelte sich dabei um eine Tatverdächtige, die 2 Tathandlungen begangen hatte. Die Tatverdächtige war wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren anderen teils einschlägigen, teils nicht einschlägigen Delikten angezeigt, wobei nicht hervorging, welches der Delikte nach § 90 Abs 1 StPO und welches nach § 109 Abs 1 StPO eingestellt wurde.

Gemäß **§ 4 Abs 2 Z 2 JGG** wurden die Verfahren bezüglich **3 Tathandlungen** erledigt. Die 3 Tatverdächtigen waren alle ausschließlich wegen § 83 StGB angezeigt. Das Verfah-

ren hinsichtlich **einer Tathandlung** wurde nach § 4 Abs 2 Z 3 JGG abgeschlossen. Diese Tatverdächtige war wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren anderen nicht einschlägigen Delikten angezeigt. Diese/s wurde/n ebenso gemäß § 4 Abs 2 Z 3 JGG behandelt.

Nach § 6 Abs 1 JGG wurden die Verfahren hinsichtlich **22 Tathandlungen** erledigt. Diese Tathandlungen wurden von 20 Tatverdächtigen verübt, wobei 2 Tatverdächtige je 2 Tathandlungen begingen, die übrigen Tatverdächtigen je eine Tathandlung. 4 Tatverdächtige waren wegen § 83 StGB und anderer nicht einschlägiger Delikte angezeigt. Von den anderen Delikten wurden 3 ebenso nach § 6 Abs 1 JGG erledigt, ein Delikt wurde gemäß § 90 Abs 1 StPO eingestellt. Das Verfahren hinsichtlich **einer Tathandlung** wurde gemäß § 6 Abs 2 JGG erledigt. Die Tatverdächtige war nur wegen § 83 StGB angezeigt worden.

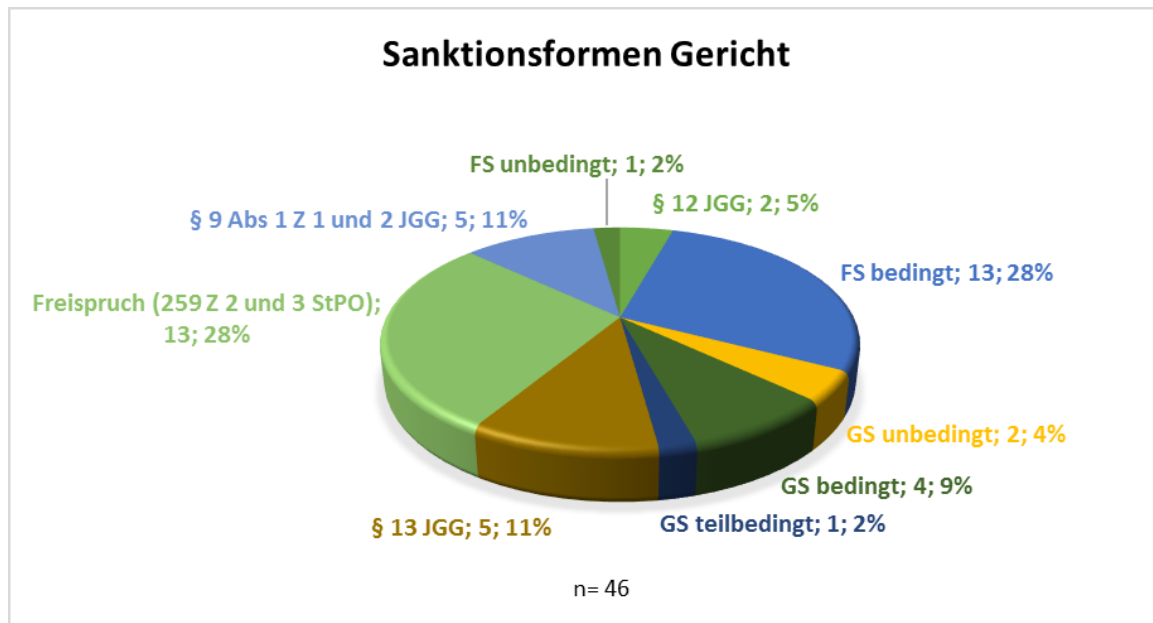
Die Verfahren hinsichtlich **6 Tathandlungen** wurden gemäß § 9 Abs 1 Z 1 JGG erledigt. Es handelte sich um 5 Tatverdächtige, wobei eine Tatverdächtige 2 Tathandlungen beging, die übrigen Tatverdächtigen je eine Tathandlung. 3 Tatverdächtige waren nur wegen § 83 StGB angezeigt, 2 wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren anderen nicht einschlägigen Delikten; diese wurden ebenso nach § 9 Abs 1 Z 1 JGG erledigt. Hinsichtlich 2 Tatverdächtiger wurde eine Probezeit von einem Jahr bestimmt, bezüglich der übrigen 3 Tatverdächtigen eine Probezeit von 2 Jahren.

Die Verfahren hinsichtlich **3 Tathandlungen** wurden aus dem Grund des § 29 JGG ausgeschieden und dem örtlich zuständigen Gericht überwiesen. Eine der 2 Tatverdächtigen beging 2 Tathandlungen. Eine Tatverdächtige war nur wegen § 83 StGB angezeigt, die andere wegen § 83 StGB und einem bzw mehreren anderen einschlägigen Delikten.

Die Verfahren hinsichtlich 46 Tathandlungen wegen § 83 StGB – welche auf insgesamt 32 Tatverdächtige entfielen – wurden vom Gericht erledigt. Von den 32 Tatverdächtigen bekannten sich 12 in der Hauptverhandlung zu den ihnen vorgeworfenen Tathandlungen als schuldig, 6 als nicht schuldig und 3 als teilweise schuldig. Eine Tatverdächtige bekannte sich in einem Verfahren als schuldig, hinsichtlich der übrigen Tatvorwürfe im anderen Verfahren war ihre Verantwortung nicht bekannt. 2 Tatverdächtige bekannten sich in je einem Verfahren zu je 2 Tatvorwürfen einmal als schuldig und einmal als teilweise schuldig bzw einmal als nicht schuldig und einmal als teilweise schuldig.

Abbildung 109 zeigt die Sanktionsformen, die über die Tatverdächtigen durch das Gericht verhängt wurden bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 109



Die Verfahren bezüglich 5 Tathandlungen wurden diversionell erledigt. 4 Tatverdächtige – 3 waren lediglich wegen § 83 Abs 1 StGB, eine auch wegen § 84 Abs 1 StGB angeklagt – wurden wegen je einer Tathandlung gemäß **§ 9 Abs 1 Z 1 JGG** sanktioniert, wobei über je 2 Tatverdächtige eine Probezeit von einem bzw 2 Jahren verhängt wurde und bezüglich einer Tatverdächtigen die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet wurde. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen (eine Tathandlung) – die sowohl wegen § 83 Abs 2 StGB als auch § 84 Abs 1 StGB angeklagt war – wurde das Verfahren nach **§ 9 Abs 1 Z 2 JGG** erledigt, wobei die Tatverdächtige im Rahmen des Tatausgleichs eine Schadenswiedergutmachung in der Höhe von 363,- € zu leisten hatte.

Die hinsichtlich 7 Tathandlungen geführten Verfahren wurden nach §§ 12 und 13 JGG abgeschlossen. Über 2 Täterinnen (je eine Tathandlung) – welche beide nur nach § 83 StGB angeklagt waren – wurde gemäß **§ 12 JGG** ein Schuldspruch ohne Strafe ausgesprochen. 4 Täterinnen wurden schuldig gesprochen, doch wurde die Strafe nach **§ 13 JGG** vorbehalten. Eine dieser Täterinnen wurde wegen Begehung zweier Tathandlungen nach § 83 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr verurteilt, vom Vorwurf des § 133 StGB jedoch gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Eine weitere Täterin wurde wegen Begehung einer Tathandlung nach § 83 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. Eine Täterin wurde wegen §§ 83 (eine Tathandlung) und 107 StGB und eine wegen §§ 83 (eine Tathandlung) und 15, 141 StGB verurteilt. Bei ersterer wurde die

Probezeit mit 3 Jahren bestimmt und wurde Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet, bei zweiterer betrug die Dauer der Probezeit ein Jahr.

Insgesamt 6 Täterinnen wurden wegen Begehung von 11 Tathandlungen nach § 83 Abs 1 StGB verurteilt: 2 Täterinnen (eine wegen 2 Tathandlungen, eine wegen 3 Tathandlungen) wurden zu einer unbedingten Geldstrafe zu je 10 Tagsätzen á 7,- €, – insgesamt also je 73,- € – verurteilt. Über eine Täterin wurde wegen Begehung einer Tathandlung nach § 83 Abs 1 StGB eine bedingte Geldstrafe von 28 Tagsätzen á 7,- €, insgesamt 196,- €, verhängt. Die Dauer der bestimmten Probezeit war nicht bekannt. Eine Täterin wurde wegen Begehung einer Tathandlung zu einer teilbedingten Geldstrafe zu 20 Tagsätzen á 7,- €, insgesamt 145,- €, unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt, wobei nicht hervorging, welcher Betrag unbedingt und welcher Betrag bedingt verhängt worden war. 2 Täterinnen wurden wegen Begehung von je 2 Tathandlungen nach § 83 Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und Anordnung der Bewährungshilfe zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einer bzw 3 Wochen verurteilt.

5 Täterinnen wurden wegen Begehung von insgesamt 7 Tathandlungen wegen § 83 Abs 1 StGB und anderer Delikte verurteilt: Über 3 Täterinnen (eine 2 Tathandlungen, 2 je eine Tathandlung) wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren eine bedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von je 3 Monaten verhängt. Hinsichtlich 2 dieser Täterinnen wurde Bewährungshilfe angeordnet. Eine dieser Täterinnen wurde wegen § 83 Abs 1, § 107 und 109 StGB verurteilt, eine wegen § 83 Abs 2, §§ 105, 106, 107 und 125 StGB, die dritte wegen § 83 Abs 1, §§ 105; 127, 15 StGB. Eine Täterin (2 Tathandlungen) wurde wegen § 83 Abs 1, §§ 105, 127 und 130 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. Eine Täterin wurde wegen Begehung einer Tathandlung nach § 83 Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und der Anordnung von Bewährungshilfe zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt und vom Vorwurf des §§ 127, 146 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Hinsichtlich 2 Täterinnen erfolgte wegen der Begehung von insgesamt 5 Tathandlungen sowohl eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen § 83 StGB als auch ein Freispruch wegen § 83 StGB. Eine Täterin wurde wegen Begehung einer Tathandlung nach § 83 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 4 Wochen verurteilt, die unter Bestimmung einer Probezeit von je 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde. Diese Täterin wurde jedoch vom Vor-

wurf, eine Tathandlung nach §§ 83 Abs 1, 15 StGB begangen zu haben, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Gegenüber der zweiten Täterin wurden wegen 3 Tathandlungen zwei Verfahren geführt. In einem dieser Verfahren wurde die Täterin wegen §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 Z 2 und 127, 15 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und Anordnung von Bewährungshilfe zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, jedoch vom Vorwurf des §§ 15, 83 Abs 1 StGB gemäß § 259 Z 2 StPO freigesprochen. In dem anderen Verfahren wurde dieselbe Täterin wegen §§ 83 Abs 2, 125; 15, 269 Abs 1 1. Fall StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Monaten verurteilt.

8 Tatverdächtige wurden wegen Begehung von insgesamt 11 Tathandlungen vom Vorwurf des § 83 Abs 1 StGB gemäß § 259 StPO freigesprochen. 4 bzw eine Tatverdächtige wurde/n vom Vorwurf der Begehung einer bzw 2 Tathandlungen nach § 83 Abs 1 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Eine Täterin wurde vom Vorwurf der Begehung einer Tathandlung nach § 83 Abs 1 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen, jedoch wegen § 107 Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren gemäß § 13 JGG schuldig gesprochen. Gegenüber einer Täterin wurden 2 Verfahren wegen Begehung von 2 Tathandlungen nach § 83 Abs 1 geführt. In dem einen Verfahren wurde die Täterin wegen §§ 83 Abs 1, 127 und 146 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen, jedoch wegen § 127 StGB gemäß § 13 JGG unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und Anordnung der Bewährungshilfe schuldig gesprochen. In dem anderen Verfahren wurde diese Täterin wegen § 83 Abs 1 StGB freigesprochen, aber wegen § 88 Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr schuldig gesprochen. Eine Tatverdächtige wurde – einmal gemäß § 259 Z 2 StPO und einmal gemäß § 259 Z 3 StPO – vom Vorwurf des § 83 Abs 1 StGB freigesprochen.

Bei 11 Täterinnen waren die bei der Strafbemessung angewandten Milderungs- und Erschwerungsgründe bekannt. Bei einer Täterin war der Umstand des ordentlichen Lebenswandels mildernd. Als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Hinsichtlich 4 Täterinnen wurden je 2 Umstände als mildernd bewertet: bei einer der ordentliche Lebenswandel sowie das Geständnis, bei einer die Unbescholtenheit und die Provokation durch das Opfer, bei einer das Geständnis und das lange Zurückliegen der Tat und bei einer der Beitrag zur Wahrheitsfindung sowie die geringe Dauer der Verletzung. Bei den ersten beiden dieser Täterinnen kam kein Umstand als erschwerend hinzu. Bei den beiden letzten Täterinnen wurden die einschlägigen Vorstrafen und die mehrfachen Angriffe bzw der rasche Rückfall sowie das Beruhen der Delikte auf der gleichen schädlichen Neigung als erschwerend ge-

wertet. Bei 2 Täterinnen wirkten sich sowohl die Unbescholtenheit als auch das Geständnis mildernd aus. Als erschwerend wirkte sich bei einer dieser Täterinnen die Begehung mehrfacher gleichartiger Delikte aus, bei der anderen kein Umstand. Hinsichtlich 2 Täterinnen fand das Gericht die Umstände eines ordentlichen Lebenswandels, des Geständnisses sowie des teilweisen Versuchs bzw die Umstände der Unbescholtenheit, des Geständnisses und der ungünstigen Erziehung als mildernd. Als erschwerend wurde bei der einen Täterin die Deliktwiederholung, die Tatbegehung während laufendem Strafverfahren sowie das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen gewertet, bei der anderen die Begehung mehrfacher gleichartiger Delikte sowie die Deliktwiederholung. Bei einer Täterin wurden die Unbescholtenheit, das Geständnis, der teilweise Versuch sowie die Schadensgutmachung als mildernd bewertet. Als erschwerend wertete das Gericht die Deliktwiederholung, den raschen Rückfall sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Bei einer Täterin wurden in einem Verfahren folgende Umstände als mildernd gewertet: das Geständnis, die ungünstige Erziehung, der teilweise Versuch sowie die Enthemmung durch berauschende Mittel zum Tatzeitpunkt. Als erschwerend wurden der rasche Rückfall, das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, die einschlägigen Vorstrafen sowie die mehrfachen Angriffe gewertet. In einem anderen Verfahren wurden hinsichtlich derselben Täterin folgende Umstände als mildernd angenommen: das Geständnis, die Provokation durch das Opfer sowie ungünstige Lebensverhältnisse. Erschwerend kamen der rasche Rückfall sowie die einschlägigen Vorstrafen hinzu.

6. Lebenswege der Tatverdächtigen

Hinsichtlich 43 der 94 Tatverdächtigen waren Berichte der Wiener Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe bzw psychiatrische Gutachten vorhanden. Zu den übrigen Tatverdächtigen lagen keine Berichte vor. Da lediglich zu rund 46% der Tatverdächtigen Berichte etc vorhanden waren, erfolgte hinsichtlich der die Lebenssituation (negativ) beeinflussenden Faktoren keine Auswertung. Untenstehend findet sich eine Darstellung der Lebenswege einiger ausgewählter Tatverdächtiger.

A

A wuchs mit mehreren Geschwistern bei der Mutter auf, der Vater verließ die Familie als die Kinder noch klein waren. A kam dann in ein Heim und hatte einen Freund aus dem Drogenmilieu, durch den auch sie drogensüchtig wurde. A war fixiert auf Burschen und wurde dadurch ihrem Freund hörig. Eine Lehre brach A nach kurzer Zeit ab. Da sie unter Drogeneinfluss im Heim randalierte und bei ihrem Freund lebte, wurde sie aus dem Heim

entlassen. Seit der Entlassung aus dem Heim lebt sie bei einem anderen Mann. Die Mutter ist eine sehr schwierige und dominante Person. Sie brachte den Kindern bei, jede Autorität außer der ihren zu hinterfragen. A lernte nie die Regeln der Gesellschaft und wurde von der Mutter angehalten, sich bei der geringsten Frustration zur Wehr zu setzen. Die Mutter kam mit A nicht mehr zurecht. Durch die Einnahme von Tabletten zeigte sich bei A eine gesteigerte Aggressivität und kam es zu Missdeutungen von Vorgängen in der Umwelt. Aufgrund des Erziehungsmilieus weist A eine Charakterstörung auf, welche Ursache der Sucht ist. A war bereits 15-mal auf Entzug, glaubt aber nicht, dass sie drogensüchtig ist. A möchte eine Lehre machen und keinen Kontakt mehr zu früheren Bekannten unterhalten. Zunächst war es aufgrund des unsteten Lebenswandels und der Drogensucht für die Bewährungshilfe schwierig, mit A Kontakt aufzunehmen. A kam nur dann zur Mutter nach Hause, wenn sie Geld oder Lebensmittel benötigte. A begab sich freiwillig in eine Entzugsanstalt, verließ diese jedoch aufgrund von Anpassungsschwierigkeiten und Interventionen von Seiten der Mutter bald wieder. Sie lebte bei Bekannten und versuchte sich als Kellnerin, bis sie zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Kurzfristig lebte sie in einem Heim, dann bei Freunden. Sie versuchte sich kurz als Masseurin. Der Kontakt zur Bewährungshilfe verschlechterte sich aufgrund von unerfüllbaren Erwartungen von A.

B

B wuchs bis zu ihrem 12. Lebensjahr bei ihren Eltern in England auf. Als die Mutter die Familie verließ und nach Österreich zog, blieb B bei ihren Vater und der Stiefmutter. Der Vater vertrat als Erziehungsstil die „gesunde Ohrfeige“. B kam mit der Stiefmutter nicht zurecht, da diese ihre eigenen Kinder bevorzugte, wurde jedoch von ihrer Großmutter extrem verwöhnt. B war schon als Kind verhaltensauffällig. Mit 8 Jahren war sie das erste Mal abgänglich, beging Diebstähle und war äußerst aggressiv. Als der Vater mit einer Heimunterbringung drohte, holte die Mutter B zu sich und ihrem Lebensgefährten nach Österreich. B war in Österreich jedoch nicht verwurzelt, sie wurde mit einem anderen Erziehungsstil konfrontiert, war zu Körperkontakt unfähig, dafür extrem fordernd im materiellen Sinn. B hatte auch Schulschwierigkeiten und lebte, wie sie wollte. Sie kam nur nach Hause, wenn sie etwas brauchte, war schwer medikamentenabhängig, prostituierte sich, hatte kriminelle Freunde und unternahm auch einige Selbstmordversuche. Mehrmalige Entgiftungsversuche in Spitälern scheiterten immer wieder. Die Mutter weiß nicht, wie es weiter gehen soll. Bei B wurde eine emotionelle Störung mit vorwiegender Beziehungsstörung diagnostiziert. B begann nach der Verurteilung eine stationäre Entzugstherapie und

wohnte bei ihrem Freund. Der Kontakt zur Bewährungshilfe riss jedoch ab und B rutschte wieder in die Rotlicht- und Drogenszene ab. Nach einer kurzen Abstinenz und Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe wurde B neuerlich verurteilt und war wieder im Rotlichtmilieu beheimatet. Der Kontakt zur Bewährungshilfe brach mit der Zeit endgültig ab.

C

Cs leiblicher Vater verstarb und die Mutter gab C unmittelbar nach der Geburt zu Pflegeeltern. Als der Pflegevater verstarb, lernte die Pflegemutter einen neuen Lebensgefährten kennen, mit dem sich C jedoch nicht verstand. C hatte für ein Jahr eine Lehrstelle, ging dann aber wegen der Verhältnisse bei der Pflegemutter nach Wien in ein Lehrmädchenheim. Nachdem sie von dort entlassen wurde, erhielt sie eine Gemeindewohnung und war als Malerin beschäftigt. Vor der Tat war C arbeitslos und ging mit einer anderen Tatverdächtigen des Öfteren zum Karlsplatz. C gibt an, einmal Haschisch und Tabletten genommen zu haben. Drogensüchtig sei sie nicht, sie habe sich jedoch eine Zeit lang geritzt.

D

D wuchs mit ihren Geschwistern zunächst bei ihren Eltern auf. Die Familie verlor jedoch öfters die Wohnung, der Vater war mehrmals in Haft. Die Mutter wurde nach der Scheidung wiederum delogiert, sodass D und ihre Geschwister in ein Heim kamen. Die Mutter nahm sich einen neuen Lebensgefährten mit dem sich D gut verstand. Die Mutter konnte zu ihren Kindern jedoch keine gute Beziehung aufbauen und hatte große Probleme mit ihnen. Als sich D von ihrem Freund trennte, geriet sie in einen schlechten Freundeskreis, ließ sich nichts mehr sagen und es gab viele Auseinandersetzungen mit der Mutter. D ist nicht motiviert zu arbeiten, sie möchte lieber den Haushalt übernehmen. Aufgrund von Schwierigkeiten zu Hause, wollte D in einem Heim untergebracht werden und an einem Arbeitsprojekt teilnehmen. Da sie jedoch nicht motiviert war und die meiste Zeit mit ihrem Freund verbrachte, konnte die Bewährungshilfe nicht mit ihr arbeiten. Nachdem sie sich mit ihrem Freund zerstritten hatte, rutschte sie in die Szene am Karlsplatz ab. D kehrte wieder ins Heim zurück und zeigte sich in Bezug auf die Bewährungshilfe kooperativer. D wurde von ihrem Freund schwanger und wollte das Kind zur Adoption freigeben. D erlitt jedoch eine Schwangerschaftsvergiftung. Sie zog aus der Wohnung ihres Freundes aus, heiratete einen anderen Mann, wohnte jedoch mit ihrem Freund in einer eigenen Wohnung und ließ sich von ihrem Mann scheiden. D hielt sich im Pratermilieu auf und kam einige Male in Untersuchungshaft. Nachdem eine neuerliche Beziehung in die Brüche gegangen war, dürfte D wieder in das Prostituierten- und Drogenmilieu abgerutscht sein.

E

E ist das jüngste Kind von 6 Geschwistern und wuchs mit diesen in einfachen Verhältnissen bei den Eltern auf. E besuchte die Schule nur unregelmäßig, da sie jedes Mal Nervenfieber vor dem Schulbesuch bekam. E wurde von den Eltern sehr verwöhnt und setzten ihr diese keine Grenzen. Nach Beendigung der Schulpflicht drohte E total abzugleiten, bis sie einen Mann aus begüterttem Haus heiratete. Zunächst wohnte E mit ihrem Mann in einer kleinen Wohnung, dann zogen sie kurz in die Wohnung des Schwiegervaters. Da dieser E sexuell belästigte, zog E wieder zu ihren Eltern. Ihr Mann kam gelegentlich zu Besuch und gab ihr Geld. Nach einem Jahr wurde E geschieden. E lernte einen neuen Mann kennen und wurde von ihm schwanger. Der Vater des Kindes verstarb aufgrund seines Alkohol- und Drogenmissbrauchs kurze Zeit später. E lebt mit ihrem Kind bei den Eltern und dürfte sich stabilisiert und Verantwortungsgefühl entwickelt haben.

F

F wuchs in einfachen aber bemühten Verhältnissen auf. Fs Mutter war 2 Mal verwitwet. Aus der ersten Ehe stammten 5 Kinder, aus der zweiten Ehe F und 2 Brüder. Der zweite Mann hinterließ der Mutter Schulden, von denen sie bis zu seinem Tod nichts gewusst hatte. Die Mutter lebte seit dem Tod des zweiten Mannes alleine und musste immer arbeiten gehen, um die Schulden abzahlen zu können. Alle Kinder entwickelten sich günstig, in der Familie herrscht eine herzliche Atmosphäre und zwischen Mutter und Kindern besteht ein sehr gutes Verhältnis. Mit F gab es keine Schwierigkeiten. F macht eine Lehre und scheint ein nettes und höfliches Mädchen zu sein. F lernt viel und geht nur selten aus. Da die Familie in einen anderen Bezirk umzog, konnte F noch keinen Anschluss an Gleichaltrige finden. F bedauert die Tat sehr.

G

G wuchs mit ihren Geschwistern bei den Eltern auf. Als ihre Mutter starb, kümmerte sich der Vater alleine um die Kinder. Der Vater war aufgrund eines Leidens in Invaliditätspension, dürfte zu übermäßigem Alkoholkonsum geneigt haben und konnte sich nicht ausreichend um die Kinder kümmern, sodass diese in ein Heim kamen. G hat nur selten Kontakt zum Vater, da es bei Treffen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten kommt. Mehrere Arbeitsversuche brach G schon nach kurzer Zeit ab, da sie Kritik nicht aushielt oder mit dem Arbeitsklima nicht zurechtkam. G verkehrte auch immer wieder in Drogenkreisen. Im Heim ist G voll integriert, hinsichtlich des Vorfalls zeigt sich G reuig.

H

H wurde ehelich geboren, wuchs aber von Geburt an bei der Großmutter auf, da die Eltern noch sehr jung waren und die Ehe bald geschieden wurde. Als die Großmutter schwer erkrankte gab sie H in Gemeindepflege. H hatte große Schwierigkeiten, sich in die neue Situation und Umgebung einzugewöhnen. Die Pflegemutter war sehr rigide in ihren Ansichten und übte so starken Druck auf H aus, dass diese begann einzunässen, einzukoten und zu erbrechen. Um ihr diese „Unarten“ abzugewöhnen, musste H zB ihr Erbrochenes essen. H zeigte in der Schule problematisches Verhalten und schwänzte oft, worauf die Pflegemutter noch strenger reagierte: H durfte kaum weggehen, hatte keine Freiheiten und reagierte auf den Druck der Pflegemutter durch massives Widersetzen. Trotz dieser Vorfälle wurde H bei der Pflegemutter belassen, da angeblich dennoch eine starke Bindung zu dieser vorhanden war. Als H es in der Familie nicht mehr aushielt, kam sie in ein Heim. Aus dem Heim war H zumeist abgängig, rutschte ins Pratermilieu ab und ging der Prostitution nach. Sie war durch keine Maßnahmen zu beeinflussen und man wollte sie daher in einem Kloster unterbringen. Nach kurzer Zeit wurde H des Klosters verwiesen und kam erneut ins Heim. Nach einer anfänglich „wilden“ Phase konnte sie jedoch Vertrauen zu den Erziehern fassen und Freunde finden und so von der Prostitution wegkommen. H entband ein Mädchen und wurde in einer Wohngemeinschaft untergebracht. H hat nach wie vor Kontakte zur Drogenszene, ist jedoch bemüht, den Drogenkonsum einzuschränken. Seit der Geburt arbeitet H an ihrer positiven Weiterentwicklung. Hinsichtlich des Vorfalls fühlt H sich unschuldig, da es sich um eine Rauferei gehandelt habe, die immer wieder einmal vorkommen könne.

I

I wuchs bis zur Scheidung der Eltern bei diesen auf und verblieb dann bei der Mutter. Zwischen I und der Mutter herrscht seit jeher ein ambivalentes Verhältnis. Mit dem Vater verstand sich I besser, ein wirklich gutes Verhältnis hatte sich jedoch nur mit ihrem erwachsenen Halbbruder aus der ersten Ehe der Mutter. I nutzte die Spannungen zwischen den Eltern und spielte diese gegeneinander aus. Wegen ihrer schulischen Schwierigkeiten kam I in ein Heim. Da I nicht mitarbeitete und disziplinäre Schwierigkeiten machte, kam es zu heftigsten Auseinandersetzungen und war I mehrmals aus dem Heim abgängig. I wurde aus dem Heim zu ihren Eltern entlassen, wobei sich nunmehr auch das Verhältnis zum Vater verschlechterte, da I glaubte, die Eltern würden sich gegen sie verbünden. I konnte sich nicht mit ihrer Weiblichkeit identifizieren und dürfte dies auch ein Problemauslöser

gewesen sein. I möchte nun die Matura machen, um Erzieherin werden zu können. Das Verhältnis mit der Mutter hat sich verbessert und kommt I mit ihrer weiblichen Identität nunmehr besser zurecht.

J

J kam im Alter von ca 2 Jahren mit ihren Eltern nach Österreich. Die Eltern ließen sich scheiden, da der Vater Beziehungen zu anderen Frauen unterhielt und der Mutter gegenüber gewalttätig war, sodass diese auch vorübergehend in ein Frauenhaus zog. J litt sehr unter dieser Situation und wurde nach der Scheidung dem Vater zugesprochen. J verstand die Gründe für die Scheidung nicht und war vom Vater massiv gegen die Mutter beeinflusst worden. Beim Vater war J überfordert, da sie den Haushalt übernehmen musste. Ein Jahr später zog sie zur Mutter. Es kam jedoch nicht mehr zu einem innigen Verhältnis, da die Mutter J nachtrug, beim Vater geblieben zu sein und die Mutter außerdem finanzielle Probleme hatte. J begann eine Lehre, arbeitete für 1 ½ Jahre als Kellnerin, wurde schwanger und vom Kindesvater verlassen. Nach Meinungsverschiedenheit zog J mit ihrem Kind in ein Heim. Im Heim geht es J gut, sie macht Pläne für die Zukunft und ist bemüht, ihr Leben in Ordnung zu bringen. J sieht das Unrecht ihrer Tat ein und erklärt sich ihre Reaktion damit, dass sie und ihr Kind von der Freundin des Vaters auf das Übelste beschimpft wurden.

K

K wuchs bei ihren Eltern in geordneten Verhältnissen auf. Sie versteht sich gut mit den Eltern und erlebt die Familiensituation positiv. Eventuelle Probleme werden gemeinsam besprochen. K wird von ihren Eltern als ruhig und brav beschrieben. K hat eine Lehrstelle und verbringt ihre Freizeit zumeist mit einer Freundin. K bereut den Vorfall und wollte das Opfer nicht verletzen, hegt aber Zweifel an der Verletzung des Opfers, da dieses erst einige Tage nach dem Vorfall zum Arzt ging und die Anzeige viel später erfolgte.

L

L lebte mit ihrer Familie und ihren Geschwistern für 8 Jahre in Australien. Nach der Rückkehr nach Österreich verunglückte ein Bruder durch einen Unfall tödlich. Ein Jahr später verstarb die Mutter nach einer Operation. 2 Tage später erschoss sich der Vater, da er den Tod seiner Frau nicht verkraftete. L kam zu einer älteren Schwester und deren Familie. L war jedoch nicht nur durch den Tod und Verlust ihrer Eltern und des Bruders, sondern auch durch den sexuellen Missbrauch durch den Vater traumatisiert. L begann die Schule

zu schwänzen, wodurch es zu Streit mit der Schwester kam. Diese war mit L überfordert und es kam zur Heimunterbringung. L fand eine Lehrstelle und kehrte zur Schwester zurück. Es kam jedoch wieder zu Problemen und nach einem kurzen Heimaufenthalt rutschte L in die Drogenszene ab. L war schwer medikamentenabhängig. Nach einem totalen Zusammenbruch trat eine gewisse Besserung ein, dann folgte jedoch wieder ein Rückfall. Als sie ihren Freund kennen lernte, kam es zu einer Verbesserung der Situation und konnte die Bewährungshilfe einen guten Kontakt zu L herstellen. L war dann für längere Zeit clean, jedoch obdachlos. Nach einer erneuten Verurteilung zog L mit ihrem Freund nach Salzburg um von den ungünstigen Kreisen in Wien wegzukommen und ein neues Leben zu beginnen. Sie konnten jedoch keine Wohnung finden und mussten Unterschlupf in einschlägigen Kreisen in Anspruch nehmen. L kam in Salzburg in Untersuchungshaft. Der Kontakt zur Bewährungshilfe besserte sich und L möchte ihre Kindheitserfahrungen in einer Therapie aufarbeiten.

M

M wuchs in ungünstigen Familienverhältnissen auf. Die Ehe der Eltern wurde geschieden. E und die ältere Schwester blieben bei der Mutter. Der Vater, der dem Alkohol zusprach, zeigte kein Interesse an seinen Töchtern und gab es kaum Kontakt zu diesem. Die Mutter – mit ihren eigenen Problemen überfordert – begann nach der Scheidung zu trinken, vernachlässigte die Kinder, schlug sie und machte sie für das Scheitern ihrer diversen Männerbekanntschaften verantwortlich. M hatte aufgrund dessen Lernprobleme und wurde in einem Internat untergebracht. Nachdem es mit der Mutter oft zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen war, blieb M auch an den Wochenenden freiwillig im Heim. Nach der Schulzeit wollte M – in der Hoffnung, die Situation würde sich bessern – zur Mutter zurück. Die Mutter kümmerte sich jedoch nicht um M. M begann eine Lehre, wurde nach einiger Zeit entlassen und war einige Monate auf der Suche nach einer neuen Lehrstelle. Die Mutter machte ihr ständig Vorhaltungen, sie solle Geld verdienen. Die Situation bei der Mutter wurde für M unerträglich, sodass sie zu einer Freundin und deren Mutter zog. Einige Zeit lang arbeitete M als Bedienerin in einem Pensionistenheim, wechselte dann zu einer Reinigungsfirma, wo es ihr sehr gut gefällt.

7. Zusammenfassung

Von den 94 Tatverdächtigen wurden insgesamt 123 Tathandlungen – die sich auf 89 Taten verteilten – an 97 Opfern begangen. 25 Tatverdächtige waren zum Tatzeitpunkt 15 Jahre, jeweils 18 17 bzw 18 Jahre alt. Eine Lehre absolvierten zum Tatzeitpunkt 25 Tatverdächti-

ge bzw hatten eine solche absolviert, 22 Tatverdächtige besuchten die Hauptschule bzw hatten einen Hauptschulabschluss. Während 24 bzw 23 Tatverdächtige zum Tatzeitpunkt als Lehrling beschäftigt bzw Schülerinnen waren, waren 30 Tatverdächtige ohne Beschäftigung. Die Eltern von 49 Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt geschieden/getrennt, 21 verheiratet/in einer Lebensgemeinschaft. Zum Tatzeitpunkt lebten 29 Tatverdächtige bei der Mutter und 20 bei den Eltern. 19 Tatverdächtige hatten eine oder mehrere Vormerkungen und rund 9 Tatverdächtige waren vorbestraft.

Als häufigste Motive für die Begehung der Tathandlungen lag bei 33 kein (besonderes) Motiv, bei 28 die Provokation und bei 26 die Selbstverteidigung vor. 54 Taten wurden im öffentlichen Raum verübt, 10 bzw in einem Lokal/in der Disco bzw in einer Wohnung/einem Raum. 55 wurden nach einem Streit begangen. 44 bzw 18 Taten wurden von einer Tatverdächtigen alleine bzw von zwei Tatverdächtigen gemeinsam verübt. Die häufigsten Angriffsarten waren Schläge (56), gefolgt von Tritten (25). Von allen insgesamt eingesetzten Waffen war die flache Hand (68) am Häufigsten vertreten, gefolgt vom Fuß (24) und der Faust (19). Die Tatverdächtigen fügten ihren Opfern mehr als 159 Verletzungen zu, wobei mehr als 69 Verletzungen auf den Kopf und 32 Verletzungen auf die Arme entfielen. Die häufigsten aller Verletzungen waren Schürf-/Kratzwunden (45), gefolgt von Hämatomen (24) und Prellungen (24) sowie Beulen/Schwellungen (17).

34 Opfer waren zwischen 14 und 17 Jahre, jeweils 15 zwischen 21 und 29 Jahre bzw 30 und 44 Jahre alt. 24 Opfer waren zum Tatzeitpunkt ohne Beschäftigung, 21 als Angestellte beschäftigt und etwa 16 waren Schüler. Bei 70 Tathandlungen griffen die Tatverdächtigen ihnen fremde Opfer an, bei 37 Tathandlungen ihnen bekannte. Bei 32 Taten erfolgte keine Verständigung der Polizei, doch wurden etwa 44 Taten von den Opfern bei der Polizei angezeigt. Insgesamt wurden die hinsichtlich 77 bzw 46 Tathandlungen geführten Verfahren von der Staatsanwaltschaft bzw dem Gericht erledigt. 7 Tatverdächtige wurden vom Gericht zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

D Vergleich der Stichproben 1989-1991 und 2010 hinsichtlich des § 83 StGB

1. Allgemeines

Bevor der Vergleich der beiden Stichproben erfolgt, wird hier näher auf die Zusammensetzung der Stichproben eingegangen.

Die Stichprobe 2010 stellt eine Gesamterhebung hinsichtlich des Jahres 2010 dar, da alle weiblichen Jugendlichen, die wegen § 83 StGB bei der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt worden waren, miteinbezogen wurden. Insgesamt waren 4 Gerichtsakte und 6 Tagebücher nicht auffindbar, wobei bei den Gerichtsakten und 5 Tagebüchern die Informationen teilweise aus anderen Akten oder Tagebüchern gewonnen werden konnten.

Auch die Stichprobe 1989-1991 stellt eine Gesamterhebung hinsichtlich dieser Jahre dar, da alle weiblichen Jugendlichen, die wegen § 83 StGB bei der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt worden waren, miteinbezogen wurden. Bei dieser Stichprobe stellte sich allerdings das Problem, dass die Tagebücher der Staatsanwaltschaft zum Erhebungszeitpunkt bereits vernichtet waren. Es konnten somit nur jene Tatverdächtige bzw deren Tathandlungen ausgewertet werden, hinsichtlich derer ein Gerichtsakt, der entweder im Zuge der Vorhebung/Voruntersuchung oder des Strafverfahrens angelegt wurde, vorhanden war. Das heißt, in den Gerichtsakten finden sich daher nicht nur Tatverdächtige, die sich vor Gericht verantworten mussten, sondern auch solche, bei denen die Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang entschied. Da der Anteil jener Fälle, hinsichtlich derer ein Gerichtsakt angelegt wurde, jedoch kleiner ist als jener, in denen kein Gerichtsakt angelegt wurde, wurden für die Erhebung daher 3 Jahre herangezogen, um eine größere Stichprobe zu erhalten.

Da die bei der Staatsanwaltschaft einlangenden Anzeigen händisch in Register eingetragen und dabei unter anderem Name und Geburtsdatum der Tatverdächtigen, die angezeigten Delikte und die Art der Verfahrenserledigung erfasst wurden, können somit hinsichtlich dieser Daten auch die Tatverdächtigen, zu denen es keine Gerichtsakten gibt, mit in den Vergleich einbezogen werden. Zu beachten ist hier jedoch, dass es bei dieser Gruppe 3 Unschärfen gibt: Zum einen ist das Geschlecht nur anhand des Namens ableitbar. Da einige Namen unisex verwendbar sind, wurden diese Personen – zumal sich bei der Auswertung der Akten zeigte, dass diese in der überwiegenden Mehrheit der Fälle männlich waren – nicht berücksichtigt. Zum anderen ist lediglich das Geburtsdatum der Tatverdächtigen

und der Tag des Einlangens der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bekannt, nicht jedoch das Datum, an dem die Tathandlung stattgefunden hat. Das genaue Alter der Tatverdächtigen ist somit nicht immer eindeutig bestimmbar. Tatverdächtige, die entweder knapp noch nicht oder knapp nicht mehr Jugendliche hätten sein können, wurden miteinbezogen. Weiters wurden jene Tatverdächtigen miteinbezogen, bei denen in den Registern sowohl § 83 StGB als auch § 84 StGB vermerkt war, da hier nicht eindeutig feststeht, ob die Tathandlung/en nur nach § 84 StGB qualifiziert wurden, oder ob mehrere Tathandlungen vorlagen, von denen eine oder mehrere unter § 83 StGB und eine oder mehrere unter § 84 StGB subsumiert wurden.

Tabelle 1 zeigt die Anzahl der – anhand obiger Ausführungen ermittelten – weiblichen jugendlichen Tatverdächtigen, die bei der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt wurden, für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010, den Anteil der Tagebücher und Akten sowie den Anteil der ausgewerteten Akten und Tagebücher. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zum Überblick zu § 83 StGB (siehe Kapitel A 5.2.) im Vergleich auch die § 83 StGB beinhaltenden Mischthandlungen miteinbezogen werden. Da nur § 83 StGB verglichen wird, besteht hier die Problematik nicht, eine Tat, die gleichzeitig § 83 StGB und ein anderes, für diese Dissertation relevantes Delikt erfüllt, in 2 Tathandlungen „teilen“ zu müssen.

Tabelle 1 Überblick über die Tatverdächtigen und die Anteile der Akten und Tagebücher

	Summe TV	Anteil TV mit TB	Anteil TV mit Akt	Anteil der ausgewerteten Akten und TB
1989-1991	325	65% (211)	35% (114)	27% (87)
2010	171	86% (147)	14% (24)	99% (170)

Im Zeitraum 1989-1991 waren 325 Tatverdächtige – inklusive Mehrfachtatverdächtiger – zu verzeichnen, im Jahr 2010 171. Im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 lässt sich im Jahr 2010 eine Tendenz hin zur Erledigung der Verfahren vom Gericht zur Staatsanwaltschaft feststellen. Wurden im Zeitraum 1989-1991 die Verfahren betreffend 65% der Tatverdächtigen von der Staatsanwaltschaft erledigt (Tagebuch) so waren es im Jahr 2010 schon 86%. Der Anteil jener Tatverdächtigen, deren Verfahren von den Gerichten (Akt) erledigt wurden, betrug im Zeitraum 1989-1991 35%, im Jahr 2010 hingegen nur mehr 14%. Im Zeitraum 1989-1991 konnten aufgrund der bereits vernichteten Tagebücher und der teilweise nicht auffindbaren/greifbaren Gerichtsakten lediglich rund 27% der Akten

ausgewertet werden. Im Jahr 2010 lag der Anteil der ausgewerteten Akten und Tagebücher bei 99%.

In den Vergleich der beiden Stichproben werden jedoch nicht sämtliche Tatverdächtige bzw. von diesen verübte Tathandlungen miteinbezogen. Da beim Vergleich auch auf die Tatschwere der einzelnen Tathandlungen abgestellt wird, können Tathandlungen, die zB wegen §§ 90, 109 StPO alt und § 190 StPO eingestellt wurden, nicht berücksichtigt werden, da in diesen Fällen die Tathandlung nicht bzw. nicht von der konkreten Tatverdächtigen begangen wurde. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die verschiedenen Erledigungsformen hinsichtlich der 325 Tatverdächtigen im Zeitraum 1989-1991 und der 171 Tatverdächtigen im Jahr 2010.

Tabelle 2 zeigt die Anzahl jener Tatverdächtigen, deren Verfahren zwingend einzustellen waren, da entweder die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht war oder die Verfolgung der Tatverdächtigen aus rechtlichen Gründen unzulässig gewesen wäre oder kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung der Tatverdächtigen bestand.

Tabelle 2 Zwingende Verfahrenseinstellungen

Zeitraum	§	Ausgewertet	nicht ausgewertet	Summe	Anteil der Ausgewerteten
1989-1991	90 Abs 1 StPO	21	53	74	28%
	109 Abs 1 StPO	0	1	1	
2010	190 StPO	33	-	33	100%

Der geringe Anteil der ausgewerteten Fälle im Zeitraum 1989-1991 ergibt sich dadurch, dass die überwiegende Mehrheit der Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Im Zeitraum 1989-1991 wurden die Verfahren zu 75 Tatverdächtigen eingestellt; die zwingenden Verfahrenseinstellungen machten somit einen Anteil von 23% an den insgesamt zu 325 Tatverdächtigen laufenden Verfahren aus. Im Jahr 2010 wurden die Verfahren zu 33 Tatverdächtigen aus dem Grund des § 190 StPO eingestellt. Dies entspricht einem Anteil von 19% an den insgesamt zu 165 Tatverdächtigen laufenden Verfahren.

Tabelle 3 zeigt die Anzahl jener Tatverdächtigen, deren Verfahren aus anderen Gründen als den in Tabelle 2 gezeigten eingestellt wurden. Es handelt sich hierbei einerseits um Einstellungen wegen Geringfügigkeit und bei mehreren Straftaten sowie um Verfahrensabbrechungen, andererseits um Einstellungen gemäß §§ 4 und 6 JGG. Obzwar Einstellun-

gen wegen Notwehr, Zurechnungsunfähigkeit und Verjährung der Strafbarkeit in Verbindung mit § 90 Abs 1 StPO alt bzw 190 Z 1 StPO einzustellen sind, wurden sie dennoch in die Tabelle 3 aufgenommen, da von einer Begehung durch die Tatverdächtige ausgegangen werden kann.

Tabelle 3 Andere Verfahrenseinstellungen

Zeitraum	§	ausgewertet	nicht ausgewertet	Summe	Anteil der Ausgewerteten
1989-1991	90 Abs 1 StPO adG 3 StGB	3	0	3	18%
	90 Abs 1 StPO adG 11 StGB	1	4	5	
	34 Abs 2 Z 1 StPO	1	2	3	
	4 Abs 2 JGG	5	43	48	
	6 JGG	23	104	127	
	412 StPO	0	2	2	
2010	190 Z 1 StPO adG 3 StGB	4	-	4	100%
	190 Z 1 StPO adG 11 StGB	1	-	1	
	190 Z 1 StPO adG 57 StGB	1	-	1	
	191 Abs 1 StPO	17	-	17	
	192 Abs 1 StPO	2	-	2	
	4 Abs 2 JGG	28	-	28	
	6 JGG	46	-	46	

Da auch hier die Verfahrenseinstellungen mehrheitlich durch die Staatsanwaltschaft erfolgten, konnten aufgrund der nicht mehr vorhandenen Tagebücher im Zeitraum 1989-1991 lediglich 18% der Fälle ausgewertet werden. Insgesamt betrug der Anteil der anderen Verfahrenseinstellungen an zu den 325 Tatverdächtigen laufenden Verfahren 56%, im Jahr 2010 58%.

Tabelle 4 zeigt die Anzahl jener Tatverdächtigen, deren Verfahren diversionell erledigt wurden. Im Zeitraum 1989-1991 konnten hier 64% der Fälle ausgewertet werden, da der

Großteil der diversionellen Erledigungen durch die Gerichte erfolgte. Im Zeitraum 1989-1991 betrug der Anteil der Diversion an den zu sämtlichen Tatverdächtigen laufenden Verfahren 4%, im Jahr 2010 16%.

Tabelle 4 Diversionelle Verfahrenserledigungen

Zeitraum	§	ausgewertet	nicht ausgewertet	Summe	Anteil der Ausgewerteten
1989-1991	7 JGG	0	3	3	64% ¹¹⁸
	9 Abs 1 JGG	9	2	11	
2010	201 StPO	6	-	6	100%
	203 StPO	6	-	6	
	204 StPO	16	-	16	

Tabelle 5 stellt die Anzahl jener Tatverdächtigen, die verurteilt wurden, dar. Da hierfür ausschließlich die Gerichte zuständig sind, konnten im Zeitraum 1989-1991 auch 78% der Akten ausgewertet werden. In diesem Zeitraum machte der Anteil der Verurteilten an der Gesamtheit der Tatverdächtigen etwa 10% aus, im Jahr 2010 rund 5%.

Tabelle 5 Gerichtliche Verurteilungen

Zeitraum	§	ausgewertet	nicht ausgewertet	Summe	Anteil der Ausgewerteten
1989-1991	12 JGG	1	1	2	78%
	13 JGG	4	3	7	
	Geldstrafe	3	0	3	
	Freiheitsstrafe	10	1	11	
	259 Z 3 StPO	7	1	8	
	keine Zusatzstrafe	0	1	1	
2010	Geldstrafe	1	-	1	100%
	Freiheitsstrafe	5	-	5	
	Freiheitsstrafe + 250 Z 3 StPO	1	-	1	
	259 Z 3 StPO	2	-	2	

¹¹⁸ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

Tabelle 6 zeigt die Anzahl jener Tatverdächtigen, hinsichtlich derer sonstige Erledigungsarten zur Anwendung kamen bzw die Erledigungsart nicht bekannt war. „Trennung“ fasst all jene Tatverdächtige zusammen, die innerhalb eines Registers bzw von einem Register in ein anderes Register getrennt wurden, und – da sie entweder nicht mehr vorkamen oder die Tagebücher bzw Akten nicht (mehr) greifbar waren – nicht ausgewertet werden konnten. Diese Erledigungsformen machten im Zeitraum 1989-1991 rund 5% der zu den Tatverdächtigen laufenden Verfahren aus, im Jahr 2010 1%.

Tabelle 6 Sonstige Erledigungsarten

Zeitraum	§	Ausgewertet	nicht ausgewertet	Summe
1989-1991	kA	0	2	2
	Trennung	0	14	14
2010	kA	0	1	1
	227 StPO	1	0	1

Wie bereits erwähnt, werden in den Vergleich des Zeitraumes 1989-1991 mit dem Jahr 2010 nur jene Tatverdächtigen einbezogen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die jeweiligen Tathandlungen auch tatsächlich begangen haben. Einbezogen werden somit jene in den Tabellen 3, 4 und 5 – mit Ausnahme der Freigesprochenen – enthaltenen Tatverdächtigen. Im Zeitraum 1989-1991 waren 226 Tatverdächtige, im Jahr 2010 133 zu verzeichnen.

Tabelle 7 zeigt die in den Vergleich einbezogenen Tatverdächtigen und Tathandlungen gegliedert nach der jeweiligen Verfahrenserledigung. Berücksichtigt werden hier nur jene Akten und Tagebücher, die ausgewertet werden konnten.

Tabelle 7 In den Vergleich einbezogene Tatverdächtige und Tathandlungen

	1989-1991		2010	
	Tatverdächtige	Tathandlungen	Tatverdächtige	Tathandlungen
Einstellung andere	33	34	99	110
Diversion	9	11	28	32
Verurteilung	18	28	7	8
<i>Summe</i>	<i>60</i>	<i>73</i>	<i>134</i>	<i>150</i>

2. Vergleich der Tatverdächtigenstruktur

2.1 Allgemeines

Betrachtet man die Anzahl der Tatverdächtigen (sowohl jene, deren Akt/Tagebuch ausgewertet, als auch jene, deren Akt/Tagebuch nicht ausgewertet werden konnte) hinsichtlich der in Tabelle 3, 4, und 5 (mit Ausnahme der Freisprüche) genannten Erledigungsformen, waren im Zeitraum 1989-1991 insgesamt 226 Tatverdächtige zu verzeichnen, im Jahr 2010 134 Tatverdächtige. Im Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 stehen rund 75 Tatverdächtige 134 Tatverdächtigen des Jahres 2010 gegenüber. Das heißt, im Jahr 2010 waren in etwa 58 Tatverdächtige mehr zu verzeichnen. Dies bedeutet eine Zunahme der Tatverdächtigen um rund 79 % im Jahr 2010.

2.2 Alter

Im Folgenden wird die Altersverteilung der Tatverdächtigen dargestellt. Um diese Zahlen besser beurteilen bzw zueinander in Relation setzen zu können, wird zunächst ein Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der 14- bis 18-Jährigen weiblichen Jugendlichen in Wien gegeben.

Tabelle 8 Altersverteilung und Staatsangehörigkeit der weiblichen Jugendlichen in Wien

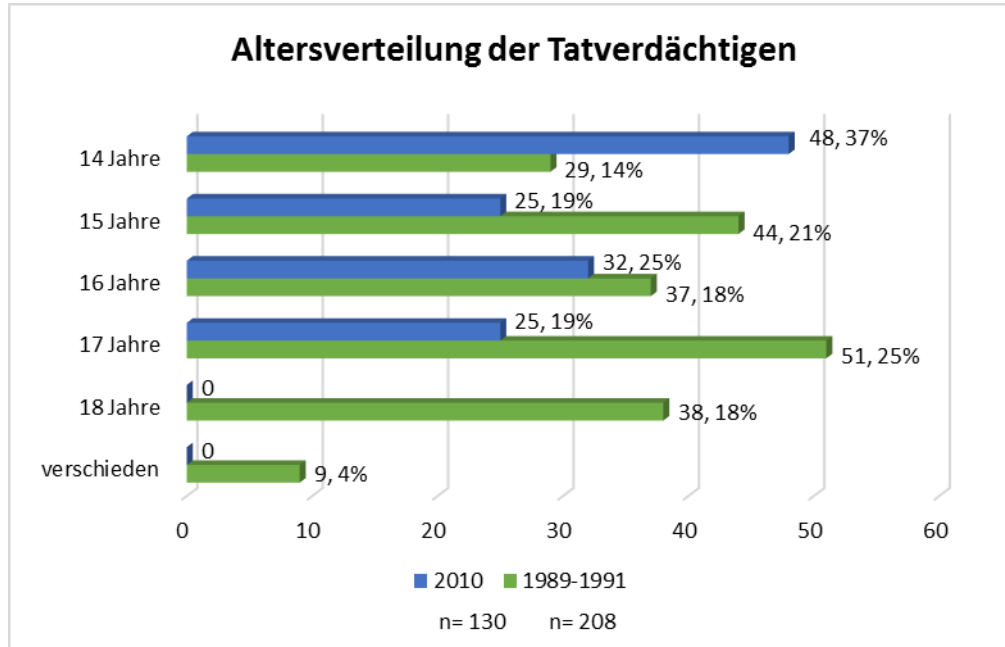
W I E N						
Alter	Staatsangehörigkeit	Jahr				
		1989	1990	1991	Ø 1989-1991	2010
14	Österreich	6.019	5.528	5.104	5.550	6.422
	Fremd	939	1.068	1.071	1.026	1.448
	Österreich + fremd	6.958	6.596	6.175	6.576	7.870
15	Österreich	6.096	6.038	5.557	5.897	6.553
	Fremd	927	1.063	1.177	1.056	1.509
	Österreich + fremd	7.023	7.101	6.734	6.953	8.062
16	Österreich	6.696	6.088	6.062	6.282	6.639
	Fremd	936	1.083	1.206	1.075	1.400
	Österreich + fremd	7.632	7.171	7.268	7.357	8.039
17	Österreich	7.836	6.692	6.097	6.875	6.835
	Fremd	993	1.120	1.251	1.121	1.426
	Österreich + fremd	8.829	7.812	7.348	7.996	8.261
18	Österreich	8.492	7.844	6.715	7.684	7.297
	Fremd	1.054	1.201	1.307	1.187	1.635
	Österreich + fremd	9.546	9.045	8.022	8.871	8.932
14- bis 18-Jährige	Österreich	35.139	32.190	29.535	32.288	33.746
	Fremd	4.849	5.535	6.012	5.465	7.418
	Österreich + fremd	39.988	37.725	35.547	39.996	41.164

Quelle: STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA

Tabelle 8 zeigt die Anzahl der weiblichen 14-, 15-, 16-, 17- und 18-Jährigen in Wien für die Jahre 1989-1991 und das Jahr 2010. Betrachtet man die Anzahl der 14- bis 18-Jährigen (Österreicherinnen und Nicht-Österreicherinnen), so ergibt sich im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1989-1991 im Jahr 2010 ein Anstieg um 3%, wobei der Anstieg der österreichischen weiblichen Jugendlichen 5%, jener der fremden 36% betrug. Im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraumes 1989-1991 gab es im Jahr 2010 um 20% mehr 14-Jährige und um 16% mehr 15-Jährige. Bei den 16-Jährigen lässt sich eine Zunahme um 9% feststellen, bei den 17-Jährigen um 3%. Die Anzahl der 18-Jährigen stieg lediglich um 1% an.

Abbildung 110 zeigt die Altersverteilung der Tatverdächtigen (einbezogen wurden hier sowohl jene, deren Akt/Tagebuch ausgewertet, als auch jene, deren Akt/Tagebuch nicht ausgewertet werden konnte) hinsichtlich der in Tabelle 3, 4, und 5 (mit Ausnahme der Freisprüche) genannten Erledigungsformen für 1989-1991 und 2010. Da jede Tatverdächtige nur einmal gezählt wurde, liegen die „n“ in *Abbildung 111* unter den Werten für 1989-1991 (226) und 2010 (133), bei denen Mehrfachtatverdächtige auch entsprechend mehrfach miteinbezogen wurden.

Abbildung 110



Betrachtet man die Prozentverteilungen der einzelnen Jahrgänge, machten im Zeitraum 1989-1991 die 17-Jährigen die größte Gruppe (25%) aus. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der 17-Jährigen an den Tatverdächtigen rund 19%. Während im Zeitraum 1989-1991 der Anteil der 14-Jährigen rund 14% betrug, machte deren Anteil im Jahr 2010 circa 37% aus;

dies ergibt eine Zunahme um 23 Prozentpunkte. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es im Jahr 2010 in Wien um 20% mehr 14-Jährige gab als im Durchschnitt des Vergleichszeitraumes 1989-1991. Zu beachten ist, dass im Jahr 2010 die 18-Jährigen nicht mehr unter den gesetzlichen Begriff der „Jugendlichen“ fallen.

2.3. Anteil der Österreicherinnen und Anteil der Fremden

Von den 59 Tatverdächtigen (ohne Mehrfachtatverdächtige) waren im Zeitraum 1989-1991 85% (50) österreichische Staatsbürger. 82% (107) der 130 Tatverdächtigen (ohne Mehrfachtatverdächtige) im Jahr 2010 waren Österreicherinnen. Die zweitgrößte Gruppe machten im Jahr 2010 mit etwa 9% (12) die Tatverdächtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien aus. Auch im Zeitraum 1989-1991 stellten die Tatverdächtigen aus Jugoslawien mit 7% (4) die zweitgrößte Gruppe dar. Der Anteil an türkischen Staatsbürgerinnen betrug im Zeitraum 1989-1991 3% (2), im Jahr 2010 2% (3). Während die übrigen 3 Tatverdächtigen im Zeitraum 1989-1991 Angehörige europäischer Staaten waren, fanden sich unter den übrigen 9 Tatverdächtigen im Jahr 2010 auch Angehörige nicht-europäischer Staaten wie zB Thailand oder Kirgisistan.

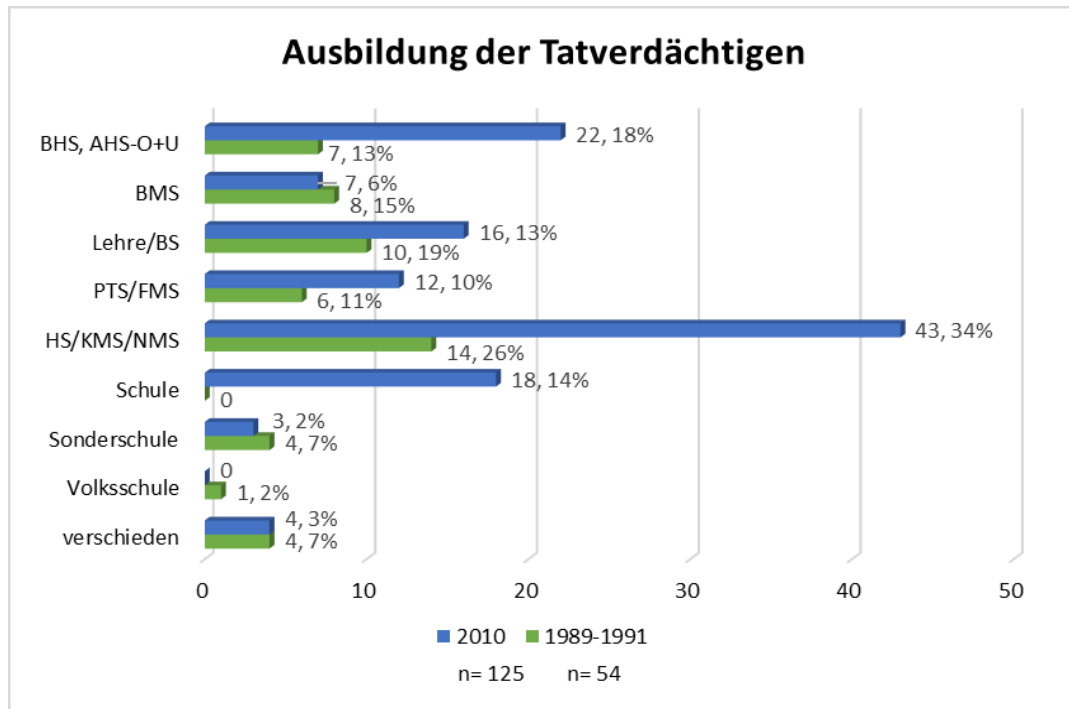
In der Population 2010 lässt sich ein leichter Rückgang des Anteils der österreichischen Staatsbürgerinnen verzeichnen, bei einem gleichzeitigen Anstieg der Tatverdächtigen aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus anderen Staaten. Im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1989-1991 nahm die Anzahl der 14 bis 18-Jährigen Österreicherinnen in Wien im Jahr 2010 um 5% zu, die Anzahl der 14 bis 18-Jährigen Fremden um 37%.

2.4. Bildung und Beschäftigung

Sowohl 1989-1991 als auch 2010 machten die größte Gruppe jene Tatverdächtigen aus, die einen Hauptschulabschluss hatten bzw zum Tatzeitpunkt Hauptschülerinnen waren; im Zeitraum 1989-1991 waren es 26% (14), im Jahr 2010 34% (43). Im Jahr 2010 besuchten etwas mehr Tatverdächtige höhere Schulen (BHS, AHS-Ober- und Unterstufe) als 1989-1991. Dafür war die Zahl jener Tatverdächtigen, die eine berufsbildende mittlere Schule bzw eine Lehre/Berufsschule absolvierten, im Jahr 2010 geringer als im Zeitraum 1989-1991. Allerdings sind die Zahlen für 2010 hinsichtlich der Verteilung auf die Schultypen mit Vorsicht zu betrachten, da bei 14% (18) der Tatverdächtigen der Schultyp nicht bekannt war. Da es jeweils zu 4 Tatverdächtigen keine Angaben zur Bildung gab, wurden diese nicht in die Auswertung miteinbezogen.

Abbildung 111 zeigt die höchste abgeschlossene bzw zum Tatzeitpunkt laufende Ausbildung der Tatverdächtigen.

Abbildung 111

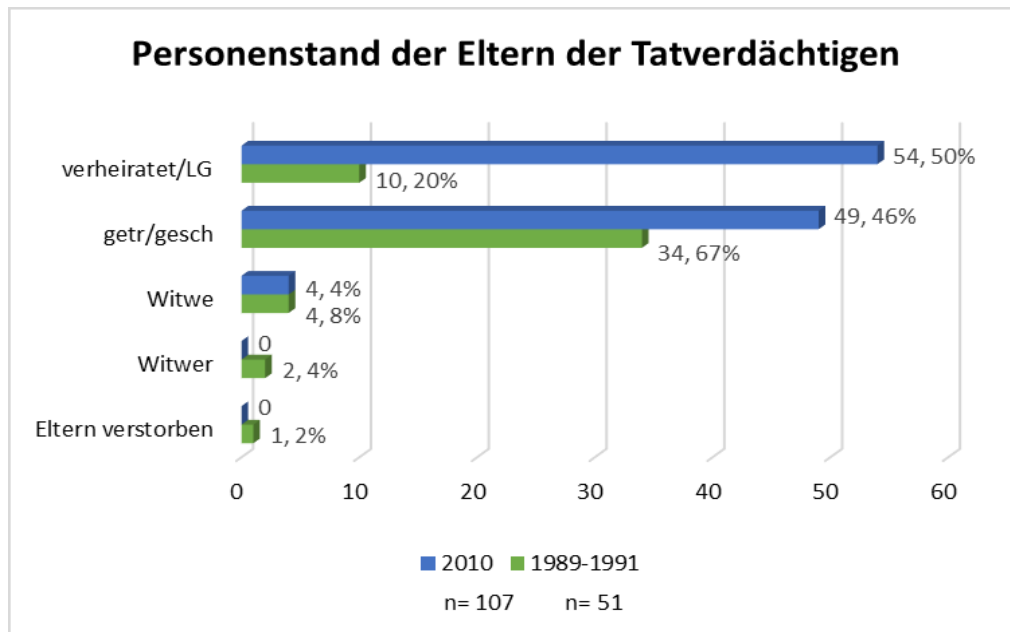


Was die Beschäftigungssituation der Tatverdächtigen angeht, lassen sich zwischen dem Zeitraum 1989-1991 und 2010 Unterschiede feststellen: Während 1989-1991 jeweils 21% (12) der Tatverdächtigen in einem Lehrverhältnis beschäftigt waren bzw die Schule besuchten, betrug der Anteil der Lehrlinge im Jahr 2010 nur 13% (17), jener der Schülerinnen jedoch 64% (83). Im Zeitraum 1989-1991 arbeiteten 10% (6) der Tatverdächtigen, im Jahr 2010 ging keine Tatverdächtige zur Arbeit. Dafür waren im Jahr 2010 lediglich 22% (28) der Tatverdächtigen ohne Beschäftigung bzw beim AMS in Schulungen, im Zeitraum 1989-1991 waren es noch 40% (23). Im Zeitraum 1989-1991 waren 9% (9) der Tatverdächtigen in Karenz. Im Jahr 2010 gab es eine Tatverdächtige, die aufgrund mehrfacher Tatbegehung zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwei unterschiedliche Beschäftigungsformen aufwies. Da die Beschäftigung je einer Tatverdächtige im Zeitraum 1989-1991 und 2010 nicht bekannt war, beträgt das jeweilige „n“ 58 bzw 129.

2.5. Personenstand der Eltern

Abbildung 112 zeigt den Personenstand der Eltern der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Abbildung 112



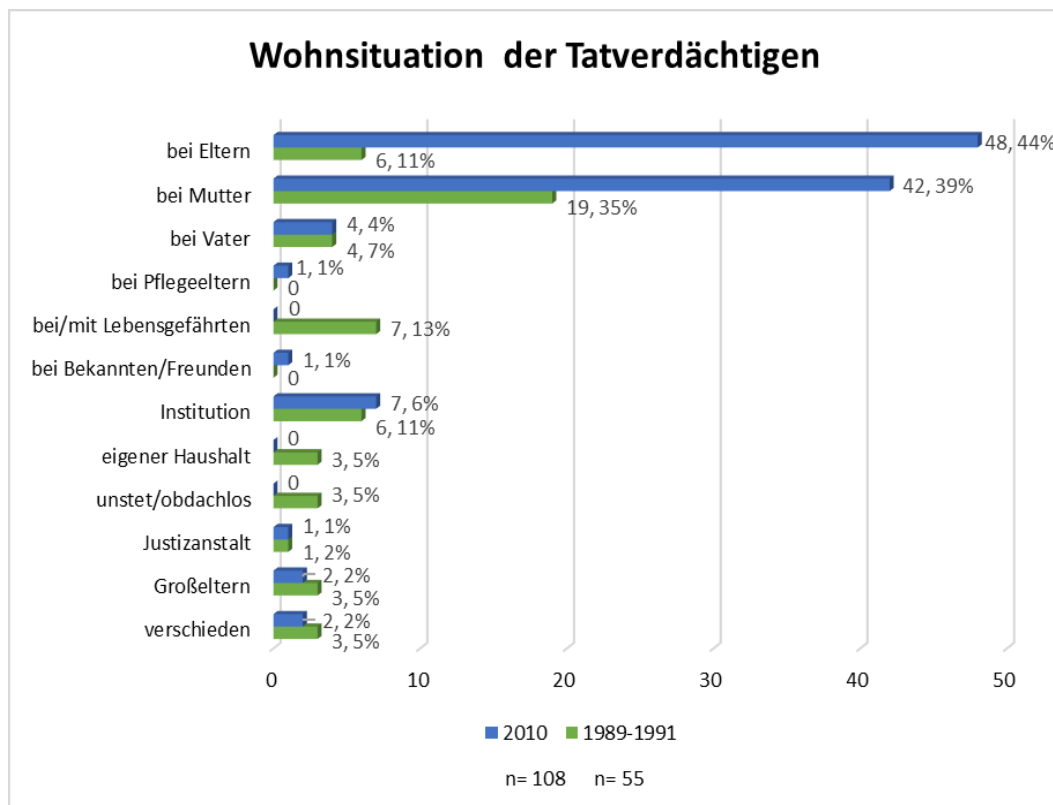
Da im Zeitraum 1989-1991 bzw im Jahr 2010 hinsichtlich des Personenstands von 8 bzw 23 Eltern der Tatverdächtigen keine Angaben vorhanden waren, wurden diese in der Auswertung nicht berücksichtigt. Während im Zeitraum 1989-1991 lediglich 20% (10) der Eltern verheiratet waren bzw in einer Lebensgemeinschaft lebten, waren es 2010 50% (54). Im Zeitraum 1989-1991 waren 67% (34) der Eltern geschieden/getrennt, im Jahr 2010 waren es 46% (49). 1989-1991 waren 8% (4) bzw 4% (2) der Eltern Witwe bzw Witwer und die Eltern einer Tatverdächtigen verstorben. Im Jahr 2010 waren 4% (4) der Eltern verwitwet.

2.6. Wohnsituation

Abbildung 113 zeigt die Wohnsituation der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt.

Während im Jahr 2010 44% (48) der Tatverdächtigen bei den Eltern wohnten, waren es im Zeitraum 1989-1991 nur 11% (6). Im Zeitraum 1989-1991 lebten 35% (19) der Tatverdächtigen bei der Mutter und 7% (4) beim Vater, 2010 waren es 39% (42) bzw 4% (4). 1989-1991 lebten 13% (7) der Tatverdächtigen mit ihrem Lebensgefährten zusammen, 5% (3) lebten alleine in einem eigenen Haushalt und 5% (3) waren obdachlos bzw lebten unstet. Im Zeitraum 1989-1991 lebten mehr Tatverdächtige in einer Institution als 2010.

Abbildung 113



2.7. Vormerkungen/Vorstrafen

Während im Zeitraum 1989-1991 76% (45) der 59 Tatverdächtigen keine Vormerkungen hatten, waren es im Jahr 2010 87% (111¹¹⁹). Im Zeitraum 1989-1991 hatten 15% (9) der Tatverdächtigen eine Vormerkung, wobei es sich hinsichtlich 4 bzw 3 Tatverdächtigen um einschlägige bzw nicht einschlägige Vormerkungen handelte. Bei 2 Tatverdächtigen war die Art der Vormerkung nicht bekannt. Eine Tatverdächtige wies mehr als eine einschlägige Vormerkung auf, 2 Tatverdächtige je 2 Vormerkungen, wobei bei der einen Tatverdächtigen die Art der Vormerkungen unbekannt war und es sich bei der anderen um nicht einschlägige Vormerkungen handelte. Jeweils 4 Vormerkungen hatten 2 Tatverdächtige, wobei bei der einen Tatverdächtigen die Art der Vormerkungen nicht bekannt war und es sich bei der anderen teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vormerkungen handelte. 2010 hatten 11 Tatverdächtige eine Vormerkung, wobei es sich bei 2 Tatverdächtigen um eine einschlägige, bei 7 um eine nicht einschlägige und bei einer um eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vormerkung handelte und hinsichtlich einer die Art unbekannt war. 3 Tatverdächtige hatten je 2 Vormerkungen, wobei es sich bei einer Tatverdächtigen um nicht einschlägige und bei den anderen beiden um teils einschlägige, teils nicht einschlägi-

¹¹⁹ Im Jahr 2010 waren hinsichtlich 3 Tatverdächtiger keine Angaben zur Anzahl der Vormerkungen vorhanden, weshalb "n" 127 beträgt.

ge Vormerkungen handelte. Eine Tatverdächtige wies 3 nicht einschlägige Vormerkungen auf, eine Tatverdächtige 10 Vormerkungen, wobei hier die Art nicht bekannt war.

Im Zeitraum 1989-1991 hatten 88% (51¹²⁰) der Tatverdächtigen keine Vorstrafen, 2010 waren es 94% (122). 1989-1991 wiesen 5% (3) der Tatverdächtigen eine Vorstrafe auf, wobei es sich bei einer Tatverdächtigen um eine nicht einschlägige, bei 2 Tatverdächtigen um eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafe handelte. Jeweils eine Tatverdächtige hatte 2 teils einschlägige, teils nicht einschlägige bzw 3 nicht einschlägige Vorstrafen. Aufgrund unterschiedlicher Tatzeitpunkte wies eine Tatverdächtige einmal keine und einmal eine einschlägige Vorstrafe auf und eine Tatverdächtige einmal 2 einschlägige und einmal 3 teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafen. 2010 hatten ebenso 5% (7) der Tatverdächtigen eine Vorstrafe, wobei es sich bei je 2 Tatverdächtigen um eine einschlägige, eine nicht einschlägige bzw eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafe handelte. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen war die Art unbekannt. Eine Tatverdächtige hatte 2 einschlägige Vorstrafen.

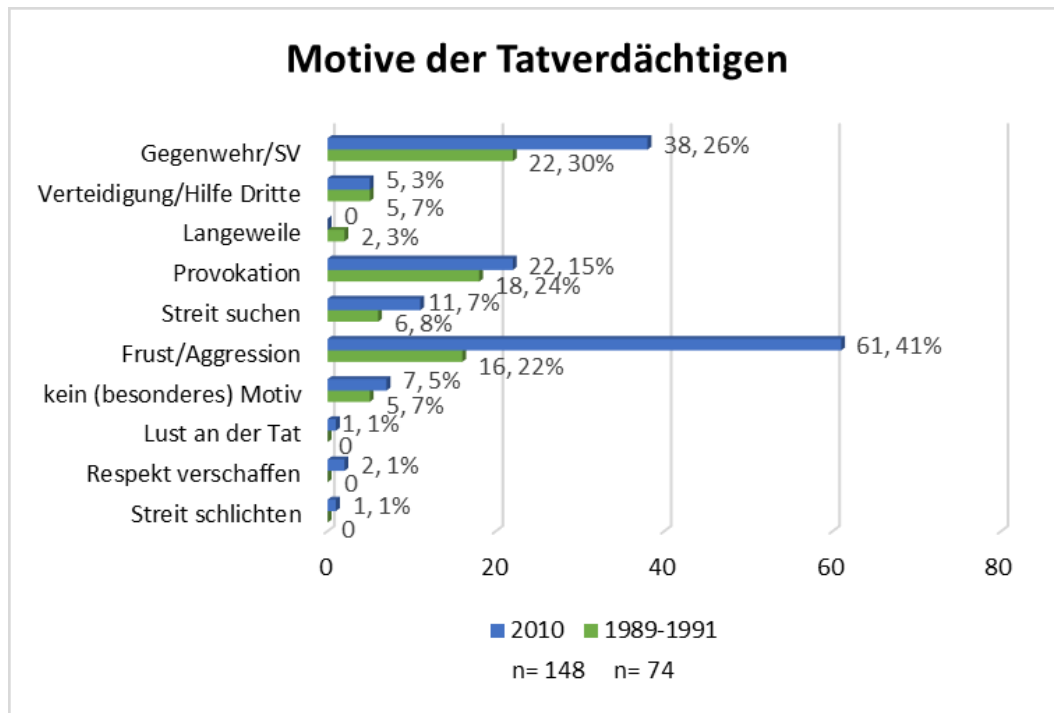
2.8. Motiv

Abbildung 114 zeigt die Motive der Tatverdächtigen bezüglich der einzelnen Tathandlungen.

Im Zeitraum 1989-1991 waren 74 Tathandlungen zu verzeichnen. Im Jahr 2010 waren es 150, wobei 2 nicht in der Auswertung berücksichtigt wurden, da das Motiv unbekannt war. Zum Großteil blieben die einzelnen Beweggründe der Tatverdächtigen im Jahr 2010 im Verhältnis zum Zeitraum 1989-1991 relativ konstant. Größere Schwankungen lassen sich jedoch bei den Motiven „Provokation“ und „Frust/Aggression“ feststellen. Der Anteil jener Tathandlungen, die aufgrund einer Provokation verübt wurden, verringerte sich von 24% im Zeitraum 1989-1991 auf 15% im Jahr 2010. Dafür stieg im Jahr 2010 der Anteil der Tathandlungen, die aus Frust/Aggression begangen wurden auf 41%. Im Zeitraum 1989-1991 betrug deren Anteil lediglich 22%. Der Anstieg des Beweggrundes „Frust/Aggression“ könnte daher rühren, dass sich im Jahr 2010 mehr Tathandlungen in Schulen abspielten als im Zeitraum 1989-1991 und in Schulen – ua aufgrund der Zusammensetzung der Klassen – ein erhöhtes Frust-/Aggressionspotential durchaus denkbar ist.

¹²⁰ Im Zeitraum 1989-1991 war hinsichtlich einer Tatverdächtigen keine Angabe zur Anzahl der Vorstrafen vorhanden, weshalb „n“ 58 beträgt.

Abbildung 114



3. Vergleich der Taten

3.1. Allgemeines

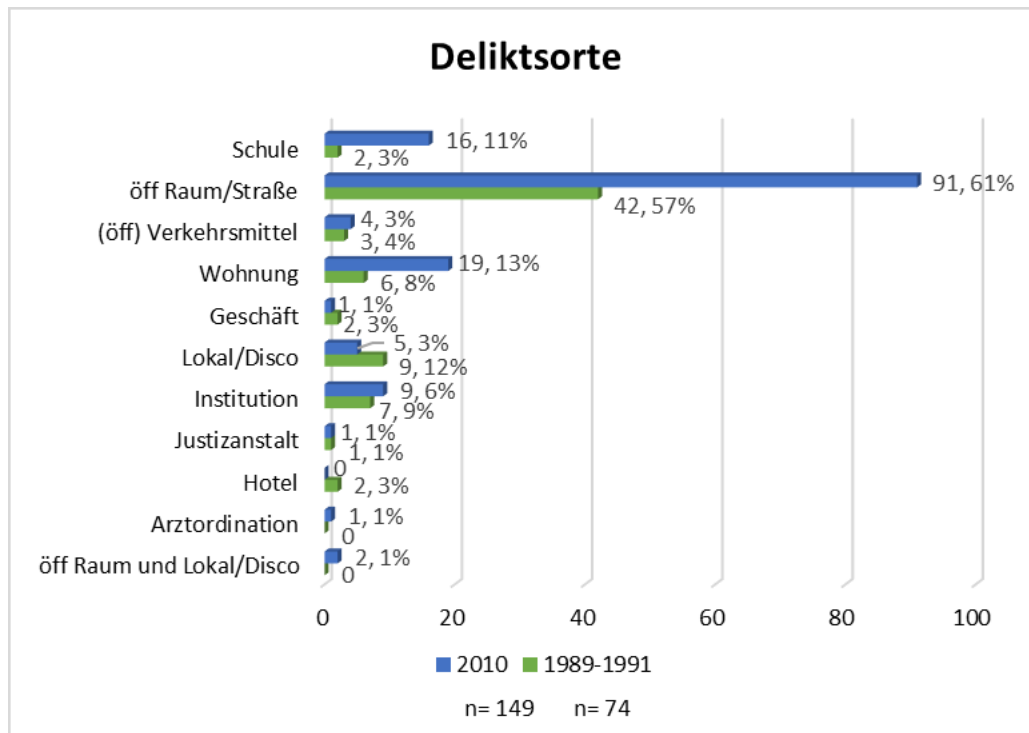
Während bei den Vergleichen unter Punkt 2. auf die Tatverdächtigen abgestellt wurde, werden in diesem Unterkapitel die Taten bzw Tathandlungen als Vergleichsgrundlage herangezogen. Im Zeitraum 1989-1991 lagen 74 Tathandlungen bzw 65 Taten vor, im Jahr 2010 150 bzw 126.

3.2. Ort und Zeitpunkt

Abbildung 115 zeigt die Deliktsorte der einzelnen Tathandlungen.

Sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 wurden die meisten Tathandlungen im öffentlichen Raum bzw auf der Straße verübt. Im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 wurden im Jahr 2010 mehr Tathandlungen in der Schule verübt. Dafür ging der Anteil der in einem Lokal bzw einer Disco begangenen Tathandlungen im Jahr 2010 zurück. Im Jahr 2010 betrug der Anteil jener Tathandlungen, die in einer Wohnung begangen wurden, 13% (19), im Zeitraum 1989-1991 8% (6). Es handelte sich dabei entweder um die Wohnung der Tatverdächtigen oder jene des Opfers, eines Dritten oder der gemeinsamen Wohnung von Tatverdächtiger und Opfer. Im Jahr 2010 war der Tatort einer Tat nicht bekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung einbezogen wurde.

Abbildung 115



Betrachtet man die Tatzeitpunkte – bezogen auf die einzelnen Taten – wurden im Zeitraum 1989-1991 54% (32) der Taten in der Zeit zwischen 18:01 Uhr und 24:00 Uhr begangen, im Jahr 2010 waren es 25% (31). Im Jahr 2010 wurden dagegen 47% (58) der Taten in der Zeit zwischen 12:01 Uhr und 18:00 Uhr begangen, im Zeitraum 1989-1991 32% (19). Der Anteil der Taten, die in die Zeitspanne zwischen 06:01 Uhr und 12:00 Uhr bzw zwischen 00:01 Uhr und 06:00 Uhr fielen, betrug im Jahr 2010 19% (23) bzw 10% (12), im Zeitraum 1989-1991 8% (4) bzw 7% (4). Im Jahr 2010 lässt sich daher eine Verlagerung der Tatzeitpunkte hin zu früheren Zeitenfenstern – wie zB 12:01 Uhr und 18:00 Uhr oder 06:01 Uhr und 12.00 Uhr – erkennen. Ein Grund dafür könnte sein, dass der Anteil jener Taten, die in der Schule verübt wurden, angestiegen und der Anteil jener Taten, die in einem Lokal/einer Disco begangen wurden, gesunken ist. Da hinsichtlich 5 bzw 2 Taten der Tatzeitpunkt unbekannt war, beträgt „n“ für den Zeitraum 1989-1991 60 bzw 124 für das Jahr 2010.

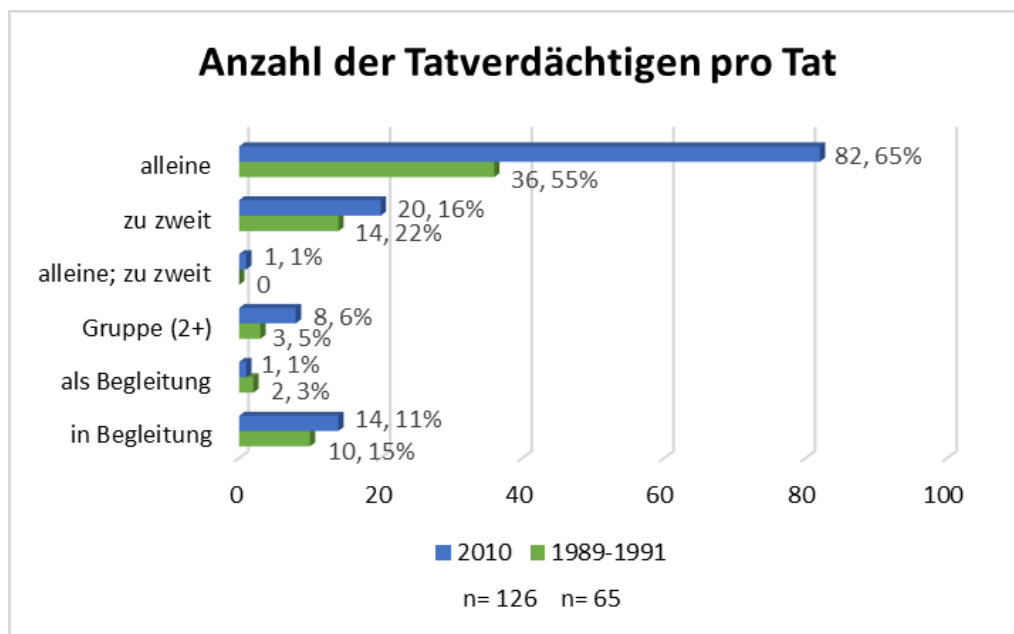
3.3 Art des Angriffs

Zunächst werden die Taten des Zeitraums 1989-1991 mit jenen des Jahres 2010 dahingehend untersucht, ob die Taten spontan, geplant oder nach einem Streit begangen wurden. Sodann wird auf die Anzahl der Tatverdächtigen je Tat eingegangen.

Von den 64 bzw 125 Taten (zu je einer Tat gab es keine Angaben zur Art des Angriffs) wurden im Zeitraum 1989-1991 64% (41) bzw im Jahr 2010 86% (107) nach einem Streit begangen. Während im Zeitraum 1989-1991 der Angriff hinsichtlich 36% (23) der Taten spontan erfolgte, waren es im Jahr lediglich 8% (10). Im Gegensatz zu 1989-1991 wurden 2010 3 Taten im Voraus geplant, bei einer Tat handelte die Tatverdächtige als Bestimmungstäterin und bei einer bzw 3 Taten handelten die Tatverdächtigen spontan und als Bestimmungstäterin bzw spontan und nach einem Streit.

Abbildung 116 zeigt die Anzahl der Tatverdächtigen pro Tat.

Abbildung 116



Im Zeitraum 1989-1991 griffen 55% (36) der Tatverdächtigen das/die Opfer alleine an, im Jahr 2010 waren es 65% (82). Im Zeitraum 1989-1991 war der Anteil jener Tatverdächtigen, die zu zweit auf das/die Opfer losgingen mit 22% (14) höher als jener im Jahr 2010 mit 16% (20). Der Anteil der Tatverdächtigen, die in einer Gruppe das/die Opfer angriffen blieb relativ konstant. Die Taten, in denen die Tatverdächtige als Begleitung – zB als Bestimmungstäterin – einer/mehrerer unmittelbar Tatverdächtigen/r auftrat, waren sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch 2010 selten. Der Anteil jener Taten, bei denen die unmittelbare Tatverdächtige in Begleitung einer bzw mehrerer Personen – die selbst jedoch nicht tötlich wurden – auftrat, war jedoch höher und betrug im Zeitraum 1989-1991 15% (10), im Jahr 2010 11% (14). Im Jahr 2010 griff bei einer Tat eine Tatverdächtige alleine das

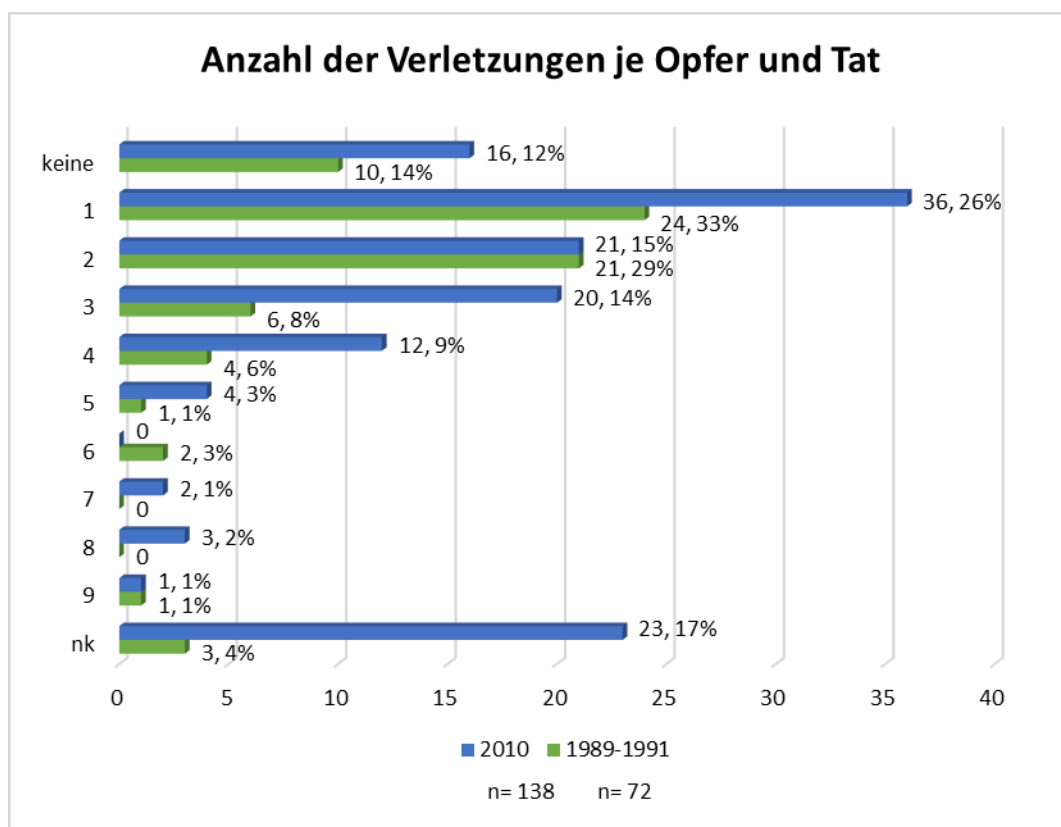
Opfer um unmittelbar darauf mit einer zweiten Tatverdächtigen gemeinsam ein anderes Opfer anzugreifen.

3.4. Art der Verletzungen

Zunächst wird untersucht, wie viele Verletzungen den Opfern jeweils von den Tatverdächtigen zugefügt wurden, sodann, welcher Art die Verletzungen waren und welche Körperteile sie betrafen.

Abbildung 117 zeigt die Anzahl der von den Opfern je Tat erlittenen Verletzungen für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010.

Abbildung 117

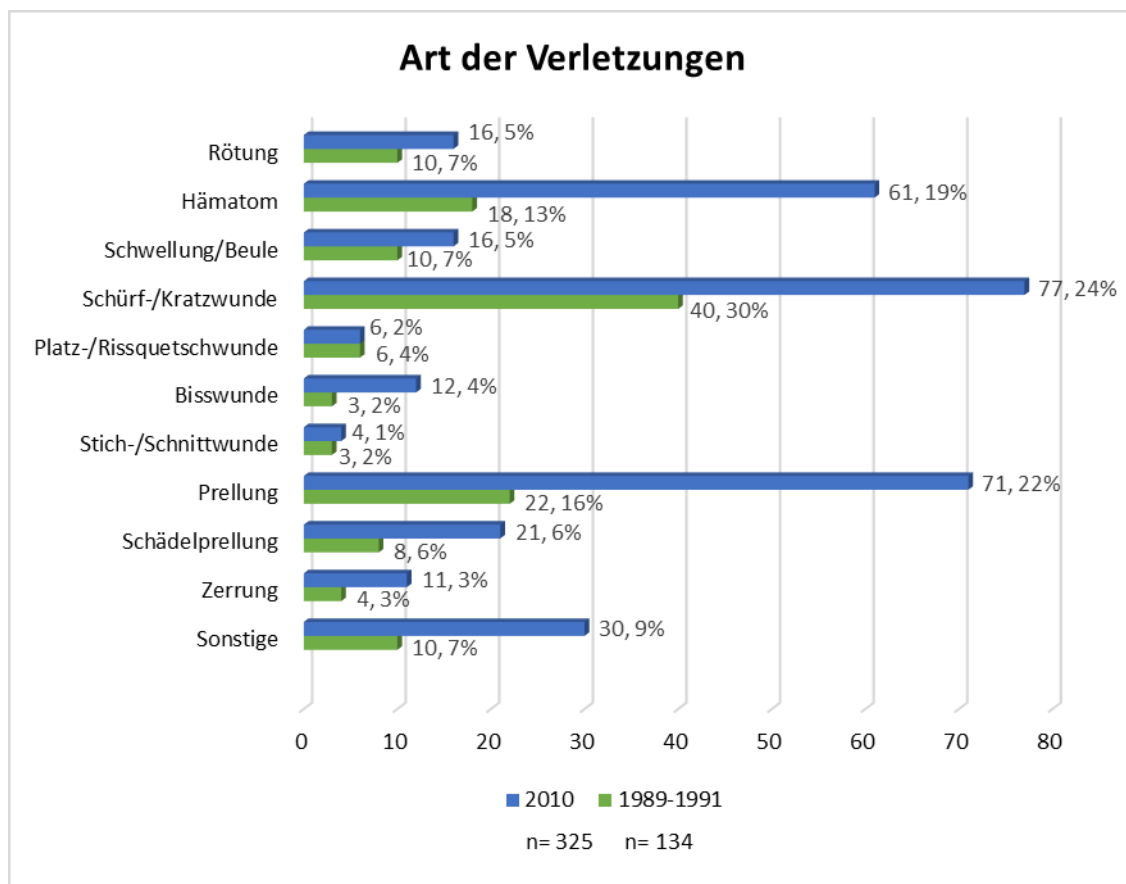


Im Zeitraum 1989-1991 waren 69 Opfer zu verzeichnen, im Jahr 2010 132. Da im Zeitraum 1989-1991 gegenüber 3 Opfern je 2 Taten verübt worden, ergibt sich ein „n“ von 72. Im Jahr 2010 waren gegenüber 7 Opfern je 2 Taten verübt worden und gab es hinsichtlich eines Opfers keine Angaben zur Anzahl der Verletzungen, sodass sich ein „n“ von 138 ergibt. Während der Anteil jener Opfer, die unverletzt blieben, auf relativ konstantem Niveau blieb, gab es im Jahr 2010 eine Zunahme um 6 Prozentpunkte jener Opfer, die 3 Verletzungen erlitten. Im Zeitraum 1989-1991 war der Anteil jener Opfer, die eine bzw 2 Ver-

letzungen davon trugen, um 7 bzw 6 Prozentpunkte höher als im Jahr 2010. Dafür war im Jahr 2010 der Anteil jener Opfer, hinsichtlich derer es keine konkrete Angabe („nk“) zur Anzahl der erlittenen Verletzungen gab, um 13 Prozentpunkte höher als im Zeitraum 1989-1991. Dass bei einigen Opfern die Feststellung der konkreten Anzahl der erlittenen Verletzungen nicht möglich war, liegt an den amtsärztlichen Befunden, in denen zB von „Hämatomen“ oder „Kratzwunden“ die Rede ist. Da die konkrete Anzahl daher unbekannt ist, wurde dies als „mehr als ein Hämatom“ gezählt. Im Zeitraum 1989-1991 erlitt jeweils ein Opfer mehr als eine, mehr als 2 bzw mehr als 4 Verletzungen. Im Jahr 2010 trugen 3 Opfer mehr als eine Verletzung, 6 Opfer mehr als 2 Verletzungen und 7 Opfer mehr als 3 Verletzungen davon. Je 2 Opfer erlitten mehr als 4, mehr als 5 bzw mehr als 6 Verletzungen. Einem Opfer wurden mehr als 8 Verletzungen zugefügt.

Abbildung 118 zeigt die Art der von den Tatverdächtigen den Opfern zugefügten Verletzungen für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010.

Abbildung 118

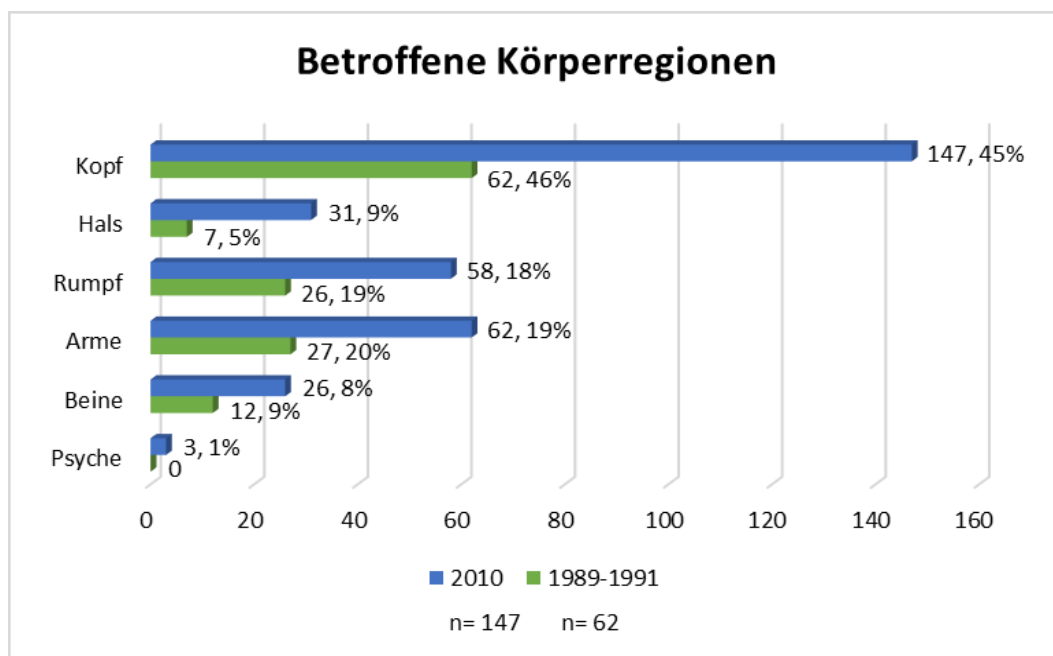


Sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 war die häufigste Form der Verletzung die Schürf-/Kratzwunde, gefolgt von der Prellung und dem Hämatom. Unter die Ka-

tegorie „Sonstige“ wurden jene Verletzungen zusammengefasst, die weder im Zeitraum 1989-1991 noch im Jahr 2010 öfter als 3 Mal vorkamen. Im Zeitraum 1989-1991 wurden 2 Schleimhautläsionen und jeweils ein Nasenbruch, eine Gehirnerschütterung, eine Trommelfellperforation, Würgemale, ein Bauchtrauma, eine Verstauchung, ein zweitweiser Atemstillstand bzw Nasenbluten diagnostiziert. Im Jahr 2010 wurden 8 Reizungen, jeweils 4 Schleimhautläsionen bzw Gehirnerschütterungen, jeweils 3-mal Nasenbluten bzw psychische Beeinträchtigungen, 2-mal Würgemale sowie jeweils eine Verbrennung, ein Sehnenriss, ein Zahnabbruch, eine Bewegungseinschränkung, eine Verstauchung bzw eine Entzündung festgestellt. Im Zeitraum 1989-1991 trugen 10 Opfer keine Verletzungen aus der Tat davon, im Jahr 2010 15. Zu einem Opfer gab es im Jahr 2010 keine Angaben hinsichtlich der Art der Verletzung. Während der Großteil der einzelnen Verletzungsarten im Verhältnis der beiden Populationen nur geringfügig schwankte, nahm der Anteil der Hämatome und der Prellungen im Jahr 2010 um jeweils 6 Prozentpunkte zu. Der Anteil der Schürf-/Kratzwunden nahm im Jahr 2010 hingegen um 6 Prozentpunkte ab.

Abbildung 119 zeigt die von den Verletzungen betroffenen Körperregionen für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010.

Abbildung 119



Sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 entfielen auf den Kopf rund 46% bzw 45% der Verletzungen. Am zweithäufigsten betroffen waren die Arme, gefolgt vom Rumpf und den Beinen. Der Hals war im Jahr 2010 um 4 Prozentpunkte häufiger betroffen

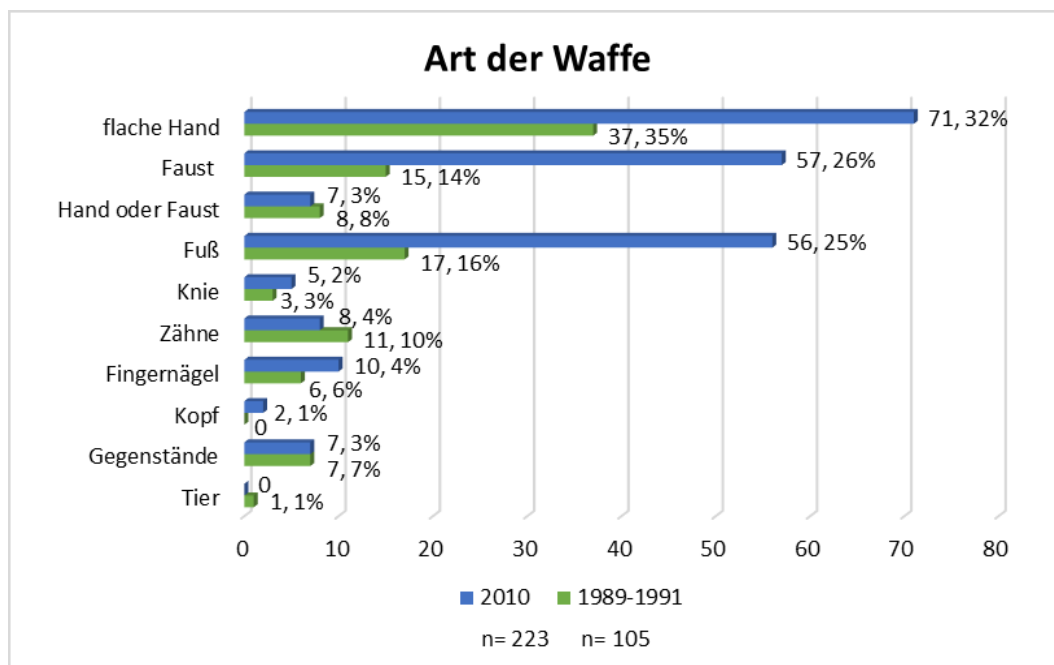
als im Zeitraum 1989-1991. Im Jahr 2010 wurden auch psychische Beeinträchtigungen diagnostiziert.

3.5. Art der Waffe

Dieses Kapitel gibt einen Einblick über die verschiedenen Waffen, die die Tatverdächtigen bei der Begehung der einzelnen Tathandlungen verwendet haben. Im Zeitraum 1989-1991 setzten rund 92% der Tatverdächtigen ihren Körper als Waffe ein, im Jahr 2010 waren es rund 97%. Gegenstände wurden hingegen nur sehr selten als Waffe verwendet.

Abbildung 120 zeigt die von den Tatverdächtigen eingesetzten Waffen im Detail.

Abbildung 120



Während der Anteil der flachen Hand als Waffe im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 nur leicht abgenommen hat, stieg der Anteil der Faust als Waffe im Jahr 2010 an. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Zeitraum 1989-1991 bzw im Jahr 2010 bei einem Anteil von rund 8% bzw 3% nicht klar war, ob es sich bei der verwendeten Waffe um die flache Hand oder die Faust handelte. Im Jahr 2010 war im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 ein Rückgang des Anteils der Zähne als Waffe zu verzeichnen, ebenso sank der Anteil der als Waffe eingesetzten Gegenstände. Hinsichtlich des Fußes als Waffe war jedoch im Jahr 2010 ein Anstieg zu verzeichnen. An Gegenständen als Waffe wurden im Zeitraum 1989-1991 Folgende eingesetzt: je einmal ein Messer, eine Glasflasche, ein Fotoalbum, ein Stein, vermutlich ein Wecker und zweimal ein (Schlag)Stock. Im Jahr 2010

wurden je einmal ein Messer, eine Nadel, eine Zigarette, ein Feuerzeug sowie ein Pfefferspray, eine Bürste sowie ein Sessel als Waffe eingesetzt. Im Zeitraum 1989-1991 benützte eine Tatverdächtige ihren Hund als Waffe.

3.6. Tatschwere

Aufgrund von Medienberichten über immer gewalttätigere weibliche Jugendliche und der gestiegenen Anzahl an wegen Körperverletzung angezeigter und verurteilter weiblicher Jugendlicher liegt die Theorie, dass die Schwere der von weiblichen Jugendlichen verübten Tathandlungen nach § 83 StGB in Wien im Vergleich vom Zeitraum 1989-1991 mit 2010 zugenommen hat, nahe.

Um diese Theorie zu überprüfen, wird daher folgende Hypothese aufgestellt:

Hypothese: Liegen in Wien im Jahr 2010 mehr von weiblichen Jugendlichen begangene erhebliche – unter § 83 StGB subsumierende – als geringfügige und mittlere – unter § 83 StGB subsumierende – Tathandlungen vor als im Zeitraum 1989-1991, so hat die Tatschwere der von weiblichen Jugendlichen verübten Gewalttaten zugenommen.

Nullhypothese: Die von weiblichen Jugendlichen in Wien verübte Gewalt ist in ihrer Tatschwere gleich geblieben bzw zurückgegangen, wenn im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 im Jahr 2010 gleich viel bzw weniger – unter § 83 StGB zu subsumierende – erhebliche als geringfügige und mittlere Tathandlungen von den weiblichen Jugendlichen begangen wurden.

Die statistische Hypothese ist daher wie folgt zu formulieren:

H₁: Anteil Fälle₁ > Anteil Fälle₂ (der Anteil der Fälle, in denen eine erhebliche – unter § 83 StGB subsumierende – Tathandlung vorliegt, ist im Jahr 2010 größer, als der Anteil der geringfügigen und mittleren – unter § 83 StGB zu subsumierenden – Tathandlungen im Zeitraum 1989-1991)

H₀: Anteil Fälle₁ ≤ Anteil Fälle₂

Bei dieser Hypothese handelt es sich um eine gerichtete Unterschiedshypothese. Die heranzuziehende Variable ist die „Tatschwere“. Es handelt sich dabei um eine kategoriale Variable (Nominalskala), die eine trichotome Ausprägung (geringfügige, mittlere, erhebliche Tathandlung) aufweist. Es handelt sich um 2 unabhängige Stichproben. Da es sich bei

den Stichproben um die Gesamtpopulation handelt, erübrigt sich eine statistische Hypothesenüberprüfung für die auf Wien bezogene Überprüfung der Schwere der Tathandlungen.

Um die Schwere der einzelnen Tathandlungen beurteilen zu können, wurde insbesondere auf die Art des Angriffs, aber auch auf die Anzahl der Tatverdächtigen und zum Teil auf die von den Opfern erlittenen Verletzungen abgestellt. Letzterer Faktor wurde nicht so schwer gewichtet, da dieser wenig über die Aggressivität bzw Gewaltbereitschaft der Tatverdächtigen und somit wenig über die Schwere der Tathandlungen aussagt. Schließlich ist die Verletzung das Resultat des körperlichen Angriffs und kann einerseits die zugefügte Verletzung nicht (in dieser Form) von der Tatverdächtigen beabsichtigt gewesen sein und ist die Schwere der erlittenen Verletzung in gewissem Grad auch von der Konstitution des Opfers abhängig. Aussagekräftiger zur Beurteilung der Tatschwere ist die Art des Angriffs, da gerade hier die Aggressivität bzw die Gewaltbereitschaft der Tatverdächtigen zum Ausdruck kommt. Aber auch die Anzahl der Tatverdächtigen bei einer Tathandlung ist zu berücksichtigen, macht es doch einen Unterschied, wenn ein Opfer von mehreren Tatverdächtigen gleichzeitig attackiert wird oder nur einer Tatverdächtigen gegenüber steht.

Die einzelnen Tathandlungen wurden einer von drei Kategorien – nämlich „geringfügig“, „mittel“ und „erheblich“ – zugeordnet. Der Kategorie „geringfügig“ wurden jene Tathandlungen zugeordnet, bei denen die Tatverdächtige das Opfer ohrfeigte, stieß/schubste, am Körper packte/festhielt, an der Kleidung riss, an den Haaren zog, zwickte, mit der flachen Hand schlug, kratzte, mit einem Gegenstand bewarf bzw einen Gegenstand nach diesem warf, dem Opfer das Bein stellte oder gegen das Schienbein trat. In die Kategorie „mittel“ fallen jene Tathandlungen, bei denen die Tatverdächtige das Opfer kratzte und diesem dabei eine Wunde zufügte, biss, mit Pfefferspray besprühte, mit der Faust gegen Rumpf oder Extremitäten schlug, würgte, dem Opfer gegen die Extremitäten trat, oder einen Körperteil – insbesondere die Arme – fahrlässig verdrehte, ohne dass daraus eine Verletzung resultierte. Ebenso unter die Kategorie „mittel“ fallen jene Tathandlungen der Kategorie „geringfügig“, wenn an dieser zwei oder mehrere Tatverdächtige aktiv beteiligt waren – also das Opfer von sämtlichen Tatverdächtigen körperlich angegriffen wurde. Der für die Hypothese relevanten Kategorie „erheblich“ wurden all jene Tathandlungen zugeordnet, bei denen die Tatverdächtige das Opfer würgte und dabei verletzte, mit einem Messer schnitt, verbrannte, biss und dabei eine Wunde zufügte, mit einem Gegenstand schlug, dem Opfer einen Knie- bzw Kopfstoß versetzte, auf das Opfer mit einem Messer einstach, es zu Boden warf, dem Opfer einen Schlag mit der Faust gegen den Kopf bzw einen Tritt gegen den

Rumpf bzw den Kopf versetzte, den Kopf des Opfers gegen den Boden schlug, auf das am Boden liegende Opfer hinschlug bzw hintrat, einen Hund auf das Opfer hetzte oder dem Opfer vorsätzlich einen Körperteil – insbesondere die Arme – verdrehte und diesem dabei eine Verletzung zufügte. Der Kategorie „erheblich“ waren auch jene Tathandlungen der Kategorie „mittel“ zuzurechnen, bei denen zwei oder mehrere Tatverdächtige das Opfer körperlich angriffen.

Tabelle 9 zeigt die Tatschwere hinsichtlich der von den weiblichen Jugendlichen im Zeitraum 1989-1991 und im Jahr 2010 begangenen Tathandlungen gegliedert nach der jeweiligen Erledigungsart des Verfahrens.

*Tabelle 9 Tatschwere der Tathandlungen*¹²¹

	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
Verurteilung				
Geringfügig	3	11%	0	0%
Mittel	6	21%	0	0%
Erheblich	19	68%	8	100%
Gesamt	28	37%	8	5%
Diversion				
Geringfügig	4	36%	2	6%
Mittel	2	18%	7	22%
Erheblich	5	45%	23	72%
Gesamt	11	14%	32	21%
Einstellung				
Geringfügig	14	38%	25	23%
Mittel	8	22%	23	21%
Erheblich	15	41%	62	56%
Gesamt	37	49%	110	73%
Summe	76	100%	150	99 ¹²² %

Betrachtet man die Tatschwere der von den verurteilten Tatverdächtigen begangenen Tathandlungen, so lässt sich eine Zunahme der als „erheblich“ zu qualifizierenden Tathand-

¹²¹ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

¹²² Der Wert ergibt sich aufgrund eines Rundungsfehlers.

lungen erkennen. Während im Zeitraum 1989-1991 auch als „geringfügig“ und „mittel“ einzustufende Tathandlungen vorhanden waren, fehlen diese im Jahr 2010 zur Gänze. Aus den Zahlen lässt sich schließen, dass im Jahr 2010 weniger Tatverdächtige verurteilt wurden als im Zeitraum 1989-1991 und zwar ausschließlich wegen als „erheblich“ zu qualifizierenden Tathandlungen. Zu beachten ist jedoch, dass der prozentuelle Rückgang der Verurteilungen im Jahr 2010 nicht so drastisch war, als den Angaben der Tabelle 9 zu entnehmen ist. In der Tabelle 9 sind nur jene Tathandlungen enthalten, die ausgewertet werden konnten (die Tagebücher für den Zeitraum 1989-1991 waren bereits vernichtet), und die eine Verurteilung zur Folge hatten, diversionell erledigt wurden oder gemäß § 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, §§ 191 Abs 1, 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt eingestellt wurden, weshalb sich im Vergleich zu den Jahresanfällen (siehe Tabellen 2 bis 6 im Kapitel 1.) – die sich auf die Tatverdächtigen beziehen – unterschiedliche Werte ergeben.

Auch bei jenen Tathandlungen, die diversionell erledigt wurden, lässt sich im Jahr 2010 eine Verschiebung hin zu den als „erheblich“ zu qualifizierenden Tathandlungen erkennen. Während der Anteil der als „mittel“ einzustufenden Tathandlungen im Jahr 2010 etwas gestiegen ist, hat der Anteil der als „geringfügig“ zu kategorisierenden Tathandlungen drastisch abgenommen.

Die Tendenz einer Zunahme der als „erheblich“ einzustufenden Tathandlungen lässt sich auch bei jenen erkennen, die eingestellt wurden. Hier ist allerdings zu beachten, dass im Zeitraum 1989-1991 lediglich 17% der vorhandenen Tatverdächtigen, deren Verfahren gemäß § 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, §§ 191 Abs 1, 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt eingestellt wurden, ausgewertet werden konnten. Da die Tagebücher aus dem Zeitraum 1989-1991 bereits vernichtet waren, konnten nur jene Fälle ausgewertet werden, in denen die Einstellung in einem Verfahren mit anderen Tatverdächtigen erfolgte, deren Verfahren weitergeführt wurde. Bei diesen Fällen besteht jedoch die Problematik, dass man hinsichtlich des Schweregrads dieser Tathandlungen möglicherweise nicht von einer zufälligen Auswahl ausgehen kann und somit eine Verzerrung der tatsächlichen Gegebenheiten vorliegen könnte. So kann man wohl bei jenen Fällen, die gleich eingestellt werden, näherungsweise von einer zufälligen Auswahl sprechen. Da jedoch die Fälle, die ausgewertet werden konnten, in Akten enthalten sind, die Verfahren gegen mehrere Personen beinhalten, könnte eine Verschiebung hin zu einer erheblicheren Tatschwere bedeuten, wenn die

Tatverdächtige – deren Verfahren eingestellt wurde – an einem Angriff durch mehrere Tatverdächtige beteiligt war. Weiters könnte der Umstand, dass die Einstellung des Verfahrens erst nach Erhebungen durch den Untersuchungsrichter erfolgte, auf tendenziell schwerere Fälle hindeuten.

Ob ein Unterschied zwischen jenen Straffällen, die ausgewertet werden konnten (mit Gerichtsakt) und jenen, die nicht ausgewertet werden konnten (mit bereits vernichtetem Tagebuch) hinsichtlich der Anzahl der Tatverdächtigen besteht, zeigt *Tabelle 10*.

Tabelle 10 Anzahl der Tatverdächtigen in Tagebüchern und Gerichtsakten

1989-1991			
Tagebuch		Gerichtsakt	
eine TV	mehrere TV	eine TV	mehrere TV
111	17	26	2

Von den insgesamt 128 Straffällen mit Tagebuch betrug der Anteil jener Fälle, die lediglich eine Tatverdächtige enthielten, rund 87%. Die übrigen 13% enthielten mehrere Tatverdächtige, wobei in 11 Straffällen je 2 Tatverdächtige, in 4 Straffällen je 3 und in 2 Straffällen je 4 Tatverdächtige zu verzeichnen waren. Von den 28 Straffällen mit Gerichtsakt, machte der Anteil jener Fälle, bei denen eine Tatverdächtige zu verzeichnen war, rund 93% aus. Die übrigen 2 Straffälle enthielten je 2 Tatverdächtige. Angesichts dieser Zahlen ist wohl nicht von einer Verschiebung zu einer erheblicheren Tatschwere auszugehen.

Zumindest hinsichtlich der Verurteilungen und diversionellen Verfahrenseinstellungen bestätigt sich die Hypothese. Aufgrund der vorliegenden Zahlen ließe sich das auch für die Einstellungen sagen, allerdings ist das Ergebnis zum Teil aufgrund der oben dargestellten Gründe mit Vorsicht zu interpretieren.

4. Vergleich der Opferstruktur

In diesem Kapitel wird verglichen ob, bzw inwieweit sich die Opferstruktur des Zeitraumes 1989-1991 im Vergleich zum Jahr 2010 hinsichtlich Geschlecht und Alter der Opfer, das Verhältnis der Opfer zur Tatverdächtigen sowie das Anzeigeverhalten der Opfer verändert hat.

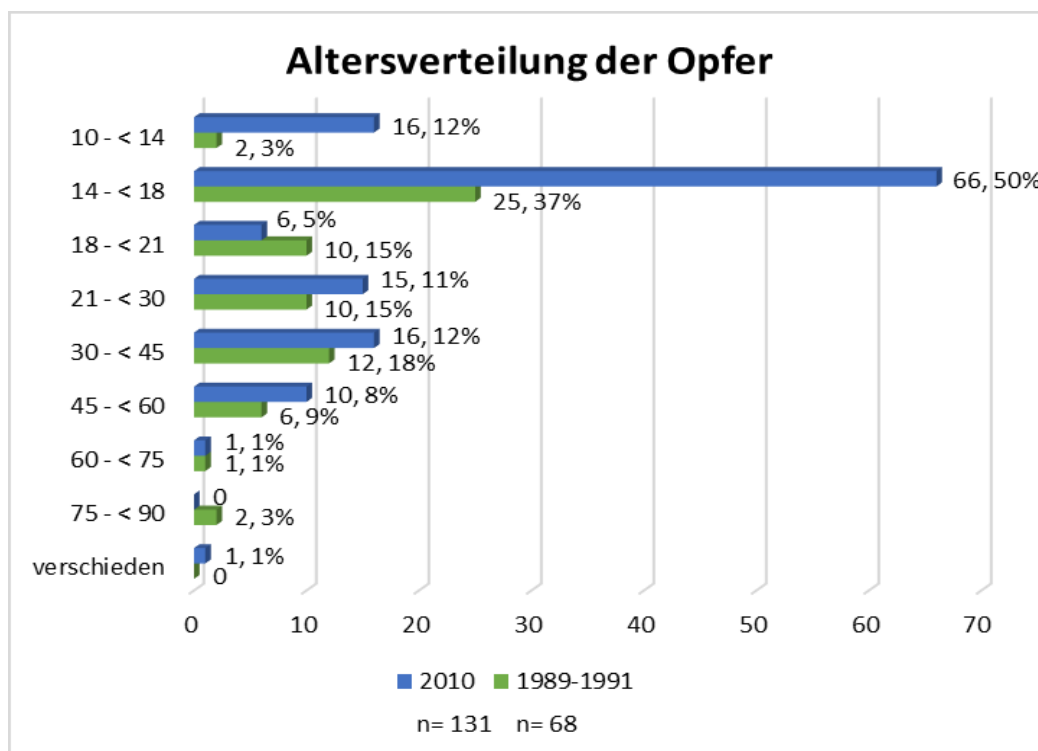
4.1. Geschlecht

Von den insgesamt 69 Opfern des Zeitraumes 1989-1991 waren rund 64% (44) weiblich und rund 36% (25) männlich. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der weiblichen Opfer rund 79% (104), jener der männlichen Opfer rund 21% (28). Im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 kam es daher im Jahr 2010 zu einem Rückgang des Anteils der männlichen Opfer. Diese Abnahme lässt sich wohl darauf zurückführen, dass im Zeitraum 1989-1991 52% jener Opfer, die der Tatverdächtigen fremd waren, männlich waren. Im Jahr 2010 betrug deren Anteil lediglich 12%. Dafür nahmen im Jahr 2010 die Anteile jener Opfer, die Mitschüler bzw Bekannte der Tatverdächtigen waren, um jeweils 8 Prozentpunkte im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 zu.

4.2. Alter

Abbildung 121 zeigt die Altersverteilung der Opfer im Vergleich.

Abbildung 121



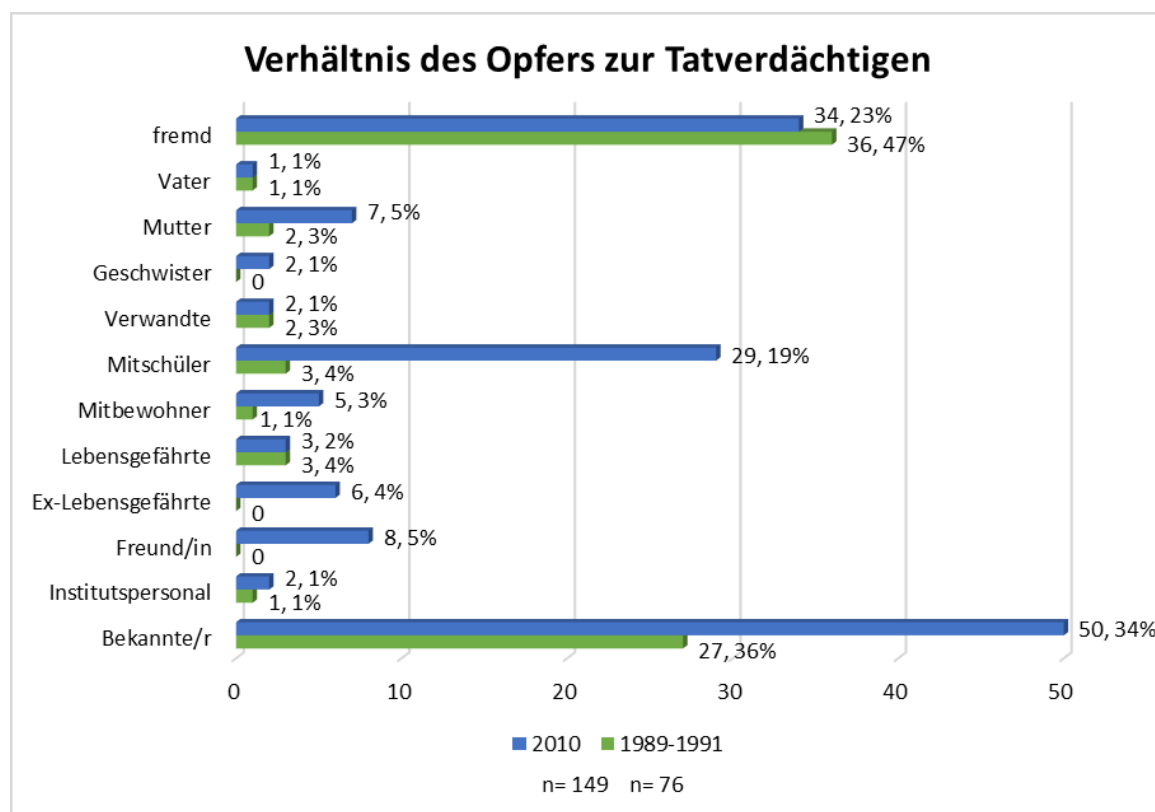
Was die Opfer angeht, lässt sich feststellen, dass die Tatverdächtigen im Zeitraum 1989-1991 lediglich in 37% der Fälle in etwa Gleichaltrige angriffen; im Jahr 2010 in 50% der Fälle. Ein Grund dafür könnte sein, dass im Zeitraum 1989-1991 von den Tathandlungen auch weniger Mitschüler der Tatverdächtigen betroffen waren als im Jahr 2010. Während im Jahr 2010 bei § 83 StGB 17% der betroffenen Opfer Mitschüler waren, waren es im

Zeitraum 1989-1991 lediglich 3%. Eine weitere Zunahme im Jahr 2010 war bei den 10 bis unter 14 jährigen Opfern zu verzeichnen; deren Anteil stieg von 3% im Zeitraum 1989-1991 auf 12% im Jahr 2010. Bei den übrigen Altersgruppen waren im Jahr 2010 jedoch überwiegend Rückgänge gegenüber dem Zeitraum 1989-1991 zu verzeichnen; so sank der Anteil der 18 bis unter 21 jährigen Opfer von 15% auf 5%. Im Jahr 2010 wurde ein Opfer zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten angegriffen und war dabei unterschiedlich alt. Da sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 das Alter je eines Opfers unbekannt war, beträgt „n“ 69 bzw 131.

4.3. Verhältnis des Opfers zur Tatverdächtigen

Abbildung 122 zeigt das Verhältnis des Opfers zur Tatverdächtigen bezogen auf die einzelnen Tathandlungen.

Abbildung 122



Während im Zeitraum 1989-1991 noch rund 47% der Opfer den Tatverdächtigen fremd waren, waren es im Jahr 2010 lediglich 23%. Dafür machte der Anteil jener Opfer, die ein/e Mitschüler/in der Tatverdächtigen waren, im Jahr 2010 bereits 19% aus, während er im Zeitraum 1989-1991 lediglich 4% betrug. Der Anteil jener Opfer, die mit der Tatverdächtigen bekannt waren, nahm im Jahr 2010 nur geringfügig gegenüber jenem im Zeit-

raum 1989-1991 ab. Das „n“ für das Jahr 2010 beträgt 149, da das Verhältnis eines Opfers zur Tatverdächtigen unbekannt war.

Von den 150 Tathandlungen im Jahr 2010 waren 132 Opfer betroffen, im Zeitraum 1989-1991 von den 76 Tathandlungen 69 Opfer. Dies bedeutet, dass einige Opfer mehrfach von derselben bzw einer anderen Tatverdächtigen angegriffen wurden. Im Zeitraum 1989-1991 wurden 5 Personen zweimal Opfer, eine Person sogar dreimal. Im Jahr 2010 wurden 14 Opfer zweimal angegriffen und ein Opfer fünfmal.

4.4. Vergleich des Anzeigeverhaltens

In diesem Abschnitt wird einerseits dargestellt, ob das Opfer oder andere Personen/Institutionen den Vorfall bei der Polizei meldeten bzw anzeigten und zu welchem Zeitpunkt. Andererseits wird auch untersucht, ob die Anzeigebereitschaft und die Sensibilität der Bevölkerung hinsichtlich weiblicher Gewalkriminalität gestiegen sind.

In den nachfolgenden Tabellen werden auch bei kleinen absoluten Zahlen die Prozentanteile angeführt, damit die Zahlen des Zeitraumes 1989-1991 und des Jahres 2010 in Relation gestellt und dadurch miteinander verglichen werden können.

4.4.1. Verständigung der Polizei

In diesem Abschnitt wird dargestellt, von wem bei den von den weiblichen Jugendlichen begangenen Taten die Polizei gerufen wird. Zunächst wird einzeln dargestellt, welche Personen die Taten, die zu einer Verurteilung der Täterinnen geführt haben, angezeigt haben, gefolgt von jenen Taten, die diversionell erledigt bzw nach §§ 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, §§ 191 Abs 1, 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt eingestellt wurden. Abschließend werden die drei Gruppen zusammengefasst.

Tabelle 11 Verurteilung: Verständigung der Polizei

Verurteilung	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010¹²³
Opfer	7	28%	1	17%
Zeugen	5	20%	4	67%
TV (zugleich Opfer)	2	8%	0	0%
Opfer + Eltern Opfer	1	4%	0	0%

¹²³ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

Opfer + Zeugen	0	0%	1	17%
Keine	10	40%	0	0%

Während im Zeitraum 1989-1991 bei 10 von 25 Taten keine Polizei zum Tatort gerufen wurde, wurde im Jahr 2010 bei jeder Tat die Polizei verständigt. Im Zeitraum 1989-1991 verständigten bei 7 Taten die Opfer die Polizei, bei 5 Taten Zeugen. Im Jahr 2010 rief bei einer Tat das Opfer die Polizei, bei 4 Taten Zeugen und bei einer Tat sowohl das Opfer als auch Zeugen. Im Zeitraum 1989-1991 verständigten bei 2 Taten die Tatverdächtigen, die zugleich auch Opfer waren (dh Tatverdächtige und Opfer griffen einander gegenseitig an) die Polizei. Bei einer Tat wurde die Polizei sowohl vom Opfer als auch von dessen bei der Tat anwesendem Vater verständigt. Im Jahr 2010 war bei einer Tat unbekannt, wer bzw ob die Polizei verständigt wurde, weshalb nur 6 Taten Eingang in die Auswertung fanden.

Tabelle 12 Diversion: Verständigung der Polizei

Diversion	1989-1991	%-Anteil 1989-1991¹²⁴	2010	%-Anteil 2010
Opfer	1	11%	2	7%
Zeugen	2	22%	8	30%
TV (zugleich Opfer)	0	0%	2	7%
Lehrpersonal	0	0%	1	4%
Opfer + Zeugen	0	0%	1	4%
Keine	6	67%	13	48%

Im Zeitraum 1989-1991 wurde bei 6 von 9 Taten keine Polizei verständigt, bei einer Tat wurde die Polizei vom Opfer gerufen und bei 2 Taten von Zeugen. Bei 13 von 27 Taten im Jahr 2010 wurde keine Polizei verständigt, bei 8 Taten wurde die Polizei von Zeugen gerufen, bei je zwei Taten vom Opfer bzw der Tatverdächtigen, die auch vom Opfer angegriffen wurde. Bei je einer Tat wurde die Polizei von einem/r Lehrer/in bzw sowohl vom Opfer als auch Zeugen informiert. Hinsichtlich zwei Taten gab es keine Angaben, ob bzw von wem die Polizei verständigt wurde, weshalb nur 27 Taten Eingang in die Auswertung fanden.

¹²⁴ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

Tabelle 13 Einstellung andere: Verständigung der Polizei

Einstellung andere	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
Opfer	8	25%	10	11%
Zeugen	8	25%	24	27%
TV (zugleich Opfer)	2	6%	6	7%
Institutspersonal	0	0%	1	1%
Polizei	1	3%	2	2%
TV + Opfer	0	0%	1	1%
Opfer + Zeugen	0	0%	2	2%
Keine	13	41%	42	48%

Im Zeitraum 1989-1991 wurde in 13 von 32 Fällen keine Polizei gerufen, im Jahr 2010 in 42 von 88 Fällen. Bei jeweils 8 Taten im Zeitraum 1989-1991 wurde die Polizei vom Opfer bzw von Zeugen verständigt und bei zwei Taten von der Tatverdächtigen, die zugleich auch Opfer war. Eine Tat wurde unmittelbar von einer Polizeistreife wahrgenommen. Im Jahr 2010 wurde die Polizei bei 24 Taten von Zeugen, bei 10 Taten vom Opfer und bei 6 Taten von der Tatverdächtigen, die zugleich auch Opfer war, informiert. Je 2 Taten wurden direkt von einer Polizeistreife bemerkt bzw sowohl vom Opfer als auch Zeugen bei der Polizei gemeldet. Bezüglich je einer Tat wurde die Polizei vom Institutspersonal bzw zugleich von Tatverdächtiger und Opfer gerufen. Hinsichtlich einer Tat im Zeitraum 1989-1991 bzw zwei Taten im Jahr 2010 gab es keine Angaben, ob bzw von wem die Polizei verständigt wurde, weshalb lediglich 32 bzw 88 Taten Eingang in die Auswertung fanden.

Tabelle 14 fasst die Zahlen der Tabellen 11-13 zusammen. Sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 wurde in 44% bzw 45% der Fälle die Polizei nicht verständigt. Bei 24% bzw 30% der Taten im Zeitraum 1989-1991 wurde die Polizei vom Opfer bzw Zeugen gerufen. Im Jahr 2010 wurde bei 11% bzw 30% der Taten vom Opfer bzw von Zeugen die Polizei informiert. Hinsichtlich einer Tat im Zeitraum 1989-1991 bzw 5 Taten im Jahr 2010 gab es keine Angaben, ob bzw von wem die Polizei verständigt wurde, weshalb lediglich 66 bzw 121 Taten Eingang in die Auswertung fanden. Die Ergebnisse der Tabelle 14 decken sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen der einzelnen Auswertungen in Bezug auf die Verfahrenserledigung. Sowohl bei jenen Taten, die diversionell bzw anderweitig eingestellt wurden, gab es bei der Mehrzahl der Taten keine Verständigung der Polizei. An zweiter bzw dritter Stelle stand die Information der Polizei durch Zeugen bzw Opfer.

Lediglich bei jenen Taten, die durch eine Verurteilung erledigt wurden, wurde im Gegensatz zum Zeitraum 1989-1991 im Jahr 2010 bei allen Taten die Polizei verständigt. Wobei auch im Zeitraum 1989-1991 bei der Mehrheit der Taten Zeugen anwesend waren. Dies kann nun ein Zufall sein oder möglicherweise auf die subjektive Wahrnehmung der Tat durch die Zeugen begründet sein. Rund 64% der Taten im Zeitraum 1989-1991 waren als schwer einzustufen, im Jahr 2010 waren alle Taten als schwer zu qualifizieren.

Tabelle 14 Verurteilung, Diversion, Einstellung andere: Verständigung der Polizei

V + D + Ea	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
Opfer	16	24%	13	11%
Zeugen	15	23%	36	30%
TV (zugleich Opfer)	4	6%	8	7%
Instit.-/Lehrpersonal	0	0%	2	2%
Polizei	1	2%	2	2%
TV + Opfer	0	0%	1	1%
Opfer + Eltern Opfer	1	2%	0	0%
Opfer + Zeugen	0	0%	4	3%
Keine	29	44%	55	45%

4.4.2 Anzeige bei der Polizei

In diesem Abschnitt wird dargestellt, von wem die von den weiblichen Jugendlichen begangenen Taten bei der Polizei angezeigt werden. Zunächst wird einzeln dargestellt, welche Personen die Taten, die zu einer Verurteilung der Täterinnen geführt haben, angezeigt haben, gefolgt von jenen Taten, die diversionell erledigt bzw nach §§ 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, § 191 Abs 1, § 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt eingestellt wurden. Abschließend werden die drei Gruppen zusammengefasst.

Hinsichtlich der Kategorie „Krankenhaus“ ist anzumerken, dass hier nur jene Taten aufgenommen wurden, bei denen die Anzeige ausschließlich vom Krankenhaus erstattet wurde. Taten, die sowohl vom Opfer oder anderen Personen als auch vom Krankenhaus bei der Polizei angezeigt wurden, wurden nicht der Kategorie „Krankenhaus“ zugeordnet, sondern der jeweils entsprechenden Kategorie. Dies einerseits, um die Anzahl der einzelnen Kategorien möglichst klein und damit übersichtlich zu halten, andererseits, da das Krankenhaus bzw den Arzt grundsätzlich eine Anzeigepflicht trifft. Dasselbe Prinzip wurde auch bei der

Kategorie „Polizei“ angewandt, da diese Körperverletzungsdelikte ohnehin zur Anzeige bringen muss.

Tabelle 15 Verurteilung: Anzeige bei der Polizei

Verurteilung	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010¹²⁵
Opfer	16	64%	3	50%
Zeugen	1	4%	1	17%
TV (zugleich Opfer)	1	4%	0	0%
Polizei	5	20%	2	33%
bei Polizeieinvernahme 3.	1	4%	0	0%
Opfer + Eltern Opfer	1	4%	0	0%

Von den 25 Taten im Zeitraum 1989-1991 wurden 16 von den Opfern bei der Polizei angezeigt und 5 von der Polizei selbst. Je eine Tat wurde von Zeugen, der Tatverdächtigen – die zugleich auch Opfer war –, sowohl vom Opfer als auch dessen Eltern angezeigt bzw wurde die Tat im Zuge einer Polizeieinvernahme einer dritten Person aufgedeckt. Im Jahr 2010 wurden 3 von 6 Taten vom Opfer zur Anzeige gebracht, zwei Taten von der Polizei und eine Tat von Zeugen. Hinsichtlich einer Tat war nicht bekannt, durch wen die Anzeige bei der Polizei erfolgte, weshalb diese nicht in die Auswertung miteinbezogen wurde.

Tabelle 16 Diversion: Anzeige bei der Polizei

Diversion	1989-1991	%-Anteil 1989-1991¹²⁶	2010	%-Anteil 2010
Opfer	4	44%	13	46%
Zeugen	2	22%	2	7%
TV (zugleich Opfer)	0	0%	1	4%
Lehrpersonal	0	0%	1	4%
Krankenhaus	2	22%	0	0%
Polizei	1	11%	7	25%
TV + Opfer	0	0%	3	11%
Zeugen + Opfer	0	0%	1	4%

¹²⁵ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

¹²⁶ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

Bei jenen Taten, die diversionell erledigt wurden, wurden im Zeitraum 1989-1991 4 der 9 Taten von den Opfern zur Anzeige gebracht, je 2 von Zeugen bzw vom Krankenhaus. Eine Tat wurde von der Polizei selbst angezeigt. Im Jahr 2010 wurden 13 von 28 Taten von den Opfern angezeigt und 7 Taten von der Polizei. 3 Taten wurden sowohl vom Opfer als auch der Tatverdächtigen – die selbst Opfer war – angezeigt, 2 Taten von Zeugen. Je eine Tat wurde von der Tatverdächtigen, die zugleich auch Opfer war, einer Lehrkraft bzw sowohl vom Opfer als auch Zeugen bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Hinsichtlich einer Tat gab es keine Angaben, von wem diese bei der Polizei angezeigt wurde, weshalb diese keinen Eingang in die Auswertung fand.

Tabelle 17 Einstellung andere: Anzeige bei der Polizei

Einstellung andere	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
Opfer	16	48%	41	46%
Zeugen	2	6%	5	6%
TV (zugleich Opfer)	3	9%	5	6%
Instit.-/Lehrpersonal	2	6%	1	1%
Krankenhaus	1	3%	8	9%
Polizei	4	12%	27	30%
Keine	2	6%	1	1%
TV + Opfer	3	9%	1	1%

Im Zeitraum 1989-1991 wurden 16 von 33 Taten vom Opfer bei der Polizei zur Anzeige gebracht, 4 Taten wurden von der Polizei selbst angezeigt und je 3 Taten von der Tatverdächtigen, die zugleich auch Opfer war bzw sowohl vom Opfer als auch von der Tatverdächtigen (die zugleich Opfer war). Je zwei Taten wurden von Zeugen bzw dem Instituts-/Lehrpersonal angezeigt. Zwei Taten wurden nicht bei der Polizei zur Anzeige gebracht, sondern erfolgte eine Sachverhaltsdarstellung durch die Opfer an die Staatsanwaltschaft. Hinsichtlich einer Tat erfolgte die Anzeigenlegung durch das Krankenhaus. Im Jahr 2010 wurden 41 der 89 Taten von den Opfern bei der Polizei angezeigt, 27 Taten wurden von der Polizei selbst zur Anzeige gebracht. 8 Taten wurden vom Krankenhaus angezeigt und je 5 Taten von Zeugen bzw von den Tatverdächtigen, die zugleich auch Opfer waren. Je eine Tat wurde vom Lehrpersonal bzw sowohl vom Opfer als auch der Tatverdächtigen – die zugleich Opfer war – angezeigt. Bezüglich einer Tat erfolgte keine Anzeige bei der Polizei, sondern wurde von der Justizanstalt eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staats-

anwaltschaft eingebracht. Hinsichtlich einer Tat war nicht bekannt, von wem eine Anzeige erstattet wurde, weshalb diese Tat nicht in die Auswertung miteinbezogen wurde.

Tabelle 18 Verurteilung, Diversion, Einstellung andere: Anzeige bei der Polizei

V + D + Ea	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
Opfer	36	54%	57	46%
Zeugen	5	7%	8	7%
TV (zugleich Opfer)	4	6%	6	5%
bei Polizeieinvernahme 3.	1	1%	0	0%
Instituts-/Lehrpersonal	2	3%	2	2%
Krankenhaus	3	4%	8	7%
Polizei	10	15%	36	29%
Opfer + Eltern Opfer	1	1%	0	0%
TV + Opfer	3	4%	4	3%
Zeugen + Opfer	0	0%	1	1%
Keine	2	3%	1	1%

Tabelle 18 fasst die Zahlen der Tabellen 15-17 zusammen. Sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 wurde die (knappe) Mehrheit der 67 bzw 123 Taten von den Opfern bei der Polizei angezeigt. Betrachtet man die Zahlen des Kapitels 4.4.1., so wurde in 40%-67% der Fälle die Polizei nicht verständigt. Dies zeigt, dass zwar in vielen Fällen die Polizei nicht unmittelbar zu Hilfe gerufen wurde, die Taten jedoch vom Opfer bzw Dritten bei der Polizei angezeigt wurden. An zweiter Stelle in Bezug auf die Häufigkeit der Anzeigen steht sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 die Polizei selbst. Dahinter folgten im Zeitraum 1989-1991 Anzeigen durch Zeugen, Tatverdächtige – die zugleich auch Opfer waren –, das Krankenhaus, durch Tatverdächtige und Opfer sowie durch Instituts- bzw Lehrpersonal. Hinsichtlich zweier Taten wurde keine Anzeige bei der Polizei erstattet. Jeweils eine Tat wurde im Zuge der Einvernahme bei der Polizei durch eine dritte Person aktenkundig bzw erfolgte die Erstattung der Anzeige sowohl durch das Opfer als auch dessen Eltern. Im Jahr 2010 wurden jeweils 8 Taten von Zeugen bzw vom Krankenhaus bei der Polizei angezeigt, 4 Taten sowohl von der Tatverdächtigen als auch dem Opfer, 6 Taten von den Tatverdächtigen – die zugleich auch Opfer waren –, und 2 Taten vom Instituts- bzw Lehrpersonal. Eine Tat wurde sowohl von Zeugen und dem Opfer zur Anzeige gebracht und hinsichtlich einer Tat erfolgte keine Anzeige, sondern eine Sachver-

haltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft. Hinsichtlich einer Tat gab es keine Angaben, von wem diese bei der Polizei angezeigt wurde, weshalb sie nicht in die Auswertung Eingang fand.

4.4.3 Anzeigezeitpunkt

Dieses Kapitel gibt einen Überblick darüber, wann die einzelnen Taten bei der Polizei angezeigt wurden.

22 (92%) jener 24 Taten, die im Zeitraum 1989-1991 in einer Verurteilung endeten, wurden noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt, im Jahr 2010 wurden alle 6 Taten am selben Tag zur Anzeige gebracht. Im Zeitraum 1989-1991 wurden 2 (8%) Taten am folgenden Tag angezeigt. Hinsichtlich je einer Tat waren im Zeitraum 1989-1991 bzw im Jahr 2010 keine Angaben zum Zeitpunkt der Anzeige vorhanden, weshalb diese Taten nicht in die Auswertung Eingang fanden.

Tabelle 19 Diversion: Anzeigezeitpunkt der Taten

Diversion	1989-1991	%-Anteil 1989-1991¹²⁷	2010	%-Anteil 2010
selber Tag	7	77%	22	81%
nächster Tag	0	0%	1	4%
2 Tage später	1	11%	2	7%
3-7 Tage später	0	0%	2	7%
3-4 Wochen später	1	11%	0	0%

Sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 wurde die überwiegende Mehrheit der Taten noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt. Im Zeitraum 1989-1991 wurde je eine Tat 2 Tage später bzw 3-4 Wochen später zur Anzeige gebracht. Im Jahr 2010 wurden je zwei Taten zwei Tage später bzw 3-7 Tage später und eine Tat am nächsten Tag angezeigt. Hinsichtlich 2 Taten war der Anzeigezeitpunkt unbekannt, weshalb diese nicht in die Auswertung miteinbezogen wurden.

Tabelle 20 Einstellung andere: Anzeigezeitpunkt der Taten

Einstellung andere	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%.Anteil 2010
selber Tag	27	84%	71	81%
nächster Tag	2	5%	10	11%

¹²⁷ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

2 Tage später	0	0%	1	1%
3-7 Tage später	1	3%	4	5%
1-2 Wochen später	3	8%	0	0%
2-3 Wochen später	0	0%	1	1%
selber + nächster Tag	0	0%	1	1%

Auch bei jenen Taten, bei denen eine Einstellung nach §§ 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, § 191 Abs 1, § 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt erfolgte, wurde die überwiegende Mehrheit sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 noch am selben Tag bei der Polizei angezeigt. Im Zeitraum 1989-1991 wurden 3 Taten 1-2 Wochen später, 2 Taten am nächsten Tag und eine Tat 3-7 Tage später zur Anzeige gebracht. Im Jahr 2010 wurden 10 Taten am nächsten Tag, 4 Taten 3-7 Tage später und je eine Tat 2 Tage später, 2-3 Wochen später bzw durch die beiden Opfer am selben sowie am nächsten Tag angezeigt. Hinsichtlich 2 Taten waren keine Angaben zum Anzeigzeitpunkt vorhanden, weshalb diese nicht in die Auswertung Eingang fanden. Anzumerken ist, dass bei jenen Taten, bei denen eine Anzeige sowohl durch Opfer bzw Dritte als auch durch das Krankenhaus erfolgte, lediglich der Zeitpunkt der Anzeigenerstattung durch erstere herangezogen wurde, da die Anzeigen des Krankenhauses in der Regel später bei der Polizei einlangten.

Tabelle 21 Verurteilung, Diversion, Einstellung andere: Anzeigzeitpunkt der Taten

V + D + Ea	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
selber Tag	56	85%	99	82%
nächster Tag	4	6%	11	9%
2 Tage später	1	2%	3	2%
3-7 Tage später	1	2%	6	5%
1-2 Wochen später	3	5%	0	0%
2-3 Wochen später	0	0%	1	1%
3-4 Wochen später	1	2%	0	0%
selber + nächster Tag	0	0%	1	1%

Tabelle 21 fasst die Zahlen jener Taten, die in einer Verurteilung endeten, sowie die Zahlen der Tabellen 19 und 20 zusammen. Auch hier ergibt sich, dass die überwiegende Mehrheit der Taten sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 noch am selben

Tag bei der Polizei angezeigt wurde. An zweiter Stelle folgen jene Taten, die am nächsten Tag zur Anzeige gebracht wurden. Hinsichtlich einer Tat im Zeitraum 1989-1991 bzw 5 Taten im Jahr 2010 waren keine Angaben zum Anzeigezeitpunkt vorhanden, weshalb diese nicht in die Auswertung miteinbezogen wurden.

4.4.4. Anzeige bei der Staatsanwaltschaft

Sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2001 wurden alle 9 bzw 29 angezeigten Taten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet; ebenso alle 7 Taten im Jahr 2010. Im Zeitraum 1989-1991 wurde lediglich eine Tat von der Justizanstalt direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt, die übrigen 24 Taten von der Polizei. Bei jenen Taten, bei denen eine Einstellung nach §§ 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, § 191 Abs 1, § 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt erfolgte, wurden im Zeitraum 1989-1991 30 von 33 Taten und im Jahr 2010 89 von 90 Taten von der Polizei der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Im Zeitraum 1989-1991 wurden 2 Taten von den Opfern direkt bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, eine Tat sowohl von Opfer als auch der Polizei. Im Jahr 2010 erfolgte die Meldung hinsichtlich einer Tat durch die Justizanstalt.

4.4.5. Anzeigebereitschaft

Da die Anzahl der von den weiblichen Jugendlichen verübten Körperverletzungsdelikte (§ 83 StGB) im Jahr 2010 im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 gestiegen ist, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Zunahme auch damit zu tun hat, dass einfach mehr Taten angezeigt wurden; also die Anzeigebereitschaft, dh die Bereitschaft, die Polizei zu rufen bzw Taten bei der Polizei anzuzeigen, gestiegen ist.

Ein etwaiger Anstieg der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung lässt sich wohl am ehesten daran erkennen, dass mehr Taten von Dritten als von den Opfern der Polizei gemeldet bzw angezeigt werden. Man könnte eine erhöhte Anzeigebereitschaft bzw Sensibilität der Bevölkerung gegenüber von weiblichen Jugendlichen verübter Gewalt auch daran festmachen, ob mehr geringfügige Taten der Polizei gemeldet wurden. Allerdings stellt sich hier die Frage, inwiefern diese Hypothese aussagekräftig ist, wenn es im Jahr 2010 insgesamt weniger Taten gibt, die als geringfügig einzustufen sind und dafür mehr Taten vorliegen, die als erheblich zu beurteilen sind.

Eine weitere Möglichkeit, einen etwaigen Anstieg der Anzeigebereitschaft festzustellen, wäre, wenn mehr nicht zur Anzeige verpflichtete Institutionen bzw Personen Taten bei der

Polizei melden, als zur Anzeige verpflichtete Personen bzw Institutionen. Hier ist jedoch zu bedenken, dass der Anteil der zur Anzeige verpflichteten Personen bzw Institutionen von Haus aus gering ist und auch vom Tatort abhängt. Mit Ausnahme von jenen Taten, die sich in der Schule oder Institutionen (zB Krisenzentren, Justizanstalten, Arbeitsmarktservice etc) abspielen und direkt vom Lehr- bzw Institutspersonal wahrgenommen werden, muss ja zunächst einmal die Polizei verständigt oder ein Arzt aufgesucht werden. Erst dann können Polizei und Ärzte ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Im Zeitraum 1989-1991 bzw im Jahr 2010 wurde/n lediglich eine bzw 2 Taten von Polizisten während eines Streifganges wahrgenommen. Zudem gibt es auch Ausnahmen von den jeweiligen Anzeigepflichten, dh die Anzeigepflichten gelten zum Teil nicht absolut.

Exkurs: Die Anzeigepflicht

Bis zum Strafprozessreformgesetz¹²⁸ war die Anzeigepflicht in § 84 StPO geregelt. Laut der ursprünglichen Fassung¹²⁹ waren alle öffentlichen Behörden und Ämter schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalt anzuzeigen. Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993¹³⁰ wurde ua ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser erhielt Ausnahmen von der Anzeigepflicht. So war eine Anzeige nicht verpflichtend, wenn diese eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Strafbarkeit der Tat aufgrund schadensbereinigender Maßnahmen entfallen wird. Seit dem Strafprozessreformgesetz normiert § 78 Abs 1 StPO – im Wesentlichen inhaltsgleich – die Anzeigepflicht für Behörden oder öffentliche Dienststellen, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Die Anzeige hat an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Weiterhin in Abs 2 sind die Ausnahmen von der Anzeigepflicht geregelt.

Unter Behörde im Sinn des § 78 Abs 1 StPO fallen Organe von Bund, Ländern, Bezirken und Gemeinden, „die nach außen hin mit entscheidender und verfügender Gewalt [...] ausgestattet [...] sind und [...] die staatlichen Aufgaben der Verwaltung oder Rechtspre-

¹²⁸ Strafprozessreformgesetz BGBl I 2004/19.

¹²⁹ StPO BGBl. Nr. 631/1975.

¹³⁰ Strafprozessänderungsgesetz 1993 BGBl 1993/526.

chung erfüllen.“¹³¹ Dies sind zB Landespolizeidirektionen, Schulbehörden (ua Landeschulrat), Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auch öffentliche Dienststellen sind mit der Durchführung öffentlicher Aufgaben betraut, sind jedoch nicht mit entscheidender und verfügender Gewalt ausgestattet. Hierunter fallen zB Polizeikommanden und Polizeiinspektionen.¹³² Sind juristische Personen öffentlichen Rechts mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet, fallen auch sie unter die Anzeigepflicht des § 78 StPO; beispielsweise öffentliche Schulen. Nicht von der Anzeigepflicht umfasst sind demnach selbstständige Wirtschaftskörper wie zB ausgegliederte Krankenanstalten sowie private Unternehmen, Vereine oder Personen, selbst wenn sie mit bestimmten öffentlichen Aufgaben betraut wurden, wie zB der Verein NEUSTART (Bewährungshilfe).¹³³

Die Anzeigepflicht richtet sich jedoch nicht an den einzelnen Beamten, sondern an die Leiter der Behörden und öffentlichen Dienststellen; also zB an den Schuldirektor. Haben die Beamten bzw Vertragsbediensteten Kenntnis vom Verdacht einer Straftat erlangt, so haben sie dies den Leitern zu melden.¹³⁴ Eine Anzeigepflicht besteht nur hinsichtlich von Offizialdelikten¹³⁵ und nur dann, „wenn der Verdacht in **amtlicher Eigenschaft bekannt geworden** ist.“¹³⁶

Gemäß § 78 Abs 3 StPO ist von der Behörde oder der öffentlichen Dienststelle jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; dies schließt auch die Anzeigenerstattung in den Fällen des Abs 2 *leg cit* mit ein.

In diesem Zusammenhang ist auch das in § 80 Abs 1 StPO – vor dem Strafprozessreformgesetz § 86 Abs 1 StPO – normierte Anzeigerecht zu erwähnen. Aufgrund dessen ist jeder, der von einer Straftat Kenntnis erlangt, zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft berechtigt.

Nachstehend wird ein kurzer Überblick über die Anzeige- bzw Meldepflicht verschiedener, für diese Arbeit relevanter, Personen bzw Institutionen gegeben.

¹³¹ *Schwaighofer in Fuchs/Ratz (Hrsg)*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (Stand 22.2.2017, rdb.at) § 78, Rz 4 mwN.

¹³² *Schwaighofer in Fuchs/Ratz (Hrsg)*, WK StPO § 78, Rz 4f.

¹³³ *Schwaighofer in Fuchs/Ratz (Hrsg)*, WK StPO § 78, Rz 7ff mwN.

¹³⁴ *Schwaighofer in Fuchs/Ratz (Hrsg)*, WK StPO § 78, Rz 10 mwN.

¹³⁵ *Schwaighofer in Fuchs/Ratz (Hrsg)*, WK StPO § 78, Rz 16.

¹³⁶ *Schwaighofer in Fuchs/Ratz (Hrsg)*, WK StPO § 78, Rz 19 mwN.

Ärzte und Krankenanstalten:

Wie schon zuvor angeführt, unterliegen öffentliche Krankenanstalten als selbstständige Wirtschaftskörper nicht der Anzeigepflicht nach § 78 StPO. Es können jedoch hier Meldepflichten der Bediensteten bestehen, wenn aufgrund des Dienstvertrages zB das VBG¹³⁷ gilt.¹³⁸ Gemäß § 5b Abs 3 VBG hat der Leiter einer Dienststelle, wenn ihm in Ausübung seines Dienstes der Verdacht einer Straftat, die den Wirkungsbereich seiner Dienststelle betrifft, bekannt wird, zu melden oder – wenn er hierzu berufen ist – selbst Anzeige zu erstatten. Keine Meldepflicht besteht, wenn die Meldung die amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf oder wenn angenommen werden kann, dass die Strafbarkeit der Tat durch schadenbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

Eine Anzeigepflicht, die sich an alle Ärzte – egal ob sie freiberuflich tätig oder bei einer Krankenanstalt beschäftigt sind – richtet, ist § 54 ÄrzteG 1998^{139 140}. Gemäß Abs 4 leg cit hat der Arzt – unter anderem – wenn sich für ihn in Ausübung seines Berufes der Verdacht ergibt, dass durch eine Straftat der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Ebenso hat der Arzt nach Abs 5 leg cit eine Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten, wenn sich für ihn der Verdacht ergibt, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Eine Anzeige kann jedoch, wenn sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen richtet, so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt und gegebenenfalls eine Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt einbezogen wird. Neben der Anzeige an die Sicherheitsbehörde hat der Arzt bei Minderjährigen auch eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Vor Inkrafttreten des ÄrzteG 1998 wurde die Anzeigepflicht in § 27 ÄrzteG 1984¹⁴¹ geregelt. Demnach war jeder Arzt verpflichtet, unverzüglich Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten, wenn er in Ausübung seines Berufes Anzeichen dafür feststellte, dass durch eine Straftat der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt oder dass durch das Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen

¹³⁷ VBG BGBl 1948/86.

¹³⁸ *Schwaighofer/Steiner*, Die Anzeigepflicht der Ärzte und Rechtsträger von Krankenanstalten, RdM 2000,45.

¹³⁹ ÄrzteG 1998 BGBl I 1998/169.

¹⁴⁰ *Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78, Rz 38.

¹⁴¹ ÄrzteG 1984 BGBl 1984/373.

oder Wehrlosen dieser am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt wurde. Diese Bestimmung sah jedoch – im Gegensatz zu § 84 StPO in der Fassung vor dem Strafprozessreformgesetz, dem BDG 1979¹⁴² oder dem VBG – keine Ausnahmen von der Anzeigepflicht vor. Trotz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient waren Ärzte daher in weiterem Umfang zur Anzeige verpflichtet als zB Sozialarbeiter. Um diesen Wertungswiderspruch zu beseitigen, vertraten das Justiz- und Gesundheitsministerium die Auffassung, dass der Ausnahmetatbestand des § 84 Abs 2 Z 1 StPO gegenüber § 27 ÄrzteG 1984 als *lex specialis* anzusehen sei und somit auch für die Anzeigepflicht nach § 27 ÄrzteG 1984 gelte.¹⁴³ Auf den nunmehr geltenden § 54 des ÄrzteG 1998 kommt der Ausnahmetatbestand des § 84 Abs 2 Z 1 StPO nicht mehr zur Anwendung.

Gemäß § 41 Abs 2 ÄrzteG 1998 sind Polizeiarzte Amtsärzte, die für eine Landespolizeidirektion oder das Bundesministerium für Inneres auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder eines öffentlichen rechtlichen Dienstverhältnisses tätig werden. Nach Abs 4 *leg cit* ist das ÄrzteG 1998 nicht auf Amtsärzte hinsichtlich ihrer amtsärztlichen Tätigkeit anzuwenden. Dies gilt nicht für Polizeiarzte in Ausübung kurativer Tätigkeiten für die Dienstbehörde. Amtsärzte unterliegen daher grundsätzlich der Anzeigepflicht des § 78 StPO.

Schulen, Kinder- und Jugendhilfe:

Die Regelungen betreffend die Anzeigepflicht der Schulleiter sowie die Meldepflicht der einzelnen Lehrer (je nachdem ob sie Bundes- oder Landeslehrer, Beamte oder Vertragsbedienstete sind) finden sich zB in den §§ 45, 53 BDG 1979, dem § 5b VBG, den §§ 32, 37 LDG 1984¹⁴⁴ und den §§ 32, 37 LLDG 1985¹⁴⁵. Doch auch diese Bestimmungen sehen Ausnahmen von der Anzeige- bzw Meldepflicht vor. So verweist zB § 45 Abs 3 BDG 1979 auf den § 78 StPO. Für jene Leiter einer Dienststelle, die nicht selbst zur Anzeige der Straftat berufen sind, normiert § 45 Abs 4 BDG 1979 eine Ausnahme von der sie treffenden Meldepflicht. Demnach ist eine Straftat nicht zu melden, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn angenommen werden kann, dass die Strafbarkeit der Tat durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. § 53 Abs 1 BDG 1979 regelt die Meldepflicht des einzelnen Beamten. Gemäß Abs 1a *leg cit* besteht keine Meldepflicht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines

¹⁴² BDG 1979 BGBl 1979/333.

¹⁴³ *Schwaighofer/Steiner*, RdM 2000,45.

¹⁴⁴ LDG 1984 BGBl 1984/302 idF BGBl 1986/612.

¹⁴⁵ LLDG 1985 BGBl 1985/296.

persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Die Anzeige- und Meldepflichten sowie die Ausnahmen des § 5b VBG, der §§ 32, 37 LDG 1984 sowie der §§ 32, 37 LLDG 1985 entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen der §§ 45, 53 BDG 1979. Eine weitere Ausnahme hinsichtlich der Anzeigepflicht des Schulleiters normiert § 13 Abs 1 SMG¹⁴⁶. Ist anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, hat der Schulleiter zunächst den Schularzt und den schulpsychologischen Dienst hinzuzuziehen. In jenen Fällen, in denen eine gesundheitsbezogene Maßnahme (zB Entzugs-, Substitutionsbehandlung, Psychotherapie) erforderlich, aber nicht sichergestellt ist, oder der Schüler die Untersuchung durch den Schularzt oder schulpsychologischen Dienst verweigert, hat der Schulleiter anstelle einer Strafanzeige die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.

Öffentliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozial-, Familien- und Suchtberatungsstellen unterliegen der Anzeigepflicht des § 78 StPO; private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht. Letztere können jedoch Mitteilungspflichten treffen.¹⁴⁷

Kriminalpolizei und Justizanstalten:

Für die Kriminalpolizei – im Sinn des § 18 Abs 3 StPO sind darunter die Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie ihre Organe zu verstehen – gelten die in § 78 Abs 2 und Abs 3 StPO normierten Ausnahmen nicht. Die Kriminalpolizei muss jedenfalls der Staatsanwaltschaft berichten.¹⁴⁸

§ 118 Abs 2 StVG¹⁴⁹ normiert eine eigene Anzeigepflicht für die Strafvollzugsbehörden. Diese haben bei Verdacht einer Straftat eines Strafgefangenen – die nicht bloß auf Verlangen des Opfers zu verfolgen ist – unverzüglich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Da sich eine etwaige gestiegene Sensibilität gegenüber von weiblichen Jugendlichen verübten Gewalttaten im Sinn des § 83 StGB nicht nur aus Anzeigen bei der Polizei, sondern auch daraus ergibt, von wem die Polizei zum Tatort gerufen wird, wird in diesem Kapitel unter dem Begriff Anzeigebereitschaft nicht nur die Anzeige bei, sondern auch die Verständigung der Polizei verstanden.

¹⁴⁶ SMG BGBl I 1997/112.

¹⁴⁷ *Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78, Rz 22.

¹⁴⁸ *Schwaighofer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78, Rz 32.

¹⁴⁹ StVG BGBl 1969/144.

Um zu überprüfen, ob die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 gestiegen ist, wird daher folgende Hypothese aufgestellt:

Hypothese: Je größer der Anteil jener von weiblichen Jugendlichen gemäß § 83 StGB verübten Taten im Jahr 2010 – im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 – ist, die nicht von zur Anzeige verpflichteten Dritten der Polizei gemeldet wurden, desto größer ist die Anzeigebereitschaft der Wiener Bevölkerung hinsichtlich der von weiblichen Jugendlichen verübten Gewalt geworden.

Nullhypothese: Die Anzeigebereitschaft der Wiener Bevölkerung hinsichtlich der von weiblichen Jugendlichen verübten Gewalt ist im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 gleich geblieben bzw geringer geworden, wenn ein gleich großer bzw ein geringerer Anteil an von weiblichen Jugendlichen gemäß § 83 StGB verübten Taten von nicht zur Anzeige verpflichteten Dritten der Polizei gemeldet wurden.

Die statistische Hypothese ist daher wie folgt zu formulieren:

H₂: Anteil Fälle₁ > Anteil Fälle₂ (der Anteil der Fälle (Taten) die von nicht zur Anzeige verpflichteten Dritten bei der Polizei im Jahr 2010 gemeldet wurden ist größer als der Anteil der Fälle (Taten) die durch das Opfer bei der Polizei im Zeitraum 1989-1991 gemeldet wurden)

H₀: Anteil Fälle₁ ≤ Anteil Fälle₂

Bei dieser Hypothese handelt es sich um eine gerichtete Unterschiedshypothese. Die heranzuziehende Variable ist die „Meldung der Tat bei der Polizei“. Es handelt sich dabei um eine kategoriale Variable (Nominalskala), die eine dichotome Ausprägung (Meldung der Tat durch das Opfer, Meldung der Tat durch Dritte) aufweist. Es handelt sich um 2 unabhängige Stichproben. Da es sich bei den Stichproben um die Gesamtpopulation handelt, erübrigt sich eine statistische Hypothesenüberprüfung für die auf Wien bezogene Überprüfung der Anzeigebereitschaft.

Zur Gewinnung der Daten für die Überprüfung der Hypothese wurde wie folgt vorgegangen: Zunächst wurden jene von weiblichen Jugendlichen verübte Taten ausgewählt, die in einer Verurteilung endeten, die diversionell oder gemäß §§ 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, § 191 Abs 1, § 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt eingestellt wurden. Sodann wurde aus-

gewertet, von welchen Personen die Polizei verständigt wurde. In jenen Fällen, in denen die Polizei nicht zum Tatort gerufen wurde, wurde erhoben, von wem die Tat bei der Polizei angezeigt wurde. Unter „Dritte“ sind jene Personen zu verstehen, die Zeuge der Tat waren. Nicht umfasst sind daher das Opfer und die Tatverdächtige, die zugleich selbst Opfer war. Ebenso nicht umfasst sind jene Personen und Institutionen, die eine Anzeigepflicht trifft, wie zB Ärzte, Kriminalpolizei, Justizanstalten. Jene Personen bzw Institutionen, die eine Anzeigepflicht nach § 78 StPO oder eine Anzeige- bzw Meldepflicht nach den unterschiedlichen Dienstgesetzen (zB Lehrer) trifft, werden auch nicht unter den Begriff „Dritte“ subsumiert. Obwohl bei diesen die Möglichkeit besteht, dass sie unter Umständen gar keine Anzeigepflicht trifft und daher von ihrem Anzeigerecht Gebrauch machen. Nicht in die Auswertung einbezogen wurden jene Taten, bei denen die Polizei sowohl vom Opfer als auch von Dritten verständigt bzw Anzeige erstattet wurde. Auch jene Taten, bei denen nicht bekannt war, von wem die Polizei verständigt bzw die Tat bei der Polizei angezeigt wurde, fanden keinen Eingang in die Auswertung.

Um die Zahlen des Zeitraums 1989-1991 mit jenen des Jahres 2010 besser vergleichen zu können, werden auch bei kleinen absoluten Zahlen die Prozentanteile angegeben. Zunächst werden die einzelnen Kategorien der Verfahrenserledigung, „Verurteilung“, „Diversion“ und „Einstellung andere“ einzeln aufgeschlüsselt. Abschließend werden diese Kategorien zusammengefasst.

Tabelle 22 Verurteilung: Meldung bzw Anzeige der Taten bei der Polizei

Verurteilung	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010¹⁵⁰
Opfer/TV	18	75%	1	20%
Dritte	6	25%	4	80%

Von den insgesamt 25 Taten im Zeitraum 1989-1991 fanden 24 Eingang in die Auswertung. Eine Tat wurde ausgeschieden, da bei dieser sowohl das Opfer als auch Dritte die Tat bei der Polizei meldeten/anzeigten. Im Jahr 2010 wurden 5 von 7 Taten ausgewertet. 2 Taten wurden nicht mit einbezogen, da bei einer sowohl das Opfer als auch Dritte die Tat bei der Polizei meldeten/anzeigten und hinsichtlich einer Tat nicht bekannt war, wer die

¹⁵⁰ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

Tat meldete/anzeigte. Vom Zeitraum 1989-1991 zum Jahr 2010 lässt sich eine deutliche Verschiebung von der Anzeige durch Opfer/Tatverdächtige hin zu Dritten feststellen.

Tabelle 23 Diversion: Meldung bzw Anzeige der Taten bei der Polizei

Diversion	1989-1991	%-Anteil 1989-1991¹⁵¹	2010	%-Anteil 2010
Opfer/TV	4	50%	14	58%
Dritte	4	50%	10	42%

Von den 9 Taten im Zeitraum 1989-1991 wurden 8 in die Auswertung miteinbezogen. Eine Tat wurde ausgeschieden, da diese von der Polizei angezeigt wurde. Im Jahr 2010 fanden 24 von 29 Taten Eingang in die Auswertung. Jeweils 2 Taten konnten nicht in die Auswertung aufgenommen werden, da diese von der Schule bzw sowohl vom Opfer als auch von Dritten gemeldet/angezeigt wurden. Hinsichtlich einer Tat war nicht bekannt, wer diese meldete/anzeigte. Im Jahr 2010 meldeten etwas weniger Dritte die Taten bei der Polizei als im Zeitraum 1989-1991.

Tabelle 24 Einstellung andere: Meldung bzw Anzeige der Taten bei der Polizei

Einstellung andere	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
Opfer/TV	19	68%	43	59%
Dritte	9	32%	30	41%

Im Zeitraum 1989-1991 konnten 28 von 33 Taten in die Auswertung einbezogen werden. 5 Taten mussten ausgeschieden werden, da 2 Taten von der Schule und je eine Tat von der Polizei bzw dem Krankenhaus gemeldet/angezeigt wurden. Hinsichtlich einer Tat war nicht bekannt, wer diese meldete/anzeigte. Im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 lässt sich im Jahr 2010 ein Anstieg der Meldungen/Anzeigen durch Dritte feststellen.

Tabelle 25 Verurteilung, Diversion, Einstellung andere: Meldung bzw Anzeige der Taten bei der Polizei

V + D + Ea	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
Opfer/TV	41	68%	54	55%
Dritte	19	32%	44	45%

¹⁵¹ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

Betrachtet man die Summe der Zahlen der Tabellen 22 bis 24, so ist eine Zunahme der Meldung/Anzeige der Taten durch Dritte im Jahr 2010 erkennbar.

Da im Jahr 2010 der Anteil jener von weiblichen Jugendlichen gemäß § 83 StGB verübten Taten, die nicht von zur Anzeige verpflichteten Dritten der Polizei gemeldet wurden, größer ist, als im Zeitraum 1989-1991, findet die aufgestellte Hypothese Bestätigung. Die Anzeigebereitschaft der Wiener Bevölkerung ist also hinsichtlich der von weiblichen Jugendlichen verübten Gewalt größer geworden.

5. Vergleich der Sanktionspraxis

In diesem Kapitel wird untersucht, ob bzw inwiefern sich die Art der Verfahrenserledigung bzw die Sanktionsformen und die Sanktionshöhe im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 geändert haben. Zunächst wird ein kurzer Überblick über die Art der Verfahrenserledigung bzw die Sanktionsformen gegeben und sodann auf die Sanktionshöhe eingegangen. Da die Art der Verfahrenserledigung und die Höhe der verhängten Sanktionen in den Registern der Jahre 1989, 1990 und 1991 vermerkt waren, kann hier also aus dem „Vollen“ geschöpft werden und können diese Daten, obzwar die diesbezüglichen Tagebücher bereits vernichtet sind, in die Auswertung miteinbezogen werden. Hierbei wurde so vorgegangen, dass zunächst die Erledigungsformen der ausgewerteten Akten und der Tagebücher (aus 2010) herangezogen wurden und sodann um jene Erledigungsformen der bereits vernichteten Tagebücher und in Verstoß geratenen Akten ergänzt wurden. Abgestellt wurde auf die Art der Verfahrenserledigung hinsichtlich der einzelnen Taten der Tatverdächtigen bzw Täterinnen.

5.1. Art der Verfahrenserledigung bzw Sanktionsarten

Da die Schwere der einzelnen Tathandlungen im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 zugenommen hat, könnte man auch annehmen, dass die Tatverdächtigen strenger – iS einer schwerwiegenderen Sanktionsform – bestraft werden. Eine Verurteilung stellt – auch wenn es bei Jugendlichen die abgemilderten Formen der §§ 12, 13 JGG gibt – die schwerste Sanktionsform dar. Mit einer Verurteilung ist – neben der Verhängung einer allfälligen Geld- oder Freiheitsstrafe – unter anderem auch deren Eintragung in das Strafregister verbunden. Es tritt allerdings gemäß § 6 Abs 2 Tilgungsgesetz 1972¹⁵² unter anderem dann eine Beschränkung der Auskunft bereits mit Rechtskraft des Urteils ein, wenn keine strengere Strafe als eine höchstens dreimonatige Freiheitsstrafe verhängt oder die

¹⁵² Tilgungsgesetz 1972 BGBl 1972/68.

Verurteilung nur wegen Jugendstraftaten bzw Straftaten junger Erwachsener erfolgte und keine strengere Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist. Die Diversion, bei der bei Zahlung eines Geldbetrages, der Erbringung gemeinnütziger Leistungen, der Bestimmung einer Probezeit oder bei Durchführung eines Tatausgleichs von einer Bestrafung abgesehen werden kann, sieht zwar auch Eingriffe in das Leben und das Vermögen der Tatverdächtigen vor, stellen aber keine strafgerichtliche Verurteilung dar und haben demnach auch keine Eintragung in das Strafregister zur Folge.

Um zu überprüfen, ob die Tatverdächtigen im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 mit einer schwerwiegenderen Sanktionsform (Verurteilung) belegt wurden, wird folgende Hypothese aufgestellt:

Hypothese: Wenn im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 der Anteil jener weiblichen Jugendlichen, die wegen einer gemäß § 83 StGB verübten Tat verurteilt wurden, größer ist, werden die Tatverdächtigen mit einer schwerwiegenderen Sanktionsform belegt.

Nullhypothese: Die Tatverdächtigen werden mit einer gleich schweren bzw weniger schweren Sanktionsform belegt, wenn im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 der Anteil jener weiblichen Jugendlichen, die wegen einer gemäß § 83 StGB verübten Tat verurteilt wurden, gleich geblieben bzw weniger geworden ist.

Die statistische Hypothese ist daher wie folgt zu formulieren:

H₃: Anteil Fälle₁ > Anteil Fälle₂ (der Anteil der weiblichen Jugendlichen, die im Jahr 2010 wegen einer gemäß § 83 StGB verübten Tat verurteilt wurden, ist größer als der Anteil der weiblichen Jugendlichen, die im Zeitraum 1989-1991 mit einer weniger schwerwiegenden Sanktionsform belegt wurden)

H₀: Anteil Fälle₁ ≤ Anteil Fälle₂

Bei dieser Hypothese handelt es sich um eine gerichtete Unterschiedshypothese. Die heranzuziehende Variable ist die „Sanktionsform“. Es handelt sich dabei um eine kategoriale Variable (Nominalskala), die eine diskrete Ausprägung (Verurteilung, Diversion, Freispruch, Einstellung andere, Einstellung zwingend) aufweist. Es handelt sich um 2 unabhängige Stichproben. Da es sich bei den Stichproben um die Gesamtpopulation handelt,

erübrigt sich eine statistische Hypothesenüberprüfung für die auf Wien bezogene Überprüfung der Schwere der Bestrafung im Hinblick auf die Sanktionsarten.

Tabelle 26 stellt die einzelnen, zur Anwendung gekommenen Sanktionsformen für das Jahr 2010 und den Zeitraum 1989-1991 dar.

Tabelle 26 Sanktionsformen

Art der Verfahrenserledigung	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
Verurteilung	24	8%	7	4%
Diversion	14	5%	31	18%
Einstellung andere	188	64%	98	57%
Freispruch	12	5%	3	2%
Einstellung zwingend	54	18%	33	19%
Gesamt	292	100%	172	100%

Nicht in die Auswertung einbezogen wurden jene Taten, die in ein anderes Tagebuch übertragen wurden. Es handelte sich dabei im Zeitraum 1989-1991 um 11 Taten, im Jahr 2010 um 3. Weiters wurde eine Tat aus dem Jahr 2010 nicht miteinbezogen, da beim Rücktritt von der Anklage gemäß § 277 StPO nicht klar war, ob diese eingestellt oder die ursprüngliche Anklageschrift durch eine neue ersetzt wurde. Eine Tat aus dem Zeitraum 1989-1991 wurde nicht in die Auswertung aufgenommen, da hier zur Art der Sanktionsform keine Angaben vorhanden waren.

Während im Zeitraum 1989-1991 der Anteil jener Taten, die in einer Verurteilung endeten, 8% betrug, betrug deren Anteil im Jahr 2010 nur 4%. Ein besonders starker Trend hin zur Diversion zeigt sich im Jahr 2010: 18% aller Taten wurden diversionell erledigt, während es im Zeitraum 1989-1991 lediglich 5% waren. Dafür ging im Jahr 2010 der Anteil jener Taten, die gemäß §§ 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, § 191 Abs 1, § 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt eingestellt wurden (Einstellung andere), zurück. Im Zeitraum 1989-1991 machte deren Anteil 64% aus, im Jahr 2010 57%. Der Anteil jener Taten, die zwingend, dh gemäß § 90 StPO alt bzw gemäß § 190 StPO eingestellt wurden, hielt sich annähernd konstant. Der Anteil jener Taten, die in einem Freispruch endeten, nahm im Jahr 2010 ab.

Da der Anteil jener Taten, die durch eine Verurteilung erledigt wurden, im Jahr 2010 geringer ist als im Zeitraum 1989-1991, trifft die aufgestellte Hypothese nicht zu. Die weibli-

chen Jugendlichen wurden daher im Jahr 2010 nicht mit schwerwiegenderen Sanktionsformen belegt als im Zeitraum 1989-1991. Zu beachten ist hier jedoch, dass im Zeitraum 1989-1991 das JGG idF BGBl 1988/599 anzuwenden war. Dieses sah lediglich den außergerichtlichen Tatausgleich (§ 7 leg cit) und die vorläufige Einstellung durch das Gericht für eine Probezeit (§ 9 leg cit) vor. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den außergerichtlichen Tatausgleich setzte allerdings voraus, dass es sich um eine Jugendstraftat, die nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt, handelte. Die Tat durfte auch nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben. Die vorläufige Einstellung des Verfahrens für eine Probezeit setzte für ihre Anwendbarkeit einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraus und die Schuld durfte nicht als schwer anzusehen sein. Beide Bestimmungen verlangten weiters, dass eine Bestrafung nicht geboten wäre, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Durch BGBl I 1999/55 wurden die §§ 6 bis 11 JGG aufgehoben und an deren Stelle § 7 eingefügt, welcher durch BGBl I 2007/93 abermals geändert wurde. Mit BGBl I 1999/55 wurde für Jugendstraftaten die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung mittels Zahlung eines Geldbetrages und der Erbringung gemeinnütziger Leistungen eingeführt. Die Jugendstraftaten durften allerdings nur mit Geldstrafe oder mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein. Weiters musste der Sachverhalt hinreichend geklärt sein, die strafbare Handlung durfte nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fallen, die Schuld des Verdächtigen durfte nicht als schwer anzusehen sein, die Tat durfte nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben und mussten auch generalpräventive Überlegungen berücksichtigt werden. Mit BGBl I 2007/93 wurden die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit diversioneller Maßnahmen gelockert. Neben dem hinreichend geklärten Sachverhalt darf die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen sein und darf die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben. Wird jedoch ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet und erscheint eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten, ist auch in diesem Fall eine diversionelle Vorgehensweise zulässig.

Aufgrund dieser Gesetzesänderungen kann es sein, dass im Jahr 2010 aufgrund der erleichterten Anwendungsvoraussetzungen der diversionellen Erledigungsformen weniger Taten in einer Verurteilung endeten als im Zeitraum 1989-1991.

Nachstehend wird eine detaillierte Übersicht über die einzelnen Sanktionsformen, gegliedert in die diversen Untergruppen, gegeben:

Tabelle 27 Verurteilung: Sanktionsformen

Verurteilung	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010¹⁵³
§ 12 JGG	2	8%	0	0%
§ 13 JGG	7	29%	0	0%
FS bedingt	10	42%	6	86%
FS unbedingt	1	4%	0	0%
GS bedingt	2	8%	0	0%
GS unbedingt	1	4%	1	14%
keine Zusatzstrafe	1	4%	0	0%

Betrachtet man die einzelnen Sanktionsformen, die im Rahmen einer Verurteilung möglich sind, so lässt sich im Jahr 2010 doch ein Trend zu schwereren Sanktionsformen erkennen. Während im Zeitraum 1989-1991 der Anteil der Verurteilungen gemäß §§ 12, 13 JGG insgesamt rund 37% Prozent ausmachte, lag im Jahr 2010 keine einzige Verurteilung nach den §§ 12, 13 JGG vor. Im Jahr 2010 wurden hauptsächlich bedingte Freiheitsstrafen verhängt.

Tabelle 28 Diversion: Sanktionsformen

Diversion	1989-1991	%-Anteil 1989-1991¹⁵⁴	2010	%-Anteil 2010
gemeinn. Leistung	0	0%	6	19%
Probezeit	11	79%	6	19%
Tatausgleich	3	21%	19	61%

Zu beachten ist hier, dass im Zeitraum 1989-1991 die Erbringung gemeinnütziger Leistungen als diversionelle Maßnahme noch nicht existierte. Die Bestimmung einer Probezeit war in diesem Zeitraum die am Häufigsten angewandte diversionelle Erledigungsform. Im Jahr 2010 wurden gleich viele Taten durch die diversionelle Maßnahme der Bestimmung

¹⁵³ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

¹⁵⁴ Die Angabe der Prozentanteile erfolgt zum Zweck der besseren Übersicht und Vergleichbarkeit.

einer Probezeit und der Auferlegung gemeinnütziger Leistungen erledigt. In mehr als der Hälfte der Taten kam jedoch der Tatausgleich zur Anwendung.

Tabelle 29 Einstellung andere: Sanktionsformen

Einstellung andere	1989-1991	%-Anteil 1989-1991	2010	%-Anteil 2010
§ 4 Abs 2 Z 1 JGG	1	1%	0	0%
§ 4 Abs 2 Z 2 JGG	34	18%	28	29%
§ 4 Abs 2 Z 3 JGG	13	7%	0	0%
§ 6 Abs 1 JGG	96	51%	34	35%
§ 6 Abs 2 JGG	31	16%	14	14%
§ 34 Abs 2 Z 1 StPO/ § 192 Abs 1 Z 1 StPO	3	2%	2	2%
§ 191 Abs 1 StPO	0	0%	14	14%
Abbrechung	2	1%	0	0%
adG § 3 StGB	3	2%	4	4%
adG § 11 StGB	5	3%	1	1%
adG § 57 StGB	0	0%	1	1%
Summe	188	101 ¹⁵⁵ %	98	100%

Der Anteil jener Taten, die gemäß § 4 JGG wegen Strafflosigkeit der Tatverdächtigen eingestellt wurde, nahm im Jahr 2010 leicht zu. Differenziert man zwischen den einzelnen Ziffern, sind deutliche Unterschiede festzustellen. Zum einen entfiel mit BGBl I 2007/93 die Z 3, sodass § 4 JGG – mit Ausnahme der Z 1 – nur mehr für Jugendliche, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vergehen begehen, anwendbar ist. Zum anderen wurden jene Taten, die gemäß Z 2 leg cit eingestellt wurden, deutlich mehr. Diese Zunahme ist wohl damit zu erklären, dass im Jahr 2010 der Anteil der unter 16-Jährigen im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 gestiegen ist. Im Jahr 2010 nahm der Anteil jener Taten, die nach § 6 JGG eingestellt wurden, ab. Während er im Zeitraum 1989-1991 noch 67% ausmachte, betrug er im Jahr 2010 lediglich 49%. Der Rückgang ist hauptsächlich durch Abs 1 leg cit begründet. Der Anteil des Abs 2 leg cit nahm im Jahr 2010 nur geringfügig ab. Dafür betrug der Anteil jener Taten, die wegen Geringfügigkeit gemäß § 191 Abs 1 StPO eingestellt wurden, im Jahr 2010 14%. Im Zeitraum 1989-1991 kam die entsprechende Bestimmung – § 4 Abs 3 JGG – zur Anwendung. Da § 4 Abs 3 JGG mit BGBl I 2007/93 aufge-

¹⁵⁵ Der Wert ergibt sich aufgrund eines Rundungsfehlers.

hoben und mit § 191 Abs 1 StPO eine nahezu gleiche Bestimmung eingeführt wurde, kann die Zunahme im Jahr 2010 zumindest dadurch zum Teil erklärt werden. Der Anteil jener Taten, die aufgrund des Vorliegens mehrerer Straftaten eingestellt wurden, blieb im Jahr 2010 im Verhältnis zum Zeitraum 1989-1991 konstant. Auch der Anteil jener Taten, die aus dem Grund des Vorliegens von Notwehr, Zurechnungsunfähigkeit und Verjährung der Strafbarkeit eingestellt wurden, blieb im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 relativ konstant. Im Jahr 2010 gab es – im Gegensatz zum Zeitraum 1989-1991 – keine Tat, hinsichtlich der das Verfahren abgebrochen wurde.

Im Zeitraum 1989-1991 erfolgte hinsichtlich 10 Taten ein Freispruch gemäß § 259 Z 3 StPO und hinsichtlich je einer Tat ein Freispruch gemäß § 259 Z 2 StPO bzw gemäß § 259 Z 2 und Z 3 StPO. Im Jahr 2010 kam es bezüglich 3 Taten zu Freisprüchen gemäß § 259 Z 3 StPO.

Im Zeitraum 1989-1991 wurden die Verfahren hinsichtlich 33 Taten gemäß § 90 Abs 1 StPO sowie hinsichtlich je einer Tat gemäß § 109 Abs 1 StPO bzw § 90 Abs 1 StPO und § 109 Abs 1 StPO erledigt. Im Jahr 2010 wurden die Verfahren hinsichtlich 30 Taten nach § 190 Z 2 StPO eingestellt, hinsichtlich 2 Taten nach § 190 Z 1 StPO und hinsichtlich einer Tat gemäß § 190 Z 1 und Z 2 StPO.

5.2. Sanktionshöhe

Dieses Kapitel widmet sich der Höhe der verhängten Sanktion. Da auch die Höhe der verhängten Sanktionen in den Registern der Jahre 1989, 1990 und 1991 vermerkt waren, können die diesbezüglichen Daten, obzwar die Tagebücher bereits vernichtet sind, in die Auswertung miteinbezogen werden. Abgestellt wurde auf die Höhe der Sanktion hinsichtlich der einzelnen Taten der Tatverdächtigen bzw Täterinnen.

5.2.1. Verurteilung ausschließlich wegen § 83 StGB

§ 83 StGB idF BGBl 1974/60 sah einen Strafraum von einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Mit BGBl 1996/762 wurde die Obergrenze des Strafraumes für die Freiheitsstrafe auf ein Jahr hinaufgesetzt. § 5 Z 4 und Z 5 JGG ordnet die Herabsetzung des Höchstmaßes der angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen und Geldstrafen um die Hälfte an. Bei den Freiheitsstrafen entfällt auch das Mindestmaß. Unter Anwendung der § 5 Z 4 und Z 5 JGG ergibt sich für § 83 StGB idF BGBl 1974/60 bzw idF BGBl 1996/762 ein Strafraum von einer Freiheitsstrafe bis zu 3 bzw 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Bei den Verurteilungen, die ausschließlich wegen § 83 StGB erfolgten, wurden im Zeitraum 1989-1991 5 Täterinnen gemäß § 13 JGG verurteilt. Bei je einer Täterin wurde eine Probezeit von einem bzw 2 Jahren bestimmt, bei drei Täterinnen eine Probezeit von je 3 Jahren. Hinsichtlich einer Täterin (2 Jahre Probezeit) wurde die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet. Keine der Täterinnen war vorbestraft. Im Jahr 2010 gab es keine Verurteilung nach § 13 JGG.

Im Zeitraum 1989-1991 wurden 4 Täterinnen zu einer **bedingten Freiheitsstrafe** verurteilt. In allen Fällen wurde eine Probezeit von 3 Jahren bestimmt. Eine Täterin wurde zu einer Freiheitsstrafe von einer Woche verurteilt und wurde auch die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet. Vorstrafen lagen keine vor. Über eine Täterin, die eine einschlägige Vorstrafe aufwies, wurde eine Freiheitsstrafe von 3 Wochen verhängt und die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet. Zwei Täterinnen, wobei eine eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafe aufwies, wurden zu einer jeweils einmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Hinsichtlich einer dieser Täterin wurde die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet.

Im Jahr 2010 wurden ebenso 4 Täterinnen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Eine Täterin, die eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafe hatte, wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und der Anordnung der Bewährungshilfe zu einer Freiheitsstrafe von 2 Wochen verurteilt. Sie wurde auch zur Zahlung in der Höhe von 500,- € an den Privatbeteiligten verpflichtet. Über eine Täterin wurde, unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und der Anordnung der Betreuung durch die Bewährungshilfe, eine Freiheitsstrafe von 4 Wochen verhängt. Eine Täterin, die eine teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafe aufwies, wurde zu einer Freiheitsstrafe von 8 Wochen verurteilt. In diesem Fall wurde die Probezeit auf 5 Jahre verlängert. Eine Täterin wurde zu einer Freiheitsstrafe von 10 Wochen verurteilt. Die Probezeit wurde mit 3 Jahren bestimmt und die Täterin wurde zur Zahlung von 500,- € an den Privatbeteiligten verpflichtet. Im Zeitraum 1989-1991 bewegte sich der Strafraum also zwischen einer und 4 Wochen, im Jahr 2010 von 2 bis 10 Wochen. Im Jahr 2010 wurden die Täterinnen daher zum Teil zu längeren bedingten Freiheitsstrafen verurteilt als im Zeitraum 1989-1991.

Im Zeitraum 1989-1991 wurde eine Täterin zu einer **bedingten Geldstrafe** verurteilt. Die Strafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren mit 20 Tagessätzen á (umgerechnet) 7,- € – insgesamt sohin 140,- € – bemessen. Im selben Zeitraum wurden drei Täterinnen zu einer **unbedingten Geldstrafe** verurteilt. Jeweils 2 Täterinnen wurden zu

einer Strafe von jeweils 10 Tagessätzen á jeweils 7,- € – insgesamt sohin jeweils 70,- € – verurteilt. Hinsichtlich einer Täterin wurde die Strafe mit 28 Tagessätzen á 7,- € – gesamt sohin 196,- € – bemessen. Im Jahr 2010 wurde eine Täterin zu einer Gelstrafe in der Höhe von 20 Tagessätzen á 4,- € – insgesamt 80,- € – verurteilt. Zusätzlich wurde sie zur Zahlung eines Betrages in der Höhe von 150,- € an den Privatbeteiligten verpflichtet.

Hinsichtlich einer im Zeitraum 1989-1991 verurteilten Täterin wurde keine Zusatzstrafe verhängt.

5.2.2. Verurteilung wegen § 83 StGB und anderen Delikten

Die Täterinnen, die wegen § 83 StGB und anderen Delikten verurteilt wurden, werden getrennt von jenen Täterinnen, die lediglich wegen § 83 StGB verurteilt wurden, ausgewiesen, da bei der Strafbemessung ein unter Umständen höherer Strafraumen vorliegt und die Begehung mehrerer strafbarer Handlungen gemäß § 33 StGB einen Erschwerungsgrund darstellt. Weicht daher der Strafraumen von jenem des § 83 StGB – unter Anwendung des § 5 JGG – ab, wird dies daher extra ausgewiesen.

Nach **§ 13 JGG** wurden im Zeitraum 1989-1991 2 Täterinnen verurteilt. Hinsichtlich einer wurde die Probezeit mit einem Jahr bestimmt. Über eine Täterin wurde eine Probezeit von 3 Jahren verhängt und die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet. Hier sah der Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu eineinhalb Jahren vor. Im Jahr 2010 lag keine Verurteilung nach § 13 JGG vor.

6 Täterinnen wurden im Zeitraum 1989-1991 zu einer **bedingten Freiheitsstrafe** verurteilt. Eine Täterin wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren und der Anordnung der Betreuung durch die Bewährungshilfe zu einer Strafe von 2 Monaten verurteilt. Sie hatte drei nicht einschlägige Vorstrafen. 4 Täterinnen wurden zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt, wobei hinsichtlich drei dieser Täterinnen die Probezeit mit jeweils 3 Jahren bestimmt, Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet wurde und der Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu eineinhalb Jahren vorsah. Jeweils eine dieser Täterinnen hatte zwei teils einschlägige, teils nicht einschlägige bzw zwei einschlägige Vorstrafen. Ebenso hinsichtlich der vierten Täterin wurde eine Probezeit von 3 Jahren bestimmt, doch sah in diesem Fall der Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten vor. Eine Täterin wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt, wobei in diesem Fall der Strafraumen eine Freiheitsstrafe von bis zu zweieinhalb Jahren vorsah. Im Jahr 2010 wurde eine Täterin unter Bestimmung

einer Probezeit von 3 Jahren zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei der Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren vorsah.

Im Zeitraum 1989-1991 wurde eine Täterin, die drei teils einschlägige, teils nicht einschlägige Vorstrafen aufwies, zu einer **unbedingten Freiheitsstrafe** von 3 Monaten verurteilt. Die Obergrenze des Strafrahmens lag bei eineinhalb Jahren. Über eine Täterin wurde eine Strafe von 4 Monaten verhängt, wobei ihr Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG gewährt wurde. Die Täterin hatte eine Vorstrafe, wobei deren Art nicht bekannt war.

5.2.3. Diversion

Die bezüglich 4 Tatverdächtigen im Zeitraum 1989-1991 geführten Verfahren wurden im Hinblick auf die Bestimmung einer **Probezeit** von jeweils einem Jahr eingestellt. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen wurde die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet. Die hinsichtlich 5 Tatverdächtigen geführten Verfahren wurden im Hinblick auf die Bestimmung einer Probezeit von jeweils 2 Jahren eingestellt. Bei einer Tatverdächtigen lag die Obergrenze des Strafausmaßes bei einer Freiheitsstrafe von bis zu eineinhalb Jahren. Eine Tatverdächtige hatte bereits eine nicht einschlägige Vorstrafe. Im Jahr 2010 wurde hinsichtlich zweier Tatverdächtiger eine Probezeit von jeweils einem Jahr bestimmt. 4 Tatverdächtige erhielten eine Probezeit von jeweils 2 Jahren, wobei hinsichtlich einer von ihnen die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet wurde.

Im Zeitraum 1989-1991 wurde das hinsichtlich einer Tatverdächtigen geführte Verfahren im Hinblick auf die Durchführung eines außergerichtlichen **Tatausgleichs** eingestellt. Im Zuge dessen musste die Tatverdächtige eine Wiedergutmachung in der Höhe von umgerechnet 363,- € leisten. Die Obergrenze des Strafausmaßes lag bei einer Freiheitsstrafe von bis zu eineinhalb Jahren. Im Jahr 2010 wurde hinsichtlich 19 Taten ein Tatausgleich durchgeführt. Hinsichtlich einer Tatverdächtigen wurde die Betreuung durch die Bewährungshilfe angeordnet und jeweils eine Tatverdächtige wurde zur Leistung einer Wiedergutmachung in der Höhe von 250,- €, 300,- €, 1.000,- € bzw 1.500,- € verpflichtet.

Im Jahr 2010 wurden die Verfahren hinsichtlich zweier Tatverdächtiger im Hinblick auf die Erbringung **gemeinnütziger Leistungen** im Ausmaß von jeweils 20 Stunden eingestellt und die Verfahren hinsichtlich vier Tatverdächtiger im Hinblick auf die Erbringung gemeinnütziger Leistungen im Ausmaß von jeweils 30 Stunden. Im Zeitraum 1989-1991 gab es keinen Fall, in dem die Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufgetragen wurde.

E Resümee

Aus den Zahlen der Tatverdächtigen zu den einzelnen für diese Dissertation relevanten Delikten geht hervor, dass weibliche Jugendliche überwiegend als leicht einzustufende Gewaltdelikte begehen. Aus *Tabelle 30* ist ersichtlich, dass die Anzahl der Tatverdächtigen sowie die Anzahl der Straffälle im Jahr 2010 im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraum 1989-1991 bei den meisten Delikten zugenommen hat. Zu bedenken ist hierbei jedoch auch, dass diese Zahlen das Hellfeld abbilden und es durch eine erhöhte Anzeigebereitschaft zu einer Verschiebung vom Dunkel- ins Hellfeld kommen kann. Auch durch Gesetzesänderungen – wie bei § 91 StGB – kann es zu einem Anstieg der Tatverdächtigen- und Straffallzahlen kommen. Ebenso sind die Bevölkerungszahlen zu berücksichtigen. Der Anteil der 14-18-jährigen Mädchen nahm im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 um 3% zu.

Tabelle 30 Anzahl der Tatverdächtigen und der Straffälle

Delikt	Anzahl Tatverdächtige		Anzahl Straffälle	
	Ø 1989-1991	2010	Ø 1989-1991	2010
§ 83 StGB	93	154	85	146
§ 84 StGB	6	10	7	6
§ 91 StGB	1	22	1	14
§ 105 StGB	5	11	5	9
§ 106 StGB	1	1	1	1
§ 107 StGB	8	27	8	26
§ 142 StGB	5	15	4	15
§ 143 StGB	6	6	6	8
Mehrere Delikte	16	38	15	31

Stellt man nunmehr die Population des Zeitraumes 1989-1991 mit jener des Jahres 2010 hinsichtlich § 83 StGB gegenüber, lässt sich folgendes feststellen:

Betrachtet man das Alter sämtlicher Tatverdächtiger (auch jener, hinsichtlich derer im Zeitraum 1989-1991 keine Tagebücher mehr vorhanden waren), kann man eine Zunahme

der 14-jährigen Tatverdächtigen erkennen. Im Jahr 2010 betrug deren Anteil 37%, im Zeitraum 1989-1991 lediglich 14%. Der Anteil der 15-Jährigen blieb relativ konstant, während der Anteil der 16-Jährigen im Jahr 2010 um 7 Prozentpunkte zu- und jener der 17-Jährigen um 6 Prozentpunkte abnahm. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anteil der 14-Jährigen in der Bevölkerung im Jahr 2010 im Vergleich zum Durchschnitt des Zeitraums 1989-1991 um 20% zugenommen hat.

Vergleicht man nun die Ergebnisse des Zeitraums 1989-1991 hinsichtlich der Tatorte, der Art des Angriffs und der Waffen sowie der zugefügten Verletzungen mit jenen des Jahres 2010 lassen sich zum Teil geringfügige Veränderungen feststellen. Gleich geblieben ist, dass sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 mehr als die Hälfte der Tathandlungen im öffentlichen Raum begangen wurden. Ebenso wie im Jahr 2010 waren im Zeitraum 1989-1991 Schlagen (35%) und Treten (16%) die häufigsten Angriffsformen. Auch bei den verwendeten Waffen steht sowohl im Zeitraum 1989-1991 als auch im Jahr 2010 mit 44% die Hand an erster Stelle. Im Vergleich zum Jahr 2010 sind im Zeitraum 1989-1991 jedoch der zweite und dritte Platz vertauscht. Im Zeitraum 1989-1991 lag der Fuß an zweiter und die Faust an dritter Stelle. Die häufigsten Verletzungen im Zeitraum 1989-1991 war mit 28% die Schürf-/Kratzwunde und mit jeweils 15% das Hämatom bzw die Prellung. Im Jahr 2010 war die häufigste Verletzung mit 23% die Schürf-/Kratzwunde, gefolgt von der Prellung mit 22% und dem Hämatom mit 18%.

Im Zuge der Hypothesenüberprüfung zur Tatschwere stellte sich heraus, dass bei jenen Tathandlungen, die in einer Verurteilung der Täterin endeten und die diversionell erledigt wurden, die Tatschwere im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 zugenommen hat. Dieser Trend lässt sich auch bei jenen Tathandlungen, hinsichtlich derer das Verfahren nach § 90 Abs 1 StPO alt bzw § 190 Z 1 StPO aus dem Grund der §§ 3, 11, 57 StGB, § 34 Abs 2 StPO alt, §§ 191 Abs 1, 192 Abs 1 Z 1 StPO, §§ 4, 6 JGG sowie § 412 StPO alt eingestellt wurde, feststellen. Allerdings ist dieses Ergebnis mit Vorsicht zu interpretieren, da im Zeitraum 1989-1991 nicht so viele Tathandlungen ausgewertet werden konnten.

Was die Opfer angeht, lässt sich feststellen, dass die Tatverdächtigen im Zeitraum 1989-1991 lediglich in 37% der Fälle in etwa Gleichaltrige angriffen; im Jahr 2010 in 50% der Fälle. Ein Grund dafür könnte sein, dass im Zeitraum 1989-1991 von den Tathandlungen auch weniger Mitschüler der Tatverdächtigen betroffen waren als im Jahr 2010. Während

im Jahr 2010 bei § 83 StGB 17% der betroffenen Opfer Mitschüler waren, waren es im Zeitraum 1989-1991 lediglich 3%. Im Zeitraum 1989-1991 war auch der Anteil an fremden Opfern mit 57% höher als im Jahr 2010. 30% der Opfer waren Bekannte der Tatverdächtigen. Im Zeitraum 1989-1991 waren 60% der Opfer weiblich – um 17 Prozentpunkte weniger als im Jahr 2010.

Hinsichtlich der Anzeigebereitschaft konnte im Zuge der Hypothesenüberprüfung festgestellt werden, dass (mit Ausnahme jener Taten, die zwingend einzustellen waren und hinsichtlich derer ein Freispruch erfolgte) der Anteil jener Taten, die durch nicht zur Anzeige verpflichteten Dritten der Polizei gemeldet ist, im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 gestiegen ist.

Was die Sanktionsformen angeht, können folgende Veränderungen festgestellt werden: der Anteil jener Verfahren, hinsichtlich der eine zwingende Einstellung erfolgte, hielt sich mit 18% im Zeitraum 1989-1991 bzw 19% im Jahr 2010 auf konstantem Niveau. Der Anteil der Verurteilungen nahm im Jahr 2010 im Vergleich zum Zeitraum 1989-1991 um 4 Prozentpunkte ab, der Anteil der diversionellen Erledigungsformen im Jahr 2010 um 13% zu. Der Anteil jener Verfahren, die in die Kategorie „Einstellung andere“ fallen und der Anteil der Freisprüche nahm im Jahr 2010 um 7 bzw 3 Prozentpunkte ab. Betrachtet man die einzelnen Sanktionsformen, die im Rahmen einer Verurteilung möglich sind, so lässt sich im Jahr 2010 doch ein Trend zu schwereren Sanktionsformen erkennen. Während im Zeitraum 1989-1991 der Anteil der Verurteilungen gemäß §§ 12, 13 JGG insgesamt rund 37% Prozent ausmachte, lag im Jahr 2010 keine einzige Verurteilung nach den §§ 12, 13 JGG vor. Im Jahr 2010 wurden hauptsächlich bedingte Freiheitsstrafen verhängt.

Anhang

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich mit der Entwicklung der Gewaltkriminalität weiblicher Jugendlicher. Es handelt sich dabei um eine empirische Untersuchung für Wien für den Zeitraum 1989-1991 und das Jahr 2010. Für den Zeitraum 1989-1991 wurde der jeweilige Jahresanfall der bei der Staatsanwaltschaft Wien einlangenden Anzeigen wegen § 83 StGB untersucht und deskriptiv dargestellt. Um einen umfassenderen Einblick in die von weiblichen Jugendlichen verübte Gewalt zu erlangen, wurden für das Jahr 2010 mehrere Gewaltdelikte – neben § 83 StGB auch §§ 84, 91, 105, 106, 107, 142, 143 und 269 StGB – herangezogen und ausgewertet.

In Kapitel A wird ein kurzer Überblick über die Begriffe „Jugendliche“ und „Gewalt“, sowie die Methodik der Untersuchung gegeben. In Kapitel B wird die Population des Jahres 2010 hinsichtlich der ausgewählten Gewaltdelikte dargestellt. Hierbei wird im Detail auf die Tatverdächtigen (Bildung, soziale Situation etc), die von den weiblichen Jugendlichen verübten Taten (Art und Intensität des Angriffs, Verletzungen etc), die Opfer sowie den Verfahrensausgang eingegangen. In Kapitel C wird die Population des Zeitraums 1989-1991 hinsichtlich des § 83 StGB dargestellt. In Kapitel D erfolgt ein Vergleich der beiden Populationen insbesondere im Hinblick darauf, ob bzw inwiefern sich die Tat-schwere, das Anzeigeverhalten sowie die Sanktionspraxis verändert haben.

Abstract (English)

This thesis deals with the development of violent crime committed by female juveniles. It is an empirical study covering Vienna during the period from 1989 to 1991 and the year 2010. For the period from 1989 to 1991 the yearly amount of complaints registered by the states attorneys' office of Vienna regarding article 83 StGB was studied and depicted in a descriptive manner. In order to gain a more extensive insight into the violence committed by female juveniles, more offences – aside from article 83 StGB also articles 84, 91, 105, 106, 107, 142, 143 and 269 StGB – were included and evaluated.

Chapter A gives a short overview of the terms “juvenile” and “violence” as well as the study's methodology. In chapter B a description of 2010s' population regarding the selected offences is given. The chapter covers in detail the social situation of the female juvenile offenders, the crimes committed by them, the victims as well as the outcome of the proceedings. In chapter C the population of the period from 1989 to 1991 regarding article 83 StGB is illustrated. In chapter D the two populations are compared with each other especially in view of changes in gravity of the offences, in reporting and penalty practices.